T. Germ
73°—1

H Graff

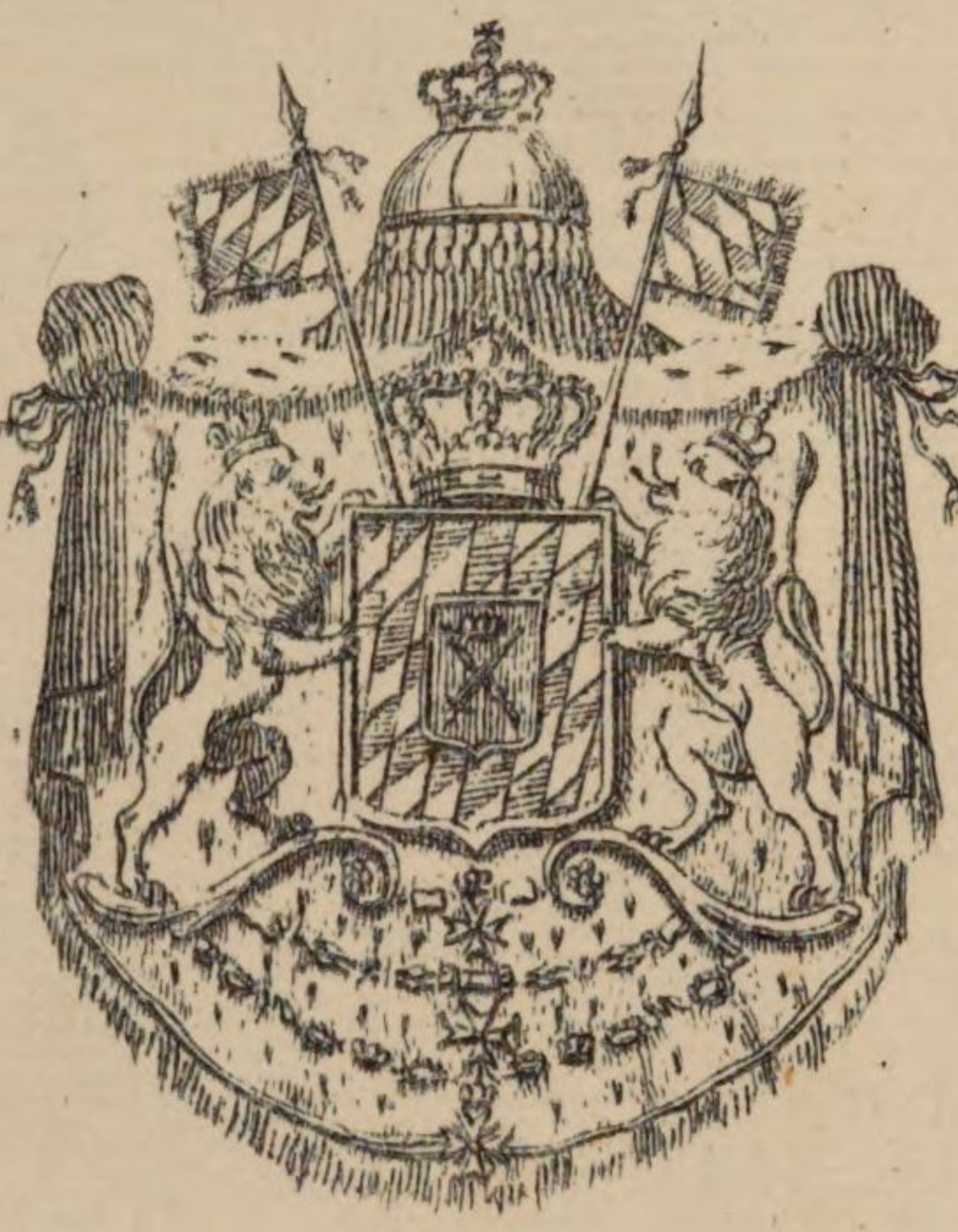

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

<36637031160013

<36637031160013

Bayer. Staatsbibliothek

Sammlung

sämmtlicher

Verordnungen,

welche bis jetzt

in den **von Kamptz**'schen

Jahrbüchern für Preußische Gesetzgebung

enthalten sind;

nach den Materien zusammengestellt.

Erster Band.

Enthaltend die zur Erläuterung des Allgemeinen Land-Rechts erschienenen Verordnungen.

Herausgegeben

von

H. Gräff,

Justiz-Commissarius am Königlichen Ober-Landesgerichte von Schlesien zu Breslau.

Berlin und Breslau, 1830.

In der Maurer'schen Buchhandlung.

120. D.

Sammlung

sämmtlicher

Verordnungen,

welche bis jetzt

in den **von Kamptz**'schen

Jahrbüchern für Preußische Gesetzgebung

enthalten sind

und

die Erläuterung

des

Allgemeinen Land-Rechts

betreffen.

Herausgegeben

von

H. Gräff,

Justiz-Commissarius am Königlichen Ober-Landesgerichte von Schlesien zu Breslau.

Berlin und Breslau, 1830.

In der Maurer'schen Buchhandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Eine Zusammenstellung der, seit Beendigung der Rabe'schen Edicten-Sammlung erschienenen Rescripte war ein dringendes Bedürfniß für denjenigen Theil des juristischen Publikums geworden, welcher von der Anschaffung der von Sr. Excellenz dem Königl. wirkl. geh. Rathe Herrn v. Kamptz redigirten Jahrbücher für Preußische Gesetzgebung ausgeschlossen, sich genöthigt sah, sowohl beim Studium als der practischen Anwendung auf vorliegende Fälle sich der Ergänzungen, Zusätze und Repertorien zu unseren Gesetzbüchern zu bedienen. Denn diese Hülfsbücher enthalten nicht nur bloße Bruchstücke und Excerpte, statt des ganzen oft nur in vollständiger Gestalt verständlichen Inhaltes, sondern auch häufig unrichtige Allegate, und es bleibt daher für Richter und Sachwalter eine Pflicht der Gewissenhaftigkeit, auf den Originaltext selbst zurückzugehen, um sich die erforderliche Gewißheit über seinen Inhalt zu verschaffen.

Diesem Bedürfnisse soll das von mir herausgegebene Werk abhelfen; sein Verdienst konnte allein in der möglichsten Zweckmäßigkeit liegen, und diesen Gesichtspunkt mit dem Aufwande der

größten Sorgfalt verfolgend, legte ich der Einrichtung folgenden Plan zum Grunde.

1. Sind sämmtliche Verordnungen, so wie die zur Erläuterung der ministeriellen Bescheide dienenden Anfragen vollständig aufgenommen worden. Hiervon machen allein diejenigen eine Ausnahme, welche einen antiquirten Gegenstand betreffen, oder selbst späterhin durch specielles Gesetz aufgehoben worden sind, indem diese zur Uebersicht und Vollständigkeit in einem besondern Anhange zum fünften Bande, aber nur unter Anführung der Jahreszahl, zusammengestellt sind.

Auf diese Weise giebt das Werk einen vollständigen Nachweis über sämmtliche in den v. Kamptzschen Jahrbüchern enthaltene Verordnungen.

Bei den justiz-ministeriellen Rescripten ist die Unterschrift zur Ersparung des Raums weggelassen worden, wodurch sie sich von den Cabinets-Ordern und den Rescripten der übrigen Ministerien unterscheiden, bei denen die Unterschriften vollständig abgedruckt sind.

Unter jeder einzelnen Verordnung ist zugleich der Band und die Seite der von Kamptz'schen Jahrbücher vermerkt, um mit diesem Original-Werke in steter Beziehung zu bleiben.

2. Bei der Zusammenstellung ist die systematische Anordnung befolgt worden, dergestalt, daß jedes Rescript zu der betreffenden Gesetzstelle in der Folgeordnung des Gesetzbuches gestellt ist. Das ganze Werk ist hiernach in fünf Bände getheilt.

Der erste Band enthält die zur Erläuterung des Allgemeinen Landrechts gegebenen Rescripte.

Der zweite Band enthält die zur Erläuterung und Ergänzung der Proceßordnung (ersten Theils der Gerichtsordnung) ergangenen Rescripte.

Der dritte Band enthält die zur Erläuterung und Ergänzung des zweiten und dritten Theils der Gerichtordnung ergangenen Rescripte, woran sich noch diejenigen schließen, welche folgende, unter besondern Rubriken zusammengestellte, Gegenstände betreffen:

a. die Geschäfts-Tabellen und Listen der Gerichte;
b. die Ressort-Verhältnisse, Rang und Titel der Behörden;
c. die Gerichtslocale und Utensilien, Schreibmaterialien und Drucksachen, Gerichtsbibliotheken;
d. die Anstellung, Besoldungen und Emolumente der Beamten, Personal- und Gehaltvermehrungen;
e. die Heirathsconsense und Wittwen-Kassenangelegenheiten;
f. die Rangverhältnisse, Titel und Uniformen der Beamten;
g. die Pensionen, Gnaden- und Sterbequartale; Wartegelder und Entschädigungen früherer Preußischer Beamten und Beamten der neuen Provinzen;
h. das Salarien-Cassen-Wesen.

Der vierte Band enthält die zur Erläuterung und Ergänzung der Criminal-, Hypotheken- und Deposital-Ordnung ergangenen Rescripte.

Der fünfte Band enthält die zur Erläuterung und Ergänzung sämmtlicher Gebührentaxen

und des Stempel-Edicts dienenden Rescripte, ferner diejenigen, welche die Rheinische Justizpflege betreffen; und in einem Anhange das Verzeichniß der antiquirten, in Rubriken nach den betreffenden Materien zusammengestellten Rescripte.

3. Das Ganze schließt mit einem chronologischen Register sämmtlicher Rescripte, unter Verweisung derjenigen Stelle des Werkes, an welcher jedes Rescript aufgeführt ist.
4. Da viele Rescripte sich auf mehrere Gesetzstellen der verschiedenen Theile der Gesetzgebung beziehen, so sind diese vollständig nur an der ersten Stelle abgedruckt, an den folgenden aber darauf verwiesen worden.
5. Zur Erleichterung der Uebersicht schließt sich an die über jedem Rescript vermerkte Gesetzstelle ein kurzer Vermerk, welcher den Inhalt des Rescripts charakterisirt.

Durch diese Einrichtung ist das Werk gleich geeignet, bei dem Studium des Preußischen Rechts, als bei der Anwendung auf einen bestimmten vorliegenden Fall benutzt zu werden.

Es schließt sich mit der Rabe'schen Sammlung der Gesetz-Sammlung dergestalt an, daß diese drei Werke den ganzen Complexus der gültigen Gesetzgebung unsers gemeinen Rechts umfassen.

Breslau, im December 1829.

Gräff.

Debit und Preis des Landrechts und der Gerichtsordnung.

Die von dem Königl. Ober-Landesgerichte unter dem 20. May c. eingereichte Verantwortung des dortigen Buchhändler N. N. wegen des von demselben erhöheten Preises des Allgemeinen Landrechts, ist dem Verleger dieses Gesetzbuches, Buchhändler Nauck, zur Erklärung vorgehalten.

Derselbe hat anerkannt, daß der N. N. für das dem Land- und Stadtgerichte zu N. verkaufte Exemplar 2 Thlr. 22 Gr. zuviel angesetzt habe und versprochen, dafür zu sorgen, daß diesem Gerichte das Zuvielgezahlte binnen 4 Wochen erstattet werde. Damit jedoch künftig ähnliche Ueberschreitungen des festgesetzten Preises verhindert werden, hat das Königl. Ober-Landgericht durch die Amtsblätter bekannt machen zu lassen, daß nach dem mit dem Buchhändler Nauck geschlossenen Vertrage, hier, in Berlin, das Allgemeine Landrecht

auf Druckpapier für 4 Thlr. 12 Gr.
auf Mittelpapier für 4 Thlr. 20 Gr.,
auf Schreibpapier für 5 Thlr. 16 Gr.

verkauft werden müsse, und das Register auf Druckpapier für Einen Thaler und zwölf Groschen*) zu erhalten sey; der ꝛc. Nauck auch die Verpflichtung habe, das Allgemeine Landrecht an allen Orten, wo Ober-Landesgerichte ihren Sitz haben, für die obgedachten Preise vorräthig zu halten, und von den auswärtigen Käufern nur die Vergütigung der Transportkosten gefordert werden darf.

In Magdeburg ist der Debit des Landrechts den Buchhandlungen Heinrichshofen, Creutz und Rubach übertragen.

Die Allgemeine Gerichtsordnung im Verlage der Reimerschen Buchhandlung hierselbst, muß ohne Register für den Preis von 2 Thlr. 18 Gr., das Register für 18 Gr. und der Anhang zu derselben für 8 Gr. geliefert werden; und ist die gedachte Handlung verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Gerichtsordnung und der Anhang in den Städten, wo Oberlandesgerichte ihren Sitz haben, zu erhalten sind.

---

*) Der Preis war hier nur auf einen Thaler angegeben, welches in dem spätern Rescript vom 4. Oktober 1820 für einen Druckfehler erklärt wurde.

Das Königl. Oberlandesgericht hat dahin zu sehen, daß die Untergerichte die Preise der Gesetzbücher, die hier festgestellt werden, bei dem Ankauf derselben nicht überschreiten.
Berlin, den 14. Juli 1820. (v. K. J. Bd. 16. pag. 5.)

Publ.-Pat. §. 3. Aufhebung der Provinzial- und Ortsobservanzen in Ansehung der Erb-Grundtaxen bei bäuerlichen Erbtheilungen.

Dem Königl. Pupillen-Collegio von der Kurmark wird auf den, unter dem 22. v. M. erstatteten, die Frage:

> ob künftig bei bäuerlichen Erbtheilungen eine nach der bisherigen Observanz angenommene, oder aber eine nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. VII. §. 280 ff. auszumittelnde Gutstaxe zum Grunde zu legen, und von Obervormundschafts wegen zu genehmigen sei?

betreffenden Bericht, hiermit zum Bescheid ertheilt, daß die besondern Provinzial- und Ortsobservanzen, vermöge welcher die Bauergüter nach einer den wahren Werth bei weitem nicht erreichenden sogenannten Erb- und Grundtaxe bisher vererbt worden sind, mit der neueren allgemeinen Gesetzgebung nicht ferner bestehen können, da hiernach die Beschränkungen des Grundeigenthums aufgehoben sind, und den Grundbesitzern freigelassen werden soll, über ihre Besitzungen frei zu verfügen, in so fern nur nicht die Rechte eines Dritten dadurch verletzt werden, wie dieses in den Edikten vom 9. Okt. 1807 und 15. Sept. 1811 deutlich genug verordnet ist.

Die hierauf gegründeten Verfügungen vom 21. Jul. und 19. Dec. v. J. finden also, der Regel nach, in allen Fällen Anwendung, wo von eigenthümlichen bäuerlichen Besitzungen die Rede ist, und leiden auch in Ansehung des Kapiteldorfes N. N. keine Aenderung, da die Eigenthümlichkeit der Höfe daselbst, nach dem Berichte des Domgerichts, unbestritten ist, und mithin der §. 31. der Verordnung vom 14. Sept. 1811, welcher von nicht eigenthümlichen Besitzungen spricht, hier nicht paßt. Sollte indessen der Fall vorkommen, daß die Ausmittelung des Werthes einer dasigen bäuerlichen Besitzung vor der Ablösung der Dienste nicht möglich sei, so bleibt es den Gerichten überlassen, die Erbregulirung einstweilen auszusetzen.
Berlin, den 3. Julius 1813. (v. K. J. Bd. 2. pag. 25.)

Publ.-Pat. §. 3. Gültigkeit der Verordnungen des ehemaligen Kaiserlich Russischen Gouvernements in Sachsen.

Die Aeußerung, welche das Königl. Ober-Landesgericht nach seinem Berichte vom 23. Oktbr. c. von dem §. 10. des Patents wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts in die mit den Preußischen Staaten vereinigten ehemaligen Sächsischen Provinzen vom 13. Nov. 1816 macht, ist ganz richtig, und da die von dem Collegio in Bezug genommene Verordnung des Kaiserlich Russischen General-Gouvernements zu Dresden vom 24. Mai 1814, in dem Patente von Sr. Ma-

jestät dem Könige ausdrücklich bestätigt, und nicht erst neu gegeben ist, so versteht es sich auch von selbst, daß die Gültigkeit dieser Disposition nicht von dem Tage der Publication des Patents, sondern von dem der Gouvernements-Verordnung zu rechnen ist.

Hiernach sind die Untergerichte zu bescheiden.

Berlin, den 22. Dec. 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 219.)

Pub.-Pat. §. 7. Umfang der Suspension des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. I. II. und III.

Der Königl. Justizkommissarius Mathis ist in seiner Eingabe vom 20. d. M. der Meinung, daß, weil dem Justizkommissarius Stengel auf seine Anfrage, mittelst Rescripts vom 16. Januar 1799 eröffnet worden, daß die Suspension der drei ersten Titel des zweiten Theils des Allg. Landr. bis zur Publication des Kurmärk. Provinzialrechts fortdauern müsse, der nämliche Grund auch in allen übrigen Provinzen, folglich auch in der Grafschaft Mark, Statt finde. Dieser Schluß ist aber nicht richtig, da in mehreren Provinzen, namentlich in Schlesien, Pommern ꝛc., die Suspension der erwähnten drei Titel schon längst aufgehoben worden, ungeachtet die Provinzialrechte daselbst noch bis jetzt nicht zur vollendeten Bearbeitung, viel weniger zur Publikation gebracht sind. Bei der Beurtheilung der Frage, ob die Suspension, nach dem Ablaufe der in dem Publicationspatent, vom 5. Febr. 1794, §. VI. und VIII. bestimmten zweijährigen Frist, in der Grafschaft Mark für fortdauernd, oder für aufgehoben zu achten sei? muß daher auf die Akten, betreffend die Anfertigung des Provinzial-Gesetzbuches für das Cleve-Märksche Regierungsdepartement zurückgegangen werden, woraus sich folgendes ergiebt:

Schon im Jahre 1795 trug der Cleve-Märksche Regierungs-Präsident von Rohr darauf an, die nur gedachte, mit dem 1. Juni 1796 zu Ende gehende zweijährige Frist noch bis zum 1. Juni 1797 zu verlängern. Diese Verlängerung wurde vermöge Rescripts vom 24. Januar 1796 bewilligt, der ꝛc. von Rohr aber zugleich angewiesen, von den Ständen die Erklärung zu erfordern, ob und was für Bedenken sie dabei fänden, daß das Allgemeine Landrecht in Ansehung der drei ersten Titel des zweiten Theils fortan, ohne Unterschied und Ausnahme, in die Kraft und Wirksamkeit eines juris subsidiarii eintrete, also daß darnach in allen Fällen, wo nicht entgegengesetzte Provinzialgesetze und Verfassungen vorhanden seien, verfahren und erkannt werde.

Die deshalb vernommenen ständischen Deputirten suchen einer bestimmten Erklärung auszuweichen, und sich damit zu entschuldigen, daß die Sache vor das Corpus statuum auf dem allgemeinen Landtage gehöre. Und obwohl diese Entschuldigung durch das Rescript vom 30. Septemb. 1796 ver-

worfen, und der Cleveschen Regierung eröffnet wurde, daß die von den Deputirten der Stände nochmals zu verlangende Erklärung binnen 4 Wochen erwartet werde, so blieben selbige dennoch damit zurück und trugen endlich im März 1797 darauf an:

die Suspension noch bis zu dem Zeitpunkte, wenn ein allgemeiner Landtag Statt finden werde, hinauszusetzen, weil, außer einem Theil der Provinz Cleve, auch die ganze Provinz Geldern und Meurs der Macht einer fremden Nation unterworfen sei.

Hierauf erfolgte keine Resolution. Der Präsident von Rohr aber berichtete unter dem dato Emmerich, den 1. Juni 1797, daß den Schwierigkeiten, welche der Bearbeitung des Provinzial-Gesetzbuches bisher im Wege gestanden, werde abgeholfen werden, und daß, wenn gleich die Deputirten der Landstände sich nicht für berechtiget hielten, ohne vorgängigen Vortrag bei versammeltem Landtage, über die Suspension der drei Titel sich zu erklären, dieses doch der Vollendung des Ganzen keinen Eintrag thun könne. Er verband damit die Bitte,

den Termin zur Einrichtung des Provinzial-Gesetzbuches bis zu dem, nach dem ersten zu haltenden Landtage, einfallenden 1. Juni zu verlängern.

Auf diesen Bericht wurde der ꝛc. von Rohr unter dem 25. Juni 1797 beschieden,

daß seinem Antrage, den Termin zur Einrichtung des Provinzial-Gesetzbuches auf ein Jahr nach dem ersten zu haltenden Landtage zu verlängern, der Beifall nicht zu versagen sei, zu seiner Thätigkeit ꝛc. aber sich versehen werde, daß er den unterbrochenen Betrieb der nöthigen Vorarbeit dergestalt sich werde empfohlen sein lassen, daß nach erfolgter Rückkehr der gewöhnlichen Ordnung der Dinge dem Zusammentritt mit den Ständen nichts mehr entgegen stehen möge.

Dieses ist, was dem Herrn Justizkommissarius Mathis nach dem Inhalte der Akten des Justizdepartements auf sein Verlangen hiermit attestirt wird.

Berlin, den 18. Febr. 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 34.)

Publ.-Pat. §. 11. Wirkung des ehemaligen Code Napoléon auf die eheliche Gütergemeinschaft in den Kreisen Culm und Michelau.

Für den Antrag des Königlichen Oberlandesgerichts von Westpreußen in dessen Bericht vom 1. April v. J.

die Bestimmung des polnischen Publikations-Patents des Code Napoléon vom 20. Oktob. 1809, Art. 14. in Betreff der Gütergemeinschaft solcher Eheleute, die vor dem 1. Mai 1808 geheirathet, oder den 1. Mai 1808 erlebt haben, in den Kreisen Culm und Michelau aufzuheben und durch ein neues Gesetz festzusetzen, daß Auseinandersetzungen dieser Art nach den Gesetzen der Güterge-

meinschaft, die zur Zeit der geschlossenen Ehe gegolten, behandelt werden sollen,

kann der Justizminister nicht stimmen. Denn wenn gleich jener Grundsatz des polnischen Publications-Patents, weil er dem Code Napoléon eine einwirkende Kraft beilegt, strenge nicht zu vertheidigen ist, so stehet er doch einmal fest, und durch ihn haben die Parteien, sowohl die überlebenden Ehegatten, als die andern Miterben, Rechte erworben, welche ihnen ohne Ungerechtigkeit und ohne besorgliche Störung mannigfaltiger Rechtsverhältnisse, nicht wieder genommen werden können. Dies ist durch den §. 3. unsers Publications-Patents vom 9. Novbr. 1816 ausdrücklich ausgesprochen worden. Das Land- und Stadtgericht zu Straßburg behauptet zwar in seinem nebst dessen Anlage anbei zurück erfolgenden Berichte vom 21. Febr. d. J., daß die Auseinandersetzungen solcher nach dem 1. Mai 1808 getrennten Ehen mit großen Schwierigkeiten verknüpft sei; allein hiervon kann der Justiz-Minister sich noch weniger überzeugen: denn die Frage, wann ein Grundstück von dem verstorbenen oder überlebenden Ehegatten erworben worden, ob vor oder nach geschlossener Ehe? kann nieuals schwierig sein, weil dergleichen Erwerbungen in der Regel schriftliche Urkunden voraussetzen, und aus den älteren Hypotheken-Büchern oder aus den neueren Registern entnommen werden können. Der Justiz-Minister kann daher auch in diesem Anführen keinen Grund finden, in die einmal constituirten Privatverhältnisse solcher zur Zeit des vorigen Gouvernements und zur Zeit der Gültigkeit des Code Napoléon getrennten Ehen störend einzugreifen. Es würde auch daraus die Anomalie erwachsen, daß diejenigen Eheleute und resp. Erben, welche durch bloße Nachlässigkeit der Richter, Vormünder u. s. w. an der Vollziehung der Erbtheilung bis zum Januar d. J. gehindert worden sind, dadurch Vortheile oder auch Nachtheile erhalten würden, wovon diejenigen nicht betroffen worden, die die Auseinandersetzung beendigt haben. Es ist sehr leicht möglich, daß ein solcher überlebender Ehegatte über ein Grundstück, welches ihm z. B. schon vor der Ehe gehört hat, nach der Trennung einseitig, als über sein privatives Eigenthum, disponirt hat, ohne die förmliche Theilung selbst abzuwarten. Diese Dispositionen würden durch das in Vorschlag gebrachte Gesetz aufgehoben, oder doch der überlebende Ehegatte zur Entschädigung seiner Miterben verpflichtet werden müssen, obgleich er eine völlig gültige und ihm nach dem Gesetz gebührende Verfügung getroffen hat.

Das Königliche Oberlandesgericht wird hiernach das anfragende Land- und Stadtgericht im vorliegenden und künftigen ähnlichen Fällen zu bescheiden haben.

Berlin, den 16. Aug. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 6.)

Publ.-Pat. §. 11. Gültigkeit der jüdischen Ritualgesetze, insbesondere über die Gütergemeinschaft jüdischer Eheleute, in den unter dem Code Napoléon gestandenen Provinzen.

Aus dem Berichte des Königlichen Oberlandesgerichts vom 28. Juni v. J. ist ersehen worden, zu welcher Anfrage das Collegium wegen Anwendung der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft auf die Juden sich veranlaßt gefunden hat.

Die jüdischen Ritualgesetze sind, mindestens so viel sie die durch den Code Napoléon betroffenen privatrechtlichen Verhältnisse betreffen, durch jenes Gesetzbuch aufgehoben worden, und können daher für die gedachten Verhältnisse als Entschuldigungsquellen nicht weiter angesehen werden. Dieser Grundsatz tritt insonderheit in Ansehung des Güterverhältnisses der, seit Einführung des Code Napoléon, unter den Juden eingegangenen Ehen, ein. So viel die seit resp. Ein- und Wiedereinführung der Preußischen Gesetzgebung unter jüdischen Glaubensgenossen eingegangenen Ehen und insonderheit die Frage: inwiefern in denselben die Gütergemeinschaft Statt finde? anlangt; so sind auch in Ansehung derselben die Ritualgesetze, so weit sie Vermögensverhältnisse betreffen, nicht wieder hergestellt, und können daher auch in Ansehung dieser Ehen als Entscheidungsquellen weiter nicht gelten. Es folgt hieraus von selbst, daß diese Güterverhältnisse lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen sind. Dagegen versteht sich von selbst, daß wenn vor Einführung der französischen Gesetzgebung, in dieser Beziehung entweder für die Juden besondere Provinzial- oder statutarische Rechte bestanden, oder die Juden in diesen Verhältnissen den gemeinen Provinzial- oder Statutarrechten mit unterworfen gewesen, die besondern Provinzial- oder Lokalrechte, insofern sie überhaupt wieder hergestellt sind, wie dies namentlich in Ansehung der Gütergemeinschaft in Beziehung auf die Provinz Westphalen durch die Verordnung vom 8. Januar 1816 geschehen, auch in Ansehung der Juden gesetzliche Kraft würden erlangt haben, und daher die Juden nach denselben in eben dem Maaße, wie dies vor Einführung des Code Napoléon der Fall gewesen, würden zu beurtheilen sein. Wegen der von dem Königl. Oberlandesgerichte gewünschten Einführung des Edicts vom 11. März 1812 in die Provinzen jenseit der Elbe, wird übrigens nach erfolgter Revision dieses Edicts, ein Beschluß gefaßt werden.

Berlin, den 6. März 1826. (v. K. J. Bd. 27. S. 77.)

Publ.-Pat. §. 13. Gesetze über das Erbrecht der Juden im Großherzogthum Posen, mit Rücksicht auf die Einführung des Code Napoléon und des Allgemeinen Landrechts.

A.

Bericht des Ober-Appellationsgerichts zu Posen.

Bei Beantwortung der Frage,

nach welchen Gesetzen das Erbrecht und die Erbfolge der Juden im jetzigen Großherzogthum Posen auszuüben ist?

worüber Ew. Excell. mittelst hoher Verfügung vom 21. d. M. unsern gutachtlichen Bericht zu erfordern geruht haben, ist nach unserer Ansicht zu unterscheiden, ob sich der Erbfall

1. in dem Zeitraume bis zum 1. Mai 1808, oder
2. in dem Zeitraume vom 1. Mai 1808 bis zum 1. März 1817, oder
3. seit diesem Zeitpunkte zugetragen hat.

In der Sammlung der Statuten und Constitutionen des vormaligen Königreichs Polen befinden sich zwar verschiedene Verordnungen, welche die Juden betreffen, allein so wenig das in dieser Sammlung aufgenommene Haupt-Privilegium, welches ihnen der Herzog von Groß-Polen Boleslaus im Jahre 1264 ertheilte, und der König von Polen Casimir der Große, im Jahre 1343, so wie der König Alexander, im Jahre 1505, bestätigte, als die sonstigen Verordnungen, enthalten Bestimmungen über die Privatrechte der Juden unter sich und über die Erbfolge; sie beziehen sich nur auf das Verhältniß der Juden zum Staate und zu den christlichen Einwohnern. Es ist jedoch bekannt, daß sich die Juden im vormaligen Königreiche Polen nach ihren Ritualgesetzen richteten, und daß ihre Rabbiner eine Gerichtsbarkeit ausübten, die sich auch auf Erbregulirungen erstreckte.

Als die Länderbezirke, welche jetzt das Großherzogthum Posen bilden, im Jahre 177$\frac{2}{3}$ und 1793 unter dem Namen von West- und Südpreußen, unter preußische Hoheit gelangt waren, wurde den Rabbinern zwar die Ausübung der Gerichtsbarkeit über ihre Glaubensgenossen nicht weiter gestattet, allein die Ritual-Gesetze dienten bei Erbregulirungen unter den Juden den Gerichten fortwährend zur Norm.

(General-Privilegium und Reglement für die Judenschaft in den Danziger Vorstädten, Hoppenbuch ꝛc. vom 9. Aug. 1773, §. 31 und 32. General-Judenreglement für Süd- und Neuostpreußen vom 17. April 1797, Kapitel 4. §. 3.)

Nachdem durch den Tilsiter Frieden vom 12. Juli 1807 das Herzogthum Warschau proclamirt und diesem der Theil von West- und Südpreußen, welcher jetzt das Großherzogthum Posen bildet, einverleibt worden war, blieb dies Verhältniß bis zum 1. Mai 1808 unverändert. Denn obgleich kurz nach der Besitznahme des Landes von französischen Truppen durch eine Verordnung der regierenden Commission zu Warschau vom 24. Februar 1807 festgesetzt worden war, daß die polnischen Gesetze wieder in Kraft treten, und die preußischen Gesetze und Verordnungen nur in subsidium gelten sollten, uud diese Bestimmung der regierenden Commission später durch das transitorische Gesetz für das Herzogthum Warschau vom 10. Oktober 1809 Art. 6. bestätigt wurde;

(Gesetzsammlung des Herzogthums Warschau, Band II. Seite 52)

so enthielten doch die polnischen Gesetze keine besondern Festsetzungen über die Erbfolge der Juden, und überhaupt behielten alle früher bestandenen Statuten und Observanzen bis zum 1. Mai 1803 ihre Gültigkeit.

Hieraus folgt, daß bei Erbfällen, die sich vor dem 1. Mai 1808 ereignet haben, das Erbrecht und die Erbfolge der Juden im Großherzogthum Posen nur nach ihren Ritualgesetzen ausgeübt werden kann.

Durch die Verordnungen vom 27. Januar 1808 und 10. Oktober 1809

(Gesetzsammlung des Großherzogthums Warschau Bd. I. S. 55 und Bd. II. S. 52.)

wurde vom 2. Mai 1808 an, das französische Civilrecht im Großherzogthum Warschau eingeführt, und alle frühern Gesetze und Statuten ohne Unterschied wurden aufgehoben. Daß jenes Gesetz auch für die Juden verpflichtend war, kann keinem Zweifel unterliegen, da die Constitution des Herzogthums Warschau vom 22. Juli 1807 im Art. 69 das französische Civil-Recht für das bürgerliche Gesetz erklärt hat, da im Art. 4 dieser Constitution bestimmt ist, daß vor dem Gesetze vollkommene Gleichheit Statt finden solle, und da in Rücksicht der jüdischen Einwohner keine Ausnahme gemacht ist. Zwar war durch eine besondere Verordnung vom 17. Oktober 1808 festgesetzt, daß die Juden im Herzogthume Warschau auf 10 Jahre in Ausübung der politischen Rechte suspendirt sein sollten, allein diese Bestimmung hatte auf die Civilrechte derselben keinen Bezug, und es kann daraus keinesweges gefolgert werden, daß die Juden nicht den französischen — für das Herzogthum Warschau geltenden — Gesetzen gleich den übrigen Einwohnern unterworfen gewesen wären. Sollten sich die Rabbinen demnach angemaaßt haben, Erbsonderungen nach den Ritual-Gesetzen vorzunehmen, so ist dies abusive geschehen, und es ist der Unvollkommenheit der über diese Volksklasse geführten Aufsicht zuzuschreiben, wenn solche Anmaaßungen nicht von Amtswegen gerügt worden sind.

Im Art. 11 und 12 der schon in Bezug genommenen Verordnung vom 10. Oktbr. 1809 ist ausdrücklich festgesetzt, daß bei Erbfällen nach dem 1. Mai 1808 die Vorschriften der französischen Gesetze zur Anwendung gebracht werden sollen.

Diese Gesetze haben auch nach der Besitznahme des jetzigen Großherzogthums Posen ihre Gültigkeit bis zum 1. März 1817 behalten, und es ergiebt sich hieraus,

daß bei Erbfällen, die in dem Zeitraume vom 1. Mai 1808 bis zum 1. März 1817 Statt gefunden haben,

auch die Erbrechte der Juden nach französischen Gesetzen zu beurtheilen sind.

Durch das Patent vom 19. Novbr. 1816 ist das Allgemeine Preußische Landrecht, vom 1. März 1817 an, als allein geltendes Gesetz im Großherzogthum Posen eingeführt, und es ist ausdrücklich festgesetzt worden, daß alle sonst bestandenen Rechte und Gewohnheiten, insoweit sie unter der vorigen Regierung aufgehoben und abgeschafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen sollen.

Hiernach sind auch die Ritualgesetze der Juden, die sich auf die Erbfolge beziehen, nicht wieder in Kraft getreten,

und nach §. 8 — 10 des vorerwähnten Patents kann bei Erbfällen, die sich seit dem 1. März 1817 ereignet haben, das Erbrecht und die Erbfolge der Juden im Großherzogthum Posen nur nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts ausgeübt werden, insoweit nicht durch rechtsgültige Verträge oder letztwillige Verordnungen etwas abgeändert ist.

Jedoch versteht es sich von selbst, daß, wenn von der Erbfolge unter Ehegatten die Rede ist, und solche nicht durch rechtsgültige Verträge oder letztwillige Verordnungen bestimmt worden, dem Ueberlebenden nach §. 11 des Patents die Wahl zusteht, ob er nach dem, zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetze, oder nach den Vorschriften des Allg. Landrechts über die Erbfolge, bei vorhandener ehelichen Gütergemeinschaft, erben wolle. — In diesem Sinne haben wir auch die, uns mittelst Ew. Excell. Verfügung vom 21. März v. J. mitgetheilte Vorbescheidung des Dolmetschers und Syndikus Hirsch Jatowicz zu Santomy'l genommen, und wir stellen gehorsamst anheim,

jetzt den hiesigen Ober-Rabbin Kivo Ginsimo, der durch seine Anträge zu diesem Berichte Veranlassung gegeben hat, nach den von uns aufgestellten Grundsätzen hochgeneigt zu bescheiden.

Posen, den 30. Juni 1819. Das Ober-Appellationsgericht.

B.

Resolution des Königlichen Justiz-Ministeriums.

Der Justiz-Minister ist mit der Ausführung in dem Berichte des Königl. Ober-Appellationsgerichts vom 30. v. M. in Betreff der Frage:

nach welchen Gesetzen das Erbrecht und die Erbfolge der Juden im Großherzogthum Posen auszuüben?

einverstanden, und trägt dem Collegio auf, den dortigen Ober-Rabbiner Kivo Ginsimo darnach auf seine Anfrage vom 13. Juni c. zu bescheiden.

Berlin, den 12. Juli 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 13.)

Publ.-Pat. §. 13. Intestat-Erbfolge im Herzogthum Sachsen.

Auf Ihre Vorstellung vom 16. d. M. wird Ihnen eröffnet, daß die Bescheidung des Ober-Landesgerichts zu

Naumburg vom 16. Oktober 1823 richtig ist, da es allerdings die Absicht gewesen ist, die Verordnung des ehemaligen General-Gouvernements von Sachsen vom 24. Mai 1824 im ganzen Umfange zu bestätigen. Da nun §. 2 dieser Verordnung bestimmt: die Intestat-Erbfolge solle an solchen Orten nur nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze stattfinden, und in besondern §§. von der Intestat-Erbfolge, in andern hingegen von der Gerade und dem Heergeräthe gesprochen wird; so ist es augenscheinlich, daß in dem §. 10 des Patents vom 15. Novbr. 1816, wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts in dem Herzogthum Sachsen, auch beide Gegenstände haben umfaßt werden sollen.

Berlin, den 23. Febr. 1825. (v. K. J. Bd. 25. pag. 85.)

Publ.-Pat. §. 14. Erbfolge der Ehegatten und Cura sexus in Sachsen, nach der Einführung des allgemeinen Landrechts.

A.

Einige Untergerichte unseres Departements haben bei uns darüber angefragt, in wiefern die Sächsischen Gesetze auch nach dem 1. März c. als Provinzial-Gesetze noch fortdauernd in Kraft bleiben, und was namentlich in Ansehung der Curatela sexus und der Erbfolge unter Eheleuten jetzt Rechtens sei?

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes überreichen wir Ew. Excellenz eine Abschrift der Anfrage und der von uns darauf ertheilten Bescheidung anliegend nachrichtlich ganz gehorsamst, und bemerken dabei, daß wir zur Direction der Untergerichte das gleichfalls in Abschrift anliegende Publicandum in die Amtsblätter unseres Departements haben einrücken lassen.

Naumburg, den 14. März 1817. Königl. Oberlandesgericht.

B. Publicandum.

Bei einigen Untergerichten sind darüber Zweifel entstanden: in wiefern die Sächsischen Gesetze auch nach dem 1. März c. als Provinzialgesetze noch fortdauernd in Kraft bleiben, und was namentlich in Ansehung der Curatela sexus und der Erbfolge unter Eheleuten jetzt Rechtens sei?

Diese Bedenken erledigen sich aus dem Publications-Patent vom 15. November pr.; indem nach §. 2 desselben die Preuß. Gesetze an die Stelle der bisher zur Anwendung gekommenen allgemeinen Landes- und subsidiarischen Gesetze getreten sind, während nach §. 3 die in den einzelnen Provinzen und Orten bisher bestandenen besondern Rechte und Gewohnheiten, mit Ausnahme des §. 10 erwähnten, noch fernerhin ihre gesetzliche Kraft behalten.

Hieraus folgt nun in Betreff der Curatela sexus und der Erbfolge unter den Eheleuten, daß

1) seit dem 1. März c. die durch die Preußischen Gesetze nicht vorgeschriebene allgemeine Geschlechts-Vormundschaft wegfällt, und

2) die Erbfolge unter Eheleuten in Erbfällen, die seit jenem Zeitpunkte eingetreten, nach den Preuß. Gesetzen zu beurtheilen ist; wobei jedoch in Fällen, wo die Verheirathung bereits vor dem 1. März c. erfolgt ist, dem überlebenden Ehegatten die im §. 11. des Publications-Patents vorgeschriebene Wahl gebührt,

indem sowohl die **curatela sexus**, als die Erbfolge unter Eheleuten nach gemeinem Sächsischen Rechte, bisher nicht auf Provinzial- und statutarischen Rechten, sondern auf allgemeinen Landesgesetzen beruht haben, an deren Stelle seit dem 1. März c. die Preußischen Gesetze getreten sind.

Um etwanigen Zweifeln dieser Art zu begegnen, finden wir uns veranlaßt, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Naumburg, den 11. März 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

C.

Dem Königl. Oberlandesgerichte zu Naumburg wird auf den Bericht vom 11. d. M. eröffnet: daß der Justizminister mit der vom Collegio den Untergerichten des dortigen Departements ertheilten Bescheidung über die noch fortdauernde Kraft der Provinzialgesetze, und was namentlich in Ansehung der **curatela sexus** und der Erbfolge unter Eheleuten jetzt Rechtens sei? einverstanden ist.

Berlin, den 25. März 1817. (v. K. J. Bd. 9. pag. 194.)

Publ. Pat. §. 14. Erbfolge der Eheleute in den Provinzen, in welchen früher Französisches Recht gegolten hat.

Auf den von dem Königl. Ober-Landesgerichte unter dem 5ten v. M. erstatteten Bericht, betreffend die Auslegung des §. 9, des Patents vom 9ten Sept. 1814., wegen Wiedereinführung der Preuß. Gesetze in die wiedererworbenen Provinzen, tritt der Justizminister bei der ersten Frage:

„ob dem überlebenden Ehegatten, der sich unter der „Herrschaft der Französisch-Westphälischen Gesetze ver„heirathet hat, ohne wegen des Vermögens eine Ueber„einkunft zu treffen, und da mithin in Gemäßheit der „Art. 1393 und 1400 des Bürgerlichen Französischen „Gesetzbuchs in gesetzlicher Gütergemeinschaft gelebt hat, „zufolge des §. 9. des gedachten Publications-Pa„tents, die Befugniß zustehe, mit Ausschließung aller „Bestimmungen des erwähnten Gesetzbuchs über die recht„lichen Folgen der Gütergemeinschaft durch den natür„lichen Tod, die Erbfolge in den Nachlaß des nach dem „1. Jan. 1815 verstorbenen Ehegatten, nach den Vor-

„schriften des Allg. Landrechts in den §§. 500 — 633. „Tit. 1. Thl. II. zu wählen?"

Der Meinung der Majorität der Mitglieder des Königl. Oberlandesgerichts und des dortigen Land- und Stadtgerichts bei, welche jene Fragen bejahen.

Die Vortheile, die der überlebende Ehegatte aus der nach der Französisch-Westphälischen Gesetzgebung als gemeines Recht Statt gefundenen ehelichen Gütergemeinschaft zu erwarten gehabt hat, sind bei Abfassung des Publications-Patents vom 9. Sept. 1814, und dessen §. 9. als diejenige erste Alternative betrachtet worden, zwischen welcher und der zur Zeit des Ablebens des einen Ehegatten geltenden Erbfolge des Allg. Landrechts, dem Ueberlebenden die Wahl hat gestattet werden sollen. Dabei ist der in der Theorie allerdings richtige Unterschied, zwischen einer bei dem Tode des einen Ehegatten erfolgenden Auseinandersetzung nach den Grundsätzen des Französisch-Westphälischen Rechts, und der eigentlichen Erbfolge nicht berücksichtiget worden.

Diese Auslegung des §. 9. des Patents vom 9. Sept. 1814 in Betreff der Erbfolge der Eheleute wird nicht bloß durch die von dem Königl. Ober-Landesgerichte in dem Berichte ausgeführten Gründe, sondern auch besonders durch die jetzt erschienene Declaration des §. 12. des Patents vom 9. Nov. 1816, wegen Wiedereinführung des Allg. Landrechts und der Allg. Gerichtsordnung in die mit der Provinz Westpreußen vereinigten Districte, vom 28. März c. gerechtfertigt, in welcher sub. Nro. 3. noch bestimmter ausgedrückt worden, daß die überlebenden Ehegatten bei der Auseinandersetzung die Wahl zwischen den Rechten, die ihnen die Gesetze geben, welche zur Zeit der geschlossenen Ehe galten, und zwischen der Landrechtlichen Erbfolge gelassen werden soll. Zu den Rechten, welche einem überlebenden Ehegatten, die zur Zeit der Eingehung der Ehe in Bezug auf die Auseinandersetzung des Vermögens nach dem Tode des einen Ehegatten, geltend gewesenen Gesetze beilegen, gehören aber unstreitig bei den zur Zeit der Gültigkeit des Französischen Rechts geschlossenen Ehen, die Vorschriften dieses Rechts über die Absonderung des Vermögens nach dem Tode des einen Ehegatten.

Zu der von der Majorität der Mitglieder beider Collegien angenommenen Meinung:

daß die in Rede stehende Wahlbefugniß nur denjenigen Eheleuten eingeräumt werden dürfe, welche während der Herrschaft der Französisch-Westphälischen Gesetze sich verheirathet haben,

findet der Justizminister dagegen keinen hinreichenden Grund.

Der §. 9. des Patents vom 9. Sept. 1814 enthält eine solche Beschränkung nicht, und es kann daher auch dem Richter nicht gebühren, sie in das Gesetz hinein zu legen. Die Disposition des §. 14. des Patents vom 5. Feb. 1794,

wonach die Wahlbefugniß des überlebenden Ehegatten nicht eintreten soll, wenn die Erbfolge durch Provinzialgesetze oder Statuten bestimmt wird,

ist aus dem Patente vom 9. Sept. 1814 deßhalb absichtlich weggelassen worden, weil nach erfolgter Aufhebung der Provinzialgesetze und Statuten über die Erbfolge durch die fremde Gesetzgebung, der Fall, daß die Erbfolge durch Provinzialgesetze oder Statuten, welche noch nicht Gültigkeit haben, bestimmt wird, nicht mehr eintritt.

Dadurch wird aber die Befugniß eines überlebenden Ehegatten, dessen Ehe zur Zeit der Gültigkeit eines über die Erbfolge der Eheleute sprechenden Provinzialrechts geschlossen worden, zwischen der Erbfolge nach diesem Provinzialrecht und der Erbfolge des Allg. Landrechts zu wählen, keineswegs ausgeschlossen. Vielmehr gründete sich diese Befugniß auf die ganz allgemeine Vorschrift des §. 9. des Patents vom 9. September 1814.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß durch die hier geäußerten Grundsätze und Meinungen, die Ansichten und Ueberzeugungen der in vorkommenden Fällen erkennenden Richter nicht gebunden werden können.

Berlin, den 12. Juni 1820. (v. K. J. Bd. 15. pag. 244.)

Publ.-Pat. §. 14.

Succession des Ehegatten zu Essen in Westphalen, wenn die Ehe nach Einführung des Landrechts getrennt worden ist.

Der Justiz-Minister findet es nicht zweifelhaft, daß auf den zufolge des Berichts des Königl. Ober-Landesgerichts vom 14. v. M. eingetretenen Fall, in welchem eine unter der Herrschaft des Statutar-Rechts der Stadt Essen geschlossene Ehe gegenwärtig durch den Tod der Ehegattin getrennt worden, in Bezug auf die Erbfolge der §. 9. des Publications-Patents vom 9. Sept. 1814 anzuwenden, da, wie auch die Analogie der Declaration vom 28. März 1820, und der Verfügung an das Ober-Landesgericht zu Magdeburg vom 12. Juni 1820 ergiebt, unter der Erbfolge im §. 9. des gedachten Patents nicht bloß die Erbfolge im eigentlichen Sinne, sondern auch diejenige Art der Succession in das Vermögen des verstorbenen Ehegatten verstanden worden, welche nach allgemeinen oder besondern Gesetzen zur Zeit der Eingehung der Ehe, ohne dem Ueberlebenden ein Erbrecht zu gewähren, Rechtens gewesen ist. Zwischen den Vortheilen dieser Succession und der Erbfolge des Allg. Landrechts hat, wie die Majorität des Collegii richtig annimmt, der überlebende Essensche Ehemann die Wahl, welche ihm nicht entzogen werden kann. Wenn in dem §. 9. des Patents auch von einer Auseinandersetzung die Rede ist; so bezieht sich solches, wie aus dem Zusammenhang hervorgeht, lediglich auf diejenige

Auseinandersetzung, welche zwischen geschiedenen Eheleuten Statt findet, nicht aber auf den Fall des Todes des einen Ehegatten. Auch ist kein Widerspruch zwischen den §§. 8. und 9 des Patents vorhanden, da das Erbrecht der Kinder durch das im §. 9. dem überlebenden Ehegatten beigelegte Wahlrecht in Bezug auf die Erbfolge seine Beschränkung findet.

Berlin, den 4. April 1823. (v. K. J. Band 21. pag. 343.)

Publ.-Pat. §. 15. Erhaltung der hypothekarischen Rechte im Herzogthum Warschau.

Nach der Vorschrift des Code Napoléon, welcher seit dem 1. Mai 1808 in dem Herzogthum Warschau gesetzliche Kraft erhalten hat, müssen alle Hypotheken von 10 zu 10 Jahren erneuert werden. Damit die Königl. Preußischen Unterthanen in Rücksicht dieser gesetzlichen Bestimmung dasjenige zu rechter Zeit wahrnehmen können, was die Erhaltung ihrer hypothekarischen Rechte in dem Gebiete des Herzogthums Warschau erfordert, ist diesseits auf eine nähere Bestimmung über den Termin, von welchem an, dort die ersten 10 Jahre zu laufen anfangen, angetragen worden, und darauf abseiten der competenten Behörde die officielle Erklärung erfolgt:

daß diejenigen Hypotheken, welche vor der Einführung des Code Napoléon im Herzogthum Warschau intabulirt worden sind, ihre völlige Kraft durch 10 Jahre von dem 1. Mai 1808, als dem Tage der Einführung dieses Gesetzbuches angerechnet, behalten; dagegen aber diejenigen Hypotheken, welche nach Einführung des Code Napoléon bestellt sind, durch die Eintragung derselben das Hypothekenrecht auf 10 Jahre lang, vom Tage der Eintragung angerechnet, conserviren, und daß deren Wirkung erlösche, wenn die Eintragungen vor Ablauf dieser Frist nicht erneuert werden; welches ebenfalls in Hinsicht der von dem Gouvernement des Herzogthums Warschau ehemals in Beschlag genommenen, und später den Eigenthümern zur Disposition zurückgegebenen Capitalien Statt finde.

Es wird diese Erklärung zur Nachricht und Achtung der dabei interessirten Königl. Preuß. Behörden und Unterthanen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12. September 1812. (v. K J. Bd. 1. pag. 205.)

Einleitung §. 2. Verbindende Kraft der von den Regierungen mit Genehmigung der vorgesetzten Ministerien erlassenen Verordnungen.

Der, von dem zweiten Senate des Königl. Ober-Landesgerichts über die Gründe seines Erkenntnisses,

in der fiscalischen Untersuchungssache wider den Bürger N. N.

am 30. März d. J. erstattete Bericht ist vorgetragen worden.

So weit entfernt der Chef der Justiz auch jederzeit sein wird, in das richterliche Ermessen eingreifen zu wollen, so muß doch das letztere sich nie über die gesetzlichen Schranken erheben. In eben der Art, wie die gerichtlichen Entscheidungen hinsichtlich des verletzten Privatinteresses, dem Instanzenzuge unterliegen, bleibt auch jedes Gericht, — in Beziehung auf das allgemeine Interesse der Justiz-Verwaltung, — der Berichtigung und Zurechtweisung der Ober-Aufsichts-Behörde, unterworfen, welche sich in der Person des Chefs der Justiz vereinigt.

Im vorliegenden Falle hat sich zwar der zweite Senat des Königl. Ober-Landesgerichts über seine Entscheidungsgründe im Allgemeinen ausgewiesen; es hätte sich indeß erwarten lassen, daß diese Gründe in dem Erkenntnisse selbst vollständig mit aufgenommen worden wären. Dieses ist da, wo reformatorisch erkannt wird, um so nöthiger, als die Beruhigung der Parteien nicht selten davon abhängt.

Abgesehen hiervon, versirt das Collegium in einem Irrthum, wenn es sich nicht für schuldig erachtet, bei seinen Entscheidungen auf die, von den vorgesetzten Königlichen Ministerien genehmigten Publicanda der Regierungen zu achten. Die Verordnung vom 26. December 1808 §. 45. so wie die Instruction für die Regierungen, vom 23. October 1817. §. 11., setzet die Befugnisse der Verwaltungsbehörden, ingleichen die Verpflichtung der Justiz-Collegien hierunter ganz unzweideutig fest. Die letzteren müssen sich um so bündiger daran halten, als — besonders in Gewerbe-Sachen, — alles zunächst von der Beurtheilung der administrativen Parthie abhängt, auch die in dem Tarif nicht aufgeführten oder angedeuteten Gewerbe, von der Lösung eines Gewerbescheins nicht geradezu ausgenommen sind, und die Beschwerden über die Gewerbesteuer selbst ausschließlich zum Ressort der Regierungen gehören.

Conf.-Gesetz vom 2. November 1810 §. 6. und 74.

Es läßt sich keinesweges behaupten, daß das Königliche Finanz-Ministerium durch die unter dem 5. November 1816 bekannt gemachte Bestimmung:

> wonach sowohl die verarbeiteten selbst gewonnenen Cichorien-Wurzeln, als auch der Ankauf roher Wurzeln, der Gewerbesteuer unterworfen worden,

die Grenzen seiner Befugniß überschritten habe, da jene Bestimmung offenbar keine neue, sondern unter dem Begriff einer Fabrik zu subsumirenden Vorschriften enthält, deren nähere Erläuterung zu den unbezweifelten Attributen der obern Verwaltungsbehörde gehört.

Eben so wenig ist dieses der Fall, mit dem am 1. Mai 1816, über die Bestrafung der Holz-Exportationen erlassenen Publicandum. Das Verbot der Exportation hängt, mit Rücksicht auf die Zeit-Umstände, von der Beurtheilung der administrativen Parthie ab, und die Strafe der Confiscation des Objects im Uebertretungsfalle, überschreitet keineswegs das gesetzliche Maaß, sondern kann nach den allgemeinen Principien nur, als die nächste absolute Folge des Vergehens betrachtet werden.

Conf.-Verordnung vom 26. December 1808. §. 45.
Allg. Landrecht Th. II. Tit. XX. §§. 277. u. 285.

Unter obigen Verhältnissen, welche die Referenten nicht hätten ignoriren dürfen, ist es dem Justiz-Minister sehr auffallend gewesen, wenn der zweite Senat seinen Bericht mit der Bemerkung geschlossen hat:

„wie er es nicht von sich erhalten können, die Ministerial-Bestimmung vom 1. Mai 1816, No. 41. pag. 87. des Amtsblattes, bei seinen Entscheidungen zu beachten."

Es ist mit der Tendenz und Würde des Richteramts ganz unverträglich, in allgemeinen Landes-Angelegenheiten, wo es nicht auf Prägravationsklagen, sondern auf Erhaltung der guten Ordnung und des gemeinsamen Interesses ankommt, die Contravenienten gegen die Verwaltungsbehörden in Schutz nehmen zu wollen, und dadurch die Ausübung einer guten Polizei, so wie die Sicherstellung der, zur Deckung des Staats-Haushalts nothwendigen Abgaben, zu erschweren. Der Justiz-Minister gewärtigt, daß das Collegium sich nach dieser Weisung achten, vorkommendenfalls aber seine Bedenken einberichten werde.

Berlin, den 7. Mai 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 243.)

A.

Einleitung §. 11 Bekanntmachung der Verfügungen des Königl. Justiz-Ministeriums durch die Jahrbücher.

Zur Verminderung der sich sehr häufenden Schreiberei werden die Verfügungen des Justiz-Ministerii, welche zur Cognition aller Obergerichte bestimmt sind, künftig den Gerichten durch die Jahrbücher der Gesetzgebung bekannt gemacht werden, in sofern deren schnelle Befolgung nicht eine andere Mittheilung erheischt. Das Königl. ꝛc. hat daher, sobald ein Heft der Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung und Rechtsverwaltung im Druck erschienen ist, dasselbe bei sich zum Vortrag zu befördern, und die darin enthaltenen Verordnungen oder Verfügungen, welche nach ihrem Inhalt eine allgemeine Bestimmung enthalten, und, nach der Verfassung der Provinz, daselbst Anwendung leiden, extrahiren zu lassen, und bei sich zur Anwendung zu bringen.

Berlin, den 12. Januar 1821. v. Kamptz.

Einleitung §. 11. Publication allgemeiner Anordnungen.

Es ist bei Seiner Durchlaucht, dem Herrn Staatskanzler Fürsten von Hardenberg zur Anzeige gekommen, daß mancherlei Inconvenienzen daraus entstehen, daß die Bekanntmachungen allgemeiner Verordnungen durch das Amtsblatt, sowohl von den Regierungen, als von den Ober-Landesgerichten, verfügt werden.

Wir sind hierdurch veranlaßt worden, zu bestimmen:

daß alle allgemeine Anordnungen nur von den Regierungen bekannt gemacht werden sollen, wenn sie auch auf die Justiz-Behörden mit Bezug haben, und die Bekanntmachung durch die Ober-Landesgerichte auf solche Gegenstände beschränkt bleibe, welche ausschließlich die Justiz-Verwaltung betreffen,

welches der Königl. Regierung ꝛc. hierdurch zur Nachachtung eröffnet wird.

Berlin, den 30. December 1817.

Königl. Geheimes Staats-Ministerium.

(v. K. J. Bd. II. S. 5.)

Einleitung §. 11. Anweisungen an Justiz-Unterbehörden durch die Amtsblätter.

Seine Majestät der König haben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. August 1824 zu befehlen geruhet, daß alles Ernstes auf Verminderung der Kosten der Amtsblätter Bedacht genommen werden solle.

Zu diesem Behuf wird festgesetzt, daß alle Anweisungen der Unter-Justiz-Behörden, welche für das Publicum kein Interesse haben, und jenen wohlfeiler durch geschriebene oder gedruckte Circularien bekannt gemacht werden können, überhaupt aber alle amtliche Bekanntmachungen, zu deren öffentlicher Mittheilung keine Nothwendigkeit und kein dringender Anlaß vorhanden ist, aus den Amtsblättern weggelassen werden müssen.

Hiernach haben sich sämmtliche Gerichte genau zu achten.

Berlin, den 30. Octbr. 1826. (v. K. J. Bd. 28. S. 289.)

Einleitung §. 14. Testamente der Juden vor dem Edict vom 11. März 1812. und nachherige Behandlung ihrer Vormundschaften.

Aus dem, von dem Königl. Kammergerichte unter dem 30sten v. M. erstatteten Berichte ist ersehen worden, wie das Collegium darüber zweifelhaft ist und beschieden zu sein wünscht:

1) ob die vor dem 11ten März 1812 nach den Ritualgesetzen errichteten Testamente jüdischer Glaubensgenossen von Gültigkeit sein sollen, wenn auch die Testatoren die Publication der Verordnung vom 11ten März 1812 er-

lebt, und sich den Bestimmungen derselben unterworfen haben? und

2) unter welchen Modalitäten die christlichen Gerichte in den schon eingeleiteten Vormundschaften über jüdische Glaubensgenossen fernerhin die Obervormundschaft führen sollen?

Es wird dem Collegio ad 1. eröffnet, daß die Meinung derjenigen Mitglieder desselben, welche die nach den Ritualgesetzen vor der Publication des Edicts vom 11. März d. J. errichteten Testamente für gültig achten, ganz gegründet ist, indem der §. 28. des angeführten Edicts ganz allgemein verordnet, daß frühere Handlungen, welche die Privatrechte der Juden betreffen, nach den damaligen Gesetzen zu beurtheilen und nur diejenigen Fälle auszunehmen seien, in welchen die Interessenten durch rechtsgültige Willens-Erklärungen sich den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, nämlich den alle Staatsbürger ohne Unterschied der Religion verpflichtenden gesetzlichen Vorschriften, wie den Juden auch schon in frühern Verordnungen, besonders in dem Rescripte vom 21. Juli 1804 freigelassen war, nach der Publication unterworfen hatten. Was den Antrag betrifft, durch ein Gesetz zu bestimmen, daß jeder jüdische Glaubensgenosse, welcher über seinen Nachlaß nach jüdischen Gebräuchen testirt habe, in einer zu bestimmenden Zeitfrist sein Testament in deutscher Sprache bei den Gerichten niederzulegen verbunden, und nach Ablauf der Frist keine weitere Rücksicht auf die nach älterer Form errichteten Testamente zu nehmen sei; so hat der Justiz-Minister für dienlich erachtet, von den sämmtlichen Ober-Landesgerichten darüber gutachtliche Berichte zu erfordern, nach deren Eingang das Königl. Kammergericht darüber, und demnächst auch über die Frage ad 2., unter welchen Modalitäten die christlichen Gerichte der Obervormundschaft in den schon eingeleiteten Vormundschaften über Juden führen sollen, wird beschieden werden.

Berlin, den 21. März 1812. (v. K. J. Bd. I. S. 57.)

Einleitung §. 14. Verträge und letztwillige Verordnungen der Juden vor dem Edict vom 11. März 1812.

Nach dem Allgemeinen Landrechte, Einleitung §. 14., können neue Gesetze auf schon vorhin vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden. Diese Vorschrift ist in dem 28sten §. des Edicts vom 11. März v. J., betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, bestätiget, und es sind daher die von denselben, vor der Publication des Edicts, errichteten Testaments- und andere letzte Willens-Erklärungen nach den damaligen, zur Zeit der Errichtung bestandenen Gesetzen, zu beurtheilen. Bei den Gerichten und vormundschaftlichen Behörden sind aber durch die eigenen

Schwierigkeiten der Sprache, in welcher diese Willens-Erklärungen abgefaßt sind, und durch die daraus entstandenen zweifelhaften und oft ganz von einander abweichenden Uebersetzungen, so wie durch mancherlei Beziehungen auf schwankende Ritualgesetze, die nach aller Erfahrung von den jüdischen Gelehrten selbst, bald in diesem, bald in jenem Stücke bestritten werden, endlich auch durch die Verschiedenheiten der Form der Errichtung und Aufbewahrung, schon jetzt solche erhebliche Bedenken veranlaßt und angezeigt, daß das Entstehen einer Menge verwickelter Rechtsstreitigkeiten vorherzusehen ist, deren Instruction und Entscheidung noch durch die gesetzlich nothwendige Annahme beständiger Familien-Namen, und die hiernach unvermeidliche Verdunkelung der Identität der Personen, sehr erschwert werden wird. Diese Wahrnehmung ist von wichtigem Einfluß auf das eigene Interesse der Juden, welchen nothwendig daran gelegen sein muß, das Eigenthum ihrer Nachkommen zu sichern, die Gewißheit der von ihnen angeordneten Familien- und Erbrechte zu befestigen, und verderbliche Uneinigkeiten und Mißverständnisse unter ihren Erben zu verhüten. Alle diejenigen, welche vor der Publication des Edicts vom 11. März v. J. nach damaligen jüdischen Gebräuchen, Testamente und andere letztwillige Verordnungen errichtet, oder Erb-, Ehe- und Schenkungs-Verträge geschlossen, oder Versicherungen über künftige Erbtheile in Form von Schuldbriefen, oder andere Instrumente solcher Art vollzogen haben, werden daher auf die nachtheiligen Folgen jener alten Form und Fassung aufmerksam gemacht und zu ihrem eigenen und ihrer Familie Besten hiermit aufgefordert, ihre in hebräischer oder rabbinischer Sprache abgefaßte Willens-Erklärungen, Verträge, Schenkungen, Versicherungen und andere auf Zuwendungen nach dem Tode sich beziehende Instrumente, mit vorzüglicher Rücksicht auf den wesentlichen Sinn und Inhalt derselben und mit Auswahl der gemein verständlichsten und bestimmtesten Ausdrücke, noch bei ihren Lebzeiten, und bei Verträgen in Uebereinstimmung mit den dabei zuzuziehenden Interessenten, in deutsche Sprache und Schrift umschreiben zu lassen, und diese umschriebene Aufsätze zur gerichtlichen Vollziehung oder Genehmigung und Niederlegung oder Bestätigung den Gerichten nach den allgemeinen Landesgesetzen zu übergeben. Diejenigen Mitglieder der jüdischen Gemeinden, welche die vorstehenden Maaßregeln der Vorsicht innerhalb sechs Monaten, von heute an gerechnet, freiwillig beobachten, erhalten zugleich die Versicherung, daß für die bei diesen Handlungen eintretenden Bemühungen der Gerichte, keine Gebühren angesetzt, sondern nur die zu erstattenden baaren Auslagen von ihnen gefordert werden sollen.

Nach dem Ablaufe der sechs Monate findet die Gebüh-

ren-Freiheit nicht weiter statt, und haben die, welche der gegenwärtigen Aufforderung kein Gehör geben, zu erwarten, was nach den in der Folge vielleicht nothwendig werdenden gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand ferner verfügt werden wird.

Berlin, den 15. Januar 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 188.)

Einleitung §. 14. Erbfolge der Juden vor und nach dem Edict vom 11. März 1812.

Dem Königl. Ober-Landesgericht von Westpreußen wird auf den Bericht vom 5. März c. wegen der von dem Land- und Stadtgericht zu Jastrow, in Beziehung auf das Edict vom 11. März 1812, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, nachgesuchten Belehrung eröffnet, daß die Entscheidung der in dem Bericht des Land- und Stadtgerichts zu Jastrow erwähnten Fälle, zunächst aus den §§. 20. und 28. des Edicts vom 11. März 1812 zu schöpfen ist, wonach es feststeht, daß die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden in der Regel nach eben den Gesetzen zu beurtheilen sind, welche anderen Preußischen Unterthanen zur Richtschnur dienen, daß aber bei Streitigkeiten über Handlungen und Begebenheiten, die vor der Publication des Edicts sich ereignet haben, eine Ausnahme zu machen, und in solchen Fällen diejenigen Vorschriften anzuwenden, welche bis zur Publication des Edicts für die Juden verbindlich gewesen sind. Hieraus fließt von selbst,

1) daß die Intestat-Erbfolge überhaupt bei den nach der Publication des Edicts eingetretenen Sterbefällen, in Gemäßheit der den Juden wie andern Staatsbürgern jetzt zur Richtschnur dienenden Gesetze sich regulirt, und daß nach diesen Gesetzen auch die untergeordneten Fragen, wegen des Vorrechts der Erstgeburt, wegen Ausschließung der Töchter durch die Söhne, und wegen Collation der Aussteuer zu beantworten sind, womit denn auch der von dem Land- und Stadtgericht gemachte Unterschied zwischen einer vor oder nach der Publication des Edicts gegebenen Aussteuer, hinwegfällt, indem hier alles auf die Beurtheilung derjenigen Rechte einer Tochter jüdischer Nation, die ihr in der Eigenschaft einer gesetzlichen Erbin zustehen, ankommt, und folglich die Zeit des Erbanfalls, und nicht die Zeit der gegebenen Aussteuer entscheidet.
2) Was besonders die Succession der Eheleute, in Beziehung auf die eheliche Gütergemeinschaft betrifft, so ist es für sich klar, daß bei den nach der Publication des Edicts geschlossenen Ehen, die gegenwärtig auch die westpreußischen Juden verbindenden Landesgesetze in Anwendung kommen müssen.

Bei den vor der Publication des Edicts geschlossenen Ehen hingegen, dienen diejenigen Gruudsätze zum Leitfaden, welche bei Veränderung des Wohnsitzes der Eheleute statt finden. Die westpreußischen Eheleute jüdischer Nation sind nämlich, insofern die Gütergemeinschaft unter ihnen vor Publication des Edicts nicht eingeführt gewesen, denjenigen Eheleuten ganz gleich zu achten, welche ihren Wohnsitz von einem Orte, wo keine Gütergemeinschaft obgewaltet, an einen Ort, wo dieselbe statt findet, verlegt haben. In Ermangelung näherer Bestimmung der Statuten und Provinzial-Gesetze, sind daher die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 1. §§. 350. 351. 352. 355. 716. zum Grunde der Entscheidung zu legen.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht das Land- und Stadtgericht auf seine Anfrage zu bescheiden.

Berlin, den 2. April 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 46.)

Einleitung §. 14. Anwendung des Edicts vom 11. März 1812 bei Erbtheilungen der Juden.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Stettin wird auf den, wegen der privatrechtlichen Verhältnisse der Juden, unter dem 9. d. M. erstatteten Bericht hiermit zu erkennen gegeben, wie das Edict vom 11. März 1812 ganz deutlich verordnet, daß die, nach den Bestimmungen der §§. 1. bis 5. für Einländer und Staatsbürger zu achtenden Juden, in Absicht ihrer bürgerlichen Rechte und Freiheiten den Christen ganz gleich gehalten, und besonders in ihren privatrechtlichen Verhältnissen, nur mit Ausnahme der §§ 21.—25. bemerkten Fälle, nach eben denselben Gesetzen beurtheilt werden müssen, welche anderen Preußischen Staatsbürgern zur Richtschnur dienen. Der von dem Stadtgerichte zu N. erregte Zweifel, nach welchen Gesetzen die Erbschaften verstorbener Juden zu reguliren seien, erlediget sich demnach von selbst dahin, daß dabei, insofern der Sterbefall nach der Zeit der Publication des Edicts vom 11. März 1812 in der Person eines solchen Juden eingetreten, welcher der Rechte Preußischer Einländer und Staatsbürger theilhaftig geworden ist, diejenigen Gesetze zum Grunde gelegt werden müssen, welchen der Erblasser schon im Leben unterworfen gewesen ist, und daß also in dieser Hinsicht auch die Statuten seines Wohnorts zu berücksichtigen sind. So hat auch das Stadtgericht zu N. die Sache angesehen, und das Königl. Ober-Landesgericht selbst neigt sich zu der Meinung, daß die mit dem allgemeinen Staatsbürger-Rechte versehenen Juden nach den nämlichen Gesetzen, welche Christen gleichen Standes zur Vorschrift dienen, beurtheilt, mithin, wenn sie nicht zu der Klasse der Eximirten nach ihrem Stande gehören, nach den, fü die Nicht-

Eximirten in der dortigen Provinz geltenden Provinzial- und statutarischen Gesetzen gerichtet werden müssen. Diese Meinung ist die richtige, und danach hat das Königl. Ober-Landesgericht sowohl sich selbst zu achten, als auch das Stadtgericht zu N. zu bescheiden.

Was die, am Ende des Berichts erwähnte, Wechselfähigkeit der Juden betrifft, so hebt das Edict alle die Juden betreffenden, nicht bestätigten Gesetze, auf, und es fällt daher auch die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 8. §. 723., wonach die Juden ohne Unterschied dem Wechselrechte unterworfen gewesen sind, weg, dergestalt, daß nur diejenigen Juden für wechselfähig zu achten, welche zu den §§. 718. 720. 721. 726. 731. des Allgemeinen Landrechts a. a. O. und §§. 110. 111. des ersten Anhanges, bezeichneten Personen zu achten sind. Die Beilagen des Berichts erfolgen hierneben zurück.

Berlin, den 18. Juni 1814. (v. K. J. Bd. 4. S. 44.)

Einleitung §. 14.

Beim Zinsenfuß ist auf die zur Zeit des Versprechens gültigen Gesetze zu sehen.

Der Justiz-Minister hat den Bericht des Königl. Ober-Appellationsgerichts vom 21. v. M.,

betreffend die Beschwerde des General-Majors Grafen N. N. über das Landgericht zu Bromberg, wegen von demselben geschehener Herunterseßung der stipulirten Zinsen à 6 pCt. auf 5 pCt.

erhalten. Er tritt der Ansicht und Ausführung des Collegii völlig bei, und sieht gar nicht ab, wie das Landgericht zu Bromberg die entgegengesetzte Meinung vertheidigen will, ungeachtet im §. 3. des Publications-Patents Jedermann in dem bisherigen zu Recht beständig gewesenen Besitz seiner Rechte erhalten wird, und im §. 7. ausdrücklich bestimmt worden ist, daß alle Verträge, die vor dem 1. Januar 1817 errichtet worden, in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts nach den Gesetzen beurtheilt werden sollen, welche zur Zeit des geschlossenen Vertrages gültig gewesen sind. Hieraus ergiebt sich zugleich sehr deutlich, daß, wenn im §. 17. in Betreff der Höhe der verabredeten Zinsen auf die preußischen Gesetze zurückgewiesen worden, darunter keine andern verstanden werden können, als die zur Zeit des geschlossenen Vertrages gegolten haben.

Das Königl. Ober-Appellationsgericht hat daher die Meinung des Landgerichts zu Bromberg zu berichtigen, und davon dem General-Major Grafen N. N. auf seine hier wieder beifolgende Beschwerde vom 7. August c. Nachricht zu geben.

Berlin, den 4. Novbr. 1818. (v. K. J. Bd. 12. S. 258.)

Einleitung §§. 23—33. Provinzialrechtliche Verhältnisse der aus einem Regierungs-Departement in den andern ausgetauschten Ortschaften

Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Stettin wird auf den, über die erfolgte Abtretung verschiedener Pommerscher Ortschaften an die Neumark, und die Uebernahme mehrerer Neumärkischen Ortschaften zu Pommern, unter dem 17. v. M. erstatteten Bericht, und insonderheit auf die darin gethane Anfrage:

nach welchen Gesetzen die ausgetauschten Ortschaften und deren Bewohner pro praeterito und pro futuro zu beurtheilen seien?

hiermit eröffnet, daß durch die Veränderung der Verwaltungs-Bezirke die privatrechtlichen Verhältnisse keine Aenderung erleiden sollen. Es wird daher in den abgetretenen Districten und einzelnen Ortschaften das bestehende Provinzialrecht beibehalten.

Berlin, den 5. Oktober 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 235.)

Landrecht Einleitung §. 23. ff. Die Rechts- und Jurisdictions-Verhältnisse der Mitglieder und Beamten der Königl. Landes-Behörden in Cleve, in Beziehung auf das französische Recht.

a.

Nachdem über die Anträge des Königl. Ober-Landesgerichts in dem Bericht vom 9. April d. J.,

betreffend die Rechts- und Jurisdictions-Verhältnisse der Mitglieder des Collegii und der dortigen Regierung

das Gutachten der Königl. Immediat-Justiz-Commission erfordert, solches nunmehr erstattet und mit dem Herrn Fürsten Staatskanzler Rücksprache genommen worden, wird folgendes festgesetzt:

1) Sämmtliche Mitglieder, Referendarien und Subalternen des Königl. Ober-Landesgerichts, die bei demselben angestellten Justiz-Commissarien, die Ehefrauen und die in väterlicher Gewalt befindendlichen Kinder aller dieser Beamten stehen in Civil- und Untersuchungssachen unter der Gerichtsbarkeit des Königl. Ober-Landesgerichts.
2) Es tritt in Civil-Prozessen, in Untersuchungs-, Nachlaß- und Vormundschaftssachen zwar das durch die Preußischen Gesetze vorgeschriebene Verfahren ein, bei Beurtheilung und Bestimmung der rechtlichen Folgen kommen jedoch diejenigen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung, welche in dem auf dem linken Rheinufer belegenen Theile des Herzogthums Cleve gültige Kraft haben, insofern nicht nach eben diesen Vorschriften die Gesetze eines andern Orts zur Richtschnur dienen müssen.
3) Nur die Bestrafung der Dienstvergehungen der zum Königl. Ober-Landesgericht gehörigen Beamten erfolgt nach Preußischen Gesetzen.

4) Nach dem Tode der Beamten kehren die Wittwen und die Kinder, und nach erfolgter Scheidung die Ehefrau, insofern diese Personen auf dem linken Rheinufer verbleiben, unter die gewöhnliche Gerichtsbarkeit zurück.

Diese Delegation der Gerichtsbarkeit wird durch die besonderen Verhältnisse des Collegii, nach welchen es in der Eigenschaft eines nach Preußischen Gesetzen organisirten und nur für den auf dem rechten Rheinufer belegenen Theil des Herzogthums Cleve bestimmten Justiz-Collegii, in Cleve fungirt, hinreichend gerechtfertigt.

Dagegen hat der Antrag, die in Cleve angestellten Beamten Preußischen Gesetzen zu unterwerfen, nur für diejenigen Fälle genehmigt werden können, in denen von Dienstvergehungen die Rede ist. In andern Fällen ist es bedenklich, für eine Klasse von Einwohnern ein anderes Recht, als das allgemein geltende, einzuführen und dadurch eine Verschiedenheit des Verfahrens zu veranlassen.

Das Königl. Ober-Landesgericht selbst will nach seinen Anträgen eine Ausnahme bei solchen Rechtsverhältnissen statt finden lassen, welche Beamte der Cleveschen Landes-Collegien mit Einwohnern der dortigen Provinzen eingehen. Der Grund dieser Ausnahme, welcher kein anderer als der sein kann, daß die Bewohner des linken Rheinufers in allen ihren Verhältnissen zu dortigen Beamten nach den daselbst geltenden Gesetzen gerichtet werden, wird aber bei den meisten Arten civilrechtlicher Verhältnisse und nicht blos bei Verträgen eintreten und so führet also das von dem Königl. Ober-Landesgericht angenommene, unstreitig richtige Princip auf die in Betreff der anzuwendenden materiellen Gesetze sub No. 3. dieser Verfügung enthaltene Bestimmung.

In Absicht der zur dortigen Regierung gehörigen Beamten, deren Thätigkeit sich auch auf das linke Rheinufer erstreckt, treten diejenigen Gründe nicht ein, welche für das Verfahren in Betreff der Ober-Landesgerichts-Beamten besondere Bestimmungen nothwendig machen.

Diese Regierungs-Officianten müssen nach denjenigen Bestimmungen beurtheilt werden, welche für die in den Rhein-Provinzen bei den Preußisch organisirten Behörden fungirenden Beamten im Allgemeinen erfolgen werden.

Berlin, den 29. Juli 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 22.)

b.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den unterm 28. October d. J. in Betreff der Jurisdictions-Verhältnisse der bei dem Collegio angestellten Beamten erstatteten Bericht, nach eingegangenem Gutachten der Königl. Immediat-Justiz-Commission zu Cölln, folgendes eröffnet:

1) Das Bedenken über die Befugniß, Handlungen der frei-

willigen Gerichtsbarkeit auszuüben, erledigt sich aus der Verfügung vom 29. Juli c., in welcher eine solche Befugniß dem Collegio nicht eingeräumt worden, und nach der es mithin in Absicht der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Regel verbleiben muß, nach welcher solche nur von denjenigen Gerichten ausgeübt werden kann, denen an dem Orte, wo die Handlung aufzunehmen, die Gerichtsbarkeit überhaupt zustehet. Die von dem Königlichen Ober-Landesgerichte für die gewünschte Ausdehnung seiner Befugnisse angeführten Gründe können auch nicht für so erheblich erachtet werden, um von dem einmal gefaßten Beschlusse abzugehen. Bei den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird die Competenz des Gerichts mit weniger Ausnahme durch die Wahl der Parteien bestimmt, und der Grund, aus welchem die frühere Jurisdiction des Collegii über seine Beamte in streitigen Sachen wieder hergestellt, oder beibehalten worden, tritt bei weitem nicht in demselben Maaße bei den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein. Die Voraussetzung, daß dergleichen von Beamten des Königl. Ober-Landesgerichts als Parteien vorzunehmende gerichtliche Geschäfte größtentheils Gegenstände betreffen werden, welche zu dem diesseits des Rheins gelegenen, nach Preußischen Gesetzen regierten Theile der Monarchie gehörten, würde, falls es auch damit seine völlige Richtigkeit hätte, nicht bloß auf die Anwendung der Preußischen Form, sondern auch auf die Anwendung der Preußischen materiellen Gesetze führen, womit die schon in der Verfügung vom 29. Juli c. bemerkten Schwierigkeiten verbunden sind.

2) Der Zweifel über die Befugniß des Königl. Ober-Landesgerichts, in Bezug auf die Einleitung von Vormundschaften, beruhet auf einem Mißverständnisse. Wenn in der No. 2. der gedachten Verfügung von Vormundschaften die Rede ist, so sind darunter nur solche verstanden, die bei dem Leben des Beamten eingeleitet werden müssen. Nur in solchen Fällen hat die Rücksicht auf das Verhältniß des Beamten, welche der ganzen Anordnung überhaupt zum Grunde liegt, eine Ausnahme von der Regel, nöthig gemacht. Nach dem Tode des Beamten fällt jene Rücksicht weg, und deshalb ist in No. 4. festgestellt, daß die Wittwe und die Kinder unter die gewöhnliche Gerichtsbarkeit zurückkehren. Hierbei muß es denn auch sein Bewenden behalten, und es kann demnach von einem doppelten Gerichtsstande gar nicht die Rede sein.

3) Wären die Schwierigkeiten, welche das Königl. Ober-Landesgericht, bei Ausführung der Festsetzung, daß in

Absicht der bei demselben angestellten Beamten zwar die Preußischen Prozeß-Vorschriften beobachtet, die daselbst eingegangenen Rechts-Verhältnisse aber, nach den dortigen Gesetzen beurtheilt werden müssen, anzutreffen glaubt, in der That so erheblich, als das Collegium annimmt, so würde sich dadurch weit eher eine Zurückführung auf die Regel, nach welcher die Beamten des Collegii auch den dortigen Gerichten und ihrer Prozeßform, unterworfen sind, rechtfertigen lassen, als die Genehmigung des nach reiflicher Prüfung bereits verworfenen Antrages, daß die Beamten des Ober-Landesgerichts in Absicht ihrer in Cleve vorgenommenen Handlungen nur nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, und der übrigen sich darauf beziehenden Gesetze beurtheilt werden. Bei näherer Erwägung der Sache wird das Collegium selbst finden, daß der von demselben bei seinem Vorschlage gemachte Unterschied: ob ein rechtliches Geschäft mit einem Einwohner des linken Rheinufers eingegangen wird, oder ob dieser Fall nicht eintrete, auf keinem andern Principe beruhen könne, als dem, daß die Bewohner des linken Rheinufers keine Veränderung in ihrem Rechtszustande erleiden sollen. Ist aber dieses, so wird der Zweck durch die vorgeschlagene Modification ganz verfehlt, indem das Eingehen eines Rechtgeschäfts von Seiten eines Ober-Landesgerichts-Beamten mit einem Einwohner der Rhein-Provinzen, nicht die einzige Bedingung ist, an welche die Einwirkung eines Rechtsgeschäfts auf das Rechtsverhältniß der dortigen Einwohner geknüpft werden kann. Es giebt überhaupt kein einziges Rechtsgeschäft, welches ein Ober-Landesgerichts-Beamter selbst mit einem andern Beamten, oder mit einem Bewohner der alten Provinzen, zu Cleve abschließt, welches nicht in der Zukunft seine rechtlichen Folgen auf einen Einwohner der Rheinprovinzen äußern, und worüber nicht ein Proceß zwischen dem Letztern und dem Beamten entstehen könnte. Solchergestalt würde die Genehmigung des gemachten Vorschlages der dabei zum Grunde liegenden Absicht nicht entsprechen. Uebrigens muß der Fall, daß, obgleich die Formen des Verfahrens nach den Altpreußischen Gesetzen angewendet werden, doch die materielle Entscheidung nach fremden Gesetzen erfolgt, bei allen Gerichten in den mit der Monarchie wieder vereinigten Provinzen, jetzt sehr häufig eintreten. Der Bezug auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 105. bis 108. findet deßhalb nicht einmal eine analogische Anwendung, weil der nach der Allgemeinen Gerichtsordnung bestehende eximirte Gerichtsstand mit der diesen Gerichts-

stand nicht kennenden jetzigen Gerichtsverfassung der Rheinprovinzen, durchaus nichts gemein hat.

Aus allen diesen Gründen findet der Chef der Justiz keine Veranlassung, den frühern Antrag des Königl. Ober-Landesgerichts zu unterstützen.

Berlin, den 30. Decbr. 1817. (v. K. J. Bd. 11. S. 44.)

Einleitung §. 34. Verhältniß der Kriegsgefangenen, die sich selbst ranzionirt haben.

In Verfolg der, die Auslieferung des Vagabonden N. N. betreffenden Verfügung vom 29. v. M., wird dem Königl. Kammergerichte hierdurch zu erkennen gegeben, daß der in dem Berichte vom 15. v. M. aufgestellte Grundsatz,

daß das Königl. Preuß. Militair an Kriegsgefangenen, die sich selbst ranzionirt haben, wenn sie Ausländer von Geburt sind, keinen Anspruch mehr habe,

ungegründet ist, und daher in künftigen Fällen nicht angewendet werden kann.

Berlin, den 9. Januar 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 31.)

Einleitung §. 43. Cabinets-Ordre wegen der Klagen der Einwohner des Herzogthums Warschau gegen Preußische Unterthanen.

Da sich häufig Fälle ereignen, daß diesseitigen Unterthanen, welche im Herzogthum Warschau Forderungen ausstehen haben, dort das rechtliche Gehör mit Hinweisung auf die Bayonner-Convention verweigert wird, während dem sie von ihren Warschauischen Gläubigern in Anspruch genommen und von meinen Gerichtshöfen verurtheilt werden; so will Ich, weil gegenwärtig alle früher stattgefundene Rücksichten gegen das Herzogthum Warschau aufhören, hiermit festsetzen:

daß keiner Meiner Unterthanen von einem Unterthanen des Herzogthums Warschau in rechtlichen Anspruch soll genommen werden können, wenn er die Forderung seines Gläubigers durch ein anderes im Herzogthum Warschau ausstehendes ihm gehöriges Kapital, gesetzt, daß solches auch auf die Bayonner Confiscationsliste gebracht wäre, sicher zu stellen im Stande ist.

Hiernach haben Sie die betreffenden Behörden zu instruiren.

Hauptquart. Töplitz, d. 28. Sept. 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 42.)

Friedrich Wilhelm.

Einleitung §. 43. Königliche Cabinets-Ordre über die gegenseitigen Ansprüche der Unterthanen des Herzogthums Warschau und der diesseitigen Unterthanen.

Durch Meine an Sie gemeinschaftlich gerichtete Ordre vom 28sten September 1813 habe Ich festgesetzt: in welcher Art diesseitige Unterthanen gegen die Ansprüche der Unterthanen des Herzogthums Warschau gesichert sein sollen. Es

ist Mein Wille, daß diese Ordre so lange in Kraf. bleibe, bis die im Verfolg der mit dem Russisch-Kaiserlichen Hofe geschlossenen Convention vom 28. Mai 1815 noch vorliegenden Unterhandlnngen vollständig abgeschlossen und sämmtliche Stipulationen dieser Convention gegenseitig erfüllt sein werden, so, daß der Lauf des Rechts Meinen Unterthanen gegen die Unterthanen des Königreichs Polen nicht ferner gehemmt ist.

Berlin, den 30. Januar 1817. (v.K. J. Bd. 9. S. 24.)

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Einleitung §. 43. Allerhöchste Cabinets-Ordre, die Rechtsverfolgung zwischen den Königl. Staaten und dem Königreich Polen betreffend.

Da nach Ihrem Berichte vom 20. d. M., die Differenzen, welche bisher die Verfolgung des Rechts diesseitiger Unterthanen gegen die Unterthanen des Königreichs Polen hemmten, beseitigt, und keine Veranlassungen zu diesfälligen gegründeten Beschwerden weiter vorhanden sind, so nehme Ich nicht Anstand, die Vorschrift Meiner Ordre vom 30. Januar 1817, wonach die zur Sicherung der diesseitigen Unterthanen gegen die Ansprüche der Unterthanen des Herzogthums Polen mittelst Meiner frühern Ordre vom 28. September 1813 ertheilten Bestimmungen bis zur Erfüllung der Stipulationen der mit dem Russisch-Kaiserlichen Hofe geschlossenen Convention vom 30. März 1815 von neuem in Kraft treten sollen, hierdurch wiederum aufzuheben.

Ich überlasse zugleich Ihnen, dem Justiz-Minister, die Gerichtsbehörden hiernach mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 17. April 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 253.)

Friedrich Wilhelm.

Einleitung §. 61. Aufhebung besonderer Verfassungen über die bürgerlichen Rechte der Juden.

Da in dem Eingang der Verordnung vom 11. März 1812 alle bisher durch das Edict nicht bestätigten Gesetze und Vorschriften für die Juden für aufgehoben erklärt sind und der Wille des Gesetzgebers in diesem ganzen Edict deutlich ausgesprochen ist, daß den jüdischen Glaubensgenossen in den Preußischen Staaten unter den §. 2. festgesetzten Bedingungen die staatsbürgerlichen Rechte allgemein verliehen; so leidet es an sich keinen Zweifel, daß hiedurch auch die hin und wieder in Ansehung der jüdischen Glaubensgenossen statt gefundenen besonderen Verfassungen für gänzlich aufgehoben zu achten sind, und daß auch der längste Besitz von speciellen Privilegien, die mit jener Verordnung in Widerspruch stehen, derselben nicht entgegengestellt werden kann.

Berlin, den 9. Juni 1812. (v.K.J. Bd. 2. S. 180.)

Einleitung §. 71. Gerichtliche Erörterung der Entschädigungs-Ansprüche aus einem Apotheker-Privilegium.

Der Chef der Justiz ist mit dem von dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Breslau in dem Berichte vom 18. Juli c. aufgestellten Grundsatze, daß die Klage des Apothekers N. N. wider den Apotheker N., soweit sie auf Schließung der in N. N. neu errichteten Apotheke gerichtet ist, unzulässig sei, und gar nicht zur richterlichen Cognition sich eigne, einverstanden; dagegen kann die Frage, ob der N. N. eine Entschädigung durch Ablösung der Apotheker-Gerechtigkeit zu fordern befugt sei? nicht von der richterlichen Cognition ausgeschlossen werden, und in Ansehung dieses Gegenstandes ist derselben der Fortgang zu lassen. Denn der N. N. gründet seinen Anspruch darauf, daß er ein Privilegium exclusivum habe, und es muß erörtert werden, ob dies Fundament wirklich vorhanden.

Die Entscheidung dieser Frage steht nach den Vorschriften §§. 70. u. 71. der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte und §. 38. der Verordnuug vom 26. December 1808, den Gerichtshöfen zu. Die Edicte wegen der Gewerbefreiheit vom 2. Nooember 1810, 28. October 1810, 7. September 1811 und 24. October 1811 haben in jener allgemeinen Bestimmung nichts geändert, sondern nur die Art der Entschädigung regulirt, und die Behörden bestimmt, welche die Entschädigungen feststellen, sobald die Befugniß, sie zu fordern, feststehe. Gegen den N. allein ist aber die Klage auf Entschädigung deshalb statthaft, weil außer ihm keiner in N. N. ist, der zur Entschädigung des N. N. beizutragen hat.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat nach diesen, mit den Herren Ministern der Finanzen und des Innern festgestellten Grundsätzen, das Stadtgericht zu N. N. wegen des fernern Verfahrens in dieser Sache mit Anweisung zu versehen, und dasselbe zu bedeuten, daß die Regulirung der Entschädigung zum Ressort der Polizeibehörde gehöre, wenn die Präjudicialfrage, ob Kläger Entschädigung fordern könne, zu seinem Vortheil entschieden worden.

Berlin, den 4. Nov. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 219.)

Einleitung §. 75. Entschädigung bei Festungsbauten.

Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. März d. J., betreffend den nicht statt findenden Wiederaufbau der in den Umgebungen der Festungen belegenen Häuser, und die Entschädigung der Eigenthümer derselben, hat den Chef der Justiz veranlaßt, mit den Königl. Allgemeinen Kriegs- und Polizei-Departements in Hinsicht der nöthigen Sorge für die hypothekarischen Gläubiger zu communiciren. Da hierauf

von den gedachten Königl. Departements, in deren jetzt eingegangener Antwort, die Zusicherung erfolgt ist, daß bei Ausmittelung und Vertheilung der Entschädigungen für solche Gebäude in den Umgebungen der Festungen, welche in Gemäßheit der obengezogenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre nicht wieder aufgeführt werden dürfen, die Zuziehung der das Hypothekenbuch führenden Gerichte um die Gerechtsame der hypothekarischen Gläubiger wahrzunehmen, den Commissarien zur Pflicht gemacht werden solle, so wird dieses dem Königl. Kammergerichte (Ober-Landesgerichte) zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 7. Juni 1814. (v. K. J. Bd. 4. S. 34.)

I. Tit. 1. §. 26. Anh. §. 3. Volljährigkeit der Juden.

Dem Magistrate zu Königsberg in Preußen wird auf dessen Anfrage vom 28. d. J. hiemit eröffnet, daß diejenigen Juden, welche zur Zeit der Publication des Edicts vom 11. März c., die bürgerliche Verfassung der Juden in den Preußischen Staaten betreffend, das 20ste Jahr schon zurückgelegt, mithin nach den damals bestandenen Vorschriften des §. 3. des ersten Anhanges zum Allgemeinen Landrecht die Großjährigkeit bereits erlangt gehabt haben, in die Minderjährigkeit nicht wieder zurücktreten können, sondern als großjährig behandelt werden müssen. Dies bestätigt nicht nur der §. 14. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht, wonach nicht nur Gesetze auf früher vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden sollen, sondern es ist auch von der Gesetz-Commission in dem besondern Falle, wenn eine Person einmal nach den Gesetzen ihres Domicilii volljährig geworden, nachher aber ihr Domicilium verändert, der Grundsatz angenommen worden, daß sie durch diese Veränderung nicht wieder in die Minderjährigkeit zurückfalle, wenn gleich in dem neuen Domicilio eine längere Dauer der Minderjährigkeit gesetzlich feststehet. Dieser Grundsatz ist durch die Rescripte vom 2. Februar und 2. November 1789 genehmigt (Conf. Kleins An. B. 4. S. 172. Edictensammlung Tom. IX. p. 2761.) und auch in neuern Zeiten (Conf. Mathis Juristische Monatsschrift, B. 1. S. 270 bis 466.) bestätiget, und daher dessen analogische Anwendung auf den Eingangs erwähnten Fall unbedenklich.

Berlin, den 28. August 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 203.)

I. 1. §. 26. Anh. §. 3. Volljährigkeit der Juden in Danzig.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf den, wegen des Majorennitäts-Termins der Juden zu Danzig unter dem 3. d. M. erstatteten Bericht zum Bescheide eröffnet, daß der darin enthaltene Antrag des Collegii, daß bis zum

29. März v. J. bei den Juden, welche in der Stadt Danzig und deren Vorstädten, mit Ausschluß der combinirten Städte Stolzenberg, Alt-Schottland, Schidlitz und St. Albrecht, ferner der Flecken Langfuhr und Neu-Schottland, ihren Wohnsitz gehabt haben, derselbe Zeitpunkt der Großjährigkeit für eingetreten zu achten, welcher in dem Kulmischen Rechte für sämmtliche Bewohner Danzigs bestimmt ist, daß aber diejenigen Juden, welche in den genannten combinirten Vorstädten und Flecken ihren Wohnsitz gehabt haben, und also vor dem 29. März v. J. mit dem 20sten Jahre für volljährig zu achten waren, wenn sie vor dem 29sten März v. J. das 20ste Jahr zurückgelegt haben, in die Minderjährigkeit nicht wieder zurückfallen, genehmigt wird.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat hiernach nicht nur den Rath zu Danzig auf seine desfallsige Anfrage zu bescheiden, sondern auch diesen Bescheid durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 24. Januar 1814. (v. K. J. Bd. 5. S. 7.)

I. 1. §. 26. Anh. §. 3. Großjährigkeit der Juden im Großherzogthum Posen.

Nach dem sub lege remissionis originaliter beikommenden Bericht der Regierung zu Bromberg vom 23. September c., welchen der Herr Minister des Innern dem Justiz-Minister mitgetheilt hat, waltet zwischen der Regierung und dem Königl. Ober-Appellations-Gericht eine Verschiedenheit der Meinungen darüber ob, ob die Großjährigkeit der Juden im Großherzogthum Posen mit dem vollendeten 20sten oder dem 24sten Lebensjahre eintrete. Der Justiz-Minister kann nicht umhin, der Meinung der Regierung, daß die Juden im Großherzogthum Posen mit dem 20sten Jahre großjährig werden, Beifall zu geben. Da das Publications-Patent die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts nebst dessen späteren Declaration eingeführt hat, und der Anhang zum Allgemeinen Landrecht die Großjährigkeit der Juden auf das zurückgelegte 20ste Jahr setzt, so muß auch diese gesetzliche Disposition dort unbedenklich zur Anwendung kommen.

Der §. 18. des Publications-Patents, welcher überdies nur von einer Klasse der Minderjährigen, nämlich solchen, die bis zum 1. März a. pr. das 21ste Jahr noch nicht zurückgelegt, spricht, würde freilich allen Zweifel gehoben haben, wenn er der Juden ausdrücklich ausnahmsweise erwähnt hätte, indeß kann er doch bei diesen Umständen nur immer auf die christliche Glaubensgenossen angewendet werden, nicht aber auf die Juden, weil sonst das Publications-Patent mit dem Allgemeinen Landrecht in Widerspruch gerathen würde, so wie denn auch bei Ausarbeitung des Patents keine Ausnahme von dem Allgemeinen Landrecht in Betreff der Großjährig-

keit der Juden beabsichtigt, vielmehr jede desfallsige Abänderung von der Einführung des Edicts vom 11. März 1812 abhängig gemacht worden ist, die noch dahin stehet.

Aus diesen Gründen wird das Königl. Ober-Appellationsgericht sich überzeugen, daß dasselbe keinen Grund hat, dem Publicando der Regierung zu widersprechen, welches diese durch die Amtsblätter hat bekannt machen lassen.

Berlin, den 30. Octb. 1818. (v. K. J. Bd. 12. S. 255.)

I. 2. §. 6. Ob eine Bude für ein Immobile zu halten.

Auf die Anfrage im Berichte vom 10. d. M.:

Die Einleitung der Subhastation einer, dem Kanzleidiener N. zugehörigen hölzernen Handelsbude betreffend, wird dem Königl. Stadtgerichte eröffnet: daß es bei der Verfügung des Kammergerichts sein Bewenden hat, indem gedachtes Collegium, nach ausgemittelter Qualität der Bude — da sie ein gemauertes Fundament hat, und ohne Schaden ihrer Substanz nicht von der Stelle gebracht werden kann — sie nach Theil 1 Tit. 2. §. 6. des Allgem. Landrechts, allerdings für ein Immobile erklären müssen.

Berlin, den 19. April 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 299.)

I. 5. §. 68. Gültigkeit der Verordnung vom 14. Juli 1797 wegen Bestrafung mehrerer Mißbräuche bei öffentlichen Subhastationen.

Dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Ostpreußen wird auf den Bericht vom 28. Februar c. in der Untersuchungssache wider den Gutsbesitzer N. N. und den Wirthschafter N. N. zum Bescheide ertheilt, daß die fortwährende Gültigkeit der Verordnung vom 14. Juli 1797, betreffend die Bestrafung mehrerer Mißbräuche bei gewöhnlichen und andern öffentlichen Subhastationen keinen Zweifel hat, indem diese Verordnung dadurch, daß sie sich weder in dem Anhange zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, wohin sie als ein das Materielle betreffendes Gesetz nicht gehört, noch in der im Bureau des Justiz-Ministers redigirten Sammlung der sich auf das Strafrecht beziehenden Vorschriften findet, nicht aufgehoben worden ist.

Berlin, den 6. April 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 304.)

I. 5. §. 109. Verträge der Juden vor dem Edict v. 11. März 1812.

S. Rescript v. 15. Januar 1813, zur Einleitung §. 14.

I. 6. §. 54. Verjährung der Ansprüche auf Vergütigung wegen der, durch den Bergbau zugefügten Beschädigungen.

Auf Veranlassung des Berichts des Königl. Ober-Landesgerichts vom 26. September v. J. ist die Frage über

die Anwendung der Vorschriften des Allgem. Landrechts wegen der Verjährungsfristen bei Entschädigungsklagen gegen Bergwerke, zur umständlichen Berathung gezogen, und daraus die Ueberzeugung entnommen,

daß auch die Ansprüche auf Vergütigung wegen der Beschädigungen, welche der Bergbau der Oberfläche zufügt, der dreijährigen Verjährungsfrist des §. 54. Tit. 6. Th. 1. des Allgem. Landrechts unterworfen sind.

Die Zweifel, welche durch die entgegengesetzte Entscheidungen des Ober-Landesgerichts zu Münster entstanden sind, würden nie ihr Dasein erhalten haben, wofern das Ober-Landesgericht bei Interpretation des §. 54. Tit. 6. Th. 1. des Allg. Landrechts, die Maaßgaben der Einleitung des §. 46. stets vor Augen gehabt hätte. Es würde sodann gewiß das sehr deutlich ausgesprochene Princip festgehalten haben:

daß, wenn gleich die §. 54. Tit. 6. enthaltene Disposition sich sub rubro

von Pflichten und Rechten aus unerlaubten Handlungen,

findet, dennoch hinsichtlich der Verjährungsfrist nicht schlechterdings ein ex facto illicito entspringender, sondern überhaupt ein jeder Entschädigungsanspruch verstanden wird, welcher auf das Dasein einer Thatsache, so wie eines positiven Gesetzes, wodurch das Rechtsverhältniß zu dem Beschädigten bestimmt wird, sich gründet.

Dies ist die ausschließliche Bedingung, unter welcher die Anwendung des §. 54. l. c. eintritt, und der oben festgestellte allgemeine Grundsatz wird durch die Beziehung, so der Tit. 16. §. 112. in casu speciali enthält, ganz besonders bestätiget.

Eine Ausnahme davon findet nur alsdann Statt, wenn an das Dasein der den Schaden hervorbringenden Thatsache nicht bloß

a) Die Existenz eines aus dem positiven Gesetze,

sondern auch

b) die Existenz eines, aus einem mit dem Beschädigten geschlossenen Vertrage (oder was das Gesetz diesem ausdrücklich gleich gestellt hat) entspringenden Rechtsverhältnisses,

sich knüpft.

Wo ein Rechtsverhältniß letzterer Art eintritt oder concurrirt, da kann die Verjährungsfrist des §. 54. Tit. 6. keine Anwendung leiden. Mit dieser distinguirenden Betrachtung verliert sich auch das Gewicht der Motive, welche das Ober-Landesgericht zu Münster zu Folge der eingeforderten Entscheidungsgründe, aus der Entschädigungsverbindlichkeit des negotiorum gestoris, des Nießbrauchers u. s. w. herleitet. Bei beiden entscheidet die Verschiedenheit der Umstände, welche

das Allgem. Landrecht Theil 1. Tit. 13. §. 228. seq. und Tit. 21. §. 132. bezeichnet, und bei deren Prüfung der Richter über die Dauer der längeren oder kürzeren Verjährungsfrist nicht leicht in Zweifel bleiben wird.

Hiernach ist die Nothwendigkeit der von dem Königl. Ober-Landesgericht in Antrag gebrachten Declaration des §. 54. Th. 1. Tit. 6. des Allg. Landrechts nicht vorhanden.

Berlin, den 19. Januar 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 5.)

I. 8. §. 6. Forstbediente sollen in der Nähe ihres Wohnortes keine Domainen-Grundstücke erwerben.

Der Königl. Ober-Landesgerichts-Kommission wird auf die Anfrage im Berichte vom 19. d. M. eröffnet: daß die bereits im Jahre 1810 erlassene Verordnung, wonach den Forstbedienten die Acquisition von Domainen-Grundstücken in der Nähe ihres Wohnorts untersagt ist, nunmehr im dortigen Regierungs-Bezirk ebenfalls Statt findet, und das Kollegium wird daher autorisirt, von allen eintretenden Kontraventions-Fällen die Regierung in Kenntniß zu setzen, auch hierzu die Untergerichte ihres Departements anzuweisen.

Berlin, den 26. Novbr. 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 236.)

I. 8. §. 103. Gültigkeit des Edicts vom 15. Novbr. 1811 in den Provinzen, worin das Allg. Landrecht eingeführt ist.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf die Anfrage im Berichte vom 9. December pr.:

ob das Gesetz vom 15. November 1811 wegen des Wasserstandes der Mühlen und Verschaffung der Vorfluth, als für die dasige Provinz bereits geltend anzusehen sei?

im Einverständnisse mit den Königlichen Ministerien des Handels und des Innern, zum Bescheide eröffnet: daß dieses Gesetz, als mit dem Allgem. Landrechte in Kraft übergegangen, angesehen werden, und daher zur Anwendung kommen muß, da es, seiner ganzen Fassung nach, mit dem letzteren in genauer Verbindung steht, indem dadurch Bestimmungen der Gesetzgebung, welche lediglich dem Privatrechte angehören, abgeändert worden sind.

Berlin, den 21. Febr. 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 6.)

I. 9. §. 23. Aufgebot verlorner Sachen.

A.

Gegen das, besage des, von dem Königl. Stadtgerichte unter dem 9. d. M. erstatteten Berichts von dem Polizei-Präsidio (in Lit. B.) vorgeschlagene Verfahren, in Absicht der auf der Straße oder an öffentlichen Orten gefundenen Sachen von geringem Werthe, deren Eigenthümer sofort nicht

ausgemittelt werden, ist unter der Voraussetzuug nichts zu erinnern, daß die Ablieferung der gefundenen Sachen, wenn sie bei der Polizei-Behörde zur Aushändigung an die Eigenthümer bereit gelegen, an das Königliche Stadtgericht erfolgen, und daselbst das gesetzlich vorgeschriebene Aufgebot, wobei mehrere Sachen dieser Art zusammengenommen werden können, verfügt werde.

Berlin, den 16. Oktb. 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 260.)

B.

Es ereignet sich sehr oft der Fall, daß auf der Straße oder an öffentlichen Orten gefundene Sachen, deren Eigenthümer nicht sogleich auszumitteln ist, bei mir abgeliefert werden. Das Allg. Landrecht Th. I. Tit. 9. §. 23. seq. schreibt vor, wie es mit gefundenen Sachen gehalten werden soll, und diesen Vorschriften gemäß, würde jede gefundene Sache, wo der Eigenthümer nicht sogleich ausgemittelt wird, an ein ꝛc. Stadtgericht zur weiteren Verfügung abgegeben werden müssen. Selten sind jedoch die gefundenen Sachen von dem Werthe, daß das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren auf dieselben Anwendung finden könnte, und namentlich ist dies bei gefundenen Schlüsseln, Scripturen, welche keine Documente sind, und dergl. der Fall, gleichwohl aber kann demjenigen, der sie verloren, viel daran gelegen sein, sie wieder zu erhalten. Ich habe daher in Ueberlegung genommen, ob es nicht zweckmäßig wäre, dergleichen gefundene Kleinigkeiten, auf welche die Anwendung der allegirten gesetzlichen Vorschriften nicht passend sein würde, eine Zeitlang im Polizeigebäude aufzubewahren, durch einen Aushang vor der Thüre zu bezeichnen, und das Publicum von dieser Einrichtung zu benachrichtigen. Die Nützlichkeit derselben ist nicht zu bezweifeln; da jedoch das Allg. Landrecht auch dergleichen Kleinigkeiten ohne allgemeinen Werth von dem vorgeschriebenen Verfahren nicht ausschließt, so habe ich mich verpflichtet gehalten, einem Königl. Stadtgericht von der intendirten Einrichtung Kenntniß zu geben, und würde, wenn dasselbe mit mir einverstanden ist, worüber ich um desselben bald geneigte Erklärung bitte, das abschriftlich anliegende Publicandum in öffentlichen Blättern bekannt machen.

Berlin, den 28. September 1812.

Königl. Staatsrath und Polizei-Präsident von Berlin.

Le Coq.

C.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Es werden häufig auf der Straße oder an öffentlichen Orten gefundene Kleinigkeiten bei mir abgeliefert, welche sich wegen ihres geringfügigen Werthes zu einem öffentlichen Aufruf des etwanigen Eigenthümers von Seiten der competenten

Gerichtsbehörde nicht eignen, deren Wiedererlangung aber gleichwohl dem Eigenthümer wünschenswerth sein mag. Es ist daher die Einrichtung getroffen worden, daß alle dergleichen gefundene Kleinigkeiten eine Zeitlang im Polizeigebäude aufgehoben, und auf einer am Eingange desselben aushängenden Designation bezeichnet werden sollen. Diese Einrichtung wird hierdurch bekannt gemacht, damit der Eigenthümer Gelegenheit hat, von dem Auffinden von dergleichen Kleinigkeiten Nachricht zu bekommen, und dieselben nach erfolgter Ausweisung auf die kürzeste Weise zurück zu erhalten.

Berlin, den 25. September 1812.

Königl. Staatsrath und Polizei-Präsident von Berlin.

(v. K. J. Bd. 1. S. 260.)

I. 9. §. 363. Execution der Straf-Resolutionen der Finanz- und Polizei-Behörden gegen Nachlaßmassen.

Unter abschriftlicher Mittheilung eines, an den Chef der Justiz von dem Herrn General-Postmeister in Untersuchungs-Sachen wider Fuhrmann N. N., wegen Contravention gegen die Extrapost-Gesetze, unterm 14. d. M. gerichteten Schreibens, wird dem Königl. Ober-Landesgericht von Schlesien zu Liegnitz hierdurch eröffnet, daß, da die Verordnung vom 26. December 1808, §. 45., den von den Finanz- und Landes-Polizei-Behörden abgefaßten Resolutionen die Wirkung beilegt, daß daraus, wenn der Verurtheilte nicht auf rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem competenten Richter provociret, die Execution wegen der festgesetzten Strafe vollstreckt werden kann, die §§. 363. und 365. Tit. 9. Th. I. des Allgem. Landrechts auf die in solchen Resolutionen bestimmten Strafen, und auf die Kosten der bisherigen Untersuchung allerdings angewendet werden müssen, und zur Einziehung beider die Eröffnung eines gerichtlichen Verfahrens nicht nothwendig ist. Das Collegium hat daher in der Sache wider den verstorbenen Fuhrmann N. N. das Erforderliche nach der Requisition des General-Post-Amts zu verfügen.

Berlin, den 29. Januar 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 18.)

I. 9. §. 389. Form der Erklärung über die Erbschafts-Antretung.

Aus der abschriftlich anliegenden Vorstellung des Ritterschafts-Raths N. auf N. vom 26. v. M. ergiebt sich, daß das Königliche Kammergericht die Erklärung der Nschen Geschwister, die Erbschaft ihres Vaters ohne Vorbehalt antreten zu wollen, deshalb für unzulänglich achtet, weil darin keine bestimmte Entsagung des **beneficii inventarii** enthalten ist, welches um so mehr nothwendig erscheine, da den Erben die Folgen ihrer Erklärung nicht speciell bekannt gemacht seien. Mit dieser Ansicht kann der Justiz-Minister nicht einverstanden sein. In der Erklärung:

„Die Erben wiederholen ihre bereits in den Commiſ:ſions:Akten abgegebene Erklärung, daß ſie aus dieſen letztwilligen Dispoſitionen ihres verſtorbenen Vaters, die Erbſchaft ohne Vorbehalt antreten, indem ſie mit den Folgen dieſer Erklärung, über die Kräfte der Erbſchaft verhaftet zu werden, vollkommen bekannt ſind."

iſt alles erfindlich, was geſetzlich nur zur Antretung der Erb:ſchaft ohne Vorbehalt erfordert werden kann. Das beneficium inventarii beſtehet nach §. 422. Tit. 9. Theil I. des Allgem. Landrechts darin, daß der Erbe alle an dem Nach:laß zu machende Forderungen nur ſo weit zu vertreten ver:pflichtet iſt, als die Mittel dazu im Nachlaſſe vorhanden ſind.

Wer alſo erklärt, daß er die Erbſchaft ohne Vorbehalt antreten wolle, und mit den Folgen dieſer Erklärung, daß er durch dieſelbe auch über die Kräfte der Erbſchaft verhaftet werde, bekannt ſei, entſagt deutlich und beſtimmt den Vor:theilen des beneficii inventarii. Mehr kann zur Gültigkeit der Erklärung, welche zeiget, daß der Erbe mit ihren Folgen vollkommen bekannt ſei, ſelbſt nach §. 381. Tit. 16. S. 1. des Landrechts nicht gefordert werden. Es würde auf eine, der preußiſchen Gerichtsverfaſſung ganz fremde, Formular:Juſtiz hinauslaufen, wenn man aus dem §. 414. Tit. 9. Theil I. des Allgem. Landrechts herleiten wollte, daß zur Gültigkeit der Erklärung über die unbedingte Erbesantretung die Worte, daß auf das beneficium inventarii Verzicht ge:leiſtet werde, erforderlich ſeien. Der Juſtiz:Miniſter weiſet daher das Königliche Kammergericht hiermit an, die Erklä:rung der Nſchen Geſchwiſter für zureichend anzunehmen, in:ſofern ſich ſonſt nichts gegen die Form derſelben erinnern läßt, und den gedachten Geſchwiſtern das Atteſt über die un:bedingte Antretung der Erbſchaft ausfertigen zu laſſen.

Berlin, den 1. Juli 1817. (v. K. J. Bd. 9. S. 187.)

I. 9. §. 392. Aufnahme der Erbſchafts:Entſagungen durch die Vor:mundſchafts:Gerichte.

Auf den Bericht des Königl. Kurmärkſchen Pupillen:Collegii vom 17. d. M. und den darin enthaltenen Antrag wird hiermit genehmiget:

daß künftig bei Verlaſſenſchaften, deren Regulirung dem Vormundſchafts:Gerichte zuſtehet, Erbſchaftsentſagungen oder ſogenannte Nicht:Erbeserklärungen, von dieſem und nicht weiter von dem Stadtgerichte auf: oder angenom:men, und wenn es verlangt wird, Recognitionen dar:über ertheilt werden dürfen.

Das Königl. Pupillen:Collegium hat hiernach das Vormund:ſchafts:Gericht zu inſtruiren.

Gleichergeſtalt wird das Konigl. Kurmärkſche Pupillen:Collegium von der Einholung der kammergerichtlichen Recog:

nitionen über Nicht-Erbeserklärungen der Wittwen majorenner Erb-Interessenten und Vormünder in Verlassenschafts-Sachen seines Ressorts angetragenermaaßen dispensirt, und benachrichtiget, daß das Kammergericht von der gegenwärtigen Verfügung durch deren abschriftliche Kommunikation, um sich darnach zu richten, Kenntniß erhalten hat.

Berlin, den 26. Febr. 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 5.)

I. 9. §. 415. Vollmacht zu Erbes-Erklärungen.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird die von dem Justiz-Director N. N. zu N. N., in der Hütten-Inspector N. Nschen Nachlaßsache, unterm 20. December pr. eingereichte Vorstellung abschriftlich, die dazu gehörige Erbes-Erklärung vom 10. November pr. aber originaliter mitgetheilt.

Da der N. N. nach der von dem Gutsbesitzer N. N. ihm ertheilten Vollmacht nicht nur im Allgemeinen bevollmächtigt ist, sich aller, die Regulirung des Nachlasses der Vollmachtsgeber als Testamentserben betreffenden Angelegenheiten und Geschäfte ohne Ausnahme, sie mögen Namen haben wie sie wollen, zu unterziehen, sondern auch insbesondere bevollmächtigt ist, sich nach Gutbefinden, mit oder ohne Vorbehalt, als Erbe zu erklären, so kann und muß derselbe auch bevollmächtigt angenommen werden, zu allen dem, was zu einer Erbeserklärung ohne Vorbehalt erforderlich ist. Das Collegium hat in Ansehung derselben sich lediglich an den Bevollmächtigten zu halten, uud wenn dieser eine nach den Gesetzen genügende Erklärung hierüber abgiebt, auch diese eben so anzunehmen, als wenn sie vom Erben erfolgt wäre. Ob und in wie weit der Vollmachtgeber bei Ausstellung der Vollmacht von dem Umfang und den rechtlichen Folgen derselben vollständig unterrichtet gewesen und in wie weit der Bevollmächtigte durch die abgegebene Erklärung gegen den Vollmachtgeber sich verantwortlich macht, darauf hat das Collegium nicht weiter einzugehen.

Wenn ein Erbe nicht hinlänglich Gesetzes- und Geschäftskenntniß hat, die ihm als Erben zukommenden Geschäfte allein zu führen, und deshalb einem Rechtsverständigen sich anvertrauen muß, so ist es im Grunde gleichviel, ob er von diesem zu den nach der Lage der Sache angemessenen Erklärungen sich Anweisung ertheilen läßt, oder diesen bevollmächtigt, sie in seinem Namen abzugeben. Es kann also auch kein Bedenken haben, die Erklärung über die Antretung der Erbschaft ohne Vorbehalt von einem Bevollmächtigten anzunehmen, der, so wie der Justiz-Director N. N. legitimirt ist.

Dazu kommt noch, daß in dieser Sache nach Lage derselben auch außerdem bei der abgegebenen Erklärung kein be-

sonderes Bedenken ist. Das Collegium hat also dem Antrage des Justiz-Directors N. N. zu deferiren.

Berlin, den 14. Februar 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 5.)

I. 9. §. 427. Das Inventarium braucht nicht in foro hereditatis niedergelegt worden zu sein.

Dem Königl. Kammergerichte wird aus der nebst Beilagen sub lege remissionis originaliter beigeschlossenen Vorstellung der Freiin v. N., gebornen v. N., mit mehrerem zu ersehen gegeben, was dieselbe wegen der Zurückweisung ihres Antrages auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Processes über den Nachlaß ihrer Mutter, der Gräfin v. N. gebornen v. N., vorgetragen und gebeten hat.

Der Justiz-Minister tritt zwar darin der Meinung des Königl. Kammergerichts bei, daß aus der verabsäumten Frist, in welcher ein Beneficial-Erbe das Inventarium anfertigen und gerichtlich niederlegen muß, der Verlust des beneficii ipso jure folgt, und daß es dazu keines processualischen Verfahrens und Erkenntnisses bedarf, auch, daß die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Tit. 51. §. 59. seq. nur von dem Falle zu verstehen sind, wenn der Erbe das Inventarium zwar gehörig eingebracht hat, aber mit Extrahirung des erbschaftlichen Liquidations-Processes zögert, und die Creditoren dadurch veranlaßt werden, gegen ihn anzudringen; der Justiz-Minister ist auch darin einverstanden, daß die Vorschriften des Erbschafts-Edicts hierin keine Aenderung machen; dessen ungeachtet kann derselbe der Verfügung des Kammergerichts, welche auf gänzliche Zurückweisung des erbschaftlichen Liquidations-Processes per decretum hinausläuft, nicht beitreten, weil die v. N. Nschen Erben wirklich zur gehörigen Zeit ein Inventarium von ihrem Patrimonialgerichte haben aufnehmen lassen, woselbst sich das Original der der Vorstellung beigefügten Ausfertigung noch jetzt befindet. Daß die Niederlegung des Inventarii durchaus in foro hereditatis erfolgen müsse, ist in dem Allgemeinen Landrechte nicht ausdrücklich vorgeschrieben, und es steht dahin: ob die Analogie des Gesetzes hinreichen wird, solches anzunehmen, da der Hauptzweck der Deposition des Inventarii doch nur der ist, daß die Masse gegen Verdunkelungen geschützt werde, und dieser Zweck auch erreicht wird, wenn gleich die gerichtliche Niederlegung nicht grade in foro hereditatis erfolgt.

Bei diesen Umständen hat das Königl. Kammergericht, wenn nicht anderweitige Gründe dem Gesuche der ꝛc. v. N. N. entgegen stehen, den erbschaftlichen Liquidations-Proceß zu eröffnen, und abzuwarten: ob von den Gläubigern excipirt werden wird, daß die Supplicantin das Recht zur Provocation verloren habe.

Sollte solches geschehen, so ist diese Rechtsfrage vorab

zu instruiren und praejudicialiter zu entscheiden, wobei der Liquidations-Proceß seinen Gang einstweilen fortgehen kann, bis die Präjudicial-Frage rechtskräftig entschieden ist.

Berlin, den 18. Mai 1816. (v. K. J. Bd. 7. S. 182.)

I. 9. §. 449. Löschung der Beschränkung wegen der Beneficialerbenqualität.

Dem im Berichte vom 4. d. M. enthaltenen Antrage des Königlichen Ober-Landesgerichts:

Die Hypotheken-Behörden zu autorisiren, in den Fällen, wo ein Beneficial-Erbe das zur Erbschaft gehörige Grundstück nach den Förmlichkeiten einer nothwendigen Subhastation zum Verkauf stellt, nach erfolgter Einzahlung des Kaufgeldes ad depositum, die Einschränkung wegen der Qualität des Verkäufers als Beneficial-Erbe im Hypothekenbuch zu löschen,

kann der Justiz-Minister nicht beitreten. Unter welchen Umständen und Voraussetzungen diese Löschung der Dispositions-Beschränkung eines Beneficial-Erben erfolgen kann, ist in den Gesetzen (Allg. Landrecht Th. 1. Tit. 9. §. 449., Proceß-Ordnung Tit. 50. §. 280.) deutlich bezeichnet, und über solche kann vom Hypotheken-Richter nicht weggegangen werden. Die freiwillige Subhastation hängt auch namentlich in Absicht des Zuschlages zu sehr von der Willkühr des Erben ab, als daß durch solche die Rechte der Gläubiger nicht sollten gefährdet werden können. Der Justiz-Minister kann daher die Bestimmungen der Ministerial-Verfügung vom 2. Mai 1815 nicht erweitern.

Berlin, den 14. März 1822. (v. K. J. Bd. 21. S. 46.)

I. 9. §. 529. Lauf der Verjährungsfrist während der Belagerung.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf den Bericht vom 4. d. M., daß ich Ihre Vorschläge gegen die von dem N. in seiner Vorstellung vom 18. März d. J. gemachten Antrag:

daß während des Jahres 1813 keine Verjährungsfrist des Rechts der Reluition eines nach Strohwisch-Recht zugeschriebenen Grundstücks, laufen, sondern das ganze Jahr 1813 von der Verjährungsfrist abgezogen werden solle,

ganz zweckmäßig finde, und ich überlasse Ihnen daher, sowohl den N. danach zu bescheiden, als auch wegen des künftigen Verfahrens bei nachgesuchter Löschung der nach Strohwisch-Recht ausfallenden Forderungen das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 17. Mai 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 262.)

I. 11. §. 4. Anzeige der Veräußerungen liegender Gründe im Münsterschen an die fiskalischen Behörden.

Der Herr Ober-Präsident von Vincke zu Münster hat

den Antrag gemacht, die Disposition des §. 4. der Ausmiener Ordnung von 1752 in Hinsicht der Bekanntmachung der vorfallenden Veräusserungen liegender Gründe, an die competenten Königlichen Kassen oder Rentmeister wieder herzustellen.

Ungeachtet nun die späteren Gesetze, theils durch die allgemeinen, dem Fisco beigelegten Vorzugsrechte, theils durch die Nothwendigkeit der Zuziehung sämmtlicher Hypotheken-Gläubiger bei vorfallenden Subhastationen, insbesondere der Zuziehung der Erbverpächter, ihres Consentiments zur Alienation wegen, und endlich durch die Bekanntmachung der Liquidations-Termine an die öffentlichen Cassen genügend gesorgt haben, und Fiskus nicht leicht gefährdet werden kann, wenn jene gesetzlichen Dispositionen beobachtet werden, und die fiscalischen Beamten ihre Pflicht thun: so kann es doch zur größern Sicherstellung der Introden des Fisci und zur Vergewisserung der interessirenden Partheien selbst, über die Qualität und Quantität der auf den Grundstücken haftenden Lasten und Abgaben, nachgegeben und befohlen werden, daß die Gerichte und resp. Justiz-Commissarien, letztere, falls sie freiwillige Verkäufe besorgen, davon zeitig dem competenten Renteiamte Nachricht geben, damit dasselbe die Richtigkeit der angenommenen Abgaben und die Existenz etwaniger Rückstände prüfe, und sich darüber erkläre.

Der Herr Ober-Präsident von Vincke ist ersucht worden, die Rentei-Beamten anzuweisen, die Erklärung ohne allen Verzug abzugeben, damit das Verkaufsgeschäft selbst dadurch nicht aufgehalten werde, indem, wenn solches nicht geschehe, die öffentliche Casse sich die, durch den unterdessen etwa erfolgten Verkauf entstandene, Weiterungen selbst zuzuschreiben haben würde. Die Königl. Ober-Landesgerichts-Commission hat hiernach die Untergerichte und Justiz-Commissarien ihres Departements mit der nöthigen Anweisung gleichfalls zu versehen.

Berlin, den 26. August 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 82.)

I. 11. §. 75. Abschließung der Kaufcontracte über Kretscham-Häuser in Breslau.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den unter dem 25. v. M. erstatteten Bericht, worin dasselbe darauf angetragen hat,

> das dortige Stadtgericht zu autorisiren, bei den Käufen über Kretscham-Häuser die Aeltesten der Kretscham-Zunft oder deren Consulenten nicht ferner zuzuziehen, auch die Contracte von gedachter Zunft nicht ferner genehmigen zu lassen,

hierdurch eröffnet, daß die Ansicht der Referenten ganz richtig, und durch die in der Anlage des Berichts angeführten

Gründe so genügend unterstützt ist, daß es keiner besondern Autorisation bedarf, sondern dem Stadtgerichte das Verfahren in dergleichen Kaufshandlungen nach seiner Ueberzeugung lediglich zu überlassen ist.

Berlin, den 19. Septbr. 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 81.)

I. 11. §. 386. Gültigkeit der Cessionen von Hypotheken-Forderungen an Justiz-Officianten.

Auf Euer Hochwohlgeboren Anfrage vom 6. Nov. pr. ob zur Gültigkeit der Cessionen aller Forderungen an Justizbediente, welche bei dem Gerichtshofe angestellt sind, bei welchem die Forderung in erster oder in einer der folgenden Instanzen erörtert werden müßte, selbst der Hypotheken-Forderungen, nach §. 1386. Tit. 11. Th. I. des Allgemeinen Landrechts nöthig sei, daß die Forderungen zur Zeit der Cession von dem Verpflichteten ganz oder zum Theil besonders anerkannt werden, und ob die Eintragung solcher Cessionen so lange versagt werden müsse, bis ein solches Anerkenntniß beigebracht sei,

kann ich mich nur bejahend, und Ihrer gründlichen Ausführung beistimmend erklären. Für gewöhnliche Cessionen ist die Sache ausser allem Zweifel. Der Cessionarius der gedachten Art soll zur Zeit der Cession das Anerkenntniß von Seiten des **Debitoris cessi** sich verschaffen, und wenn er dies nicht kann, von der Cession abstrahiren. Bei den Hypotheken-Forderungen hingegen ist die Sache nicht ohne Zweifel. Der Mangel eingelegter Protestation von Seiten des Schuldners scheint das besonders vom Gesetz erforderte Anerkenntniß zur Zeit der Cession zu ersetzen, da nach Verlauf von 38 Tagen **exceptio non numeratae valutae** und nach Verlauf von 4 Wochen andere Einwendungen gegen die eingetragene Post dem Cessionario nicht gültig entgegen gesetzt werden können. Indeß verdienen die von Ihnen angeführten Gründe allerdings Berücksichtigung, und der Hypothekenrichter kann nicht sorgfältig genug bei Eintragungen zu Werke gehen.

Um daher gewiß zu sein, jeden Proceß zu vermeiden, welcher aus einer Unterlassung der Nachforderung eines Anerkenntnisses der Schuld entstehen kann, wird der sorgfältige Hypothekenrichter am besten thun, die Eintragung der Cession so lange zu versagen, bis ein solches Anerkenntniß beigebracht ist.

Berlin, den 17. Nov. 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 169.)

I. 11. §. 399. Verfahren bei Partial-Cessionen der Hypotheken-Forderungen.

Wenn gleich das Königl. Stadtgericht in dem Berichte vom 20. d. M.

betreffend die bei Partial-Cessionen der Hypotheken-Forderungen zu beobachtende Form,

nicht ohne Grund die Disposition der Hypotheken-Ordnung Tit. 2. §. 208. für seine Meinung,

daß die vollständige Cessions-Urkunde auch mit dem Original-Instrument, von welchem die Abzweigung erfolgt, verbunden sein müsse,

anführt, so ist doch diese Vorschrift durch die anderweitige Bestimmung des Allg.-Landrechts, Th. I. Tit. 11. §. 399., längst aufgehoben, indem es darin ausdrücklich heißt, daß die Cession auf die von dem Instrumente Behufs der Abzweigung gefertigte vidimirte Abschrift gesetzt, auf dem Haupt-Instrumente aber nur vermerkt werden solle: daß und welche darin enthaltene Forderung cedirt worden sei. Daß diese ganz allgemeine Vorschrift, wie bei Theil-Cessionen zu verfahren, auch von Hypotheken-Forderungen gilt, liegt eines Theils in der Disposition selbst, die keinen Unterschied macht, anderntheils und besonders aber in der Vorschrift des Allg. Landrechts, Th. I. Tit. 20. §. 512., wo von Cessionen eingetragener Forderungen die Rede ist, und auf jene Disposition des Tit. 11. zurückgewiesen wird. In der Sache selbst reicht auch diese Procedur zur Vermeidung aller Irrungen vollständig hin, da ohne dies bei Eintragung der abgezweigten Forderung das Haupt-Instrument von dem Cedenten mit vorgelegt und darauf vom Ingrossator die erfolgte Abschreibung, und auf welche Höhe es noch gültig bleibe, nach §. 222. l. c. der Hypotheken-Ordnung registrirt wird.

Berlin, den 31. Dec. 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 255.)

I. 11. §. 787. Verbindlichkeit, Scheidemünze anzunehmen.

Dem Königl. Ober-Landesgericht von Westpreußen wird auf die mittelst Berichts vom 4. v. M. in Beziehung auf das Edict vom 13. Dec. v. J. wegen Einschmelzung der Scheidemünze, gemachte Anfragen, in Betreff der Anfrage

ad. 1. was unter temporairen Verpflichtungen im Sinne des Edicts vom 13. Dec. pr. §. 6. eigentlich zu verstehen sei, und bei welchen Zahlungen also die Scheidemünze nach dem vorigen Cours, nämlich mit $\frac{2}{3}$ des Nominalwerths angenommen werden müssen? zum Bescheide ertheilt, daß kein hinreichender Grund vorhanden ist, dem Ausdruck: temporaire Verpflichtungen, — einen andern Sinn beizulegen, als derselbe nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch hat. Darnach sind, wie das Königl. Ober-Landesgericht selbst richtig anführt, temporaire Verpflichtungen ein Gegensatz von den fortdauernden. Sie erledigen sich durch eine, ein- oder mehrmalige Erfüllung der Verpflichtung, welche auf eine bestimmte Zeit, oder

auf eine bestimmte Zahl von Leistungen beschränkt ist. Die Zeit- und Zahlbestimmung kann jedoch im Vertrage von einem erst zu erwartenden abhängig gemacht sein, ohne daß dadurch die Verpflichtung für eine fortdauernde anzunehmen ist, in sofern nach Verschiedenheit der möglichen Fälle nicht ein besonderer Grund vorhanden ist, dieses anzunehmen.

Aus dem in dem §. 6. des Edicts vom 13. Dec. pr. befindlichen Nachsatz: — so lange der Vertrag währet, — und aus der, diesen §. näher bestimmenden Cabinetsordre vom 20. Februar c. ergiebt sich deutlich, daß die Bestimmung dieses §. nur auf temporaire durch einen Vertrag eingegangene Verpflichtungen Anwendung findet, und auch nur die rechtlichen Folgen der in reducirter Münze von 36 Groschen oder 45 Böhmen oder Düttchen zu leistenden Zahlungen bestimmt hat.

Anlangend die Frage, ad. 2. nach welchem Cours die in Scheidemünze zu leistende Zahlung in dem Falle zu berechnen sei, wenn die Verbindlichkeit nicht auf einem Vertrage beruhet, oder der Vertrag nicht ausdrücklich auf Scheidemünze lautet?

so ist der Unterschied, den das Königl. Ober-Landesgericht zwischen einer Reduction, und einer Feststellung des Courses, nach welchem die Scheidemünze als Surrogat des Courants angenommen werden müsse, bei Anwendung des Edicts aufstellt, weder nach den Worten des Edicts noch überhaupt begründet, da die Festsetzung des Verhältnisses der Münze zum Courant die Reduction zur Folge hat. Wenn davon ausgegangen wird, daß durch das Edict vom 13. Dec. pr. eine Reduction erfolgt ist, so ergiebt sich daraus, daß in allen Fällen, auf welche die Bestimmung des §. 6. wegen der in der reducirten Münze von 36 Groschen durch Verträge eingegangenen temporairen Verpflichtungen, nicht Anwendung findet, die Festsetzungen des Allg. Landrechts und der Declaration desselben vom 27. Sept. 1808 eintreten. Die vorkommenden Fälle werden hiernach sich ohne Schwierigkeit entscheiden lassen. Bei Beantwortung der Frage,

ad. 3. nach welchem Course die Scheidemünze bei der Zurückzahlung solcher Darlehen, die schon vor dem Ausbruche des Krieges in Scheidemünze gegeben worden, zu berechnen sei?

finden gleichfalls die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der Declaration vom 27. Sept. 1808 Anwendung, welche auch für ausreichend anzunehmen sind.

Was endlich die in Beziehung auf die Cabinets-Ordre vom 20. Februar 1812 aufgestellte Frage

ad. 4. betrifft, ob die Scheidemünze nach dem vorigen Course zu $\frac{2}{3}$ des Nominalwerths, oder aber nach dem neuen Cours zu $\frac{4}{7}$ des Nominalwerths in dem Falle zu berechnen sei, wenn die Zahlung schon vor dem 1. April c. fällig gewesen, die Zahlung aber erst nach dem Ablaufe des 31. März c. geleistet werde?

so ist nach den Worten der Cabinetsordre bei den ad 1. dieser Resolution bezeichneten Verpflichtungen die Befugniß und Verbindlichkeit nach dem Fuße der ältern oder neuern Reduction, in Münze Zahlung zu leisten, darnach bestimmt, ob die Zahlung bis zum 31. März oder nach diesem Tage fällig gewesen. Dieses ergiebt sich aus dem Nachsatz, der den vorhergehenden Satz, in welchem der Termin der Zahlung als Terminus ad quem angegeben wird, näher bestimmt. In wie weit eine bis zum 31. März fällig gewesene, nachher aber erst geleistete Zahlung noch in Münze geleistet werden dürfe, muß nach den Umständen in den einzelnen Fällen, und nach den über die Mora und die rechtlichen Folgen derselben vorhandenen Bestimmungen entschieden werden.

Hieraus wird das Königl. Ober-Landesgericht sich überzeugen, daß das Edict vom 13. Dec. pr. und die Cabinetsordre vom 20. Feb. c. in Ansehung der von dem Collegio aufgestellten Anfragen, keiner nähern Declaration bedarf. Wenn Gerichte in dem Departement des Königl. Ober-Landesgerichts wirklich einen Grund haben, über den Sinn und die rechtlichen Folgen eines Gesetzes, in so weit es zur Anwendung des Richters kommt, eine Anfrage zu stellen, so haben sie sich damit an das Königl. Ober-Landesgericht und nicht an die Regierung zu wenden, wonach die Landgerichte zu Tolkemit und Neuteich anzuweisen sind.

Berlin, den 7. April 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 46.)

I. 11. §. 819. Schuldscheine über zweijährige Zinsrückstände.

Das Königliche Ober-Landesgericht von der Neumark empfängt hierbei urschriftlich eine von dem N, wegen der ihm von dem Eigenthümer N. ausgestellten Obligation über 577 Rthlr. 12 Gr. rückständige Zinsen, unter dem 11. d. M. eingereichte Vorstellung, mit der Anweisung, dem Antrage des Bittstellers zu willfahren, und die erwähnte Obligation, vorausgesetzt, daß clausula intabulationis darin enthalten sei, eintragen zu lassen, auch die Kosten zu 1 Thlr. 16 Gr. niederzuschlagen, da die Worte des Allg. Landrechts Theil 1. Tit. 11. §. 819. nach dem Sprachgebrauche nicht anders,

als so erklärt werden können, daß über einen jeden für den Zeitraum von zwei Jahren erwachsenen Zinsrückstand ein neuer Schuldschein gegeben werden kann, und kein Grund vorhanden ist, dem Gesetze einen andern Sinn beizulegen, und dasselbe auf Zinsrückstände, die schon zwei Jahre vor der Ausstellung des neuen Schuldscheines angelaufen sind, einzuschränken. Das Königl. Ober-Landesgericht hat hiernach den ꝛc. N. zu bescheiden, und eine Abschrift des Bescheides bei Zurücksendung der Vorstellung einzureichen.

Berlin, den 27. Aug. 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 263.)

I. 11. §. 821. Eintragung einer über rückständige Zinsen ausgestellten zinsbaren Obligation.

Auf Ihre Eingabe vom 15. v. M.
wegen der von dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Insterburg verweigerten Eintragung einer von dem N. N. über rückständige Zinsen ausgestellten zinsbaren Obligation
wird Ihnen zur Resolution ertheilt, daß Ihre Beschwerde nicht gegründet ist. Das Allgemeine Landrecht Theil I. Tit. 11. §. 821. setzt in mehreren Beziehungen ausdrücklich ein Urtel voraus, welches in dem vorliegenden Fall nicht vorhanden ist, und dieses zur Verhütung des Zinswuchers gegebene Gesetz kann ausdehnend nicht erklärt, und auf bloße Zins-Zahlungs-Mandate nicht angewandt werden.

Berlin, den 1. März 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 164.)

I. 11. §. 849. Erstattung der Verzugs-Zinsen.

Auf den Bericht des Königlichen Ober-Landesgerichts vom 14. v. M.
betreffend die Erstattung der Verzugs-Zinsen,
tritt der Justiz-Minister der Meinung derjenigen Mitglieder des Collegiums bei, welche annehmen, daß der §. 849. Tit. 11. Th. I. des Allgemeinen Landrechts nicht bloß auf vorbedungene, sondern auch auf Zögerungs-Zinsen zu beziehen sei. Diese Meinung wird dadurch gerechtfertigt, daß, obgleich in den vorangehenden Bestimmungen sich der Unterschied zwischen vorbedungenen und Zögerungs-Zinsen häufig findet, ein solcher Unterschied doch in dem §. 849. l. c. nicht gemacht worden, und von dem Richter daher um so weniger erst hinein gelegt werden kann, als der Grund der gesetzlichen Vorschrift auf Zögerungs-Zinsen eben so gut als auf vorbedungene paßt.

In den nachgesehenen Materialien des Allgemeinen Landrechts ist überdies nichts enthalten, wodurch die entgegengesetzte Ansicht begründet werden könnte.

Sehr zu wünschen ist es übrigens, daß über Fragen,

wie die gegenwärtige, bei einem und demselben Collegium nicht von einander abweichende Entscheidungen erfolgen, und daß daher in solchen Fällen, wo es auf deren Beantwortung ankommt, von sämmtlichen Mitgliedern gestimmt werde.

Berlin, den 1. Mai 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 243.)

I. 12. §. 66. Letztwillige Verordnungen der Juden vor dem Edict vom 11. März 1812.

s. Rescr. vom 21. März 1812 und Rescr. vom 15. Januar 1813, zur Einleitung §. 14.

I. 12. §. 72. Anhang §. 29. Außer dem Gerichtssprengel vorgenommene Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Das Königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg erhält hierneben eine Beschwerde des Land- und Stadtgerichts zu Halle vom 10. d. M. über das dortige Patrimonial-Kreisgericht, wegen der von letzterm vorgenommenen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den Eingesessenen des Land- und Stadtgerichts.

Wenn es gegründet ist, wie sich auch nach allgemeinen Principien annehmen läßt, daß das Kreisgericht zu Halle in Halle selbst keine Jurisdiction hat, so hat dasselbe auch dort, nach dem Begriffe des Landrechts §. 29 des Anhangs, keinen Gerichtssprengel, selbst wenn die Gerichtsstube des Gerichts am Orte ist. Es darf daher, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 17. §. 60 und Th. I. Tit. 12. §. 70., von den Gerichts-Eingesessenen des Land- und Stadtgerichts zu Halle in Halle keine außergerichtlichen Geschäfte besorgen, und das Königliche Ober-Landesgericht hat das gedachte Kreisgericht deshalb auf jene Vorschriften zurück zu führen.

Indem diese Verfügung dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Schwarz in Halle bekannt gemacht worden ist, hat derselbe zugleich den Auftrag erhalten, die Veranstaltung zu treffen, daß es den Gerichts-Eingesessenen möglich gemacht werde, bei dem Land- und Stadtgerichte eben so schnell abgefertiget zu werden, als bei dem Kreisgerichte, wenn sie Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen haben, weil aus der Beschwerde selbst zu ersehen ist, daß die schnellere Abfertigung der Grund ist, warum diese Eingesessenen sich vorzugsweise an das Kreisgericht wenden.

Berlin, den 22. May 1818. (v. K. J. Bd. 11. §. 220.)

I. 12. §. 82. Gültigkeit des, einem mit dem Testirer verwandten Richter übergebenen Testaments.

Auf die mittelst Berichts vom 21. v. M. geschehene Anfrage:

ob es auf Gültigkeit eines schriftlich und versiegelt übergebenen Testaments Einfluß habe, wenn der Richter, dem solches übergeben worden, mit dem Testirer dergestalt verwandt oder verschwägert ist, daß er sich wegen dieses Verhältnisses nach Vorschrift der Allgem. Ger. Ordn. Th. I. Tit. 2. §. 143. und Th. III. Tit. 3. §. 13. aller Einmischungen in einer Rechtssache enthalten soll? wird dem Königl. Ober-Landesgerichte eröffnet, daß, da das Collegium selbst die Sache für zweifelhaft hält, und daher über den im Bericht angezeigten Fall künftig wohl Streitigkeiten erregt werden können, es für rathsam zu achten ist, den Testator, wenn er noch lebt, von einem andern gehörig besetzten Gerichte nochmals persönlich über die beabsichtigte Testamentifikation vernehmen zu lassen, und dadurch allen fernern Einwendungen gegen die Gültigkeit des in Frage stehenden Testaments vorzubeugen.

Das Collegium hat deshalb das Erforderliche zu verfügen, und wird übrigens von dessen Anzeige in Gemäßheit des §. 2. des ersten Anhangs zum Allgemeinen Landrecht zum Behuf der Legislation dienlicher Gebrauch gemacht werden.

Berlin, den 8. Mai 1815. (v. K. J Bd. 5. S. 3.)

I. 12. §. 101. 105. Gültigkeit eines mit jüdischen Schriftzügen unterzeichneten Testaments.

Dem Königlichen Ober-Landesgerichte zu Stettin wird auf die mittelst Berichts vom 15. d. M. gethane Anfrage,

ob ein mit jüdischen Schriftzügen unterzeichnetes Testament als rechtsgültig anzunehmen sei,

Folgendes eröffnet: Das Edict vom 11. März d. J. verpflichtet die Juden, bei ihren Namensunterschriften sich keiner andern, als deutscher oder lateinischer Schriftzüge zu bedienen, und macht von der Beobachtung dieser Vorschrift die Fortdauer der den Juden beigelegten Eigenschaft als Einländer und Staatsbürger abhängig.

Dem Stadtgerichte zu Stargard hat daher in dem zu der gedachten Anfrage Veranlassung gebenden besondern Falle allerdings obgelegen, der Ehefrau des M. J., welche das von ihr niedergelegte Testament geständlich in jüdischer Sprache unterschrieben hat, das erwähnte Edict vorzuhalten und sie auf die Folgen der unterlassenen Beobachtung desselben aufmerksam zu machen. Insofern solches noch nicht geschehen ist, muß es daher nachgeholt, und die Testatrix dadurch veranlaßt werden, ihre Namensunterschrift dem Edicte gemäß zu berichtigen. Wenn aber dieselbe sich dessen weigert, so ist es genug, daß ihre Weigerung zum Protokolle vermerkt werde, und verstehet es sich von selbst, daß das Stadtgericht, welches hiernach der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. II.

Tit. 2. §§. 31—33. gemäß, das Seinige gethan hat, für die Folgen nicht weiter verantwortlich ist.

Dieses hat das Königl. Ober-Landesgericht dem Stadtgericht auf seine Anfrage zu eröffnen.

Berlin, den 23. Juni 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 67.)

I. 12. §. 115. Bei einem wechselseitigen Testament sind, wenn auch beide Testatoren nicht schreiben können, doch nur zwei Zeugen zuzuziehen.*)

Dem Königl. Stadtgericht wird auf die mittelst Berichts vom 25. d. M. gethane Anfrage:

ob, wenn bei einem wechselseitigen Testamente beide Testatoren nicht schreiben können, zwei oder vier Instruments-Zeugen zugezogen werden müssen?

hierdurch zum Bescheide ertheilt, daß keine Veranlassung vorhanden ist, in diesem Falle vier Zeugen zuzuziehen, da dies nirgends vorgeschrieben ist, sich auch aus allgemeinen Vorschriften über die Glaubwürdigkeit der Zeugen nicht rechtfertigen läßt.

Berlin, den 3. Juli 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 5.)

I. 12. §. 129. Zahl der Dollmetscher und Zeugen bei Aufnahme der Testamente solcher, welche der Sprache des Richters nicht mächtig sind.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf die Anfrage im Bericht vom 28. v. M.,

wegen der Zahl der Dollmetscher und Zeugen bei der Aufnahme der Testamente derer, welche der Sprache des Richters nicht mächtig sind,

eröffnet, daß nach der Ansicht des Justiz-Ministers Sedes Materiae im §. 129. Tit. 12. Th. I. des Allgemeinen Landrechts ist. Der §. 38. Tit. 2. Th. II. der allgemeinen Gerichtsordnung hat sich bloß auf diese gesetzliche Bestimmung beziehen, nicht aber eine andere, hiervon abweichende Anordnung treffen wollen.

Berlin, den 11. Juni 1824. (v. K. J. Bd. 23. S. 184.

I. 12. §. 216. Untersagung der Eröffnung des letzten Willens.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf die in dem Bericht vom 16. d. M. gestellte Frage:

ob es einem Testator erlaubt sei, die Eröffnung des errichteten letzten Willens auf länger, als die im Allgemeinen Landrecht Th. 1. Tit. 12. §. 216. bestimmte Zeit zu untersagen?

zum Bescheide ertheilt, daß die Bestimmungen eines Erblassers hinsichtlich des Zeitpunkts der Publication seines Testa-

*) Vergl. Neues Archiv. Bd. III. S. 8. Bd. IV. S. 250.

ments dem Gerichte in der Regel zur Richtschnur dienen müssen. Die Nothwendigkeit, dieses Princip festzuhalten, dringt sich ganz besonders in dem Falle auf, wo ein testamentum reciprocum vorhanden ist, und ein überlebender Ehegatte existirt. Der §. 216. Tit. 12. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts setzt stets stillschweigend voraus, daß ein Verbot der Publication, oder eine nähere Zeitbestimmung hinsichtlich der letzteren, nicht gegeben sei. Die Zulässigkeit eines solchen Verbots liegt in den Vorschriften des §. 229. 1. a. und eben diese Gesetzstelle enthält zugleich die Bedingung, unter welcher eine Ausnahme davon gemacht, und dem Richter die Einsicht des Testaments gestattet werden kann.

Das Stempel-Interesse wird durch die Anfertigung und Einreichung eines Nachlaß-Inventarii vollkommen gedeckt, und da in dem vorliegenden Falle die überlebende Ehefrau des verstorbenen Pfarrers N. N. sich bereits hierzu erboten hat, und von keinem Dritten aus sonstigen gesetzlichen Gründen auf die Publication des Testaments qu. angetragen ist; so hat das Königl. Ober-Landesgericht seinerseits nicht darauf zu bestehen.

Berlin, den 27. Juli 1818. (v. K. J. Bd. 12. S. 5.)

I. 12. §. 230. Ausfertigung des Testaments für mehrere Erben.

Die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 12. §. 230.

> daß allen, welchen in einem Testamente oder Codicille ein Erbrecht oder Vermächtniß beigelegt ist, der Richter von Amtswegen auf Kosten des Nachlasses davon Nachricht geben soll,

ist nicht so zu deuten, daß jeder Erbe, selbst gegen seinen Willen, eine Ausfertigung des Testaments annehmen müsse.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Frankfurt wird daher auf die urschriftlich beikommende Vorstellung der N. N. schen Erben zu N. vom 4. d. M. zu erkennen gegeben, daß, wenn die bei der Publication des Testaments gegenwärtigen Erben erklärt haben, sämmtlich nur eine Ausfertigung des Testaments zu verlangen, ihnen auch nur diese eine Ausfertigung hätte zugestellt werden sollen. Sobald diesemnach die nicht erbetene Ausfertigungen des Testaments zurückgereicht werden, hat das Collegium die Niederschlagung der dafür angesetzten Kosten zu veranlassen.

Berlin, den 12. Novbr. 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 172.)

I. 12. §. 237. Ausfertigung des Testaments, wenn der publicirende Richter nicht der ordentliche ist.

Dem Königl. Land- und Stadtgerichte wird auf dessen Eingabe vom 7. v. M. zur Resolution ertheilt: daß die von

dem Ober-Landesgerichte daselbst angenommene Meinung, daß der, das Testament publicirende Richter, wenn er nicht der ordentliche ist, und daher dem Letzteren das Original-Testament nach näherer Vorschrift des §. 237. Tit. 12. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts übersenden muß, sich mit Ertheilung der Ausfertigungen, auch selbst auf Verlangen der Interessenten gar nicht zu befassen, sondern dies dem ordentlichen Richter zu überlassen habe, auf richtiger Interpretation der Gesetze beruhet und zu befolgen ist. So wird auch überall verfahren, und die vom Königlichen Land- und Stadtgerichte dagegen angeführten Zweifel werden durch die Verfügung des Ober-Landesgerichts vom 15. December v. J. beseitigt.

Berlin, den 13. April 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 12.)

I. 12. §. 237. Einreichung des Original-Annahme-Protokolls mit dem Testamente an den ordentlichen Richter.

Auf die Anfrage des Königl. Land- und Stadtgerichts vom 8. d. M. wird demselben eröffnet, daß die Meinung des Ober-Landesgerichts, nach welchem

die Original-Annahme Verhandlungen über letztwillige Verordnungen mit dem Original-Testamente und dem Publications-Protocolle dem ordentlichen Richter eingesendet werden müssen,

die richtige und von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu befolgen ist.

Berlin, den 25. August 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 85.)

I. 12. §. 466. ff. Aufhebung der fideicommissarischen Substitutionen.

Auf Veranlassung einer, von der N. N., wegen Aufhebung des in dem Testamente des verstorbenen N. N. zum Besten des Sohnes und Ehemannes der Supplicantin angeordneten Fideicommisses, unter dem 23. December v. J. anderweit eingereichten Vorstellung, hat der Chef der Justiz sich die anliegend zurückerfolgenden Acten brevi manu aus der Registratur des Königlichen Kammergerichts vorlegen lassen. Es ist darauf von dem Kurmärkischen Pupillen-Collegio darüber gutachtlicher Bericht erfordert worden, ob nicht der Supplicantin, wenn gleich der Antrag derselben auf gänzliche Aufhebung des Fideicommisses nicht Statt finde, doch in so weit geholfen werden könne, daß zur Bestreitung der Einquartirungs- und anderer ungewöhnlichen Lasten, ein Theil des Fideicommiß-Capitals derselben unter der Bedingung der successiven Wiedererstattung, wofür allenfalls die Zinsen des Ganzen haften müßten, ausgeantwortet werde.

Dabei wird dem Königl. Kammergerichte bemerklich gemacht, daß nach der Declaration vom 19. Febr. v. J. Seite 13.

der Gesetzsammlung, nur diejenigen fideicommissarischen Substitutionen, welche bei der ersten Generation stehen bleiben, den Rechten der Substituirten entgegen, nicht aufgehoben werden können, und daß also die beabsichtigte Aufhebung des Fideicommisses aus diesem Grunde, nicht aber aus dem in dem Decrete vom 10. December v. J. angeführten, daß das Edict vom 9. October 1807 nicht von fideicommissarischen Substitutionen rede, die sich nicht über den dritten Grad hinaus erstreckten, unstatthaft ist.

Berlin, den 16. Januar 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 23.)

I. 13. §. 29. Befugniß der Frauenzimmer, Vollmachten anzunehmen.

Aus dem Berichte vom 8. d. M. ist ersehen worden, zu welcher Anfrage das Königl. Ober-Landesgericht sich

in Betreff der Befugniß der Frauenzimmer, Vollmachts-Aufträge anzunehmen,

veranlaßt gefunden hat. Da im Allgemeinen kein Grund vorhanden, warum Frauenspersonen Geschäfte, welche sie für sich in eignen Angelegenheiten besorgen können, für andere zu übernehmen, nicht berechtiget sein sollten, und das Allgemeine Landrecht Th. I. Tit. 5. §. 23. unverheiratheten Frauenzimmern bei Eingehung von Verträgen den Mannspersonen gleich setzt, von diesem Grundsatze aber in Beziehung auf den Vollmachtsvertrag in Ansehung der Personen weiblichen Geschlechts nicht allein keine gesetzliche Ausnahme vorhanden, sondern vielmehr dieselben nach ausdrücklicher Bestimmung des Allgemeinen Landrechts, Th. I. Tit. 13. §§. 119 bis 124. in Fällen, worin ein Mandat präsumirt wird, auf den Grund einer vermutheten Vollmacht, Geschäfte für andere zu besorgen, berechtiget sind, so ist das Königl. Ober-Landesgericht mit Recht der Meinung, daß unverheirathete Frauenzimmer und Ehefrauen, letztere jedoch unter Genehmigung ihrer Ehemänner, Vollmachten annehmen und als Bevollmächtigte überhaupt und namentlich auch zur Erhebung von Geldern aus Depositorien zugelassen werden können.

Berlin, den 28. Novbr. 1825. (v. K. J. Bd. 26. S. 381.)

I. 13. §. 117. Wirksamkeit der von rheinländischen Notarien ausgestellten Special-Vollmachten.

Der von dem Königl. Stadtgerichte im Berichte vom 21. v. M.

die Ausantwortung des dem N. N. an der N. N.schen Nachlaßmasse zustehenden Erbantheils betreffend,

vorgetragenen Meinung der Majorität des Collegiums:

„daß eine in den Rheinprovinzen coram notario et testibus ausgestellte und beglaubigte Special-Vollmacht

zur Erhebung von Sachen und Geldern bei hiesigen Gerichten und Depositorien hinreichend sei,"

tritt der Justiz-Minister, um so mehr bei, da sich aus den Materialien zum Allg. Landrecht ergiebt, daß der einzige Gesetzes-Grund, welcher dem §. 117. Tit. 13. des I. Thls. des Allg. Landrechts veranlaßt hat, darin bestehet:

daß in manchen auswärtigen Ländern schlechterdings keine andere Vollmachten als **coram notario et testibus** ausgestellt werden.

Dieser Grund tritt aber auch in Absicht der einländischen Notarien in den Rheinprovinzen, wo das Französische Recht gilt, ein.

Es versteht sich von selbst, daß die Unterschrift des Notarius von dem competenten Landgerichts-Präsidenten attestirt sein muß.

Berlin, den 18. April 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 274.)

I. 13. §. 117. Anh. §. 46. Gesandtschaftliche Beglaubigung ausgestellter Vollmachten.

Ew. Excellenz bitte ich aus dem beigehenden abschriftlichen Berichte vom 22. v. M. die Beschwerde geneigtest näher ersehen zu wollen, welche die Königl. Gesandtschaft zu Paris über das Königl. Stadtgericht zu N. N. deshalb geführt hat, daß es eine von der Gesandtschaft attestirte Vollmacht nicht für ausreichend gehalten, vielmehr gefordert hat, daß die Vollmacht von einem Notario aufgenommen, und außerdem die Identität des Ausstellers durch die Gesandtschaft attestirt sein müsse. Diese Beschwerde dürfte meines Erachtens als gegründet anzusehen sein. Denn da es in manchen Staaten eine gerichtliche Aufnahme der Vollmachten nicht giebt, sondern die Vollmachts-Ausfertigungen zum Notariatsgeschäft gehören, so rührt es ohne Zweifel daher, daß nach §. 117. Tit. 13. Th. I. des Allg. Landrechts Ausländer in Fällen, wo sonst eine gerichtlich aufgenommene Vollmacht verlangt wird, eine mit dem Atteste eines gerichtlich-beglaubigten Notarii versehene Vollmacht beibringen dürfen.

Wenn nun ferner im §. 46. des Anhangs zum Allgem. Landrecht verordnet ist,

daß die von den Preußischen Gesandten und Residenten an auswärtigen Höfen attestirten Vollmachten den gerichtlichen gleich zu achten sind;

so kann dies doch im Vergleiche mit obigem §. 117. nichts anders heißen als: das Attest, was nach §. 117. von einem gerichtlich-beglaubigten Notar beigefügt sein müßte, kann auch durch ein Attest der Gesandtschaft ersetzt werden. Mithin kann bei einer solchen, von der Gesandtschaft attestirten Voll-

macht nicht noch von einer vorhergegangenen Aufnahme derselben durch einen Notarius die Rede sein.

Etwas ganz anders ist die bloße Legalisation eines Actenstücks. Eine von einem fremden Notario attestirte Vollmacht kann allerdings, wenn es darauf ankommt, zu bescheinigen:

daß das qu. Attest wirklich von demjenigen Notar oder der Behörde ausgestellt ist, von welcher es, der Signatur nach, herrühren soll; daß diese Behörde zur Ausstellung befugt ist, und es mithin mit dem Actenstücke seine völlige Richtigkeit hat,

in dieser Art durch ein Attest der Gesandtschaft legalisirt sein.

Die Entscheidung einer in Stengels Beiträgen zur Kenntniß der Preußischen Justiz-Verfassung ꝛc. Bd. 12. unter Nro. XIV. Seite 273. seq. mitgetheilten Anfrage der Ostpreußischen Regierung läßt über die aufgestellte Ansicht keinen Zweifel übrig, indem das dort angegebene Rescript des Justiz-Departements festgesetzt hat:

daß das von der Preußischen Gesandtschaft vom 21. Juli 1800 zu London aufgenommene Protokoll die Stelle einer von dem N. zur Erhebung der demselben gehörigen in Deposito befindlichen Gelder seiner Schwester ertheilten Special-Vollmacht allerdings vertreten könne, und sie zum Empfange dieser Gelder legitimire.

Wahrscheinlich ist bei Zusammentragung des Anhanges zum Allg. Landrecht der §. 46. aus jenem Rescript hervorgegangen. Es scheint auch die im §. 46. getroffene Bestimmung sehr zum Vortheil der Inländer, die sich im Auslande befinden, zu gereichen; nur dürfte sie auf Königl. Unterthanen ausdrücklich zu beschränken, und dies den Gesandtschaften zu eröffnen sein.

Ebenmäßig dürften die Gesandtschaften noch mit einer Instruction über die Form solcher, die Aufnahme einer gerichtlichen Verhandlung vertretenden Atteste zu versehen, und sie anzuweisen sein, diese Atteste dahin zu fassen:

daß N. N. persönlich bekannt, und dispositionsfähig, vor der Gesandtschaft erschienen, den Inhalt obiger Vollmacht in Gegenwart der Gesandtschaft genehmigt, uud selbige unterzeichnet habe.

Von der Vollmacht und dem Atteste könnten die Gesandtschaften beglaubigte Abschrift zu den Acten zurück behalten.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst: sich über diese Ansichten geneigtest gegen mich äußern zu wollen.

Berlin, den 18. Mai 1823.

Graf v. Bernstorff.

Die Königl. Gesandtschaft zu Paris hat sich nach dem abschriftlich anliegenden Schreiben des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 18. d. M. darüber beschwert, daß das Stadtgericht zu N. N. die von ihr bewirkte Bescheinigung der von dem Grafen N. N. auf den Justiz-Kommissions-Rath N. N. ausgestellte Vollmacht nicht für zureichend erachte. Der Chef der Justiz theilt die in der Anlage entwickelte Ansicht über die Anwendbarkeit des §. 46. des Anhangs zum Landrechte auf den vorliegenden Fall, und trägt dem Königl. Ober-Landesgerichte auf, darnach das Stadtgericht zu rectificiren, auch in vorkommenden Fällen sich selbst nach derselben zu achten.

Berlin, den 30. Mai. 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 270.)

I. 14. §. 230. Partialcession, mit Einräumung des Vorzugsrechtes, von einer Frau vorgenommen.

Das Königl. Stadtgericht zu Bauerwitz scheint zufolge der Auseinandersetzung in der Anfrage vom 6. Oct. v. J. betreffend die von der verehlichten N. N. ihrem Cessionar eingeräumte Priorität des cedirten Antheils eines Capitals vor dem Rest, den sie behält und die in Antrag gekommene Vermerkung dieser Priorität im Hypothekenbuche,

selbst der Meinung zu sein, daß im Allgemeinen eine solche Prioritäts-Einräumung von Seiten einer Frauensperson nicht zu den im Allg. Landrechte, Th. I. Tit. 14. §§. 229 und 230. vorausgesetzten Fällen zu nehmen, und diese Meinung muß allerdings für die richtige angenommen werden. Eine Cession gehört unbezweifelt zu den Geschäften, die eine Frauensperson auch ohne vorhergegangene, bei Bürgschaften vorgeschriebene Belehrung mit rechtlicher Wirkung eingehen kann. Wenn aber nur ein Theil eines Capitals cedirt wird, so gehört es zu den Bestimmungen der Cession, ob der abgetretene und der der Cedentin bleibende Antheil gleiche Rechte haben, oder, ob dem einen oder dem andern Antheile am Capitale ein Vorzugsrecht zukommen soll, so daß die theilweise darauf eingehenden Summen dem einen oder dem andern Theilhaber vorzüglich zukommen sollen. Es ist also diese Bestimmung als ein Theil des Cessionsgeschäfts, nicht als ein besonderes Geschäft, zu betrachten. Gehet die Bestimmung dahin, daß der Cessionar den vorzüglichen Antheil erhält, so ist es von Seiten der Cedentin eine Veräußerung dieses Theils, zur Erhaltung der bei dieser Veräußerung beabsichtigten Vortheile, ohne daß dabei die Begünstigung dessen, mit dem das Geschäft abgeschlossen worden, besonders beabsichtigt wird. Der Cessionar erhält unmittelbar mit dem ihm abgetretenen Antheile das Vorzugsrecht, und wenn auch nach der Fassung der Cession die Prioritäts-Einräumung als eine von ersterer

abgesonderte Handlung erscheint, so ändert doch diese Form nichts im Wesentlichen des Geschäfts. Es ist also dieser Fall offenbar verschieden von den in dem oben erwähnten §. vorausgesetzten Fällen. Aus den Verhandlungen, die dem Circular vom 29. Nov. 1790 an sämmtliche Landes-Justiz-Collegien

[Edictensammlung von 1790, Nro. 70.,] vorausgegangen, ergiebt sich auch, daß damals das mit der Abtretung eines Antheils an einem Capitale übergehende Vorzugsrecht nicht zur Erörterung gekommen, vielmehr bei diesen Erörterungen immer der Fall vorausgesetzt worden, daß die Prioritäts-Einräumung ein abgesondertes Geschäft ist, das in Beziehung auf einen nur zufällig mit dieser Prioritäts-Einräumung in Verbindung kommenden Anspruch eines Dritten abgeschlossen wird. —

Aus dieser Circular-Verordnung scheint aber die Bestimmung des angeführten §. 230. lediglich genommen worden zu sein, da überhaupt die Vorschriften, betreffend die Bürgschaften der Weiber, keine ausdehnende Erklärung verstatten.

Neues Archiv Bd. II. S. 310. Die bei einer Cession vorkommenden Bestimmungen über die Valuta sind noch unbezweifelter, als die Prioritäts-Einräumung, lediglich als ein Theil des Cessionsgeschäfts anzusehen, und da es nach der Bestimmung des Th. I. Tit. 11. §. 390. des Allgem. Landrechts lediglich von dem Uebereinkommen der Parteien abhängt, was für das abgetretene Recht bezahlt oder gegeben werden soll, so folgt auch daraus, daß dadurch, daß von dem Cessionar nicht vollständige Valuta geleistet wird, in der Natur und in dem Wesen des Geschäfts nichts geändert wird, dieses Umstandes ungeachtet also immer nur die Vorschriften von Abtretung der Rechte im Allgemeinen, nicht die Vorschriften von Bürgschaften der Weiber, in Anwendung kommen können.

Der einer Frauensperson, die den vorzüglichen Antheil an einem ihr zustehenden Kapitale abtritt, ohne Valuta dafür vollständig vergütet zu erhalten, daraus erwachsende Verlust, kann um so weniger eine andere Ansicht begründen, als dieser Verlust lediglich als ein solcher zu betrachten, den die Cedentin an dem von ihr veräußerten Eigenthume leidet. Denn z. E. in dem von dem Königl. Stadtgerichte angezeigten Falle verliert die Cedentin, wenn wirklich die von ihr abgetretenen vorzüglichen 800 Rthlr. vollen Werth haben, und sie diesen nicht erhalten hat, das weniger Erhaltene nur an diesen abgetretenen 800 Rthlrn. Auf die ihr bleibenden 200 Rthlr. hat das ganze Geschäft gar keinen Einfluß. Können diese letzteren 200 Rthlr. vom Schuldner nicht beigetrieben werden, so ist dieses ein von dem eingegangenen Cessionsgeschäft ganz unabhängiger Verlust.

Das von dem Königlichen Stadtgerichte in dem angezeigten Falle aus dem Umstande, daß die Cedentin Valuta nicht vollständig erhalten, gegen die in Antrag gekommene Vermerkung der Prioritäts-Einräumung genommene Bedenken kann also nicht für erheblich geachtet werden. Es ist überdieß

1. nur eine Vermuthung, daß die Cedentin Valuta nicht vollständig erhalten,
2. wenn auch statt dieser Vermuthung es feststände, daß Valuta nicht vollständig bezahlt worden, und wenn es auch für möglich angenommen werden könnte, daß bei einem künftigen Rechtsstreit über das eingegangene Geschäft, der erkennende Richter die Bestimmungen von Bürgschaften der Weiber für anwendbar halten möchte: so ist doch immer kein hinlänglicher Grund vorhanden, von Amtswegen Bedenklichkeiten gegen die Form des eingegangenen Geschäfts zu erregen, und eine Berichtigung der Form vor der Vermerkung der eingeräumten Priorität im Hppothekenbuche zu verlangen, da durch diese Vermerkung keinem der Kontrahenten ein neues Recht beigelegt, oder an den wirklich ihm zustehenden Rechten etwas entzogen wird.
3. Selbst nach der Ansicht des Königl. Stadtgerichts kann die rechtliche Wirkung des von der verehlichten N. N. eingegangenen Geschäfts in der vorliegenden Form nicht bezweifelt werden, in Ansehung der Summe, für welche wirklich vollständige Valuta geleistet worden, und die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 14. §§. 240—242. begründen diese Ansicht in jedem Falle. Es kann also die Vermerkung in Ansehung der eben bemerkten Summe durchaus nicht verweigert werden. Die zur Feststellung dieser Summe erforderlichen Recherchen von Amtswegen anzustellen, würde aber durchaus unzulässig sein, und der Cedentin von Amtswegen die Einwendung vorzubehalten, die sie aus der bei Eingehung des Geschäfts angeblich nicht gehörig beobachteten Form, in so weit, als sie Valuta nicht vollständig erhalten, vielleicht würde nehmen können, ist auch nicht zulässig. Es bleibt also nichts übrig, als, dem wiederholten Verlangen des Cessionars zufolge, die Vermerkung der Prioritäts-Einräumung im Hypothekenbuche zu verfügen, und dadurch der Anweisung des Ober-Landesgerichts zu genügen.

Das Königl. Stadtgericht hatte zwar, wie sich aus seiner Anfrage ergiebt, früher auch das Bedenken, daß die Cedentin diesen Vermerk nicht ausdrücklich bewilligt; scheint aber selbst dasselbe aufgegeben zu haben, und der Cessionar, der Stadtgerichts-Assessor N. N.,

hat dasselbe in seiner an das Ober-Landesgericht gerichteten Vorstellung auch schon hinlänglich beseitigt, weshalb nicht erforderlich, hier weiter darauf einzugehen.

Die Beilagen der Anfrage vom 6. Oktober erfolgen in der Anlage zurück.

Berlin, den 21. April 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 245.)

I. 14. §. 230. Certioration der Weiber bei Postpositionen.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf Veranlassung einer, von dem Geheimen Legations-Rathe N. N. in der von N. Nschen Bepfandbriefungssache eingereichten Vorstellung hiermit eröffnet, daß der Justiz-Minister bei dem Postlocations-Consense der älteren, in N. N. befindlichen Tochter des N. N., kein rechtliches Bedenken findet. Denn wenn auch keine Certioration vorgenommen worden ist, wie sie der §. 230. Tit. 14. Th. 1. des allgemeinen Landrechts vorschreibt, so ist doch keineswegs anzunehmen, daß gegen die in N. N. gültige Form verstoßen worden sei, um so weniger, als die gedachte Gesetzstelle ganz von dem gemeinen Rechte abweicht, welches nur Intercessionen der Weiber in der Regel für ungültig erklärt, worunter Consense der in Rede stehenden Art gar nicht zu rechnen sind. Es bedarf daher auch keines Attestes des Niederländischen Justiz-Ministers, wovon die Postlocation abhängig gemacht worden ist.

Berlin, den 20. Febr. 1824. (v. K. J. Bd. 23. S. 49.)

I. 14. §. 431. Verfahren bei Pfändungen.

Auf den Bericht der Königl. Ober-Landesgerichts-Commission vom 26. v. M. wegen des Verfahrens bei Pfändungen, ist der Justiz-Minister mit dem Herrn Minister des Innern in Kommunikation getreten, und es wird nach dem darauf eingegangenen, in Abschrift anliegenden, Antwortschreiben vom 14. d. M., der Antrag des Collegii:

> die Orts-Bürgermeister zu autorisiren, bei vorfallenden Pfändungen die Pfänder anzunehmen, den Schaden abzuschätzen, und demnächst die aufgenommenen Verhandlungen an die betreffenden Gerichte einzusenden, auch die Parteien dahin zu verweisen,

hierdurch genehmigt, wonach das Weitere zu verfügen ist.

Berlin, den 24. Dezbr. 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 243.)

I. 14. §. 439. Pfandgeld in Preußen.

A.

Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts zu Marienwerder.

Es fehlt in der hiesigen Provinz an einer Bestimmung des gewöhnlichen Pfandgeldes, im Sinne der Verordnung

wegen Austreibens des Viehes, vom 11. Mai 1803 §. 11., wenigstens für das kleine Vieh. Die Dorfs-Ordnung vom 3. October 1780 bestimmt solches §. 18. No. 3. nur für Rind- und Schweine-Vieh zu 3 gGr., die Forst-Ordnung vom 8. October 1805, Tit. 4. §. 37. nur für das in den Forsten gepfändete Vieh auf 15 gGr. Preußisch für jedes Stück großes Vieh, und 9 gGr. Preußisch für jedes Stück kleines Vieh, das Preußische Landrecht von 1721, P. III. lib. VI. Tit. XI. Art. V. §. 8. aber nur den Schadensbetrag für übernächtige Pfänder, ohne Festsetzung des Pfandgeldes. Es heißt hier auch: „gewöhnliches gebräuchliches Pfandgeld."

Dagegen ist in dem Zusatze 26. des Ostpreußischen Provinzial-Rechts §. 1. das gewöhnliche Pfandgeld unseres Erachtens angemessen dahin bestimmt worden, daß dasselbe für jedes Pferd, Rind und Schweine 3 gGr. Preuß., und für Schaafe, Ziegen und Gänse $1\frac{1}{2}$ Gr. Preuß. beträgt.

Wir haben mit den beiden Regierungen der hiesigen Provinz über diesen Gegenstand Rücksprache genommen, und beide sind damit einverstanden, daß die von uns in Vorschlag gebrachten Sätze des Pfandgeldes von 1 Sgr. für jedes Pfund, Rind und Schwein, $\frac{1}{2}$ Sgr. für jedes Schaaf, jede Ziege und jede Gans angemessen sind, und haben zugleich den Wunsch geäußert, daß wir die Auswirkung einer Deklaration des §. 11. der Verordnung vom 1. Mai 1803, nach vorgängigem Uebereinkommen mit dem Königlichen Ministerio des Innern bei Ew. Excellenz in Antrag bringen möchten, welchem wir geglaubt haben uns nicht entziehen zu können, da der Mangel einer gesetzlichen Bestimmung über die Höhe des gewöhnlichen Pfandgeldes schon häufig fühlbar geworden ist.

Marienwerder, den 14. März 1823.

Das Ober-Landesgericht von Westpreußen.

B.

Resolution des Königlichen Justiz-Ministeriums.

Der Justiz-Minister findet zu dem, von dem Königlichen Ober-Landesgerichte unterm 11. März c. in Antrag gebrachten neuen Gesetze: wegen Bestimmung des gewöhnlichen Pfandgeldes, keine genügende Veranlassung. Da die Verordnung vom 1. Mai 1803 bei der Bestimmung des Pfandgeldes für das Vieh, welches unter der Aufsicht des Hirten Schaden zufügt, ausdrücklich auf das, was Gebrauch und Gewohnheit der Provinz mit sich bringt, hinweiset; wie solches auch in andern allgemeinen Gesetzen vorkömmt: so muß der Richter nach dieser Gewohnheit sich achten, und solche erforderlichen Falls ermitteln.

Berlin, den 9. Mai 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 341.)

I. 14. §. 439. Pfandgeld beim Holzdiebstahl.

Das Land- und Stadtgericht zu Wollin fragt in dem abschriftlich anliegenden Berichte vom 30. v. M. bei uns an, ob bei jedem Holzdiebstahl Pfandgeld zum Ansatz komme, oder nur alsdann, wenn die Pfändung auf frischer That erfolgt sei?

Das Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7. Juni 1821 bestimmt im §. 1. in Ansehung des Pfandgeldes beim einfachen Holzdiebstahl, daß es zu erlegen sei, wo es observanzmäßig hergebracht ist. Da nun sowohl die Forst-Ordnung für Pommern vom 24. December 1777. Tit. 14. §. 42. als die Verordnung wegen der Bestrafung der Forst-Verbrecher vom 22. Juni 1800 in fine bestimmt, daß bei dem Holzdiebstahl, außer der Strafe, auch Pfandgeld erlegt werden soll, so wird es kein Bedenken haben, daß das Pfandgeld in Pommern beim Holzdiebstahl gesetzlich und observanzmäßig ist. Nur fragt es sich, wenn und wo gepfändet werden kann? Die Forst-Ordnung bestimmt hierüber nichts, und wir sind hiernach der Meinung, daß auf das Allgem. Landrecht Theil I. Tit. 14. Abschn. 4. zu recurriren sei, und nach §§. 419. und 420. der Pfändung nur auf frischer That und in der Forst, wo der Holzdiebstahl verübt ist, erfolgen, mithin der Forstbediente den Beschädiger mit der Pfändung nicht verfolgen, und noch weniger demselben, wenn die Pfändung nicht auf frischer That erfolgt, Pfandgeld abfordern könne. Im Fall eine Königliche Regierung hiermit einverstanden ist, ersuchen wir Wohldieselbe ergebenst, die Domainen-Forstbedienten danach anzuweisen, und werden wir die Resolution an das Land- und Stadtgericht in Wollin bis zum Eingange Ihrer Antwort aussetzen.

Stettin, den 14. April 1824.

Königl. Preußisches Ober-Landesgericht von Pommern.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den, wegen des Pfandgeldes bei Holzdiebstählen unter dem 10. Januar d. J. erstatteten Bericht, bei Zurücksendung des damit eingereichten Schreibens der dortigen Regierung vom 20. Mai d. J. hiermit eröffnet, daß der Justiz-Minister sich für die in diesem Berichte, und in dem an die gedachte Regierung vom Collegio unter dem 14. April d. J. erlassenen Schreiben ausgesprochenen Meinung erklärt, und der Herr Finanz-Minister die Regierung angewiesen hat, nach dieser Ansicht zu verfahren. Berlin, den 5. November 1824.

(v. K. J. Bd. 25. S. 130.)

I. 15. §. 48. In Cours-Setzung der Chur- und Neumärkschen Pfandbriefe.

A.

In dem urschriftlich beiliegenden Bericht vom 6. d. M.

trägt die Chur- und Neumärkische Ritterschafts-Direction darauf an:

1) sie zu autorisiren, die von ihr durch einen Vermerk außer Cours gesetzten, dem Pfandbriefs-Institut eigenthümlich zugehörigen, oder aber aus irgend einem Grunde bei ihr deponirten Pfandbriefe, ohne vorherige Umschreibung in andere Pfandbriefe, wieder in den Cours, unter Unterschrift ihrer Firma und Beifügung ihres Amtssiegels, in Schwärze setzen zu dürfen;

2) es zu bewirken und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß auch Hinsichts der von andern öffentlichen Behörden und Privatpersonen außer Cours zu setzenden Chur- und Neumärkischen Pfandbriefe, die ältere Vorschrift von 1785 in dieser Beziehung aufgehoben werde, und in deren Stelle das Rescript an die Pommersche General-Landschafts-Direction vom 29. Mai 1806 trete.

Dem Ministerio des Innern scheint es unbedenklich, ohne weitere Königliche Sanction zu erklären, daß das eben gedachte Rescript nicht bloß für Pommersche, sondern auch für alle andere Pfandbriefe Anwendung finde. Denn in Ansehung der Pommerschen Pfandbriefe hat in dieser Beziehung nie ein besonderes Verhältniß obgewaltet.

Das Publicandum vom 29. März 1806 enthält eigentlich nichts weiter, als eine Republication der Vorschriften des Allg Landrechts Th. 1. Tit. 14. §. 48. seq., und da die Declaration vom 23. Mai 1785 kein Provinzialgesetz, sondern ein Allgemeines gewesen, so scheint dieselbe bereits durch das Allg. Landrecht derogirt zu sein.

Es dürfte daher keinem Bedenken unterliegen, daß die Haupt-Ritterschafts-Direction in der Art, wie sie zu 1. angetragen hat, zu autorisiren sei.

Uebrigens glaubt das Ministerium des Innern kaum, daß, wie die ꝛc. Direction zu 2. gebeten hat, eine besondere Bekanntmachung dieserhalb nöthig sein dürfte, da vielmehr die, im Vorstehenden geäußerte diesseitige Meinung sich bereits aus den Gesetzen von selbst folgern läßt. Allenfalls könnte ein Abdruck des zu erlassenden Rescripts in den von Kamptzschen Jahrbüchern veranlaßt werden, und würde dies für den Zweck wohl hinreichend sein.

Ew Excellenz ersucht das Ministerium des Innern ganz ergebenst, demselben hoch Dero erlauchte Meinung darüber geneigtest zukommen zu lassen.

Berlin, den 21. Juni 1821.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern.

Köhler.

B.

Aus dem abschriftlich anliegenden Schreiben des Herrn Ministers des Innern vom 21. Juni c. wird dem Königl.

Kammergericht mit mehrerem nachrichtlich zu ersehen gegeben, zu welchen Anträgen die Chur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direction,

wegen Wieder-Coursgebung der außer Cours gesetzten Chur- und Neumärkischen Pfandbriefe,

veranlaßt worden ist. Der Chef der Justiz hat sich mit der von dem Herrn Minister des Innern geäußerten Ansicht völlig einverstanden erklärt, und letzterer darauf die gedachte Ritterschafts-Direction beschieden, sich nach den in dem Schreiben concertirten Grundsätzen zu achten.

Berlin, den 14. Sept. 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 11.)

I. 16. §§. 48. 484. Anhang §. 52. Verfügung eines Grundbesitzers über eine bezahlte und quittirte, ihm aber nicht cedirte Hypothekenschuld seines Grundstücks.

A.

Durch das Ministerial-Rescript vom 12. August 1803 (Neues Archiv, Band 2. S. 473) ist auf den Grund eines Gutachtens der Gesetz-Commission bestimmt worden,

daß Hypothekenrechte nicht durch die bloße Vereinigung ihres Eigenthums mit dem Eigenthume des verpflichteten Grundstücks in der Person eines Besitzers aufgehoben werden, sondern nur durch eine auf den Antrag des Besitzers erfolgende, von dessen Willkühr abhängende Löschung in dem Hypothekenbuche wirklich aufhören, folglich der Besitzer auch befugt ist, ein solches noch ungelöschtes Hypothekenrecht einem andern gültig abzutreten,

und diese Bestimmung ist in dem Anhang zum Allgemeinen Landrechte aufgenommen worden.

Mehrere bei uns vorgekommene Fälle haben eine Verschiedenheit der Meinungen bei den Mitgliedern des Collegii darüber gezeigt,

ob der Besitzer eines Grundstücks befugt sei, über eine durch Befriedigung des Hypothekengläubigers offen gewordene Stelle im Hypothekenbuche zum Vortheile eines andern Gläubigers zu verfügen, wenn er von dem befriedigten Gläubiger keine Cession seines Hypothekenrechts, sondern nur eine Quittung und Löschungsbewilligung erhalten hat?

Diejenigen Mitglieder des Collegii, welche diese Frage verneinen, führen für die verneinende Beantwortung an, daß die bloße Quittung und Löschungsbewilligung des Gläubigers keinen Titel zur Erwerbung eines Rechts enthalte, und daß nach dem Allgemeinen Landrechte Th. I. Tit. 16. §. 48. der Zahlende die Rechte des Gläubigers, auf eine für die Forderung durch Bürgen oder Pfand bestellte Sicherheit, der Regel nach nur durch die ausdrückliche Cession desselben erlange.

Die Mitglieder des Collegii, welche die bejahende Meinung behaupten, unterstützen selbige dagegen durch nachstehende Gründe. Die Folgeordnung der Hypotheken auf einem Grundstück wird entweder durch das Gesetz, oder durch Vertrag, oder durch den Zeitpunkt der Anmeldung bei der Hypotheken-Behörde bestimmt, und insofern keiner dieser Bestimmungsgründe eintritt, hängt es von dem Besitzer des Grundstücks ab, die Folgeordnung zu bestimmen. Wenn daher der Besitzer eines Grundstücks durch Befriedigung eines voreingetragenen Gläubigers die Stelle desselben frei gemacht hat, so hängt es von seiner Willkühr ab, ob er die Stelle des befriedigten Gläubigers gänzlich erledigen, und deshalb auf die Löschung der getilgten Forderung antragen, oder ob er diesen Antrag unterlassen, die Befugniß über die erledigte Stelle sich vorbehalten, und diese Stelle demnächst einem andern Gläubiger anweisen will. Dieser Vorbehalt bedarf keiner ausdrücklichen Erklärung, noch weniger aber der Zustimmung des befriedigten Gläubigers, denn dessen Recht hat gänzlich aufgehört; eben so wenig aber der Einwilligung der nacheingetragenen Gläubiger, denn diese treten erst durch die wirklich erfolgte Löschung vor, sie haben ohne eine ausdrückliche, mit ihrem Beitritt abgegebene Erklärung des Besitzers, kein Recht, wegen der von dem Besitzer geleisteten Befriedigung eines voreingetragenen Gläubigers eine bessere Sicherheit zu erlangen; sie müssen sich daher mit der erlangten eben so begnügen, als wenn der Besitzer sich bei der Bestellung ihrer Hypothek eine vorzüglichere für den befriedigten Gläubiger ausdrücklich vorbehalten hätte, und der Besitzer hat ein eben so gegründetes Recht, einem andern Gläubiger die Stelle des von ihm Befriedigten anzuweisen, als er es haben würde, wenn er bei der Bestellung der Hypothek für die noch intabulirten Gläubiger sich ausdrücklich eine vorzügliche Stelle für den Betrag der Forderung des befriedigten Gläubigers vorbehalten hätte.

Indem wir Ew. Excellenz diese Verschiedenheit der Meinungen vortragen, bitten wir ganz gehorsamst, über selbige zu entscheiden.

Marienwerder, den 12. Mai 1820.

Das Ober-Landesgericht von Westpreußen.

B.

Das, im Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts vom 12. d. M. angezogene Gutachten der Gesetz-Commission, worauf sich das Rescript vom 11. August 1802 und die Vorschrift des §. 52. des Anhanges zum Allg. Landrecht gründet, hat nicht die Frage zu entscheiden gehabt, ob der Grundstücksbesitzer, der einen hypothekarischen Gläubiger befriedigt, und die Quittung in dem Löschungs-Consens, jedoch ohne

Cession der Rechte des Gläubigers erhält, über dies Hypothekenrecht durch Cession verfügen könne.

Der Justiz-Minister kann daher dem Königlichen Ober-Landesgerichte nicht die Anweisung geben, die eine oder die andere der im Berichte entwickelten Meinungen als Norm bei der Entscheidung solcher Fälle zu beobachten, sondern überläßt es demselben, sich darüber nach der Majorität zu einigen. Dabei wird aber dem Königl. Ober-Landesgerichte bemerklich gemacht, daß der Justiz-Minister bereits frühere Beschwerden gegen die Hypothekenbehörden, welche die verneinende Meinung angenommen hatten, zurückgewiesen hat, weil die Hypothekenbehörden dahin sehen müssen, daß kein rechtlicher Zweifel gegen ihre Eintragungen möglich ist. Die Vorsicht erheischt es daher, auf Beibringung der Cession zu bestehen.

Insofern jedoch der Creditor auf die Eintragung des Documents ohne diese besteht, kann ihr, aber bloß auf seine Gefahr, nachgegeben werden, in welchem Falle die Vorschrift der Hypothekenordnung Tit. 2. §. 134 analogisch Anwendung leidet.

Berlin, den 24. Mai 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 30.)

I. 17. §. 60. Befugniß eines Miteigenthümers, ohne Genehmigung der übrigen Miteigenthümer, über seinen Antheil zu verfügen.

A.

Auf die urschriftlich beikommende von dem Schutzjuden N. N. zu N. N. in Sachen wider den gewesenen Auscultator N. N. unter dem 24. v. M. eingereichte Vorstellung wird dem Königl. Ober-Landesgericht bemerklich gemacht, daß es über das von ihm in der Verfügung vom 29. November p. allegirte Hof-Rescript vom 29. November 1790, wornach ein Miteigenthümer ohne Genehmigung der übrigen über seinen Antheil nicht verfügen kann, falls sie pro indiviso besitzen, und nicht jeder von ihnen auf augenblickliche Theilung anzutragen vermag, die Bestimmungen des späteren Allgem. Landrechts Th. I. Tit. 17. §§. 60, 63 und 64. übersehen zu haben scheint, indem hiernach jedem condomino die freie Disposition über seinen Antheil, insofern daran nur nicht jura personalissima geknüpft sind, zustehet.

Der Justiz-Minister erwartet daher, daß das Collegium sein Verfahren rectificiren, oder falls diesem seiner Meinung nach besondere Gründe entgegenstehen, darüber berichten werde.

Berlin, den 16. Juli 1821.

B.

In dem von dem Königl. Ober-Landesgericht unter dem 9. d. M. erstatteten, die Beschwerde des Schutzjuden N. N. zu N. N. in Sachen gegen den gewesenen Auscultator N. N.

betreffenden Berichte, findet der Justiz-Minister keine besondern Gründe ausgeführt, welche seine in der Verfügung vom 16. v. M. dem Collegio eröffnete Meinung modificiren könnten. Der von dem Collegio allegirte §. 69. Tit. 17. Th. I. des Allgemeinen Landrechts bezieht sich zunächst auf die vorhergehenden §§. 60. und folgende, und er stellt fest, daß der Miteigenthümer, so weit er seinen Antheil veräußern darf, solchen auch verpfänden könne. Entscheidend bleibt in dem in Rede stehenden Falle mithin, welche gesetzliche Wirkung die letztwillige Disposition des verstorbenen Landraths N. N. über die Fortdauer des gemeinschaftlichen Besitzes des Gutes N. N. von Seiten der Erben bis zum Tode der Wittwe, und über die Untersagung der Alienation des Gutes bis zu diesem Ereignisse, habe. Jene Wirkung kann aber keinesweges derjenigen des wirklichen Ausschlusses einer Sache vom Privatverkehre gleich sein, vielmehr kann sie nach der gemeinen Regel nur darin bestehen, daß der Miteigenthümer sein Recht bloß in dem Maaße, wie er es selbst besitzt, auf Andere zu übertragen vermag, weil im übrigen nach dem §. 26. Tit. 8. a. a. O. Veräußerungen, welche nicht zur Kränkung wohlerworbener Rechte gereichen, gestattet sind, und hier nicht von einem an die Persönlichkeit des Besitzers gebundenen Antheil am Eigenthume die Rede ist. Mit demselben Rechte, womit der bedingte, oder der künftige Besitz einer Sache auf einen Andern übertragen werden kann, findet solches auch hinsichtlich eines Miteigenthums Statt. Ob der Miteigenthümer in die Uebertragung oder Verpfändung ausdrücklich eingewilligt habe, oder ob er nach dem Gesetze für einwilligend erachtet ist, das macht keinen Unterschied.

Hiernach erwartet der Justiz-Minister, daß das Königl. Ober-Landesgericht durch nunmehrige Befolgung der Auflage vom 16. v. M. der Beschwerde des N. N. abhelfe, und wie solches geschehen sei, anzeige.

Berlin, den 27. August 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 11.)

I. 17. §. 74. Subhastation eines Theils eines Guts.

Der Conducteur N. N. führt in der urschriftlich anliegenden Vorstellung vom 13. Februar d. J. darüber Beschwerde, daß das Königl. Kammergericht das Ober-Landesgericht zu Frankfurt requirirt hat, wegen einer Schuld des Gutsbesitzers N. N., welche auf dessen Antheile des ihm und dem ꝛc. N. N. gemeinschaftlich zugehörenden Gutes N. N. eingetragen steht, dieses Gut taxiren und subhastiren zu lassen, und derselbe verlangt principaliter, daß die Execution gegen den ꝛc. N N. nur durch den Verkauf des N.schen Antheils vollstreckt werde, eventualiter, daß das Gut naturaliter getheilt werde. Der Justiz-Minister hat die Acten des Ober-Landesgerichts abge-

fordert, und diese ergeben, daß das Königl. Kammergericht, dem jene Protestation des N. N gegen die Subhastation des ganzen Gutes eröffnet worden ist, dieselbe durch das Schreiben vom 1. August 1816 für unerheblich erklärt hat, weil in dem Hypothekenbuche keine Einschränkung für den einen oder den andern Eigenthümer für den Fall der Veräußerung eingetragen ist. Der Justiz-Minister findet aber diesen Grund in keiner Art erschöpfend. Das Judicat, aus welchem die Execution nachgesucht wird, ist nur zwischen dem Glasermeister N. N. und dem Oekonomen N. N. ergangen. Wenn aus ihm die Execution in das gemeinschaftlich dem ꝛc. N. N. und dem Conducteur N. N. zugehörige Gut, durch Veräußerung des ganzen Gutes realisirt werden soll, so können Widersprüche des bei der frühern Sache gar nicht zugezogenen ꝛc. N. N. nicht per decretum, und am wenigsten mit Angabe des Grundes beseitigt werden, daß im Hypothekenbuche keine Einschränkung für einen oder den andern Miteigenthümer auf den Fall des Verkaufes eingetragen sei. Denn der ꝛc. N. N. hat nur seinen Antheil des Gutes verpfändet und der Gläubiger hat bei Darleihung des Capitals sehr wohl wissen können, daß er zum Pfande eine Sache erhalte, worüber sein Schuldner nicht allein disponiren kann. Derselbe kann sich daher nicht beklagen, wenn die Execution dadurch, daß das verpfändete Object Mehreren gehört, schwerer zu realisiren ist, als es sonst der Fall sein würde. Dagegen steht der ꝛc. N. N. in Gefahr, bei der Subhastation des Gutes, wie sie jetzt eingeleitet werden soll, verkürzt zu werden. Denn bei der nothwendigen Subhastation des Gutes hat der Gläubiger das Recht, zu verlangen, daß die Adjudication erfolge, wenn zwei Drittel des Taxwerthes geboten sind, Allg. Gerichts-Ordn. Th. I. Tit. 51. §. 54, wogegen bei dem Behufs der Theilung erfolgenden Verkaufe einer gemeinschaftlichen Sache ganz andere Bestimmungen nach §§. 92—94. Tit. 17. Th. I. des Allg. Landrechts, den Zuschlag bedingen. Der ꝛc. N. N. würde daher in seinen Rechten beeinträchtigt werden, wenn auf den Antrag des Gläubigers seines Miteigenthümers, das ganze Gut zur nothwendigen Subhastation gebracht werden sollte. Das Königl. Kammergericht hat also nur die nothwendige Subhastation des dem Glasermeister N. N. verpfändeten Antheils des Gutes nach vorheriger Feststellung dieses Antheils zu veranlassen, und den ꝛc. N. N. nicht im Besitze zu stören. Glaubt der ꝛc. N. N. daß diese Subhastation eines Antheils ihm nachtheilig sein möchte, so muß derselbe seinen Schuldner disponiren, auf die Aufhebung der Gemeinschaft zu provociren, um Behufs der Theilung nach §. 90. Tit. 17. Th. I. des Allg. Landrechts die Subhastation des ganzen Gutes in Antrag zu bringen, wo-

bei alsdann der Zuschlag von dem Eintreten der §§. 92—94. a. a. O. getroffenen Bestimmungen abhängig bleiben muß.

Berlin, den 21. April 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 218.)

I. 17. §. 314. Allerhöchste Cabinets-Ordre, die Befugniß zur Provocation auf Gemeinheits-Theilung betreffend.

Aus den in Ihrem Berichte vom 20. v. M. angeführten Gründen will Ich Sie provisorisch und bis zu weiterer gesetzlichen Bestimmung über die Zulässigkeit der von einzelnen Mitgliedern einer Stadt- oder Dorfgemeinde in Antrag gebrachten Separationen der in denselben bestehenden Gemeinheiten, hierdurch ermächtigen, bei dem Widerspruche der Provocaten einstweilen und bis zur anderweitigen gesetzlichen Bestimmung, der Einleitung der Separation Anstand zu geben, wenn nicht der vierte Theil der Interessenten (nach den gesetzlichen Theilnehmungsrechten angeschlagen) darauf anträgt oder seine Zustimmung dazu ertheilt; es wäre denn, daß die von einer geringern Zahl von Theilnehmern extrahirten oder bewilligten Separationen, ohne besondern Nachtheil für die übrigen Interessenten mit überwiegenden Kultur-Vortheilen für die Ausscheidenden ausgeführt werden könnten. Diese Bestimmungen sollen auch auf die bereits anhängigen Gemeinheitstheilungen, Anwendung finden, wenn nicht schon Widerspruch gegen die vorzunehmende Auseinandersetzung erhoben, aber rechtskräftig verworfen ist, oder wenn die Interessenten nicht schon Uebereinkünfte über das Wesentliche des Geschäfts, über Theilnehmungsrechte, Ausgleichungsgrundsätze uud Planlagen geschlossen haben, oder wenn nicht in Folge des gemachten Antrages, die Vermessung bereits wesentlich fortgeschritten ist. Sie haben diesem gemäß das Weitere zu verfügen und die supplicirenden Gemeinden zu bescheiden.

Berlin, den 14. Juni 1828. (v. K. J. Bd. 31. S. 271.)

Friedrich Wilhelm.

I. 17. §. 316. Nachweis, daß eine Separation dem Ganzen vortheilhaft sei.

Dem Königl. Ober-Landesgericht von Litthauen wird die originaliter beikommende Beschwerde der Dorfschaft N. N. vom 19. September c., wegen des, in Separationssachen des Gutsbesitzers N. N. wider sie, von ihr verlangten Kosten-Vorschusses, sub lege remissionis mit der Auflage zugefertigt, darauf anzuzeigen, ob hier der Fall vorhanden ist, wo nach §. 298. des Anhanges zur Gerichts-Ordnung, der sich auf das Rescript vom 5. April und die Cabinets-Ordre vom 31. März 1806 (Matthis jurist. Monatschrift Bd. 3. S. 98.) gründet, die Einziehung des Kostenvorschusses von den Pro-

vocaten zulässig ist. Dabei wird dem Königl. Ober-Landesgericht bemerklich gemacht, daß dasselbe bei der Auslegung des §. 316. Tit. 17. Th. I. des Allgemeinen Landrechts es zu berücksichtigen hat, daß schon in einem Rescript vom 17. Februar 1803 dessen in Jahns Gedanken über Gemeinheits-Theilungen und Vererbpachtungen, Berlin 1806. S. 75. gedacht ist, diese Vorschrift dahin gedeutet worden,

daß der erforderliche Nachweis, welchergestalt die Separation dem Ganzen vortheilhaft sei, nichts weiter in sich faßt, als daß dargethan werden muß, daß das zu theilende Revier, in seinem ganzen Inbegriffe zusammengenommen, durch die Separation in einen besseren Kultur-Zustand gesetzt werden könne, als in welchem es sich befunden hat, und hiernach es nicht darauf ankommt, daß die durch die Separation zu bewirkende Verbesserung sich auf jeden einzelnen Theil des gemeinschaftlichen Reviers erstrecke.

Berlin, den 2. October 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 246.)

I. 18. §. 95. Ausfertigung der Lehnbriefe in der Mark Brandenburg.

Dem Königl. Kammergerichte wird auf den, wegen der von demselben als Lehnscurie der Mark Brandenburg, zu besorgenden Ausfertigung der Lehnbriefe, unter dem 9. d. M. erstatteten Bericht, und die darin enthaltene Anfrage, als Supplement der Instruction vom 7. Mai 1811 hierdurch eröffnet:

daß Lehnbriefe sowohl überhaupt, als insbesondere diejenigen Lehnbriefe, welche die jetzt Königl. Lehne der ehemaligen Ballei Brandenburg des St. Johanniter-Ordens betreffen, zur unmittelbaren Vollziehung Sr. Königl. Majestät und zur Conttasignatur des Justiz-Ministers auszufertigen sind.

Das Königl. Kammergericht hat daher in allen vorkommenden Fällen, die Entwürfe und Reinschriften der Lehnbriefe zur Prüfung, Genehmigung und Contrasignatur des Justiz-Ministers einzusenden, der solche Sr. Majestät dem Könige überreichen wird.

Die Kanzleigebühren in der Sache bleiben bei dem Königl. Kammergerichte. Nur bei etwa vorkommenden Thronlehen behält der Justiz-Minister, als Chef des Lehns-Departements, demselben die Gebühren, und überhaupt die nähere Anordnung sich vor.

Berlin, den 17. August 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 10.)

I. 18. §. 95. Ausfertigung der Lehnsbriefe über Ritter- und Schulzenlehne in den ehemaligen St. Johanniter-Ordensgütern.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte von der Neumark wird

auf den unter dem 11. d. M. erstatteten Bericht hiermit zum Bescheide ertheilt, daß nur in Absicht derjenigen zur ehemaligen St. Johanniter-Ordens-Ballei Brandenburg gehörigen Lehne, welche in wirklichen Land- oder Rittergütern bestehen, die ausgefertigten Lehnbriefe zur unmittelbaren Vollziehung seiner Königl. Majestät einzureichen, die wegen der Lehnschulzengüter und sonstigen Lehnsgrundstücke zu ertheilenden Lehnbriefe aber nach wie vor unter der Unterschrift des Collegii auszufertigen sind.

Berlin, den 22. April 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 4.)

I. 18. §. 95. Ausfertigung der Lehnscheine bei Amts-Bauerlehnen.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf seinen Bericht vom 16. v. M. eröffnet, daß der Justiz-Minister dem Sentiment der Regierung zu Merseburg beitritt, nach welchem die Ausfertigung der Lehnscheine bei Amts-Bauerlehnen lediglich der Regierung zu überlassen ist.

Berlin, den 2. Septbr. 1822. (v. K. J. Bd. 20. S. 29.)

I. 18. §§. 102. ff. Erneuernng der nicht allodificirten auf vier Augen stehenden Lehne des vormaligen Königreichs Westphalen.

Der Justiz-Minister kann der, von dem Königl. Ober-Landesgerichte in dessen Berichte vom 23. c. geäußerten Ansicht:

> daß bei den auf vier oder weniger Augen stehenden Lehngütern, welche durch die Gesetze des vormaligen Königreichs Westphalen von der Allodification ausgeschlossen worden, keine Muthung und Belehnung Statt finde, vielmehr dabei nur noch von dem Heimfallsrechte die Rede sein könne,

nicht beitreten. Da diese Lehen noch jetzt in ihrer ganzen ursprünglichen Eigenschaft existiren, so folgt daraus, daß auch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die Muthung und Belehnung, auf sie völlige Anwendung finden müssen.

Berlin, den 30. Juli 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 5.)

I. 18. §. 111. Verhältnisse der ehemaligen Johanniter-Ordenslehen zum Staat.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte von der Neumark wird auf die, mittelst Berichts vom 6. d. Monats gethane Anfrage:

> ob der, von dem Besitzer des allodificirten Lehngutes N. N. nach Inhalt der Allodifications-Urkunde vom 20. Dec. 1803, außer dem Sr. Majestät dem Könige als Landesherrn, und als Patron und Protector des Ordens, schuldigen Homagialeide, dem Herrenmeister und

dem Orden zu leistende Eid der Treue und des Gehorsams, auch jetzt, da des Königs Majestät Selbst Lehnsherr der Ordenslehen geworden sind, Sr. Majestät nach bereits abgelegten Homagialeide noch besonders geleistet werden solle, oder nicht?

hiermit zum Bescheid ertheilt, daß durch die, vermöge des Edicts vom 30. Oct. 1810 geschehene, Einziehung sämmtlicher geistlichen Güter in der Monarchie, die Ballei Brandenburg des St. Johanniter-Ordens und das Herrenmeisterthum desselben, gänzlich aufgelöset worden, und Sr. Majestät der König Lehnsherr derjenigen Lehen der aufgelöseten Ballei und des aufgelöseten Herrenmeisterthums, welche annoch als Lehen bestehen, ist. In den allodificirten Lehen der aufgelöseten Ballei und des aufgelösten Herrenmeisterthums besteht gar kein Lehensverband mehr. Auch steht der Großmeister des neu errichteten Königl. Preußischen St. Johanniter-Ordens nicht in irgend einem Verhältnisse zu jenen, sei es annoch als Lehen Sr. Königl. Majestät bestehenden feudis, sei es allodificirten Lehen. Solchemnach giebt der Todesfall des Hochseligen Prinzen Ferdinand von Preußen, Königl. Hoheit, keinen Anlaß, die Leistung eines Eides von dem Besitzer von N. N. zu fordern, und ein Eid desselben an des Prinzen Heinrich von Preußen, Königl. Hoheit, ist unstatthaft. Eine Wiederholung der Leistung des Unterthänigkeits-Eides des gedachten Besitzers an Sr. Majestät den König, findet ebenfalls nicht Statt. Wenn aber wider Erwarten, der Besitzer von N. N. den Unterthänigkeits-Eid an Sr. Majestät den König noch nicht geleistet hat, so muß er denselben annoch leisten.

Berlin, den 24. August 1813. (v.K. J. Bd. 2. S. 10.)

I. 18. §. 111. Cabinets-Ordre wegen Ableistung des Lehnseides im Herzogthume Sachsen und den Lausitzen.

A.

Nachdem in dem Herzogthume Sachsen, der Niederlausitz und dem Preußischen Antheile der Oberlausitz, die allgemeine Huldigung Statt gefunden hat, so will ich diesen geleisteten Huldigungseid zugleich ansehen als geleisteten Lehnseid aller derjenigen Gutsbesitzer, Vasallen und Gesammthänder, welche eigentlich den Lehnseid, in Hinsicht auf den in manu dominante durch die Abtretung jener Lande erfolgten Fall der Veränderung des Lehnsherrn, annoch vom Huldigungseide abgesondert, zu leisten verbunden gewesen wären. Hierdurch will Ich dem Lande, sowohl in Rücksicht der von demselben früherhin erlittenen vielfachen Kriegsdrangsale, als Meiner demselben gewidmeten Landesväterlichen Gesinnungen, einen Beweis Meiner Königlichen Gnade geben, wobei es

sich versteht, daß der Lehnseid von allen denjenigen Haupt-Vasallen, Mitbelehnten und Gesammthändern geleistet werden muß, welche den Huldigungseid nicht geleistet haben, und daß in den Fällen der iu manu Serviente eintretenden Veränderungen, es bei dem bisher gesetzlichen Verfahren lediglich sein Bewenden hat. Hiernach haben Sie das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 1. März 1817. (v. K. J. Bd. 9. S. 189.)

(gez.) Friedrich Wilhelm.

B.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird zur Nachricht und Achtung die von Sr. Majestät dem Könige unterm 31. März c. Allerhöchst vollzogene Cabinets-Ordre über die Erlassung des Lehnseides wegen der in Sachsen eingetretenen Veränderungen in manu dominaute hierneben in Abschrift zugefertigt.

Berlin, den 19. April 1817. (v. K. J. Bd. 9. S. 180.)

I. 18. §. 111. Persönliches Erscheinen zur Ableistung des Lehnseides.

A.

Um den Geschäftsgang abzukürzen, will der Justiz-Minister dem Königlichen Kammergerichte die Prüfung und Bewilligung der Anträge auf Dispensation vom persönlichen Erscheinen zur Ableistung des Lehnseides bei Lehngütern in dem zum Departement des Collegii gehörigen Sächsischen Landesantheile hiermit überlassen.

Es muß jedoch die dafür zu nehmende Kanzlei-Gebühr, welche in jedem einzelnen Falle 2 Thlr. 15 Sgr. Courant beträgt, an die Büreau-Casse des Justiz-Ministerii berichtiget werden.

Berlin, den 5. Octob. 1824. (v. K. J. Bd. 25. S. 83.)

B.

Da das Königl Ober-Landesgericht in seinem Berichte vom 12. Oct. c. anzeigt, daß in früheren Zeiten die Gebühren für die Dispensationen vom persönlichen Erscheinen der Vasallen zur Ableistung des Lehnseides, zwischen 4 und 7 Rthlr. betragen haben, und in Lehnsangelegenheiten die Gebühren hauptsächlich nach der Observanz des Lehnshofes zu berechnen sind; so genehmiget der Justiz-Minister, daß nach dem Vorschlage des Collegiums für die Dispensation, — welche jedesmal in Beziehung auf die allgemeine Autorisation vom 5. October c. besonders, und abgesondert von der Citation expedirt werden muß, — wenn der Werth des Grundstücks oder der Gerechtigkeit unter 2000 Rthlr. ist, 2 Rthlr. 15 Sgr., unter 10,000 Rthlr. — 5 Rthlr., wenn er 10,000

Rthlr. oder darüber ist, 6 Rthlr. liquidirt werden können. Für eine solche Dispensation müssen aber jedesmal ohne Unterschied des Falles, 2 Rthlr. 15 Sgr. an die Büreau-Casse des Justiz-Ministeriums berichtiget werden.

Daß das Königliche Ober-Landesgericht ermächtiget ist, die Dispensationen bewandten Umständen nach zu ertheilen, und es deßhalb ferner keiner Gesuche an das Justiz-Ministerium bedürfe, ist durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 22. Nov. 1824. (v. K. J. Bd. 25. S. 83.)

I. 18. §. 112. Lehnsmündigkeit der Sächsischen Vasallen.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Naumburg wird auf den Bericht vom 7. d. M., wegen der vollen Lehnsmündigkeit der Sächsischen Vasallen, eröffnet, daß die Ansicht des Collegii, nach welcher

die Zeit der vollen Lehnsmündigkeit erst mit dem erfüllten 24. Jahre eintritt

" ganz richtig ist, und daß nach derselben unbedenklich in vorkommenden Fällen verfahren werden muß.

Berlin, den 15. März 1817. (v. K. J. Bd. 9. S. 3.)

I. 18. §. 159. Lehnspardon der Sächsischen Vasallen.

A.

Wenn gleich der den Sächsischen Vasallen von Mir ertheilte Lehnspardon nach dem Inhalt der Verordnung vom 11. Oct. v. J. nur auf diejenigen Lehnsfehler bezogen werden kann, welche bis zur Publication dieses Gesetzes von den Vasallen begangen worden sind; so will Ich doch die darin bestimmte Frist von 58 Wochen und 3 Tagen auch für diejenigen Versäumnisse und Fehler, welche nach der Publication der Verordnung vom 11. October v. J. vorgefallen sind und vorfallen, in Anwendung bringen lassen, so daß die Vasallen, wenn sie sich vor Ablauf dieser Frist gehörig melden, von allen Strafen befreit sein sollen.

Ich eröffne Ihnen dieses auf den Bericht vom 26. v. M., um hiernach die gerichtlichen Behörden mit weiterer Anweisung zu versehen. Es bedarf daher auch gar keiner speciellen Berichtserstattung an Mich, weil Ich in der Verordnung vom 11. October v. J. und in dieser Ordre allgemein alle Lehnsfehler verziehen habe und verzeihe, die in dem durch die Verordnung festgesetzten Zeitraum gut gemacht werden. Ist dagegen die Frist abgelaufen, so treten die Strafen der Felonie nach Inhalt der Lehnsgesetze und der Gewohnheit des Lehnshofes in Kraft, und wird der Erlaß dieser Strafe von dem Vasallen nachgesucht, so muß darüber in jedem Fall an Mich berichtet werden.

Berlin, den 4. Januar 1817. (v. K. J. Bd. 9. S. 4.)

(gez.) Friedrich Wilhelm.

B.

Es haben des Königs Majestät in Folge des darüber von Seiten des Justiz-Ministers gethanen Vortrages mittelst Allerhöchsten Cabinetsordre vom 4. d. M. zu bestimmen geruhet, daß die in dem durch die Verordnung vom 11. October v. J. den Sächsischen Vasallen ertheilten Lehnpardon bestimmte Frist von 58 Wochen und 3 Tagen auch für diejenigen Versäumnisse und Fehler, welche nach der Publication der obgedachten Verordnung vorgefallen sind und vorfallen, in Anwendung gebracht werden soll, wenn die Vasallen sich vor Ablauf dieser Frist gehörig melden.

Es wird daher der Königl. Ober-Landesgerichts-Commission Abschrift des Allerhöchsten Befehls zur weiteren Bekanntmachung und Achtung hiermit zugefertiget.

Berlin, den 7. Januar 1817. (v. K. J. Bd. 9. S. 5.)

I. 18. §. 169. Wahrnehmung der Rechte des Lehnsherrn.

Die Bescheidung des Königl. Ober-Landesgerichts auf den Bericht vom 10. October pr., betreffend den Proceß des Lehnsfisci wider die Allodial-Erbin des letzten Vasallen zum Gute N. N. und die nachher als Litis-Intervenienten mit aufgetretenen drei Mitbelehnten N. N. und Consorten, ist bisher dadurch aufgehalten worden, daß der Chef der Justiz nöthig gefunden hat, darüber wie in andern Königl. Provinzen und namentlich in Pommern die lehnsherrlichen Gerechtsame wahrgenommen werden, zuvörderst Erkundigung einzuziehen.

Nachdem die erforderlichen Nachrichten nunmehr eingegangen sind, wird dem Königl. Ober-Landesgericht eröffnet, daß, da sich die Beibehaltung des Sächsischen Lehnrechts nicht auf die Competenz der vormaligen Sächsischen Behörden zur Bearbeitung der Lehnssachen beziehen kann, vielmehr in Absicht des Ressorts die Bestimmungen der Preußischen Gesetze überall eintreten, nach diesen es aber unbezweifelt ist, daß die Bestellung des Fiscals zur Verfolgung lehnsherrlicher Gerechtsame vor das Landes-Justiz-Collegium der Provinz als Lehnscurie gehört, die Wahrnehmung der Rechte des Lehnsherrn in dem erwähnten Processe in Ermangelung eines Lehns-Fiscals einem der bei dem Collegio angestellten Justiz-Commissarien aufgetragen werden muß.

Berlin, den 20. Januar 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 7.)

I. 18. §§. 228. ff. u. 311. ff. Umfang einer stillschweigenden Lehns-Hypothek in der Lausitz.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den durch eine Vorstellung des Justiz-Commissarius N. N. veranlaß-

ten Bericht vom 18. v. M., betreffend den Umfang einer stillschweigenden Lehns-Hypothek in der Niederlausitz hiermit eröffnet, daß der §. 19. der Instruction vom 12. Aug. 1820 wegen Regulirung des Hypothekenwesens im Herzogthume Sachsen, keineswegs zur Absicht gehabt hat, in den materiellen gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Wirkungen der stillschweigenden Hypotheken, etwas zu ändern. Vielmehr ist bei dem Schlusse des gedachten §. nur vorausgesetzt worden, daß die Verhaftung der Substanz für die stillschweigenden Lehns-Hypotheken in den bisherigen Lehnsgesetzen gegründet sei. Da nun darüber in der Niederlausitz Zweifel obwalten, und diese Zweifel durch die Instruction nicht haben erledigt werden sollen, so findet der Justiz-Minister kein Bedenken dabei, statt des in fine des §. 19. vorgeschriebenen Vermerks, einen andern einzutragen, wodurch die Rechte der Inhaber stillschweigender Lehns-Hypotheken unangefochten bleiben. Entsteht darüber in einzelnen Fällen ein Streit, so muß richterliche Entscheidung erfolgen.

Berlin, den 13. Mai 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 303.)

I. 18. §§. 228. ff. Termine der Rückzahlung der Retablissements-Schulden bei Lehnen und Fideicommissen.

Auf den Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts vom 6. d. M., wird dem Collegio Nachstehendes zu seiner Direction eröffnet. Was die Hauptfrage betrifft,

ob ein Uebereinkommen zwischen den Fideicommiß- und Lehnsbesitzern als Schuldnern und ihren Gläubigern, durch welches die durch das Edict vom 9. Octob. 1807 und die Verordnungen vom 1. August 1817 und 21. April 1818 bestimmten Rückzahlungs-Termine der Retablissements-Schulden weiter hinausgesetzt werden sollen, überhaupt zulässig sei?

so tritt der Justiz-Minister der bejahenden Meinung des Collegii völlig bei, weil dergleichen Abreden und Vereinigungen, vorausgesetzt, daß sie in gehöriger Form erfolgen, in den obgedachten Gesetzen nirgends verboten werden, auch solches nicht in dem Geist gedachter Gesetze gelegen hat, weil sie die Dispositionsfähigkeit des Lehns- und Fideicommiß-Besitzers für den Zweck des Retablissements nur erleichtern, die allgemeinen schon existirenden Gesetze, wegen Verschuldung solcher Güter, aber nirgends erschweren wollen.

Was nun aber die gesetzliche Form betrifft, in welcher diese Verabredungen geschlossen werden müssen, so unterscheidet das Königl. Ober-Landesgericht ganz richtig die Fideicommisse von den Lehngütern. In Ansehung jener ist nach den Vorschriften des Allg. Landrechts ein Familienschluß erforderlich, wenn die Substanz eines Familien-Fideicommisses

mit Schulden belastet werden soll. Ein solcher Familienschluß muß daher auch den hier in Rede stehenden Verabredungen zum Grunde gelegt werden, sobald das Grundstück nicht bloß mit seinen Revenüen, sondern auch mit der Substanz über die Grenzen der oben angezogenen Gesetze von 1807, 1817 und 1818 hinaus verhaftet bleiben soll. Das Collegium erinnert zwar, daß auf diese Weise den Wünschen der Schuldner wenig entsprochen werden würde, weil dergleichen Familienschlüsse mit vielen Schwierigkeiten verknüpft seien. Dies kann indessen nichts ändern, weil die Gesetze von 1817 und 1818 das Beste der verschuldeten Fideicommiß-Besitzer schon genugsam vorgesehen und sehr milde Bestimmungen getroffen haben. Es ist daher kein Grund vorhanden, diese Dispositionen noch mehr zu erleichtern, auch würde zu einer solchen Abänderung des Gesetzes eine authentische Declaration erforderlich sein, die aber nach dem Vorstehenden nicht motivirt werden kann

Was die Lehne betrifft, so tritt der Justiz-Minister auch der auf das dortige Provinzialrecht gestützten Meinung des Collegii allenthalben bei, und bemerkt nur in Hinsicht des beiläufig angeführten Satzes,

daß die später eingetragenen Hypotheken-Gläubiger, einem solchen Uebereinkommen beitreten müßten,

daß er hierzu keinen hinreichenden Grund absehen kann. Denn sobald überhaupt das Recht des Gläubigers und Schuldners, sich über spätere Rückzahlungs-Termine zu einigen, nicht bestritten werden kann, ist keine Veranlassung vorhanden, den späteren Hypotheken-Gläubigern eine Concurrenz einzuräumen, weil sonst bei jedem Vereine, welchen ein Hypotheken-Schuldner mit seinem Gläubiger, wegen Verlängerung des Zahlungs-Termins schließt, der frätere Hypotheken-Gläubiger mitzureden haben würde. Der Justiz-Minister muß daher das Königliche Ober-Landesgericht hierauf zur anderweitigen Erwägung dieses Nebenpunktes wenigstens aufmerksam machen.

Berlin, den 20. Nov. 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 228.)

I. 18. §§. 288. ff. Agnatischer Consens zur Verlautbarung eines Erbpachts-Contracts über eine Lehnspertinenz.

Auf den von dem Königl. Ober-Landesgerichte über die Beschwerde des Grafen N. N., wegen des erforderten Consenses der Agnaten zur Verlautbarung eines, eine Lehnspertinenz, nämlich die zu dem Gute N. N. gehörige Schanknahrung, betreffenden Erbpachtscontracts, unter dem 18. v. M. erstatteten Bericht, trägt der Justiz-Minister kein Bedenken, die Disposition des Edicts vom 9. Octbr. 1807 §. 5., als eine nähere Bestimmung des Allg. Landrechts, in dem Kottbusschen Kreise, mit diesem letzteren zugleich durch das Publications-Patent für eingeführt anzunehmen, da das Königl.

Ober-Landesgericht selbst nicht in Abrede stellen kann, daß es für den Kottbusschen Kreis aus besonderen provinciellen Rücksichten, keiner Modificationen bedarf, unter welchen die obige Vorschrift des Edicts gelten solle. Hierauf kann es aber nur allein ankommen. Sind dergleichen Rücksichten nicht vorhanden, so ist das Gesetz auch sofort als gültig anzusehen und anzuwenden. Die Lehnsconstitution vom Jahre 1724 kann bei diesem Gegenstande nicht weiter in Betrachtung gezogen werden, da das Edict vom Jahre 1807 allerdings etwas neues festsetzen und die früheren Bestimmungen hat erleichtern und abändern wollen.

Diesemnach hat das Königl. Ober-Landesgericht in der Eingangs erwähnten Sache dem §. 5. des Edicts vom 9. October 1807 gemäß, weiter zu verfahren und das Rechtliche zu verfügen.

Berlin, den 9. Febr. 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 13.)

I. 18. §. 288. Ablösung des Canons von vererbpachteten Lehnsstücken.

Nachdem wegen des in dem Berichte vom 14. Jan. c. vom Königl. Ober-Landesgerichte vorgetragenen Bedenkens, hinsichtlich der Zulässigkeit der Ablösung des Canons von vererbpachteten Lehnsstücken, mit dem Königl. Ministerio des Innern Rücksprache genommen worden, wird dem Collegio eröffnet, daß der Justiz-Minister die bei dem zwischen dem Major N. N. und dem N. N. abgeschlossenen Erbpachtcontracte getroffene Nebenabrede wegen Ablösbarkeit des Canons, den bestehenden Gesetzen nach, für zulässig hält. Denn das Landes-Kultur-Edict vom 14. Sept. 1811 disponirt §. 2. ganz ausdrücklich, daß die Verwandlung des erbpachtlichen Verhältnisses in freies Eigenthum, so weit solches rechtlich angehe, erleichtert und bis dahin eine Einrichtung getroffen werde, jenen Zweck ohne Nachtheil des Erbpächters zu sichern, nämlich durch Ablösung des Canons, und in der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 §. 29. und 40. ist diese gesetzliche Bestimmung noch erneuert und näher bestimmt, insbesondere auch in Bezng auf die Zuziehung des Lehnsherrn und der Agnaten, sofern von einem Lehngute die Rede ist. Aus dem §. 1. des Kultur-Edicts kann kein Zweifel hergenommen werden, weil die einfache und alleinige Ablösung des Canons keine Verletzung der Rechte der Agnaten involvirt, sobald nur das Kapital wieder in's Lehn verwandt, oder Lehnsschulden damit bezahlt und überhaupt die Vorschriften der obengedachten Ablösungs-Ordnung und des §. 40. in Bezug genommenen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung beobachtet werden. Dagegen aber muß die Ablösung auch strenge nach dem §. 2. des Kultur-Edicts vorgeschriebenen Satz, nämlich zu

4 p Ct. vom Canon, und nicht zu 5 p Ct., wie hier geschehen zu sein scheint, berechnet werden, indem gegen dieses einmal festgesetzte Princip keine Abrede zum Nachtheil des Lehns-Interessenten ausgeführt werden kann.

Berlin, den 23. Mai 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 259.)

I. 18. §. 309. Dispositions-Befugniß der Vasallen über das Lehn.

Das Königliche Kammergericht scheint nach dem in der Nschen Lehnstamms-Sache unter dem 6. Februar c. erstatteten Berichte der Meinung zu sein, daß durch den §. 9. des Edicts vom 9. October 1807 die Bestimmung des Allgem. Landrechts, auf welche dasselbe durch die Verfügung vom 28. Januar d. J. verwiesen worden, aufgehoben, oder dergestalt abgeändert sei, daß von dieser Bestimmung, in soweit sie die Absicht der Nschen Lehnstamms-Interessenten befördern würde, aber nicht mit der Festsetzung im §. 9. des Edicts vom 9. October 1807 übereinkommt, kein Gebrauch gemacht werden könne. Dieser Meinung kann aber nicht beigepflichtet werden. Es ist ganz unbezweifelt, daß durch das Edict vom 9. October 1807 den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums betreffend, überhaupt, und insbesondere dnrch die darin enthaltene Bestimmung des §. 9., der Verkehr mit jedem Eigenthum erleichtert, und in soweit dieser Verkehr nach den damals vorhandenen Gesetzen möglich war, derselbe keineswegs beschränkt werden solle. So lange daher, und in soweit nach den bis zum 9. Octb. 1807 schon bestandenen Gesetzen die Lehnsbesitzer eine Disposition über das Lehen haben und sich verschaffen können, ist es gar nicht nöthig, auf das Edict vom 9. Octbr. 1807 zu kommen, und nicht zulässig, daraus eine Beschränkung der Lehnsbesitzer zu nehmen. Es kann in dieser Ansicht der Umstand nichts ändern, daß die Festsetzung des Edicts vom 9. Octbr. 1807 hiernach in Ansehung der Lehne größtentheils als überflüssig und unnütz, und nicht mit vollständiger Berücksichtigung der vorhandenen Gesetze gegeben, erscheinen könnte, da doch deshalb das ältere Gesetz nicht für beschränkt und aufgehoben geachtet werden kann, wenn außerdem kein Grund vorhanden ist, dieses anzunehmen. Ein solcher Grund ist hier nicht vorhanden.

Denn wenn auch die Absicht, die durch das Edict vom 9. October 1807 erreicht werden wollte, nicht so ganz deutlich vorläge, und daraus sich schon die Erklärung des Inhalts des Edicts ergäbe: so kann doch die Vorschrift des Allgem. Landrechts Theil 1. Tit. 18. §. 309., auf welche weder in dem Edicte noch in dem Zusatze des Ostpreußischen Provinzial-Rechts Bezug genommen ist, und welche gar nicht be-

rücksichtigt worden zu sein scheint, durch das neue Gesetz für aufgehoben oder beschränkt nicht geachtet werden.

In soweit also die erwähnte Vorschrift des Allg. Landrechts, auf welche dasselbe durch das Rescript vom 28. Januar c. verwiesen worden, ohne Rücksicht auf das Edict vom 9. Octbr. 1807 anwendbar ist, muß das Königl. Kammergericht dieselbe unbedenklich anwenden, und das Collegium kann hier erst dann auf das oben erwähnte Edict Rücksicht nehmen, wenn nicht schon nach den vorher bestandenen Gesetzen die von den Nschen Lehnstamms-Interessenten verabredete Verfügung über den Lehnstamm in Ausführung gebracht werden kann. Die nähere Beurtheilung der Anwendbarkeit der erwähnten Vorschrift des Allgem. Landrechts aber bleibt dem Königl. Kammergerichte überlassen, welchem die mit dem Berichte vom 6. Februar c. eingereichten Acten hierneben retradirt werden.

Berlin, den 1. April 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 5.)

I. 18. §. 330. Eintragung einer nicht consentirten Lehns-Schuld in Sachsen.

Dem Königlichen Ober-Landesgerichte wird auf den, das Lehns- und Hypotheken-Wesen im Herzogthum Sachsen betreffenden Bericht vom 27. December v. J., Folgendes zum Bescheid ertheilt:

ad 1. kann die fernere Ertheilung lehnsherrlicher Consense auf Gefahr des Gläubigers, zur Aufnehmung von Schulden über die Hälfte des Werths des Lehngutes nicht genehmigt werden, da in dem, in dem Berichte allegirten Mandate vom 6. Juni 1772, welches einen ganz andern Gegenstand hat, nichts enthalten ist, wodurch das bisherige, zur Gefährdung des Gläubigers, und noch mehr seines Cessionarii gereichende Verfahren gerechtfertigt würde. Besteht der Gläubiger auf die Eintragung einer nicht consentirten Lehnsschuld, so muß alsdann nach Vorschrift des §. 330. Tit. 18. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts und des §. 134. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung verfahren werden.

ad 2. muß es bei der, in der beibehaltenen Sächsischen Lehnsverfassung gegründeten, Ertheilung von Consensen zu den Cessionen der auf Lehngüter eingetragenen, ursprünglich consentirten Forderungen verbleiben.

Berlin, den 12. Febr. 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 103.)

I. 18. §§. 386. 310. 605. Veränderung und Aufhebung der Lehnsverbindung durch Familienschlüsse.

Sie haben sich in Ihrer Vorstellung vom 14. März

c., deren Originalanlagen hierneben zurückerfolgen, darüber beschwert, daß das Ober-Landesgericht zu Magdeburg die Bestätigung und Eintragung eines zwischen dem N. N. und den beiden Brüdern N. N. geschlossenen Vertrags,

wonach diese für sich und ihre Leibes-Lehnserben nicht nur ihrer Mitbelehnschaft auf einen früherhin constituirten Lehnstamm entsagt, sondern auch zugleich auf die Mitbelehnschaft an die in dem Besitz des N. N. sich befindenden altväterlichen Lehngüter, Verzicht geleistet, und solche gegen ein Aequivalent von 80,000 Rthlr. dem letztern als freies Allodium überlassen haben,

verweigert, und die Bestätigung jener Allodification zunächst von der Beibringung eines Familienschlusses abhängig machen will. Diese Beschwerde ist ungegründet; denn die Verordnung vom 9. October 1807 kommt mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts darin vollkommen überein, daß die durch Gesetze oder rechtsgültige Willenserklärungen einmal bestimmte Lehns-Verbindung und Successions-Ordnung nur durch förmliche Familienschlüsse geändert werden kann. (Th. I. Tit. 18. §§. 386. und 605.) Die Form und Gültigkeit solcher Familienschlüsse ist aber lediglich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 4. §. 42. und 44., und Tit. 18. §§. 550. und 556. zu beurtheilen.

Es müssen daher alle successionsfähige Mitglieder der Familie zugezogen, den minderjährigen, so wie den, innerhalb des dreihundert zweiten Tages nach den von ihren Eltern geschehenen Vollziehung des Familienschlusses, gebornen Kindern, Vormünder bestellt, und die Approbation der obervormundschaftlichen Behörde beigebracht werden.

Die von Ihnen dagegen allegirte Disposition des Allg. Landrechts Th. I. Tit. 18. §§. 266. und 309. alterirt in den zuerst gedachten Vorschriften nichts, und kann die von Ihren Constituenten beabsichtigte Allodification der im Lehnsverbande begriffenen altväterlichen Lehngüter nicht bewirken. Denn nach §§. 268. ff. und 273. sind die Abkömmlinge eines Vasallen, welche seine Erben nicht geworden, dessen Verfügungen in Bezug auf die Substanz des Lehns gar nicht anzuerkennen, und selbst wenn sie dessen Erben geworden sind, das veräußerte Lehn gegen Entschädigung desjenigen, welcher mit ihrem Vater contrahirt hat, zurück zu fordern befugt. Der §. 309., welcher von dem Verhältniß der Agnaten zu dem actuellen Lehnsbesitzer redet, dehnt zwar die Verbindlichkeit der Abkömmlinge eines Agnaten noch weiter aus, indem er, sofern sie noch nicht existirt haben, oder noch in väterlicher Gewalt sich befinden, sie für die Einwilligung des Vaters in die Verfügungen des Lehnbesitzers verpflichtet. Allein diese Disposition des Allg. Landrechts muß hinsichtlich der darin ausgesprochenen Verpflichtung unbedenklich

mit der vorangeschickten Vorschrift des §. 268. in consequente Verbindung gesetzt, und ihren Wirkungen nach der letzteren geregelt werden, und es steht mithin daraus nur so viel zu folgern, daß die bereits gebornen Söhne eines Agnaten in dem gedachten Fall, die von ihm ertheilten Consense,

> ohne Unterschied, ob sie dessen Erben geworden sind, oder nicht, vertreten, hinfolglich solche Verfügungen, welche die Nutzungen des Lehns betreffen, wohin auch alle Verschuldungen gehören (cfr. §. 311 l. c.), schlechterdings gelten lassen müssen; diejenigen aber, so die Substanz des Lehns angehen, bei dem Eintritt ihres Successions-Rechts nur gegen Entschädigung des anderen Contrahenten zurücknehmen dürfen.

Eine entgegengesetzte Interpretation läßt die Vorschrift des Allg. Landrechts, §. 309. l. a., nach dem ganzen Geiste, welcher sich in dem Tit. 18. in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des gemeinen Lehnrechts und den Meinungen der bewährtesten Rechtslehrer ausspricht, gar nicht zu. Wollte man derselben die von Ihnen angenommene Deutung geben, so würde der §. 386. ganz überflüssig gemacht und umgangen, solchemnach das gesetzlich aufrecht erhaltene Lehns-Institut in der don allen Stiftern dabei zum Grunde gelegten, oder künftighin zum Grunde zu legenden Tendenz augenblicklich gehemmt, eben dadurch aber die Rechte der in der Mitbelehnschaft begriffenen, bereits existirenden Abkömmlinge eines Agnaten gegen den Willen des Stifters und gegen die Absicht des Allg. Landrechts §§. 269., 302., 359. und 554. verletzt, und es ihnen völlig unmöglich gemacht werden, solche selbst durch die vollständigste Entschädigung dessen, an den das Lehn, so wie ihre Successionsrechte darauf, veräußert sind, in der Familie zu erhalten. Ja, sie würden sogar Gefahr laufen, gänzlich erblos zu werden, sofern es ihrem Vater gestattet werden könnte, ihre Successionsrechte unwiderruflich zu veräußern, über die dafür erhaltene Abfindung sodann willkührlich zu disponiren, und ihnen hiernächst sowohl in Feudo als Allodio das leere Nachsehen zu lassen, ohne das veräußerte Lehn bei dem Eintritt ihres Successions-Rechts (selbst gegen Entschädigung des andern Contrahenten) zurückfordern zu dürfen. Daß dies der Wille des Gesetzgebers nicht ist, bestätigt, neben der Disposition des §. 268. und 386. die Vorschrift des §. 310. l. a.

> wonach der Consens einiger Agnaten oder Mitbelehnten, weder die Uebrigen, noch selbst die Descendenten der Consentirenden, welche damals nicht mehr unter väterlicher Gewalt standen, und auch nachher der Consentirenden Erben nicht geworden sind, verpflichtet; mithin die letzteren von der Zurücknahme der väterlichen Verfügungen in diesem speciellen Fall nicht ausschließt, ohne

ihnen irgend eine Entschädigungs-Verbindlichkeit gegen den anderen Contrahenten bei dem Eintritt ihres Successionsrechts anfzuerlegen;

ferner die Vorschrift des §. 327. seq.

wonach der Richter bei Verträgen und Handlungen, wodurch das Lehn ganz oder zum Theil veräußert wird, die Einwilligung sämmtlicher aus dem Hypothekenbuch bekannnten Agnaten erfordern muß.

Daß unter Veräußerungen des Lehns, in Beziehung auf die dadurch verletzbaren Befugnisse der bereits gebornrn lehnsfähigen Nachkommen des Lehnsbesitzers oder Agnaten, auch die Entsagung auf die Successionsrechte dieser letzteren und die Einwilligung in die Allodification mit begriffen ist, leidet nicht den mindesten Zweifel, da, wenn sie ihre volle Wirkung erzeugen soll, das constituirte Lehn dadurch aus dem Verbande der in der ursprünglichen Belehnung begriffenen Nachkommen des ersten Stifters oder Erwerbers heraustreten und ad extraneos übergehen würde. Eben darum besagt auch das Allgemeine Landrecht §. 644. l. c.

daß die Entsagung des Rechts auf ein durch die Investitur noch nicht übernommenes Lehn, bloß zu Gunsten des nächsten Lehnfolgers von Wirkung sein kann, und daß — selbst in dem Fall der bereits geschehenen Uebernahme des Lehns durch die Investitur — eine solche Renunciation nach den stringenten Grundsätzen von Veräußerungen der Lehne (§. 302. l. c. seq.) beurtheilt werden soll.

Aus obiger Entwickelung ergiebt sich, daß der zwischen Ihrem Constituenten und den Gebrüdern N. N. geschlossene Vertrag hinsichtlich dieser letzteren und resp. ihrer bereits gebornen Descendenten nur diejenige Wirkung erzeugen kann, welche der §. 309. in consequenter Verbindung mit dem §§. 268. und 605. seq. feststellt, und daß dadurch die beabsichtigte permanente Allodification der altväterlichen Lehngüter nicht erreicht wird, sondern in diesem Fall die Bestimmungen der Verordnung vom 9. October 1807., und des Allg. Landrechts §. 386. zur Anwendung kommen müssen.

Sollten Sie nichts desto weniger Ihrem Antrage auf Bestätigung und Eintragung des geschlossenen Vertrages inhäriren, so wird solchem dennoch nur mit der Einschränkung Statt gegeben werden können, welche das Allg. Landrecht Th. I. Tit. 18. §. 330. vorschreibt. Für diesen Fall ist das Ober-Landesgericht angewiesen, von der verlangten vorgängigen Vollziehung des Vertrages von einer Justiz-Commission zu abstrahiren, und sich nach den Maaßgaben der Allg. Gerichtsordnung Th. II. Tit. 3. §. 22. in der Art zu achten, daß der Bestätigung nur noch eine nochmalige von dem Ober-

Landesgerichte zu veranlassende Anerkennung vorher zu gehen braucht.

Hierdurch wird zugleich der zweite Theil ihrer Beschwerde erlediget.

Berlin, den 11. April 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 14.)

I. 18. §. 606. Erfordernisse der Translocation eines Lehnsstamm-Capitals und Geldfideicommisses.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 14. v. Monats

wegen der von dem Herrn Fürsten N. N. zu N. nachgesuchten Löschung eines auf N. N. und N. N. haftenden Lehnstamm-Capitals, eröffnet, daß der Justiz-Minister sich mit der daraus hervorgehenden Ansicht des Collegii nicht einverstanden erklären kann. Referenten gründen die Nothwendigkeit eines Familienschlusses zu der in Rede stehenden Translocation des Lehnstammes allein auf die Vorschrift des Edicts vom 9. Oct. 1807, §. 9. Dieses Gesetz hat aber den Verkehr mit Lehn- und Fideicommiß-Gütern erleichtern, und nicht erschweren, folglich auch nicht festsetzen wollen, daß es künftig da ebenfalls eines Familienschlusses bedürfe, wo derselbe nach dem Allg. Landrechte nicht nöthig ist. Auf diese Vorschriften muß daher zurückgegangen werden. So viel hier das Factische der Sache zu übersehen ist, können die in Rede stehenden Lehngüter nach §§. 502. und 612. 613. Tit. 18. Th. I. des Allg. Landrechts nur als ein Fideicommiß angesehen und beurtheilt werden. Wenn aber von der anderweitigen Unterbringung eines Fideicommiß-Capitals die Rede ist, so bedarf es dazu keines Familienschlusses, Allg. Landr. Th. II. Tit. 4. §. 128. im Gegensatz von §. 133., sondern nur der Einwilligung der beiden nächsten Anwarter, Allg. Landr. a. a. O. §. 87. ff.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat also aus diesem Gesichtspunkte die Sache zu prüfen, darauf anderweitig zu verfügen, und den Herrn Fürsten N. N. zu bescheiden. Die Original-Beilagen der Vorstellung desselben vom 18. Juli d. J., mit Ausnahme der beiden Bescheidungen des Collegii erfolgen hierbei.

Berlin, den 11. Sept. 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 25.)

I. 18. §. 643. Urkunden über Auflösung des Lehnsverbandes in den vormals Westphälischen Provinzen.

Es ist neuerlich der Fall vorgekommen, daß das Königl. Ober-Landesgericht zu Halberstadt über die schon früher erfolgte Allodification eines den Gebrüdern von N. N. zugehörigen Zehnten zu N. eine besondere Allodificatious-Urkunde ausgefertigt, und darin auch den Vorbehalt agnatischer Suc-

cessions-Rechte aufgenommen hat. Nach der, auf Veranlassung der von den Gebrüdern von N. darüber angebrachten Beschwerde, zwischen den Ministerien der Finanzen und der Justiz Statt gefundenen Correspondenz, bedarf es über die Auflösung des Lehnsverbandes zwischen dem Lehnsherrn und den Lehensträgern in den vormals Westphälisch-Französischen Provinzen nicht der Ausfertigung förmlicher Allodifications-Urkunden. Die Auseinandersetzungs-Recesse, welche in Gemäßheit der unterm 19. Juni an die Königl. Regierung ergangenen Verfügung aufgenommen worden, können die Stelle jener Urkunden, nach erfolgter Bestätigung von Seiten der betreffenden Verwaltungs-Behörde, recht füglich vertreten, und die Legitimation der bisherigen Lehnsträger wird durch Ueberreichung der bestätigten Auseinandersetzungs-Recesse und Beibringung der Quittung über die bezahlte Rente bei dem Hypothekenbuche ausreichend beschafft.

Mit Beobachtung dieser Verfahrungsart fällt der Vorbehalt agnatischer Rechte, welche ohnehin bloße Privatgerechtsame involviren, und mithin lediglich durch die dabei interessirte Partei in Antrag gebracht werden kann, ganz hinweg, auch stellt sich dergleichen Vorbehalt überhaupt ganz überflüssig dar, da die Verordnung vom 11. März v. J. durch Aufnahme in die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht ist, und es dem Gutfinden eines jeden Lehnsbesitzers hiernach überlassen bleibt, ob er mit Rücksicht auf die darin enthaltene, das Agnaten-Recht wieder herstellende Bestimmungen, dem Allodifications-Geschäft mit dem Lehnsherrn seinen Fortgang zu lassen, für zuträglich hält.

Der Königlichen Regierung wird dieses zur Nachricht mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Ober-Landesgerichte hiernach von dem Königl. Justiz-Ministerio werden instruirt werden.

Berlin, den 19. Januar 1819.

Finanz-Ministerium. v. Klewitz.

Vorstehende in Uebereinstimmung mit dem Chef der Justiz erlassene Verfügung wird den betreffenden Königl. Ober-Landesgerichten zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 5. Februar 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 6.)

I. 18. §§. 651. u. ff. Aufhebung der Lehnsherrlichkeit in den Provinzen zwischen der Elbe und dem Rheine.

A.

Circular-Reskript des Königlichen Finanz-Ministeriums.

Das Edict vom 11. März d. J. (Nr. 461. der Gesetz-

sammlung pro 1818) hat neben einzelnen, die Lehns- und fideicommissarische Verhältnisse angehenden, Bestimmungen, im Allgemeinen, die Französische und Westphälische Gesetzgebung in Betreff der Allodification bestätigt, und es kommt nur darauf an, diesen Gegenstand von der Elbe bis zum Rhein in Ordnung zu bringen, damit theils die ehemaligen Lehnsbesitzer in den Genuß ihres freien Eigenthums, nach Maaßgabe jener Verordnungen kommen, und theils auch der Staat zugleich wegen der Ansprüche befriedigt werde, die ihm nach Maaßgabe eben derselben Verordnungen an den Lehn:c. Gütern zustehen.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß bei der diesfälligen Auseinandersetzung zwischen den ehemaligen Lehnsträgern und den Lehnsherren diejenigen Gesetze zur Anwendung kommen müssen, welche zur Zeit der vorigen Regierung der Aufhebung wegen gegeben worden sind: so daß also für die ehemaligen Französischen Provinzen disseit des Rheins die von Seiten des Französischen Gouvernements emanirten Gesetze, für die ehemaligen Westphälischen Provinzen, die von Seiten des Westphälischen Gouvernements, und für das ehemalige Großherzogthum Berg, die von dem vormaligen Oberhaupt desselben erlassenen Anordnungen, zu befolgen sind, und dabei alles dasjenige zu beobachten ist, was etwa neuerdings z. B. unterm 11. März d. J. dieserhalb näher bestimmt worden.

Da es die Sache eines jeden Berechtigten ist, seine Gerechtsame zu verfolgen; so versteht es sich auch von selbst, daß das Lehnsverhältniß ꝛc., welches inter privatos besteht, auf dem gewöhnlichen Wege von den Interessenten verfolgt werden muß, und daß dieses keinesweges der Gegenstand der gegenwärtigen Verfügung ist. Hier ist vielmehr nur von solchen Lehns ꝛc. Verhältnissen die Rede, welche zwischen dem Landesherrn und seinen Vasallen resp. bestanden haben, und zum Theil noch bestehen.

Dahin gehören auch alle diejenigen Lehne, welche von Seiten solcher Behörden verliehen und resp getragen worden sind, die wie die Klöster, Abteien ꝛc. von dem Staate aus dem Besitze ihres Vermögens, also auch der liegenden Gründe, gesetzt, und dagegen mit Competenzen ꝛc. ausgestattet sind.

Um nun dies Auseinandersetzungs-Geschäft, welches in financieller Hinsicht so wichtig ist, mit Erfolg zu betreiben, und dem fiscus dasjenige zuzubringen, was ihm nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze für die Aufhebung des Lehns-Verhältnisses ꝛc. gebührt; so erhält die Königl. Regierung hiermit den besondern Auftrag, sofort an die Sache zu gehen.

Wegen der verschiedenen Arten von Lehen und wegen der verschiedenen dabei vorkommenden Verhältnisse, ist es für

jetzt nicht thunlich, eine besondere Instruction zu entwerfen. Dieselbe scheint auch unnöthig und unzweckmäßig, da jedes einzelne Lehn auf Bestimmungen beruhen kann, die die Anwendung allgemeiner Instructionen unmöglich machen. Die Regierung hat daher in jedem einzelnen vorkommenden Falle mit Umsicht, dem Zwecke gemäß das Nöthige zu verfügen, und bleibt nur vorbehalten, daß, wenn im weitern Verlaufe der Sache sich finden sollte, daß allgemeine Anordnungen nöthig sind, solche alsdann ertheilt werden sollen.

Nur folgende allgemeine Bestimmungen sollen der Regierung zum Anhalt dienen:

1. Es müssen sämmtliche über das Lehns-Verhältniß ꝛc. ꝛc. verhandelte Acten, von den Behörden, die solche besitzen, Seitens der Königl. Regierung eingefordert werden, und das Justiz-Ministerium ist geneigt, zu dem Ende die Justiz-Behörden mit der nöthigen Anweisung zu versehen. Wo es nöthig ist, muß die Regierung sich durch Abschriften in den Besitz vollständiger Acten setzen.
2) Es müssen, so weit es geschehen kann, sogleich diejenigen Güter, Lehnsstämme, und die darüber sprechenden Documente, resp. ausgemittelt und herbeigeschafft, und zu dem Ende eine besondere Nachweisung angefertigt, und in derselben alle diejenigen unter eine eigene Abtheilung gebracht werden, auf welche nach Maaßgabe der ehemaligen Territorial-Verfassung gleiche Grundsätze bei der Auseinandersetzung Anwendung finden; so daß z. B. wenn die Regierung in ihrem Departement Landestheile verwaltet, welche ehemals zur Französischen und Westphälischen Krone gehört haben, die darin belegenen betreffenden Lehngüter in einer Abtheilung besonders angenommen werden müssen, dies muß auch in denjenigen Ländern geschehen, welche zwar unter eine Krone gehöret, allein besondere Gesetze dieserhalb gehabt haben, z. B. das Departement der Elb-Mündungen, das Weser-Mündungs-Departement, das Großherzogthum Berg ꝛc.
3. Es müssen die Verpflichteten zu einem bestimmten Termine vorgeladen werden, sich wegen der Auseinandersetzung bei der Königl. Regierung zu melden, und zwar vor der Hand ohne alles Präjudiz. Sollte die Erfahrung lehren, daß dies keinen Erfolg hat, so wird vorbehalten, dieserhalb das weiter Nöthige im vorgeschriebenen Wege anzuordnen, und eventualiter die säumigen durch etwanige Präclusive von den zugesicherten Vortheilen auszuschließen, da es dem Staate nicht gleich sein kann, diese Angelegenheit bis unbestimmte Zeit hinzuziehen.
4. Ueber jede einzelne Auseinandersetzung muß ein besonderes Actenstück angelegt und nach dem Abschlusse inter

partes ein vollständiger Auseinandersetzungs-Receß aufgenommen werden, welcher hier cumactis zur Genehmigung und Bestätigung einzureichen und ex post zu den Hypotheken-Acten, wo die diesfallsige Verfassung existirt oder dahin einzureichen ist, wo die gegenseitigen Gerechtsame und resp. Verpflichtungen verfassungsmäßig gesichert werden können.

5. Bei der Auseinandersetzung müssen, wie schon gedacht, die bestehenden Gesetze und auch die etwanigen bisherigen Observanzen vorzugsweise zum Grunde gelegt; wo beide aber nicht ausreichen, müssen unter gutachtlicher Aeußerung Vorschläge gemacht werden, auf welche Weise ein oder der andere Gegenstand zu beseitigen und resp. auszugleichen ist. Doch wird der Regierung zu erkennen gegeben, daß es keinesweges die Absicht ist, durch ängstliche Ausmittelungen dem Fiscus ungewöhnliche Vortheile zu verschaffen, sondern daß die möglichst liberalsten Grundsätze bei der Beurtheilung der Verpflichtungen im Auge behalten werden sollen.

6. Das Auseinandersetzungs-Geschäft beschränkt sich vor der Hand bloß auf inländische, nicht von fremden Landesherren übertragene Lehen, und die Regierung wird mit weiterer Verfügung versehen werden, in wie weit das Auseinandersetzungs-Geschäft auch die fremden inländischen Lehen und diejenigen extra curtem umfassen soll.

Daraus folgt denn auch von selbst, daß inländische Lehen, die von fremden Landesherren, z. B. Hessen, Braunschweig u. s. w. zu Lehn gegeben worden sind, diesem Auseinandersetzungs-Geschäft zur Zeit noch nicht unterliegen.

7. Wenn der Gegenstand und die Natur der verschiedenen aus den Lehnsverhältnissen entspringenden Verpflichtungen sich näher übersehen lassen, hat die Regierung darüber zu berichten, welche Rubriken einer dieserhalb anzufertigenden, die allgemeine Uebersicht erleichternden Nachweisung, nach den verschiedenen Verhältnissen und resp. Abfindungs-Objecten zu geben sind, da es in rechnungsmäßiger Hinsicht wichtig ist, daß hierin eine möglichst gleiche Darstellung erfolgt.

8. Wo, des zu 4. ausgesprochenen Grundsatzes ungeachtet, die Auseinandersetzung nicht zu Stande kommt, muß die Sache, nachdem deshalb vorher hierher berichtet worden ist, den Gerichten zur weitern Verfügung über die streitigen Puncte übergeben werden. Es wird aber erwartet, daß es dazu nicht kommen, und daß die Regierung die Sache im Wege der Güte beenden werde.

Uebrigens ist bei der Wichtigkeit der Sache den Ober-Präsidien eine besondere Aufmerksamkeit auf dieselbe empfoh-

len worden, so, daß sie solche fortwährend ins Auge nehmen und darauf halten werden, daß sie, so weit es möglich ist, beschleunigt wird. Die Regierung hat deshalb die Bearbeitung dieser Angelegenheit einem ausgezeichnet thätigen, umsichtigen, mit der Verfassung des Landes vertrauten Rathe zu übertragen und demselben ein für allemal den Justitiarius des Collegiums dabei zur Seite zu geben, damit dieser mit seinem rechtlichen Gutachten bei vorkommenden Differenzen ihm zu Hülfe kommen kann.

Da, wo das Preußische Hypotheken-Wesen wieder eingeführt ist, werden die diesfälligen Acten der Hypotheken-Behörde der Regierung ein zweckmäßiges Mittel an die Hand geben, die verschiedenen Lehnsbesitzungen ꝛc. auszumitteln, und es bleibt daher der Regierung überlassen, davon den nöthigen Gebrauch zu machen. Sollten in einem oder dem andern Landestheile der Königl. Regierung noch Lehnsverhältnisse existiren, die weder durch die Französische, noch durch die Westphälische, noch durch die Bergische Gesetzgebung, entschieden und festgestellt sind, so wird die Königl. Regierung deshalb besonders berichten, die desfallsige gesetzliche Verfassung näher anzeigen und Vorschläge machen, auf welchem Wege hier etwa mit Regulirung der desfallsigen Angelegenheit vorzugehen, oder ob die Sache in statu quo zu lassen ist. In denjenigen Landestheilen, die nicht unmittelbar unter Französischer oder Westphälischer Botmäßigkeit gewesen sind, werden diese Verhältnisse Statt finden. Auf das Herzogthum Sachen findet übrigens diese Verfügung keine Anwendung.

Berlin, den 19. Juni 1818.

Finanz-Ministerium. v. Klewitz.

B.

Circular-Verfügung des Königl. Justiz-Ministeriums.

Den Ober-Landesgerichten zu Magdeburg, Cleve, Halberstadt, Naumburg, Münster, Hofgericht zu Arensberg und der Königl. Immediat-Justiz-Commission zu Cölln, wird die Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 19. Juni d. J. zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Berlin, den 10. August 1818. (v. K. J Bd. 12. S. 8.)

I. 18. §§. 651. u. f. Competente Behörden für Allodificationen, bei denen Fiscus interessirt.

Die unterzeichneten Ministerien sind dahin übereingekommen, daß künftig alle Allodificationen, wobei es auf Ablösung von Lehnsverpflichtungen für und gegen den Domainen-Fiscus ankommt, lediglich von Seiten der Finanz-Be-

hörde, also gleich andern Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Angelegenheiten, von der betreffenden Regierung unter Genehmigung des Finanz-Ministerii bearbeitet, und auch von den Königl. Regierungen die Urkunden ausgefertigt werden, alle anderen Allodificationen dagegen, bei welchen nicht der Domainen-Fiscus, sondern der landesherrliche Fiscus interessirt, dem Justiz-Ministerium unter der bisher stattgefundenen Concurrenz des Finanz-Ministerii vorbehalten bleiben sollen.

Von dieser Beschlußnahme wird die Königl. Regierung hierdurch in Kenntniß gesetzt, um sich darnach in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 14. Januar 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 164.)

I. 18. §§. 651. ff. Competenz zur Allodification der ehemaligen St. Johanniter-Ordenslehne nnd der Afterlehne in den Herrschaften Sorau und Triebel.

Auf den von dem Königl. Ober-Landesgericht wegen Competenz der Verwaltungs-Behörde bei Allodificationen unter dem 28. März d. J. erstatteten Bericht wird hiermit festgesetzt:

daß auch die Allodification der ehemaligen St. Johanniter-Ordenslehen ohne Unterschied, ob sie Rittergüter oder Schulzen- oder Bauergüter sind, imgleichen die Allodificationen der After-Vasallengüter der Herrschaften Sorau und Triebel, aus dem Grunde, weil jene wie diese den Königlichen Domainen beizurechnen sind, zur Competenz der Provinzial-Regierung gehören.

Hiernach hat sich also das Königl. Ober-Landesgericht in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 24. Mai 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 300.)

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

Der Finanz-Minister
v. Klewitz.

I. 18. §. 651. Lehnsherrliche Rechte im Sprembergschen Kreise.

Das Gesuch der Lehngutsbesitzer um allgemeine Allodification der Lehne im Sprembergschen Kreise kann Ich nicht bewilligen, da Ich aus dem über dasselbe Mir erstatteten Bericht ersehen habe, daß zu solcher Maaßregel für den Kreis eine besondere Veranlassung nicht vorhanden ist, und der Beitritt der Güter zum Creditsystem durch die Lehnsqualität nicht erschwert wird, weil nach der dortigen Lehnsverfassung die Verschuldnng des Lehns bis zur Hälfte des Werths durch den Lehnsherrn nicht verhindert werden kann. Um jedoch die Besorgniß zu beseitigen, als ob der Lehns- oder ein dritter redlicher Besitzer durch die Veräußerung einzelner Lehnspertinenzien, die unter Sächsischer Landeshoheit und vor Einrichtung des Preußischen Hypothekenwesens erfolgt ist, in Weiterungen und Nachtheil gerathen könne, habe Ich die Behörde ermächtigt, von aller Rechtsverfolgung der lehns-

herrlichen Rechte in Ansehung der vor der diesseitigen Besitznahme vorgenommenen Veräußerungen einzelner unbedeutender Lehnspertinenzien, namentlich an Tagelöhner-Familien ohne Präjudiz für die Agnaten und Gläubiger des Veräußerers, abzustehen, wobei Ich Mir vorbehalten habe, auch in bedeutendern Fällen nach den Umständen nachsichtig zu verfügen.

Berlin, den 29. Dec. 1826. (v. K. J. Bd. 28. S. 295.)

I. 18. §. 670. Wiederverleihung eröffneter Lehne.

Das Königl. Kammergericht wird hierdurch angewiesen, in Fällen, wo eröffnete Lehen aus Gnaden wieder verliehen werden sollen, vor der Berichtserstattung an das Justiz-Ministerium sich mit der Regierung oder der Domainen-Behörde darüber zu berathen, ob die Wiederbelehnung überhaupt und unter welchen Bedingungen zum Besten des Königlichen, namentlich des Domainen- und Forst-Interesse, rathsam sei, und mit Einreichung des Schreibens der Regierung oder der Domainen-Behörde an den Justiz-Minister zu berichten.

Berlin, den 16. Aug. 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 264.)

I. 18. §. 707. Ueber die Verhaftung des dominii directi, für die auf den Bergischen und Westphälischen Kolonaten vor und nach der Französischen Gesetzgebung eingetragenen Schulden des Colonen.

Aus dem Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts vom 3. April ist ersehen worden, zu welchen Anfragen das Collegium sich, hinsichtlich der Bearbeitung des Hypothekenwesens der, unter bäuerlichen Verhältnissen stehenden Colonate, veranlaßt gesehen hat. Was den ersten Punkt betrifft, nämlich:

> ob diejenigen Schulden eines Colonen, die derselbe nach der Französischen, ihn zum Eigenthümer seines Colonats machenden Gesetzgebung, und vor der Publication des Gesetzes vom 25. Septbr. 1820 hypothekirt, nicht allein sein Dominium utile, sondern auch das Domininm directum des Grundherrn belasten, und auf letzteres eingetragen werden müssen?

so tritt der Justiz-Minister der Meinung des Collegii dahin bei, daß die vor dem Gesetz vom 25. September 1820 contrahirten hypothekarischen Schulden in dem Falle eines nach §. 16. dieses Gesetzes vorhandenen getheilten Eigenthums, nur das nutzbare Eigenthum des bäuerlichen Besitzers betreffen. Denn da die Befugnisse des letzteren in Gemäßheit der declaratorischen Bestimmung des Gesetzes vom 25. September 1820 keine andern, als die Befugnisse eines nutzbaren Eigenthums gewesen sind, so haben auch nur diese den Gläubigern zur Hypothek bestellt werden können, und das dem Gutsherrn zustehende Obereigenthum muß um so mehr aus der Verbindung bleiben, da die Ansprüche, welche der Gutsherr

auf den Hof hat, und welche jetzt unter der Benennung „Obereigenthum" begriffen werden, nach den Französischen und Bergischen Gesetzen den hypothekarischen Forderungen vorgegangen sind, und ein nachher entstandner Vorzug der letztern, nur durch späte Anmeldung der, auf dem Grundstück für den Gutsherrn haftenden Lasten, und durch die unterlassene Provocation auf Ausmittelung des Vorzugsrechts, würde haben erworben werden können.

Hinsichtlich der zweiten Anfrage:

ob diejenigen Onera, welche für dritte Personen schon vor der Französischen Gesetzgebung auf den Colonaten gehaftet, jetzt nicht allein dem Dominio utile, sondern auch dem Dominio directo, zur Last fallen?

ist der Justiz-Minister ebenfalls damit einverstanden, daß die vor Einführung der fremden Gesetze auf den Kolonaten für einen Dritten haftenden Onera realia, jetzt nicht bloß auf dem nutzbaren Eigenthum, sondern auch auf dem Obereigenthum haften, und auf beide Theile des Eigenthums eingetragen werden müssen. Indessen ist kein hinreichender gesetzlicher Grund vorhanden, um die Verhaftung des Obereigenthums nur als eine subsidiarische anzunehmen, und als eine solche einzutragen. Die früherhin auf dem ganzen Grundstück haftenden Onera realia gehen vielmehr bei der eingetretenen Theilung desselben, in Bezug auf die dafür gestellte Sicherheit, auf die getrennten Theile mit gleichen Rechten über. Wird in den vorkommenden Fällen etwas anders behauptet, so muß darüber eine gerichtliche Erörterung und Entscheidung erfolgen.

Berlin, den 17. Juni 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 301.)

I. 18. §. 707. Verschuldung emphyteutischer Güter.

Mit der von dem Königlichen Ober-Landesgerichte in dem Berichte vom 28. November pr.

wegen Verschuldung derzeit emphytheutischer Grundstücke, geäußerten Ansicht, erklärt sich der Justiz-Minister nach vorgängiger Communication mit dem Königlichen Ministerium des Innern dahin einverstanden, daß die im §. 29. des Edicts vom 14. September 1811 bestimmte Einschränkung der Verschuldung, nur von denjenigen bäuerlichen Wirthen, welchen das Eigenthum ihrer Höfe nach Inhalt jenes Edicts bereits verliehen ist, zu verstehen sei, und auf bäuerliche Besitzer, welche ihre Höfe noch aus andern Rechtstiteln, namentlich also noch als Zeit-Emphyteuten besitzen, nicht Anwendung finde; vielmehr wegen der von solchen Besitzern bis zur Auseinandersetzung contrahirten Schulden der §. 25. des allegirten Gesetzes zur Ausführung kommen müsse.

Hiernach ist daher das Land- und Stadtgericht zu N. N.

auf seinen Antrag, in dem nebst Anlage zurück erfolgenden Bericht vom 22. November pr. zu bescheiden.

Berlin, den 12. Jan. 1824. (v. K. J. Bd. 23. S. 50.)

I. 20. §. 3. Gesetzliches Pfandrecht des Fiskus im Vermögen desjenigen, mit welchem er contrahirt hat.

Das Königl. Ober-Landesgericht von der Neumark verlangt in seinem Bericht vom 16. März d. J., betreffend die Forderung des Fisci an den Landrath N. wegen erkaufter Cavallerie-Pferde, darüber beschieden zu werden,

ob dem Fisco in dem Vermögen derjenigen, mit welchen er contrahirt hat, ein gesetzliches Pfandrecht zustehe?

Diese Frage ist, ungeachtet der dagegen erhobenen Zweifel, allerdings zu bejahen. Denn wenn gleich das Allgem. Land-Recht in der hierher gehörigen Stelle, Th. II. Tit. 14. §. 66. sich nicht des wörtlichen Ausdrucks: gesetzliches Pfandrecht, bedient, sondern nur von einem in den Gesetzen bestimmten Vorrecht der vierten Klasse redet, so geht doch aus der Zusammenhaltung dieser Stelle mit andern, die Vorrechte des Fisci bestimmenden Vorschriften die wahre Absicht des Gesetzgebers ganz überzeugend hervor. So ist den Staats-Kassen in Ansehung der fixirten beständigen Abgaben, dem Namen nach, ebenfalls kein gesetzliches Pfandrecht, sondern nur ein, in dem §. 65. a. a. O., mit Beziehung auf die Concurs-Ordnung, bestimmtes Vorzugsrecht eingeräumt, die Wirkung dieses Vorzugsrechtes aber besteht darin, daß die zweijährigen Rückstände, nach §. 356. Th. I. Tit. 50. der Allgemein. Gerichts-Ordnung selbst den hypothekarischen Gläubigern vorgehen, und daß die mehr als zweijährigen Rückstände, wenn nicht Fiscus solche, wie ihm frei steht, auf die Grundstücke hat eintragen lassen, unmittelbar nach den hypothekarischen Gläubigern, in die vierte Classe locirt werden.

Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 50. §. 395.

Auch in dem Vermögen der Kassen-Bedienten, Domainen-Beamten und Pächter ist dem Staate, nach §. 45. Th. II. Tit. 14. nicht wörtlich ein gesetzliches Pfandrecht, sondern ein, in der Concurs-Ordnung näher bestimmtes, gesetzliches Vorzugsrecht beigelegt, welches aber gleichfalls die Wirkung hat, daß die Defecte solcher Beamten und Pächter, theils in der zweiten, theils in der vierten Klasse, insofern keine bessere Sicherheit durch Pfand oder Eintragung bestellt worden, angesetzt werden müssen, wobei jedoch den Behörden in der Declaration vom 18. April 1803 zur besondern Pflicht gemacht ist, dafür zu sorgen, daß die Rechte des Fisci, in dem Hypothekenbuch gehörig vermerkt werden.

Den Forderungen des Fisci, welche aus einem mit dem Gemeinschuldner geschloßnen Contract entspringen, ist in der

Allg. Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 50. §. 400., ein ganz gleiches gesetzliches Vorzugsrecht, wie den mehr als zweijährigen Rückständen landesherrlicher Abgaben und den Defecten der Domainen-Pächter, zugesprochen. Ihnen gebührt ebenfalls unmittelbar nach den hypothekarischen Gläubigern ein Platz in der vierten Klasse, und nach §. 429. selbst der Vorzug vor allen übrigen in dieser Klasse concurrirenden Gläubigern, insonderheit vor der Ehefrau §. 406. und den Pflegebefohlenen §. 421., deren gesetzliches Pfandrecht, nebst der Befugniß, ihre Forderungen, auch ohne die Einwilligung des Schuldners, eintragen zu lassen, keinen Zweifel leidet. Es folgt hieraus sehr klar, daß das dem Fisco wegen der aus Contracten herrührenden Forderungen zukommende Vorrecht nicht weniger für ein gesetzliches Pfandrecht geachtet werden muß, wie das den zweijährigen Rückständen landesherrlicher Abgaben, den Defecten der Domainen-Pächter, dem Eingebrachten der Ehefrauen, dem Vermögen der Pflegebefohlenen ꝛc. beigelegte Vorzugsrecht, womit auch die Allgem. Gerichts-Ordnung, Th. 1. Tit. 51. §. 12. übereinstimmt.

In dem gegenwärtigen Fall ist durch das gerichtliche Protocoll vom 31. März 1808 nachgewiesen, daß der N. dem Fisco 675 Rthlr. 16 Gr. für erkaufte Cavallerie-Pferde schuldig geworden ist. Die Vorschrift des Allg. Landrechts Th. 1. Tit. 20. §. 400., wonach derjenige, für dessen Forderung durch das Gesetz ein allgemeines Pfandrecht begründet ist, das Recht hat, die Eintragung auf die Immobilien des Verpflichteten zu verlangen, ist also hier unbedenklich anzuwenden, und hat demnach das Collegium die von der General-Verwaltung des Kassen- und Rechnungswesens nachgesuchte Eintragung nach erfolgter Production des Original-Protocolls vom 31. März 1808, ohne längeren Aufenthalt zu verfügen.

Berlin, den 4. Mai 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 273.)

I. 20. §. 3. Rescript vom 13. Mai 1822 wegen stillschweigender Lehns-Hypotheken in der Lausitz.

zu Tit. 18. §. 228.

I. 20. §. 47. Recht des Gläubigers, dem Pfandrecht zu entsagen, und an das übrige Vermögen des Schuldners sich zu halten.

Der von Ew. Excellenz in Sachen des N. N. wider den N. N. unter dem 31. v. M. an uns erlassenen geehrten Verfügung gemäß, haben wir den Executions-Director angewiesen, es bei der Beschlagnahme der Effecten des Verklagten, soweit dieselbe noch besteht, vorläufig zu belassen; zugleich verfehlen wir aber nicht, dem uns gewordenen Befehle gemäß, die Gründe gehorsamst anzuzeigen, aus welchen wir

von den in Sachen N. N. wider N. N. angenommenen Grundsätzen abgewichen sind.

In der letzterwähnten Sache war angenommen, daß der auf Execution in das anderweitige Vermögen seines Schuldners dringende Pfandgläubiger, zur Herausgabe des Pfandes an den Schuldner nicht angehalten werden dürfe, sobald der Gläubiger, wie dies gegenwärtig bei den Staatspapieren der Fall ist, aus dem Pfande nicht befriedigt werden können. In dem Gesetze selbst ist die hierdurch festgesetzte Ausnahme von der Bestimmung des §. 47. Tit. 20. Th. I. des Allg. Landrechts nicht ausgesprochen, und es wurde deshalb zur Rechtfertigung dieser Ausnahme, in der damals erlassenen Verfügung nur bemerkt, daß der allegirte §. 47., in Verbindung mit den ihm vorausgeschickten §§. 45. und 46. betrachtet werden müsse, wo sich dann ergebe, wie der §. 47. voraussetzt, daß 1) der Schuldner den Gläubiger vorher auf das Pfand verwiesen, und

2) der Gläubiger aus dem Pfande befriedigt werden könne.

Wir können aber nur den zuerst angeführten Satz als richtig anerkennen, der zweite setzt bereits voraus, was oben erst erwiesen werden sollte.

Die Rücksicht darauf: ob der Gläubiger aus dem Pfande Befriedigung erhalten könne? würde unsers Erachtens nur dann nothwendig sein, wenn dem Pfandschuldner das, in dem §. 46. ihm verliehene **beneficium excussionis realis** unbedingt zustände, wenn der Gläubiger auf keinem andern Wege an das übrige Vermögen des Schuldners gelangen könnte, als erst nach vorher erfolgter Execution in das Pfand. Wäre dies der Fall, dann allein würde man mit Recht annehmen können, daß ein solches Gesetz die Möglichkeit, das Pfand sofort zu realisiren, als unerläßliche Bedingung voraussetze, und daß dem Gläubiger das **beneficium excussionis realis** nicht entgegengesetzt werden könne, sobald die Realisirung des Pfandes verhindert ist, weil man ihm sonst jedes Excecutions-Mittel entzöge. Es ist nun aber dem Pfandgläubiger durch den §. 47. bereits das Mittel an die Hand gegeben, den nachtheiligen Folgen entgegen zu kommen, welche das **beneficium excussionis realis** für seine Befriedigung haben möchte; er soll seinem Pfandrechte entsagen, und in diesem Falle steht ihm die Execution auch an das übrige Vermögen des Schuldners frei. Der von der Realisirbarkeit des Pfandes hergenommene Unterschied in der Anwendung des §. 47. ist also eben so wenig durch das Rechtsverhältniß selbst nothwendig bedingt, als in dem Gesetze ausdrücklich festgesetzt. Es ist auch in der That nicht wohl abzusehen, warum der Pfandgläubiger, der sich an das übrige Vermögen seines Schuldners halten will, ein sofort realisirbares Pfand her-

auszugeben verpflichtet, ein nicht realisirbares zurückzubehalten berechtigt sein soll, da er offenbar bei der Rückgabe des letztern bei weitem weniger aufopfern würde, als bei der Rückgabe eines Pfandes, das sogleich Gegenstand seiner Befriedigung sein kann.

Unsers Erachtens liegt der Grund, warum das Gesetz in dem vorausgesetzten Falle dem Pfandgläubiger die Rückgabe des Pfandes zur Bedingung macht, darin, eine doppelte Execution gegen den Schuldner zu verhindern. Diesem sollen die Mittel, selbst die Befriedigung des Gläubigers zu bewirken, in Hinsicht einer und derselben Forderung nicht doppelt entzogen werden, einmal dadurch, daß der Gläubiger das Pfand in seinen Händen behält, und hiernächst durch die in das übrige Vermögen nachgesuchte Execution. Mit Rücksicht auf diese ratio legis ist es aber völlig gleich, ob das Pfand für den Gläubiger realisirbar war oder nicht; denn dem Schuldner gewährt es auch in dem letztern Falle, etwa durch anderweitige Verpfändung, wenn nicht durch Veräußerung, allerdings Hülfsmittel, die jetzt zu bezahlende Schuld zu tilgen.

Wir tragen daher gehorsamst darauf an, die in der Sache N. N. wider den N. N. von uns erlassene Verfügung zu genehmigen, die erstern mit ihren Beschwerden zurückzuweisen, und uns die völlige Wiederaufhebung des auf die Effecten des N. N. vorläufig beibehaltenen Beschlages, zu gestatten.

Berlin, den 19. November 1812.

Das Kammergericht.

Die von dem Königl. Kammergericht in dem, in Sachen des Banquier N. N. wider den Banco-Rendanten N. unter dem 19. d. M. erstatteten Berichte, aufgestellten Gründe, wodurch dasselbe die Abweichung von den, selbst schon einmal angenommenen und angewendeten, auch von dem Justiz-Minister genehmigten Grundsätzen rechtfertigen will, sind nicht genügend. Es stehet diesen früher angenommenen Grundsätzen nicht entgegen, daß die Voraussetzung bei Anwendung des §. 47. Th. 1. Tit. 20. des Allg. Landrechts:

> daß nämlich der Gläubiger aus dem Pfande müsse befriedigt werden können,

nicht allgemein gültig ist, denn diese Voraussetzung wird doch ganz richtig gemacht, für den Fall, wenn es von dem Schuldner abhängt, die Hindernisse der Befriedigung des Gläubigers aus dem Pfande zu beseitigen, wie dieses bei verpfändeten Staats- und andern öffentlichen Papieren der Fall ist, indem es nur darauf ankommt, daß er in den Verkauf derselben willige. Es würde widersprechend sein, dem Schuldner die Befugniß einzuräumen, seine Gläubiger mit der Befriedigung an das Pfand zu verweisen, ohne daß er zu-

gleich die Verbindlichkeit habe, diese Befriedigung, so weit es von seiner Seite geschehen kann, möglich zu machen. Die dem Gläubiger nachgelassene Wahl, dem Pfandrechte zu entsagen und sich an das übrige Vermögen und an die Person des Schuldners zu halten, ist, bei dem sehr öfters ungewissen Erfolge dieser Maaßregel, nicht ein hinlänglicher Grund, dem Schuldner in dem eben bemerkten Falle die Befugniß einzuräumen, von der Bestimmung des §. 46. Gebrauch zu machen, und also, ungeachtet er die Befriedigung, wenigstens insoweit das Pfand zureicht, bewirken kann, den Gläubiger zu zwingen, von der Realisirung seiner Forderung vorläufig ganz abzustehen, oder sich der Gefahr auszusetzen, dieses Object der Befriedigung zu verlieren, und keinen Ersatz in dem übrigen Vermögen des Schuldners zu finden.

Das Königliche Kammergericht hat also nach den in Sachen N. wider N. angenommenen Grundsätzen, auch in dieser Sache zu verfügen, und die Supplicanten hiernach zu bescheiden.

Berlin, den 24. Novbr. 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 276.)

I. 20. §. 197. Verkauf verpfändeter Obligationen.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird aus der schriftlichen Anlage zu ersehen gegeben, welche Beschwerde der hiesige Banquier N. N. durch den Justiz-Commissarius N. N. in der bei dem dortigen Stadtgerichte schwebenden N. Nschen Concurssache vorgetragen hat. Der Antrag des Supplicanten, die sogenannten todten holländischen Obligationen, welche ihm von dem Kaufmann N. N. verpfändet worden, an der Börse verkaufen zu lassen, erscheint nicht unbegründet, und kann per decretum nicht von der Hand gewiesen werden. Wenn daher die übrigen Gläubiger gütlich in diesen Verkauf nicht willigen wollen, so muß die Sache zum Proceß eingeleitet und darüber in den geordneten Instanzen erkannt werden, wie solches auch schon auf eine ähnliche Anfrage des Collegii vom 31. März 1815 in der N. Nschen Concurssache vom Justiz-Minister durch das Rescript vom 27. Mai ejusd. bestimmt worden ist.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht das hiesige Stadtgericht anzuweisen, und wie solches geschehen, unter Zurückreichung des Communicati anzuzeigen.

Berlin, den 2. Novbr. 1818. (v. K. J. Bd. 12. S. 256.)

I. 20. §. 399. Hypotheken und deren Eintragung aus Urteln nach Französischem Rechte.

A.

Der hierbei zurückgehende Bericht des Königlichen Ober-

Landesgerichts zu Marienwerder vom 14. v. M., den uns Ew. Excellenz mittelst hoher Verfügung vom 27. desselben Monats mitzutheilen geruht haben, betrifft die Auslegung des Artikels 2123. des Französischen Civil-Gesetzbuchs, und die Frage:

inwiefern nach diesem Gesetze Erkenntnisse eine gerichtliche Hypothek begründen, und aus den Urteln, die während der Gültigkeit der Französischen Gesetze ergangen sind, nach Wiedereinführung des Preußischen Rechts Eintragungen in die jetzigen Hypothekenbücher nachgesucht werden können?

Das Königl. Ober-Landesgericht zu Marienwerder ist der Meinung:

daß nur Urtel, in welchen darauf erkannt worden, daß eine Forderung sich zur Eintragung eigne, nach Französischen Gesetzen eine gerichtliche Hypothek begründe, und daß bloß aus diesen eine Eintragung in die jetzigen Hypothekenbücher erfolgen dürfe.

Wir können diese Ansicht jedoch nicht theilen.

Die Französischen Gesetze unterscheiden im Artikel 2116 bis 2117 dreierlei Gattungen der Hypotheken: gesetzliche, die ex lege entstehen, gerichtliche, welche aus Urteln oder gerichtlichen Acten entspringen, und vertragsmäßige, die aus Verträgen herrühren.

Wäre die Meinung des Ober-Landesgerichts die richtige, so würden die drei Arten, wie Hypotheken entstehen, gar nicht unterschieden werden können.

Der Artikel 2123 spricht sich über die gerichtlichen Hypotheken näher dahin aus:

die gerichtliche Hypothek entsteht aus Urteln zum Vortheile desjenigen, der sie erwirkt hat, sie seien nach Anhörung beider Theile oder in contumaciam ergangen, definitiv entscheidend oder provisorisch. Sie entsteht gleichfalls aus den, vor Gericht erfolgten Anerkenntnissen oder Bewährungen der Unterschriften, die sich bei einem unter Privat-Unterschrift ausgefertigten, verbindlichen Akte befinden. Sie kann auf die Immobilien, die der Schuldner wirklich besitzt, und auf die, welche er späterhin erwerben mag, ausgeübt werden.

Hier ist nicht bestimmt, daß im Erkenntnisse ausdrücklich festgesetzt sein müsse, die Forderung, welche den Gegenstand des Processes ausmacht, sei zur Eintragung geeignet. Das Gesetz legt diese Wirkung allen Erkenntnissen bei, jede Entscheidung, durch welche Jemand verurtheilt wird, bewirkt zur Sicherheit seiner Vollziehung ein hypothekarisches Recht an die unbeweglichen Güter des Verurtheilten. Man kann über diese Auslegung des Artikels 2123 nicht zweifelhaft bleiben, wenn man damit die Bestimmungen des Artikels 2204

und der folgenden des Französischen Civil-Gesetzbuchs verbindet, nach welchen sich jeder Gläubiger sofort an das unbewegliche Vermögen seines Schuldners halten, und, mit Ausnahme weniger Fälle, ohne erst die Vollstreckung in das Mobiliar-Vermögen desselben nachsuchen zu müssen, sogleich den Verkauf seiner unbeweglichen Güter verlangen kann. Diese Auslegung geben auch die Französischen Rechtslehrer, und unter diesen der Advocat und Doctor der Rechte der Facultät zu Paris, Persil, in seinem Commentar über den 18. Titel des 3. Buchs des Gesetzbuchs Napoleons von Privilegien und Hypotheken, den Artikel 2123. Nach diesem hat jedes Erkenntniß, welches zu etwas verurtheilt, oder das Dasein einer Schuld voraussetzt, eine gerichtliche Hypothek zur Folge, die Eintragung der zuerkannten Forderung kann nachgesucht werden, sobalb dasselbe erlassen ist, wenn es auch die Rechtskraft noch nicht erlangt hat, und die Hypothek ist nur von dem Schicksale des Erkenntnisses, durch welches sie begründet wird, insofern dasselbe in fernerer Instanz bestätigt, oder ganz oder zum Theile abgeändert wird, abhängig.

Nach Französischen Gesetzen ist das Hypothekenrecht selbst von der Eintragung in die Register des Hypotheken-Bewahrers nicht abhängig, wohl aber wird nach Artikel 2134 die Rangordnung der Gläubiger dadurch bestimmt. Es ist daher im Geiste dieser Gesetze, daß die Eintragung nachgesucht werden kann, sobald auch nur das Urtel erster Instanz, sei es nach Anhörung beider Theile, oder in contumaciam erlassen, definitiv oder provisorisch, ergangen ist, damit dem Gläubiger nicht der Ort verloren gehe, und ein anderer durch früher nachgesuchte Eintragung ein Vorzugsrecht erlange. Nur wenn die eingeklagte Forderung oder Schuld noch nicht fällig ist, wenn bloß vorläufig auf Anerkennung einer Forderung geklagt worden, bestimmt ein, bei der Uebersetzung des Französischen Civil-Gesetzbuchs von Daniels in der Note mit abgedrucktes Gesetz vom 5. August 1807,

> daß zufolge des erlassenen Urtels nur dann die Eintragung des Hypothekenrechts vorgenommen werden könne, wenn die Schuld zur Zeit, wo sie fällig wird, es sei denn das Gegentheil ausgedungen worden.

Auch dies Gesetz bestätigt die Richtigkeit der obigen Auslegung.

So haben auch die Hypotheken-Conservatoren im jetzigen Großherzogthum Posen während der Gültigkeit des Französischen Civil-Gesetzbuchs den Artikel 2123 zur Anwendung gebracht, sie haben auf Verlangen der obsiegenden Parteien auf den Grund der, über Forderungen ergangenen Erkenntnisse, ohne Rücksicht darauf, ob sie rechtskräftig waren oder nicht, Eintragungen in ihre Register vorgenommen, und es den Parteien überlassen, deren völlige oder theilweise Löschung nach den, in Art. 2157 und den folgenden enthaltenen

Vorschriften zu bewirken, wenn in den weitern Instanzen eine gänzliche oder theilweise Abänderung dieser Erkenntnisse erfolgte.

Diese Auslegung des Art. 2123 vorausgesetzt, wenden wir uns zur Beantwortung der Frage:

in wie fern aus Urteln, die während der Gültigkeit der Französischen Gesetze ergangen sind, nach Wiedereinführung der Preußischen Gesetze, Eintragungen in die jetzigen Hypothekenbücher nachgesucht werden können.

Der §. 19. des Patents vom 9. Nov. 1816 wegen Wiedereinführung der Preußischen Gesetze in das Großherzogthum Posen und ebenfalls so des Patents, wegen Wieder-Einführung der Preußischen Gesetze in die mit Westpreußen vereinigten Districte des vormaligen Herzogthums Warschau sichert den Hypotheken-Gläubigern ihre, nach den bis dahin geltend gewesenen Gesetzen erworbenen Rechte, und erwähnt namentlich auch des, aus gerichtlichen Hypotheken entspringenden Vorzugsrechtes.

Das Patent vom 4. April v. J. wegen Wiederherstellung des Hypothekenwesens im Großherzogthum Posen und den mit Westpreußen wieder vereinigten Districten hat hierin nichts abgeändert. Begründen nun die, während der Gültigkeit der Französischen Civilgesetze ergangenen Erkenntnisse ein Hypothekenrecht, wie dies aus den Worten des Französischen Textes:

Hypothéque judiciare resulte des jugemens etc.

hervorgeht, so ist dies Hypothekenrecht, sobald das Erkenntniß, welches die Gegenpartei zu irgend einer Zahlung oder Leistung verurtheilt, ergangen ist, vorhanden, so folgt daraus nach unserer Meinung:

daß aus allen solchen, während der Gültigkeit der Französischen Gesetze ergangenen Erkenntnissen bei der jetzigen Einrichtung des Hypothekenwesens die Eintragung der zuerkannten Forderung verlangt werden kann.

Die Zulässigkeit der Eintragung überhaupt ist auch in sofern sie auf Immobilien, die der Schuldner noch jetzt besitzt, nachgesucht wird, nicht davon abhängig:

ob die zuerkannte Forderung, deren Eintragung verlangt wird, in den Hypotheken-Register der vormaligen Hypotheken-Conservatoren schon eingetragen war,

da nach Art. 2134 die Eintragung nur die Rangordnung unter den Gläubigern bestimmt, die schon in den Registern der Hypotheken-Conservatoren erfolgte Eintragung giebt nur insofern bei der jetzigen Regulirung des Hypothekenwesens wesentliche Rechte, als von der Priorität die Rede ist, und kann den Antrag auf das §. 11. des Hypotheken-Patents v. 4. April v. J. nachgelassene Verfahren begründen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß das während der Gültigkeit

der Französischen Gesetze durch Urtel begründete Hypothekenrecht an Gütern, die der Schuldner zur Zeit des ergangenen Erkenntnisses besaß, die aber inzwischen an einen dritten Besitzer übergegangen sind, jetzt nur dann gegen diesen Besitzer ausgeübt, und die Eintragung in die jetzigen Hypothekenbücher verlangt werden kann, wenn die Eintragung des Hypothekenrechts, während der Schuldner diese Güter inne hatte, wirklich erfolgt war. Dies gründet sich auf die ausdrückliche Bestimmung des Art. 2166.

Es scheint uns ferner dem Geiste der Gesetze gemäß zu sein,

> daß nur aus rechtskräftigen Erkenntnissen die Eintragung der zuerkannten Forderung pure zugestanden, und nach noch nicht rechtskräftigen Erkenntnissen aber nur die Eintragung einer Protestation zugelassen werden kann;

da in letzterm Falle das Bestehen oder Wegfallen der Forderung noch von dem Ausfalle der Erkenntnisse in den weitern Instanzen abhängt. Auch müssen hierbei die Bestimmungen des §. 16. der Hypotheken-Instruction zur Anwendung gebracht werden, nach welchen die Vernehmung des Grundeigenthümers über dergleichen zur Eintragung angemeldete Forderungen vorhergehen muß, und die Eintragung überhaupt nur dann pure geschehen darf, wenn der Anspruch vom Besitzer nicht bestritten wird. Dies sind die Ansichten, welche wir Ew. Excellenz hohen Prüfung und Entscheidung ehrerbietigst unterwerfen.

Wir bemerken noch mit Bezug auf den uns mitgetheilten Bericht des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder, daß sich das Französische Civil-Gesetzbuch vorzüglich auf die über einzelne Rechtsmaterien ergangenen frühern Ordonanzen gründet, und, wenn auch die Grundsätze des römischen Rechts diesem Gesetzbuche im Allgemeinen zum Grunde liegen, dasselbe doch auch wesentliche Abweichungen von demselben enthält, und jene Grundsätze nur dann zu Hülfe genommen werden dürfen, wenn das Gesetz weder an sich noch in seinem Zusammenhange deutlich ist.

Der von uns angenommenen Meinung steht auch die im §. 7. des Patents vom 4. April v. J. und im §. 16. der Hypotheken-Instruction enthaltene Bestimmung,

> daß bei Anmeldung eines Real-Anspruchs der Rechtsgrund desselben nachgewiesen werden müsse,

nicht entgegen, da nach der obigen Ausführung das ergangene Urtel den Titel zur Eintragung giebt.

Wäre die Eintragung einer zuerkannten Forderung auf den Grund eines ergangenen Urtels, wie wir nicht annehmen zu können glauben, ein bloßes Executionsmittel, so würde freilich nur die Eintragung solcher Forderungen nachgesucht werden können, die während der Gültigkeit der Fran-

zösischen Gesetze in den Registern des Hypotheken-Conservators bereits eingeschrieben waren, da unsere Gerichts-Ordnung die Eintragung auf Immobilien des Schuldners als Executionsmittel in dieser Ausdehnung nicht kennt.

Bei der bisherigen Regulirung des Hypothekenwesens ist übrigens die hier erörterte Frage, nur in so weit von Forderungen die Rede war, die auf den Grund rechtskräftiger Urtel in den Registern der Conservatoren eingetragen waren, zur Sprache gekommen, und angenommen worden, daß in den jetzigen Hypothekenbüchern auf Verlangen des Gläubigers selbst bei dem Widerspruche des Schuldners, und wenn in dem Urtel nicht ausdrücklich auf Eintragung erkannt worden, eine Protestation eingetragen werden müsse.

In der jetzigen Ausdehnung aber ist dieser Gegenstand noch nicht zur Entscheidung gebracht worden, und wir bitten Ew. Excellenz daher gehorsamst, uns bald darüber zu bescheiden, damit wir die Hypotheken-Commissionen und Landgerichte mit ausführlicher Anweisung versehen können.

Posen, den 16. October 1819.

Das Ober-Appellationsgericht.

B.

Obgleich der Justiz-Minister dem Königl. Ober-Landesgerichte schon unterm 30. April c. eröffnet hat, daß er die Beschwerde des Justiz-Commissarii N. N. zu N. N. wegen verweigerter Eintragung der Forderungen der Kaufmann N. Nschen Erben auf die Thorner-Kämmerei-Güter, begründet finde, und der Auslegung, welcher das Collegium von dem Artikel 2123 des Code Napoléon gemacht, nicht beitreten könne, so hat derselbe dennoch in Veranlassung des in dieser Angelegenheit erstatteten Berichts des Collegii vom 14. September c. Gelegenheit genommen, von dem Königl. Ober-Appellations-Gerichte zu Posen gutachtlichen Bericht zu fordern.

Dieser Bericht ist unterm 16. October erstattet, und wird, da derselbe mit der Ansicht des Justiz-Ministers übereinstimmt, dem Königl. Ober-Landesgerichte in beiliegender Abschrift mit der Anweisung mitgetheilt, sich sowohl in der vorliegenden Beschwerde-Sache als überhaupt darnach zu achten.

Berlin, den 5. Nov. 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 246.)

I. 20. §. 407. Folgeordnung der Hypotheken.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf den Bericht vom 10. December v. J. eröffnet, daß der Justiz-Minister keine Veranlassung findet, eine authentische Declaration des §. 407. Tit. 20. Th. 1. des Allg. Landrechts zu extrahiren. Dagegen aber tritt derselbe auch nicht derjenigen Auslegung

bei, welche das Collegium von dieser Gesetzstelle zu machen geneigt ist. Abgesehen von der gewagten Voraussetzung, daß der Gesetzgeber in dem gedachten §. 407., mit welchem der folgende §. 408. zusammenhängt, die Begriffe von hypothecarischer Eintragung und bloßer Anmeldung zur Intabulation verwechselt haben sollte, steht diese Disposition, so wie sie das Gesetz gegeben hat, auch keinesweges im Widerspruch mit den vorhergehenden und nachfolgenden Paragraphen. Denn, wenn diese disponiren, theils, daß nur derjenige eine gültige Hypothek einräumen könne, für welchen das Eigenthum der Sache im Hypothekenbuch vermerkt ist, (§. 405.) theils, daß der Richter, der diese Vorschrift nicht beachtet, für allen aus einer ordnungswidrigen Eintragung entstandenen Schaden hafte; (§. 409.) so folgt hieraus noch nicht, daß der Gesetzgeber nicht auch den Fall habe vorsehen wollen, wie diejenigen Hypotheken auf einander folgen sollen, die des Verbots ungeachtet eingetragen sind; und dieses ist in den §§. 407. und 408. geschehen, um auch zwischen mehrerer solcher Gläubiger, deren Forderungen vor Berichtigung des Besitz-Titels eingetragen sind, den Prioritätsstreit zu vermeiden, der sonst nicht ausgeblieben sein würde. Weit entfernt, daß das Gesetz hiernach etwas Irriges oder Widersprechendes ausgedrückt haben sollte, hat dasselbe vielmehr einen Beweis von großer Vorsorge gegeben, um selbst für Rechtsverhältnisse erschöpfende Anordnungen zu treffen, welche strenge gegen die Form des Gesetzes entstanden sind, und von einem aufmerksamen Richter hätten vermieden werden sollen. Dieses wird hinreichen, dem Königl. Ober-Landesgericht über eine Gesetzstelle, welche der Justiz-Minister niemals zweifelhaft gefunden hat, das gehabte Bedenken zu lösen.

Berlin, den 25. Jan. 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 166.)

I. 20. §§. 443. 447. 456. Rechte der Realgläubiger und Grundbesitzer auf die nach Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für das Hauptgut gewonnenen Ländereien oder Renten.

A.

Das Ober-Landesgericht von Pommern zu Stettin fragt gehorsamst an, was für Rechte den schon eingetragenen und noch einzutragenden Real-Gläubigern, nach Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, auf die zu den Hauptgütern eingezogenen bäuerlichen Besitzungen zustehen.

Das Edict, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, vom 14. September 1811 und dessen Declaration vom 29. Mai 1816, gesteht im Allgemeinen und als Regel den Besitzern bisher erblich besessener Bauergüter zwei Drittel, und den Besitzern bisher nicht erblich besessener Bauergüter, ein Halb ihres Besitzthums ei-

genthümlich zu, und überläßt dagegen den Gutsherrn resp. ein Drittel und ein Halb der bäuerlichen Besitzung zum freien Eigenthum.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen waren die vorgedachten bäuerlichen Besitzungen unbedenklich ein Pertinenzstück des Hauptguts, wozu sie gehörten und benutzt wurden, und den eingetragenen Gläubigern eben sowohl, als das Hauptgut selbst verhaftet.

Allg. Landrecht Th. 1. Tit. 20. §§. 443. seq. und 467.

Nach unserm Dafürhalten tritt, nach erfolgter Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und bewirkter Abschreibung des den bäuerlichen Besitzern zugetheilten Eigenthums, im Hypothekenbuche des Hauptguts, das dem Gutsherrn verbleibende resp. ein Drittel und ein Halb der bäuerlichen Besitzung, oder der dafür festgesetzten Rente, an die Stelle der ganzen bäuerlichen Besitzung, verbleibt mithin ein Pertinenzstück des Hauptguts, und ist, sowohl den im Hypothekenbuch schon eingetragenen, als noch einzutragenden beständigen Lasten, Schulden und Realverbindlichkeiten mit verhaftet. Allg. Landrecht am angeführten Orte §. 456. und 459.

Die §§. 24. 55. u. 56. des Edicts vom 14. September 1811 und der Artikel 51. der Declaration vom 29. Mai 1816 gestehen indeß, als eine Ausnahme von dem Gesetz, dem Eigenthümer verschuldeter Güter die Befugniß zu,

1. auf das dem Hauptgut verbleibende ein Drittel oder ein Halb der bäuerlichen Besitzung, neüe Vorwerke oder bäuerliche Etablissements anzulegen, und
2. von dem Lande, welches er zur Entschädigung erhält, so viel zu verkaufen, oder prioritätisch zu verpfänden, als erforderlich ist, um die Kosten der neuen Wirthschafts-Einrichtungen und besonders des Ankaufs des Spannviehes und des Aufbaues der Stallgebäude zu bestreiten und dazu erweislich nöthig ist.

ad 1. halten wir diese neuen Vorwerke und bäuerlichen Etablissements ebenfalls für solche Pertinenzstücke des Hauptguts, die den darauf schon eingetragenen und noch einzutragenden Forderungen, insofern sie von der Mitverpfändung nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden, hypothecarisch verhaftet sind.

ad 2. aber sind wir, nach der Stimmenmehrheit, der Meinung, daß die dem Besitzer des Hauptguts im Gesetz beigelegte Befugniß, zu dem bestimmten Zwecke, einen Theil der ihm bei der Auseinandersetzung zugetheilten bäuerlichen Besitzungen zu verkaufen, oder prioritätisch zu verpfänden, nach erfolgter Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse

auf den successor singularis z. B. den Käufer, niemals übergeht, auch von dem Gutsbesitzer, der die Auseinandersetzung mit seinen bäuerlichen Einsassen zu Stande gebracht hat, nur bloß gegen die schon vor der Regulirung der Verhältnisse vorhanden gewesenen Hypothekarien ausgeübt werden kann, dagegen allen nach der Regulirung contrahirten Hypothekschulden unnachtheilig ist, und gedachte Pertinenzien, wenn sie nicht von der Mitverpfändung, nach §. 447. des Allg. Landrechts am angeführten Orte, ausgeschlossen worden, ohne weitere Einschränkung zur Hypothek haften da die Absicht des Gesetzgebers deutlich dahin ausgesprochen ist, daß dem bereits verschuldeten Gutsbesitzer diejenigen Geldmittel zu verschaffen sind, welche die, in Gefolge der Regulirung erforderlichen neuen Einrichtungen nothwendig machen. Die hiesige General-Landschafts-Direction ist dagegen in ihrem abschriftlich angeschlossenen Schreiben vom 23. v. M. der entgegengesetzten Meinung, und hält, mit einigen ihrer Meinung beitretenden Mitgliedern des Collegii, auch bei Verpfändung von Gütern, worin die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse schon beendiget ist, und die Abschätzung nach dem neuen und veränderten Zustande dieser Güter erfolgt ist, zur Sicherheit des Pfandbriefs-Credits,

a. in Fällen, wo diese Güter sich der Landschaft associiren, und
b. in Fällen, wo auf den der Landschaft bereits associirten Gütern der landschaftliche Credit erhöht werden soll,

erforderlich, daß

1. die Gutsbesitzer ihrer gesetzlichen Befugniß entsagen, einen Theil der bei der Regulirung gewonnenen Landungen oder Renten zu verkaufen, oder mit dem Vorzugsrecht vor den eingetragenen Hypotheken zu verpfänden, und
2. diese Entsagung im Hypothekenbuch eingetragen wird.

Gegen die Zulässigkeit einer solchen Entsagung haben wir nichts zu erinnern, da sie im Gesetz nicht untersagt ist, und in der Regel ein jeder auf seine Rechte und gesetzlichen Befugnisse Verzicht leisten kann. Die Pluralität der Mitglieder unsers Collegii hält diese Entsagung aber, in Ansehung aller nach der Regulirung contrahirten und auf das Hauptgut gelegten Hypothekenschulden und Realverbindlichkeiten, für überflüssig. Ist sie aber in gehöriger Form erfolgt, so entsteht wiederum die Frage: an welcher Stelle des Hypothekenbuches sie einzutragen ist?

Wir glauben hierbei unterscheiden zu müssen:

ob die Entsagung zur Sicherheit und zum Besten aller schon eingetragenen und noch einzutragenden Schulden, oder nur zum Besten und zur Sicherheit bestimmter Schulden erfolgt ist?

In dem ersten Fall würden wir die Entsagung in die zweite Rubrik des Hypothekenbuches als eine Einschränkung der Disposition, in dem zweiten Fall aber, als eine besondere Real-Verbindlichkeit bei derjenigen Post, zu deren Besten die Entsagung erfolgt ist, mithin in die dritte Rubrik des Hypothekenbuches eintragen lassen. Sowohl die Eintragung der allgemeinen Entsagung, als der Entsagung, welche zum Besten eines Privat-Gläubigers erfolgt, würde in gewöhnlicher Art vom Collegio zu verfügen sein, dagegen die Eintragung der Entsagung zum alleinigen Vortheil der schon eingetragenen oder noch einzutragenden Pfandbriefe, der Pfandbriefs-Intabulations-Commission, wegen der genauen Verbindung mit der Pfandbriefs-Intabulation, ebenfalls übertragen werden können.

Wir stellen die Prüfung der Richtigkeit unserer Ansichten gehorsamst anheim, und bemerken nur noch, daß wir uns diese Anfrage hauptsächlich erlaubt haben, um nicht zu fehlen und mit andern Hypotheken-Behörden ein gleichmäßiges Verfahren zu beobachten.

Stettin, den 1. Mai 1819.

Das Ober-Landesgericht von Pommern.

B.

Der unzweifelhafte Einfluß, welchen die jetzigen Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse auf die Substanz der mit den Gütern bestellten Hypotheken äußern, giebt uns zu der folgenden ganz ergebensten Mittheilung über diesen Gegenstand, Anlaß.

Es ist dabei vorauszuschicken, daß die Erfolge, welche das Edict vom 14. Sept. 1811. auf die landschaftliche Sicherheit haben möchte, gleich nach dessen Publication ein nahe liegender Gegenstand der Erwägung und Berathung waren. In Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche eine Revision der Taxen aller bepfandbrieften Güter nach erfolgter Regulirung haben mußte, und selbst in Rücksicht auf die Inconvenienzen, welche die einzelnen Gutsbesitzer, wenn ihr landschaftlicher Credit in Folge einer Tax-Revision hätte heruntergesetzt werden müssen, getroffen haben würden, fiel der Beschluß dahin aus, bei dem in dem Edict selbst theoretisch ausgesprochenen Satz:

> daß die gesetzliche Entschädigung ein hinreichendes Aequivalent der den Gütern durch die Regulirung entgehenden Realitäten sei,

stehen zu bleiben, und dem zufolge sollte nur da, wo beson-

dere Umstände — verlangte Erhöhung des landschaftlichen Credits, schlechte Wirthschaft u. s. w. — solches nöthig oder räthlich machten, die Taxe revidirt und der Credit danach erweitert oder eingeschränkt werden.

Für jetzt also interessirt der landschaftliche Credit nur in den Fällen, wo

1. Güter, in welchen die Regulirung bereits geschehen ist, sich der Landschaft associiren,
2. oder in solchen, welche bisher schon mit Pfandbriefen belegt gewesen, der ihnen gegebene Credit erhöht werden soll.

In beiden Fällen erfolgt die Abschätzung nach demjenigen Zustande, welcher in Folge des vorzulegenden, von der Königl. General-Commission bestätigten und zur Ausführung gebrachten Recesses vorhanden ist. Allein dieser Umstand giebt das Object der Hypothek nicht unbedingt an. Nach den §§. 24. 55. und 56. des Edicts vom 14. September 1811 und nach dem Artikel 51. der Declaration vom 29. Mai 1816 ist der Gutsherr berechtiget, von dem durch die Auseinandersetzung gewonnenen Lande oder der anderweitigen Abfindung, worin dieselbe bestehen möge, ohne daß es des Consenses der Hypothekengläubiger bedarf, so viel zu verkaufen, oder für ein solches Darlehn zu verpfänden, als zu den, Behufs der Benutzung des gewonnenen Landes erforderlichen Anlagen, Bauten oder sonstigen Wirthschafts-Nothdürften, nach dem Zeugniß zweier Kreis-Verordneten verwendet werden muß. Es leuchtet ein, daß durch die Anwendung dieser Vorschriften der Gegenstand der Hypothek nach derjenigen Abschätzung, welche der Pfandbriefsbewilligung zum Grunde liegt, eine Abänderung erleiden kann, ohne daß die bisherigen Hypothekengläubiger, und folglich auch die Landschaft deshalb zu befragen wären. Dies aber würde bei Pfandbriefsbewilligungen um so unpassender sein, da die Pfandbriefsanleihen, welche jetzt aufgenommen werden, zum großen Theil schon den Zweck haben, zu den, Behufs der bessern Benutzung der gewonnenen Grundstücke, nöthigen Anstalten die erforderlichen Mittel herbeizuschaffen.

Indem wir daher, um diesem Uebelstande vorzubeugen, die Anordnung treffen, daß ein jeder Gutsbesitzer, dessen Grundstück nach dem durch die Regulirung herbeigeführten Zustande abgeschätzt wird, der Befugniß entsage, einen Theil der gewonnenen Landungen oder Renten zu verkaufen, oder dieselben mit dem Vorzugsrecht vor den bisherigen Hypotheken zu verpfänden, finden wir es angemessen, über die Art der Eintragung dieser Entsagung uns der Ansicht eines Königl. Hochlöblichen Ober-Landesgerichts zu vergewissern.

Es kommt nämlich darauf an:

1. ob diese Eintragung bloß in der Rubrik der Beschreibung des Guts, oder Rubr. II. der Tabelle selbst als

eine Beschränkung des Eigenthums, oder nur bei derjenigen Hypothekenpost, welche dadurch gesichert werden soll, geschehe, und

2. ob sie Seitens der Intabulations-Commissarien verfügt werden könne, oder eines besonderen vorherigen Antrages bei Einem Königl. Hochlöblichen Ober-Landesgerichte bedürfe?

Nur bei dem Letzteren haben wir insofern ein Interesse, als wenn der Nachweis der geschehenen Eintragung bei der Pfandbriefs-Bewilligung erfordert werden müßte, dadurch öfter ein dem Geschäft hinderlicher Aufenthalt entstehen möchte. Auch scheint uns diese Eintragung, da sie mit dem Zwecke der Pfandbriefs-Intabulation zusammenhängt, ganz eigentlich zu den Geschäften der Intabulations-Commission zu gehören.

Einer bald gefälligen Antwort sehen wir ganz ergebenst entgegen.

Stettin, den 23. April 1819.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

G. v. Köller.

C.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 1. d. M. eröffnet, daß der Justiz-Minister der Ansicht des Collegii,

über die Behandlungsart der Eintragungen solcher Entsagungs-Acte, welche Gutsbesitzer über ihre gesetzliche Befugniß, einen Theil der bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse gewonnenen Ländereien oder Renten zu verkaufen, oder prioritätisch zu verpfänden, ausstellen,

völlig beitritt, und Referenten überläßt, darnach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 17. Mai 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 305.)

I. 20. §. 460. ff. Abtretung eines Pertinenzstücks oder Ablösung der Dienste.

Die Lücken, welche das Königl. Ober-Landesgericht nach seinem Berichte vom 18. d. M. hinsichtlich der Bekanntmachung der Abtretung eines Pertinenzstücks, oder der Ablösung der Dienste, an die Hypotheken-Gläubiger, in der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni c. und in dem Gesetze über die Ablösung der Dienste bemerkt haben will, können als vorhanden nicht angenommen werden. Denn wenn beide Gesetze in dem von dem Collegio selbst allegirten §. 150. und resp. §. 39. ganz ausdrücklich festsetzen, daß die Vorschrift des Allg. Landrechts, Th. 1. Tit. 20. §. 460—465. befolgt, das heißt: eine Bekanntmachung an die Hypotheken-Gläubiger erlassen werden soll, damit solche ihre Gerechtsame

selbst wahrnehmen können, so wird diese Disposition durch die anderweite Bestimmung, daß das Interesse der Hypotheken-Gläubiger von den General-Commissionen ex officio nicht wahrgenommen werden darf, sichtlich nicht aufgehoben und dies ist um so unbedenklicher, als in dem §. 8. des Gesetzes über die Ausführung gedachter Verordnungen wiederum ausdrücklich auf die beiden Hauptgesetze zurückgewiesen worden ist. Daß die Bekanntmachung an die Hypotheken-Gläubiger in dem gegebenen Falle Statt finden soll, ist also ganz unzweifelhaft, und die Frage, wie sie erfolgen soll, wird höchstens von den General-Commissionen aufgeworfen sein, wenn solche darunter einen Zweifel zu hegen im Stande sein sollten.

Berlin, den 29. Aug. 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 15.)

I. 20. §. 468. Hypothekarische Correal-Verschuldung der bäuerlichen Gemeinden gegen die Gutsherrschaft.

Auf Veranlassung der von mehreren Gemeinden in Oberschlesien vorgetragenen Gesuche,

um Aufhebung ihres Correal-Schuldnexus gegen die Gutsherrschaft,

ist das Königl. Ministerium des Innern mit dem Justiz-Ministerium in Communication getreten, um angemessene Maaßregeln gegen die mannichfachen Uebelstände zu treffen, welche aus der großen Ausdehnung der hypothekarischen Correal-Verschuldung in den gedachten Dorfschaften entstehen.

Zu diesem Behuf sollen die Gerichtsbehörden:

1) für die Zukunft durch Belehrung über die nachtheiligen Folgen, welche mit den Geschäften der Dienstablösung durch Belastung der Rusticalbesitzungen mit Correal-Verpflichtungen nach den vorliegenden Erfahrungen nicht bloß für die Schuldner, sondern auch für die Gläubiger selbst verbunden sind, dahin zu wirken suchen, daß die Parteien von dergleichen vor ihnen aufzunehmenden und zu verlautbarenden Verträgen abstehen; denselben auch mit Vorschlägen zu Hülfe kommen, wie die Sicherheit der Gläubiger ohne so umfassende Verpflichtungen der Schuldner bewirkt werden könne; auch
2) bei den zu ihrer Cognition kommenden Streitigkeiten, oder wo ihnen sonst die Gelegenheit dazu schicklich dargeboten wird, alles Fleißes vermittelnd auf die gütliche Ablösung und zweckmäßige Umgestaltung der schon bestehenden Correal-Schulden einwirken.

Nach diesen Bestimmungen hat das Königl. Ober-Landesgericht daher in Zukunft zu verfahren, auch die Untergerichte

seines Departements dem gemäß durch das Amtsblatt weiter zu instruiren.

Berlin, den 16. März 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 29.)

I. 20. §. 477. Zuziehung des Hypotheken-Gläubigers bei Verpachtungen.

Ganz unstatthaft erscheint der Anspruch des Herrn Bittstellers wider das Stift N. N. auf Entschädigung, weil dasselbe das fragliche Hypothekengut ohne des Herrn Kammerraths N. N., als Pfandgläubigers, Zuziehung, in Zeitpacht ausgethan habe. Denn zu dergleichen Dispositionen ist, nach Preußischen Gesetzen, sogar auch der Pfandschuldner wohl befugt, indem selbst Verringerungen der Substanz, welche dem Gläubiger zur Schmälerung seiner Sicherheit gereichen, diesen nur bemächtigen, seine Befriedigung vor der Verfallzeit zu fordern.

Der Justiz-Minister findet hiernach keine Veranlassung, in der von dem Herrn Kammerrath N. N. angefochtenen Verfügung des Kammergerichts etwas zu ändern.

Berlin, den 20. März 1813. (v. K. J. Bd. 15. S. 7.)

I. 20. §. 500. Priorität zwischen den in die zweite, und den in die dritte Rubrik des Hypothekenbuches eingetragenen Gläubigern.

Es kann nach den Grundsätzen des Hypothekenrechts keinem Zweifel unterworfen sein, daß die in die zweite Rubrik des Hypothekenbuches gehörige Einschränkungen und Lasten, insofern solche überhaupt einer Eintragung bedürfen, im Collisions-Falle den Forderungen aus der dritten Rubrik nur in dem Falle vorgehen, wenn letztere später, als die gedachten Einschränkungen und Lasten, eingetragen worden sind. So wie also einem Prätendenten aus der zweiten Rubrik das Recht zustehet, gegen einen Gläubiger aus der dritten Rubrik auf Ausmittelung der Priorität, in Gemäßheit des §. 7. des Hypotheken-Patents vom 22. Mai 1815 anzutragen; eben so muß umgekehrt ein Gläubiger der dritten Rubrik einem Prätendenten der zweiten die durch die Zeit der jetzigen Anmeldung entstandene Priorität streitig machen können. Die Wirkung dieser Regulirung der Priorität zwischen den Prätendenten beider Rubriken zeigt sich besonders in dem Falle, wenn das Grundstück zum öffentlichen Anschlag kömmt, und auf dasselbe nicht so viel geboten wird, als erforderlich ist, um sämmtliche Gläubiger der dritten Rubrik zu befriedigen. Ist dieses niedrige Gebot alsdann eine Folge der in der zweiten Rubrik eingetragenen Lasten, und sind diese Lasten dem Grundstücke später auferlegt worden, als die Eintragung der ausfallenden Schuldforderung in der dritten Rubrik erfolgt ist, so würde der letztere Gläubiger befugt sein, zu verlangen, daß das Grundstück ohne jene Lasten ausgeboten werde. So verschieden die Forderungen der zweiten Ru-

brik von denen der dritten Rubrik auch in anderer Hinsicht sein mögen, so kommen sie doch darin überein, daß sie den Werth des Immobile schwächen, und mithin ein Rangstreit unter ihnen allerdings Statt finden kann. Es ist jedoch hierbei immer nur von solchen Forderungen der zweiten Rubrik die Rede, die nach Vorschrift der Gesetze zur Erhaltung ihres Realrechts eingetragen werden müssen.

Hiernach kommt es nur darauf an, die Eintragung dergestalt zu bewirken, daß über das Vorzugsrecht einer Forderung vor einer andern, sie gehöre in die zweite oder dritte Rubrik, kein Zweifel obwalten könne.

Dieses wird dem Königl. Ober-Landesgericht auf den über diesen Gegenstand erstatteten Bericht vom 29. v. M. hierdurch eröffnet.

Berlin, den 24. Mai 1817. (v. K. J. Bd. 9. S. 234.)

I. 20. §. 500. Vorzugsrechte unter den vor und nach dem Patent vom 22. Mai 1815 angemeldeten Forderungen.

Es sind bei Regulirung des Hypothekenwesens in Gemäßheit des Patents vom 22. Mai 1815 darüber Zweifel entstanden:

ob es einer nochmaligen Anmeldung der in dem Zeitraum vom 1. Januar 1815 bis zur Publication des Hypothekenpatents zum Behuf der Eintragung in die anzulegenden Hypothekenbücher angemeldeten und notirten Forderungen bedürfe, und ob die bereits angemeldeten Forderungen den späteren und insbesondere denen nach Publication des Patents angemeldeten, insofern diese noch mit keinem wirklichen Realrechte versehen sind, vorgehen.

Nachdem darüber die gutachtlichen Berichte der Königlichen Ober-Landesgerichte in den wieder erworbenen Provinzen eingegangen sind, findet der Justiz-Minister kein Bedenken, der Meinung derjenigen Collegien beizutreten, welche eine solche nochmalige Anmeldung schon angemeldeter Forderungen nicht für nothwendig halten.

Daß diese Forderungen bei ihrer wirklichen Eintragung denjenigen nachstehen müssen, welche schon mit einem wirklichen Realrechte versehen sind, und daß die frühere Anmeldung der ersteren nicht einmal ein provisorisches Vorzugsrecht vor den schon vorhandenen Hypotheken begründet, leidet nach dem §. 8. des Patents nicht das geringste Bedenken. Die in dem Zeitraum vom 1. Januar 1815 bis zur Publication des Patents vom 22. Mai ej. angemeldeten Forderungen, welche erst durch die Eintragung ein Realrecht erlangen sollen, können daher nur mit denjenigen concurriren, die nach Publication des Patents ihre ebenfalls mit keinem Realrechte bisher versehen gewesenen Forderungen ange-

meldet haben, und bei dieser Concurrenz müssen sie, ohne daß es auf eine abermalige Meldung und deren Zeit ankommt, allen später angemeldeten Forderungen jener Art vorgehen. Denn wenn gleich im §. 3. des Patents auch diejenigen zur Anmeldung aufgefordert werden, deren Ansprüche nach dem 1. Januar 1815 entstanden sind, so ist doch diese Anmeldung in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften schon früher erfolgt, und das Patent verordnet nirgends die Wiederholung der schon rite geschehenen Anmeldung.

Diese Anmeldung muß daher ihre gesetzliche Wirkung behalten, welche darin bestehet, daß, die Gültigkeit des Geschäfts selbst vorausgesetzt, die künftige Eintragung in der Concurrenz mit andern ähnlichen Forderungen durch die Zeit der Anmeldung bestimmt wird.

Nach diesen Grundsätzen ist in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 1. April 1817. (v. K. J. Bd. 9. S. 238.)

I. 20. §. 518. Eintragungskosten bei cedirten fiscalischen Forderungen.

Dem Königlichen Ober-Landesgericht von Litthauen wird auf den Bericht vom 4. d. M. in Betreff der Anfrage:

ob, wenn hypothekarische, Königlichen Cassen zugehörige, Forderungen an Privatos cedirt werden, und die Eintragung solcher Cessionen nachgesucht werde, für dergleichen Eintragung, von den Privat-Interessenten die Hälfte der Gebühren einzuziehen sei?

zum Bescheide ertheilt, daß vorkommende Fälle dieser Art nach dem Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 20. §. 518., wornach die Kosten in Ermangelung besonderer Verabredungen zu gleichen Theilen getragen, und mithin zur Hälfte von dem Cessionario gezahlt werden müssen, zu beurtheilen sind.

Berlin, den 22. August 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 250.)

I. 20. §. 521. Löschung einer auf mehrern Grundstücken eingetragenen Forderung im Hypotheken-Buche eines dieser Grundstücke.

Der Justiz-Minister kann das von dem Fürstenthumsgerichte zu N., nach dem Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts vom 15. v. M. beobachtete Verfahren, welches den Freiherrn v N. zu seiner Beschwerde veranlaßt hat, nicht billigen. Die eingereichten Verhandlungen ergeben, daß der Kaufmann N. selbst die Löschung der ihm zustehenden, auf mehreren Gütern eingetragenen Forderung, bei einem dieser Güter, N. unter Ueberreichung eines gesetzlich ausgestellten Löschungs-Consenses nachgesucht hat. In diesem Falle ist das Löschungsgesuch formaliter begründet gewesen, und das Bedenken des Fürstenthumsgerichts, daß diese Löschung den auf andern Gütern eingetragenen, postlocirten Gläubigern in Ansehung der Sicherheit nachtheilig werden könne, hätte es nie

veranlassen sollen, zur angetragenen Löschung den Consens der postlocirten Gläubiger, welche auf den andern mitverpfändeten Gütern eingetragen stehen, zu fordern. Zur Löschung einer Forderung ist nur der Consens des eingetragenen und rechtmäßigen Eigenthümers nothwendig. Die Löschung, die nie von der Einwilligung eines andern Gläubigers des Grundstücks abhängig ist, kann nur demjenigen, der den Löschungs-Consens ertheilt, nachtheilig werden; schon begründete Rechte eines spätern Gläubigers können dadurch nicht gefährdet werden. Das Bedenken, daß diese Löschung den Rechten der andern Gläubiger nachtheilig sei, und diese daher einen Anspruch auf Entschädigung gegen den N. formiren könnten, konnte daher nur eine Warnung des N. motiviren. Diesem hätte es eröffnen müssen, daß nach der Ansicht des Gerichts durch die angetragene Löschung die spätern Gläubiger gefährdet würden, und er sich denenselben regreßpflichtig machen werde, auch hätte es ihm zu erwägen geben sollen, ob er dessen ungeachtet bei seinem Löschungs-Consens verbleibe.

Diese Verfügung hätte sich bei der Disposition der Hypothekenordnung Tit. 2. §. 134. analogisch ex officio nobili judicis rechtfertigen lassen. Dagegen bleibt die erlassene in keiner Art zu rechtfertigen, und es ist durchaus unrichtig, daß zur Löschung der Forderung der Consens der Gläubiger anderer Güter erfordert ist. Diese Maaßregel beschränkt die freie Willkühr des rechtmäßigen Eigenthümers einer eingetragenen Forderung. Wäre das Verfahren des Fürstenthumsgerichts richtig, so müßte jede partielle Löschung einer auf mehreren Gütern versicherten Post von der Willkühr der nachstehenden Gläubiger abhängig sein, und selbst, wenn ein solcher hypothekarischer Gläubiger auf Gefahr des Regresses zur Erleichterung des Gutsbesitzers seinen Löschungs-Consens ertheilen wollte, würde er in der Ausführung seines Entschlusses von andern, mit denen er in keinen contractsmäßigen Verhältnissen steht, abhängig bleiben. Die Ansicht des Fürstenthumsgerichts, daß die Löschung, die N. nachsuchte, weil sie den spätern Gläubigern der übrigen verpfändeten Güter nachtheilig werden könne, ohne Consens derselben nicht Statt finde, ist auch in rechtlicher Hinsicht nicht zu vertheidigen. In dem, dem Kaufmann N. am 31. Januar 1803 ausgestellten Schuld-Documente sind die Güter N. N. zur Hypothek für die Forderung der 20,000 Rthlr. bestellt. Nach der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, welche die Correalverpflichtung in ähnlichen Fällen vermuthen läßt, Th. I. Tit. 5. §. 424. muß, da nicht bestimmt ist, für wie viel ein jedes Gut verhaftet sein soll, angenommen werden, daß die Güter in solidum verhaftet sind. Da nun ein solidarisch Verpflichteter dadurch keine theilweise oder völlige Befreiung von der

Schuld erlangt, daß ein anderer Mitverpflichteter vom Berechtigten ex nexu gelassen worden (§. 437. Tit. 5. Th. 1. l. c.), so können auch die eingetragenen postlocirten Gläubiger in casu sich darüber nicht beklagen, daß der frühere Gläubiger seine Sicherheit freiwillig aufgegeben hat. Die eingetragenen Gläubiger haben keine Contractsverhältnisse unter einander, und ex lege ist keiner verpflichtet etwas zu unterlassen, wodurch der nachstehenden Gläubiger Sicherheit leiden könnte. Wäre dies nicht, so würde das Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt haben, daß Niemand sich durch einen Vertrag verpflichten könne, sein Grundstück keinem andern, als dem ersten Gläubiger, zum Unterpfand zu bestellen (Allg. Landrecht Th. 1. Tit. 20. §. 439.) und ein Gläubiger, der sich eine Hypothek und Faustpfand hat bestellen lassen, würde Letzteres nicht ohne Regreß von Seiten der nachstehenden Hypothekengläubiger aufgeben können. Die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 50. §. 521. seqq. sagen auch nicht, daß die solidarische Verhaftung mehrerer in gleicher Art verpfändeter Güter aufhören solle, vielmehr das Gegentheil. Denn §. 522. l. c. ist bestimmt, daß wenn im vorausgesetzten Fall eines von den verpfändeten Gütern früher als das andre verkauft werde, der Gläubiger seine volle Befriedigung aus dem zuerst verkauften Gute erhalten solle. Hierin liegt die Anerkennung der solidarischen Verhaftung und es bestimmt die Gerichtsordnung also nur die Auseinandersetzung für den Fall, wenn zur Zeit des Concurses die mehrern Güter noch in der Masse sind, sie beschränkt aber nicht die Disposition des Gläubigers, bis zur Zeit, wo der Coucurs eingetreten ist.

Bei diesen Gründen und bei den Umständen, die das Königl. Ober-Landesgericht zur Unterstützung der gegen die Ansicht des Fürstenthumsgerichts streitenden Meinung ausgeführt hat, erhält das Collegium die Anweisung, das Fürstenthumsgericht über die Gründe, welche seiner Ansicht entgegenstehen, zu bedeuten, und demselben aufzugeben, wenn es von seiner Meinung und Ansicht abzugehen sich veranlaßt finde, die Löschung der 20,000 Rthlr., sobald als ihm die Documente eingereicht seien, zu bewirken. Im Fall es sich aber hierzu nicht bestimmt, so habe es dem N. zu eröffnen, welche Bedenklichkeiten es in Ansehung der rechtlichen Folgen der Löschung habe, ob er es dennoch auf die Löschung ankommen lassen wolle, und in casu quod sic, diese ohne weitere Einwilligung der postlocirten Gläubiger zu verfügen.

Berlin, den 5. Febr. 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 43.)

I. 20. §. 616. Erklärung des Gläubigers über sein Verkaufsrecht bei Subhastationen.

Dem Königl. Kammergerichte werden die, auf Veran-

lassung der abschriftlich beikommenden Beschwerde des hiesigen Magistrats vom 29. v. M.

in der Subhastationssache des zum Nachlaß des Geheimen Rath N. N. gehörigen Erbpachtsgrundstücks, der N. N. genannt,

brevi manu abgeforderten Acten des Kammer- und des Stadtgerichts mit dem Eröffnen remittirt: daß der Justiz-Minister aus denselben die, in dieser Sache von dem Collegio am 8. Mai c. erlassene Verfügung nicht gerechtfertigt, dagegen das Verlangen des Magistrats sich erst nach der erfolgten Erklärung des Curators über den Zuschlag, in Ansehung seines Vorkaufrechts zu entscheiden, gesetzlich begründet findet.

Denn die Vorschrift des Allg. Landrechts Th. 1. Tit. 20. §. 616., daß bei Subhastationen der Vorkaufsberechtigte sich im Bietungstermine entscheiden müsse, ob er das Grundstück für das höchste Gebot behalten wolle, paßt auf den vorliegenden Fall nicht. Der Vorkaufsberechtigte braucht sich nur zu erklären; wenn ihm der vollständige Vertrag über die Veräußerung des ihm verpflichteten Grundstücks vorgelegt wird, und kann der Verkäufer demnächst nichts in den Bedingungen des Contracts ändern.

Gegen diese gesetzliche Vorschrift würde es streiten, wenn der Vorkaufsberechtigte verpflichtet sein sollte, bei subhastirten Gütern sich vor der Einwilligung des Verkäufers in den Zuschlag über das Vorkaufsrecht zu erklären. Dadurch würde es in die Willkühr des Verkäufers gestellt werden, die Bedingungen des Contracs zum Nachtheil des Vorkaufsberechtigten zu modificiren, welches dem Gesetze entgegen ist.

Verlangt der Eigenthümer, und dessen Stelle vertritt in casu curator massae, daß der Vorkaufsberechtigte sich in termino über die Ausübung seines Rechts erkläre: so muß er mit seiner Erklärung über den Zuschlag vorangegangen sein.

Da in casu der Curator sich seine Erklärung vorbehalten hat, so kann vom Magistrate nicht gefordert werden, daß er sich erklären soll. Das Königliche Kammergericht hat daher das hiesige Stadtgericht anzuweisen, erst nach Eingang der Erklärung des Curators über das Meistgebot, terminum zur Erklärung des Magistrats über das Vorkaufsrecht anzuberaumen, und ihm acta zu überschicken.

Berlin, den 26. Juni 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 274.)

I. 21. §. 187. Vererbpachtung der Domainen.

Dem Königlichen Ober-Landesgerichte von Litthauen wird auf die mittelst Berichts vom 20. November v. J. gethane Anfrage:

ob die Form der Erbpachts-Contracte, welche nicht von des Königs Majestät Allerhöchstselbst, sondern von dem

ehemaligen General-Directorio, oder von einzelnen Finanz-Ministern als Departements-Chefs confirmirt worden, für berichtigt anzusehen?

zum Bescheide ertheilt, daß durch die Cabinetsordre vom 5. Juni 1796 die Bestimmung gegeben worden, daß alle Erbpachts-Contracte, nach welchen die jährlichen Abgaben 30 Rthlr. oder mehr betragen, zur Königlichen Bestätigung gelangen sollen, die von einem geringern Belange aber von dem General-Directorio confirmirt werden können.

Berlin, den 20. Febr. 1813. (v. K. J. Bd. II. S. 21.)

I. 21. §. 187. Vererbpachtung der Domainen.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte von Litthauen ist auf den Bericht vom 20. Nov. 1812, betreffend die Frage,

ob die Erbpachts-Contracte, welche nicht von des Königs Majestät Allerhöchst selbst, sondern von dem ehemaligen General-Directorio oder einzelnen Finanz-Ministern, als Departements-Chefs, confirmirt worden, für berichtigt anzunehmen?

eine Abschrift der Königl. Cabinetsordre vom 5. Juni 1796 zugefertigt worden. Gegenwärtig findet sich der Chef der Justiz veranlaßt, dem Collegio auch eine Abschrift der Cabinetsordre vom 13. August 1802 und einen Extract der Instruction vom 17. September 1806 mit der Anweisung zuzusenden, solche bei Beurtheilung der Gültigkeit der in den Zeiträumen vom 13. August 1803 bis zum 17. Sept. 1806, und von da ab bis zum 22. Dec. 1808, erfolgten Erbverpachtungen zu berücksichtigen, wobei es sich von selbst versteht, daß von der letzten Zeit ab, die neuern dem Collegio schon bekannten Vorschriften anzuwenden sind.

Berlin, den 14. Juni 1814.

Abschrift.

Sr. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. unser Allergnädigster Herr setzen nach dem Vorschlage des General-Directorii vom 3. d. hierdurch fest, daß zu Bestimmung der Erheblichkeit eines in Erbpacht auszuthuenden Domainen- und Forstgrundstücks, künftig der Betrag der von selbigen aufkommenden Landesabgaben das Principium abgeben soll. Wenn diese Abgaben jährlich 30 Thlr. und darüber betragen, so müssen die Erbverschreibungen über dergleichen Domainen- und Forstgrundstücke Sr. Königl. Majestät Allerhöchstselbst zur Bestätigung vorgelegt werden. Dahingegen wird das General-Directorium hierdurch autorisirt, in Fällen, wo die Abgaben sich nicht auf 30 Thlr. belaufen, die Erbverschreibung zu confirmiren; es sei denn, daß die Erbpächter selbst die unmittelbare Confirmation zu ihrer Beruhigung zu erhalten wünschten.

Da auch Sr. Königl. Majestät, in Rücksicht der im zweiten Berichte des General-Directorii enthaltenen Umstände, dem Michael Hirsch zu Prenzlow das nachgesuchte extraordinaire Schutz-Privilegium hiermit bewilligen wollen: so hat das General-Directorium die deshalb erforderlichen Ausfertigungen zu besorgen.

Potsdam, den 5. Juni 1796.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Directorium.

Mein lieber Staats-Minister Freiherr von Schrötter: Unter den in Eurem Berichte vom 7. d. M. angezeigten Umständen, will ich es gestatten, daß im Alt- und Neu-Ostpreußischen Departement alle Erbverschreibungen über Colonisten-Etablissements und Bauerhöfe, insofern die Adquirenten nicht selbst um unmittelbare Bestätigung bitten, ohne Rücksicht auf den Betrag der Abgabe, künftig auf Special-Befehl confirmirt werden können, will jedoch, daß alle Erbverschreibungen über Amts-Vorwerke, oder ähnliche in Erbpacht auszuthuende größere Domainen- und Forstgrundstücke nach wie vor zu Meiner Bestätigung eingereicht werden sollen, und autorisire Euch danach zur weitern Verfügung, als Euer wohlaffectionirter König.

Charlottenburg, den 13. August 1803.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister Freiherrn von Schrötter.

Extract der Instruction für das gesammte Etats-Ministerium, wegen der Geschäftsführung, während der Abwesenheit Sr. Majestät des Königs in dem gegenwärtigen Kriege.

d. d. Charlottenburg, den 17. September 1806.

---

1. Alle Geschäfte, die im Frieden ohne Sr. Majestät ꝛc. ꝛc.

14. Aemter-Pacht-Contracte und deren Prolongationen, Vereinigungen mit den Unterthanen über Separationen, Dienst-Reluitionen und Erblichmachung ihrer Höfe ꝛc. sollen von dem Departements-Chef den bestehenden Grundsätzen nach confirmirt werden.

Wenn aber die Person des Beamten gewechselt, oder ein neuer Beamter angenommen werden soll; so muß darüber in pleno des General-Directorii Vortrag geschehen.

15. Alle Erbverpachtungen, die schon im Voraus von Seiner Majestät genehmigt sind, sollen, wenn die vorgeschriebenen Grundsätze beobachtet worden, vom Pleno des General-Directorii confirmirt werden.

Kleinere Erbverpachtungen, wovon der Canon jährlich nicht über 100 Rthlr. beträgt, kann der betreffende Departements-Chef confirmiren.

Alle anderen Erbverpachtungen müssen bis zum Frieden ausgesetzt werden. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Charlottenb., d. 17. Sept. 1806. (v. K. J. Bd. 3. S. 265.)

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

I. 21. §. 340. Kündigung der Miethscontracte in Berlin.

Der von dem hiesigen Königl. Stadtgerichte unter dem 29. v. M. erstattete Bericht, wonach das Collegium über die, bei den gerichtlichen Kündigungen der Miethscontracte zu beobachtende Verfahrungsart beschieden zu werden bittet, ist dem Justiz-Minister vorgetragen, und es sind die darin zur Entscheidung gestellten, dnrch keinen erheblichen Zweifel gerechtfertigten Anfragen erwogen worden.

In dem Betracht nun:

1. daß das Gesetz die Fälle, in welchen eine Kündigung der Miethen zulässig und nothwendig ist, ganz genau bezeichnet hat, Allgem. Landrecht Theil I. Tit. XXI. §. 340. seqq.
2. daß eine dergleichen Kündigung, insofern der Miethscontract nicht etwa entgegengesetzte Bestimmungen darüber enthält, an keine bestimmte Form gebunden ist, auch durch jedes im Allgemeinen zulässige Beweismittel dargethan werden kann,

(§. 348. loco alleg.)

3. daß derjenige, welcher den Weg der gerichtlichen Kündigung wählt, ohne damit einen förmlichen Klageantrag zu verbinden, sich blos eine beweisende Urkunde über geschehene Insinuation schleunig zu verschaffen, keineswegs aber die Zulässigkeit der Kündigung dem richterlichen Urtheil zu unterwerfen beabsichtiget;
4. daß die Frage, über die Erheblichkeit der dagegen zu machenden Einwendungen, erst alsdann zur Sprache kommen kann, wenn der andere Theil die Statthaftigkeit, so wie die Wirkungen jener Kündigung bestreitet,

wird das Königl. Stadtgericht hierdurch angewiesen, die bei ihm eingehenden gerichtlichen Kündigungen der Miethscontracte, ohne sich auf eine Prüfung der gesetzlichen Zulässigkeit und Wirkung derselben einzulassen, dem gekündigten Theile, mit Beseitigung jeder präjudiciellen Comminatiou, insinuiren und dem Extrahenten das Insinuations-Document, auf dessen Kosten zugehen zu lassen.

Berlin, den 13. April 1816. (v. K. J. Bd. 7. S. 179.)

I. 22. §. 13. Uebertragung der Grundgerechtigkeit von einem berechtigten Grundstück auf das andere.

Aus dem Berichte vom 18. d. M. ist ersehen worden, welche Verschiedenheit der Meinungen,

hinsichtlich der Uebertragung der Grundgerechtigkeit von einem berechtigten Grundstück auf das andere,

bei dem Königl. Ober-Landesgerichte obwalten. Der Justiz-Minister tritt unbedenklich der Ansicht derjenigen Mitglieder des Collegii bei, welche die erwähnte Uebertragung nicht anders als mit Einwilligung des Eigenthümers des verpflichteten Grundstücks gestatten wollen. Die Natur des Verhältnisses, welches jederzeit die Individualität des berechtigten Grundstücks voraussetzt, und daher bei der Substitution eines andern Grundstücks nicht mehr dasselbe bleibt, erfordert nothwendig die Zuziehung des durch eine solche Veränderung in seinen Rechten und Verbindlichkeiten betroffenen Eigenthümers des belasteten Grundstücks. Dem steht die Vorschrift des §. 23. Tit. 19. Th. 1. des Allg. Landrechts nicht entgegen, sie beweiset vielmehr, daß vor der Veräußerung der Gerechtigkeit der Eigenthümer des verpflichteten Grundstücks über die beabsichtigte Uebertragung des Rechts gehört werden müsse, und stimmt daher mit den in dem Berichte angeführten Principien des Römischen Rechts, welches in dieser Materie nicht hat abgeändert werden sollen, überein.

Berlin, den 30. August 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 254.)

I. 23. §. 6. Zulässigkeit eines vertragsmäßigen Bannrechts.

Durch das Edict wegen der Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlen-, Bier- und Branntweinzwanges, vom 28. October 1810, ist das Königl. Ober-Landesgericht veranlaßt worden, mittelst Berichts vom 6. April 1811. seine Zweifel darüber vorzutragen:

ob die Bürger und Einwohner des Preußischen Staats, fernerhin durch neue Verträge, dem Mühlen-, Bier- und Branntweinszwange sich für ihre Person und Lebensdauer, oder ihre Grundstücke, für immer dergestalt von Neuem unterwerfen können, daß in Fällen der Contravention wider die neu geknüpften Zwangsbannverhältnisse der Berechtigte sein Interesse oder die festgesetzte Conventionalstrafe im Wege Rechtens fordern dürfe?

Zur Beseitigung dieser Zweifel fand der Chef der Justiz für nöthig, mit andern Staats-Behörden in Communication zu treten.

Obwohl nun die Sache sich nicht mehr in der Lage, als sie es zur Zeit der Anfrage des Königl. Ober-Landesgerichts war, befindet, weil unterdessen das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 erschienen ist; so wird demselben dennoch hierauf eröffnet:

daß jene Frage, so weit sie sich durch das ebengedachte Edict nicht erledigt, nicht anders als verneinend beantwortet werden kann.

Denn die Tendenz des Gesetzes geht dahin,

allen Mühlen-, Brau- und Branntwein-Zwang für immer zu verbannen,

da es ganz bestimmt sagt:

aller Mühlen ꝛc. Zwang höret vom heutigen Tage an auf.

Es hat diese Disposition für das allgemeine Wohl nützlich erkannt, und es kann daher auch nicht Verträge für zulässig erachten, welche einen dem gemeinen Wohl nachtheiligeren Zustand wieder herbeiführen sollen.

Der Gesetzgeber hat sich auch bei ganz ähnlichen Gelegenheiten, nämlich bei Verträgen gegen die Gewerbefreiheit, in eben dem Sinne ausgesprochen, und jeden Vertrag, welcher gegen die Gewerbefreiheit nach der Publication des Gesetzes vom 2. November 1810 geschlossen, für null und nichtig erklärt. Diese Entscheidung harmonirt auch mit dem Grundsatz des Allg. Landrechts Th. 1. Tit. 4. §. 9.:

„zu Handlungen, welche die Gesetze verbieten, kann durch „Willenserklärungen Niemand verpflichtet oder berechtigt „werden."

Da nun das Edict vom 28. October 1810 den Mühlen-, Bier- und Branntweins-Zwang verbietet, so ist es auch nicht zulässig, dagegen Verträge zu schließen; dies ist indeß auf den wieder hergestellten Krugverlag nicht auszudehnen. In dieser Hinsicht hat es bei der Bestimmung des schon oben erwähnten Edicts vom 7. September 1811 §. 54., wie sich solches auch von selbst versteht, sein Bewenden.

Berlin, den 29. Juli 1814. (v. K. J. Bd. 4. S. 196.)

I. 23. §. 22. Entschädigungs-Ansprüche wegen aufgehobener Bann- und Gewerksrechte.

Der Justiz-Minister kann der, von dem Königl. Ober-Landesgericht in dem Bericht ohne Datum,

„wegen der, dem Müller N. N. zu N. N. inhibirten „Mühlen-Anlage."

geäußerten Meinung nicht beipflichten.

Es leidet keinen Zweifel, daß mit der Einführung der Patentsteuer in dem Amte N. N. auch alle, die Gewerbefreiheit betreffenden Administrations-Grundsätze zur Anwendung kommen müssen, und daß in allen Fällen, wo es sich von der Befugniß, Gewerbepatente zu ertheilen, oder von der Art der Ausübung und Controlle eines Gewerbes handelt, der sonst eingreifende Wirkungskreis der Gerichte fortan gänzlich geschlossen bleibt. — Keine Verträge, keine Judicate, welche dem Patent-Steuergesetz vorher gegangen sind, und abseiten einzelner Individuen oder ganzer Corporationen ei-

nen Widerspruch begründen möchten, können der Verwaltungs-Partei hierunter die Hände binden.

Nur wenn die Frage darüber entsteht:

ob Jemand ein Gewerbe auszuüben berechtiget, und daher die Ertheilung des dazu erforderlichen Patents ex titulo speciali zu verlangen befugt sei?

ob der von einem Dritten gegen die Gewerbetreibung des Patentirten erhobene und auf frühere Verträge ꝛc. fundirte Widerspruch eine Entschädigungsverbindlichkeit des letztern begründen, und

ob daher auch von demjenigen, welcher bis dahin bannpflichtig war, und nunmehr den Vortheil des freien Gewerbe-Systems genießen will, abseiten des Bannberechtigten ein erweislicher Schadens-Ersatz gefordert werden könne?

hat es bei den Vorschriften der Verordnung vom 26. December 1808.

wonach der Weg Rechtens einem Jeden offen steht, welcher seinen Anspruch auf einen speciellen Rechts-Titel stützt

sein ferneres Verbleiben.

Mit vorstehenden Grundsätzen hat sich der Herr Fürst Staatskanzler bei Gelegenheit einer neuerlich gepflogenen Communication ebenfalls einverstanden erklärt, und es folgt daraus für den vorliegenden Fall:

daß zwar der zwischen dem N. und N. eingeleitete Proceß seinen Fortgang behalten, jedoch lediglich auf die Entscheidung der, in der Concession des N. vorbehaltenen privatrechtlichen Frage über die Entschädigungsverbindlichkeit des Verklagten sich beschränken muß, mithin dem concessionirten Müller N. die Mühlen-Anlage, so wie die Ausübung seines Gewerbes, von den Gerichts-Behörden nicht inhibirt werden darf.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat sich hiernach zu achten, und das Amt N. demgemäß mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 10. April 1817. (v. K. J. Bd. 9. S. 192.)

I. 23. §. 23. Entschädigung der Mühlenbesitzer für die aufgehobenen Bannrechte.

Der von dem Königl. Ober-Landesgericht zu Frankfurt in Beziehung auf die Beschwerde der N. N. in der Subhastationssache der N. N. Mühle unter dem 14. Januar d. J. erstattete Bericht, hat dem Justiz-Minister Veranlassung gegeben, über die Anwendung der Cabinetsordre vom 12. Juni v. J. mit dem Herrn Fürsten Staatskanzler zu communiciren, und in Folge dieser Communication wird das Collegium hierdurch aufmerksam gemacht, daß die gedachte Cabinetsordre elbst als Grund ihrer Entstehung angiebt: damit die Müh-

lenbesitzer, welche auf Entschädigung einen rechtlich begründeten Anspruch haben würden, durch die entweder von den Erbverpächtern, oder von ihren Gläubigern wider sie angestellten Klagen nicht unverschuldet zu Grunde gerichtet werden.

Also nur, wo es, so lange die verheißene Declaration nicht erschienen, ungewiß ist, ob die Schuld davon, daß der Mühlenbesitzer seinem Erbverpächter oder seinen Gläubigern nicht hat gerecht werden können, an dem Verluste des früheren rechtsbegründeten Bannrechts, und an dem Abgange der dafür eintretenden Entschädigung liegt, tritt die Cabinetsordre in Anwendung. Wo das Gegentheil gewiß ist, hört ihre Kraft auf.

Wendet man diese Grnndsätze auf den Eingangs erwähnten Fall an, so ergiebt sich aus der eigenen Erklärung des N. N. in seiner am 5. October 1815 geschehenen Vernehmung, daß sein Zurückkommen keinesweges durch die Aufhebung der Bannrechte, sondern durch die Ungangbarkeit seiner Mühle entstanden ist. Auch befindet er sich geständlich schon seit vier Jahren mit den Mühlenpachten im Rückstande, und diese sind sogar in der seine Insufficienz darlegenden Vermögens-Bilanz unter den Schulden nicht einmal aufgeführt. Der N. N. hat daher gar kein Recht, auf die Anwendung der Cabinetsordre vom 12. Juni v. J. zu provociren. Eine andere Frage ist aber, ob nicht er sowohl als sein Gläubiger, insofern ein Interesse haben, daß die Adjudication der Mühle ausgesetzt werde, weil dasjenige, was das künftige Entschädigungsmaaß für das der Mühle anklebende Bannrecht dem Werthe derselben zusetzt, sich zur Zeit noch nicht bestimmen läßt, und weil daher ein unbestimmtes Object zur Licitation gestellt wird. Es können sich aber Schuldner und Gläubiger gegen den neuen Erwerber wegen der künftigen Entschädigung einen Vorbehalt machen. Auf den Erweis der Insuffizienz selbst hat das unbestimmte Object keinen Einfluß, weil es mit seinem ganzen Erwerbungspreise aus der Zeit, wo die Bannrechte noch bestanden, in die Vermögensbilanz aufgenommen ist.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht nunmehr das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 22. März 1817. (v. K. J. Bd. 9. S. 190.)

I. 23. §. 23. Das Mühlen-Edict vom 26. October 1810 gilt nicht in den vormals Sächsischen Provinzen.

Der Justiz-Minister tritt der Meinung derjenigen Mitglieder des Königl. Ober-Landesgerichts bei, welche nach dem Berichte des Collegii vom 6. d. M. das Edict wegen der Mühlen-Gerechtigkeit und Aufhebung des Mühlenzwanges ꝛc. vom 26 October 1810 als nicht eingeführt in die vormals Sächsischen Provinzen erklären. Den dafür angeführ-

ten Gründen tritt hinzu, daß das gedachte Edict nur einen Theil einer Gesetzgebung ausmacht, die durch den Zustand der Monarchie im Jahre 1810 herbeigeführt wurde und die Verbesserung derselben bezweckte. Herausgerissen aus seinen Umgebungen und ohne begleitende Modificationen würde die Anwendung des Edicts auf die Verhältnisse im Herzogthum Sachsen nur störend einwirken. In gleicher Art hat sich der Justiz-Minister bereits in der, den Gemeinen zu Poska und Moxa ertheilten, in den von Kamptzschen Jahrbüchern Bd. 20. S. 265. abgedruckten Resolution vom 30. October 1822 geäußert.

Berlin, den 20. August 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 255.)

I. 23. §. 24. Mahlzwang im Herzogthum Sachsen.

Den Gemeinden zu Poska und Moxa wird auf ihre Eingabe vom 8. d. M. und die darin enthaltene Frage:

ob der Mahlzwang im Herzogthum Sachsen noch Statt finde, oder als aufgehoben zu betrachten sei?

zur Resolution ertheilet, daß in dem §. 12. der Verordnung vom 15. Sept. 1818, auf welche die Bittsteller zur Begründung ihrer Meinung, daß der Mahlzwang im Herzogthum Sachsen aufgehoben sei, Bezug nehmen, ausdrücklich bestimmt ist, daß dieselbe nur Anwendung finde auf diejenigen Provinzen und Theile der Preußischen Monarchie, welche bei Bekanntmachung des Edicts vom 28. Octbr. 1810 mit derselben vereinigt gewesen sind. Diesem nach ist es ganz unbezweifelt, daß diese Verordnung nicht für das Herzogthum Sachsen gilt. Da diese Verordnung nothwendig ist zur Ergänzung des Edicts vom 28. October 1810 und, ohne dieselbe, das letztere nicht vollständig zur Ausführung kommen kann, so ergiebt sich zugleich auch, daß der Gesetzgeber bei der erwähnten Bestimmung in §. 12. davon ausgegangen ist, daß auch das Edict vom 28. October 1810 nur Anwendung findet auf die Theile, die damals mit der Monarchie vereinigt gewesen, also nicht auf das Herzogthum Sachsen. Es muß diesem nach die Meinung der Gerichte allerdings für begründet angenommen werden.

Berlin, den 30. Octb. 1822. (v. K. J. Bd. 20. S. 265.)

II. 1. §. 18. Lübisches Recht wegen Ertheilung des Attestes über die Vermögens-Auseinandersetzung des hinterbliebenen Ehegatten mit den Kindern, Behufs der anderweitigen Verheirathung.

Des Ober-Landesgerichts anderweitiger Bericht ad rescr. vom 12. v. M. A. 8506, betreffend die Anfrage des hiesigen Land- und Stadtgerichts über die Vorschrift des Lübischen Rechts, hinsichts der Ertheilung eines Attestes über die Vermögens-Auseinandersetzung der hinterbliebenen Ehegatten mit ihren Kindern Behufs der anderweitigen Verheirathung.

Ew. Excellenz haben uns mittelst verehrlichen Rescripts vom 12. v. M. eine Anfrage des hiesigen Land- und Stadtgerichts vom 22. Juli d. J. mit der Auflage zugefertiget, uns über dieselbe, welche dahin gestellt ist:

> ob nach Vorschrift des Lübischen Rechts, die Ertheilung des Attestes über die Vermögens-Auseinandersetzung der hinterbliebenen Ehegatten mit ihren Kindern, Behufs der anderweitigen Verheirathung, dennoch erfolgen muß, wenn gleich die Auseinandersetzung noch nicht voilständig geschehen ist, und die Erbtheile der Kinder aus dem gemeinschaftlichen Vermögen weder ausgekehrt noch sicher gestellt sind',

ausführlicher zu äußern.

In Gefolge dieser hohen Verfügung verfehlen wir nicht, unter Remission der Anfrage des hiesigen Land- und Stadtgerichts vom 22. Juli d. J., und mit Bezug auf unsern vorläufigen Bericht vom 22. v. M., jetzt den befohlenen Bericht, ganz ergebenst zu erstatten.

Wir stellen keinesweges in Abrede, daß das Lübische Recht bezüglich auf die Rechtsmaterie, wohin die obige Anfrage gehört, ad jus provinciale adhuc valens, anzusehen ist, da namentlich Lib. II. Tit. II. Artikel 2. des Lübischen Rechts nach seinem ganzen Inhalte, nach unserem, unter dem 9. October 1780 erstatteten Bericht, noch in usu ist; dessen ungeachtet können wir die Ansicht des hiesigen Land- und Stadtgerichts nicht theilen, da unserer Meinung nach das Lübische Recht überall nicht klar und unzweifelhaft die Auskehr oder die pupillarische Sicherstellung des Vermögens der Kinder erster Ehe, dem hinterbliebenen Ehegatten zur Pflicht macht, und demselben nicht eher gestatten will, zur zweiten Ehe zu schreiten.

Das Lübische Recht schreibt vor, Pars II. Liber II. Artikel 2.:

> Stirbt einem Manne sein Weib, und er soll theilen mit seinen Kindern, so nimmt der Mann zu voraus seinen Harnisch und besten Kleider; was hernach übrig bleibt, das soll er zugleich theilen mit den Kindern; der Vater die Hälfte, die Kinder die andre Hälfte;

und §. 46. ibid.

> Haben Mann und Weib Kinder mit einander, und werden alle in den Ehestand begeben; stirbt der Mann, die Frau bleibet Besitzerinn in allen Gütern. Sie mag aber derselben keine wieder verkaufen, versetzen noch vergeben, ohne der Erben Erlaubniß. Es wäre dann, daß sie dieselben bedürfte zur Unterhaltung ihres Leibes, welches sie zwar eidlich halten muß; will sie sich aber anderweitig verehelichen, oder in ein Kloster oder Gotteshaus bekauffen, so muß sie mit den Kindern theilen.

Mevius sagt in seinen Explicationen in jus lubecense §. 78. l. c. gleichfalls, daß der Vater die Arma et optima Vestimenta zum Voraus erhalte, und fährt dann fort:

quod his deductis reliquum id eum liberis dividere, cogitur §. 211., patri divisio injungitur.

Gleiche Grundsätze kommen bei der hinterbliebenen Ehegattin nach Art. III. ibid. zur Anwendung. Im §. 109. sagt Mevius ganz bestimmt:

divisionis formam hic articulus non praescribit. Ex aliis tamen juris nostri testibus eam haurire licet, quibus praescriptum, ut pater primo inventarium omnium bonorum conficiat. Deinde rationem administrationis tempore viduitatis gestae reddat, tertio demum quod super est, deductis deducendis dividat.

Die Stellen des Lübischen Rechts, welche das hiesige Land- und Stadtgericht für seine Meinung angeführt hat, rechtfertigen, nach unserm Dafürhalten, keinesweges den aufgestellten Grundsatz, daß der überlebende Ehegatte, nach dem Lübischen Rechte nicht eher ad secunda vota schreiten könne, als bis derselbe das Vermögen der Kinder erster Ehe ausgekehrt oder pupillarisch sicher gestellt habe, sondern aus diesem Provinzial-Gesetz ist unsrer Meinung nach nur zu folgern, daß der überlebende Ehegatte, bei einer anderweitigen Verheirathung, nicht das Vermögen seiner Kinder erster Ehe, in Händen behalten solle, da dieses nur das Gesetz, Art. 115. ibid., auf welches das hiesige Land- und Stadtgericht besonderes Gewicht zu legen scheint, und, welches auch noch am meisten für dessen Meinung sprechen dürfte, verlangt, indem von den Gütern der Kinder erster Ehe gesagt wird:

nec sub manibus patris manent, sed hic statim ea (bona) extradere tenetur.

Hätte das Lübische Recht den von der übrigen Gesetzgebung abweichenden Grundsatz, welchen das hiesige Land- und Stadtgericht annimmt, festsetzen wollen, wodurch dem hinterbliebenen Ehegatten eine so große Last aufgebürdet wird, so hätte dies verbis expressis geschehen müssen, und es scheint eine bloße Folgerung gewagt.

Unsere Auslegung des Lübischen Rechtes in der beregten Rechtsmaterie scheint uns dagegen tief in der Natur der Sache begründet zu sein; denn es treten gerade unter den Personen, auf welche die Grundsätze des Lübischen Rechts angewendet werden müssen, ohne Zweifel unzählige Fälle ein, daß ein Ehegatte nur unsichere, wenigstens nicht pupillarisch sicher gestellte Activa hinterläßt, und der hinterbliebene Ehegatte, welcher zur zweiten Ehe zu schreiten Willens ist, aber von baaren oder sichern Zahlungsmitteln entblößt, das Erbtheil der Kinder erster Ehe weder baar ad depositum zahlen, noch pupillarisch sicherstellen kann, in die Unmöglich-

keit, wie das hiesige Land- und Stadtgericht auch selbst zugiebt, versetzt wird, jemals zur zweiten Ehe zu schreiten, und auf diese Art würde eine Wittwe mit einer zahlreichen Familie keinen Versorger für sich und ihre Kinder durch ein zweites Eheband erhalten können, und hierdurch den Kindern erster Ehe mehr geschadet werden.

Dieses kann wohl nicht die Absicht des Gesetzes sein, und am wenigsten kann der Richter dieselbe da, wo er nicht die klaren Worte des Gesetzes für sich hat, solche aus Commentaren folgern. Der hinterbliebene Ehegatte soll nach der Disposition des Lübischen Rechts nur mit seinen Kindern erster Ehe, wenn derselbe zur zweiten Ehe schreitet, theilen, und die den Kindern gebührende Hälfte herausgeben; es kann daher nur von der Theilung der wirklich vorhandenen Masse, wie dieselbe sich in jedem Falle durch die Kräfte des Nachlasses gestaltet, die Rede sein, da nirgends vorgeschrieben ist, daß der hinterbliebene Ehegatte die den Kindern gebührende Hälfte des Nachlasses aus seinen Mitteln zahlen oder pupillarisch sicherstellen soll, selbst in den Fällen, wo keine sichere massa dividenda vorhanden ist.

Daß diese Meinung auch von Einem hohen Justiz-Ministerium angenommen worden, geht aus dem Hof-Rescript vom 28. Juni 1783 an die Pommersche Regierung hervor, welches mit Bezug auf das in Pommern geltende Lübische Recht über diese Rechtsmaterie erlassen worden, in welchem keinesweges dem hinterbliebenen Ehegatten die Pflicht auferlegt worden, das Vermögen der Kinder erster Ehe, bei einer anderweitigen Verheirathung, baar einzuzahlen oder pupillarisch sicher zu stellen, sondern es ist nur sub No. 5. angeordnet:

> Will die Wittwe zur zweiten Ehe schreiten, so muß mit Zuziehung des Curators die Erbsonderung angelegt, und das Vermögen der Minorennen der Administration desselben übergeben werden.

Der §. 18. Th. II. Tit. 1. des Allg. Landrechts erfordert bei der anderweitigen Verheirathung alternativ, entweder den Nachweis der gesetzlichen Abfindung oder den Erlaubnißschein des vormundschaftlichen Gerichts. Für die gesetzliche Abfindung halten wir in Fällen, wo das Lübische Recht gilt, die Herausgabe der, den Kindern gebührenden Hälfte, und zwar nach den Kräften der Verlassenschaft; und wenn also solche bei der Unsicherheit der Activorum nicht sogleich erfolgen kann, wohl aber der Nachlaß vollständig ermittelt ist, und vom vormundschaftlichen Gericht die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Einziehung des Vermögens getroffen sind oder getroffen werden können, kann dasselbe den Erlaubnißschein nicht verweigern. Nachdem wir nun hiernach unsere Ansichten im Allgemeinen zur höhern Einsicht vorgelegt haben, erlauben wir uns, jetzt den Fall

noch zu berühren, welcher zur Anfrage des hiesigen Land- und Stadtgerichts Veranlassung gegeben hat.

Die separirte Kaufmann N. N. hierselbst, welche zur zweiten Ehe schreiten will, und daher Theilung mit ihrem Sohn erster Ehe halten muß, hat zur Auskehr des bei der erfolgten Auseinandersetzung auf 372 Rthlr. 2 Sgr. 9 Pf. ermittelten Vatererbes, des Sohnes erster Ehe, dessen Vormunde und dem vormundschaftlichen Gerichte, die Wahl unter den Nachlaß-Activis gelassen, sie hat daher hiernach unseres Erachtens noch ein Mehreres gethan, als wozu sie das Gesetz verpflichtet, da dieselbe hätte verlangen können, daß sichere und unsichere Activa zu gleichen Theilen vertheilt würden, oder die Erbnehmer sich deshalb Gewähr geleistet hätten, und das vormundschaftliche Gericht kann daher nur die dem Curanden angewiesenen, oder vom Vormunde auszuwählenden Activa einziehen.

Hiernach stellen wir die Entscheidung der vorliegenden Anfrage Ew. Excellenz weisem Ermessen ehrerbietigst anheim.

Coeslin, den 10. October 1825.

Das Ober-Landesgericht.

B.

Ueber den von dem Königl. Land- und Stadtgerichte unter dem 22. Juli d. J. vorgetragenen Zweifel, bei Anwendung der Vorschriften des Lübischen Rechts in Ansehung der durch die Wiederverheirathung einer Wittwe nothwendig gewordenen Vermögens-Auseinandersetzung hat das dortige Ober-Landesgericht unter dem 10. d. M. den abschriftlich beikommenden Bericht erstattet.

Da der Justiz-Minister mit den, darin aufgestellten Grundsätzen ganz einverstanden ist, so wird das Königl. Land- und Stadtgericht hierdurch angewiesen, nach demselben zu verfahren.

Berlin, den 31. Octbr. 1825. (v. K. J. Bd. 26. S. 382.)

II. 1. §. 22. Dispensation der wieder heirathenden Wittwen von der gesetzlichen Wartezeit.

Aus einem, von dem Königl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten dem Justiz-Minister mitgetheilten Berichte des Consistorii zu Magdeburg, ist die zwischen dem letztern und dem Königl. Ober-Landesgerichte obwaltende Differenz, in Betreff der Ertheilung der Dispensationen zur Abkürzung der gesetzlichen Wartezeit der, zur anderweitigen Ehe schreitenden Wittwen und geschiedenen Frauen ersehen worden. Da nach der bestimmten Vorschrift des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 1. §. 22., die Ertheilung dergleichen Dispensationen von den Gerichten erfolgen müssen, so wird das Königl. Ober-Landesgericht, im Einverständniß mit dem gedachten Ministerium angewiesen, sich hiernach in vorkom-

menden Fällen der obigen Art sowohl, als in dem angezeigten vorliegenden Falle der Wittwe des Chaussee-Einnehmers N. N. zu achten.

Berlin, den 10. Dec. 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 173.)

II. 1. §. 31. Begriff des höhern Bürgerstandes.

Das Königl. Kammergericht gehet in dem, auf die Verfügung vom 26. Juli c.,

betreffend den Anspruch des Geheimen Secretairs N. N. auf den adlichen Stand seines natürlichen Vaters, des Obrist-Lieutenants N. N.,

unter dem 23. v. M. erstatteten Berichte, von einem unrichtigen Gesichtspuncte aus, wenn dasselbe den Schneidermeister N. N., welcher ausgemittelter maßen jederzeit nur ein geringes Gewerbe betrieben und sich dürftig ernährt hat, auch hiernächst als Hospitalit gestorben ist, um deswillen zur höheren Klasse des Bürgerstandes zählen will, weil er sich durch Geist und Herz vorzüglich bewährt gezeigt habe, und dieserhalb von dem Gewerke besonders geschätzt worden sei.

Das Gesetz macht, indem es diejenigen Personen bezeichnet, welche in die Cathegorie des höheren Bürgerstandes gehören, Allg. Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 31., einen dergleichen Unterschied nicht, und der Richter ist daher solchen zu machen ebenfalls nicht berechtigt. — Es kommt nicht darauf an, ob und welche Achtung ein Mann geringen Bürgerstandes unter seines Gleichen und in seinem Gewerke genießt, sondern ob er in der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt mit den Personen, welche namentlich dem höheren Bürgerstande angehören, sich einer gleichen Achtung zu erfreuen hat. Dies läßt sich, ohne das Gesetz absichtlich umgehen zu wollen, von dem Schneidermeister N. N. nicht behaupten, und eben so wenig kann er um deswillen, weil er ein Bürger der hiesigen Residenz gewesen ist, in die Klasse des höheren Bürgerstandes gesetzt werden, da das Gesetz zwischen Bürgern der Hauptstadt und andern Städten nirgends distinguirt. Der Vater des Geheimen Secretärs N. N. scheint dies auch selbst sehr wohl gefühlt zu haben, indem es ihm sonst, nach eingegangener ehelicher Verbindung mit der Tochter des Schneidermeisters N. N. vernünftiger Weise nicht hätte einfallen können, seinem mit ihr erzeugten Sohne die Rechte und Wirkungen der ehelichen Geburt streitig zu machen, und ihm die Führung des adlichen Namens zu untersagen.

Unter obigen Verhältnissen kann sich der Justiz-Minister mit dem Verfahren des Königl. Kammergerichts, so wie mit dem Inhalte der dem Geheimen Secretair N. N. ertheilten Resolution nicht einverstanden erklären, vielmehr wird das Collegium, zur Aufrechthaltung des Gesetzes, beauftragt, die Vorschriften des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 1. §. 963.

gegen den Oberst-Lieutenant N. N. zur Anwendung zu bringen. Dies wird zugleich das sicherste Mittel sein, die Sache nach Maaßgabe des Allg. Landrechts §. 22. sq. l. a. in das gehörige Geleise zu bringen, falls es anders des Obrist-Lieutenants N. N. ernstlicher Wille gewesen ist, der Tochter des verstorbenen Schneidermeisters N. N., mit welcher er in eine nichtige Verbindung getreten, die Rechte einer wirklich legitimen Ehefrau beizulegen. In wiefern gegen den Pfarrer, welcher die Trauung verrichtet hat, fiscalisch zu verfahren, wird dem Befinden der Umstände nach, dem Ermessen des Königl. Kammergerichts, mit Rücksicht auf die Vorschriften des Allg. Landrechts §. 149. l. a. hiernächst anheim gestellt.

Berlin, den 15. Nov. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 221.)

II. 1. §. 31. Begriff des höhern Bürgerstandes.

Ihren Anträgen in der Vorstellung vom 20. v. M., das dortige Land- und Stadtgericht anzuweisen, die Injurienklagen der, des vollen Bürgerrechts theilhaftigen (stimmfähigen) Bürger, fernerhin nicht mehr als Bagatell-Sachen einzuleiten und zu behandeln, sondern sie als größere Sachen anzusehen, bei Bestimmung der Kosten die dritte Kolonne der Sporteltaxe für die Gerichte zum Grunde zu legen, und die Bestimmung wegen der Unzulässigkeit der Wiedererstattung der Mandatarien-Gebühren nicht zur Anwendung zu bringen, kann nicht gewillfahrt werden, sondern es muß bei dem Verfahren des dortigen Land- und Stadtgerichts verbleiben. Das Allg. Landrecht, Th. II. Tit. 1. §. 31. enthält über die Grenzlinie zwischen dem höheren und geringeren Bürgerstande eine so bestimmte Vorschrift, daß darüber ein gegründeter Zweifel nicht entstehen kann. Am wenigsten kann aber derselbe durch die von Ihnen angeführten Gründe veranlaßt werden. Denn die aus der Städte-Ordnung angeführte Wahlfähigkeit des Bürgerstandes zu Stadtämtern, ist überall keine Bestimmung, sondern lediglich Bestätigung desjenigen Rechts, das ganz unmittelbar aus der Eigenschaft eines Bürgers folgt, und letztere als wesentliche Bedingung, Stadtämter zu erhalten, vorausgesetzt, und daher dem Bürgerstande zu aller Zeit, mithin auch zur Zeit der Publication des Allg. Landrechts, zugestanden hat. Wenn gleich durch das Ministerial-Rescript vom 20. Juni 1812 (Jahrbücher, Bd. 1. S. 65.) bestimmt worden, daß Bezirksvorsteher in besonderer Beziehung auf die ihnen zugefügten Beleidigungen, zum höhern Bürgerstande gehören, so beschränkt — wie auch aus dem Erläuterungs-Rescript vom 15. August eben des Jahres (daselbst S. 298.) hervorgeht — dies lediglich sich auf die ihnen im Amte zugefügten Injurien, und beruhet darauf, daß sie in dieser Beziehung als öffentliche und insonderheit als Polizei-Beamte anzusehen sind, mithin von der Beleidigung eines Beamten die

Rede ist. Es folgt hieraus von selbst, daß diese Bestimmung nicht einmal auf Bezirks-Vorsteher, insofern von den ihnen außer Beziehung auf das Amt zugefügten Beleidigungen, die Rede ist, erstreckt werden kann, wie denn auch das Justiz-Ministerium das Land- und Stadtgericht zu Jastrow unterm 3. März 1823 beschieden hat:

> daß aus der in Betreff des Standes eines Bezirksvorstehers unterm 20. Juni 1812 ergangenen Bestimmung, noch nicht im Allgemeinen gefolgert werden kann, daß alle Stadtverordneten zum höheren Bürgerstande zu rechnen. Insbesondere könne dies nicht in dem Falle angenommen werden, in welchem sie nicht als Stadtverordnete handeln, da sie nur als Bürger zu betrachten.

Das von Ihnen angeführte Rescript des Justiz-Ministeriums vom 13. Juli 1795 steht Ihrem Antrage eben so wenig zur Seite, weil dasselbe, wie aus dessen Fassung bestimmt genug hervorgeht, lediglich die Frage: wer zu den im Allg. Landrecht, Th. II. Tit. 20. §. 747. gedachten „gemeinen Leuten" gehört? mithin überall nicht die Grenzlinie zwischen dem höheren und geringeren Bürgerstande zum Gegenstande hat, und zwischen dem letztern und den gemeinen Leuten allerdings noch ein bedeutender Unterschied vorliegt.

Berlin, den 7. Juli 1825.

An den Hn. Justiz-Commissarius Krüger zu Brandenburg.

(v. K. J. Bd. 26. S. 207.)

II. 1. §§. 46. 997. Gültigkeit der Ehe bei ermangelnder väterlicher Einwilligung.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf das geehrte Schreiben vom 19. d. M., wegen der in die Gemeinschaft der christlichen Kirche aufzunehmenden Jüdin N. N. ganz ergebenst, daß, da die N. N. nach dem mir gefälligst mitgetheilten Berichte des Vice-Superintendenten N. N. zu N. N. bereits das vier und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, mithin der ermangelnde väterliche Heiraths-Consens nach §. 997. Tit. 1. Th. II. des Allg. Landrechts auf die Gültigkeit der zu schließenden Ehe von keinem Einflusse ist, ich der Ansicht des Consistorii zu N. N. ebenfalls beistimme.

So viel den Widerspruch zwischen der Deposition des §. 46. und des §. 997. a. a. O. betrifft, so muß der letztgedachte §. für entscheidend angenommen werden, da er sich auf den speciellen Fall bezieht. Auch wird jener Widerspruch nach genommener Einsicht der Materialien zum Allg. Landrechte dadurch aufgeklärt und beseitigt, daß bei der Disposition des §. 46. der frühere Zeitpunkt der Majorennität noch vorausgesetzt, und bei der hiernächstigen Redaction diese irrige Voraussetzung nicht wahrgenommen worden ist.

Berlin, den 30. Juni 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 69.)

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

II. 1. §. 136. Formalitäten in Ehesachen israelitischer Glaubensgenossen.

Auf Ihre bei dem Königl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten eingereichte, und an den Justiz-Minister abgegebene Vorstellung vom 13. v. M., wird Ihnen bei Zurücksendung deren Original-Anlage eröffnet: daß zu der von Ihnen nachgesuchten Declaration und Bekanntmachung der Formalitäten in den Ehesachen israelitischer Glaubensgenossen, kein zureichender Grund vorhanden ist. Das Gesetz vom 11. März 1812 verordnet §§. 20. und 21. ganz unzweideutig:

„daß die privatlichen Verhältnisse der Juden nach eben denselben Gesetzen beurtheilt werden sollen, welche andern Preußischen Unterthanen zur Richtschnur dienen"

und

„daß Ausnahmen hiervon nur bei solchen Handlungen und Geschäften Statt finden, welche wegen Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Cultus an besondere gesetzliche Bestimmungen und Formen nothwendig gebunden sind"

wo das gedachte Gesetz die bei diesen Ausnahmen zu beobachtenden Formen, wie z. B. §. 22. — 27. geschehen ist, speciell vorschreibt, hat es dabei sein Bewenden. In sofern aber solche darin nicht ausdrücklich bestimmt, und nichts destoweniger nach jüdischem Cultus und Religionsbegriffen gesetzlich nothwendig sind, ist es nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen, darin einzugreifen. Jedoch versteht es sich von selbst, daß jene Nothwendigkeit durch ein anerkanntes Gesetz im Judenthume feststehen muß, so wie es auch dabei keinem Zweifel unterliegt, daß die Beurtheilung der privatrechtlichen Verhältnisse der Juden vor dem Civilrichter dadurch keiner mehreren Beschränkung, als die Privatverhältnisse aller übrigen Unterthanen ausgesetzt werden dürfen.

Hieraus folgt denn zugleich, daß die von einem Juden nachgesuchte und erhaltene Ehedispensation von dem Civilrichter — unbeschadet ihrer Beurtheilung nach jüdischen Religionsbegriffen — für vollkommen gültig und wirksam erachtet werden muß. Mit Rücksicht auf die oben entwickelten Principien wird es Ihnen nicht schwer fallen, Ihre Amtshandlungen zu regeln, und Sie werden nicht zu besorgen haben, daß Ihnen dabei ein Zwang auferlegt werden möchte, welcher mit dem Geiste des Gesetzes und mit Ihren individuellen Religionsbegriffen, — in soweit sie den jüdischen Gesetzen entsprechen — nicht im Einklange stände.

Berlin, den 15. Dec. 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 220.)

An den Herrn Vice-Ober-Land-Rabbiner Meyer Simon Weyl hier.

II. 1. § 158. Einspruch auf Grund eines ältern Aufgebots.

Auf Ew. Excellenz gefälliges Schreiben vom 15. d. M., betreffend die Anfrage der Regierung zu Bromberg, in dem hier wieder beigefügten Bericht vom 17. August c.,

ob ein vollzogenes älteres Aufgebot gleich einem förmlichen Ehegelöbnisse, Einspruch gegen den zurücktretenden Theil begründen könne?

habe ich zu erwiedern die Ehre, daß ich, in völligem Einverständnisse mit Ew. Excellenz, den scheinbaren Widerspruch nicht begründet finden kann, welchen die Regierung aus der Zusammenstellung des §. 92 und 158. Thl. II. Tit. 1. des Allg. Landrechts entnimmt.

Wenn das Gesetz einem, mit beider Theile Bewilligung erfolgten Aufgebote alle rechtlichen Wirkungen eines förmlichen Ehegelöbnisses beilegt, und zu diesen Wirkungen namentlich die Befugniß zum Einspruch gegen ein späteres Aufgebot rechnet, so fällt es in die Sinne, daß alles das, was in dieser Beziehung nach §. 158. sqq. l. a. auf das Rechtsverhältniß aus einem förmlichen Ehegelöbnisse anwendbar ist, auch unbedenklich für die Beurtheiluug der Rechte und Verbindlichkeiten aus einem, mit beiderseitiger Bewilligung erfolgten Aufgebot, zur geltenden Norm dienen muß.

Die Folgerungen, welche die Regierung aus der Disposition des §. 82., so wie aus der wahrscheinlichen Absicht des Gesetzgebers bei Feststellung der Disposition herbeiziehet, zerfallen in sich selbst, wenn man erwägt, daß nicht blos der allegirte §. 82. des Gesetzes, sondern die ganze Folgereihe bis zum §. 94. incl. von der Form der Ehegelöbnisse spricht, und daß der Richter nicht befugt ist, dem Gesetz einen andern Sinn beizulegen, als welcher aus den Worten und dem Zusammenhange derselben in Beziehung auf den streitigen Gegenstand deutlich erhellet.

Allg. Landrecht. Th. I. Einleitung §. 46.

Die Zweckmäßigkeit der in dem §. 159. l. a. sqq. enthaltenen Vorschriften läßt sich auch nicht verkennen, wenn man die Maaßgabe der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 40. §. 6. sqq. zu Rathe ziehet. Sie bestehet hauptsächlich in der dabei beabsichtigten Erleichterung und Beschleunigung der Auseinandersetzung und es ist der zugelassene Einspruch gegen das fernerweite Aufgebot hieraus als ganz consequent anzusehen.

Ew. Excellenz stelle ich die Bescheidung der Regierung hiernach ganz ergebenst anheim.

Berlin, den 30. Oct. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 223.)

II. 1. §. 175. Eigenmächtige Trennung der Eheleute.

Da der Justiz-Minister das von dem Königl. Stadtge-

richte mittelst Berichts vom 30. Juni d. J. vorgetragene Verfahren,

bei Alimentenforderungen einer Ehefrau,

bereits im Allgemeinen genehmigt hat, so bedarf es keiner speciellen Bescheidung auf die in dem fernerweiten Bericht vom 25. October c. erneuerten Anfragen.

In sofern aber daraus noch ein Zweifel hergeleitet wird, daß in der Verfügung vom 23. August c. den Referenten zugleich zur Pflicht gemacht ist, nach Vorschrift des Allg. Landrechts Th II. Tit. 1. §. 175 und 685. die zur Sprache kommenden eigenmächtigen Trennungen der Eheleute nicht zu dulden,

so wird dem Königl. Stadtgerichte zur Lösung dieses Zweifels hiermit eröffnet: wie es die Absicht des Justiz-Ministers keinesweges gewesen ist, daß in Fällen jener Art körperliche Zwangsmittel zur Anwendung gebracht werden sollen. Vielmehr muß sich das Königl. Stadtgericht auf ernstliche, der Wichtigkeit der Sache angemessene Zurechtweisungen beschränken, dem retinirenden Theil dabei die gesetzlichen Folgen mit Nachdruck vor Augen halten, und in fernerer Entstehung dem andern Ehegatten überlassen, mit Rücksicht auf die Vorschriften des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 1. §. 684. seq. 709. 725. 798. 809. und 823. die den Umständen nach zulässigen Anträge machen.

Berlin, den 13. Dec. 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 227.)

II. 1. §. 184. Züchtigungsrecht gegen die Ehefrau.

Das unterm 8. d. M. eingereichte, in Untersuchungssachen gegen den N. N. abgefaßte, und hierneben mit den Acten, der Urtelsformel, und den Relationen zurückgehende Erkenntniß, nach welchem

der Inculpat mit einer sechsjährigen Arbeitsstrafe in dem Arbeitshause zu Brieg zu belegen, wird hierdurch bestätiget.

Der Criminal-Senat des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Breslau hat also dieses Urtel publiciren zu lassen.

Die in den Entscheidungsgründen und in der Urtelsformel geäußerte Meinung, daß einem Ehemanne das Recht der mäßigen Züchtigung gegen seine Ehefrau zustehe, kann nicht gebilliget werden, da in den Gesetzen dieses Recht nicht gegründet ist. Die erkannte Strafe wird aber aus dem

§. 816. Tit. 20. Thl. II. des Allgem. Landrechts gerechtfertiget.

Berlin, den 28. Januar 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 30.)

II. 1. §. 188. Verbindlichkeit des in getrennten Gütern lebenden Ehemannes, die Kosten für Berichtigung des Besitztitels eines der Frau eigenthümlichen Grundstücks zu bezahlen.

Dem Königlichen Ober-Landesgerichte von Litthauen

wird auf die im Bericht vom 15. dieses Monats gemachte Anfrage:

ob ein Ehemann, welcher nicht in Güter-Gemeinschaft mit seiner Ehefrau lebt, verbunden sei, die Kosten für Berichtigung des Besitztitels eines der Frau eigenthümlich zustehenden Grundstücks zu bezahlen, im Falle diese Kosten nicht aus dem Vermögen der Frau zu erhalten sind?

eröffnet, daß der Ehemann allerdings verpflichtet ist, diese Kosten zu berichtigen, denn es gehört zu den Pflichten eines jeden Grundstücks-Besitzers, den Besitztitel des ihm zustehenden Grundstücks beim Hypothekenbuche für sich berichtigen zu lassen, und es sollen die hierin säumigen Besitzer durch fiscalische Strafen zur Genügung ihrer Verbindlichkeiten angehalten werden:

Hypotheken-Ordn. Tit. 2. §. 52.

Die Kosten, welche die Berichtigung des Besitztitels verursacht, sind also Auslagen, welche zur Vertheidigung des Vermögens der Ehefrau nothwendig sind, und diese muß der Ehemann, da ihm nach dem Allg. Landrechte Thl. II. Tit. 1. §. 188. die Verpflichtung obliegt, das Eigenthum derselben zu vertheidigen, entrichten.

Berlin, den 26. Nov. 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 238.)

II. 1. §. 191. Verhaftung des Mannes für Untersuchungskosten der Frau.

Der Criminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts wird auf die, in dem Berichte vom 27. d. M. enthaltene Anfrage hiedurch zum Bescheid ertheilt, daß einem Ehemanne, welcher von der ihm zustehenden Befugniß, wegen des von seiner Ehefrau begangenen Verbrechens auf die Ehescheidung anzutragen, keinen Gebrauch macht, die Befreiung von Bezahlung der Untersuchungs-Kosten nicht zu Statten kommen kann, indem in dem gedachten Falle in den gegenseitigen Pflichten beider Eheleute nichts geändert wird, und der §. 191. Tit. 1. Th. II. des Allg. Landrechts, imgleichen §. 611. der Criminal-Ordnung nicht das bloße Recht des Ehemannes auf Scheidung anzutragen, sondern die Ausübung dieses Rechts und die wirkliche Scheidung voraussetzt.

Berlin, den 7. Sept. 1811. (v. K. J. Bd. 26. S. 209.)

II. 1. §. 231. Verfügungen der Ehefrau über ihr Eingebrachtes.

Das Bedenken, welches das Königl. Ober-Landesgericht über die Gültigkeit einer Cession, welche eine Ehefrau, ohne Beitritt ihres Ehemannes, mit ihrem eingebrachten Vermögen vorgenommen, in dem Berichte vom 27. v. M. dem Justiz-Minister vorgetragen hat, hätte das Collegium wohl unbedenklich nach der Mehrheit der Stimmen entscheiden sollen, wenigstens ist in dem Berichte nichts angeführt, welches das Abfassen eines gewöhnlichen Beschlusses behindert habe.

Indessen will der Justiz-Minister seine Ansicht der Sache dem Collegio nicht vorenthalten, welche dahin geht, daß diese Disposition der Ehefrau über einen Theil ihrer eingebrachten Activorum, ohne Consens des Mannes und zum Nachtheil der Rechte desselben, für gültig nicht anzunehmen, und daher die nachträgliche Genehmigung des Curators des hinterher für blödsinnig erklärten Ehemannes einzuholen sei. Denn der Ehemann ist der gesetzliche Nießbraucher und Verwalter des von seiner Ehefrau eingebrachten Vermögens und kann als solcher sogar verlangen, daß Capitalien, die während seines Nießbrauchs eingezogen werden müssen, nur mit seiner Genehmigung anderweitig untergebracht werden.

Allg. Landrecht Th. 1. Tit. 21. §. 106. seq.

Jede Disposition, die die Rechte des Ehemannes kränken, wird, kann daher von der Ehefrau allein nicht vorgenommen werden, und hierbei ändert auch der Umstand nichts, daß der Ehemann hinterher blödsinnig geworden, und in Verfall seines Vermögens gerathen ist. Denn die Blödsinnigkeit hat nur die Einleitung der Curatel zur Folge, und wegen der Insufficienz mußte die Ehefrau erst ihr Eingebrachtes im Wege Rechtens zurückgefordert haben, wenn sie ihr Eingebrachtes selbst verwalten und benutzen wollte, obgleich auch in diesem Fall der Ehemann zu dergleichen präjudicirlichen Handlungen, als eine Cession ist, nach Vorschrift des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 1. §. 263. in Verbindung mit §. 232. seq. zugezogen werden mußte.

Berlin, den 21. Mai 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 252.)

II. 1. §. 345. Wirkung des Code Napoleon auf die eheliche Gütergemeinschaft in den Kreisen Culm und Michelau.

Siehe Rescr. vom 16. August 1817. zum Publications-Patent §. 11.

Ritualgesetze über die Gütergemeinschaft jüdischer Eheleute, in den unter dem Code Napoleon gestandenen Provinzen.

Siehe Rescr. vom 6. März 1826. zum Publications-Patent §. 11.

II. 1. §. 378. Einwilligung der in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau zur Verpfändung von Grundstücken.

A.

Das hiesige Stadtgericht erbittet sich in dem angeschlossenen Berichte vom 9. d. M. Belehrung über einige ihm zweifelhafte Fragen, bei Erwerbung von Grundstücken, von solchen Eheleuten, die in Gütergemeinschaft leben, und da diese Belehrung auf eine Declaration des Allg. Landrechts hinausläuft, so erlauben wir uns, die zweifelhaften Fragen, mit unserm Gutachten begleitet, Ew. Excellenz zur Entscheidung gehorsamst vorzulegen.

Nach dem am hiesigen Orte geltenden statutarischen Rechte

besteht zwischen den Eheleuten nicht eximirten Standes, sobald sie das Ehebett betreten haben, insofern durch Vertrag vor der Ehe nicht ein Anderes verabredet worden, eine Gemeinschaft aller Güter, dem Ehemanne aber gebührt vorzugsweise die Verwaltung dieser Güter.

Siebrand's Nachrichten von dem Stettinschen Rechte, 3tes Hauptstück §. 12. und 13., und Gutachten der Pommerschen Regierung vom 6. Juli 1801, nebst Gutachten der Gesetz-Commission vom 5. Februar 1802.

Vor der Publication des Allg. Landrechts war die Verwaltung des Mannes, in Ansehung des gemeinschaftlichen Vermögens, nicht weiter eingeschränkt, als daß er sich keiner Verschwendung zu Schulden kommen lassen durfte. Nach der Publication des Allg. Landrechts aber ist, neben dem statutarischen Rechte auch die Bestimmung des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 1. §. 378.:

wonach der Ehemann gemeinschaftliche Grundstücke und Gerechtigkeiten, nicht ohne Einwilligung der Frau verpfänden oder veräußern darf,

zur Anwendung gekommen, und das Miteigenthum der Ehefrau an den gemeinschaftlichen Grundstücken, im Hypothekenbuche vermerkt worden.

Die Bedenken des hiesigen Stadtgerichts lassen sich nun auf die allgemeine Frage zurückführen:

ob ein in der Gütergemeinschaft lebender Ehemann, auch ohne Einwilligung seiner Ehefrau, Grundstücke und Gerechtigkeiten, mit Uebernahme von Schulden, erwerben und diese Schulden auf die erworbenen Grundstücke und Gerechtigkeiten in das Hypothekenbuch rechtsgültig eintragen lassen kann?

Wir halten die bejahende Entscheidung dieser Frage auf den Grund der dem Ehemann sowohl nach der hiesigen statutarischen als dem Allg. Landrecht zustehenden Administration des gemeinschaftlichen Vermögens, unbedenklich, da die Einschränkungen, denen der Ehemann nach dem angezogenen §. 378. des Allg. Landrechts in Ansehung der Verpfändung von Grundstücken und Gerechtigkeiten unterworfen ist, nach einer vernünftigen Auslegung der Gesetze, nur von solchen Grundstücken und Gerechtigkeiten verstanden werden können, die bereits zum gemeinschaftlichen Vermögen beider Eheleute gehören, nicht aber von denjenigen, die erst durch Uebernahme von Schulden, von dem Ehemann erworben werden, und in die Gemeinschaft kommen sollen, und dieses um so mehr, als die Ehefrau, für alle von dem Ehemann vor der Ehe und während der Gütergemeinschaft contrahirte Schulden aus dem gemeinschaftlichen Vermögen persönlich mit verhaftet ist.

Wir halten daher auch die Zuziehung und Einwilligung

der Ehefrau, bei einem von dem Ehemanne über Grundstücke und Gerechtigkeiten abzuschließenden Kaufcontract, worin er sich verpflichtet, den Kaufgelder-Rückstand aus dem Kauf-Contracte selbst, oder auch aus einer nach Inhalt desselben auszustellenden besonderen Obligation, bei Berichtigung des Besitztitels auf seinen und seiner Ehefrau Namen, auf das erkaufte Grundstück im Hypothekenbuch eintragen lassen zu wollen, nicht nothwendig, da ohne die Erfüllung dieser Contracts-Bedingungen das erkaufte Grundstück kein Miteigenthum der Ehefrau werden kann, und der §. 380. des Allg. Landrechts a. a. O. ausdrücklich festsetzt, daß außer den §§. 378. und 379. a. a. O. dem Manne gemachten Einschränkungen, alle von ihm, in Ansehung des gemeinschaftlichen Vermögens auch einseitig getroffene Verfügungen rechtsgültig sind, mithin das gemeinschaftliche Vermögen für alle, sowohl vor, als während der Ehe, von dem Manne gemachte Schulden haften muß, und derselbe, bei bestehender Gütergemeinschaft, in Ansehung des Erwerbs von Grundstücken und Gerechtigkeiten, durch kein Gesetz eingeschränkt wird. Eine, unserer Meinung entgegengesetzte Auslegung des §. 378. des Allg. Landrechts a. a. O., würde auch für Handel und Gewerbe höchst nachtheilig sein, den Ehemann nur, ohne allen Zweck und Nutzen, in der Vermögensverwaltung beschränken, den Erwerb von Grundstücken erschweren und zu weiter nichts dienen, als die Förmlichkeiten bei dem Ankaufe derselben zu vermehren und die Kosten zu häufen.

Von der voraufgeworfenen Frage ist dagegen die Frage:

od die Einwilligung der Frau in die bei dem Erwerbe von Grundstücken oder Gerechtigkeiten von dem Manne mit übernommenen Schulden, für den Gläubiger nicht räthlich und von Nutzen sein könne?

ganz verschieden, da der Pommersche Rechtslehrer Mevius in decisione 125. part. III. den Rechtssatz annimmt:

Non tenetur uxor pro marito ex communione ultra ea, quae in communionem veniunt,

und auch das Allg. Landrecht §§. 380. und 391. a. a. O. nur das gemeinschaftliche Vermögen für die von dem Ehemann contrahirten Schulden für verhaftet erklärt. Beabsichtigt daher der Gläubiger, sich auch an das Vermögen der Ehefrau, was nicht in die Gütergemeinschaft gekommen, oder von ihr erst nach aufgehobener Gemeinschaft erworben worden ist, halten zu können; so ist allerdings die Selbstverpflichtung der Frau erforderlich. Diese besonders zu bedingen, ist indeß, nach unserm Dafürhalten, lediglich Sache des Gläubigers, der seine Forderung auf den an den Mann verkauften Grundstücken oder Gerechtigkeiten stehen und in's Hypothekenbuch eintragen lassen will.

Ew. Excellenz unterwerfen wir die Prüfung unserer Mei-

nung und stellen die Entscheidung auf die Anfragen des hiesigen Stadtgerichts, gehorsamst anheim.

Stettin, den 22. Februar 1821.

Das Ober-Landesgericht von Pommern.

B.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 22. v. M., betreffend die Frage:

ob bei bestehender Gütergemeinschaft unter Eheleuten, die Einwilligung der Frau zur Verpfändung von Grundstücken auch alsdann erforderlich sei, wenn das von dem Manne verpfändete Grundstück mit den Schulden, wofür es verpfändet worden, erkauft oder sonst erworben worden ist?

hierdurch eröffnet, daß der Justiz-Minister der Ansicht des Collegii überall beitritt, und demselben überläßt, das dortige Stadtgericht, welches über die Beantwortung der gedachten Frage um Belehrung gebeten hat, jener Ansicht gemäß zu bescheiden.

Berlin, den 23. März 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 19.)

II. 1. §. 392. Absonderung des Vermögens der Ehefrau.

Die Källmer N Nschen Eheleute zu N. N., Amts N. N. bei N. N., beschweren sich in der sub lege remissionis in originali beikommenden Vorstellung vom 18. v. M., daß sie mit ihrem Antrage auf Absonderung des in die Ehe gebrachten Vermögens der Ehefrau von dem des Mannes, zurückgewiesen werden. Die Gründe, aus welchen die Supplicanten abschläglich beschieden worden, sind nicht befriedigend. Die Aufhebung der ehelichen Güter-Gemeinschaft, wovon das Allg. Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 417. redet, ist von der im §. 392. ibid. innerhalb zweier Jahre nachgelassenen Absonderung des Vermögens ganz verschieden. Diese Absonderung, worauf der Antrag der Eheleute allein gerichtet worden, hebt die Güter-Gemeinschaft, wie aus dem §. 194. erhellet, nicht völlig auf, sondern hat, nach §. 195., nur die Wirkung, daß die Gläubiger, deren Forderungen vor der Ehe entstanden sind, an das abgesonderte Vermögen des eigentlichen Schuldners sich halten müssen. Das angeführte Conclusum der Gesetz-Commission im neuen Archiv, Bd. 1. S. 400. geht auch nicht dahin, daß die Festsetzung des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 1. §§. 392. 393. nur an den Orten Statt finde, wo das Lübische Recht gilt, sondern besagt nur so viel, daß diese Festsetzung an Orten, wo das Lübische Recht gilt, bloß der unbeerbten Ehefrau zu Statten komme. Da, wie das Königl. Ober-Landesgericht selbst anführt, das Lübische Recht hier keine Anwendung findet, so kann auch aus seinem Concluso kein Argument genommen werden, der Ehefrau die, in dem §. 392. l. c. ihr nachgelassene Wohlthat

der Vermögens-Absonderung zu versagen. Das Collegium hat demnach die Sache in nochmalige Erwägung zu ziehen, die Supplicanten sowohl, als das Justiz-Amt N. N. anderweitig zu bescheiden, und Abschrift davon einzusenden.

Berlin, den 8. Juli 1815. (v. K. J. Bd. 6. S. 179.)

II. 1. §. 422. Verlautbarung und Bekanntmachung der Eheverträge.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte von Litthauen wird auf dessen Bericht vom 26. v. M.:

die Vollziehung des hierneben zurückgehenden, zwischen dem dortigen N. N. und seiner damaligen Braut, jetzigen Ehefrau, der N. N. zu N. abgeschlossenen Ehevertrages betreffend,

eröffnet, daß, da das Allg. Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 422. nicht ausdrücklich bestimmt, daß die Verlautbarung und Bekanntmachung des in Rede stehenden Vertrages, durchaus vor Einschreitung der Ehe erfolgen müsse, wie die Abschließung selbst, die hier, als vor der Ehe erfolgt, vorausgesetzt wird, der Chef der Justiz sich für die von dem Ober-Landesgerichte zu Königsberg angenommene Meinung bestimmt, und hat das Königl. Ober-Landesgericht daher die Contrahenten noch zur beabsichtigten Verlautbarung des Contracts zu verstatten, und demgemäß das weiter Rechtliche zu verfügen.

Berlin, den 15. Febr. 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 8.)

II. 1. §§. 495 — 500. Erbfolge der Ehegatten in Sachsen.

S. Rescript vom 25. März 1817 zum Publications-Patent §. 14.

Erbfolge der Ehegatten zu Essen in Westphalen bei den nach Einführung des Landrechts aufgehobenen Ehen.

S. Rescript vom 4. April 1823 zum Publications-Patent §. 14.

Gesetze über die Erbfolge der Juden im Großherzogthum Posen, mit Rücksicht auf die Einführung des Allg. Landrechts.

S. Rescript vom 12. Juli 1819 zum Publications-Patent §. 13.

Erbfolge der Juden vor und nach dem Edict vom 11. März 1812.

S. Rescript vom 2. April 1814 zur Einleitung §. 14.

Anwendung des Edicts vom 11. März 1812 bei Erbtheilungen der Juden.

S. Rescript vom 18. Juni 1814 zur Einleitung §. 14.

II. 1. §. 495. Erbregulirung bei der Güter-Gemeinschaft in Westpreußen mit minderjährigen Kindern.

Dem Königlichen Land- und Stadtgericht wird auf die im Berichte vom 5. November pr. enthaltene Anfrage,

wegen des Verfahrens in dem Falle, wenn nach der in dortiger Provinz geltenden allgemeinen ehelichen Güter-

gemeinschaft bei dem Absterben des einen Ehegatten minderjährige Kinder vorhanden sind,

eröffnet: daß es bei der von dem Pupillen-Collegio zu Hamm in dieser Hinsicht unter dem 15. Septbr. v. J. erlassenen Verfügung verbleiben muß. Das Gutachten der Gesetz-Commission vom 17. April 1805, worauf das Königl. Land- und Stadtgericht Bezug nimmt, beschäftiget sich nur mit der Auslegung der Vorschriften des Allg. Landrechts, betreffend die nach dem Tode eines Ehegatten mit Hinterlassung minderjähriger Kinder fortzusetzende Gütergemeinschaft, und trägt nirgends auf die Abänderung bestehender Provinzial-Gesetze über diesen Gegenstand an. Die sich auf die eheliche Gütergemeinschaft beziehenden Bestimmungen der Untergerichts-Instruction von 1749, sind also durch die Bestätigung des gedachten Gutachtens, und durch die in dem Circular des Pupillen-Collegii in Münster vom 22. Mai 1805 enthaltene Bekanntmachung des Inhalts desselben, keinesweges aufgehoben, und müssen, vermöge der Verordnung vom 8. Januar 1816 von neuem zur Anwenduug kommen.

Da nun das Königl. Land- und Stadtgericht selbst nicht bestreitet, daß nach der gedachten Untergerichts-Instruction die eheliche Gütergemeinschaft mit dem Tode des einen Ehegatten, in der dortigen Provinz aufhört und eine Auseinandersetzung des Vermögens erfolgen muß; so müssen die auf diese Meinungen sich gründenden Anweisungen von dem Königl. Land- und Stadtgericht befolgt werden.

Das dem Bericht beigefügt gewesene Circular des Pupillen-Collegii zu Münster vom 22. Mai 1805, erfolgt zurück.

Berlin, den 11. Jan. 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 167.)

II. 1. §. 495. Succession der Ehegatten in der Mark Brandenburg.

A.

Bericht des Königl. Churmärkischen Pupillen-Collegiums.

Ew. Excellenz haben uns mittelst geehrten Rescriptes vom 3. März c. den Bericht des hiesigen Vormundschafts-Collegii vom 13. Febr. ej.

zur gutachtlichen Aeußerung über die darin enthaltenen Anfragen,

zuzufertigen geruhet, und wir bemerken gehorsamst unter Zurückreichung der Original-Beilage zur Genügung dieses hohen Auftrages,

daß wir in Ansehung des speciellen Falles, welcher zu dem Berichte Veranlassung gegeben hat, kein Bedenken tragen, der Meinung der Majorität im vormundschaftlichen Collegio beizutreten, für welche auch Ew. Excellenz sich bereits auszusprechen geruhet haben,

obschon wir die für diese Meinung aufgestellten allgemeinen Grundsätze:

1) daß in der Mark der überlebende Ehegatte, wenn er in einem Testamente mit den Descendenten des Verstorbenen zum Erben ernannt, und der Collation seines Vermögens nicht gedacht ist, zu derselben nicht verpflichtet sei, und
2) daß, wenn der überlebende Ehegatte im Testamente mit den Descendenten oder andern Erben des Verstorbenen ohne Quoten-Bestimmung eingesetzt ist, er nicht die Hälfte des Nachlasses, sondern nach §. 261. Tit. 12. Th. 1. des Allg. Landrechts gleichen Antheil an demselben mit den übrigen Erben bekomme,

keinesweges für richtig halten. Es scheinen uns diese beiden Grundsätze nicht allein der Ansicht, welche unserem Provincial-Rechte zum Grunde liegt, sondern auch insbesondere dem allgemeinen Rechtsprincipe zuwider zu sein, wonach die gesetzlichen Bestimmungen in der Intestatsuccession als Grundregel und Basis der Erbfolge betrachtet werden müssen, welche auch bei der Existenz eines Testaments, so weit der Testator das Gesetz nicht aufhebt, bestehen bleiben, und welche daher allemal die Norm bei Vertheilung des Nachlasses da abgeben müssen, wo in der letztwilligen Verordnung nur Intestaterben ohne Bestimmung ihrer Erbportionen in quanto oder quoto eingesetzt sind, cf. **Lauterbach Collegium Pract. Lib. 28. Tit. 2. §. 14.** In dieser Hinsicht ist es nach der Praxis auch allgemein angenommen,

daß, wenn ein überlebender Ehegatte in der Mark im Testamente mit andern Intestat-Erben des Erblassers ohne Quoten-Bestimmung eingesetzt ist, die §. 261. für den Willen des Testators aufgestellte Präsumtion nicht Platz greift, die Vertheilung vielmehr, wie in der Intestat-Erbfolge, nach der **Joachimica** geschieht. Präjudicat im Mathis, Bd. 3. S. 303 sq. Paalzow's Handbuch Bd. 2. S. 105. Merkels Commentar ad §. 261. Tit. 12. Th. I. des Allg. Landrechts, und hieraus folgt auch wieder von selbst:

daß man in solchem Falle bei der Concurrenz des Ehegatten mit Descendenten annehmen müsse, der Testator habe die Einwerfung des Vermögens des überlebenden Ehegatten, als sich von selbst verstehend, vorausgesetzt;

denn die Erbfolge unter Eheleuten in der Mark beruhet, wie dies sehr allgemein angenommen ist,

Behmeri Jus. nov. controv. P. I. Obs. XX.
Hymmens Beiträge, P. II. S. 149.

auf der Idee einer Gütergemeinschaft zur Zeit des Todes des Erblassers, es ist mithin die Hälfte des gemeinschaftlichen

Vermögens, welche der Ueberlebende erhält, nicht eigentlich als Erbtheil, sondern als das eigenthümliche Vermögen des Ueberlebenden zu betrachten, welches ihm eben deshalb vom Testator gar nicht entzogen oder geschmälert werden kann. Wenn also ein verheiratheter Testator auf den Todesfall verordnet, so muß man auch präsumiren,

daß er sich seinen Nachlaß so, wie er am Todestage constituirt ist, gedacht habe,

mithin im Mangel einer näheren Bestimmung immer annehmen,

daß der überlebende Ehegatte auch sein Vermögen bei der Theilung einwerfen solle.

Daß diesem hierbei eine Wahl nach der Joachimischen Constitution freigelassen ist, kann diese Ansicht nicht ändern, weil dem Ueberlebenden hierdurch bloß ein Mittel gegeben worden, Nachtheile abzuwenden, welche ihm aus der immer als Regel bestehenden gesetzlichen Fiction der Gütergemeinschaft erwachsen könnten.

Für diese unsere Meinung glauben wir hinreichende Gründe auch in den Provinzial-Gesetzen selbst, der Joachimica und dem Erbschafts-Edicte, zu finden, und wir dürfen in dieser Hinsicht nur auf dasjenige Bezug nehmen, was von der Minorität der Mitglieder des Vormundschafts-Gerichts aus jenen Gesetzen, und insbesondere aus dem §. 8. der zweiten Abtheilung des Erbschafts-Edictes abgeleitet und ausgeführt worden. Den aus diesem letztgedachten Paragraphen von der Minderzahl des Collegii deducirten Grundsatz,

daß es einer ganz ausdrücklichen Erlassung der Collation bedürfe, wenn die Einwerfung des Vermögens vom Ueberlebenden nicht für nöthig gehalten werden solle,

können wir indessen in dieser Ausdehnung auch nicht für richtig halten. Der §. 8. handelt nämlich nur von der den gemeinen Rechten schon bekannten, zwischen Descendenten eines Erblassers Statt habenden eigentlichen Collation,

welche gegenseitig zwischen dem Ehegatten, den das Gesetz hier wie ein Kind des Prädefuncti betrachtet, und des letzteren Descendenten angeordnet wird.

Diese Collation, sagt das allegirte Gesetz, soll eintreten,

gleichviel ob ex testamento oder ab intestato geerbt wird,

und es ist hier gewiß nur deshalb des Testamentes erwähnt, weil bekanntlich früher nach Römischem Rechte die Prätorische, in den Pandecten allein vorkommende und auf Gleichstellung des Sui mit dem Emancipato beruhende Collation bei der Existenz eines Testamentes wegfiel, und erst Justinian bei dem ganz neuen Institute der Collation, welches sich in der Folge gebildet hatte, durch die im Berichte des Vormundschafts-Collegii extrahirte Novelle 118. Cap. 6. jenen

Unterschied aufhob, und die Collation, auch wenn ex testamento geerbt wurde, verordnete,

nisi expressim — (scil. Testator) — designaverit ipse se velle, non fieri collationem."

Was von dieser, Gleichheit unter den Erben bezweckenden, Collation gilt, kann unseres Erachtens aber nicht, wie die Minderzahl der Mitglieder des Vormundschafts-Gerichts annimmt, auf die Einwerfung des Vermögens des überlebenden Ehegatten gleichmäßig angewendet werden, da dieses letztere eigenthümliche Institut, von dem §. 2. und 7. verordnet ist, auf einem ganz anderen Fundamente beruht, und weder der Begriff noch der Ausdruck „Collation," wie das Gesetz §. 8. in fine selbst andeutet, auf dasselbe paßt.

Wir glauben deshalb durch die allegirten Gesetze die Bestimmung,

daß eine Einwerfung Statt haben müsse, wenn sie nicht ausdrücklich erlassen worden,

nicht rechtfertigen zu können, würden vielmehr einen auch anderweit in dieser Hinsicht deutlich ausgesprochenen Willen des Testators zur Ausschließung der Einwerfung für genügend halten, und tragen eben deshalb kein Bedenken in Gemäßheit der letztwilligen Disposition des Kaufmanns Grabow,

wonach seine Ehefrau die Hälfte seines eigenthümlichen Vermögens erhalten, und die andere Hälfte seinem Kinde zufallen soll,

die hinterbliebene Wittwe von Einwerfung ihres Vermögens zu dispensiren, da der Erblasser unseres Erachtens durch den Ausdrnck: „sein eigenthümliches Vermögen," welches dem gemeinschaftlichen entgegengesetzt ist, seine Absicht,

daß nicht eingeworfen werden solle,

sehr klar an den Tag gelegt, auch durch diese Disposition weder die Wittwe noch sein Kind im Pflichttheile verletzt hat. Hiernach müssen wir über die Ew. Excellenz zur Vorbescheidung gestellten beiden Fragen unsere rechtliche Meinung dahin gehorsamst aussprechen:

1. daß die Collation des eigenen Vermögens des durch ein Testament zum Erben eingesetzten, mit den Descendenten des Erblassers concurrirenden überlebenden Ehegatten allemal Statt haben müsse, wenn eine entgegengesetzte Willensmeinung des Testators nicht deutlich zu erkennen gegeben ist, und daß diese Einwerfung mithin keineswegs wegfalle, wenn sie nicht ausdrücklich angeordnet worden;
2. daß der ohne Bestimmung seiner Quote eingesetzte Ehegatte, er mag mit Descendenten oder andern Erben zur Erbschaft gelangen, nicht gleichen Theil mit den übrigen Erben, sondern die Hälfte des Vermögens erhalte.

Berlin, den 25. April 1823.

Das Churmärksche Pupillen-Collegium.

B.

Resolution des Königlichen Justiz-Ministeriums.

Das Königliche Vormundschafts-Gericht erhält in der abschriftlichen Anlage den, über dessen beide Anfragen im Berichte vom 13. Februar c.

die Kaufmann Grabowsche Testamentssache betreffend, von dem Churmärkischen Pupillen-Collegium erforderten gutachtlichen Bericht vom 25. v. M., um sich darnach bei vorkommenden Fällen und bei dem speciell zur Sprache gebrachten, zu achten. Es versteht sich von selbst, daß dadurch der Rechtsweg nicht beschränkt wird, wenn in diesem oder in einem ähnlichen Falle von den Interessenten derselbe sollte ergriffen werden.

Berlin, den 12. Mai 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 335.

II. 1. §. 668. Jüdisches Ritual bei Ehescheidungen.

Das Königl. Ober-Landesgericht von Schlesien hat nach seinem in der Nschen Ehescheidungssache eingegangenen Berichte vom 20. December v. J. zwar nunmehr angenommen, daß diese Sache quoad effectus civiles vor die ordentliche Civilobrigkeit gehöre, verlangt aber noch darüber beschieden zu werden,

ob dabei einzig nur den christlichen Ehegesetzen nachzugehen, oder vielmehr, soweit dieselben mit dem jüdischen Ritual unverträglich seien, diesen vorzugsweise volle Wirksamkeit einzuräumen sei?

Allem Vermuthen nach gehet der Sinn dieser Frage zunächst dahin:

ob die in dem A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 668. seqq. festgesetzten erheblichen Ursachen der Scheidung auch auf die Trennung einer Juden-Ehe durch richterlichen Ausspruch Anwendung finden?

und in diesem Sinne ist es unbedenklich, die Frage zu bejahen, weil die Ehe, insofern sie, ohne Rücksicht auf Religions-Meinungen, als ein bürgerlicher Vertrag angesehen wird, auch nach bürgerlichen Gesetzen beurtheilt und folglich getrennt werden muß, sobald ein Theil darauf wegen solcher Pflichtverletzung von dem andern Theile anträgt, welche die Zwecke einer vernünftigen Ehe vereiteln, und wohl gar die Gesundheit und das Leben eines Ehegatten in Gefahr setzen, wie dieses in der Nschen Sache nach der Behauptung der Klägerinn wirklich der Fall sein soll. Von einem Ritual, welches den beleidigten Theil nöthigen sollte, eine solche unglückliche Ehe nicht nur auf Kosten seiner häuslichen Ruhe und Privatsicherheit, sondern auch zum öffentlichen Anstoß und Aergerniß schlechterdings fortzusetzen, kann also nicht die Rede sein. Eben so wenig kann das Ritual in den bürgerlichen Wirkungen der vom Richter auf den Grund der

Civil-Gesetze für zulässig erklärten Ehescheidung etwas ändern; vielmehr muß sich der Jude in der Regel allen Anordnungen des Staats, dessen Schutz er genießt, wie jeder andere Unterthan unterwerfen. Eine Ausnahme läßt sich nur alsdann rechtfertigen, wenn sie nöthig wird, um den Cultus der Juden nicht zu beeinträchtigen, noch der Gewissensfreiheit derselben einen unbilligen Zwang anzulegen. Dies kann der Fall sein, wenn ein jüdischer Ehegatte den Grund der Ehescheidung selbst aus dem Ritual herleitet: z. B. aus der Uebertretung der Ceremonial-Gesetze, oder, wenn es darauf ankommt, ob die Frau zur zweiten Ehe zu schreiten berechtigt und der Mann zu diesem Behuf ihr den Scheidebrief zu geben verpflichtet sei? Da in diesen und andern ähnlichen Fällen das Ritualgesetz von der Civilobrigkeit allerdings berücksichtigt und dem Gewissen des Juden die erforderliche Freiheit gelassen werden mnß. Das Königliche Ober-Landesgericht wird bei näherer Erwägung dieser Ansichten keine Schwierigkeiten finden, die Nsche Ehescheidungssache ferner zu leiten, und bleibt demselben auch ganz unbenommen, des Rabbiners sich zu bedienen, und denselben zum Versuch zur Sühne zuzuziehen.

Berlin, den 17. Januar 1812. (v. K. J. Bd. I. S. 23.)

II. 1. §. 668. Fortbestehen der unter Französischer Herrschaft noch nicht rechtskräftig getrennten Ehen.

Das Gesuch der verehelichten Bernal vom 8. v. M. ist unstatthaft, da eine Ehe, welche unter der Herrschaft der Französischen Gesetzgebung noch nicht rechtsförmlich getrennt gewesen, für fortbestehend geachtet werden muß, und nur durch Urtel und Recht getrennt werden kann. Die abschriftlich eingereichte Verfügung des Land- und Stadtgerichts zu Stendal vom 22. Mai d. J. folgt in der Anlage zurück.

Berlin, den 4. Juli 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 70.)

II. 1. §. 678. Begriff der böslichen Verlassung.

Mit dem Berichte des Königl. Kammergerichts vom 10. v. M. ist die der verehelichten N. N. gebornen N. N. auf ihre Vorstellung, betreffend die Trennung ihrer Ehe, unter dem 26. Juni c. ertheilte Resolution eingegangen. Es ergiebt sich aus der letztern, daß die Supplicantin mit ihrer Ehescheidungsklage wiederholentlich abgewiesen worden, weil dieselbe geständlich ihrem Ehemanne schon verschiedentlich in fremde Orte gefolgt, und keiner der Fälle vorhanden sei, in welchem wegen böslicher Verlassung bei hiesigen Gerichten geklagt werden könne. Allein daraus, daß die Frau ein und mehrere Mal dem Manne folgt, läßt sich doch nicht schließen, daß sie bei allen fernern Veränderungen ihm nachfolgen, und ihr ganzes Leben durch mit ihm in fremden Landen, ohne irgendwo einen beständigen Aufenthalt zu nehmen, herum-

ziehen muß. Wenn die Thatsachen, welche die Bittstellerin in der Eingabe vom 30. Mai c. angeführt hat, in der Wahrheit beruhen, so ist der N. N. im Sinne der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. II. §. 22. für einen wahren Vagabonden zu achten, indem er seinen in N. N. gehabten Wohnsitz aufgegeben, und seitdem in Deutschland, Italien, Spanien und Frankreich herumgeirrt, an keinem Orte in diesen Ländern seinen beständigen Wohnsitz aufgeschlagen, sondern eine Frau wiederholentlich verlassen, und ihr endlich die Nachfolge ganz unmöglich gemacht, da er zuletzt auch Paris verlassen hat nnd völlig verschollen ist. Das Königliche Kammergericht wird sich überzeugen, daß es sehr hart ist, der Frau die Ehescheidung von einem solchen Manne zu versagen, dessen Absicht, sie böslich zu verlassen, so klar am Tage liegt. Nach der Analogie der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 2. §. 129. uud Th. I. Tit. 7. §. 12. leidet es keinen Zweifel, daß derselbe in vorausgesetzter Richtigkeit der erwähnten Umstände, bei demjenigen Gerichtsstande, unter welchem er vor Ergreifung der herumschweifenden Lebensart seinen letzten Wohnsitz gehabt, belangt, und allenfalls edictaliter vorgeladen werden könne. Das Königliche Kammergericht hat demnach die verehelichte N. N. in einem anzusetzenden Termine über ihre Angaben näher zu vernehmen, von ihr die nöthige Bescheinigung zu erfordern, und sodann das Weitere rechtlich zu verfügen.

Berlin, den 2. Septbr. 1815. (v. K. J. Bd. 6. S. 1.)

II. 1. §. 684. Ueber eigenmächtige Trennungen der Eheleute.

Rescript vom 13. December 1820 zu §. 175. hoc tit.

II. 1. §. 712. Verfahren bei Alimenten-Forderungen einer Ehefrau an ihrem Mann.

Der Justiz-Minister ist mit dem Königl. Stadtgerichte auf dessen Bericht vom 24. v. M.

das Verfahren bei Alimenten-Forderungen einer Ehefrau betreffend,

darin einverstanden, daß in dem Falle, welchen der §. 712. Th. II. Tit. 1. des Allg. Landrechts, berühret, der Richter die Verpflegung der Frau, nach den Umständen des Ehemannes, praevia causae cognitione feststellt, und den Betrag durch Execution von demselben einziehet.

Fährt der Ehemann aber dennoch fort, die festgestellten Alimente zu verweigern, so muß die Ehefrau bei fernerem Anrufen der richterlichen Hülfe angewiesen werden, zuvor die förmliche Ehescheidungsklage anzustellen, und es müssen sodann die während des Ehescheidungs-Processes zu reichenden Alimente im Wege eines zu regulirenden Interimisticums, bestimmt werden.

Berlin, den 9. Febr. 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 26.)

II. 1. §. 725. Dauer der während des Ehescheidungs-Processes vom Ehemanne der Ehefrau schuldigen Alimentation.

Die Meinungen derjenigen Mitglieder des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin, welche nach dem von dem Collegio in der N. Nschen Ehescheidungssache unter dem 4. d. M. erstatteten Berichte glauben, daß der Obrist-Lieutenant N. N. auch jetzt noch die in dem Intermistico bestimmten Alimente seiner Ehefrau zahlen müsse, ungeachtet die Ehe an sich rechtskräftig geschieden ist, und nur noch über die Ehescheidungsstrafe gestritten wird, läßt sich nicht rechtfertigen. Die Bestimmung, daß der Ehemann seiner Frau Alimente während des Ehescheidungsprocesses zahlen muß, wenn sie mit richterlicher Genehmigung von ihm getrennt wohnt, gründet sich darin, daß gesetzlich jeder Ehemann zur Alimentation seiner Ehefrau verpflichtet ist. Diese gesetzliche Folge des Ehebündnisses wird, so wie jede andere rechtliche Folge des Ehevertrags, aufgehoben, sobald das Scheidungs-Urtel die Rechtskraft erlangt hat.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 1. §§. 731. 732.

Die Ehescheidung ist aber erfolgt, wenn in einem Erkenntnisse auf Ehescheidung erkannt ist, und beide Theile sich bei dieser Bestimmung beruhigen, und es ist nicht nöthig, daß auch bestimmt sei, wer die Ehescheidungsstrafe entrichten soll. Von der Entscheidung dieses Incident-Punktes kann die Verpflichtung, die Alimente zu zahlen, nicht abhängig gemacht werden, weil das Fundament, aus welchem der Ehemann verpflichtet war, seiner Frau, während des Processes über die Ehescheidung, Alimentations-Gelder zu zahlen, durch die Trennung der Ehe fortgefallen ist. Daß die Ehescheidungs-Strafe die Natur der Alimente habe, ist nirgends in den Gesetzen zu finden. Wenn nach Vorschrift des §. 798. Tit. 1. Th. I. des Allg. Landrechts, der Frau Alimente anstatt der Ehescheidungsstrafe zuerkannt sind, so kann dieselbe deren Beitreibung fordern, sobald das erste Erkenntniß ergangen ist, wenn auch der Ehemann die Appellation eingelegt hat. Dieses gründet sich aber auf die besondere Vorschrift des §. 6. Tit. 14. Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung und bestätigt nicht den Satz, daß die Ehescheidungsstrafe die Natur der Alimente habe. Ueberdies ist in dem hier in Rede stehenden Falle der Ehefrau die Ehescheidungsstrafe noch nicht zuerkannt, es fällt also auch dieses Fundament für dieselbe fort, und es bleibt nichts, als die in dem Bericht für sie in Anspruch genommene Billigkeit, und der Umstand, daß der geschiedene Ehemann angeblich ihr Vermögen hinter sich hat. Das erste Argument kann aber da, wo es mit den Gesetzen nicht vereinbar ist, nicht in Betracht kommen, und der Anspruch wegen des inferirten Vermögens, welcher von dem Manne ganz bestritten wird, kann die Alimentenforderung

nicht rechtfertigen, da Niemand, der eine Forderung an einen Andern hat, während des Processes über dieselbe, Alimente fordern kann.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher die Alimentenzahlung nach dem Antrage des N. N. zu sistiren.

Berlin, den 30. Oct. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 229.)

II. 1. §. 726. Verpflichtung des Mannes zu den Ehescheidungskosten.

Auf die urschriftlich anliegende Vorstellung der separirten Rechnungs-Räthin N. N., gebornen N. N., wird dem Königl. Kammergerichte hiermit eröffnet, daß, da nach §. 726. Tit. 1. Th. II. des Allgemeinen Landrechts der Ehemann die Kosten des Ehescheidungs-Processes, entweder aus dem Eingebrachten seiner Frau, oder aus eigenen Mitteln zahlen muß, und es nicht darauf ankommt, ob die Ehe bei Einforderung der Kosten schon getrennt ist, oder nicht, indem die Verpflichtung zur Zahlung nicht von diesem Umstande abhängig gemacht ist, auch Mandatarien-Gebühren zu den Kosten des Processes gehören, der Justiz-Commissarius N. N. mit seiner Forderung nicht zurückgewiesen werden kann, und der Rechnungsrath N. N. wegen seiner Gebühren zu befriedigen.

Berlin, den 20. Sept. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 228.)

II. 1. §. 732. Ertheilung der Scheidebriefe bei den Juden.

Der von dem Königl. Kammergerichte, vermittelst des unter dem 9. d. M. erstatteten Berichts, gethane Antrag:

den Rabbinern und Assessoren die Ertheilung der Scheidebriefe zu inhibiren,

ist nicht zulässig.

Das Edict vom 11. März 1812 §. 6. verordnet nur, daß zur Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung, die Ausfertigung eines Scheidebriefes nicht nothwendig sei. Dadurch ist also keinesweges entschieden, daß der Scheidebrief in Beziehung auf die Religionsbegriffe und die Kirchenrechtlichen Verhältnisse der Juden für entbehrlich, oder gar für unstatthaft zu achten sei. Den Rabbinern bleibt es daher unbenommen, auf den Antrag ihrer Glaubensgenossen noch fernerhin Scheidebriefe zu ertheilen. Diesen Scheidebriefen können jedoch in keinem Falle die bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung beigelegt werden, so lange nicht das, nach dem angeführten §. 27. erforderliche Erkenntniß des gehörigen Richters hinzugekommen ist.

Der Jude stehet in dieser Hinsicht mit den christlichen Staats-Einwohnern in gleichem Verhältnisse, und ist eben so wie diese an die Vorschrift des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 1. §. 175. gebunden, wonach Eheleute mit einander vereint leben müssen, und ihre Verbindung nicht eigenmächtig aufhe-

ben dürfen. Auf den Unterschied, ob die Ehe vor der Publication des Edicts oder nachher geschlossen worden, kommt nichts an. Sie gilt in beiden Fällen als eine solche Verbindung, die in Absicht ihrer bürgerlichen Wirkung nur durch den Tod oder durch richterliches Erkenntniß getrennt werden kann. Dem Königl. Kammergerichte wird es überlassen, den Vice-Ober-Land-Rabbiner und die Assessoren auf deren Bericht vom 5. v. M. hiernach zu bescheiden.

Berlin, den 17. Aug. 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 195.)

II. 1. §. 734. Bürgerliche Wirkungen einer, von einem bischöflichen Consistorium erkannten Ehescheidung.

Dem Königl. Ober-Landesgericht zu Breslau wird auf den Bericht vom 21. Juni a. c,

betreffend die von dem erzbischöflichen Consistorio zu Prag vorgenommene Annullirung der Nschen Ehe,

hierdurch zum Bescheide eröffnet, daß, wenn die Competenz des gedachten Consistorii im vorliegenden Falle, nach der bestehenden Verfassung nicht bestritten werden kann, dennoch nach dem übereinstimmenden Sentiment der Ministerien der Justiz und des Innern das ergangene Nullitäts-Urtel, hinsichtlich aller bürgerlichen Wirkungen, nicht zu bestätigen ist, da selbiges mit den Vorschriften des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 1. §. 734. in offenbarem Widerspruche steht.

Hiernach hat das Collegium den Dechant N. zu bescheiden.

Berlin, den 10. Oct. 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 239.)

II. 1. §. 734. Anh. §. 81. Bürgerliche Wirkungen einer beständigen Separation von Tisch und Bett unter katholischen Eheleuten.

C.

Antwort des Königl. Justiz-Ministeriums.

Die von Ew. Excellenz in dem geehrtesten Schreiben vom 9. d. M., mir zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegte Frage:

> wem in dem Falle des §. 81. des Anhanges zum Allg. Landrechte die Beurtheilung der gänzlichen Unwahrscheinlichkeit einer Wiederaussöhnung unter separirten katholischen Eheleuten gebühre, und welches Verfahren diesfalls eintreten müsse?

habe ich einer nähern Prüfung unterworfen, und ermangele nicht, darüber meine Ansicht nachstehendermaaßen ganz ergebenst auszusprechen.

In der allegirten Stelle des Anhanges, welche einen Zusatz zu dem §. 734. des 1. Tit. im II. Theile des Allgem. Landrechts enthält, ist ein wesentlicher Unterschied zwischen der beständigen Separation vom Tisch und Bette, und der Separation unter der aufschiebenden Bedingung einer verhofften Aussöhnung gemacht.

Die erstere zieht sofort alle bürgerliche Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung nach sich; die letztere hingegen kann nur als eine Separation auf bestimmte Zeit betrachtet, und es dürfen ihr die Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung keineswegs eher beigelegt werden, als bis der Civilrichter,

welchem eben darum nur die Regulirung eines vorläufigen Interimisticums nachzulassen ist,

sich über den Eintritt der festgestellten Bedingung definitiv ausgesprochen hat. Es unterliegt hierbei keinem Zweifel, daß der Civilrichter die Befugniß:

die provisorisch-separirten Eheleute nach Ablauf einer bestimmten, von der richterlichen Beurtheilung abhängigen Frist, mit Hinsicht auf die Vorschrift des Allg. Landr. Thl. II. Tit. 1. §. 175. zur Wiedervereinigung anzuhalten,

in eben dem Maaße ausüben kann, als den Eheleuten das Recht zusteht, sich nach Ablauf jener bestimmten Zeit bei dem Gerichte zu melden, die nicht erfolgte Wiederaussöhnung, so wie die Gründe einer fernern Entstehung derselben anzuzeigen, und auf die §. 734. l. c. nachgelassene beständige Separation mit den daselbst ausgesprochenen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung anzutragen.

Auf diesen Antrag muß sodann — je nachdem jene Gründe einer näheren Erörterung bedürfen oder nicht — von dem Civilrichter ein weiteres Verfahren eingeleitet und salvis remediis ein förmliches Erkenntniß darüber abgefaßt werden.

Indem ich mir schmeichle, daß Ew. Excellenz Sich in der Materie und Form hierunter mit mir einverstanden erklären werden, stelle ich Denenselben die Bescheidung der Regierung zu Oppeln, dem gemäß, ganz ergebenst anheim.

Berlin, den 27. Nov. 1820. v. Kircheisen.

An des Königl. Geh. Staats- und Ministers der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Herrn Freiherrn von Altenstein Excellenz.

D.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an die Königl. Ober-Landesgerichte in Schlesien.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird aus den abschriftlichen Anlagen zu ersehen gegeben, was zwischen dem Königl. Ministerio der Geistlichen Angelegenheiten und dem Justiz-Minister, wegen der Deutung des §. 81. des Anhanges zum Allg. Landrechte verhandelt worden ist. Hiernach hat das Collegium in vorkommenden Fällen sich zu achten.

Berlin, den 22. Dec. 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 222.)

II. 1. §. 745. Bestimmung der Ehescheidungsstrafe.

Aus dem von dem Kammergericht eingesandten Acten in Sachen der verehelichten N. N. gegen ihren Ehemann, hat

sich ergeben, daß die Klage auf Bigamie gegründet und von der Klägerin ausdrücklich gebeten ist, den Beklagten zur Herausgabe des 4ten Theils seines Vermögens zu verurtheilen.

Das Königl. Stadtgericht hat auch auf die Ehescheidung wegen der in contumaciam für zugestanden angenommenen Bigamie erkannt, den Beklagten für den schuldigen Theil erklärt, und in die gesetzliche Ehescheidungsstrafe verurtheilt, aber nicht bestimmt, worin diese Strafe bestehen und ob der vierte oder der sechste Theil von dem Vermögen des Beklagten herausgegeben werden soll. Da nun die Klägerin wiederholentlich den 4ten Theil verlangt, das Pupillen-Collegium aber, in dessen Depositorio das Vermögen des Beklagten sich befindet, wegen der Unbestimmtheit der erkannten Ehescheidungsstrafe, die Ausantwortung des 4ten Theils verweigert hat, so ist es ganz einleuchtend, daß darüber in erster Instanz nachträglich erkannt werden muß, weshalb es bei den Kammergerichtlichen Verfügungen sein Bewenden hat.

Ferner erhellet aus den Acten in Sachen der verehelichten N. N. gegen ihren Ehemann, daß die Klägerin, statt der allgemein erkannten Strafe der Ehescheidung von dem Beklagten Alimente gefordert hat, und daß hierüber eine neue Instruction bereits erfolgt ist, daher es keinen Zweifel leidet, daß auch darüber in erster Instanz noch zu erkennen ist. In beiden Sachen hätte diese Weitläuftigkeit vermieden werden können, wenn vor und bei der Abfassung der Ehescheidungs-Erkenntnisse auf die Vorschriften des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 1. §. 745. und der Allg. Gerichts-Ordn. Th. 1. Tit. 40. §. 21. gehörig geachtet und der eigentliche Sinn derselben erwogen wäre. Das Königl. Stadtgericht wird sich hiernach von der Unrichtigkeit seiner Meinung, daß es in dem Ehescheidungsurtel nur der allgemeinen Festsetzung bedürfe, ob und wer der allein schuldige Theil und in die Ehescheidungsstrafe zu verurtheilen sei, selbst überzeugen, indem die Absicht der angeführten Gesetzstellen offenbar dahin geht, daß der schuldige Theil nicht bloß in eine unbestimmte Strafe verurtheilt, sondern, wie es in der Allg. Gerichts-Ordn. l. c. wörtlich heißt, das Erforderliche wegen der gesetzlichen Strafen festgesetzt, auch darauf bei der Instruction der Hauptsache schon Rücksicht genommen, und mithin verhindert werden soll, daß nicht erst hinterher zu neuen Streitigkeiten über die Frage, was als Ehescheidungsstrafe gegeben werden soll, unnöthige Veranlassung entstehe. Das Königl. Stadtgericht hat sich hiernach zu achten, und zugleich mit den zurückfolgenden Acten, in der N. Nschen und der N. Nschen Ehescheidungssache, den abschriftlich beiliegenden Bericht des Kammergerichts vom 22. März d. J. zu empfangen, welcher eine gute Anleitung enthält, wie in vorkommenden besondern Fällen zu verfahren, und wie dieje-

nigen Zweifel, welche bei Gelegenheit der vorerwähnten beiden Ehescheidungssachen erreget worden, zu heben sind.

Berlin, den 8. Mai 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 51.)

II. 1. §. 798. Ob die geschiedene Ehefrau Behufs der Erhebung der Alimentengelder bescheinigen muß, daß sie noch lebe und unverheirathet sei.

Durch den Bericht des Königl. Kammergerichts vom 3. d. M. ist die Verfügung desselben vom 18. v. M. in Sachen der geschiedenen Ehefrau des N. gegen denselben, nicht gerechtfertigt.

Es steht einmal rechtskräftig fest, daß der ꝛc. N. seiner geschiedenen Frau, so lange sie lebt und unverheirathet bleibt, zu ihrem Unterhalt monatlich 6 Rthlr. zu zahlen verbunden ist. Von dieser Verbindlichkeit kann er sich durch den Einwand, daß die Frau gestorben, oder zur anderweitigen Ehe geschritten sei, nur alsdann befreien, wenn er diese seine Behauptung nachzuweisen im Stande ist, und es darf die Vollstreckung des Judicats, nach deutlicher Vorschrift der Allg. Gerichts-Ordn. Th. 1. Tit. 24. §. 35. seq. durch solche, mit nichts bescheinigte Einwendungen in keinem Fall gehemmt werden. Die Meinung, daß die Frau sich zu legitimiren und darum den Nachweis der verabredeten Bedingung zu führen schuldig sei, ist ohne Grund, da die vollständige Legitimation schon in dem, das getroffene Uebereinkommen bestätigenden Ehescheidungsurtel enthalten ist, und der Frau die gesetzliche Vermuthung, daß sie noch lebe und ihren Zustand durch anderweitige Verheirathung nicht verändert habe, nach der deutlichen Vorschrift des Landrechts Th. 1. Tit. 1. §. 34., und da nach allen Rechtsprincipien eine Veränderung nie vermuthet wird, so lange zu Statten kommen muß, als die Thatsache, daß sie gestorben, oder wieder verheirathet ist, von ihrem Gegner nicht erwiesen ist. Nur daß sie lebe und unverheirathet sei, war Bedingung des Vertrages, nirgends ist die Nothwendigkeit stipulirt, in jedem Zahlungstermin das zu beweisen, was nach den Gesetzen nicht bewiesen werden darf. Das, was hiergegen in Absicht der Wittwen-Casse angeführt ist, beruht auf besonderen Bestimmungen des Reglements vom 23. September 1785 §. 38., welche auf andere Fälle nicht auszudehnen sind, sondern lediglich die Interessenten der Wittwen-Casse und zwar deshalb verbinden, weil es eine Bedingung der Reception ist, daß die Wittwe ein Attest der Obrigkeit darüber beibringe, daß sie noch am Leben und unverheirathet sei. Der Ehefrau des ꝛc. N. ist es weder in dem beiderseitigen Uebereinkommen, noch in dem Ehescheidungs-Urtel zur Bedingung gemacht, daß sie ein solches Attest, oder sonst einen Beweis beibringe, und der ꝛc. N. hat daher kein Recht, ihr die Judicatmäßigen monatlichen Zahlungen unter dem Vorwande, daß der verlangte Beweis

fehle, vorzuenthalten. Nach dem Allg. Landrecht Th. 1. Tit. 13. §§. 105. 116., können selbst Zahlungen aus dem Depositorio, auf den Grund einer gerichtlichen Special-Vollmacht, von dem Bevollmächtigten des eigentlichen Empfängers erhoben und demselben gültig geleistet werden.

Um so weniger kann der ꝛc. N. dem, mit einer gehörigen Special-Vollmacht versehenen Justiz-Commissarius N. die Zahlung verweigern. Das Königl. Kammergericht hat hiernach die Parteien zu bescheiden, und den ꝛc. N. zur Zahlung der monatlichen 6 Rthlr. an den N., vorausgesetzt, daß gegen dessen Vollmacht sonst nichts zu erinnern ist, durch Execution anzuhalten, da es dem Geiste der Gesetzgebung und der Verpflichtung der Gerichtshöfe, den Chikanen entgegen zu wirken, nicht angemessen sein würde, bei dieser klaren Bewandniß der Sache, ein neues zu entscheidendes Verfahren zu eröffnen.

Berlin, den 16. August 1814. (v. K. J. Bd. III. S. 268.)

II. 1. §. 1015. Anh. §. 83. Betrag der von Landwehrmännern zu zahlenden Alimenten-Geldern.

Auf den von dem Königl. Ober-Landesgerichte unter dem 7. November erstatteten Bericht, betreffend die Anwendung der Vorschriften des Anhanges zum Allg. Landrecht §. 83. auf beurlaubte Landwehrmänner, ist der Chef der Justiz mit dem Königl. Kriegs-Ministerio in Communication getreten, und mit dessen Einverständniß wird das Collegium nunmehr dahin beschieden:

daß die gedachten Vorschriften nur auf solche Landwehrmänner anzuwenden, welche sich im activen Dienste befinden, in Friedenszeiten darunter diejenigen zu verstehen sind, welche im Laufe des Jahres wenigstens 4 Monate lang Dienste leisten.

Berlin, den 4. März 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 5.)

II. 1. §. 1015. Anh. §. 83. Beschlagnahme des Tractaments der Unterofficiere und Soldaten wegen Alimente unehelicher Kinder.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf die Anfrage, ob zur Bezahlnng von laufenden Alimenten die Hälfte des Tractaments eines Unterofficiers oder eines gemeinen Soldaten in Beschlag genommen werden kann? bei Zurücksendung der Anlage des solcherhalb unterm 18. v. M. erstatteten Berichts, eröffnet, daß die aus der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. Juli 1811. entnommene Vorschrift des §. 168. des Anhanges zur Allg. Gerichts-Ordn. sich sowohl nach ihrer geschichtlichen Entstehung, als nach ihrem Zusammenhange, nur auf Officiere bezieht, bei denen allein von einem Gehalte die Rede sein kann. Die in Absicht der Abzüge von dem Tractamente eines Unterofficiers oder eines gemeinen Soldaten, Behufs der Alimentation seines uneh-

lichen Kindes in dem §. 83. des Anhanges zum Allg. Landrechte enthaltenen Bestimmungen finden daher nach wie vor ihre vollkommene Anwendung.

Berlin, den 2. April 1824. (v. K. J. Bd. 23. S. 185.)

II. 1. §. 1015. Anh. §. 83. Betrag der von Feldwebeln zu zahlenden Alimente.

Nach einem von dem Königl. General-Commando des Garde-Corps an das Königl. Kriegs-Ministerium erstatteten, und von diesem dem Justiz-Minister mitgetheilten Berichte, hat das Landgericht zu Görlitz den Feldwebel N. N. als außerehelichen Schwängerer der minderjährigen N. N. zur Zahlung von 1 Rthlr. 10 Sgr. monatlicher Alimente verurtheilt.

Insofern diese Zahlung nur durch Abzüge von dem Solde des Verklagten geschehen kann, findet solche nach dem Anhange zum Allg. Landrechte §. 83. sub Nr. 3. nicht Statt, indem darnach von dem Solde eines Unterofficiers und gemeinen Soldaten, wegen der Alimente für ein von ihm erzeugtes uneheliches Kind, kein Abzug gemacht werden soll, ein Feldwebel aber zur Classe der Unterofficiere gehört. Eben dieses findet auch bei den Sergeanten Statt.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat sich hiernach nicht allein selbst in vorkommenden Fällen zu achten, sondern auch das Landgericht zu Görlitz demgemäß anzuweisen.

Berlin, den 4. März 1825. (v. K. J. Bd. 25. S. 92.)

II. 2. §. 4. Berechtigung des Curators eines abwesenden Ehemannes, die eheliche Geburt eines, seinem Curanden während der Abwesenheit gebornen Kindes zu bestreiten.

Dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Quedlinburg wird auf den Bericht vom 2. v. M., die Leitung des Processes der Ehefrau des Soldaten N. wider den Arbeitsmann N. betreffend, hierdurch eröffnet, daß, wenn es gleich zweifelhaft erscheinen möchte, ob der Curator eines abwesenden Ehemannes die eheliche Geburt eines, seinem Curanden während der Abwesenheit gebornen Kindes, Namens des ersteren streitig machen könne, die Frage in den Gesetzen doch nicht in der Art deutlich entschieden ist, um darüber sofort per Decretum absprechen zu können. Der Justiz-Minister kann daher die Verfügung der Ober-Landesgerichts-Commission zu Halberstadt im vorliegenden Falle: den Curator des abwesenden N. zur Klage zu autorisiren, und in der Sache salvis remediis zu erkennen, nicht mißbilligen, nur versteht es sich von selbst, daß der Curator sich freiwillig zu dieser Klage entschließen muß, indem er dazu vom Vormundschaftsgericht wider Willen nicht gezwungen werden kann. Das Königliche Land- und Stadtgericht hat daher den Curator zu vernehmen, ob er die Klage anstellen will, im bejahenden Fall ihn dazu zu autorisiren, und alsdann in der Sache weiter, mit einem dem Kinde zu bestellenden Vormunde rechtlich zu verfahren.

Wenn alsdann die Präjudicial-Frage über die Qualität des Kindes gegen dasselbe entschieden sein wird, dann ist der Vormund die Alimentenklage gegen den Schwängerer anzustellen berechtiget, mit welcher vor jetzt noch nicht vorgeschritten werden kann. Dagegen ist die Ansicht des referirenden Gerichts unrichtig, wenn dasselbe glaubt, daß auch die Mutter mit Ausführung ihrer Entschädigungs-Ansprüche warten müsse, bis diese Vorfrage entschieden ist. Denn diese Ansprüche, durch die Vorschriften des Allg. Landrechts, Th. II. Tit. 1. §. 1042. klar begründet, können nach §. 1031. selbst vor der Niederkunft verfolgt werden, und stehen mit der Qualität des Kindes in keinem Zusammenhange, berühren dessen Interesse gar nicht, sondern beruhen lediglich auf dem zwischen der Geschwächten und dem Schwängerer vorgefallenen Facto der Schwängerung.

Hiernach hat das Königl. Land- und Stadtgericht sich bei Behandlung dieser Angelegenheit weiter zu achten.

Berlin, den 3. Aug. 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 6.)

II. 2. §. 76. Bestimmung der Religion der Kinder aus gemischten Ehen.

Aus einem an den Justiz-Minister von dem Königlichen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten abgegebenen Berichte der Königl. Regierung zu Erfurt ist ersehen worden, daß die Ehefrau des N. N. zu N., welche früher an einen gewissen N. N. katholischer Religion, der ihr zwei Kinder hinterlassen hat, verheirathet war, diese beiden Kinder erster Ehe in der evangelischen Religion, zu der sie und ihr jetziger Ehemann sich bekennen, zu erziehen wünscht, daß aber das dasige Stadtgericht als vormundschaftliche Behörde ihr solches unter Androhung von Geld- und Gefängnißstrafe untersagt, und sie sich dadurch bewogen gefunden hat, Beschwerde gegen das Stadtgericht bei der oben erwähnten Regierung zu führen.

Da diese Beschwerde ganz unbehörig angebracht ist, und nichts gegen die Verfügung des Stadtgerichts erinnert werden kann, so wird dem Königl. Pupillen-Collegio aufgegeben, die Supplikantin in Gemäßheit der Declaration vom 21. Novbr. 1803 und des Rescripts vom 25. Novbr. 1813 (v. Kamptz Jahrbücher, Heft 3. S. 18.) abzuweisen, und das ganz gesetzliche Verfahren des Stadtgerichts aufrecht zu erhalten. Berlin, den 15. Mai 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 248.)

II. 2. §. 80. Religion, in welcher die Kinder von Eltern verschiedener Glaubens-Confessionen zu unterrichten sind.

Bei der, in dem Berichte vom 3. d. M. aufgestellten Frage:

in welchem Glaubensbekenntnisse die Kinder des verstorbenen N. N. auf N. N. unterrichtet werden sollen?

ist der Umstand, daß der Sohn und die älteste Tochter nach lutherischen, und die beiden jüngsten Töchter nach reformirten Kirchen-Gebräuchen getauft worden, allerdings sehr erheblich. Denn es erhellet daraus ganz klar, daß beide Eltern im Leben darüber einig gewesen sind, daß die Kinder zu derjenigen Religion, welcher sie schon durch die Taufe gewidmet worden, künftig angeleitet und erzogen werden sollen. Von diesem Uebereinkommen nach dem Tode des Vaters einseitig abzuweichen, war die Mutter um so weniger befugt, als sie selbst, so lange sie mit ihm in der Ehe lebte, zur reformirten Religion sich bekannte, und das Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 2. §§. 80. und 82. überhaupt verordnet, daß in der Regel nach dem Tode beider, oder auch nur eines der Eltern, der Unterricht der Kinder in dem durch das Gesetz, oder durch gesetzlich zulässige Vereinigung bestimmten Glaubens-Bekenntnisse so lange fortgesetzt werden soll, bis die Kinder das im §. 84. a. a. O. bemerkte Alter, und mit demselben die Freiheit der Wahl erlangt haben, zu welcher Religionspartei sie sich bekennen wollen. Die in dem §. 754. a. a. O. und §. 104. des ersten Anhangs zum Allg. Landrecht, in Absicht der Pflegeeltern gemachte Ausnahme, hebt die Regel nicht auf, sondern bestätiget dieselbe, und findet hier überall keine Anwendung. Am wenigsten konnte, in dem gegenwärtigen Falle, die leibliche Mutter durch ihren, nach dem Tode des Vaters, erfolgten Uebergang zur katholischen Religion, das Recht sich verschaffen, dem Uebereinkommen zuwider zu handeln, und die Kinder gegen den vermuthlichen Willen des Vaters, in der katholischen Religion erziehen zu lassen, da nach dem §. 81. des angeführten Allg. Landrechts, auch sogar auf eine, in der letzten Krankheit geschehene Religionsveränderung der Eltern, keine Rücksicht genommen werden darf. Die mit der Aeußerung des Königlichen Departements für den Cultus übereinstimmende Meinung des Königl. Pupillen-Collegii, daß die Töchter des N. N. in der lutherischen und resp. reformirten Religion, in welcher sie getauft sind, unterrichtet und erzogen werden müssen, ist daher vollkommen gegründet.

Das Collegium hat hiernach das Erforderliche zu verfügen, und den Curator, Justiz-Commissarius N. N. anzuweisen, bei dessen Erklärung, daß er und die Wittwe des N. N., den Sohn für eine andere, als die lutherische Kirche nicht erziehen wollen, es übrigens das Verbleiben hat.

Berlin, den 25. Nov. 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 18.)

II. 2. §. 99. Pflicht des Vormundschaftsgerichts bei Ehescheidungen.

Auf die im Original nebst Anlage beikommende Beschwerde des N. N. vom 23. v. M.

daß er executivisch angehalten werde, den in der Ehe

mit seiner geschiedenen Frau gebornen Sohn, derselben wöchentlich zweimal zuzusenden,

wird dem Königlichen Kammergerichte der Befehl ertheilt, die Verfügungen in dieser Sache mit Sistirung aller executivischen Maaßregeln, lediglich der vormundschaftlichen Behörde zu überlassen, da, wenngleich das Gesetz, Th. II. Tit. 2. §§. 98—102., sich des Ausdrucks „Richter" bedient, hierunter dennoch, in Verbindung jener Gesetzstelle mit den Bestimmungen des Allg. Landrechts, Th. II. Tit. 18. §. 311. sq. nur das Vormundschaftsgericht verstanden werden kann, indem dessen Wirkungskreis für Gegenstände dieser Art, welche sich zu einer förmlichen Entscheidung durch Urtel und Recht nicht eignen, besonders eintreten muß.

Berlin, den 3. März 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 8.)

II. 2. §. 102. Umgang separirter Ehegatten mit ihren Kindern.

Auf Veranlassung einer Beschwerde der separirten Doctorin N.,

über Zurückweisung ihrer Klage wider ihren separirten Ehemann, die Beschränkung des Umgangs mit ihren Kindern betreffend,

hat der Justiz-Minister sich die anbei zurück erfolgenden Acten des Königl. Kurmärkischen Pupillen-Collegii vorlegen lassen, und aus der darin befindlichen Verfügnng vom 31. August v. J. ersehen, daß das Collegium der Supplicantin nur das Recht zugestehen will: ihre Kinder unter Aufsicht einer, vom Vater mitzusendenden Person, zu sehen, weil sie ein mehreres, nach dem Vergleiche vom 23. Januar 1815, nicht fordern könne, und sich auf die Erörterung der, aus der Moralität der separirten N. und dem Besten der Kinder entnommenen Gründe nicht eingelassen hat.

Dies Verfahren ist nicht zu billigen. Wenn bloß von Contractsrechten die Rede ist, so kann der Supplicantin das rechtliche Gehör nicht versagt werden, und hat in diesem Falle das Collegium die Acten zur Verfügung auf die Klage dem Kammergerichte zu übersenden. Das Königliche Pupillen-Collegium kann nur einwirken, wenn bei dem Verlangen der Supplicantin die Moralität der Kinder Gefahr läuft. Ob dies der Fall ist — wie der Vormund, Fol. 74. Act. behauptet, — muß von dem Collegio mit Zuziehung der ꝛc. N., des Vormundes und des Vaters der Kinder summarisch erörtert werden, und hat in casu quod sic demnächst das Collegium festzusetzen, ob und unter welchen Modalitäten die Supplicantin ihre Kinder zu sehen verlangen kann. Sollten keine Gründe zur Beschränkung des Umganges der Kinder mit der Mutter aus der Moralität der Letzteren entnommen werden können, so ist derselben die Ausführung ihrer

Gerechtsame nach obiger Bestimmung zu überlassen, und dieses dem Kammergerichte zu melden:

Berlin, den 26. Juni 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 247.)

II. 2. §. 126. Der seinen minderjährigen Sohn in judicio vertretende Vater ist zur Bezahlung der Kosten nicht verbunden.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den über die Beschwerde des Büdners N. N. zu N. N. unter dem 22. v. M. erstatteten Bericht, bei Zurücksendung der in der Sache des Dienstknechts N. N. wider die Wittwe N. N. verhandelten Acten, eröffnet, daß die von dem Collegio zur Rechtfertigung der dem Supplicanten auferlegten Verbindlichkeit zur Kostenzahlung angegebenen Gründe nicht richtig sind. Bei Aufstellung derselben ist die Bestimmung des §. 126. Tit. 2. Th. II. des Allg. Landrechts nicht berücksichtigt worden, aus deren richtiger Anwendung sich unbezweifelt ergiebt, daß ein, seinen minderjährigen Sohn bei Verhandlungen vor Gerichte zur Genügung seiner gesetzlichen Verbindlichkeiten vertretender, und demselben Beistand leistender Vater, dadurch keine Verbindlichkeit zur Bezahlung der in der Sache erwachsenden Kosten übernimmt.

Ein solcher Vater steht in dieser Beziehung in den Verhältnissen eines Vormundes, und so wenig dieser für seinen von ihm vertretenen Curanden aus eigenem Vermögen Kosten zu bezahlen hat, eben so wenig hat der Vater eine Verbindlichkeit dazu.

Daß außerdem aus dem Verhältnisse des Vaters zu seinen Kindern, im Allgemeinen seine Verbindlichkeit zur Bezahlung der von ihnen und durch ihre Angelegenheiten bei den Gerichten veranlaßten Kosten folge, kann nicht angenommen werden, und wenn auch in einzelnen Fällen eine solche Verbindlichkeit aus jenem Verhältnisse hergeleitet werden könnte, so ist dieselbe doch nicht in einem Falle, wie der vorliegende, anzunehmen.

Die von dem Sohne des Büdners N. N. gerichtlich anhängig gemachte Sache betrifft lediglich den Sohn, und hat ihren Grund in seinem Verhältnisse als Dienstknecht, wobei der Beitritt des Vaters nur in dessen Eigenschaft als gesetzlichen Beistandes nöthig ist.

Die nachtheiligen Folgen, welche es für den Vater haben dürfte, wenn der Sohn mit seinen Ansprüchen ganz abgewiesen würde, können nicht berechtigen, ihm auch noch die Kosten der Abweisung zur Last zu legen. Das Interesse, welches er beim Ausgange der Sache hat, begründet also auch nicht die wegen der Kosten ergangene Verfügung.

Diesemnach muß die Beschwerde des Supplicanten für gegründet angenommen werden, und das Königl. Ober-Landesgericht hat zu ihrer Erledigung den Büdner N. N. von

der Bezahlung der dem Sohne in der gedachten Proceßsache zur Last gelegten Kosten zu entbinden.

Berlin, den 18. April 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 27.)

II. 2. §. 169. Berechtigung des Vaters, über die Kapitalien seiner Kinder zu disponiren.

In dem von dem Königl. Pupillen-Collegio zu Breslau unter dem 5. d. M. erstatteten Berichte, wegen der von dem N. auf N. beabsichtigten Cession der seiner minderjährigen Tochter erster Ehe zugehörigen 93,000 Rthlr. Ner Hypotheken-Kapitalien ist schon ganz richtig bemerkt, daß die in dem Allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. 2. §. 169, wonach der Vater ausstehende Kapitalien der Kinder nach Gutbefinden einzuziehen, anderweit zu belegen, oder auch sich selbst zum Schuldner der Kinder dafür zu bestellen befugt ist, ganz aufgehoben werden würde, wenn alle, auf den Namen der Kinder lautende eigenthümliche Activa derselben von der Regel ausgenommen und der väterlichen Disposition entzogen werden sollten. Die Worte des allegirten §. 169.:

> insofern nicht ein solches Capital den Kindern zur Sicherheit besonders verschrieben, oder die Verwaltung des Vaters durch besondere Gesetze oder rechtsgültige Willenserklärung eingeschränkt ist,

müssen also in der Art, daß die Regel dabei bestehen kann, erklärt, mithin auf die in der Ausnahme bestimmten Fälle bezogen werden. Wenn daher, wie nach dem Inhalte des Berichts angenommen werden muß, die für die Tochter des ꝛc. N. auf die Herrschaft N. und N. eingetragenen Kapitalien für solche zu achten sind, welche der Vater einzuziehen, anderweit zu belegen, oder für welche er auch sich selbst zum Schuldner zu bestellen, die Befugniß hat: so ist es seine Sache, wie er darüber disponiren, und mit dem N. sich vereinigen will, und das Königl. Pupillen-Collegium hat sich darin nicht weiter zu mischen.

Berlin, den 26. Juli 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 270.)

II. 2. §§. 171. 179. Statutarisches Recht in Stettin in Beziehung auf Sicherstellung des Vermögens der Kinder.

Dem Königlichen Ober-Landesgerichte zu Stettin wird hiemit eröffnet, daß der Chef der Justiz keinen Anstand findet, die in dem Berichte vom 4. v. M. enthaltenen, wohlerwogenen Anträge, betreffend die Declaration des in Stettin geltenden statutarischen Rechts, zu genehmigen, welchem gemäß das dortige Stadtgericht dahin zu bescheiden ist,

> daß dasselbe bei der Sicherstellung des Vermögens minorenner, unter Vormundschaft stehender Kinder sich bloß nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu achten habe,

imgleichen,

daß ein mit seinen Kindern die Güter-Gemeinschaft fortsetzender Ehegatte, zur Verpfändung oder Veräußerung der gemeinschaftlichen Grundstücke oder Gerechtigkeiten, in allen künftigen Fällen die Einwilligung seiner Kinder oder deren Vormünder nothwendig bedürfe.

Berlin, den 2. Juni 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 61.)

II. 2. §. 171. Nothwendigkeit einer Taxe bei Genehmigung der von dem Vater angetragenen Veräußerung der Grundstücke seiner Kinder.

Dem Königl. Pupillen-Collegio wird auf die Anfrage vom 11. d. M.

über die Nothwendigkeit einer Taxe bei Genehmigung der von dem Vater angetragenen Veräußerung der Grundstücke seiner minderjährigen Kinder,

eröffnet, wie es keinem Bedenken unterliege, daß die dem vormundschaftlichen Gerichte obliegende Prüfung der Nothwendigkeit der Veräußerung nur nach vorgängiger Beibringung einer Taxe geschehen kann, und daß die Förmlichkeiten, von denen das Gesetz den Vater im vorliegenden Falle überhebt, sich nur auf diejenigen bezieht, von welchen das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 28. §§. 559. und 560. spricht.

Hiernach hat das Collegium sich zu achten, und das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 21. Mai 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 252.)

II. 2. §. 171. Autorisation des Vaters zur Entsagung einer seinem minderjährigen Kinde angefallenen Erbschaft.

Dem Königlichen Pupillen-Collegio wird auf die mittelst Berichts vom 20. December pr. gemachte Anfrage:

ob ein Vater der Autorisation des Pupillen-Collegii zur Entsagung einer seinem minderjährigen Kinde angefallenen Erbschaft bedürfe?"

eröffnet, daß der Justiz-Minister der Meinung derjenigen Mitglieder des Collegii beitritt, welche für die Nothwendigkeit der Autorisation gestimmt haben, indem die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 2. §. 171. allerdings jener implicite das Wort redet.

Berlin, den 19. Januar 1824. (v. K. J. Bd. 23. S. 54.)

II. 2. §. 172. Obervormundschaftliche Prüfung der Nützlichkeit einer Veräußerung von Grundstücken eines Minderjährigen.

Dem Pupillen-Collegio der Königlichen Ober-Landesgerichts-Commission zu Magdeburg wird auf den, in der Gräfl. N. Nschen Vormundschafts-Sache, unterm 6. d. M. erstatteten Bericht eröffnet, daß der §. 563. Tit. 18. Th. II. des Allgemeinen Landrechts bei der Allgemeinheit seiner Fassung nicht bloß von Landgütern, sondern auch von städtischen Grundstücken verstanden werden kann. Nur bei dem §. 562. l. c., wo von Zerstückelung ganzer Güter die Rede ist, findet

die im §. 163. des Anhanges enthaltene Einschränkung auf Landgüter Statt.

Was den jetzt in Frage stehenden besondern Fall betrifft, so kommt hier die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 2. §§. 172. 173. in Anwendung, wonach das vormundschaftliche Gericht, wenn der Vater die Nothwendigkeit der Veräußerung, oder einen den Kindern daraus entstehenden erheblichen Nutzen nachweiset, die Einwilligung nicht versagen darf, und nach deren Ertheilung keine weitern Förmlichkeiten erforderlich sind. Alles kommt demnach auf die Prüfung dieser Nachweisung an, wobei in der Regel allerdings auf die Vorschrift des Landrechts Th. II. Tit. 18 §. 563. zu achten ist. Da indessen für den Vater N. N nach den im Berichte angezeigten Umständen, die stärkste Vermuthung streitet, daß bei dem Antrage auf den Verkauf aus freier Hand der auf 1800 Rthlr. taxirten Häuser für das diese Taxe übersteigende Gebot von 2000 Rthlr. halb in Gold, halb in Courant, nichts anders als das wahre Beste seiner Tochter beabsichtigt, und alles, was auf die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit des Verkaufs dieser baufälligen Häuser Einfluß hat, reiflich von ihm erwogen worden, auch der zugezogene Curator mit ihm übereinstimmt; so tritt hier nach aller Billigkeit die hausväterliche Beurtheilung der vormundschaftlichen Behörde in's Mittel, und es wird das Collegium sich keiner Verantwortlichkeit aussetzen, wenn dasselbe, ohne darauf strenge zu bestehen, daß das Gebot die Taxe um ein Viertel übersteige, die Einwilligung ertheilt. Dem Collegio wird überlassen, hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 14. Februar 1816. (v. K. J. Bd. 7. S. 9.)

II. 2. §. 173. Veräußerung der Grundstücke der unter väterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen.

Die, von dem Königlichen Pupillen-Collegio nach dem anderweitigen Berichte vom 11. v. M.

über die Nothwendigkeit einer Taxe bei Genehmigung der von dem Vater angetragenen Veräußerung der Grundstücke seiner minderjährigen Kinder,

aus der Verfügung vom 21. Mai c. gezogenen Forderungen rechtfertigen sich nicht. Wenn jene Verfügung sagt:

daß unter den Förmlichkeiten, von denen das Gesetz, §. 173. Tit. 2. Th. II. des A. L. R., den Vater im vorliegenden Falle befreiet, nur diejenigen zu verstehen sind, von denen das A. L. R. Th. II. Tit. 18. §§. 559. und 560. ꝛc. spricht,

so unterliegt es keinem Zweifel, daß, da das Gesetz selbst über die Ausweisung des erheblichen Nutzens bei Veräußerung der Grundstücke eines unter väterlicher Gewalt stehenden Kindes kein anderes Mittel, als die Beibringung einer Taxe

suppeditirt, und den darauf antragenden Vater übrigens von allen weitern Förmlichkeiten befreiet, — die Vormundschafts-gerichte auch keine Verpflichtung oder Befugniß haben, auf dergleichen Förmlichkeiten, wohin die Subhastation unläugbar gehören würde, zu insistiren.

Es tritt hinzu, daß die in dem A. L. R. Th. II. Tit. 18. enthaltenen Vorschriften stets den Fall einer nach §. 8. l. c. geschehenen Bevormundung voraussetzen, mithin in Ermangelung specieller Vorschrifien da keine Anwendung haben, wo die Kinder noch unter väterlicher Gewalt stehen. In diesem letzteren Falle bleibt vielmehr der 2. Tit. des II. Th. des A. L. R. der ausschließliche Sitz der Materie.

Berlin, den 6. Juli 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 7.)

II. 2. §. 179. Sicherheitsbestellung des Vaters für das Vermögen seiner Kinder.

Dem Königlichen Ober-Landesgerichte wird auf den in der Proviantmeister Nschen Vormundschafts-Sache unterm 28. November v. J. erstatteten Bericht zum Bescheide ertheilt, daß das Rescript vom 9. März 1801 (Neues Archiv, Band 2. S. 67.) keine Anwendung mehr findet. Denn da dasselbe so wenig in der früheren Gesetzsammlung, als in dem ersten Anhang zum Allgemeinen Landrecht mit aufgenommen worden; so ist dessen fernere Wirkung, so wie die Nothwendigkeit der darin vorgeschriebenen Anfrage und Berichts-Erstattung dadurch aufgehoben.

Berlin, den 2. Januar 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 28.)

II. 2. §. 180. Verpflichtung bestimmter Personen zur Sicherstellung des Vermögens ihrer Kinder.

A.

Schon vor mehreren Jahren starb die Ehegattin des Königl. Rechnungsführenden Forstbeamten Langefeld zu Stepenitz, welcher den Charakter eines Landjägers erhalten hat. Sie hinterließ ein wechselseitiges Testament, worin sie denselben zur einen, und die mit ihm erzeugten vier minderjährigen Kinder zur andern Hälfte zu Erben einsetzte, ihn auch von aller Sicherheitsbestellung entband. Wir, sammt dem Theilungs-Curator der Kinder, konnten gegen diese Verfügung nichts erinnern, weil die Bestimmung der Erbquoten den Grundsätzen der Bauer-Ordnung vom 30. Decbr. 1764 Tit. 4. §§. 2. und 6. entsprach; drangen auch, bei dem Inhalte des Testaments, und weil den Kindern mehr, als ihr Pflichttheil, ausgesetzt war, nicht auf Sicherstellung deren Erbtheile, indem wir uns durch das Rescript vom 23. Juni 1800
Neues Archiv, Bd. 1. S. 174.
dazu ermächtigt hielten, das spätere Rescript vom 9. Mai 1801
Neues Archiv, Bd. 2. S. 67.
aber nicht auf den vorliegenden Fall bezogen, wo die Mutter

per testamentum den Vater von der Sicherstellung ausdrücklich befreiet hat. Damals war der Landjäger Langefeld als Königl. Kassenbedienter,

A. L. R. Th. II. Tit. 14. §. 46. und A. G. O. Th. I. Tit. 50. §. 360.

anzusehen, weil er die Forstgelder selbst zu erheben, zu berechnen, uud an die Domainen-Amts-Kasse abzuliefern hatte; und aus diesem Gesichtspunkte wurde, nach dem Tode seiner Ehegattin, die Curatel über seine Kinder und die Auseinandersetzung **ratione materni** eingeleitet. Jetzt ist auch die Schwiegermutter desselben, die Wittwe des Schiffs-Capitains Köhler zu Köpitz Amts Stepenitz, mit Hinterlassung eines nicht unbeträchtlichen Vermögens, gestorben, und wenngleich dieselbe letztwillig verordnet hat, so hat sie doch rücksichtlich des ihren Enkeln, den N. Nschen Kindern, von ihrem Nachlasse gebührenden Theils weder Sicherheitsbestellung dem Vater auferlegt, noch denselben davon entbunden, es folglich bei den gesetzlichen Vorschriften **tacite** belassen.

Der Schwiegervater starb vor seiner Frau, und vor der Ehegattin des Langefeld, und seine Wittwe, die jetzige Erbgeberin, ist, weil sie nicht wieder geheirathet hat, bis zu ihrem Ableben in der auf die Bauer-Ordnung a. a. O. beruhenden Gütergemeinschaft, und sonach in dem Besitze und der Verwaltung des ganzen, mit ihrem Ehemanne gemeinschaftlich besessenen, Vermögens geblieben. Es koumt also gegenwärtig dieses ganze gemeinschaftliche Vermögen beider N. Nschen Eheleute zur Theilung.

Daran participiren, und zwar

I. an dem Nachlasse des Schiffscapitain Köhler, der einen Hälfte des ganzen Vermögens,
   1. der Landjäger Langefeld,
   2. dessen vier Kinder,

   zur einen Hälfte, weil deren **resp.** Ehegattin und Mutter ihren Vater überlebt hat, dessen halber Nachlaß mithin zu ihrem Nachlasse gehört, uud nach Maaßgabe ihres Testaments zu theilen ist,
   3. die Wittwe des Kaufmanns Ruth in Stepenitz, geborne Köhler, eine zweite Tochter der Köhlerschen Eheleute,
   4. deren vier minderjährige Kinder, Geschwister Ruth

   zur andern Hälfte, weil deren resp. Ehemann und Vater seinen Schwiegervater Köhler überlebt hat, dessen halber Nachlaß also zu seinem Nachlaß gehört, und nach den Bestimmungen der Bauer-Ordnung zu theilen ist.

II. an dem Nachlasse der Wittwe Köhler, der andern Hälfte des ganzen Vermögens,
   1. die vier Langefeldschen Kinder **ex repraesentatione** ihrer Mutter, der ältesten Tochter,

2. die Wittwe Ruth, als jüngste Tochter der Erblasserin.

Da das, was den Langefeldschen Kindern jetzt noch von dem Großvater (zu 2.) zufällt, zum Nachlasse deren Mutter gehört, so halten wir dafür, daß es ganz nach deren Testamente zu beurtheilen, und sonach von dem Vater gleichfalls nicht sicher zu stellen sei.

Sollten wir indessen bei der Auslegung der oben erwähnten Rescripte irren, so bitten wir ganz gehorsamst:

1. uns darüber belehren zu wollen.

Dabei ist jedoch in unserm Collegio ein anderes Bedenken entstanden, welches noch erheblicher in seinen Folgen erscheint.

Nach der neuen Organisation der Forst-Parthie haben die Revier-Forstbeamten (Oberförster) des hiesigen Regierungs-Bezirks die Gelderhebung nicht mehr zu besorgen, sondern es sind dafür besondere Forstkassen-Beamten angestellt worden. Nicht genau bekannt mit dieser neuen Einrichtung, fragten wir die hiesige Regierung,

ob anzunehmen sei, daß jene Forstbeamten aufgehört hätten, Kassenbeamte und aus ihrer Verwaltung dem Staate in dem Maaße verhaftet zu sein, daß dieser eintretenden Falls ein Vorzugsrecht vor dem Peculio ihrer Kinder haben würde?

Sie hat uns geantwortet, daß denselben nach wie vor die Verwaltung des Forst-Naturals anvertraut sei, und ihres Dafürhaltens dem Fiscus das in der Concurs-Ordnung näher bezeichnete Vorzugsrecht in deren Vermögen ferner verbleiben müsse. Diese Meinung will die Mehrzahl unsers Collegii, ungeachtet der Vorschriften

des A. L. R. Th. II. Tit. 2. §§. 180. 181. und der Concurs-Ordnung §§. 400. 417. 418. und 429.,

nicht für richtig anerkennen, weil die Vormundschaftsbehörden, wenn sie danach die Verpflichtung der Väter zur Auseinandersetznng und Sicherstellung des Vermögens ihrer Kinder ausdehnen sollten, leicht ohne Verschulden verantwortlich werden könnten, indem es viele Beamten im Civil- und Militairdienst gäbe, aus deren Charakter sich nicht erkennen lasse, daß sie Staats-Vermögen verwalten; wie dazu überhaupt auch die genaueste Bekanntschaft mit jedem einzelnen Staats-Institute erforderlich sein würde, gleichwohl nicht zu verlangen wäre.

Die Minderzahl bezieht sich dagegen auf obige Gesetze des A. L. R. nnd der Concurs-Ordnung, welche nicht bloß von Cassen-Bedienten im engeren Sinne, oder solchen, die Gelder und geldwerthe Papiere für den Staat verwalten, sondern von allen Beamten reden, die Staatsvermögen administriren, oder dem Fiscus aus irgend einem Rechtsgrunde verhaftet sind.

Sie führt besonders das Rescript vom 22. September 1794 über diese Erläuterung des Worts „Amt" im §. 180. Tit. 2. Th. II. des A. L. R.,

Stengels Beiträge, Bd. 1. S. 389.,

für sich an, woraus klar hervorgehe, daß jeder Vater zur Auseinandersetzung und zur Sicherstellung des Vermögens seiner Kinder schuldig sei, in dessen Vermögen der Staat nach der Concurs-Ordnung ein Vorzugsrecht vor dem Peculio der Kinder habe: und setzt dem Argumente der Majorität entgegen, daß nach dem §. 197. l. c. des A. L. R. die Besorgniß einer unverschuldeten Verantwortlichkeit nicht wohl eintreten könne, weil außerdem, wo die Verbindung des Vaters mit dem Fiscus, als Kassen-Beamten, Pächters und dergleichen, schon aus dessen Character erhellet, diejenigen, welche Jemandem ein Amt übertragen, wodurch das Vermögen desselben einem gesetzmäßigen Vorzugsrechte unterworfen wird, schuldig sind, dem ordentlichen persönlichen Richter des Beamten, sogleich nach seiner Einführung davon Nachricht zu geben; und wenn sie dies unterlassen, den Kindern, wegen des daraus entstehenden Nachtheils, verantwortlich bleiben. (§. 198. l. c.)

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, bitten wir gehorsamst:

II. uns auch hierüber hochgeneigtst belehren zu wollen.

Stettin, den 10. Januar 1825.

Das-Ober-Vormundschafts-Collegium von Pommern.

B.

Dem Königlichen Ober-Vormundschafts-Collegio wird auf den in der Landjäger Langefeldschen Curatel erstatteten Bericht vom 10. Januar und 7. Februar d. J., bei Zurücksendung des Köhlerschen Erbtheilungs-Recesses, d. d. Stepenitz, den 6. November 1820 Folgendes zum Bescheid ertheilt:

Was die Hauptfrage betrifft, ob überhaupt der Landjäger Langefeld zu denjenigen Personen gehöre, welche vermöge ihres Amts zu einer Sicherstellung des Vermögens ihrer Kinder nach §§. 180. Tit. 2. Th II. des A. L. R. verpflichtet sind, so muß der Justiz-Minister sich der Meinung derjenigen Mitglieder des Collegii anschließen, welche diese Frage bejahet haben, da der §. 86. des Anhangs zum A. L. R. das Wort „Amt" näher erläutert, und sich nicht daran zweifeln läßt, daß der Langefeld auch in seiner jetzigen Stellung, zu denen gehöre, welche vermöge ihres Amtes Vermögensstücke des Fiscus zur Administration oder Aufbewahrung überkommen. Der §. 87. des erwähnten Anhanges steht damit in keinem Widerspruche, wie sich deutlich ergiebt, wenn auf das Rescript vom 9. October 1797, aus welchem derselbe entstanden ist, und auf die Veranlassung dieses Rescripts zurückgegangen wird. Denn er giebt nur die näheren Bestimmun-

gen in so fern an, als überhaupt von Personen die Rede ist, welche mit Verwaltung einer Kasse zu thun haben, und wenn der §. 180. die drei Fälle, Amt, Kasse und Pachtung als Bedingungen der zu bestellenden Sicherheit angiebt, so erläutert der §. 87. des Anhanges den zweiten Fall, wogegen der §. 86. nur den ersten im Auge hat. Wo das Amt schon die Sicherheit erfordert, kommt es auf den §. 87., welcher nur den Kassenbedienten näher bezeichnet, nicht an.

Dieses vorausgesetzt, steht die Regel fest, daß der Landjäger Langefeld Sicherheit bestellen muß, und es kann nur in so fern eine Ausnahme Statt finden, als der §. 88. des Anhanges Anwendung findet. Da nun im vorliegenden Falle die verstorbene Langefeld in einem Testament, durch welches sie ihren Kindern mehr als den Pflichttheil hinterlassen, ihren Ehemann von der gesetzlichen Sicherheitsbestellung befreiet hat, so kann diese Sicherheitsbestellung nicht für den Vermögensantheil gefordert werden, welcher aus dem Testamente der Langefeld herrührt, und da dieselbe ihren Vater, den Schiffscapitain Köhler, überlebt hat, so muß auch hierunter der Erbtheil des letztern begriffen werden, der nach seinem Tode auf seine Tochter gekommen, obgleich die Wittwe des Köhler, die Mutter der ꝛc. Langefeld, in dem Besitze des Nachlasses geblieben ist, und erst jetzt die Auseinandersetzung auf den Grund der Bauer-Ordnung erfolgt. Hierin tritt also der Justiz-Minister ganz der Ansicht des Collegii bei.

Berlin, den 28. Februar 1825. (v. K. J. Bd. 25. S. 86.)

II. 2. §. 181. Anhang §. 88. Die für den Fiscus bestellte Amts-Caution genügt an sich noch nicht zur Sicherheit der Kinder.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf die, in dem Berichte vom 7. d. M. gethane Anfrage hiermit eröffnet, daß das Collegium den §. 88. des ersten Anhanges zum A. L. R. ganz richtig dahin erklärt:

daß der Fiscus bloß dadurch, daß ihm eine bestimmte Caution geleistet worden, noch nicht sein gesetzliches Vorzugs-Recht verliert, und daß demnach das Vermögen der Kinder nur dann erst bei dem Vater, welcher seines Amts wegen fiscalische Gelder in die Hände bekommt, für gesichert zu halten ist, wenn erhellet, daß Fiscus, mit der bestimmt geleisteten Caution, sich unter Begebung seines gesetzlichen Vorzugs-Rechtes begnügen will.

In den gedachten Paragraphen ist auch der Vater von der Verpflichtung, das seiner Verwaltung anvertraute Vermögen der Kinder sicher zu stellen, in dem Falle einer dem Fisco bestimmt geleisteten Caution, nicht unbedingt, sondern nur unter der Voraussetzung freigesprochen, daß der Vater aus den vorher mit dem Fisco stattgefundenen Verhältnissen heraustrete, welches aus der Cautionsleistuug an und für sich nicht nothwendig zu folgern ist.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird überlassen, hiernach wegen Sicherstellung des Vermögens der Kinder in dem besondern Falle, welcher zu der Anfrage Veranlassung gegeben hat, das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 23. Februar 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 6.)

II. 2. §. 187. Sicherstellung des Vermögens der Kinder nach der zweiten Heirath des Vaters.

Dem Königl. Pupillen-Collegio wird auf den, durch die N.-Nsche Vormundschaftssache zunächst veranlaßten Bericht vom 18. v. M. eröffnet, daß dasselbe unbedenklich bei dem bisherigen Verfahren hinsichtlich der Sicherstellung des Vermögens der Kinder, deren Vater zur zweiten Ehe schreitet, stehen bleiben kann, da der §. 187. Tit. 2. Th. II. des Allg. Landrechts, in Verbindung mit dem §. 35. Tit. 18. Th. II. desselben, es ganz unzweifelhaft macht, daß die verordnete Eintragung sich lediglich auf das zur Zeit der anderweiten Verheirathung bereits vorhandene nicht freie Vermögen der Kinder beschränkt.

Diese Ansicht wird auch durch die Disposition der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 50. §. 429. unterstützt, indem, wenn der Vater angehalten werden könnte, jenes Vermögen jederzeit auf seine Grundstücke eintragen zu lassen, in den meisten Fällen das dem Eingebrachten der zweiten Ehefrau nach dem §. 416. l. c. der Gerichtsordnung zustehende Vorzugsrecht würde vereitelt werden, und nicht anzunehmen ist, daß der Gesetzgeber die Kinder erster Ehe auf Kosten der zweiten Ehefrau habe begünstigen wollen.

Berlin, den 8. Dec. 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 170.)

II. 2. §. 212*. Väterliche Gewalt über einen Soldaten.

A.

Der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zu Soldin empfängt hierbei abschriftlich eine, von dem Schlossermeister N. N. zu Cüstrin, wegen der ihm für seinen in Untersuchung gewesenen Sohn abgeforderten Defensions-Gebühren, unter dem 3. d. M., eingereichte Vorstellung, mit dem Eröffnen, daß, wenn die Behauptung des Bittstellers, daß sein Sohn Soldat gewesen, gegründet ist, dadurch in Verbindung mit seiner erlangten Volljährigkeit, die väterliche Gewalt des Bittstellers aufgehört haben würde, und nicht angenommen werden kann, daß solche dadurch, daß der Sohn bei seinem Vater als Geselle gearbeitet hat, von neuem wieder entstanden sei. In dem vorausgesetzten Falle ist demnach der Schlossermeister N. N. zur Bezahlung der Defensionskosten für seinen Sohn nicht verbunden, und er muß davon befreit bleiben.

Berlin, den 14. März 1812. (v. K. J. Bd. 2. S. 170.)

In Gemäßheit des, auf die hierbei zurückgehende anderweitige Beschwerde des Justiz-Commissarius N. N. zu N. vom 20. August d. J., wegen der nach seinem Verlangen von dem Schlossermeister N. N. daselbst einzuziehenden Defensions-Gebühren, für den Sohn desselben, unterm 29. August an uns erlassenen höchsten Rescripts, haben wir durch den Criminalrath N. N. die von dem Justiz-Commissarius N. N. angegebenen Umstände näher ausmitteln lassen.

Hierbei hat sich durch eine an den Kriegs- und Steuerrath N. N. als Civil-Canton-Revisions-Commissarius erlassene Anfrage ergeben, daß der Schlossergeselle N. N. im Jahre 1801 nach beendigter Wanderschaft, in Berlin von seinem Canton-Regiment als Cantonist eingezogen, bei dem in Cüstrin damals in Garnison gestandenen Bataillon dieses Regiments eingestellt worden, und daselbst bei der Einnahme der Festung im Jahre 1806 in Französische Kriegsgefangenschaft gerathen sei, aus welcher er sich befreit, und dann im Frühjahre 1807 nach Colberg begeben hat, wo er von dem Gouvernement mit andern sich zum Militairdienst gemeldeten Personen verlooset, und bei der Leibcompagnie des Füselier-Bataillons vom Leibregimente, welches ein Major von Reuß unter dem Major von Schill commandirt, als Soldat angestellt worden ist. In diesem Bataillon hat er bis zum Jahr 1808 gedient, wo er auf dem Marsche nach Berlin, in Regenwalde deßhalb verabschiedet worden, weil er mit der Gicht und epileptischen Zufällen behaftet gewesen.

Seit dieser Zeit hat er sich als Geselle bei seinem Vater aufgehalten, und so wenig vor seiner ersten Einstellung im Militair, als nachher separatam oeconomiam etablirt gehabt. Wir glauben daher, daß durch die Einstellung des N. N. im Militair vor erlangter Volljährigkeit und dessen nachher erfolgtes freiwilliges Engagement bei den Preußischen Truppen in Colberg keine Entlassung aus der väterlichen Gewalt erfolgt ist, zumal nach dem Publicando wegen Einführung des Allg. Landrechts bei den Militairgerichten vom 14. März 1797 §. 10. selbst Officiere durch Erlangung der Majorennität nur dann von der väterlichen Gewalt befreit werden, wenn sie eine Compagnie oder Escadron erhalten, oder doch zum wirklichen Rittmeister oder Capitain avancirt worden, nnd der väterlichen Hülfe zu ihrem Unterhalt nicht mehr bedürfen, und stellen ganz gehorsamst anheim:

den ꝛc. N. N. hiernach zu bescheiden.

Soldin, den 9. October 1812.

Der Criminal-Senat des Ober-Landesgerichts von der Neumark.

B.

Der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgericht zu Soldin empfängt hierbei auf den, über die Beschwerde des

Justiz-Commissarius N. N., wegen der nach seinem Verlangen von dem Schlossermeister N. N. in Cüstrin einziehenden Defensions-Gebühren, in der Untersuchungssache wider dessen Sohn, unter dem 9. d. M. erstatteten Bericht, zur Nachricht eine Abschrift der dem Justizcommissarius N. N. heute ertheilten Bescheidung, mit dem Bemerken, daß die Vorschrift des Publicandi vom 14. März 1797 §. 10., oder des §. 90. des Anhanges zum Allg. Landrechte, auf den vorliegenden Fall deshalb keine Anwendung findet, weil solche eine Ausnahme von der Regel enthält, die dadurch begründet wird, daß ein Officier der väterlichen Hülfe zu seinem Unterhalte nur alsdann entbehren kann, wenn er das mit der Charge eines Rittmeisters oder Hauptmanns verknüpfte Gehalt genießt. Bei den gemeinen Soldaten, die ohne die väterliche Unterstützung leben können, muß es also bei der Regel des §. 212. a. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landrechts verbleiben.

Berlin, den 24. Oct. 1812. (v. K. J. Bd. 2. S. 170.)

II. 2. §. 216. Entlassung aus der väterlichen Gewalt.

A.

Dem Herrn Grafen von N. N. wird auf die, wegen beabsichtigter Entlassung seines Sohnes N. N. aus der väterlichen Gewalt, unter dem 9. d. M. eingereichte Vorstellung, bei Zurückgabe der Anlage hiermit eröffnet, daß, wenn gleich der, von dem Vater mit Zustimmung des Sohnes, bei dem vormundschaftlichen Gerichte verlautbarten Erklärung der Entlassung aus der väterlichen Gewalt, die Wirkung der Majorennitäts-Erklärung in dem Allg. Landrechte Th. II. Tit. 2. §. 216. beigelegt ist, doch daraus nicht folget, daß die a. a. O. Tit. 18. §. 716. vorgeschriebene Prüfung wegfalle. Vielmehr ist diese Prüfung auch in dem Falle der Entlassung aus der väterlichen Gewalt eben deswegen analogisch für erforderlich zu achten, weil die Entlassung die Wirkung der Majorennitäts-Erklärung hervorbringt, und nicht anzunehmen ist, daß dasselbe Gesetzbuch, welches die Prüfung bei der von dem Vater nachgesuchten Majorennitäts-Erklärung verordnet, dem Vater habe gestatten wollen, seinen Zweck, dem minderjährigen Sohne die Rechte eines Großjährigen zu verschaffen, auf einem anderen Wege, nämlich durch die Entlassung aus der väterlichen Gewalt, ohne Prüfung des vormundschaftlichen Gerichts zu erlangen.

Ueberhaupt sind die Gerichte verpflichtet, bei der Aufnehmung von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auf die Rechtlichkeit solcher Handlungen ihr Augenmerk zu richten. Besonders liegt dies den vormundschaftlichen Behörden ob, wenn der Vater mit drm minderjährigen Sohne eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei denselben vornehmen will, und Umstände vorhanden sind, unter welchen

das Interesse des Sohnes mit dem Interesse des Vaters in Widerspruch kommen, und dadurch der Sohn Schaden leiden kann.

Dem Neumärk. Pupillen-Collegio ist daher nicht zu verwehren, die nach seinem pflichtmäßigen Ermessen für nöthig geachtete, in dem Allg. Landrechte Th. II. Tit. 18. §. 716. bemerkte Prüfung vorläufig zu verfügen, und es kann demnach dem Verlangen des Herrn Grafen von N. N., das Collegium anders zu belehren, und dasselbe zur Ausfertigung des Zeugnisses über die Entlassung aus der väterlichen Gewalt ohne vorherige Prüfung anzuweisen, nicht gewillfahret werden.

Berlin, den 17. Juli 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 15.)

B.

Das Königl. Pupillen-Collegium von der Neumark empfängt hierbei zur Nachricht eine Abschrift der, dem Grafen von N. N. auf eine, wegen der beabsichtigten Entlassung seines Sohnes N. N. aus der väterlichen Gewalt, hier eingereichte Vorstellung, heute ertheilten, Bescheidung. Zugleich wird das Collegium darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn dasselbe, wie aus dessen Verfügung vom 18. v. M. hervorzugehen scheint, der Meinung ist, daß dem Bittsteller die Entlassung des Sohnes aus der väterlichen Gewalt zwar freistehet, daß aber, wenn die Entlassung bei der anzustellenden Prüfung für den Sohn nicht zuträglich befunden werden sollte, derselbe unter Vormundschaft gesetzt werden müsse, dieses nicht gebilliget werden kann, da es keineswegs von der Willkühr des Vaters abhängt, seine väterlichen Pflichten in Ansehung des minderjährigen Sohnes aufzugeben, und solche auf die vormundschaftlichen Gerichte zu übertragen, daher dann auch die Entlassung des Sohnes aus der väterlichen Gewalt sobald das Collegium dieselbe dem Sohne unzuträglich findet, unterbleiben muß, mithin die Aufnahme der Verlautbarung unstatthaft, und die besondere Vormundschaftsbestellung unnöthig ist. Es verstehet sich im übrigen von selbst, daß die beabsichtigte Prüfung nur auf die in dem Allg. Landrechte Th. II. Tit. 18. §. 716. bezeichneten Umstände zu richten ist.

Berlin, den 17. Jul. 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 15.)

II. 2. §. 216. Bestellung eines Curators bei der Entlassung aus der väterlichen Gewalt.

Dem Königl. Kurmärkschen Pupillen-Collegio wird auf den, unter dem 21. Decbr. pr. erstatteten Bericht hierdurch zum Bescheide ertheilt, daß die Bestellung eines Curators für den minderjährigen Sohn, welchen der Vater nach Anleitung des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 2. §. 216. der väterlichen Gewalt entlassen, und der Rechte und Wirkungen einer Majorennitäts-Erklärung theilhaftig machen will, in der Regel

für nothwendig nicht zu achten, da solches in den Gesetzen weder ausdrücklich vorgeschrieben, noch aus der Fassung und Beziehung des §. 715. Th. II. Tit 18. auf den §. 714. zu schließen ist; daß jedoch dem vernünftigen Ermessen der vormundschaftlichen Behörde vorbehalten bleibt, in besondern Fällen, und wenn solche Umstände anscheinend vorhanden sind, die es zweifelhaft machen, ob nicht das Interesse des Sohnes mit dem des Vaters in Widerspruch kommen, und also der Sohn durch die mit der Wirkung der Majorennitäts-Erklärung erfolgende Entlassung aus der väterlichen Gewalt, Schaden leiden könnte, dem Sohne zu dem ꝛc. der Entlassung einen Curator zu bestellen, und dessen Gutachten darüber zu vernehmen.

Berlin, den 21. Jan. 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 11.)

II. 2. §. 216. Förmlichkeiten und Kosten der Entlassung aus der väterlichen Gewalt.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Frankfurt a. d. O. wird auf die mittelst Berichts vom 24. d. M. in Beziehung auf den Fall, wo ein Vater in Gemäßheit des §. 216. Tit. 2. Th. II. des Allg. Landrechts, die Entlassung seines Sohnes aus der väterlichen Gewalt, vor dem vormundschaftlichen Gerichte verlautbaret, gethane Anfragen hiermit eröffnet:

ad 1. daß, da die Majorennitäts-Erklärung lediglich und ohne weitere Rückfrage bei einer höhern Instanz von demjenigen vormundschaftlichen Gericht ausgeht, unter welchem der Pflegebefohlene steht, die Entlassung eines Sohnes aus der väterlichen Gewalt, welche mit der Majorennitäts-Erklärung gesetzlich gleiche Wirkung hat, ebenfalls keiner mehreren Förmlichkeit unterworfen ist;

ad 2. daß keine Chargen-, sondern nur die gewöhnliche Tax- und Stempelgebühren dafür entnommen werden dürfen, insofern der Impetrant nicht etwa eigenes, dem väterlichen Nießbrauche nicht unterworfenes Vermögen besitzt.

Berlin, den 4. Novbr. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 224.)

II. 2. §. 229. Vormundschaftliche Rechte des Vaters einer verheiratheten minderjährigen Tochter.

Auf die Anfrage im Berichte vom 8. v. M.

ob die von dem Vater einer verheiratheten minderjährigen, in Folge der ihm gesetzlich zustehenden vormundschaftlichen Rechte vorgenommenen Handlungen abgegebenen Erklärungen an den obervormundschaftlichen Consens, in eben der Art wie derselbe bei einem gewöhnlichen Vormunde erforderlich ist, gebunden seien?

wird dem Königl. Vormundschaftsgerichte folgendes eröffnet.

Wenn in den §§. 228. und 229. Tit. 2. Th. II. des Allg. Landrechts bestimmt worden: daß durch die Verheirathung einer Tochter die väterliche Gewalt aufhört,

und dem Vater während ihrer Minderjährigkeit nur die Rechte und Pflichten eines Vormundes verbleiben, so ist damit noch keinesweges die Nothwendigkeit einer obervormundschaftlichen Concurrenz bei der Ausübung dieser letztern Rechte und Pflichten ausgesprochen, vielmehr dadurch nur das Aufhören derjenigen Rechte der väterlichen Gewalt festgesetzt, welche mit dem ehelichen Verhältniß und den durch dasselbe begründeten Rechten des Mannes auf die Person und das Vermögen der Ehefrau, unverträglich sind. Die Erwähnung des 8ten Abschnitts des 18ten Titels 2ten Theils, bei dem §. 229. Tit. 2. Th. II. des Allg. Landrechts, ist nur geschehen, um auf die gegenseitige Grenzen der Rechte des Vaters und des Ehemannes, wie sie in dem 8ten Abschnitt gezogen werden, hinzudeuten, nicht aber um dadurch die Unterordnung des ersten unter ein Vormundschaftsgericht festzusetzen. Es ist auch, wie das Königl. Vormundschaftsgericht selbst anführt, keine Veranlassung vorhanden, den Vater einer verheiratheten Tochter in seinen Befugnissen mehr als den einer unverheiratheten Tochter zu beschränken, zumal durch die nothwendige Zuziehung des Ehemannes schon für die verheirathete Tochter mehr als für die unverheirathete gesorgt wird; es kann daher auch in dem Fall, welcher zur Anfrage Veranlassung gegeben, nicht für nöthig erachtet werden, daß zu einer Veränderung der einer minderjährigen Ehefrau zustehenden Hypothek, über welche der Vater und der Ehemann einverstanden sind, der obervormundschaftliche Consens ertheilt wird.

Berlin, den 2. August 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 124.)

II. 2. §. 271. Gesetze über die Erbfolge der Juden im Großherzogthum Posen mit Rücksicht auf die Einführung des Allg. Landrechts.

Siehe Rescr. vom 12. Juli 1819. zum Publications-Patent §. 13.

Erbfolge der Juden vor und nach dem Edict vom 11. März 1812.

Siehe Rescr. vom 2. April 1814. zur Einleitung §. 14.

Anwendung des Edicts vom 11. März 1814. bei Erbtheilungen der Juden.

Siehe Rescr. vom 18. Juni 1814. zur Einleitung §. 14.

II. 2. §. 596. Ueber die Legitimation der, im Ehebruch gezeugten Kinder durch nachfolgende Ehe.

Dem Königl. Stadtgerichte zu Küstrin wird auf die Anfrage vom 10. d. M., bei Zurücksendung der Acten,

betreffend die Curatel des von dem Destillateur N. N. erzeugten Sohnes Carl Friedrich,

eröffnet, daß, wenn das im Allg. Landrechte Th. II. Tit. 1. §§. 25. und 949. enthaltene Eheverbot durch Dispensation

gehoben, und die Ehe zwischen den Ehebrechern gesetzlich vollzogen wird, auch bei dem Dasein von Kindern aus einer frühern Ehe, nicht bloß die in der neuen Ehe, sondern auch die vor derselben, während noch die Ehe bestand, erzeugten Kinder für legitimirt zu achten sind, indem das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 2. §. 596. zwischen den durch unehelichen Beischlaf erzeugten Kindern und den adulterinis keinen namentlichen Unterschied macht, und der Richter daher hierunter einen Unterschied zu machen ebenfalls nicht befugt ist. Hieraus folgt von selbst, daß es einer richterlichen Bestätigung des Anerkenntnisses des Vaters nicht bedarf.

Berlin, den 28. Febr. 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 8.)

II. 2. §. 614. Pflicht einer geschwängerten Person, den Vater ihres außerehelichen Kindes zu nennen.

Dem Königl. Land- und Stadtgericht wird auf die Anfrage im Berichte vom 21. v. M., wegen namhafter Angabe des Vaters eines unehelichen Kindes, eröffnet, daß:

1. die Untersuchung der Vaterschaft eines unehelich erzeugten Kindes, nach dem humanen Geiste der Preußischen Gesetzgebung, nicht nur keinesweges untersagt, sondern in mehreren Gesetzstellen

   conf. Th. II. Tit. 2. §. 614. seq. des Allg. Landrechts,

   ausdrücklich nachgelassen, und ganz besonders begünstigt ist;
2. ist die namhafte Angabe des Schwängerers, abseiten der Geschwächten, sowohl eine Pflichterfüllung gegen sich selbst, als gegen das unehelich erzeugte Kind, so wie gegen den Staat;

   conf. §. 632. all.

es leidet daher kein Bedenken, daß das vormundschaftliche Gericht dieselbe zu jener Angabe auffordern kann. Sollte dieselbe sich aber weigern, dieser Aufforderung ein Genüge zu leisten, auch den ihr diesfalls zu machenden, auf die Moralität und das mütterliche Pflichtgefühl zu gründenden ernstlichen Vorstellungen, kein Gehör geben wollen; so dürfen keine weiteren Zwangsmittel gegen sie in Anwendung gebracht werden, theils weil es einleuchtet, daß solche wirkungslos bleiben, und der Sache keinen Ausgang geben würden, da eine Mutter nach den Gesetzen ohnehin für ihr Kind kein exemptionsfreies Zeugniß abzulegen im Stande ist, theils aber, weil dadurch die Ruhe der Familie des Schwängerers sehr leicht gefährdet werden könnte, und dieser schonenden Rücksicht um so mehr Raum zu geben ist, als das Interesse des unehelichen Kindes,

   insofern die Geschwächte anders nur für dessen Verpflegung zu sorgen vermögend ist,

nur sehr entfernt liegt, und durch die Disposition des Schwängeres selbst vereitelt werden kann.

conf. §. 652. l. all.

Hiernach hat das Land- und Stadtgericht sich daher in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 6. Juni 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 240.)

II. 2. §. 614. Anh. §. 95. Obervormundschaftliche Fürsorge für das uneheliche Kind einer noch unter väterlicher Gewalt stehenden Mutter.

A.

Das Königl. Pupillen-Collegium zu Hamm hat bei Remission unserer Vormundschafts-Tabelle erinnert, daß die bloße Aufforderung an den Vater einer unehelich geschwächten, noch in seiner väterlichen Gewalt befindlichen Frauensperson, für das Beste seines unehelichen Enkels zu sorgen, nicht hinreiche, vielmehr Seitens des vormundschaftlichen Gerichts eben die Aufsicht über den Großvater des unehlicheen Kindes geführt werden müsse, welcher ein Vormund unterworfen ist.

Wir können uns von der Richtigkeit dieser Ansicht nicht überzeugen, und remonstrirten daher in dem, in Abschrift unterthänigst beigelegten Berichte vom 11. v. M., wurden aber durch ein, gleichfalls copeilich beigefügtes Rescript vom 25. a. pr. abschläglich beschieden.

Es bleibt uns daher nichts übrig, als Ew. Excellenz hohe Entscheidung zu erbitten, indem wir wegen der Gründe unserer Meinung auf den oben erwähnten Bericht uns unterthänigst beziehen.

Unna, den 26. October 1824.

Das Land- und Stadtgericht.

B.

Bei der diesjährigen Revision der Vormundschaftsliste ist, zufolge Rescripts vom 14. Mai c. verschiedentlich bemerkt, daß das Gericht sich der Aufsicht über den Großvater der unehelichen Kinder unterziehen müsse.

Wir waren bisher der auch fast überall durchgeführten Ansicht, daß, wenn die Mutter eines unehelichen Kindes sich noch in väterlicher Gewalt befände, und der Vater gehörig bedeutet worden, die Rechte seines unehelichen Enkels wahrzunehmen, damit das ganze Verwahren beendigt, und namentlich dem Großvater eine Autorisation zum Processe gegen den Stuprator nicht von Nöthen sei.

Dieses unser Verfahren rechtfertigt sich unseres Bedünkens auch aus §. 95. des Anhangs zum Allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. 2. §. 614. Nachdem im §. 614. verordnet worden, daß die Gerichte, wenn ihnen uneheliche Geburten bekannt werden, einen Vormund bestellen sollen (dessen und des Gerichts Pflichten mit §. 615. ꝛc. näher bestimmt worden) wird in dem gedachten §. des Anhangs jene Vorschrift dahin modificirt:

daß, wenn die Mutter noch unter väterlicher Gewalt steht, es hinlänglich sei, wenn der mütterliche Großvater aufgefordert werde, für das Beste des Enkels zu sorgen. Hier kann es doch wohl schwerlich die Absicht gewesen sein, daß die Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts über den Großvater dieselbe sein soll, welche über den Vormund ausgeübt wird, sonst unterscheide er sich ja durch nichts von dem Vormunde, als durch das Nichtverpflichtetsein, und die väterliche Gewalt, unter welcher, nach bekannten allgemeinen Rechtsregeln, auch der, von einer unter derselben befindlichen Tochter geborne Enkel steht, wäre in der That ganz ohne Wirksamkeit.

Wir glauben daher, daß unser Verfahren um so mehr statthaft ist, als eines Theils die Ausdehnung der obervormundschaftlichen Aufsicht der Gerichte über die gesetzliche Nothwendigkeit hinaus sich wohl an sich nicht rechtfertigen lassen möchte, anderer Seits in solchen Fällen, wie die hier in Rede stehenden, gewiß nicht zu befürchten ist, daß die Väter der Geschwächten, wenn ihnen ihre desfallsigen Obliegenheiten und Rechte bekannt gemacht werden, irgend etwas versäumen, was dazu führen kann, ihren Töchtern einige Genugthuung zu verschaffen.

Unna, den 11. Septbr. 1824.

Königlich Preuß. Land- und Stadtgericht.

An ein Königl. hochlöbl. Pupillen-Colleg. zu Hamm.

C.

Dem Königlichen Land- und Stadtgerichte wird auf den, wegen des Vormundschaftswesens erstatteten Bericht vom 11. d. M. hierdurch eröffnet, daß, da ein mütterlicher Großvater in der Eigenschaft als Vormund seiner ehelichen oder unehelichen Enkel, von der obervormundschaftlichen Aufsicht nicht befreit ist, auch die allgemeine Anweisung desselben, für deren Bestes zu sorgen, im Sinne des §. 95. des Anhangs zum Allgem. Landrechte, in Verbindung mit den Vorschriften Th. II. Tit. 2. §. 614. als nicht für hinreichend angenommen werden kann. Es muß ihm vielmehr zugleich bedeutet werden, was er des Endes zu thun habe, auch darauf gehalten werden, daß er dies nicht unbefolgt läßt.

Hamm, den 25. Septbr. 1824.

Königl. Preußisches Pupillen-Collegium. v. Rappard.

An das Königl. Land- u. Stadtgericht zu Unna.

D.

Verfügung.

Abschrift dieses Berichts wird dem Königl. Pupillen-Collegium des Ober-Landesgerichts zu Hamm mit dem Eröffnen mitgetheilt: daß der Chef der Justiz, in Beziehung auf den §. 95. des Anhangs zum Allg. Landrechte, die Ver-

fügung des Pupillen-Collegiums vom 25. Sept. d. J. nicht gesetzlich findet, vielmehr der Ansicht des Land- und Stadtgerichts zu Unna beipflichtet.

Berlin, den 10. Nov. 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 256.)

II. 2. §. 617. Nothwendigkeit des Erkenntnisses über Vaterschaft und Alimente.

Dem Land- und Stadtgerichts-Director Herrn Schreiber wird auf die am 1. d. M. darüber gethane Anfrage:

ob in Schwängerungssachen jedesmal über die Vaterschaft erkannt werden müsse, um die Verpflichtung zur Alimentation festzustellen?

zur Resolution ertheilt, daß der Justiz-Minister die Ansicht des Königl. Kammergerichts, in der nebst den übrigen Original-Beilagen des Berichts zurück erfolgenden Bescheidung vom 16. v. Mts. vollkommen theilt, und sich nicht bewogen finden kann, das richterliche Ermessen durch allgemeine Verfügungen über einen Gegenstand zu binden, welcher durch die Bestimmungen des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 2. §§. 615. 617. 619. und 620. seine Erledigung erhält, und bei dem es überdies in jedem concreten Falle auf das Klag-Petitum, so wie auf die Resultate der Instruction und Beweises-Aufnahme ankommt.

Die von dem ꝛc. Schreiber allegirte, und in den Jahresbüchern, Heft 16. No. 6. abgedruckte Ministerial-Entscheidung, gründet sich, ohne in jenen gesetzlichen Bestimmungen etwas ändern zu wollen, offenbar nur darauf, daß in der daselbst erwähnten Rechtssache die Paternität in tenore sententiae nicht ausgesprochen war, mithin das, von dem Verklagten nachgesuchte, Rechtsmittel der Revision nicht zugelassen werden durfte. Dies nur allein war die Tendenz jener Ministerial-Entscheidung, und Referent verfirt in einem Irrthum, wenn er darin einen Stützpunkt für seine, von den deutlichen Vorschriften des Allg. Landrechts l. a. abweichende Meinung zu finden glaubt.

Berlin, den 8. Nov. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 227.)

II. 2. §. 643. Erziehung des von einem Christen mit einer Jüdin außer der Ehe erzeugten Kindes.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf die wegen der Erziehung des von einem Christen mit der Jüdin N. N. erzeugten Knaben, unter dem 25. v. M. erstatteten Bericht, hiermit eröffnet, daß, da das Allg. Landrecht Th. II. Tit. 2. §. 643. ausdrücklich feststellt,

daß die unehelichen Kinder, wenn der Vater ein Christ, die Mutter aber irgend einer andern Religions-Parthei zugethan ist, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre in der christlichen Religion erzogen werden sollen,

die vormundschaftliche Behörde, unter deren alleiniger Ge-

walt dergleichen Kinder nach dem §. 644. a. a. O. stehen, für die Befolgung jener Vorschrift verantwortlich ist. In dem vorliegenden Falle kann um so weniger eine Ausnahme davon gestattet werden, als die gegenwärtige Erziehung des Knaben demselben unfehlbar eine bleibende Neigung zum Judenthume beibringen würde.

Sind der Vater und Großvater des Knaben zur Ernährung und Erziehung desselben wirklich unvermögend, so tritt die subsidiarische Verpflichtung des Großvaters mütterlicher Seite ein, und wofern auch von diesem nichts zu erlangen steht, so müssen die Kosten nach allgemeinen Grundsätzen aufgebracht, oder das Kind muß in eine öffentliche Armen-Anstalt untergebracht und die betreffende Landesbehörde nöthigenfalls durch Verwendung bei dem Königl. Ministerio des Innern dazu willig gemacht werden.

Diesem gemäß hat das Königl. Ober-Landesgericht das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 11. April 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 249.)

II. 2. §. 667. Bestätigung der Adoptionen.

Das hiesige städtische Vormundschaftsgericht hat die anliegenden, über die Annahme an Kindesstatt der außer der Ehe erzeugten N. N. von dem hiesigen Bürger und Victualienhändler N. N. theils bei demselben, theils bei dem Stadtgericht zu Mohrin aufgenommenen Verhandlungen an den Justiz-Minister zur Adoptions-Acte eingesendet, wahrscheinlich aus einer Mißdeutung des Circular-Rescripts vom 22. Juli 1805, in Mathis Monatsschrift, Bd. 1. S. 209. Da aber der Sinn dieses Rescripts nur dahin gehet, daß in den Fällen, wo die Landesherrliche Erlaubniß nach dem Allg. Landrecht, Th. II. Tit 2. §§. 669. 689. erforderlich ist, an das Justiz-Departement berichtet werden soll, und es übrigens bei der Regel §. 667. eben daselbst verbleibt, so wird in dem gegenwärtigen, unter der Regel begriffenen Falle, dem Königlichen Kammergerichte die Prüfung und Bestätigung des Adoptions-Vertrages überlassen.

Berlin, den 22. Octb. 1814. (v. K. J. Bd. 4. S. 195.)

II. 2. §. 719. Unzulässigkeit der Einkindschaft mit unehelichen Kindern.

Auf die in dem Bericht des Königlichen Ober-Landesgerichts vom 13. d. M. geschehene Anfrage,

ob die Errichtung einer Einkindschaft zwischen einem unehelichen und den aus der einzugehenden Ehe zu erzeugenden Kindern überhaupt zulässig sei,

wird demselben eröffnet, daß, da nach der deutlichen Vorschrift des Allg. Landrechts, Th. II. Tit. 2. §. 719. die Einkindschaft nur hinsichtlich solcher Kinder geschlossen werden kann, welche aus einer vorhergegangenen Ehe zur rechten

Hand erzeugt worden sind, in vorliegendem Falle, wo ein uneheliches Kind in die Ehe gebracht wird, der Antrag auf Zulassung der Einkindschaft abgelehnt werden muß, indem das Gesetz die Absicht, jene Begünstigung auf solche Kinder nicht ausdehnen zu wollen, durch die angeführte Vorschrift unzweideutig zu erkennen gegeben hat.

Berlin, den 30. Juni 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 71.)

II. 3. §. 31. Gesetze über die Erbfolge der Juden im Großherzogthum Posen mit Rücksicht auf die Einführung des Allgem. Landrechts.

S. Rescript vom 12. Juli 1819 zum Publications-Patent §. 13.

Erbfolge der Juden vor und nach dem Edict vom 11. März 1812.

S. Rescript vom 2. April 1819 zur Einleitung §. 14.

Anwendung des Edicts vom 11. März 1814 bei Erbtheilungen der Juden.

S. Rescript vom 18. Juni 1814 zur Einleitung §. 14.

II. 4. §§. 9. u. 38. Wahl der Directoren bei Familienstiftungen.

Auf die Anfrage in dem Berichte vom 24. v. M. die Wahl der Directoren ꝛc. von Familienstiftungen betreffend,

wird dem Königl. Pupillen-Collegium eröffnet, daß dasselbe in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen hat, ob es der Ernennung anderer Executoren oder Curatoren der Familienstiftungen, an die Stelle der, von dem Stifter bestimmten, Beamten aufgehobener Stifter, bedarf, wobei es darauf ankommt, ob außerdem von dem Stifter noch Familienglieder oder andere zu Curatoren oder Executoren ernannt sind, und ob diese die Stiftung allein verwalten können. Wenn in dem Collegio hierüber Zweifel entstehen, oder das Collegium es sonst zweckmäßig findet, so sind die bekannten Interessenten aus der Familie zuzuziehen, und die Sache zu einem Beschlusse zu leiten. Bei Stiftungen von großem Interesse kann auch eine öffentliche Aufforderung der Interessenten unter der Verwarnung erlassen werden, daß die Nichterscheinenden für beitretend zu den Beschlüssen der Erschienenen würden geachtet werden.

Berlin, den 9. Aug. 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 16.)

II. 4. §. 29. Aufsicht des Staats auf Familienstiftungen.

Da es nothwendig ist, daß die Aufsicht des Staats über die Familienstiftungen sich auch auf diejenigen erstrecke, welche nach der Disposition der Stifter unter der Aufsicht der Magistrate oder Stadtgerichte stehen, so hat das Königliche Kammergericht (Ober-Landesgericht, die Königl. Ober-Landesgerichts-Commission) mittelst Bekanntmachung durch die Amtsblätter die Verfügung zu erlassen, daß von allen Familien-Stiftungen, welche der Verwaltung und Aufsicht der Magi-

stráte und Stadtgerichte untergeben sind, jährlich Tabellen an das Collegium in der nämlichen Art eingesandt werden, wie die Landes- und Justiz-Collegia solche von den unter ihrer Verwaltung stehenden Familien-Stiftungen an das Justiz-Ministerium einsenden.

Aus den eingehenden Tabellen wird das Collegium sich die Ueberzeugung verschaffen, daß die Stiftungen den Stiftungs-Urkunden gemäß verwaltet werden; und es sind da, wo sich Erinnerungen finden, die Behörden mit den nöthigen Anweisungen zu versehen.

Berlin, den 10. Februar 1816. (v. K. J. Bd. 7. S. 8.)

II. 4. §. 29. Verbindlichkeit der Gerichte, von jüdischen Familien-Stiftungen Kenntniß zu nehmen.

Mit dem Berichte des Königl. Kammergerichts vom 28. v. M. ist die von dem Vice-Ober-Landes-Rabbiner Weil wegen der jüdischen Familien-Stiftungen geleistete Anzeige eingegangen. Dem Collegio wird auf die dabei gethane Anfrage: ob dasselbe auch von solchen Familien-Stiftungen der Juden Kenntniß nehmen solle, welche nicht unter die Aufsicht der Stadtgerichte und Magistráte gestellt sind, hiermit Folgendes eröffnet:

Bei den Verhältnissen, worin die Juden bis zum Jahr 1812 gestanden haben, hat der Staat von ihren Familien-Stiftungen keine Notiz genommen, weil die Familien-Verhältnisse, und was darauf Beziehung hatte, unter der Ober-Aufsicht des Vice-Ober-Land-Rabbiners und der Vorsteher der Judenschaft gestellt war. Es haben daher auch die Stadtgerichte und Magistráte keine Oberaufsicht auf die Familien-Stiftungen der Juden üben können.

Da indeß die Verhältnisse ganz verändert, und die Juden den christlichen Unterthanen gleichgestellt sind, so tritt in Ansehung ihrer Stiftungen die polizeiliche Oberaufsicht des Staats in eben der Art ein, wie sie auf die Stiftungen der Christen wirksam ist, und das Königl. Kammergericht hat daher von den Familien-Stiftungen der Juden, welche nach der Verordnung vom 26. August 1809 unter die Aufsicht der Gerichte gestellt sind, die erforderten Nachrichten einzuziehen, und solche in die jährlich einzureichenden Tabellen aufzunehmen, auch auf die Erhaltung der Stiftungen zu wachen.

Berlin, den 16. Novbr. 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 242.)

II. 4. §. 29. Aufsicht über Familienstiftungen.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Frankfurt wird auf den Bericht vom 2. d. M.

wegen der eingereichten Tabelle von den unter der Aufsicht und Verwaltung des Collegii stehenden Familien-Stiftungen für das Jahr 1817,

hiermit eröffnet, daß es künftig nicht erforderlich ist, die Tabelle von den bei Untergerichten und Magistraten verwalteten Familien-Stiftungen einzureichen. Indessen müssen diese Stiftungen bei den Landes-Justiz-Collegien controllirt werden, und hat das Königliche Ober-Landesgericht darauf zu halten, daß ihm die Untergerichte und Magistrate die jährlichen Tabellen zur Prüfung und zur Ausübung der Oberaufsicht einreichen.

Berlin, den 14. Februar 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 9.)

II. 4. §. 38. Oberaufsicht des Staats bei Stiftungen, besonders wenn die fundationsmäßigen Curatoren derselben nicht mehr vorhanden sind.

Wenn die Königl. Ober-Landesgerichts-Commission den Directoren der N. Nschen Stiftung, nach dem Inhalt deren in Urschrift nebst Beilagen sub lege remissionis angeschlossenen Vorstellung vom 30. v. M., deshalb nicht mehr die fundationsmäßigen Berechtigungen zugestehen; sondern sie als eingeschränkte Vormünder behandeln will:

weil sie nicht mehr aus den Officianten des Dom-Capitels gewählt werden können;

so geht sie in der Erklärung und Anwendung der Fundations-Urkunde wohl offenbar zu weit. Es ist zwar richtig, daß diese Urkunde die Direction an die Stellen des resp. Dom-Justitiarii und Secretarii knüpft, weil sie die ganze Stiftung unter den Schutz des Dom-Capitels stellt; hieraus kann aber noch nicht folgen, daß, wenn gedachte Dom-Capitels-Officianten gar nicht mehr existiren, die Directoren der Stiftung aufhören sollen, das zu sein, was die Fundation verordnet. Bei Vormundschaften geht zwar nicht die Befreiung eines Vormundes von dem abgehenden auf den neuen über; allein mit Tutelen hat es auch eine ganz andere Bewandniß, als mit Familien-Stiftungen. Dort ist jede Einschränkuug der Einwirkung des Pupillen-Collegii eine Ausnahme, hier aber ist der Wille des Fundators die Regel, und die Sorge für die Beobachtung der Stiftungs-Urkunde liegt in der Regel, und wenn nicht ein anderes bestimmt worden, dem Vorsteher der Familie ob. (A. L. R. Th. II. Tit. 4. §. 38.

Das Gericht kann daher nur die Rechte exerciren, die demselben in der Fundation beigelegt sind. Sind ihm keine beigelegt, wie in casu, so kann dasselbe nur auf die Rechte der Oberaufsicht Anspruch machen, die dem Staate bei öffentlichen Anstalten und Stiftungen nach dem A. L. R. Th. II. Tit. 19. §. 38. seq. competiren, und in dieser Gesetzstelle bezeichnet sind. Im besondern Bezug auf die Directoren, hat die Königl. Ober-Landesgerichts-Commission bloß darauf zu sehen, daß in Ermangelung der Officianten des Dom-Capitels, andere rechts- und sachverständige Männer

gewählt werden, zu denen die Familie eben das Vertrauen haben kann, als zu den vorgedachten, nicht mehr existirenden Officianten des Dom-Capitels, und es versteht sich alsdann von selbst, daß diese Directoren dieselben Rechte haben müssen.

Eben so liegt dem Collegio, als Oberaufsicht führender Behörde, nicht die Verbindlichkeit ob, sich mit der Aufbewahrung des Stiftungsfonds, der Obligationen ꝛc. zu befassen, und sich über jede Verfügung Bericht erstatten zu lassen.

Da indessen in der Fundations-Urkunde nicht bestimmt ist, wie es mit der Aufbewahrung der Gelder gehalten werden soll; so hat das Collegium anzuzeigen, ob Gründe vorhanden sind, warum dasselbe sich mit der Aufbewahruug befassen will.

Uebrigens hat sich die Ober-Landesgerichts-Commission nach obiger Anweisung zu achten. Sollten indeß ex actis besondere Gründe einer entgegengesetzten Ansicht hervorgehen, so will der Justiz-Minister auch hierüber den Bericht des Collegii erwarten.

Berlin, den 11. Septbr. 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 12.)

II. 4. §§. 71. 203. Beibringung der Legitimation und Aufnahme eines Inventariums bei Fidei-Commiß-Gütern.

Der Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts vom 25. October c., betreffend die Beschwerde der N. Nschen Fidei-Commiß-Executoren, ist eingegangen.

Was zuvörderst den Nachweis der Legitimation des jedesmaligen Fidei-Commiß-Besitzers betrifft; so ist das Verlangen, daß diese Legitimation nicht bloß durch eine Anerkennung von Seiten det Executoren der Stiftung, sondern vielmehr auf die allgemein gesetzlich vorgeschriebene Weise geführt werden soll, allerdings gesetzlich begründet. Die Stiftungs-Urkunde legt nicht einmal ausdrücklich den Executoren die von ihnen prätendirte Befugniß, allein über den Legitimationspunkt zu entscheiden, bei, wenn dies aber auch der Fall wäre, so würde dadurch die Hypothekenbehörde nicht ermächtigt werden, von den, ihr durch das Gesetz gegebenen Vorschriften über die Prüfung der Legitimationen der Grundbesitzer, Behufs der Berichtigung des Besitztitels beim Hypothekenbuch hinweg zu gehen.

Daß die vormalige Ober-Amts-Regierung bei Berichtigung des Besitztitels der Stiftungsgüter weniger schwierig gewesen, daraus können die Executoren der Stiftung keine Rechte herleiten, da eine, den Gesetzen zuwiderlaufende Praxis solche Rechte nicht gewähren kann. Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher auf die Führung der Legitimation des zum Genuß der Stiftung gelangten N. N., als zeitigen Seniors der N. Nschen Familie, wie solche Legitimation nach der Lage der Verhältnisse und der in der Stiftungs-Urkunde vorgeschriebenen Successionsart sich führen lassen

wird, Behufs der Berichtigung des Besitztitels der Stiftungsgüter, zu bestehen.

Was dagegen diejenigen Anordnungen betrifft, zu welchen sich das Collegium als die Oberaufsicht über Familien-Stiftungen führende Behörde veranlaßt gefunden hat, so kann der Justiz-Minister sich mit den desfallsigen Ansichten nicht einverstanden erklären. Da der Stifter zwei Executoren ernannt, und diesen die Sorge für die Beobachtung der Stiftungs-Urkunde, so wie die Erhaltung des Stiftungs-Vermögens übertragen hat, so geht das Collegium zu weit, wenn es ohne begründete Vermuthung eines Stiftungswidrigen Verfahrens Seitens der Executoren, und ohne eine desfallsige Anregung von Seiten der dabei betheiligten Familie, auf gerichtliche Tradition der Stiftungsgüter und Aufnahme eines Inventarii vom Stiftungs-Vermögen dringt. Wäre von einem neu errichteten Fidei-Commisse die Rede, so würde das Collegium die Aufnahme eines Inventarii, gemäß §. 71. Tit. 4. Th. II. des Allgemeinen Landrechts verlangen können. Da diese Vorschrift jedoch auf ältere, längst bestehende, Stiftungen nicht auszudehnen ist, so hat das Collegium es, so lange eine der oberwähnten Veranlassungen nicht eintritt, bei der bisherigen Verfahrungsart, wonach von der Stiftung speciellere Notiz nicht genommen worden, zu belassen.

Berlin, den 31. Decbr. 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 259.)

II. 4. §. 80. ff.

Rescript vom 20. November 1820.

Wegen der Termine zur Rückzahlung der Retablissements-Schulden bei Lehnen und Fidei-Commissen,

siehe ad I. 18. §. 228.

II. 4. §. 83. Verhaftung der Fideicommiß-Substanz für Brandschäden.

Aus dem von dem Königlichen Ober-Landesgerichte zu Breslau unter dem 10. v. M. erstatteten Berichte ist zu ersehen, daß dasselbe bei seiner, der Gräfin A. ertheilten abschläglichen Resolution deswegen stehen zu bleiben sich für verpflichtet hält, weil die Frage:

> ob die Supplicantin befugt sei, selbst mit Einwilligung ihrer nächsten Fideicommiß-Anwärter, die durch den erlittenen Brandschaden auf den Fideicommiß-Gütern, entstandenen Kosten aufzunehmen, und auf die Revenuen des Fideicommißes eintragen zu lassen,

nach der Disposition des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 4. §. 83. dergestalt zweifelhaft sei, daß dieselbe nicht per decretum entschieden werden könne, sondern darüber auf vorgängige Klage gegen sämmtliche Mitglieder der Familie erkannt werden müsse. Weder aus dem Berichte, noch aus der der Gräfin ertheilten Resolution läßt sich aber entnehmen, worin denn eigentlich die Zweifel bestehen, welche bei der an-

geführten Gesetzstelle und deren Anwendung auf den gegenwärtigen Fall vorhanden sein sollen.

Die ganze Sache scheint vielmehr, da die Richtigkeit der Angabe der Gräfin in facto unbestritten ist, vollkommen klar und unzweifelhaft zu sein.

Das Allg. Landrecht Th. II. Tit. 4. §. 80. seqq. verordnet ganz deutlich, daß bei Aufnehmung nothwendiger Schulden auf die Einkünfte des Fideicommisses, nicht die Zuziehung aller, sondern blos gewisser Familien-Mitglieder erforderlich sei, nämlich der nächsten zwei Anwärter, wenn die Familie aus mehreren Linien besteht, oder der Kinder des Fideicommiß-Besitzers, wenn keine andere Anwärter existiren. In dem gegenwärtigen Fall hat die Gräfin schon unter dem 18. Dec. v. J. an Eides Statt versichert, daß keine andere Linie, als ihre eigne Descendenz vorhanden ist, sie hat auf das Hypothekenbuch sich berufen, in welchem kein einziges, zum Fideicommiß berufenes Familien-Mitglied eingetragen ist, es findet sich auch nicht der mindeste Grund angezeigt, warum der Vorschrift des Allg. Landrechts l. c. §. 68. zuwider, ex officio angenommen werden könnte, daß mehrere Familien-Mitglieder vorhanden und zuziehen sein. Die Bittstellerin leistet daher alles, was die Gesetze fordern, wenn sie den Consens ihrer Kinder, wozu sie sich selbst für schuldig erkannt, in gehöriger Form beibringet, und es kommt also nur darauf an, ob das Darlehn von 11,000 Rthlr., welches zur Wiederaufbauung der abgebrannten Gebäude zu verwenden, für ein nothwendiges Darlehn zu erachten ist? Nun erklärt aber das Allg. Landrecht l. c. §. 81. ausdrücklich, daß diejenigen Summen, welche zur Wiederherstellung der durch Unglücksfälle ohne eignes Verschulden des Besitzers ruinirter Gebäude aufgenommen werden müsse, für nothwendige Schulden zu achten sind, und macht nur alsdann eine Ausnahme, wenn, nach §. 82. 83. die Aufnehmung der zum Fideicommiß gehörigen Gebäude, durch die Schuld des Fideicommiß-Besitzers unterblieben ist. In dem vorliegenden Fall ist es evident, daß die Gebäude nicht durch eignes Verschulden der jetzigen Fideicommiß-Besitzerin abgebrannt sein können, weil dieselbe zur Zeit des Brandes die Fideicommißgüter noch nicht besessen hat; und eben daraus folgt unwidersprechlich, daß ihr die vor dem Brande unterbliebene Aufnahme der Gebäude in die Feuer-Versicherungs-Societät nicht zur Last gelegt werden kann, weil sie damals noch keine Disposition über die erst durch die spätere Judicate ihr zuerkannte und nachmals erst tradirte Güter gehabt hat. Die Regel des Gesetzes §. 80. 81. l. c. bleibt daher stehen, die Ausnahme §. 82. 83. hingegen findet offenbar keine Anwendung, und der Richter hat also hier, wo nicht einmal ein Gegner vorhanden ist, §. 101.

102. l. c. nur dahin von Amtswegen zu sehen, daß das Darlehnsgeschäft den Vorschriften §. 87. seq. gemäß regulirt werde. Der Chef der Justiz muß das Königl. Ober-Landesgericht auffordern, die Sache nochmals in Erwägung zu ziehen, die Bittstellerin anderweit zu bescheiden, und Abschrift der ihr ertheilten Resolution anhero einzusenden.

Berlin, den 12. Mai 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 54.)

II. 4. §§. 86. 99. Verschuldbarkeit der Fideicommiß-Güter.

Dem Königl. Ober-Landesgericht zu Glogau wird auf den Bericht vom 31. August c., betreffend die Befugniß, die Zurückzahlung der auf Fideicommiß-Grundstücke, wegen der Kriegsschäden, aufgenommene Darlehnen zu fordern, nach vorheriger Communication mit des Königl. Staatskanzlers, Excellenz, eröffnet, daß die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. Nov. 1811 auf die Analogie des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 4. §. 86. seq. besonders auf den §. 99. gegründet ist, welcher verordnet, daß dem Besitzer zur Wiedererhaltung des Fideicommiß-Gutes durch Verwendung der aufzunehmenden Summe eine verhältnißmäßige Zeit gelassen werden muß, ehe er mit der Rückzahlung anzufangen schuldig ist. Da nun die in dem Edict vom 9. Oct. 1807 bestimmte dreijährige Frist den nachher eingetretenen Verhältnissen nicht angemessen befunden worden; so hat des Königs Majestät diese Frist auf das Ansuchen des Grafen N. N. und verschiedener Schlesischer Majorats- und Fideicommißbesitzer, bis zum 24. Juni 1815 zu verlängern geruhet, und nur den Fall des Andringens eines Gläubigers ausgenommen. Wenn daher in dem jetzt angezeigten Falle, wegen der von N. Nschen Fideicommiß-Güter, von keinem Gläubiger, sondern nur von den Söhnen des Fideicommiß-Besitzers, auf die Zurückzahlung der zum Retablissement der Kriegsschäden aufgenommenen Capitalien gedrungen wird; so wird der Fideicommiß-Besitzer sich allerdings auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre berufen können, wonach das Königl. Pupillen-Collegium den Curator der Söhne des jetzigen Fideicommiß-Besitzers zu bescheiden hat.

Berlin, den 16. Oct. 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 259.)

II. 4. §. 87. Zuziehung der Anwärter bei Verschuldung eines Seniorатgutes.

Dem Herrn Rittmeister von N. N. wird auf die Vorstellung vom 16. v. M., unter Zurückgabe der Anlagen derselben in Absicht der darin enthaltenen Anfrage:

ob zur Eintragung der von der Substanz seines Seniorатguts N. N., nach Maaßgabe des Edicts vom 24. Mai v. J. bezahlten Vermögenssteuer, der Consens der beiden nächsten Senioratsanwärter erforderlich oder entbehrlich sei?

hierdurch zur Resolution ertheilt, daß die Zuziehung der beiden nächsten Anwärter allerdings für erforderlich zu achten ist, da der Herr ꝛc. von N. N. geständlich die Absicht hat, so viel Pfandbriefe, als die bezahlte Vermögenssteuer von 321 Rthlr. nach dem Cours beträgt, ausfertigen und mithin die Substanz des Senioratgutes für eine höhere Summe, als der eigentliche Betrag der Steuer ist, verpfänden zu lassen, weshalb, der Analogie des Königl. Befehls vom 30. Oct. 1810 S. 133. der Gesetzsammlung zufolge, die Vorschriften des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 4. §. 81. seqq. hier unstreitig ihre Anwendung finden.

Berlin, den 6. Juli 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 24.)

II. 4. §. 102. Rückzahlung nothwendiger Fideicommiß-Schulden.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte von Schlesien zu Breslau wird auf dessen Bericht vom 4. d. M. hierdurch eröffnet, daß das Allg. Landrecht Th. II. Tit. 4. §. 102 ganz bestimmt vorschreibt, wohin der Richter von Amtswegen zu sehen hat, wenn der Fall eintritt, daß Fideicommiß-Güter nach §. 80. seq. ebendaselbst, mit nothwendigen Schulden zu belasten sind. Unter diesen von Amtswegen zu beobachtenden Vorschriften findet sich nicht, daß der Richter von Amtswegen auch auf die Einhaltung der bestimmten Rückzahlungs-Termine zu sehen hat. Dieses ist vielmehr nach §. 103. die Sache des Gläubigers, und es ist daher nicht abzusehen, warum in dem angezeigten Falle, wenn die Gräfin von N. das Fideicommiß N. N. wegen eines Brandes mit Pfandbriefschulden zu belasten, berechtigt ist, die Sorge für die Zurückzahlung in den bestimmten Terminen nicht dem Gläubiger, nämlich der Landschaft, zu überlassen sein sollte.

Berlin, den 15. Feb. 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 10.)

II. 4. §. 128.

Rescript vom 11. September 1820.

Wegen der Erfordernisse zur Translocation eines Geldfideicommisses.

Siehe ad. I. 18. §. 606.

II. 5. §. 1. Ressort der Gesindesachen.

Nachdem über die, wegen des Ressorts der Polizeibehörden in Gesindesachen von dem Königl. Ober-Landesgerichte unterm 4. Dec. v. J. gemachte Anfrage, mit dem Königl. Ministerio des Innern Rücksprache gehalten, wird dem Collegio eröffnet, daß es kein Bedenken hat, den Polizeibehörden jenseits der Elbe dieselbe Wirksamkeit beizulegen, welche nach der Circular-Verordnung vom 17. April 1812 die disseitigen besitzen, da die Gesindeordnung solches nothwendig macht. Der Amtmann N. hat aber die Vollstreckung der von der Polizeibehörde gegen den Gärtner N. erkannten Strafe, bei dieser und nicht bei dem Königl. Ober-Landesgerichte in An-

trag zu bringen, da die Execution polizeilicher Strafen nicht zu den Obliegenheiten der Justizbehörden gehört.

Berlin, den 15. Jan. 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 259.)

II. 6. §. 83. Verechtigung einer Landschaft zum Ankauf ihr verpfändeter sub hasta gestellter Güter.

Auf den Bericht vom 13. v. M., und in Verfolg der Verfügung vom 28. ej. wird im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern dem Königlichen Ober-Landesgerichte von Oberschlesien eröffnet, daß die Fähigkeit der Schlesischen Landschaft zum Ankauf ihr verpfändeter sub hasta gestellter Güter mit Bezug auf die Vorschrift des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 6. §. 83. seq. kein Bedenken hat, daß die Landschaft indessen dazu durch den Consens des Herrn Ministers des Innern legitimirt sein muß, dessen Einschränkungen und Modificationen bei der Acquisition, so wie nach den Umständen auch bei Berichtigung des Hypothekenbuches berücksichtigt werden müssen. (v. K. J. Bd. 9. S. 8.)

II. 7. §. 47. Vereidung der Dorfgerichte in Kämmerei-Dörfern.

A.

Durch das Departement für die allgemeine Polizei im Königl. Ministerio des Innern hat der Justiz-Minister von den über die Frage:

ob die Vereidung der Schulzen und der Gerichtsleute in den Nschen Kämmerei-Ortschaften dem Magistrate oder dem Land- und Stadtgerichte gebühre?

entstandenen Streitigkeiten Nachricht erhalten.

Da es ganz gleichgültig ist, von welcher Behörde die Dorfgerichte vereidet werden, wenn nur die Vereidung selbst in gehöriger Art erfolgt, über dieses aber dem Magistrate, als Grundherrschaft die Bestellung der Schulzen und Schöppen nach den §§. 47. und 74. Tlt. 7. Th. II. des Allgemeinen Landrechts unstreitig zusteht, und eben so die Befugniß der Regierung die Vereidung der Dorfgerichte in Absicht der polizeilichen Verhältnisse anzuordnen nicht bezweifelt werden kann, eine doppelte Vereiduug aber nur zu unnöthigen Weitläufigkeiten führen würde: so wird zur Vermeidung aller weiteren Differenzien hiermit festgesetzt, daß das Land- und Stadtgericht zu N. die Vereidung der Dorfgerichte in den dasigen Kämmerei-Ortschaften dem Magistrate allein zu überlassen hat, welcher letztere dagegen an seiner Seite das Land- und Stadgericht von der jedesmal geschehenen Vereidung durch abschriftliche Mittheilung des darüber aufgenommenen Protocolls zu benachrichtigen angewiesen werden wird.

Berlin, den 9. Juli 1814.

B.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte von der Neumark wird

auf den unter dem 19. v. M. erstatteten Bericht hiermit zum Bescheid ertheilt, daß es bei der Verfügung vom 9. Juli d. J., wonach die Vereidung der Dorfgerichte in den, der Kämmerei zu N. gehörenden Ortschaften dem Magistrate zu N. allein zu überlassen ist, um so mehr sein Verbleiben hat, als der Umstand, daß der Syndikus des Magistrats für eine Gerichtsperson nicht zu achten, unerheblich ist, und es sich von selbst versteht, daß die Dorfgerichte bei ihrer Vereidung auch auf ihre in dem Allg. Landrechte Th. II. Tit. 7. §. 82. seq. ausgedrückten Verpflichtungen in Absicht der von ihnen zu beglaubigenden Handlungen, und auf ihre Obliegenheiten als Schöppen verwiesen werden müssen. Sollte aus dem hierüber von dem Magistrate aufzunehmenden und dem Land- und Stadtgerichte zu N. mitzutheilenden Protocollen sich ergeben, daß die Verpflichtung mangelhaft geschehen sei, so ist der Mangel zu rügen, und allenfalls darüber zur weitern Verfügung zu berichten.

Berlin, den 6. August 1814. (v. K. J. Bd. 4. S. 21.)

II. 7. §§. 47. 73. Vereidung der Schulzen und Schöppen.

Es sind von Seiten des Königl. Ministerii des Innern dem Justiz-Minister die Bedenken bekannt gemacht worden, welche die Regierung zu Erfurt gegen die von dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Halberstadt verfügte doppelte Vereidigung der Schulzen und Schöppen im dortigen Departement, erhoben hat.

Wenngleich nach Vorschrift des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 7. §. 85., die Dorfgerichte unter Direction des Gerichtshalters, die Stelle des Protocollführers vertreten, und selbige in diesem Falle — nach der Criminal-Ordnung §. 42. und der Allg. Gerichts-Ordn. Th. I. Tit. 25. §. 55. mit dem daselbst bemerkten Eide in Pflicht genommen sein müssen, auch hiernach gegen die von dem Collegio beabsichtigte Verpflichtung der Dorfgerichts-Mitglieder nichts zu erinnern ist; so findet der Justiz-Minister sich doch veranlaßt, das Königl. Ober-Landesgericht anzuweisen, von der Wiederholung dieser Verpflichtung abzustehen, wenn die Regierung nachweiset, daß die Dorfgerichte im Departement des Collegii vorschriftsmäßig in der gedachten Art bereits vereidigt sind.

Zur Vermeidung einer doppelten Vereidigung in künftigen Fällen, wird es gut sein, wenn das Königl. Ober-Landesgericht sich mit der Regierung über eine bei künftiger Anstellung der Dorfgerichts-Mitglieder zu brauchende Eidesnorm vereinigt, und die Regierung die Vereidigung derselben durch den Landrath unter Zuziehung einer Gerichtsperson veranlaßt, da die Beschäftigung der Schulzen und Schöppen in der Verwaltungspartie, ihre principale Bestimmung und es hinreichend ist, wenn die Vereidigung solcher Personen, für

deren nur unwichtige Theilnahme an gerichtlichen Geschäften, auf letztere mitgerichtet wird.

Nach diesen Bestimmungen hat das Königl. Ober-Landesgericht in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 30. Octbr. 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 175.)

II. 7. §. 47. Vereidung der Dorfschulzen.

Der Justiz-Minister hat aus einem, ihm von dem Herrn Minister des Innern mitgetheilten Berichte der Regierung zu Frankfurt ersehen, daß von dem Königl. Ober-Landesgerichte in seinem Schreiben vom 8. November v. J. die Meinung vertheidigt worden ist, daß die Dorfschulzen nach den Bestimmungen in dem an das Ober-Landesgericht zu Halberstadt erlassenen Rescripte vom 30. October 1819. nur von dem Landrathe in Gegenwart des Gerichtshalters vereidet werden könnten.

Diese Ansicht wird aber aus der Lage der Sachen, worauf sich das gedachte Rescript bezieht, nicht gerechtfertigt. Das Ober-Landesgericht zu Halberstadt ist nur zur Vermeidung künftiger Weiterung mit der Anweisung versehen worden, die Vereidung der Schulzen durch den Landrath unter Zuziehung einer Gerichtsperson bewirken zu lassen.

Wenn aber, wie die Regierung zu Frankfurt behauptet, die Zuziehung von Gerichtspersonen häufig mit Schwierigkeiten verbunden ist, auch jedesmal das Geschäft selbst vertheuert, so hat es kein Bedenken, die Vereidung der Dorfschulzen und Schöppen auch durch den Landrath ohne Zuziehung des Gerichtshalters zu gestatten. Die Hauptsache ist die Norm des Eides so fest zu stellen, daß sie alle Pflichten des zu vereidenden Beamten umfasse. Ob der Eid von dem Gerichtshalter und dem Landrathe, oder von einem derselben allein abgenommen werde, ist gleichgültig, da Diensteide nicht die gerichtliche Leistung erfordern, wie denn auch die Land- und Stadt-Physici von dem Landrathe oder dem Magistrate vereidet werden, ohne daß ihre Glaubwürdigkeit in gerichtlicher Angelegenheit dabei leidet. Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher nicht darauf zu bestehen, daß bei der Vereidung der Schulzen und Schöppen der Landrath und der Gerichtshalter oder ein sonstiger Richter gemeinsam wirke.

Berlin, den 23. Jan. 1824. (v. K. J. Bd. 23. S. 51.)

II. 7. §§. 73. 79. Bestellung und Competenz der Dorfgerichte.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf dessen Bericht vom 7. c. eröffnet, daß in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht eingeführt worden ist, die Dorfgerichte uud Magistrate in den kleinen Städten die Rechtsgeschäfte besorgen können, welche nach dem Allg. Landrechte und der Gerichtsordnung ihrer Einwirkung überlassen wor-

den sind, wenn alles nur so geschieht, wie jene Gesetze es vorschreiben. Die Herstellung der Dorfgerichte ist in der Verfügung vom 10. Januar 1818 nur in dem Theile des dasigen Departements beabsichtiget worden, der nicht zu Sachsen gehörig gewesen ist, weil die Westphälische Verfassung deren Auflösung herbeigeführt hat. In Sachsen, wo sie nach der alten deutschen Verfassung bestanden haben, und noch bestehen, können sie unbedenklich unter den vorhin gedachten Bedingungen zu allen Geschäften gebraucht werden, zu denen sie nach dem Allg. Landrechte befugt sind.

Nach dem Rescripte vom 15. November c. sollen die Dorfgerichte als Polizei-Institute betrachtet und also nur die als gültig constituirt angesehen werden, welche von der Königl. Regierung als gehörig constituirt anerkannt worden sind. Das Königl. Ober-Landesgericht muß sich daher wegen der Besetzungen der Dorfgerichte lediglich an die Königl. Regierung wenden, und hat die Vereidigung der von der letztern agnoscirten Dorfgerichts-Beamten nach Vorschrift der Anweisung der Verfügung vom 30. October d. J. bewirken zu lassen.

Berlin, den 24. Decbr. 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 174.)

II. 7. §. 79. Wiederherstellung der Dorfgerichte im Naumburger Bezirk.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf dessen Bericht vom 26. v. M.,

über die Herstellung der Dorfgerichte in den vormals nicht zu Sachsen gehörig gewesenen Theilen des Departements,

Folgendes eröffnet. Das Königl. Ministerium des Innern hat sich bereits unter dem 26. Mai v. J. dahin erklärt, wie es nichts dagegen zu erinnern finde, daß die Dorfgerichte im Erfurter Departement mit den nach dem Allg. Landrechte zu ihrem Ressort gehörigen Geschäften beauftragt werden. Es wird daher dem Königl. Ober-Landesgerichte überlassen, die in diesem Bezirke bestehenden Dorfgerichte, und in Flecken und Städten, die Polizei-Magistrate nach dem Allg. Landrechte Th. II. Tit. 7. §. 79. und der Allg. Gerichts-Ordnung Th. II. Tit. 2. §. 8. zu den Geschäften zu gebrauchen, die ihnen nach den Gesetzen überlassen werden können, und ist wegen ihrer Verpflichtung das Erforderliche in Uebereinstimmung mit den Königl. Regierungen festzusetzen, auch wegen der Auswahl des Gerichtsschreibers das Nöthige zu bestimmen. Wegen Ernennung der Dorfgerichte bedarf es keiner Festsetzung des Justiz-Ministers, da solche als eigentliche Polizei-Institute von der Königl. Regierung abhängig sind, und das Collegium nur die von der letzteren agnoscirten Dorfgerichte verpflichten zu lassen hat.

Wenn die Königl. Regierung zu Merseburg in den zu ihrem Ressort gehörigen altpreußischen Gebieten und der Grafschaft Mansfeld die Dorfgerichte wieder eingeführt hat, und im Allgemeinen nichts dagegen zu erinnern findet, daß die bestellten Dorfgerichte mit den gerichtlichen Geschäften beauftragt werden; so hat das Königl. Ober-Landesgericht mit der Anweisung und Verpflichtung derselben, wie mit den Dorfgerichten im Erfurter Regierungs-Departement zu verfahren. Sollte die Königl. Regierung zu Merseburg dagegen Bedenken erregen, so hat das Collegium anhero darüber zu berichten.

Berlin, den 15. Novbr. 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 177.)

II. 7. §. 87. u. ff. Gesetzgebung über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den wieder vereinigten Provinzen.

Ihren Anträgen vom 21. v. M. gemäß, will Ich in den mit Meinen Staaten wieder vereinigten Provinzen die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Zustande, worin sie sich jetzt befinden, provisorisch belassen, und es soll die Gesetzkraft der diesfälligen Edicte vom 14. September 1811 bis zur Revision der auf jene Verhältnisse sich beziehenden Gesetzgebung ausgesetzt, auch alle Processe, welche in den wieder gewonnenen alten und neuen Provinzen darüber, so wie in den neuen über die Auslegung und Anwendung der vormaligen Französischen Gesetze, entstanden sind, mit Beibehaltung des actuellen Besitzstandes, suspendirt bleiben.

Wien, den 5. Mai 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 8.)

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister v. Kircheisen
und v. Schuckmann.

II. 7. §. 227. Züchtigungsrecht der Gutsherrschaft.

A.

Auf den Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts zu Glogau vom 17. v. M., in welchem es die entstandenen Zweifel über die Fortdauer des bisherigen Züchtigungsrechts der Gutsherren vorträgt, erhält dasselbe anstatt Bescheids in der Anlage eine Abschrift der über diesen Gegenstand am 7. Nov. 1809 ergangenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre. Denn da die weitern Anträge, auf welchen hiernach seine Königliche Majestät die beabsichtigte Beschränkung des im Allg. Landrecht Th. II. Tit. 7. §. 227. u. f. bestimmten Züchtigungsrechts der Gutsherrschaften ausgesetzt haben, noch nicht erfolgt sind, und die Gesindeordnung vom 8. Nov. 1810 in Beziehung auf das Allg. Landrecht nur an die Stelle der Anordnungen Th. II. Tit. 5. §§. 1 bis 176. getreten ist; so erledigen sich durch die mitgetheilte Cabinets-Ordre die von dem Königl. Ober-Landesgerichte aufgestellten Zweifel.

Berlin, den 5. Dec. 1812.

B.

Mein lieber Staatsminister, Graf von Dohna und Groß-Canzler Beyme. Ich genehmige hierdurch Euren Antrag v. 19. und 31. v. M., die von Mir beabsichtigte Einschränkung des Züchtigungsrechts der Gutsherrschaft noch so lange auszusetzen, bis eine bessere Polizei auf dem Lande eingeführt ist, und gewärtige alsdann Eure weiteren Anträge. Ich verbleibe Euer wohlgeneigter König.

Königsberg, den 7. Nov. 1809. (v. K. J. Bd. 1. S. 280.)

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister, Grafen zu Dohna, und Groß-Canzler Beyme.

II. 7. §. 249. Berechtigung der bäuerlichen Besitzer zur Verpfändung ihrer Grundstücke.

Aus dem Berichte des Königl. Land- und Stadtgerichts vom 28. v. M. ist ersehen worden, zu welcher Anfrage dasselbe sich, in Betreff der Berechtigung der bäuerlichen Besitzer zur Verpfändung ihrer Grundstücke ohne Consens des Obereigenthümers, veranlaßt gesehen hat. Der Justiz-Minister findet die Verfügung des Ober-Landesgerichts zu Münster vom 22. Mai c. und die darin enthaltene Auslegung des §. 16. des Gesetzes vom 25. September 1820, ganz richtig, die Deduction des Königl. Land- und Stadtgerichts dagegen aber unerheblich. Offenbar spricht die allegirte Gesetzesstelle von dem Eigenthume, welches den bäuerlichen Besitzern zustehet, d. h. von dem dominio utili, wie solches der Zusammenhang mit dem §. 15. außer Zweifel setzt. Ueber das dominium directum, als über eine fremde Sache, hat der bäuerliche Besitzer niemals eine Disposition, und das Gesetz würde daher etwas ganz überflüssiges und unpassendes ausgesprochen haben, wenn es hätte disponiren wollen, daß der bäuerliche Besitzer nicht im Stande sein solle, das dominium directum anders, als mit Vorwissen des Obereigenthümers, zu veräußern und zu verpfänden. In Hinsicht auf das dominium utile, oder auf das Grundstück selbst, ist eine solche bestimmte Disposition des Gesetzes aber nöthig gewesen, weil der Besitzer es sonst zu verpfänden und zu veräußern ohne Einschränkung im Stande gewesen wäre.

Es hat daher bei der Verfügung des Ober-Landesgerichts sein Bewenden. Wenn aber dieser entgegen, schon früher Eintragungen erfolgt sind, auf deren Löschung es ankommt, so ist es eine andere Frage: ob solche von Amtswegen verfügt werden kann, oder ob, wenn der Consens des Obereigenthümers nicht herbei zu schaffen ist, die Eintragung einer bloßen Protestation nicht zureicht, und die weitere rechtliche Ausführung dem Interessenten überlassen werden muß.

Das Königliche Land- und Stadtgericht hat daher mit solcher Löschung nicht von Amtswegen zu verfahren, sondern

deshalb noch von dem Ober-Landesgericht Belehrung zu erwarten.

Berlin, den 28. Dec. 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 275.)

II. 7. §. 249. Verschuldung der nach dem Edict vom 14. Septbr. 1811 regulirten Bauergüter.

Auf Ihre Anfragen in dem Bericht vom 1. März c., über die Verschuldung der nach dem Edict vom 14. Septb. 1811 regulirten Bauergüter,

wird Ihnen, im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern, eröffnet:

1) daß, wenn ein Gut, welches auf die gesetzliche Höhe von einem Viertel seines Werths verschuldet ist, parcellirt wird, auf dem Theil des Guts, welcher dem bisherigen Eigenthümer verbleibt, von dem eingetragenen Capital nur so viel stehen bleiben kann, als ein Viertel des durch die Parcellirung verminderten Werths des Guts ausmacht,
2) daß, auch wenn die Wittwe oder die Kinder den Hof annehmen, die Verschuldung des Guts nur bis auf ein Viertel des Werths zulässig, in Fällen aber, wo die Verhältnisse des Gutsannehmers eine höhere Verschuldung dringend nothwendig machen, der Herr Minister des Innern, durch die abschriftlich anliegende allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. März 1825 ermächtigt worden ist, von der gesetzlichen Einschränkung in Betreff der Verschuldung zu dispensiren, daher sich die Interessenten in den geeigneten Fällen an denselben zu wenden haben.

Berlin, den 26. Juni 1828.

An den Land- und Stadtgerichts-Director Herrn Eding zu Luckenwalde.

In Verfolg Meiner am 23. Febr. 1823 an Sie erlassenen Ordre, durch welche Ich die Bestimmung des Edicts vom 14. Septbr. 1811, daß Bauergüter nicht über ein Viertel ihres Werths mit Hypothekschulden belastet werden sollen, modificirt habe, will ich Sie hiermit autorisiren, auch in Fällen, wo die Erhaltung des Nahrungsstandes der Eigenthümer es nothwendig und zweckmäßig macht, von obiger Bestimmung zu dispensiren.

Berlin, den 17. März 1825. (v. K. J. Bd. 32. S. 84.)

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister v. Schuckmann.

II. 7. §§. 250. 280. Bestimmung des Werths der, nach dem Edict vom 14. September 1811 eigenthümlich verliehenen Grundstücke bei Verschuldungen und Erbtheilungen.

Dem Königlichen Ober-Landesgerichte wird, im Verfolg des vorläufigen Bescheides vom 7. d. Mts.,

wegen Bestimmung des Werthes der, nach dem Edicte vom 14. September 1811 eigenthümlich verliehenen Grundstücke ꝛc.

Folgendes hiermit weiter eröffnet.

Ad. 1. des Berichts vom 11. Juni d. J., tritt der Justiz-Minister der Meinung des Collegii völlig bei.

Allerdings ist die von der Commission bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ausgemittelte und festgesetzte Taxe diejenige, welche der Beantwortung der Frage, wieviel der Besitzer des Hofes hypothekarisch verschulden kann, zum Grunde gelegt, und daher in das Hypothekenbuch, und zwar, wie sich von selbst versteht, **Rubric. I. ante lineam** eingetragen werden muß.

Ad 2. sind die Grundsätze der Taxation den Commissionen im Allgemeinen vorgezeichnet. Specielle Tax-Principien sind zwar noch nicht ausgearbeitet, indessen kommt es auch nicht darauf an, da die Auseinandersetzungs-Commissarien Sachverständige sind, und von den General-Commissionen controllirt werden, auch an solche der Recurs geht, wenn der Besitzer mit der von den Commissarien festgesetzten Taxe nicht zufrieden sein sollte.

Ad. 3. kann nicht verlangt werden, daß jede Taxe eines Bauerhofes von der General-Commission bestätigt werde. Dieses würde die General-Commissionen mit so viel Detailarbeit überladen, daß ihnen für ihren Hauptzweck die Zeit geraubt würde. Eine Gleichförmigkeit in den Grundsätzen wird aber doch immer durch die allgemeine Einwirkung der General-Commissionen auf die Geschäftsführung der Special-Commissionen herbeigeführt werden. Es kann daher zur Gültigkeit der Taxe eines Bauerhofes die specielle Revision und Approbation von der General-Commission nicht verlangt werden.

Ad 4. und 5. tritt der Justiz-Minister bei der Frage, wie der Werth eines Bauerhofes bei Erbregulirungen zu bestimmen sei, wiederum dem Sentiment des Collegii bei. Die von der Regulirungs-Commission entworfene Taxe bindet natürlich keinen der Erbinteressenten, und es bleibt deshalb ganz bei dem bisherigen Verfahren. Eventualiter kann daher auch nicht zu dem Behuf der Theilung der Subhastation des Hofes vorgeschritten werden, obgleich es der Beförderung der Cultur angemessener sein dürfte, die Erben möglichst durch Parcellirung des Hofes abzufinden,

(Edict zur Beförderung der Landcultur vom 14. September 1811. §. 1.)

um dadurch die Verschuldung des Besitzers zu verhindern, die das Gesetz wohl ganz allgemein zu verhindern beabsichtiget hat.

Berlin, den 31. Juli 1818. (v. K. J. Bd. 12. S. 14.)

II. 7. §. 280. ff.

Rescript vom 3. Juli 1813.

Wegen Aufhebung der Provinzial und Orts-Observanzen über die Erbgrundtaxen bei bäuerlichen Erbtheilungen.

Siehe zum Publications-Patent §. 3.

II. 7. §. 298. Rechte der Pachtbauern auf ihre Höfe vor vollendeter Regulirung.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 9. Juni d. J., nach genommener Rücksprache mit dem Königlichen Ministerio des Innern eröffnet, daß die in der Regulirung begriffenen 4 Bauerhöfe in N. N, im Wege der Execution nicht subhastirt werden können, und daß der gegenwärtige Fall, wenn auch nur in Betreff der zur Execution gebrachten Forderungen, und nicht hinsichtlich des Besitzrechtes der Schuldner an den fraglichen Grundstücken, wesentlich verschieden von demjenigen Falle ist, in welchem die dem Collegio zur Richtschnur mitgetheilte Verfügung an das Ober-Landesgericht zu Marienwerder vom 3. Mai v. J. erlassen worden.

Die Inhaber der gedachten 4 Bauerhöfe sind bloße Zeitpacht-Bauern, und haben als solche durchaus kein Eigenthumsrecht an den Höfen. Durch das Edict vom 14. September 1811 ist dieses Verhältniß nur insoweit geändert, daß denselben bloß das Recht, das partielle Eigenthum der Höfe zu erwerben, beigelegt worden. Erst mit der wirklichen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, beginnt das Eigenthum der Bauern.

cfr. §§. 1. 23. 31. 38. 39. des Edicts vom 14. September 1811. Artikel 1. 73. 74. und 75. der Declaration vom 29. Mai 1816. §§. 1. und 2. der Verordnung vom 9. Juni 1819.

Da nun noch zur Zeit die Regulirung zwischen dem Gutsherrn und den 4 Bauern nicht vollendet ist, so besitzen letztere gegenwärtig auch nur jene Rechte auf Eigenthums-Erwerbung. Diese aber können ihrer Natur nach kein Gegenstand einer Schulden halber einzuleitenden Subhastation werden. Es würde eine Anomalie sein, wenn dem Gutsherrn gestattet würde, seine eigene Sache, der nur die Last zur theilweisen Ueberlassung an die Bauern anklebt, zur Subhastation zu bringen. Indem der Gutsherr bei Verfolgung der Execution wider die Bauern, um zu der verglichenen Geldentschädigung für die verweigerten Dienste zu gelangen, den Weg der Subhastation einschlug, wählte er daher ein ganz ungeeignetes Mittel. Vor der Provocation der Bauern auf die Eigenthumsrechte aus dem Edict vom 14. Septbr. 1811 würde der Gutsherr nur befugt gewesen sein, auf Exmission der Bauern zu klagen. Nachdem aber die Provocation geschehen, und das Regulirungsgeschäft begonnen ist, hat der in Rede seiende Anspruch desselben aufgehört, vor dem gewöhn-

lichen Richter zu ressortiren, da nach unzweideutiger Bestimmung der §§. 3. und 5. der Verordnung vom 20. Juni 1817 über streitige Rechte der bäuerlichen Wirthe und der Gutsherren aus dem Edicte vom 14. September 1811, und in Beziehung auf dasselbe, vor deren Auseinandersetzung, nur von der General-Commission entschieden werden kann. Eine entgegengesetzte Meinung, eine Zulassung der Exmissionsklage bei dem gewöhnlichen Richter, würde in Fällen der vorliegenden Art die Regulirung ganz unmöglich machen. Das Königliche Ober-Landesgericht wird daher hierdurch angewiesen, die Sache, unter Sistirung des Zuschlages der Höfe an den Gutsherrn, an die General-Commission zu verweisen.

Berlin, den 22. Aug. 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 72.)

II. 7. §. 463. Unterthanen-Prozesse.

A.

Dem Königlichen Ober-Landesgerichte von Westpreußen wird auf die sub lege remissionis hier originaliter beikommende Vorstellung der verwittweten N. zu N. vom 28. April c, ihre Rechtssache wider die Einsassen zu N., wegen verweigerter Dienste betreffend, Nachstehendes zu erkennen gegeben. Es ist zwar in dem, an das Kammergericht unter dem 17. Octbr. 1809 ergangenen, in Mathis Monatsschrift Bd. 8. S. 586. abgedruckten Ministerial-Rescript bereits angenommen worden, daß bei den auf temporären Erlaß der Dienste gerichteten Klagen der Gutsunterthanen, die Bestimmung des §. 463. Tit. 7. Th. II. des A. L. R., wegen der bis zur Entscheidung der Sache fortzuleistenden Dienste, nicht Anwendung findet, sondern den Unterthanen bis zur erfolgten Entscheidung in erster Instanz die Leistung der Dienste nur nach einem zu regulirenden Interimistico zur Pflicht gemacht werden könne; dieses Rescript setzt aber voraus, daß eine zulässige Klage von Seiten der Unterthanen auf einen temporären Erlaß bestimmt angebracht sei. Dies scheint in dem vorliegenden Fall noch gar nicht geschehen zu sein. Vielmehr haben bei der am 17. März erfolgten Vernehmung die Einsassen aus N. hauptsächlich nur einzelne Beschwerden über angeblich unrechtmäßige Anmuthungen oder Verweigerungen von Seiten der Gutsherrschaft bestehenden Verhältnissen, angegeben, welches alles auf die behauptete temporaire Unmöglichkeit, die schuldigen Dienste zu leisten, nicht von Einfluß ist, und dagegen nur ganz im Allgemeinen angeführt, daß sie durch die vielen Vorspann-Leistungen und die andern Kriegs-Prästationen so heruntergekommen seien, daß sie sich nicht mehr stark genug fühlten, wieder zu dienen, dieses aber mit gar keinen Thatsachen belegt, sondern, anstatt einen bestimmten theilweisen Erlaß in Antrag zu bringen, die Dienste ganz verweigert. Daß diese Verweigerungen wenigstens

größtentheils, nicht ihren Grund in wahrer Unmöglichkeit haben, Dienste leisten zu können, geht schon daraus hervor, daß sie unter gewissen Bedingungen wieder zu Dienstleistungen sich haben verstehen wollen. Die von der Supplicantin angeführten Thatsachen über die Verhältnisse und Vermögens-Umstände und die Prästations-Fähigkeit ihrer Unterthanen scheinen dagegen schon im Voraus zu widerlegen, was diese allenfalls über temporäre Unmöglichkeit anführen können. Hiernach ist das Königl. Ober-Landesgericht zu weit gegangen, wenn dasselbe den Einsassen die Dienst-Verweigerung bis auf ein Drittheil der Dienste jetzt schon nachgiebt, und zu einem Interimistico Einleitung trifft, bevor ein Dienst-Erlaß-Gesuch begründet ist.

Es ist zwar auf der einen Seite allerdings nöthig, darauf zu sehen, daß die Gutsunterthanen mit aller der Schonung behandelt werden, auf welche sie Anspruch machen können; aber es ist auch eben so nöthig, keine unzeitige Nachsicht eintreten zu lassen, besonders wo, wie hier der Fall zu sein scheint, die Weigerung allgemein ist, und in besondern Verabredungen und Verbindungen ihren Grund hat, und Nachsicht nur noch mehr in der Renitenz bestärkt, als ein Mittel zur Beilegung der Sache ist.

Es kann nun zwar, da es einmal geschehen, bei der von dem Königl. Ober-Landesgericht getroffenen Einleitung bleiben, aber nur unter der Voraussetzung, daß die angeordnete Ausmittelung ganz unverzüglich erfolge, und dabei hauptsächlich davon ausgegangen werde, daß zuvörderst ein jeder Einsasse die Thatsachen, auf welche er eine Unmöglichkeit der Dienstleistung gründen will, bestimmt angebe und bescheinige, auch darüber sich erkläre, in wie weit er sich zu Diensten noch verpflichtet, oder auf zeitigen Erlaß anträgt, bevor darauf weiter eingegangen werden kann. Auf die erfolgte Ausmittelung hat das Königliche Ober-Landesgericht sofort das Rechtliche zu verfügen, und wie solches geschehen, anhero anzuzeigen.

Berlin, den 7. Mai 1814.

B.

Aus dem von dem Königl. Ober-Landesgerichte von Westpreußen über die Beschwerden der Obrist-Lieutenant v. N. und des Geheimen Justizraths und Landschafts-Directors N., auf die Verfügungen vom 7. bis 17. Mai c. unter dem 13. v. M. erstatteten Berichte, hat der Justiz-Minister ersehen, wie die Streitsache, wegen der von den schaarwerkspflichtigen Eingesessenen zu N. verweigerten Schaarwerksdienste, in der Zwischenzeit, mit Zuziehung der Sachverständigen und der Parteien, näher ausgemittelt und durch die von der Kreis-Justiz-Commission zu N. abgefaßten, und von

dem Collegio genehmigten Resolutionen interimistisch regulirt worden. Ob nun wohl dadurch das vorherige Verfahren, wonach die Dienste anfänglich auf ein Drittheil herabgesetzt, überhaupt aber zu interimistischen Verfügungen, vor der Aufnahme eines gehörig angebrachten Dienst-Erlaß-Gesuches geschritten worden, woran es immer noch fehlt, keineswegs gerechtfertigt wird, so muß es doch jetzt bei den einmal geschehenen Einleitungen und den hierauf ergangenen Resolutionen, allerdings das Verbleiben haben, und denselben gemäß die Execution gegen die Renitenten vollstreckt werden. Was die in dem Berichte enthaltenen Anfragen in Absicht des weitern Verfahrens betrifft, so wird dem Collegio eröffnet:

1. daß, gleichwie nach den Grundsätzen der Proceßordnung, gegen die bis zum ersten Erkenntnisse regulirten Interimistica überhaupt kein weiteres Rechtsmittel, und selbst der Recurs nicht Statt findet, so auch in dem gegenwärtigen Falle gegen die regulirten Interimistica kein Recurs zuzulassen ist, daß aber die Bauern, wenn sie dabei sich nicht beruhigen wollen, auf Erlaß der Dienste noch jetzt förmlich klagen, und zu dieser Klage verstattet werden müssen. Denn wenngleich die ergangenen interimistischen Resolutionen auf ein so vollständiges Verfahren gegründet zu sein scheinen, daß im ordentlichen Processe nichts weiter wird geschehen können, so darf doch den Bauern das rechtliche Gehör im ordentlichen Wege nicht versagt werden, wobei es jedoch allemal dem richterlichen Ermessen vorbehalten bleibt, bei der Beurtheilung der einzelnen Klagen auf die Veränderlichkeit der augenblicklichen Lage der Dinge Rücksicht zu nehmen, hiernach die Zulässigkeit oder Unzuläßigkeit, für ein möglichst kurzes und schnelles Verfahren zu sorgen.

   Da es hierbei auf den individuellen Zustand des Einzelnen und auf die Aussichten zur möglichen und wahrscheinlichen Veränderung dieses Zustandes ankommt, so liegt es in der Natur der Sache, daß nicht die ganzen Gemeinden, sondern nur die einzelnen Mitglieder derselben, zur Aufnahme der Klage zu verstatten, welches jedoch die Befugniß des Richters nicht ausschließt, die mehreren einzelnen Klagen zugleich und nebeneinander so zu behandeln, daß alles, was in einer gemeinschaftlichen Verhandlung abgemacht werden kann, auch in dieser Art wirklich abgemacht werde. Es versteht sich übrigens, daß dergleichen Klagen, bei der so weit gegangenen Widersetzlichkeit der Bauern, nicht an die Patrimonialgerichte verwiesen, sondern von dem Königl. Ober-Landesgerichte, allenfalls durch Commissarien, eingeleitet werden müssen.
2. Wenn die Gutsherrschaften bei den interimistischen Re-

solutionen sich nicht beruhigen wollen, so stehet es ihnen frei, darauf anzutragen, daß die Bauern binnen einer zu bestimmenden Frist zur Anstelluug der Erlaß-Klagen sub pracjudicio des Interimistici aufgefordert werden.
Berlin, den 29. Juli 1814. (v. K. J. Bd. 4. S. 24.)

II. 8. §. 18. ff. Die Ehefrau eines Bürgers bedarf des Bürgerrechts nicht, um ein Grundstück zu erwerben.

Das Departement für die allgemeine Polizei im Königl. Ministerio des Innern hat den Justiz-Minister von den Zweifeln benachrichtigt, welche über die Frage entstanden sind: ob die Ehefrau eines Bürgers zur Erwerbung eines Grundstücks das Bürgerrecht für ihre Person besonders gewinnen müßte. Da nun das gedachte Departement diese Frage verneinend entschieden, und die Regierung zu Liegnitz bestimmt dahin instruirt hat, daß die Ehefrau eines Bürgers die besondere Gewinnung des Bürgerrechts für sich zur Erwerbung eines Grundstücks nicht bedürfe, so wird solches dem Königl. Ober-Landesgerichte mit der Anweisung bekannt gemacht, bei der Eintragung des Besitztitels für eine solche Ehefrau derselben keine weitern Hindernisse in den Weg zu legen, sondern nur von ihr den Nachweis zu fordern, daß ihr Ehemann das Bürgerrecht wirklich erlangt habe, und sodann mit der Eintragung auf den Grund dieses Nachweises verfahren zu lassen, auch die betreffenden Unterbehörden hiernach zu bescheiden.
Berlin, den 28. Juni 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 272.)

II. 8. §. 18. ff. Verpflichtung zum Erwerb des Bürgerrechts bei Ererbung von Grundstücken.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den wegen der Anfragen des Land- und Stadtgerichts zu Jauer, in Betreff der Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts, wegen gemeinschaftlich ererbter städtischer Grundstücke- und Gewerbe-Gerechtigkeiten unter dem 4. d. M. erstatteten Bericht hierdurch eröffnet, daß der Justiz-Minister die Meinung des Collegii ganz gegründet findet, daß die Frage: ob in vorkommenden Fällen die Erwerber bürgerlicher Grundstücke das Bürgerrecht zu gewinnen verbunden seien? zunächst zur Beurtheilung des Magistrats und der vorgesetzten Polizei-Behörde gehöre, und daß die Gerichte nur darauf zu sehen haben, daß vor Berichtigung des Besitztitels von den Erwerbern nachgewiesen werde, entweder, daß sie das Bürgerrecht wirklich gewonnen haben, oder daß der Magistrat solches zu dem beabsichtigten Zwecke nicht für nöthig achte, nnd darauf nicht bestehe. Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht das Land- und Stadtgericht zu Jauer bescheiden.
Berlin, den 29. Nov. 1814. (v. K. J. Bd. 4. S. 222.)

II. 8. §. 21. Ableistung des Huldigungs-Eides bei Erwerbung städtischer Grundstücke.

Der Justiz-Minister hat über die Anfragen des Königl. Ober-Landesgerichts von Litthauen in dem Bericht vom 24. Nov. c., die Abnahme des Huldigungs-Eides bei Erwerbungen städtischer Grundstücke betreffend, mit dem Herrn Minister des Innern Rücksprache genommen, und aus dessen Antwort ersehen, daß unter dem 19. Juni 1809 ein General-Rescript erlassen worden, worin der Bürgereid so, wie in dem Bericht des Collegii angegeben stehet, formulirt und mithin die Sr. Majestät dem Könige zu leistende Huldigung aufgenommen und vorgeschrieben ist. Hiernach wird dem Collegio eröffnet:

ad. 1. des Berichts: daß städtische Grundbesitzer, welche bereits den Bürgereid in der vorgeschriebenen Form abgeleistet haben, von dem Stadtgericht nicht angehalten werden können, den Huldigungseid als Grundbesitzer noch besonders zu leisten, in welcher Voraussetzung denn auch auf den Unterschied, ob der Bürgereid vor oder nach Einführung der Städteordnung geleistet ist, nichts weiter ankommt. Es verstehet sich aber dabei von selbst, daß diejenigen, welche Grundstücke, die außer dem bewohnten Theile der Städte und Vorstädte in den zur Stadt gehörigen Feldmarken gelegen sind, acquiriren, ohn den mit der Huldigungs-Formel abgefaßten Bürgereid, noch sonst überhaupt den Huldigungseid geleistet zu haben, diesen letztern Eid allerdings noch nachzuholen verbunden sind;

ad. 2. daß die Wiederholung des Huldigungseides keinesweges erforderlich ist, wenn eine Stadt-Commune, welche durch ihre Abgeordneten bereits die Allg. Landeshuldigung geleistet hat, Grundstücke auf ihren Namen erwirbt;

ad. 3. daß, wenn der Huldigungseid vor den Untergerichten geleistet wird, dafür eben dieselben Gebühren anzusetzen sind, welche in der allgemeinen Gebühren-Taxe überhaupt für eine Vorladung, für einen Schwörungs-Termin, und für ein Recognitions-Attest bestimmt sind.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht sowohl das dortige Stadtgericht, als die übrigen Untergerichte seines Departements mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 30. Dec. 1815. (v. K. J. Bd. 7. S. 5.)

II. 8. §. 86. ff. Gültigkeit der Städte-Ordnung in den neuen und wiedereroberten Provinzen.

A.

Da über die Frage:
ob in den neuen und wiedereroberten Provinzen mit dem

Allg. Landrechte und den abändernden, ergänzenden uud erläuternden Bestimmungen desselben auch die Allg. Städte-Ordnung für publicirt zu achten?

Zweifel entstanden sind, so hat der Justiz-Minister gemeinschaftlich mit dem Herrn Minister des Innern bei des Königs Majestät auf Allerhöchste authentische Interpretation angetragen; hierauf ist die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 2. Juni c. ergangen, welche dem Königl. Ober-Landesgerichte in beiliegender Abschrift mitgetheilt wird, um sich nach ihrem Inhalt zu achten.

Berlin, den 3. Juli 1820.

B.

Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 25. v. M., daß die Städte-Ordnung vom 19. Nov. 1808 in den neuen und wiedereroberten Provinzen, der Publication des Allg. Landrechts und der dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Verordnungen ungeachtet, als eingeführt nicht betrachtet, und daher bei Beurtheilung der rechtlichen Verhältnisse der Stadt-Communen nicht auf dieses Gesetz, sondern nur auf die, bei Einführung des Allg. Landrechts in jeder Provinz bestandene Gesetzgebung und Verfassung Rücksicht genommen werden soll.

Stargard, den 2. Juni 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 249.)

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister von Kircheisen und von Schuckmann.

II. 8. §. 128. Polizeiliches Strafrecht der Magistrate.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Soldin wird auf die Anfrage vom 6. d. M. hiermit zum Bescheid ertheilt, daß, da den Magistraten in kleinen Städten die Polizei-Verwaltung anvertraut worden, sie auch das dazu gehörige polizeiliche Strafrecht unter Aufsicht der ihnen vorgesetzten Behörde ausüben können, und es nicht darauf ankommt, ob bei ihnen ein Syndicus angestellt ist oder nicht.

Berlin, den 17. März 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 43.)

II. 8. §. 130. Die Gerichte dürfen auf Requisition der Magistrate wegen der Communal-Beiträge keine Executionen vollstrecken.

Das Königl. Kammergericht wird aus der beiliegenden Vorstellung des Kaufmann N. N. zu N. vom 5. d. M. ersehen, daß derselbe bei der, von dem Königl. Kammergerichte unter dem 23. v. M. ihm ertheilten Bescheidung, betreffend die von dem Land- und Stadtgericht zu Writzen auf die Requisition des Magistrats zu Neustadt gegen ihn zu veranlassende Execution sich nicht beruhigen will, und auf die Aufhebung der gegen ihn verhängten Execution anträgt. Die-

ser Antrag ist auch für begründet anzunehmen. Die Gerichte sind keinesweges, wie das Königl. Kammergericht voraussetzt, verpflichtet, Requisitionen der Magistrate wegen der durch Execution beizutreibenden Communal-Beiträge zu befolgen. Dergleichen Executionen liegen ganz außer dem Geschäftskreise der Gerichte und sind mit den ihnen obliegenden Geschäften, und mit den Vorschriften, welche für das von ihnen zu beobachtende Verfahren gegeben sind, nicht zu vereinbaren. Es ist den Magistraten zu überlassen, die Executionen, die sie zu Beitreibung der Communal-Beiträge veranlassen können, selbst zu verfügen, und in Fällen, wie der vorliegende, in welchen unmittelbare Verfügungen gegen den Debenten nicht mehr anwendbar sind, wegen der zu verfügenden Execution, bei der betreffenden Regierung, Anträge zu machen. Das Land- und Stadtgericht zu Writzen hätte daher auf den Antrag des Magistrats zu Neustadt-Eberswalde gar nicht eingehen sollen, nachdem der Kaufmann N. N. die bereits erfolgte Berichtigung seines Beitrags zu den Landwehrgeldern behauptet, und seine Behauptung durch Vorlegung einer Quittung bescheinigt hatte. Denn wenn gleich nach der Angabe des Magistrats die Quittung auf einem Irrthume beruhen soll, und derselbe sich noch für berechtigt hält, die 24 Rthlr. Landwehrgelder zu fordern, so ist doch so viel klar, daß unter den vorliegenden Umständen wenigstens eine gerichtliche Execution gegen den Kaufmann N. N. nur nach vorausgegangener Verurtheilung im förmlichen Rechtswege, Statt finden kann.

Das Königl. Kammergericht hat hiernach das Land- und Stadtgericht zu Writzen unverzüglich mit angemessener Anweisung zu versehen, und auch für künftige Fälle sich selbst hiernach zu achten.

Berlin, den 15. Octbr. 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 188.)

II. 8. §. 130. Befugniß der Magistrate gegen Abgaben-Restanten Execution zu erkennen,

Von dem Königl. Ministerium des Innern ist dem Justiz-Minister die Verfügung mitgetheilt worden, durch welche das Königl. Kammergericht dem Magistrat zu Brandenburg die Execution in die städtischen Immobilien seiner Abgaben-Restanten untersagt hat, weil es den Grundsatz aufgestellt, daß solche nur von den Gerichten veranlaßt und vollstreckt werden könne. Das Königl. Ministerium des Innern hat sich für die Aufhebung dieser Verfügung verwandt, und der Justiz-Minister kann auch nicht umhin, der Ansicht desselben beizutreten, indem die Beschränkung, welche das Königliche Kammergericht aufgestellt, nicht zu rechtfertigen ist. Da wo der Magistrat, gegen seinen Schuldner, wegen gewisser Abgaben das Recht zur Execution überhaupt hat, muß solche

ihm auch durch alle Grade gelassen werden, wo es nicht schlechterdings auf eine gerichtliche Procedur oder Erkenntniß ankommt. Letzteres ist bei der Execution in die Immobilien, so lange von der Taxe und Subhastation nicht die Rede ist, nicht der Fall, und es ist nicht abzusehen, warum der Magistrat nicht auch eine Administration eines städtischen Grundstücks sollte führen können, sobald sich derselbe der Rechnungsführung und Legung derselben unterziehen will.

Die in der Regel eintretende Concurrenz der Hypotheken-Gläubiger macht die Zuziehung des Richters noch nicht erforderlich, auf jeden Fall müssen doch immer die Anträge dieser dritten Theilnehmer abgewartet werden, deren Sache es sein wird, die Nothwendigkeit der gerichtlichen Einmischung darzuthun. Wenn daher nicht andere Gründe vorhanden sind, welche die Verfügung des Königlichen Kammergerichts motiviren, so hat das Collegium gedachte Verfügung zurück zu nehmen, im entgegengesetzten Falle zu berichten.

Berlin, den 31. März 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 305.)

II. 8. §. 131. ff. Beiträge der Justiz-Officianten zu den Communalsteuern.

Ew. Excellenz ermangele ich nicht, auf das geehrte Schreiben vom 9. d. M. ergebenst zu erwiedern, daß ich die Reclamation des Magistrats zu N. N. gegen die vom dortigen Stadtgerichte und dem Königl. Kammergerichte dem Gesetze vom 11. Juli v. J. gegebene Auslegung, sowohl nach den Verhandlungen, welche über das Gesetz bei Meinem Ministerio, bei dem Staats-Ministerio und dem Staats-Rathe gepflogen worden sind, als auch nach den Worten des Gesetzes selbst für völlig begründet anerkennen muß, und deshalb den Magistrat ganz so, wie es früher schon bei anderwärts erhobenen Zweifeln geschehen ist, mittelst der abschriftlichen Beilage beschieden habe.

Die Zwecke des Gesetzes sind:

1) Herstellung eines sichern Verhältnisses zwischen den Beiträgen der Staatsdiener und den übrigen Einwohnern, da die Allerhöchste Declaration vom 11. Dec. 1809 über dies Verhältniß nichts bestimmt hatte, und
2) Schutz der Staatsdiener gegen zu große, mit dem Besten des Dienstes unverträgliche Schmälerung ihrer Gehalte.

Zur Erreichung des ersten Zweckes wird §. 1. bestimmt, daß die Staatsdiener nur dann, wenn andere Einwohner Einkommensteuer bezahlen, von ihrem Gehalte Beiträge leisten sollen, daß jedoch aus den §. 2. angeführten Gründen, das Gehalt der Staatsdiener nur zur Hälfte zur Quotisirung gebracht werden soll. Hieraus folgt, daß ein Staatsdiener, der 100 Rthlr. Besoldung hat, nur so viel bezahlt,

als ein anderer Einwohner, dessen anderes (d. h. gewerbliches Grund- oder Capital-) Einkommen mit 500 Rthlr. ermittelt ist.

Hierdurch ist dem Staatsdiener in sehr vielen Fällen schon gegen den frühern Zustand eine sehr wesentliche Erleichterung zu Theil geworden, indem früher die Communen, wenn sie auch keine Steuer nach dem Einkommen im Allgemeinen erhoben, oder nur sehr geringe Beiträge einforderten, doch gewöhnlich den Staatsdienern die ganzen, in der Declaration von 1809 festgestellten Sätze, wenn ihnen deren Betrag nur überhaupt nöthig war, abverlangten, während gegenwärtig nur dann, wenn die sämmtlichen Einwohner 4 Procent von ihrem Einkommen steuern (ein äußerst seltener Fall), das Maximum von 2 Procent bei den Staatsdienern eintreten kann, in allen Städten aber, in welchen keine Einkommensteuer bezahlt wird, das früher gleichwohl besteuerte Diensteinkommen, wie billig, gänzlich frei bleibt, und resp. da, wo das Einkommen der andern Einwohner einer geringern, als der vorgedachten Steuer unterliegt, auch beim Diensteinkommen wenigstens die bisherigen Steuersätze sich ermäßigen müssen.

Deshalb ist aber, was den zweiten Zweck anlangt, um so weniger Grund gewesen, die Staatsdiener in Hinsicht der maximi noch mehr zu begünstigen, als dies in der Declaration vom 11. December 1809 bereits geschehen war. Man hat sich daher auch genau an die früheren Gesetze gehalten, daher denn §. 3. bestimmt worden ist, daß resp. $1\frac{1}{2}$ und 2% des gesammten Diensteinkommens, im Gegensatze von der §. 2. bemerkten Hälfte, das Maximum ausmachen sollen. Hierüber kann ein Zweifel um so weniger obwalten, da es §. 3. ausdrücklich heißt, so verbleibt es bei der Bestimmung ꝛc., also die Fortdauer des frühern maximi ausgesprocheu ist.

Ew. Excellenz bitte ich demnach, das Königl. Kammergericht hiernach gefälligst anzuweisen, damit die Justiz-Behörden unangenehme Differenzen, die doch nur mit der gegen sie zu vollstreckenden Execution enden könnte, vermeiden mögen.

Berlin, den 27. Mai 1824. v. Schuckmann.

An des Königl. wirkl Geh. Staats- u. Justiz-Ministers, Herrn Kircheisen Excellenz.

Das Königl. Kammergericht ist in seiner dem Magistrat unterm 6. März d. J. ertheilten Bescheidung von einem sehr richtigen Gesichtspunkte ausgegangen, wenn es ihm eröffnet hat, daß es nicht Sache der Justiz-Behörde sei, die Justiz-Officianten zur Communalsteuerzahlung anzuhalten, und daß die Auslegung zweifelhafter Stellen eines Steuergesetzes nur der Steuerbehörde zustehe. Ganz von denselben Ansichten ausgehend, haben auch des Herrn Justiz-Ministers

Excellenz die Vorstellung des Magistrats vom 18. v. M., welche an das Ministerium des Innern zu richten gewesen wäre, an mich zur weitern Verfügung abzugeben geruhet.

Ich eröffne hierauf dem Magistrat, daß zwar allerdings das Maximum des Beitrags, nach §. 3. des Gesetzes nach dem gesammten Diensteinkommen zu berechnen ist, daß daher ein Beamter, welcher wirklich 1000 Rthlr. Diensteinkommen bezieht, bis zu 20 Rthlr. angezegen werden kann; dieses Maximum darf aber nur dann gefordert werden, wenn ein anderer Einwohner, welcher mit 1000 Rthlr. Einkommen angesetzt ist, 40 Rthlr. oder mehr davon zu entrichten hat, weil nach §. 2. bei der Steuervertheilung und im Verhältniß zu den andern Arten des Einkommens, nur die Hälfte des Diensteinkommens zur Quotisation gebracht werden darf und daher ein Beamter, welcher 1000 Rthlr. Besoldung bezieht, innerhalb des gestellten Maximi nur denselben Steuersatz wie ein anderer Einwohner, welcher 500 Rthlr. Einkommen bezieht, entrichten muß.

Hiernach bleibt dem Magistrate die weitere Einleitung, und wenn derselbe sich mit dem Gerichte nicht verständigen kann, die Anwendung executiver Maaßregeln gegen die einzelnen im Rückstande bleibenden Beamten überlassen.

Berlin, den 27. Mai 1824.

Der Minister des Innern v. Schuckmann.

An den Magistrat zu Brandenburg.

Nach den in vorstehendem Schreiben enthaltenen Grundsätzen, mit denen der Justiz-Minister einverstanden ist, haben sich sämmtliche Gerichts-Behörden zu achten.

Berlin, den 30. Juni 1824. (v. K. J. Bd. 23. S. 209.)

II. 8. §. 151. Bestätigung der über städtische Pertinenzien im Kulm- und Michelauschen Kreise geschlossenen Contracte durch den Ober-Präsidenten.

Nach Eingang des Berichts des Königl. Ober-Landesgerichts vom 23. Februar c., betreffend den von der dortigen Regierung erhobenen Zweifel,

ob zur Gültigkeit der über städtische Pertinenzien im Kulm- und Michelauschen Kreise geschlossenen Contracte die Bestätigung derselben durch den Ober-Präsidenten hinreiche?

ist der Justiz-Minister der Meinung des Herrn Ministers des Innern dahin beigetreten, daß die Ober-Präsidenten auch zur Bestätigung der über städtische Pertinenzien in den gedachten Kreisen geschlossenen Contracte für berechtigt zu halten, so weit sie dazu nach der Dienst-Instruction autorisirt sind; welches dem Königl. Ober-Landesgericht zu dessen Direction bekannt gemacht wird.

Berlin, den 9. März 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 30.)

II. 8. §. 153. Veräußerung städtischer Grundstücke.

A.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Breslau wird auf dessen Anfrage vom 22. Januar c., in Absicht des Verfahrens bei Veräußerungen städtischer Grundstücke, hierdurch zum Bescheid ertheilet, daß zur Gültigkeit des Verkaufes eines Kämmerei-Grundstückes, keine gerichtliche Subhastation nöthig, sondern nur erforderlich ist, daß die Veräußerung durch eine öffentliche Licitation mit der im §. 189. der Städte-Ordnung vorgeschriebenen Bekanntmachung geschehe.

Berlin, den 11. März 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 20.)

B.

Dem Magistrat zu Löwenberg wird auf dessen Bericht vom 30. Januar c., unter Remission der dabei eingereichten Acten, hierdurch eröffnet, daß die Vorschrift des §. 189. der Städte-Ordnung, allerdings dahin zu verstehen ist, daß die Veräußerung der Kämmerei-Grundstücke nur durch eine öffentliche Licitation in der Art gültig geschehen kann, daß der Verkauf in termino licitationis zu Stande gebracht werde, weil, wenn in diesem Termin der Verkauf nicht vor sich gehet, das Licitationsverfahren für beendigt zu achten, und jeder nachherige, über lang oder kurz erfolgende Verkauf, für eine aus freier Hand und nicht durch öffentliche Licitation bewirkte Veräußerung anzusehen ist. Das Bedenken des Ober-Landesgerichts zu Breslau, welches die Confirmation des mit dem Dominio zu N. N. über das Waldstück, die weiße Zeche genannt, auf den Grund eines nach einem fruchtlos abgelaufenen Licitationstermin geschehenen Gebotes geschlossenen Contracts, verweigert hat, ist daher ganz gegründet, und findet demnach der Antrag, dem Ober-Landesgerichte die Bewerkstelligung der Confirmation zu befehlen, unter den angezeigten Umständen nicht Statt.

Berlin, den 11. März 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 20.)

II. 8. §. 153. Bekanntmachung des Verkaufs städtischer Grundstücke.

B.

Ew. Excellenz beehre ich mich einen Bericht des Kammergerichts vom 22. April und dessen Beilage,

betreffend die Art der Bekanntmachung des Licitations-Termins bei der Veräußerung städtischer Grundstücke,

in Abschrift mitzutheilen.

Das Kammergericht scheint in diesem Berichte davon auszugehen, daß der §. 189. der Städte-Ordnung die Bekanntmachung unter Nr. 2. *b.* zu demselben Zweck, den die im Subhastations-Proceß zu erlassende Bekanntmachung hat, festsetzt. Mir scheint dagegen bei dieser Bestimmung hauptsächlich der Zweck zum Grunde zu liegen:

die Gemeinde gegen willkührliche, Einzelne begünstigende, Veräußerung zu sichern.

Die Bekanntmachung des bevorstehenden Verkaufs für Alle, und selbst die Entfernten, die Lust haben könnten zu kaufen, und die Aufforderung derselben zum Mitbieten, ist wenigstens nur als Nebenzwecke anzunehmen. Es genügt diesemnach jede allgemeine Bekanntmachung, die nach Lage der Sache die Gemeinde in den Stand setzt, von der Veräußerung, die Statt finden soll, Kenntniß zu nehmen, an der Licitation Theil zu nehmen, und überhaupt in die Beziehung auf diese Veräußerung zu thun, was sie für nöthig oder gut findet. Das für Subhastationen vorgeschriebene, mit Kosten und Zeitversäumniß verbundene Verfahren ist hierzu nicht erforderlich; die Nothwendigkeit dieses Verfahrens zu beobachten, kann vielmehr öfters der Commune zum Nachtheil gereichen. Es ist besser, wenn den betreffenden Behörden überlassen wird, in jedem einzelnen Falle, nach dem Umfange der Stadt, in welcher die Veräußerung erfolgen soll, und nach den übrigen zusammentreffenden Umständen, zu ermessen und zu beurtheilen, in welchem Maaße die Bekanntmachung erforderlich. Bei gehöriger Berücksichtigung des oben angegebenen Hauptzwecks, den diese Bekanntmachung nach meiner Meinung hat, werden die nächsten Behörden, die mit der Veräußerung zu thun haben, sich leicht vereinigen, oder es werden wenigstens die vorgesetzten Behörden die entstehenden Zweifel leicht erledigen können.

Es ist auch wohl schon deshalb, weil in dem §. 189. nicht auf die entfernteste Weise auf die Vorschriften des Titels der Proceßordnung von Subhastationen Bezug genommen wird, anzunehmen, daß es nicht Absicht war, durch die gegebene Bestimmung, ein Verfahren, wie bei Subhastationen erforderlich, anzuordnen.

Wenn Ew. Excellenz hiermit einverstanden sein sollten, werde ich das Kammergericht darnach bescheiden.

Berlin, den 22. Juli 1822.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

An des Königl. wirkl. Geh. Staats-Ministers u. Ministers des Innern, Hrn. v. Schuckmann, Excellenz.

C.

Ew. Excellenz ermangle ich nicht, auf die verehrliche Zuschrift vom 22. d. M. ganz ergebenst zu erwiedern, daß das Ministerium des Innern mit den Ansichten, welche Hochdieselben darin über die Art der Bekanntmachung des Licitationstermins beim Verkauf städtischer Grundstücke äußern, vollkommen einverstanden ist, und stelle daher ganz gehorsamst

anheim, hiernach das Königl. Kammergericht hochgefälligst zu bescheiden.

Berlin, den 30. Juli 1822.

Der Minister des Innern v. Schuckmann.

An des Königl. wirkl. Geh. Staats- und Justiz-Ministers, Herrn v. Kircheisen, Excellenz.

D.

Dem Königl. Kammergerichte wird auf die Anfrage im Bericht vom 22. April c.,

über die Art der Bekanntmachung des Licitationstermines beim Verkauf städtischer Grundstücke,

statt des Bescheides eine Abschrift des darauf an das Königl. Ministerium des Innern erlassenen Schreibens vom 22. v. M. mit der Bekanntmachung zugefertigt, daß gedachtes Ministerium mit den darin aufgestellten Ansichten sich einverstanden erklärt hat. Es wird nunmehr dem Königl. Kammergerichte die weitere Verfügung in der Sache, die zu dem Berichte die Veranlassung gegeben hat, mit Rücksicht auf erwähnte Ansichten lediglich überlassen.

Berlin, den 9. August 1822. (v. K. J. Bd. 20. S. 34.)

II. 8. §. 465. Besitzfähigkeit des Erwerbers einer Apotheke.

Sämmtliche Königl. Ober-Justizbehörden werden hierdurch angewiesen, ihre Untergerichte nach dem Inhalte des beigefügten Schreibens des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 16. v. M. auf die Vorschriften der Apotheker-Ordnung,

wegen Prüfung der Besitzfähigkeit des Erwerbers einer Apotheke,

aufmerksam zu machen.

Berlin, den 2. December 1822.

Es ist schon öfter in der neuern Zeit der Fall vorgekommen, daß Apothekergehülfen, welche zur Approbations-Prüfung noch gar nicht zugelassen werden können, weil sie der Vorschrift des Tit. 1. §. 20. der Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 noch nicht genügt haben, Officinen eigenthümlich durch Verträge und selbst in öffentlichen Subhastationen, erwerben, und dann nachträglich zur Prüfung und Approbation verstattet werden müssen, weil das Auskaufsmittel, das die in dieser Hinsicht ganz inconsequente Apotheker-Ordnung gestattet, nämlich die Anstellung eines Provisors, der nach §. 22. l. c. nur 3 Jahre servirt zu haben braucht, um zur Provisorats-Prüfung zugelassen zu sein, dem Uebel nur sehr unvollkommen abhilft, und wohl gar zu der Maaßregel führen dürfte, dem neuen, nicht qualificirten Ei-

genthümer die Verwaltung seiner eigenen Officin als Provisor zu übertragen.

Diese Uebelstände, denen bei einer Revision der Apotheker-Ordnung durch Abänderung der Bestimmungen über das Provisorat abgeholfen werden muß, werden in den meisten Fällen vermieden werden, wenn die Gerichtshöfe, unter deren Mitwirkung die meisten Kauf-Verträge über Officinen zu Stande kommen, gehörig auf die Bestimmung Tit. 1. §. 2. der Apotheker-Ordnung Rücksicht nehmen, wonach zu der Besitzfähigkeit des Erwerbers einer Apotheke gehört, daß er als Apotheker von der Medicinal-Behörde approbirt sei, eine Bestimmung, die wenig bekannt zu sein scheint, da §. 109. des Anhanges zum Allg. Landrechte nur überhaupt auf die Apotheker-Ordnung verweiset, und Th. II. Tit. 8. §. 465. des Allg. Landrechts sich nicht eben so bestimmt über die Besitzfähigkeit ausspricht.

Ew. Excellenz ersuche ich deshalb ganz ergebenst, die Ober-Landesgerichte gefälligst zu veranlassen, daß sie die Untergerichte durch das Amtsblatt anweisen, bei allen Subhastationen und Veräußerungs-Verträgen über Officinen die Besitzfähigkeit des Erwerbers nach Tit. 1. §. 2. der Apotheker-Ordnung, gehörig zu prüfen.

Die Fälle, wo gegen diese Vorschrift gefehlt worden, kommen erst spät durch das Gesuch um die Approbation zu meiner Kenntniß, daß, ohne die äußerste Härte, auf den weitern Verkauf der Officin an einen qualificirten Besitzer nach §. 3. der Apotheker-Ordnung dann nicht mehr bestanden werden kann. So ist erst jetzt zu meiner Kenntniß gekommen, daß von dem Westpreußischen Land- und Stadtgericht zu Neuenburg schon unter dem 28. Juli c. die Apotheke zu Schwetz dem Apothekergehülfen N. N. adjudicirt worden ist, ungeachtet er noch nicht zur Approbations-Prüfung hätte verstattet werden sollen, weil noch ein Jahr und vier Monate an der gesetzlichen Servirzeit fehlen, und ich habe ihm jetzt, da ihm die Apotheke zugeschlagen und er von der Provinzial-Behörde zur Prüfung verstattet worden, die Approbation nicht versagen mögen.

Berlin, den 16. Nov. 1822. (v. K. J. Bd. 20. S. 266.)

v. Altenstein.

An des Königl. wirkl. Geh. Staats- und Justiz-Ministers, Herrn v. Kircheisen, Excellenz.

II. 8. §. 501. Berechtigung des Handlungs-Disponenten zur Gelderhebung.

A.

Beschwerde des Kaufmanns N. N. als Mitglied der Handlung N. N., Wittwe u. Comp. über das hiesige Königliche Ober-Landesgericht.

Das Königliche Stadtgericht zu Dirschau übersandte an das hiesige Königliche Stadtgericht zur weitern Auszahlung an die Handlung N. N. Wittwe und Comp., deren Mitglied und Disponent ich bin, die Summe von 206 Rthlr. 12 Sgr., welche der dortige Kaufmann N. N. für verabfolgte Materialwaaren schuldig war. Das Geld wurde von mir in Empfang genommen, und ich quittire Namens der Handlungsfirma, als deren Mitglied ich mich durch Uebereichung des schriftlichen und auf dem gesetzlichen Wege öffentlich bekannt gemachten Mascopie-Vertrages legitimirte. Das Königliche Stadtgericht nahm diese Legitimation nicht für hinreichend an, sondern bestand noch darauf, daß ich von meiner Gesellschafterin, der verwittweten Kaufmann N. N., eine besondere Special-Vollmacht nachbringen sollte. Da ich indessen unbedenklich als Factor und Disponent der Handlung anzusehen, und daher nach §. 501. Tit. 8. Th. II. des Allg. Landrechts befugt bin, alle Arten von Geschäften vorzunehmen, welche bei der mir übertragenen Material-Handlung vorfallen, so wollte ich mich um so weniger dazu verstehen, weil Geld-Einnahmen täglich vorfallen, eben so täglich Waaren ge- und verkauft, Wechsel und Assignationen ausgestellt, indossirt und acceptirt werden, und hierzu ebenfalls Special-Vollmachten von meiner Mascopistin erforderlich sind, insofern der vom Königlichen Stadtgericht angenommene Grundsatz gelten sollte. Meine Beschwerde beim hiesigen Königlichen Ober-Landesgericht hat jedoch eben so wenig eine abändernde Bescheidung herbeigeführt, vielmehr wird das Verfahren, gemäß dem urkundlich angeschlossenen Rescripte, durch die Vorschrift des §. 118. Tit. 13. Th. I. des Allg. Landrechts gerechtfertigt. Dieses Gesetz kann jedoch auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden, indem nach §. 502. Tit. 8. Th. II. des Allg. Landrechts die Befugniß des Disponenten einer Handlung, wenn sie einer ungewöhnlichen Einschränkung unterworfen werden soll, öffentlich bekannt gemacht werden muß. Dieser Fall ist hier aber nicht vorhanden, mithin kann meine Befugniß zur Erhebung von Kaufgeldern für verabfolgte Waaren keinesweges einem rechtlichen Bedenken unterworfen sein, auch kann es aus dem oben angeführten Grunde, wie mir scheint, gar nicht darauf ankommen, ob mir in dem Mascopie-Vertrage ausdrücklich die Befugniß beigelegt worden, Gelder ohne Zuziehung meiner Mascopistin in Empfang zu nehmen. Ew. Excellenz bitte ich hiernach unterthänigst:

hochgeneigtest das hiesige Königl. Stadtgericht anzuweisen, mich von der Beibringung einer besondern Special-Vollmacht zu entbinden, und meine Legitimation auf

Grund des beigebrachten Mascopie-Vertrages für gehörig begründet anzunehmen.

Königsberg, den 16. April 1824. N. N.

An des Königl. wirkl. Geh. Staats- u. Justiz-Ministers, Ritters ꝛc. Herrn v. Kircheisen Excellenz in Berlin.

B.

Das Kammergericht erstattet auf den hoheu Befehl vom 30. April 1824 die Befugnisse der Handlungs-Disponenten bei Gelgerhebungen betreffend, ganz gehorsamst Bericht.

Ew. Excellenz haben uns die Vorstellung des Kaufmanns N. N. zu Königsberg in Pr. vom 16. April d. J. nebst Anlage, welche wir hierbei ehrerbietigst zurückreichen, mitzutheilen geruhet, um uns darüber zu äußern:

inwiefern die procura einem Handlungs-Disponenten zu Gelderhebungen berechtige, und welche Grundsätze dieserhalb bei uns befolgt werden?

Wir halten die Auslegung, welche das Ober-Landesgericht zu Königsberg in der beiliegenden, an den N. N. unterm 2. April d. J. erlassenen Verfügung, den diesfälligen Vorschriften des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 8. §. 501. ꝛc. unterlegt, nicht für die richtige. Wollte man eine solche Schlußfolge beobachten, wie sie in dieser Verfügung angegeben ist, so müßte man die über diesen Gegenstand im Landrecht vorhandenen Vorschriften offenbar eines groben Widerspruchs zeihen, der in der That aber nicht darin liegt. Das Ober-Landesgericht zu Königsberg in Pr. argumentirt nämlich: da der Disponent einer Handlung als General-Bevollmächtigter anzusehen sei, General-Bevollmächtige aber ihre Machtgeber durch Handlungen, wo die Gesetze eine Special-Vollmacht erfordern, nur insoweit verpflichten dürften, als dergleichen Handlungen in der General-Vollmacht ausgedrückt seien, Allg. Landrecht Th. I. Tit. 13. §. 118., zu Geld-Erhebungen aber Special-Vollmacht gehöre, ibid. §. 105., so könne an den Dispönenten nur dann gültig gezahlt werden, wenn die Befugniß der Gelderhebung ausdrücklich mit in die procura aufgenommen sei. Der Fehlschuß liegt hier in dem Vordersatze, nämlich:

daß das Ober-Landesgericht den Disponenten für einen General-Bevollmächtigten ansieht.

Dies ist er aber nicht im Begriffe des §. 118. Tit. 13. Th. I. des Allg. Landrechts, indem ihm nicht die Besorgung aller Angelegenheiten des Machtgebers übertragen ist, sondern nach Th. II. Tit. 8. §§. 497. 501. nur die Stellvertretung des Machtgebers, so weit sich die Geschäfte der ihm übertragenen Kaufmanns-Handlung erstrecken, mit allen übrigen Privat-Angelegenheiten des Machtgebers, soweit sie nicht in sein kaufmännisches Verkehr einschlagen, hat er also nichts zu

thun, und er erscheint daher in jener Eigenschaft keineswegs als General-Mandatar, sondern lediglich als Special-Bevollmächtigter für ein bestimmtes Geschäft. Der Umfang der Befugnisse eines solchen Special-Bevollmächtigten ist nun in den Gesetzen §§. 501. 502. dahin bestimmt, daß der Auftrag sich über alle Arten der Geschäfte, welche bei der ihm übertragenen Handlung vorfallen, ohne Ausnahme, erstrecke, und bestimmt im Gegentheil, daß da, wo seine Macht in besondern Fällen eingeschränkt sein soll, dies in der procura eigends ausgedrückt sein müsse. Was also bei der Vollmacht Ausnahme ist, ist bei der procura Regel. Nur dann, wenn der Disponent auch Wechsel-Verbindungen eingehen soll, muß dies ausdrücklich in der procura bemerkt sein, §. 514. Die gesetzliche Form, von welcher die Gültigkeit der procura abhängt, ist durch die §§. 503. ꝛc. genau bestimmt, und wenn diese beobachtet ist, so kann es keinem Zweifel unterworfen sein, daß der Disponent dadurch auch zu Gelderhebungen berechtigt sein müsse, da dies ein Geschäft ist, welches tagtäglich bei jeder Kaufhandlung vorkommt, und einen wesentlichen Theil der Geschäftsführung ausmacht. Dies läßt sich auch schon aus den Umständen herleiten, daß gewisse Beschränkungen in der Geschäftsführung, nach §. 502. a. a. O. ausdrücklich in der procura bemerkt sein müssen, nach dem bekannten Grundsatze:

„exceptio firmat regulam.“

Sagt nun gleich der §. 98. Tit. 13. Th. I. des Landrechts, daß derjenige, welcher zu einem gewissen Geschäfte bevollmächtigt ist, den Machtgeber durch alle zur Vollziehung desselben unternommene Handlungen verpflichtet, insofern nicht die Gesetze eine Special-Vollmacht dazu erfordern, so scheint uns dies doch auf die Handlungs-Procura keine Anwendung zu finden, weil die letztere selbst in dem Gesetze, als eine besondere Art von Special-Vollmacht, im Handlungsrechte Tit. 8. Th. II. aufgeführt, ihr Umfang dort besonders bezeichnet, und die Gültigkeit derselben an ganz eigenthümliche Formen geknüpft ist, daher sie nicht zu der im §. 98. gedachten Art der auf gewisse Gattungen von Geschäften ausgedehnten Vollmachten gerechnet werden kann, sondern als eine solche Special-Vollmacht anzusehen ist, von welcher die folgenden §§. 99. ꝛc. sprechen, deren Wirkung und Umfang durch besondere gesetzliche Bestimmungen, für gewisse Geschäfte des bürgerlichen Verkehrs, ausnahmsweise bestimmt und begränzt ist. Wir haben daher, bei den an Handlungshäuser zu leistenden Zahlungen, die mit unbeschränkter Procura versehenen Disponenten für vollkommen legitimirt zu Gelderhebungen gehalten, und ihnen auch die für ihre Firma bestimmten Zahlungen ex depositorio geleistet.

Wir stellen daher Ew. Excellenz ehrerbietigst anheim:

hiernach das Ober-Landesgericht zu Königsberg in Preußen für die Folge anzuweisen.

Berlin, den 6. Mai 1824. Das Kammergericht.

C.

Die abschriftlich anliegende Beschwerde des dortigen Kaufmanns N. N. vom 16. April c.,

daß von ihm, als Disponenten der Handlung N. N., zur Empfangnahme von Geldern eine Special-Vollmacht der Wittwe N. N. gefordert werde,

hat den Justiz-Minister veranlaßt, über das Verfahren, welches in gleichen Fällen hier beobachtet wird, mit Rücksicht auf die Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 502 ꝛc., den Bericht des Kammergerichts zu erfordern. Dieser Bericht wird dem Königl. Ober-Landesgerichte abschriftlich mitgetheilt, und dasselbe zugleich befehligt, in Gemäßheit der darin enthaltenen Entwickelung, welche der Justiz-Minister vollkommen überzeugend findet, der Beschwerde des N. N. abzuhelfen, auch in vorkommenden Fällen danach zu verfahren.

Berlin, den 17. Mai 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 263.)

II. 8. §. 723. Wechselfähigkeit der Juden nach dem Edict vom 11. März 1812.

s. Rescript vom 18. Juni 1814. zur Einleitung §. 14.

II. 8. §. 723. Wechselfähigkeit der Juden.

Durch die sub lege remissionis originaliter anliegende Eingabe hat der Justiz-Commissarius N. N. angefragt:

ob nach der Publication des Edicts vom 11. März 1812, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, bei den Juden, wie bei den Christen, der Gewerbeschein über ein Gewerbe, welchem das A. L. R. oder spätere Verordnungen die Wechselfähigkeit beilegen, über die Wechselfähigkeit entscheide?

und der Justiz-Minister Veranlassung genommen, über diese Frage mit dem Departement für die allgemeine Polizei im Ministerio des Innern zu communiciren. Das gedachte Departement ist mit der demselben geäußerten Meinung dahin ganz einverstanden:

daß die Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 728., wonach Juden ohne Unterschied dem Wechselrecht unterworfen, durch das Edict vom 11. März 1812 für aufgehoben zu achten, und hiernach anzunehmen sei, daß, so wie der Jude nur unter eben den Bedingungen als ein Kaufmann anzusehen, unter welchen ein Christ dafür gelte, eben so auch die Wechselfähigkeit des einen wie des andern von gleicher Bedingung abhängig sei, daß demnach ein jeder, der einen Gewerbeschein zum Handel habe, als Kaufmann, und in dieser Eigenschaft

als welchselfähig zu betrachten, und daß zu dieser Art der Wechselfähigkeit keine andern Erfordernisse, namentlich nicht der Beitritt zu einer Innung und Gilde, nöthig seien.

Dem Königl. Kammergericht wird überlassen, den Justiz-Commissarius N. N. auf seine Anfrage hiernach zu bescheiden.

Berlin, den 31. August 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 197.)

II. 8. §. 726. Wechselfähigkeit eines Erbpachts-Besitzers, besonders nach Ostpreußischem Provinzialrechte.

Die von dem Königl. Ober-Landesgerichte in dessen Bericht vom 21. Januar d. J. über die Wechselfähigkeit der Erbpachts-Besitzer aufgestellten Zweifel können von dem Justiz-Minister nicht entschieden werden, indem es die Sache des Richters ist, das Gesetz zu erklären und anzuwenden. Um indessen dem Collegio hierzu einen Leitfaden an die Hand zu geben, und die diesfallsige Ansicht desselben mit der des Ober-Landesgerichts zu Königsberg in Uebereinstimmung zu bringen, hat der Chef der Justiz von dem Ober-Landesgerichts-Präsidenten N. N. Bericht darüber erfordert:

was bei der Redaction des Ostpreußischen Provinzial-Rechts und dessen Zusatz 140 unter dem Ausdruck: „wirkliche Besitzer" verstanden worden, und wie das Ober-Landesgericht diesen Zusatz auslege.

Der gutachtliche Bericht ist eingegangen, und das Königl. Ober-Landesgericht wird aus der beiliegenden Abschrift desselben ersehen, daß unter dem gedachten Ausdruck: „wirkliche Besitzer," nur die eigenthümlichen verstanden worden sind. Den Antrag, durch ein neues Gesetz auch die Besitzer der Erbpachtsgüter von 5000 Rthlr. Werth wechselfähig zu machen, findet der Justiz-Minister nicht motivirt.

Berlin, den 15. März 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 13.)

II. 8. §. 781. Wechselklage aus einem, in fremder Sprache abgefaßten, Wechsel.

Das Königliche Ober-Landesgericht von Westpreußen empfängt in anliegender Abschrift eine Beschwerde der hiesigen Kaufleute N. N. vom 16. d. M.:

wegen verweigerter Annahme einer von ihnen bei dem Kriegsgerichte zu Märk. Friedland gegen den dasigen Kaufmann N. N. angebrachten Wechselklage,

nebst den Beilagen der Vorstellung, wie solche eingereicht worden, mit der Auflage, das Kriegsgericht zu Märk. Friedland anzuweisen, daß dasselbe,

wenn die Uebereinstimmung der unter dem Schuld-Document befindlichen Namen des Beklagten durch einen nöthigen Falls dazu zu adhibirenden, Sachverständigen zuvor constatirt worden, die angebrachte Wechselklage annehmen und gesetzlich darauf verfüge.

Denn das Allg. Preußische Landrecht schließt den Gebrauch fremder Sprachen bei der Ausstellung und Unterschrift von Wechseln nicht aus, sondern will nur die Unterzeichnung mit Kreuzen und andern unverständlichen, nicht zu entziffernden Zeichen, welche statt der Namens-Unterschrift von Analphabeten gemacht werden, und wohin daher Buchstaben und wirkliche Schriftzüge keinesweges zu rechnen sind, dabei nicht zugelassen wissen.

Th. II. Tit. 8. §. 781.

Der aus der Verordnung vom 11. März 1813. §. 2. etwa herzuleitende Einwand würde nur auf das staatsbürgerliche Verhältniß des Verklagten, nicht aber auf die Beurtheilung seiner Wechselfähigkeit, so wie auf die Qualification des producirten Documents zur Einleitung des Wechsel-Processes Einfluß haben können, indem das Allg. Landrecht Th. II. Tit. 8. §. 723. alle Juden ohne Unterschied für wechselfähig erklärt:

In jedem Falle wird dem Kläger frei stehen müssen, über das prätendirte Wechselrecht, nach Vorschrift der Allg. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 27. §. 10. auf richterliches Erkenntniß zu provociren.

Berlin, den 27. März 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 221.)

II. 8. §. 781. Wechselproceß aus einem, mit jüdischen Schriftzügen unterzeichneten Wechsel.

Es bedarf über die Frage:

ob ein von einem jüdischen Staatbürger mit jüdischen Schriftzügen unterzeichneter, sonst vollständiger Wechsel, den Wechsel-Proceß begründen und ein solcher überhaupt als schriftliches Document gelten könne,

oder

ob diese Rechtswirkungen nur dann eintreten, wenn ein solcher Wechsel mit deutschen oder lateinischen Schriftzügen unterschrieben ist?

der von dem Königl. Ober-Landesgerichte mittelst Berichts vom 17. April d. J. angetragenen authentischen Declaration in keiner Art.

Das Allg. Preuß. Landrecht, welches hinsichtlich der zur Rechtsgültigkeit einer Willenserklärung nothwendigen Erfordernisse jederzeit die Quelle der Entscheidung bleibt, hat an keiner einzigen Stelle vorgeschrieben, daß ein Wechsel, um die Wechselkraft und das davon abhängige gerichtliche Verfahren zu begründen, in deutscher oder lateinischer Sprache ausgestellt, oder mit deutschen oder lateinischen Schriftzügen unterzeichnet sein müsse. Die Disposition des Gesetzes lautet vielmehr Th. II. Tit. 8. §. 781. wörtlich nur dahin:

Wechsel, die bloß mit Kreuzen oder andern Zeichen unterschrieben sind, haben keine Gültigkeit,

und der Verfasser der Materialien zur wissenschaftlichen Erklärung der Preuß. Landesgesetze deutet jene Disposition sehr richtig, wenn er bemerkt, daß unter dergleichen unzulässigen Zeichen fremde Buchstaben und wirkliche Schriftzüge nicht verstanden werden durften.

(Cf. Heft I. S. 203. l. a.)

Der Gesetzgeber selbst bestätigt dieses, indem er §. 784. l. a. feststellt:

> das Vorgeben des Ausstellers, daß er der Sprache, worin der Wechsel abgefaßt worden, nicht kundig sei, soll dem Instrumente nichts an seiner Wechselkraft nehmen.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat sich mit obiger Ansicht auch bereits in dem Bericht vom 17. v. M. im Allgemeinen einverstanden erklärt; es behauptet aber, daß die rechtlichen Forderungen daraus, nach Emanirung des Gesetzes vom 11. März 1812, auf die jüdischen Staatsbürger nicht mehr ausgedehnt werden könnten, weil selbige fortan verpflichtet wären, sich bei Abfassung ihrer Verträge und rechtlichen Willenserklärungen der deutschen oder einer andern lebenden Sprache, und bei ihren Unterschriften keiner andern als deutscher oder lateinischer Schriftzüge, zu bedienen.

Das scheinbare Gewicht jener Behauptung verliert sich, wenn man erwägt,

1) daß das allegirte Gesetz hauptsächlich nur von den staatsbürgerlichen Verhältnissen der Juden, so wie von den Bedingungen handelt, unter denen sie der damit verknüpften Rechte fortdauernd theilhaftig werden können:
2) daß es diejenigen Juden, welche die vorausgesetzten Bedingungen nicht erfüllen, oder selbigen zuwider handeln, als fremde Juden angesehen, und behandelt wissen will. (§. 6. l. a.)

Diese Erwägung erledigt jeden Zweifel, welchen man rücksichtlich der jüdischen Staatsbürger, bei Zusammenstellung der Vorschriften des A. L. R., sowohl in allgemeiner privatrechtlicher Beziehung, als in specieller Hinsicht auf die Rechtsgültigkeit der mit jüdischen Schriftzügen von ihnen unterzeichneten Wechsel, haben könnte. Der Knoten findet sich in dem Edict vom 11. März 1812, selbst schon mit vieler Vorsicht aufgelöset, indem es die seinen Vorschriften entgegenhandelnden jüdischen Staatsbürger ihrer bedingten Begünstigungen ipso jure verlustig erklärt, und sie in die Cathegorie der fremden Juden zurückwirft, welche nach dem A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 723. ohne Unterschied bei ihren ausgestellten Wechseln dem Wechselrechte unterliegen.

Vorstehende Auseinandersetzung wird das Königl. Ober-Landesgericht zu der Ueberzeugung führen, daß das in Sa-

chen der Kaufleute N. N. wider den jüdischen Handelsmann N. N. zu N. unter dem 27. März d. J. erlassene Rescript in seinem ganzen Umfange mit den Gesetzen conform ist.

Auch stehet solches mit keinen bishero ergangenen ministeriellen Verfügungen in Widerspruch.

Die Rescripte vom 17. August 1813, und 18. Juni 1814, (v. Kamptz Jahrb. Th. II. S. 197. und Th. IV. S. 44.) beziehen sich nur auf die Wechselfähigkeit der Juden, in so weit und so lange sie als jüdische Staatsbürger zu betrachten sind. Der concrete Fall stellt jederzeit erst den richtigen Gesichtspunkt hierbei fest.

Das Rescript vom 23. Juni 1812, (v. Kamptz Jahrb. Th. I. S. 67.),

worauf sich das Königl. Ober-Landesgericht sodann noch beruft, dient sogar zur Bestärkung der oben entwickelten Grundsätze. Es wird darin ausdrücklich gesagt, daß das Edict vom 11. März 1812, von der Beobachtung seiner Vorschriften, die Fortdauer der den Juden beigelegten Eigenschaft, als Einländer und Staatsbürger abhängig gemacht habe, und es wird zugleich gemißbilligt,

daß die Ehefrau des jüdischen Staatsbürgers M. J., welche ein von ihr niedergelegtes Testament geständlich in jüdischer Sprache unterschrieben hatte, nicht auf die für sie daraus entspringende nachtheilige Folgen von dem Stadtgericht zu Stargard aufmerksam gemacht war.

Ueber die Natur dieser Folgen, welche in staatsbürgerlicher Beziehung zwar niemals zweifelhaft sind, in das privatrechtliche Verhältniß aber, nach Verschiedenheit des concreten Falles, bald mehr, bald weniger eingreifen, ist von dem Chef der Justiz keine das richterliche Ermessen vinculirende materielle Entscheidung ausgegangen, die Beurtheilung derselben muß vielmehr in streitigen Fällen mit Rücksicht auf die Vorschriften des Gesetzes vom 11. März 1812 §. 20. und 21. jederzeit den competenten Gerichtshöfen überlassen bleiben.

Berlin, den 9. Mai 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 222.)

II. 8. §. 809. ff. Verpflichtungen des Inhabers eines nicht auf ihn oder seine Ordre indossirten Wechsels.

Den hiesigen Herren Börsen-Vorstehern wird auf die unterm 8. d. M. eingereichte Vorstellung, hierdurch zur Resolution ertheilt, daß bei der Frage:

ob der Besitzer eines nicht auf ihn oder seine Ordre indossirten Wechsels, ein Recht und eine Verpflichtung habe, für die Sicherheit der Zahlung zu sorgen?

worüber dieselben belehrt zu sein wünschen, auf den Inhalt des dem Besitzer ertheilten Vollmachts-Auftrages auf die Natur des Geschäfts und die Vorschriften der Gesetze besonders des A. L. R. Th. II. Tit. 8. §§. 809, 975. 982. 1006. 1013.

1016. 1046. 1084. seq. zu sehen ist, welche, da sie keine Dunkelheit enthalten, keiner Erklärung bedürfen, sondern hinreichen, in vorkommenden Fällen sich selbst die nöthige Belehrung zu verschaffen.

Berlin, den 6. Februar 1813. (v. K. J. Bd. 3. S. 9.)

II. 8. §§. 817. 1046. u. 1273. Ausfüllung des Giro der in blanco circulirenden Wechsel und Versendung des Wechselprotests.

A.

Der Justiz-Minister kann sich nicht bewogen finden, die von den Justiz-Commissarien N. N. über die Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 8. §§. 817. und 1046. angetragene extensive Declaration zu veranlassen. Denn so viel den ersten Antrag in Bezug auf die Ausfüllung des Giro der in blanco circulirenden Wechsel betrifft, so ist solcher schon im Jahre 1800 zur Sprache gekommen, und nach erfordertem Gutachten der Gesetz-Commission verworfen worden.

Hinsichtlich des erhobenen zweiten Zweifels über die Frist, binnen welcher ein Wechsel-Protest versendet,

oder der Vormann benachrichtigt werden muß, wenn sich der Präsentant mit seinem Vormann oder dem Trassanten an einem und demselben Orte befinden,

bedarf es keiner besonderen Bestimmungen, indem die Anwendung des von kaufmännischen Assignationen redenden Gesetzes (Allg. Landr. Th. II. Tit. 8. §. 1273.) auf die eine in einem gleichem Falle sich befindenden Wechsel, keinem Bedenken unterliegt, und der Wechselinhaber, welcher den Protest hat aufnehmen lassen, sich durch Befolgung jener gesetzlichen Vorschrift außer Verantwortlichkeit setzen kann.

Berlin, den 17. Mai 1817.

B.

Nach dem Eingange des von dem Königl. Kammergerichte, über die von einigen hiesigen Justiz-Commissarien gemachte, das Wechselrecht betreffende Anträge, unter dem 1. d. M. erstatteten Berichts, ist den gedachten Justiz-Commissarien heute derjenige Bescheid ertheilt worden, welcher dem Königl. Kammergerichte zur Nachricht in der abschriftlichen Anlage communicirt wird.

Berlin, den 17. Mai 1817. (v. K. J. Bd. 9. S. 196.)

II. 8. §. 1035. Aufnahme der Wechselproteste durch Actuarien.

A.

Anfrage des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Bochold.

Das Allg. Landrecht Th. II. Tit. 8. §. 1035. verordnet, daß Wechselproteste von einer Gerichtsperson aufgenommen

werden können. Wir waren bisher der Meinung, daß auch Actuarien als zum Protocoll vereidete Gerichtspersonen zur Aufnahme von Wechselprotesten deputirt zu werden, wohl qualificirt seien. —

Unsere Gründe dafür sind folgende:

Ein Wechselprotest ist, seinem Wesen nach nur ein Insinuations-Act und Relation über die in der Wohnung oder dem Comptoir des Interessenten geschehene Zahlungs-Aufforderung und Nichtzahlung. Weil diese Insinuation aber oft von Wichtigkeit ist, es auch öfters auf genaue Constatirung der Antwort, welche der Bezogene ertheilt, ankommt, so ist diese Handlung den Gerichtsboten entnommen, und vom Gesetze anderen Personen übertragen, die mehrere Geschäftsbildung haben, und ein gehöriges Protocoll aufsetzen können. Indessen ist die Aufnahme eines Protestes offenbar keine richterliche, keine beurtheilende Function. Das Gesetz selbst rechnet sie auch nicht unter die gewöhnlichen actus voluntariae jurisdictionis, indem es zur Zeit, wo die Gesetzgebung in übrigen Fällen in einem solchen Acte, als Regel die Zuziehung eines Protocollführers (A. G. O. Th. 2. Tit. 11. §. 14.) und beim Notar die Zuziehung zweier Zeugen erforderte, hier ausdrücklich in §. 1036. l. c. davon dispensirte. Dem Gesetze geschieht hiernach Genüge, wenn die Protestaufnahme von einer Gerichtsperson bewirkt wird, welche über den bloß factischen Vorgang dabei ein gehöriges Protocoll aufnehmen kann, und dazu beeidigt ist. Ja, es scheint hierüber nicht der geringste Zweifel mehr übrig bleiben zu können, da das Gesetz selbst §. 1206. l. c. (und dies noch in dem wichtiger behandelten, übrigens völlig analogen Falle der Proteste bei trockenen Wechseln) mit ausdrücklichen Worten vorschreibt: daß es zur Protestaufnahme nur einer deputirten „zum Protocolle vereideten Gerichtsperson" bedürfe. Solche Gerichtspersonen sind nun wirklich unsere Gerichts-Actuarien, wie sie auch z. B. in der A. G. O. Th. II. Tit. 5. §. 24. ausdrücklich bezeichnet werden. In v. Kamptz Jahrb. ꝛc. Bd. 9. S. 23. 24. findet sich eine analoge Bestimmung.

Die zum Protocoll beeidigten Gerichts-Actuarien sind also auch wohl für fähig und qualificirt zu Protest-Aufnahmen zu halten.

Das Gesetz bloß auf Gerichtspersonen, die zu richterlichen Functionen qualificirt sind, zu beschränken, würde überdies den Nachtheil herbeiführen, daß, bei deren Verhinderung, oft, die Wechselproteste nicht so schleunig als es das Wechselgesetz erfordert, aufgenommen werden könnten, den Interessenten höhere Commissions-Gebühren und Reisekosten verursacht, und die richterlichen Mitglieder, bei den großen Bezirken der jetzigen Land- und Stadtgerichte, von ohnedies so überhäuften, wichtigeren, und ihrem richterlichen Berufe an-

gemessenen Arbeiten abgezogen, und in auswärtige Deputationen noch mehr zerstreut würden.

Indessen hat sich das Königl. Hochlöbl. Ober-Landesgericht zu Münster in dem, in beglaubter Abschrift, angefügten Rescripte vom 26. September c. dennoch für jene Einschränkung des Gesetzes erklärt.

Von Ew. Excellenz erbitten wir uns daher ganz gehorsamst die höhere Entscheidung dieses Gegenstandes.

Bochold, den 16. October 1817.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

B.

Resolution des Justiz-Ministers.

Dem Königl. Land- und Stadtgerichte wird auf den, die Aufnahme eines Wechselprotestes durch Gerichts-Actuarien betreffenden, Bericht vom 16. d. M. eröffnet: wie der Justiz-Minister der gesetzlich gerechtfertigten Meinung der Referenten vollkommen beipflichtet, und es hiernach keinem Bedenken unterworfen ist, daß die Wechselproteste nach Zulassung des A. L. R. Th. II. Tit. 8. §§. 1035. u. 1206. von einem dazu deputirten Gerichts-Actuarius aufgenommen werden.

Das Ober-Landesgericht zu Münster ist davon benachrichtigt worden.

Berlin, den 25. Oct. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 235.)

II. 8. §. 1425. Ausfertigung der Beilbriefe.

Das Königl. Ober-Landesgericht empfängt hierbei abschriftlich ein Schreiben des Herrn Finanz-Ministers vom 20. v. M. um daraus zu ersehen, daß die Ausfertigung der Schiffsbeilbriefe für die Provinz Pommern, welche bisher das dortige Licentamt besorgt hat, für die Zukunft dem mit dem dortigen Stadtgericht verbundenen Seegerichte überlassen worden ist. Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht die erforderliche Bekanntmachung an das erwähnte Stadtgericht zu erlassen.

Berlin, den 7. Januar 1816. (v. K. J. Bd. 5. S. 7.)

II. 8. §. 1576. Heuer des Schiffsvolks beim Verluste des Schiffs.

Obgleich der Justiz-Minister die zur Contestation gekommene Frage, über die Auslegung der Vorschrift des Allgemeinen Preußischen Landrechts Th. II. Tit. 8. §. 1576. gar nicht zweifelhaft, und daher auch zu einer Declaration Sr. Majestät des Königs nicht geeignet findet, so hat derselbe dennoch die Meinung des Königl. Ministerii des Handels darüber eingeholt:

ob das allgemeine Handels-Interesse die Einwirkung einer solchen Declaration nach Anleitung der in dem Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts vom 1. Novemb. d. J. entwickelten Gründe nöthig mache.

Da nun gedachtes Ministerium laut des abschriftlich beikommenden Antwortschreibens vom 20. d. M. sich dagegen erklärt, so wird dem Collegio solches bekannt gemacht, und gewärtiget, daß dasselbe sich in judicando nach den klaren Bestimmungen des A. L. R. a. a. O. um so mehr achten werde, als die vernommenen Gutachten der Schiffahrts-Commission zu Swinemünde, der Admiralitäts-Collegien zu Königsberg und Danzig, so wie des Geheimen Ober-Tribunals damit übereinstimmen. Sollten nichts desto weniger abweichende Entscheidungen in dieser Materie ferner vorkommen, so will der Justiz-Minister einer Anzeige davon mit Beifügung der betreffenden Urtel entgegensehen.

Berlin, den 28. Dec. 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 277.)

II. 8. §. 1722. Frachtforderung der Schiffer.

Nachdem über die von dem Justiz-Commissarius Geppert, und nachher von dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Stettin, wegen der Frage:

ob nach dem A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 1722. der Schiffer die Fracht von dem Empfänger der Waaren zu fordern nur berechtiget, oder auch verpflichtet sei,

in Antrag gebrachten verschiedenen Declarationen, von dem Ober-Landesgerichte von Ostpreußen, gutachtlicher Bericht erfordert worden, so hat der Justiz-Minister bei genauer Erwägung der Sache gefunden, daß es einer Declaration überhaupt nicht bedürfe. Denn, wenn auch der Befrachter und Schiffer, deren Sache es ist, in der Charte-Partie oder dem Manifeste, wonach die Verhältnisse zwischen ihnen, dem A. L. R. a. a. O. §. 1625. gemäß, vorzüglich zu beurtheilen sind, die nöthigen Verabredungen verschreiben zu lassen, sich darüber, wie es mit der Einziehung der Fracht gehalten werden solle, nicht bestimmt erklärt haben, so enthält doch das Gesetz selbst ganz deutlich eine Anweisung für den Schiffer über den Betrag der Fracht auf den Empfänger, und setzt zugleich den Schiffer in das Rechtsverhältniß eines Bevollmächtigten zu dem Befrachter, indem es ihm in den §§. 1716. seq. die Ausübung derjenigen Pflichten und Rechte beilegt, welche der Befrachter selbst, wenn er an dem Orte der Bestimmung gegenwärtig wäre, auszuüben haben würde. Der Schiffer ist daher in der Eigenschaft als Assignatarius, nach dem A. L. R. Th. I. Tit. 16. §. 277. f. nicht nur befugt, sondern auch verbunden, die Einziehung der ihm angewiesenen Fracht von dem Empfänger, bei Vermeidung des Verlustes seines Regresses, sich angelegen sein zu lassen, und haftet überdies auch als Bevollmächtigter, nach dem A. L. R. Th. I. Tit. 13. §. 54. für den Ausgang des Geschäftes insofern, als er sich bei dessen Ausrichtung eines Versehens schuldig gemacht hat, welches allemal der Fall ist, wenn der Schiffer von den in dem

A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 1722. f. ihm zu seiner und des Befrachters Sicherheit beigelegten Befugnissen gehörig Gebrauch zu machen verabsäumet. Eben deswegen kann aber auch das Geschäft, sobald der im Conoissement bestimmte Empfänger die Waaren angenommen hat, noch nicht für geendigt und es können also auch die aus dem Befrachtungs-Contracte entspringende Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Schiffer und dem Befrachter noch nicht, wie der ꝛc. Geppert meint, für gänzlich aufgehoben geachtet, sondern es muß dem Schiffer, wenn derselbe an seiner Seite nichts vernachläßiget, und doch die Fracht von dem Empfänger nicht erhalten hat, allerdings freigelassen werden, solche von dem Befrachter zu fordern.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht sich zu achten, auch das dortige Stadtgericht und den Justiz-Commissarius Geppert zu bescheiden.

Berlin, den 15. Aug. 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 246.)

II. 8. §. 1854. Verfahren bei gerichtlicher Regulirung von Havarie-Sachen.

Auf den, von dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Stettin unter dem 10. d. M. gemachten, mit den Vorschlägen des dortigen Handels- und Seegerichts übereinstimmenden, Antrag, wird das Verfahren bei der gerichtlichen Regulirung von Havarie-Sachen hiermit dahin bestimmt:

daß dabei im Allgemeinen die wesentlichen Vorschriften der Proceß-Ordnung zur Anwendung gebracht, besonders aber zur Erklärung über die entworfene Dispache oder Havarie-Regulirung ein Termin angesetzt, die angebrachten Erinnerungen bei Entstehung gütlicher Vereinigung instruirt, und darüber, salvis remediis, erkannt werden soll.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat sich hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch das Handels- und Seegericht danach zu instruiren.

Berlin, den 25. April 1816. (v. K. J. Bd. 7. S. 181.)

II. 8. §. 1934. ff. Dispachirungen und Dispache-Gebühren in Beziehung auf Königl. Dänische Unterthanen.

Ew. Excellenz beehrt sich das unterzeichnete Ministerium im Verfolge seines Schreibens vom 25. v. Mts., die Beschwerdesache des Schiffers N. N. betreffend, ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der nunmehr eingegangenen zuverlässigen Nachricht zufolge, die Dispachirungen in Havariesachen in Dänemark zwar ohne Zutritt eines Seegerichts, durch die dazu von der Regierung bestellten Dispacheurs in Kopenhagen erfolgen, jedoch die Gebühren derselben durch eine Taxe festgesetzt sind, nach welcher die Nationalität des Schiffes

durchaus keinen Unterschied begründet, vielmehr Preußische und überhaupt alle fremde Schiffe in Dänischen Häfen, in Betreff dieser Gebühren, völlig eben so, wie die Dänischen, behandelt werden.

Hiernach kann das unterzeichnete Ministerium Ew. Excellenz nur ganz ergebenst ersuchen, nicht allein in der fraglichen speciellen Angelegenheit das See- und Handelsgericht zu Stettin, zur Ermäßigung der Dispache-Gebühren bis auf den von Preußischen Unterthanen im ähnlichen Falle zu zahlenden Betrag geneigtest anweisen, sondern auch überhaupt an die Königl. See- und Handelsgerichte eine Belehrung dahin ergehen lassen zu wollen, daß die Dänischen Unterthanen bei ihren Haverie-Angelegenheiten an Dispache- und sonstigen Gebühren nicht mehr als Preußische Unterthanen zu zahlen haben.

Berlin, den 24. Juli 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Verfügung.

Die Königlichen Gerichte werden angewiesen, sich hiernach zu richten.

Berlin, den 11. Sept. 1828. (v. K. J. Bd. 32. S. 85.)

An den Königl. Geh. Staats- u. Justiz-Minister, Herrn Grafen v. Danckelmann Excellenz.

II. 9. §. 59. Ertheilung der Schriftsässigkeit.

Nach dem Inhalte der in Abschrift anliegenden Vorstellung des Justiz-Commissarii N. N. zu N. vom 22. d. M., hat das Königliche Kammergericht den Bauer N. N. zu N. unterm 22. Juni c. auf den Grund des Rescripts vom 13. Februar 1776 angewiesen, sich wegen Ertheilung einer Concession der Schriftsässigkeit, und zur Ausübung der Gerichtsbarkeit an das Justiz-Ministerium zu wenden. Einer solchen Concession bedarf es aber nicht, vorausgesetzt, daß diese dem Etats-Minister von N. N. verliehenen Rechte, im J. 1743 an den Kaufmann N. N., und sodann von einem Besitzer des, aus $2\frac{1}{2}$ Hufen Landes bestehenden bäuerlichen Grundstücks im Dorfe N., auf den andern, und endlich auf den jetzigen Besitzer N. N. durch rechtsgültige Verträge übertragen worden sind. Denn wenn gleich das angezogene Rescript verordnet, daß eben so, wie Bauergüter von dem Adel nicht besessen werden dürften, auch Personen bäuerlichen Standes keine adliche Güter und diesen zuständige Regalia zu besitzen berechtigt seien; so verordnet doch das neuere Edict vom 9. October 1807 gerade das Gegentheil, und setzt besonders fest, daß die bisher durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser gutsherrlichen Rechte gänzlich wegfallen soll. Die Anwendung die-

ses Edicts auf den gegenwärtigen Fall leidet auch um so weniger ein Bedenken, da nach dem A. L. R. Th. I. Tit. 5. §. 58. Verträge über Sachen, welche dem Verkehr entzogen worden, insofern gültig sind, als das Hinderniß gehoben werden kann, und demnach die Uebertragung der Schriftsässigkeit und Gerichtsbarkeit auf den N. N., nachdem das in dem Rescripte vom 13. Februar 1776 erwähnte Hinderniß gehoben worden, ebenfalls für gültig zu achten ist.

Wenn daher keine andere Gegenstände als die, welche in der Verfügung vom 22. Juni c. angeführt worden, vorhanden sind, und es auch mit den von dem N. N. vorzulegenden Erwerbe-Urkunden seine Richtigkeit hat, so wird das Collegium hierdurch angewiesen, die verlangte Eintragung in das Hypothekenbuch, diesen Urkunden gemäß, bewirken zu lassen, zugleich aber zu veranstalten, daß die Ausübung der dem N. N. verliehenen Pfahlgerichtsbarkeit, von einem benachbarten Justizbeamten besorgt werde.

Berlin, den 30. Sept. 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 256.)

II. 9. §. 81. ff. Entsagung des Adels.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den, über die von dem zu Stanowitz als Böttchermeister etablirten von N. angetragene gerichtliche Entsagung seines Geburtsadels, unterm 2. v. M. erstatteten Bericht, im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerio des Innern, hierdurch eröffnet, daß es weder einer Bestätigung der Adels-Entsagung, noch einer öffentlichen diesfallsigen Bekanntmachung bedarf, da es nach der gegenwärtigen Gesetzgebung einem jeden frei stehet, unbeschadet seines Adels, ein Gewerbe zu treiben, und in dieser Beziehung die Entsagung gar nicht nöthig gewesen wäre, übrigens aber das Gesetz eine dergleichen ausdrückliche Renunciation weder gebietet, noch besondere Förmlichkeiten hinsichtlich derselben festsetzet.

Hiernach hat das Collegium den v. N. zu bescheiden, ihn auch mit allen weitern Kosten in dieser Angelegenheit zu verschonen.

Die Anlagen des Berichtes erfolgen hierneben zurück.

Berlin, den 20. Juli 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 8.)

II. 9. §. 81. ff. Unwiderruflichkeit der Adels-Entsagung.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Breslau wird auf den Bericht vom 6. d. Mts. hierdurch eröffnet, daß, da der Böttchermeister v. N. N. sich des Adels begeben hat, es zu seiner Verheirathung mit der Tochter des Bauers N. N. keiner weitern Dispensation bedarf, vielmehr diese Eheverbindung an und für sich als gesetzlich zulässig zu betrachten ist, indem sie gegenwärtig aufgehört hat, ungleich zu sein.

Die Unwiderruflichkeit der Adels-Entsagung leidet kei

nen Zweifel, und die Erneuerung könnte nur in der Art künftig geschehen, wie sie das A. L. R. Th. II. Tit. 9. §. 96. vorschreibt.

Berlin, den 28. Sept. 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 243.)

II. 10. §. 4. ff. Rang der Hauptleute.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf die Anfrage vom 15. v. M.:

das Rangverhältniß der Hauptleute betreffend,

eröffnet, daß nach der von dem Königl. Krieges-Ministerio darüber gegebenen Auskunft, der jetzigen Organisation der Armee gemäß, nur die Premier- nnd Seconde-Lieutenants zu den Subaltern-Officieren gehören.

Berlin, den 27. Juli 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 8.)

II. 11. §. 423. Verfahren bei Einziehung der Stolgebühren der Prediger.

B.

Aus dem von dem Königl. Kammergerichte unterm 24. August c. erstatteten Berichte, dessen Anlagen hierbei zurück erfolgen, sind die in dem Collegio entstandenen verschiedenen Meinungen,

über die Auslegung des §. 423. Th. II. Tit. 11. des A. L. R., wegen Einziehung der Stolgebühren der Prediger,

ersehen worden. Der Justiz-Minister kann indeß keiner von beiden vorgetragenen Meinungen unbedingt beitreten.

Zuvörderst leidet es kein Bedenken, daß nach Vorschrift der oben allegirten Gesetzesstelle ein förmliches Rechtsverfahren, wobei die Execution erst nach rechtskräftiger Entscheidung Statt findet, für die Regel wenigstens ausgeschlossen sein muß. Denn sonst würde es der Gesetzgeber bei der ersten Hälfte des §. 423. Tit. 11. Th. II. des A. L. R.:

der Pfarrer hat für dergleichen Handlungen (Trauungen, Taufen, Begräbnisse), die festgesetzten Stolgebühren zu fordern,

haben bewenden lassen. Die zweite Hälfte desselben Paragraphen:

und der Richter muß ihm dazu, nöthigenfalls auf gebührendes Anmelden, verhelfen,

würde ganz überflüssig sein, da es sich von selbst verstehet, daß der Richter jedem, der eine ihm zustehende Forderung einklagt, wenigstens im Wege des förmlichen Processes zu dem Seinigen verhelfen muß.

So wenig im A. L. R. festgesetzt ist, daß der Richter denen, die aus einem Kauf-, Pacht-, Mandats-Contracte eine Forderung haben, zu derselben verhelfen müsse, eben so wenig ist eine Veranlassung zu der in Rede stehenden Bestimmung gewesen. Die zweite Hälfte des §. 423. kann daher

keinen andern Sinn haben, als daß der Richter auf gebührendes Anmelden des Pfarrers, demselben, ohne einen förmlichen Proceß zuzulassen, die in Anspruch genommene Rechtshülfe gewähren muß.

Auch die Materialien des A. L. R., welche zu diesem Zwecke eingesehen worden, unterstützen diese Interpretation des §. 423.

Im ersten, den Mitgliedern der Gesetz-Commission communicirten, nicht gedruckten Entwurf, hat der §. 423. zwei Paragraphen gebildet, nämlich den §. 387. und 390. Der erste hat gelautet:

„für die einem Pfarrer zukommenden Handlungen der Taufe und Trauung, müssen demselben die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden."

Der §. 390. hat folgende Fassung gehabt:

„der Pfarrer hat auf die Einforderung der Stolgebühren ein Zwangsrecht, und der Richter muß ihm nöthigenfalls auf gebührendes Anmelden dazu verhelfen."

Obgleich nun von den Mitgliedern der Gesetz-Commission keine Erinnerungen gegen diese Paragraphen gemacht worden, so hat der Groß-Canzler v. Carmer bei dem ersten §. das Mariginale hinzugefügt:

Statt der Worte:

„müssen entrichtet werden,"

sei zu substituiren:

„Er kann solche fordern."

Bei dem zweiten §. hat der Geheime-Rath Suarez bemerkt:

„Die erste Hälfte des §. bleibt weg,".

und so ist bei der Umarbeitung des ersten Entwurfs, aus beiden Paragraphen, unter Beachtung der angeführten Erinnerungen ein §. gebildet worden, welcher der §. 324. Th. I. Abtheil. II. Tit. 6. des gedruckten Entwurfs, S. 425. ist, und der mit dem §. 423. Tit. 11. Th. II. des A. L. R. wörtlich übereinstimmt.

Hieraus gehet noch unzweifelhafter hervor:

daß die stets unverändert beibehaltenen Worte im §. 390. des ersten Entwurfs:

„der Richter muß ihm dazu nöthigenfalls auf gebührendes Anmelden verhelfen,"

etwas anderes bedeuten müssen, als bloß:

daß er ein Zwangs- oder Klagerecht haben solle,

da dies schon im ersten Theil des gedachten §. 390. durch die Worte:

daß der Pfarrer auf die Einforderung der Stolgebühren ein Zwangsrecht haben solle,

ausdrücklich ausgesprochen war.

Der Präcision wegen ist indeß auch diese ausdrückliche Bestimmung bei der folgenden Umarbeitung, bei der es sein

Bewenden behalten, weggelassen worden; da jenes Zwangsrecht schon durch die Vorschrift:

daß der Pfarrer die Gebühren zu forden habe,

festgestellt war.

Diese Interpretation des §. 423. Tit. 2. Th. II. des A. L. R. ist ebenfalls, wie die Vertheidiger der zweiten Meinung im Berichte angeführt haben, der Analogie des Verfahrens bei der, den Justiz-Commissarien wegen ihrer Gebühren zu gewährenden Rechtshülfe, gemäß.

Schon der **Codex Fridericianus** setzet **Pars I. Tit. 14. §. 41.** fest, daß

den Advocaten zu ihren Gebühren unentgeldlich durch Execution verholfen werden soll.

Die neuere Gesetzgebung hat dies zwar nicht ausdrücklich erneuert, indem die §§. 25. seq. Tit. 23. Th. I. der A. G. O. sich bloß auf das Verhältniß der Parteien unter einander beziehen, und der §. 116. Tit. 7. Th. III. der A. G. O. über den Modus der Beitreibung schweigt. Der Gerichtsgebrauch hat aber jenes, in dem ältern Gesetz vorgeschriebene Verfahren beibehalten, und auf alle ähnliche Fälle zum Beispiel: auf die Gebühren des Physicus, der Zeugen, der Feldmesser, ausgedehnt.

Dagegen muß auch der zweiten, im Bericht vorgetragenen Meinung eine Modification hinzugefügt werden, denn nicht auf das bloße einseitige Anmelden der Pfarrer, darf der Richter das Zahlungs-Mandat, und dann die Execution wegen der Stolgebühren verfügen, sondern der Geistliche muß bei dem Richter, dessen Hülfe er in Anspruch nimmt, ein Festsetzungs-Decret der geistlichen Obern einreichen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß durch dieses Verfahren bloß die Regel festgesetzt wird.

Sofern der angebliche Schuldner aus besonderen Gründen auf rechtliches Gehör provociret, z. B. wenn er die geschehene Zahlung, Erlaß oder Verjährung, vorschützt, so muß dem Richter überlassen bleiben, in den geeigneten Fällen die Execution auszusetzen, und die Sache zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen.

Berlin, den 11. Sept. 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 26.)

II. 11. §. 443. Aufgebot und Trauung katholischer Glaubensgenossen durch Geistliche einer anderen Confession.

Auf Veranlassung eines Schreibens des Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern vom 18. d. M., wird das Königl. Ober-Landesgericht hierdurch angewiesen, die Verfügung in den Fällen, wo nach dem A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 443. Aufgebote und Trauungen katholischer Glaubensgenossen einem Geistlichen einer andern Confession zu übertragen sind, der geist-

lichen und Schul-Deputation der Regierung zu überlassen, wie solches in Absicht der Bestätigung der katholischen Ehe-Dispensationen bereits durch die Verfügung vom 5. Octbr. 1811 verordnet ist.

Berlin, den 27. Novbr. 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 17.)

II. 11. §§. 650. 778. Vertretung der Pfarr- und Kirchengüter in Processen.

Ihre gegen das Ober-Landesgericht zu Magdeburg unterm 11. d. M. darüber erhobene Beschwerde, daß dieses Gericht nur die Pfarre zu N. N., nicht aber den Fiscus, zu der gegen den Major v. N. N. angestellten Klage zulassen wolle, kann für begründet nicht erachtet werden.

Nach dem Th. II. Tit. 11. §. 778. des A. L. R. gebühret dem Pfarrer die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarrgü[illegible]; dieses Verhältniß bringt es aber mit sich, daß derselbe, unter Zuziehung des Proprietärs, auch solche Processe führe, welche die Erhaltung der nutzbaren Gerechtsame der Pfarre betreffen. Da die Pfarrgüter allerdings einen, wenngleich abgesonderten Theil der Kirchengüter ausmachen, so verstehet es sich hiernach von selbst, daß nur die Kirche und deren Vertreter die Gerechtsame des Proprietärs wahrzunehmen haben, und daß der eventuelle Eintritt des Fisrus für selbige auf die Rechte und Pflichten des Pfarrers bei einem solchen Prozesse von keinem Einfluß sein kann.

Es muß daher bei der Verfügung des Ober-Landesgerichts vom 2 d. M. um so mehr verbleiben, als von einer Weigerung des Pfarrers, die Klage anzustellen, nichts constirt.

Die Manual-Acten erfolgen zurück.

Berlin, den 23. August 1822. (v. K. J. Bd. 20. S. 35.)

An den Justiz-Commissarius Herrn Klipsch
zu Magdeburg.

II. 11. §. 682. Verkauf von Kirchenstellen.

Dem Herrn Justiz-Commissarius Schlegtendal wird auf die in seiner Eigenschaft als Curator des N. Nschen Concurses, wegen des Verkaufs einiger, dem Concursfex zugehörigen Kirchstellen unterm 15. d. M. eingereichte Vorstellung zur Resolution ertheilt, daß, da der §. 682. Tit. 11, Th. II. des A. L. R. eine generelle, sich nicht bloß auf neu errichtete Kirchen beziehende Disposition enthält, es keinem Zweifel unterliegt, daß der beabsichtigte Verkauf der gedachten Kirchstellen nur insofern ausführbar ist, als er durch etwanige besondere Local-Verfassung begünstigt, und durch keinen Widerspruch der Kirchen-Vorsteher difficultirt wird.

Dahingegen leidet es kein Bedenken, daß jene Kirchstellen, nach Zulassung des A. L. R. §. 681. l. a., zum Besten der Concursmasse an Andere vermiethet werden können.

Berlin, den 25. Octbr. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 238.)

II. 11. §. 708. Ressort der Regulirung des Interimisticums bei Bauten und Reparaturen der katholischen Kirchen, Pfarren und Schulen.

Es sind darüber Zweifel erregt worden, welche Behörde bei Bauten und Reparaturen der katholischen Kirchen, Pfarren und Schulen das Interimisticum nach Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 11. §§. 708 — 710. und 759. zu reguliren habe. Dies Bedenken wird daher, im Einverständniß mit dem Königl. Ministerio des Innern, dahin entschieden, daß gedachte Angelegenheit zum Ressort der dasigen Regierungen gehöret, wonach das Königl. Ober-Landesgericht sich in vorkommenden Fällen zu achten hat.

Berlin, den 21. Januar 1817. (v. K. J. Bd. 9. S. 8.)

II. 11. §. 710. Kosten des Baues der Kirchen- und Pfarr-Gebäude.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat das bei dem Königl. Ober-Landesgericht ergangene Erkenntniß, in Sachen der Besitzer des Ritterguts N. N. wider den Fiscus, als Patron der Kirche zu N. N., de publ. den 28. October 1823 zur Kenntniß des Justiz-Ministers gebracht. In diesem Erkenntniß ist angenommen worden, daß die Frage, auf welche Art und von wem die Kosten des Baues der Kirchen- und Pfarrgebäude aufzubringen seien? zu den Verfassungs- und Verwaltungs-Gegenständen gehören, und daß, da nach dem Einverständniß der betreffenden Königl. Ministerien die Vorschriften des A. L. R. in Absicht solcher Gegenstände noch nicht als eingeführt in das Herzogthum Sachsen zu betrachten, die zeitherige Verfassungs- und Verwaltungs-Ordnung noch aufrecht erhalten werden solle, die Entscheiduag des Processes aus den noch in Kraft gebliebenen sächsischen Gesetzen entnommen werden müsse.

Hierbei ist nun Folgendes zu erinnern:

1. Die in dem Erkenntniß in Bezug genommene Regierungs-Verfügung kann nicht als eine mit Gesetzeskraft versehene Anordnung angesehen werden.
2. ist die Absicht dieser Regierungs-Verfügung, so wie die Absicht der ihr zum Grunde liegenden Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 3. Januar 1817, womit die Verfügung des Justiz-Ministeriums an das Königl. Ober-Landesgericht, imgleichen an die Königl. Ober-Landesgerichte zu Glogau und Frankfurt vom 22. März 1817 übereinstimmt, eigentlich nur dahin gegangen, mehrere seit dem Jahre 1806 in den nach dem Tilsiter Frieden dem Preußischen Staate verbliebenen Provinzen publicirte, auf die Verfassung und Verwaltung Bezug habende Gesetze, z. B. die Städte-Ordnung, das Edict wegen der bürgerlichen Verbesserung der Juden u. s. w. von der Anwendung im Herzogthum

Sachsen auszuschließen. Von den Vorschriften des A. L. R. ist in dieser Verfügung nicht die Rede, und es kann keinem Zweifel unterworfen sein, daß da, wo das A. L. R. eingeführt worden, auch die in demselben enthaltenen Bestimmungen, welche sich auf Verfassung und Verwaltung beziehen, als miteingeführt zu erachten sind, und zur Anwendung gebracht werden müssen, insofern keine Provinzial-Gesetze entgegen stehen, und insofern die factischen und rechtlichen Bedingungen und Voraussetzungen vorhanden sind, welche den landrechtlichen Vorschriften zum Grunde liegen.

3. Die Vorschriften des A. L. R. über die Verpflichtung der Patrone, zu den Kosten der Kirchen- und Pfarr-Bauten beizutragen, haben mehr die Natur privatrechtlicher Bestimmungen, als solcher Gesetze, die sich auf die Verfassung oder Verwaltung beziehen.
4. Bei den Anordnungen im Herzogthum Sachsen kömmt es hiernach nur darauf an, ob in den zur Sprache gebrachten Fällen ein Provincial-Gesetz, eine Observanz, oder ein qualificirter Besitz den Streit entscheidet.
5. Das Königl. Geheime Ober-Tribunal ist in zweien, bei ihm zur Entscheidung vorgekommenen Fällen von diesen Grundsätzen ausgegangen.

Der Justiz-Minister zweifelt nicht daran, daß das Königl. Ober-Landesgericht vorstehende Ansichten zu den seinigen machen und in judicando aussprechen werde, welches um so nothwendiger ist, als die Königl. Regierungen denselben gemäß verfahren, und eine Verschiedenheit der Grundsätze der Verwaltungs- und gerichtlichen Behörden nur zu gehässigen Streitigkeiten Veranlassung geben würde.

Berlin, den 18. Februar 1825. (v. K. J. Bd. 25. S. 93.)

II. 12. §. 87. Vollstreckung der Gefängnißstrafe gegen Studirende.

Auf Veranlassung einer Requisition des Departements im Ministerio des Innern für den Cultus und öffentlichen Unterricht, wird das Königl. Kammergericht hierdurch angewiesen, in den Fällen, wo ein wegen gemeiner Vergehen, zur Criminal-Untersuchung gezogener, Studirender zu einer nicht höhern Gefängnißstrafe verurtheilet wird, als der academische Senat nach dem Jurisdictions-Reglement vom 28. Decbr. 1810 erkennen darf, die Vollstreckung der Strafe dem Senat zu überlassen, dergestalt, daß der Verurtheilte seine Strafe auf dem Carcer abbüßen kann.

Berlin, den 9. Januar 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 31.)

II. 12. §. 103. Anh. §. 141. Anstellung der Candidaten, welchen academische Honorare gestundet worden.

Mit Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 4. August 1810,

wegen Benachrichtigung von der amtlichen Anstellung der ehemaligen Studirenden, welche Collegien-Honorare schuldig geblieben,

werden sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden wiederholt angewiesen, diejenigen ehemaligen, der Rechte beflissen gewesenen Studirenden, welchen von den Professoren der Universitäten, oder den Docenten der Juristen-Facultäten, auf den Grund des §. 141. des ersten Anhangs zum A. L. R., bis zu bessern Vermögens-Umständen die Honorare gestundet, und deren Stundung in den ihnen alsdann abzufordernden academischen Entlassungs-Zeugnissen vermerkt worden, sobald sie in ein öffentliches Amt treten, der Universität unter Bemerkung des Charakters und der Charge des Angestellten, anzuzeigen, damit die betreffenden Professoren ihre Schuldner alsdann an die rückständigen Honorare erinnern, und nöthigenfalls in rechtlichen Anspruch nehmen können.

Sollten dergleichen angestellte Candidaten hiernächst von einem Gericht zu einem andern versetzt werden, so sind die betreffenden Anstellungs-Acten, worin sich die academischen Entlassungs-Zeugnisse befinden, jedesmal an das letztgedachte Gericht zu übersenden.

Berlin, den 15. Octbr. 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 29.)

II. 12. §. 103. Anh. §. 141. Verfahren wegen rückständiger Collegien-Honorare angestellter Beamten.

Mit Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 4. August 1810,

wegen Benachrichtigung von der amtlichen Anstellung der ehemaligen Studirenden, welche Collegien-Honorare schuldig geblieben,

werden sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden wiederholt angewiesen, diejenigen ehemaligen der Rechte beflissen gewesenen Studirenden, welchen von den Professoren der Universitäten oder den Docenten der Juristen-Facultäten, auf den Grund des §. 141. des ersten Anhangs zum A. L. R., bis zu bessern Vermögensumständen die Honorare gestundet, und deren Stundung in den ihnen alsdann abzufordernden academischen Entlassungs-Zeugnissen vermerkt worden, sobald sie in ein öffentliches Amt treten, der Universität unter der Bemerkung des Charakters und der Charge des Angestellten, anzuzeigen, damit die betreffenden Professoren ihre Schuldner alsdann an die rückständigen Honorare erinnern, und nöthigenfalls in rechtlichen Anspruch nehmen können. Sollten dergleichen angestellte Canditaten hiernächst von einem Gericht zu einem andern versetzt werden, so sind die betreffenden Anstellungs-Acten, worin sich die akademischen Entlassungs-Zeugnisse befinden, jedesmal an das letztgedachte Gericht zu übersenden.

Berlin, den 15. Oct. 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 278.)

II. 12. §. 103. Anh. §. 141. Benachrichtigung der Universitäten von der Anstellung ehemaliger Studirenden.

Es ist von der Juristen-Facultät, in der vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg, angezeigt worden, daß derselben seit dem Jahre 1814 keine Anzeigen von der amtlichen Anstellung der ehemaligen dort Studirenden, welche Collegien-Honorare schuldig geblieben, zugekommen sind. Sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden werden daher angewiesen dem Inhalte der desfallsigen Circular-Verfügungen vom 4. August 1810 und 15. October 1821 nachträglich, so wie auch in Zukunft gemäß zu verfahren.

Berlin, den 21. Sept. 1827. (v. K. J. Bd. 30. S. 134.)

II. 13. §. 7. Allerhöchste Cabinets-Ordre wegen des Dienst-Auszeichnungs-Kreuzes vom 18. Juni 1825.

Ich übergebe dem Kriegs-Ministerium hierneben meine Bestimmungen wegen Stiftung

1) des Dienst-Auszeichnungs-Kreuzes für Officiere und
2) der Dienst-Auszeichnung für Unterofficiere und Gemeine, um sie der Armee bekannt zu machen.

Zur Erhöhung der Feier des heutigen Tages, nehme ich Veranlassung, den, aus der verhängnißvollen, glorreichen Zeit der Kriegsjahre von 1813, 1814 und 1815, im stehenden Heere noch fortdienenden Combattanten, vom Feldwebel abwärts, als ein Anerkenntniß treuer Pflichterfüllung und zwar:

1) denen, welche alle drei Feldzüge mitgemacht haben, die 1. Klasse,
2) denen, welche zweien oder einem derselben beigewohnt haben, die 2. Klasse, und
3) den, im Jahre 1815 Eingestellten, welche den Feldzug nicht mitgemacht haben, die 3. Klasse der Dienst-Auszeichnung, unter den, im 6. Abschnitt der Anlage enthaltenen Bedingungen zu verleihen.

Berlin, den 18. Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium gen. O. Nro. 49.
A. 7612.

Zum Abdruck in den Jahrbüchern.

Ich habe beschlossen, die heutige zehnjährige Jahresfeier des Sieges von Belle-Alliance, welcher den letzten Feldzug so ruhmvoll entschied, und die Befreiung des Vaterlandes vollendete, durch Stiftung einer Auszeichnung

I. für Officiere bei 25jährigen treuen Diensten in der Armee,
II. für Unterofficiere und Gemeine, welche sich über die Zeit der gesetzlichen Verpflichtung hinaus, den Beschwerden des Militairdienstes widmen, zu bezeichnen, und

das Andenken an jene glorreiche Zeit für die Armee dadurch unvergänglich zu erhalten.

I.

1) Die Auszeichnung der Officiere soll in einem goldnen Kreuze bestehen, auf dessen einer Seite F. W. III. mit der Krone, auf der andern, die Zahl XXV. befindlich ist, und welches auf der Brust an einem kornblauen Bande getragen und „Dienst-Auszeichnungs-Kreuz," benannt wird.

2) Den Anspruch darauf erhält, nach 25jähriger Dienstzeit, jeder Offizier des stehenden Heeres nnd der dahin zu rechnenden Abtheilungen.

3) Bei Berechnung der Dienstzeit, gelten die deshalb bestehenden Grundsätze und die Kriegsjahre werden doppelt gerechnet.

4) Die Anträge auf Verleihung des Dienst-Auszeichnungs-Kreuzes, werden durch die vorgesetzten Militair-Behörden an das Königl. Ministerium gerichtet, von diesem geprüft und Mir zur Bestätigung vorgelegt.

5) Die Generale der Armee, obgleich sie die nämlichen und selbst höhern Ansprüche an dasselbe haben, erhalten es jedoch nur, wenn sie es wünschen und bei mir darum einkommen, da fast keiner unter ihnen befindlich ist, der nicht bereits durch ausgezeichnete Dienste im Kriege und im Frieden zu den höhern und höchsten Anerkenntnissen des Verdienstes gelangt wäre.

II.

1) Die Auszeichnung für Unterofficiere und Gemeine soll unter der Benennung „Dienst-Auszeichnung" an einem kornblauen Bande, mit dem darauf befestigten Namenszuge, auf der linken Brust getragen werden, und 3 Klassen erhalten, wovon die Erste, den Namenszug in Gold, und das Band mit gelbem Rande, das Zweite, den Namenszug in Silber und das Band mit weißem Rande, die Dritte, den Namenszug in Eisen und das Band mit schwarzem Rande hat.

2) Auf die 1. Klasse giebt die vollendete 21jährige, auf die 2. Klasse die vollendete 15jährige, und auf die 3. Klasse die vollendete 9jährige Dienstzeit Anspruch, wobei Kriegsjahre doppelt gerechnet werden.

3. Die Dienstzeit wird vom Eintritt in das stehende Heer, bis zum Ausscheiden aus demselben und den, zu den Feldtruppen gehörigen Abtheilungen des Heeres berechnet, die als Versorgung zu betrachtende Anstellung also nicht in Anwendung gebracht.

4) Wer nach erlangter Dienstauszeichnung im Officierstande das Dienst-Auszeichnungs-Kreuz erwirbt, legt die Er-

stern ab. Eben so hebt eine höhere Klasse der Dienst-Auszeichnung die früher erworbene wieder auf.

5) Den verabschiedeten Militairpersonen, ist gestattet, die im activen Dienst erworbene Auszeichnung, auch im nachherigen Verhältniß fortzutragen.

6) So lange ein Soldat Festungsstrafe leidet, oder in der 2. Klasse steht, kann die Dienst-Auszeichnung nicht getragen, auch der Anspruch darauf nicht geltend gemacht werden. Bei entehrenden Vergehen, geht sowohl der Anspruch als der Besitz der Dienst-Auszeichnung verloren, und es ist darauf in allen Fällen zu erkennen, wo die Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes und im Civilstande der Verlust der National-Cocarde eintritt.

7) Wegen Wiederverleihung, finden die wegen Zurückversetzung in die 1. Klasse des Soldatenstandes, gegebenen Bestimmungen, Anwendung.

Berlin, den 18. Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

Mit Bezug auf die heutigen Verfügungen wegen des Dienst-Auszeichnungs-Kreuzes und der Dienst-Auszeichnung bestimme Ich noch Folgendes:

1) Das Dienst-Auszeichnungs-Kreuz soll in Form und Materie nach beiliegendem Muster getragen werden.

2) In der Cathegorie der Officiere des stehenden Heeres, gehören auch die Officiére des Kriegs-Ministerii, des Generalstabes, der Adjutantur, der Landwehrstämme, der Militair-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten, und die Commandanten, wogegen die Anstellung der Garnisantruppen, der Land-Gensdarmerie, dem Train ꝛc., so wie Invalidenhäuser und Compagnien nicht dahin zu rechnen sind.

3) Für diese Cathegorie, will Ich indeß in Beziehung auf die jetzt sich effectiv zum Dienst dabei befindlichen Officiere und Combattanten vom Feldwebel abwärts bestimmen, daß alle diejenigen, welche früher im stehenden Heere, 25, 21, 15, oder 9 Jahre, gedient haben, respective das Dienst-Auszeichnungs-Kreuz oder die, für diese Dienst-Abschnitte zustehende Dienst-Auszeichnung erhalten sollen.

4) Bei Berechnung der Dienstzeit soll der Feldzug von 1806 nicht als Kriegsjahr doppelt, der Feldzug von 1807 aber, dergestallt berechnet werden, daß beide Feldzüge von 1806 bis zum Tilsitter Frieden 1807 für ein Kriegsjahr — der Feldzug von 1807 in Preußen und Schlesien aber, auch für ein solches (wenn damit der kurze Feldzug von 1806 auch nicht verknüpft gewesen) — anzunehmen und doppelt zu rechnen sind. Eben so werden die Feldzüge von 1814 und 1815, jeder für ein Kriegsjahr gerechnet.

5) Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen,

gegebenen Bestimmungen gelten auch für das Dienst-Auszeichnungs-Kreuz.

6) Die beiliegenden 3 Klassen der Dienst-Auszeichnung sind in Form und Materie als Muster zu betrachten.

7) Das Tragen auf der linken Brust geschieht so, daß, wenn der Mann Gehenk und Patrontasche umgebunden hat, die Dienst-Auszeichnung zu sehen sein muß. Besitzt derselbe das eiserne Kreuz 1. Klasse, so wird die Dienst-Auszeichnung unter demselben getragen.

8) Die Kosten der ersten Verleihung beider Auszeichnungen, will Ich aus Meiner Chatoulle bestreiten lassen.

9) Alle, durch die Verfügungen vom 13. d. M. aus dem Dienst geschiedenen Officiere, sollen ihre Ansprüche auf das Dienst-Auszeichnungs-Kreuz geltend machen können.

Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium, hiernach zu verfügen, den Bedarf ermitteln zu lassen, und Mir darüber, so wie über die nähern Bestimmungen der künftigen Verleihung und Bescheinigung des rechtmäßigen Besitzes zu berichten.

Berlin, den 18. Juni 1825. (v. K. J. Bd. 26. S. 185. ff.)

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Zum Abdruck in den Jahrbüchern.

II. 13. §. 7. Das Militair-Dienst-Auszeichnungs-Kreuz betreffend.

Se. Majestät der König haben auf einige Anfragen in Betreff des Anspruchs auf die Dienst-Auszeichnung und des Dienst-Auszeichnungs-Kreuzes, zu bestimmen geruhet:

1) den, aus fremden Diensten übernommenen Militairpersonen soll bei dem Anspruch auf die Dienst-Auszeichnung und das Dienst-Auszeichnungs-Kreuz gestattet sein, die in fremdem Kriegsdienst zugebrachte Zeit, als Dienstzeit, jedoch immer nur einfach und ohne Rücksicht auf Kriegsjahre zu berechnen. Nur in Ansehung der Militairpersonen dieser Art, welche in den Jahren 1813, 14 und 15 in den mit Preußen alliirten Truppen gedient haben, wollen Se. Majestät auch die doppelte Berechnung der Kriegsjahre nachlassen. Ob dergleichen Militairpersonen mit Landestheilen übernommen, oder auf anderm Wege in den Preußischen Dienst gekommen sind, soll hierbei für jetzt keinen Unterschied machen.

2) Soll nur den Militair-Personen die doppelte Berechnung der Kriegsjahre 1813, 14 und 15 zu Statten kommen, welche auf die Krieges-Denkmünze für Kombattanten Anspruch haben. Die Feldzüge von 1790 bis 1795 sollen nicht als Kriegesjahre doppelt berechnet werden.

3) den im Kriege von 1806 und 1807 in Gefangenschaft gerathenen Militairpersonen kann nicht gestattet werden, eines dieser Jahre doppelt zu rechnen.

4) Da die Dienstauszeichnung und das Dienstauszeichnungs-Kreuz nur für Combattanten bestimmt ist, so können andere, bei den Truppen angestellte, zum fechtenden Stande nicht gehörige Militairpersonen, darauf keinen Anspruch machen.

5) Wer vor erlangter Dienstauszeichnung zum Officier befördert worden ist, kann durch den fernern Dienst im Officierstande, nicht mehr die Dienstauszeichnung für Unterofficiere und Gemeine erwerben, sondern hat nur nach Maaßgabe seiner gesammten Dienstzeit Anspruch auf das Dienst-Auszeichnungskreuz.

Berlin, den 31. Juli 1825. (v. K. J. Bd. 26. S. 190.)

Kriegs-Ministerium.

II. 14. §. 16. Veräußerung der Domainen.

Verschiedene Anfragen, welche in Bezug auf die Berichtigung des Besitztitels für die Erwerber veräußerter Domainen bisher gemacht worden, haben den Chef der Justiz bewogen, mit dem Königl. Finanz-Ministerio Rücksprache zu nehmen, mit dessen Einverständniß nunmehr dem Königl. Kammergericht (Ober-Landesgericht) Folgendes eröffnet wird:

1. Das Edict und Hausgesetz vom 6. November 1809 verordnet zwar §. 5., daß Domainen-Veräußerungs- oder Verpfändungs-Urkunden nicht nur von dem Souverain, sondern auch von dem Thronfolger, und von dem ältesten Prinzen des Königl. Hauses vollzogen werden sollen, damit kein Streit über die Frage: ob die Verpfändung nothwendig gewesen sei? entstehe. In demselben §. 5. ist aber auch zugleich festgesetzt, daß auf den Betrag derjenigen Summe, welche der Finanz-Minister nach einem von des Königs Majestät Allerhöchst selbst zu vollziehenden Etat des zur Kriegs-Contribution und zur Befriedigung der jetzt vorhandenen Staatsgläubiger aus den Domainen herbeizuschaffenden Geldbedarfs fordern werde, Domainen verkauft oder verpfändet werden können, damit durch die hier (zu Anfange des §. 5.) angeordneten Förmlichkeiten kein Zeitverlust entstehe. Demgemäß ist der erwähnte Etat von dem Finanz-Minister angefertigt, durch die Königl. Allerhöchst unmittelbare Vollziehung unter dem 12. April 1809 bestätigt, und es sind beglaubte Extracte desselben, welche den Beitrag einer jeden Provinz zu dem zur Tilgung der Staatsschulden aus den Domainen herbeizuschaffenden Geldbedarf bestimmen, bereits unterm 18. April 1809 den Landes-Justiz-Collegien mit der Bedeutung zugefertigt worden, daß auf Höhe der Summe des Beitrags jeder Provinz die Veräußerung oder Verschuldung der Domainen und Forsten nach Vorschrift des Hausgesetzes für gültig zu achten sei.

Es ist demnach ganz klar, daß die Domainen-Veräuße-

rungen und Verpfändungen, insofern sie den Etat vom 12. April 1809. nicht überschreiten, lediglich von dem Allerhöchsten Willen und Befehl Sr. Majestät des Königs abhängen, daß also zu deren Gültigkeit die im Anfange des §. 5. des Hausgesetzes gngeordnete Förmlichkeit nicht erforderlich, und daher die Eintragung des Besitztitels für die Erwerber der solchergestalt etatsmäßig veräußerten Domainen und Forsten wegen des bloßen Mangels jener Förmlichkeit nicht verweigert werden darf.

Um den Königl. Ober-Landesgerichten zu Königsberg, Insterburg, Breslau, Liegnitz und Brieg die Uebersicht und Beurtheilung zu erleichtern, wie der etatsmäßige Beitrag der dortigen Provinz nach Verhältniß der unter dessen Gerichtsbarkeit befindlichen Domainen und Forsten aufzubringen sei, empfangen dieselben in der Anlage diejenige Subrepartition, welche dem Chef der Justiz unter dem 25. Januar d. J. von dem Königl. Finanz-Ministerio mitgetheilt worden ist:

2. Da über die Form der nach vorstehenden Bestimmungen von den Befehlen Sr. Majestät des Königs allein abhängigen Domainen-Veräußerungen, Zweifel entstanden sind, so ist es nöthig, auf die deshalb ergangenen besonderen Verordnungen zu sehen, und nach Anleitung derselben die verschiedenen Zeiträume, in welchen die Veräußerungen geschehen sind, zu unterscheiden.

Es dienen demnach:

a. für die Zeit vom 27. December 1808 bis zum 25. October 1810 die Anweisnng über das Verfahren bei Veräußerung der Domainen vom 27. Dec. 1808, §. 105. und

b. für die Zeit vom 25. October 1810 bis zum 27. Juni 1811 die Instruction für die Regierungen vom 25. October 1810, §. 31. 52.

zur Richtschnur. Extracte dieser Anweisung und Instruction sind hierneben beigefügt. Es können aber auch diese integralen Verordnungen von der Regierung erhalten, oder auf Verlangen von hier nachgesendet werden.

c. Für die Zeit vom 27. Juni 1811 bis zum 5. März 1813 findet sich in dem Edict vom 27. Juni 1811 §. 9. S. 208. der Gesetzsammlung die in Anwendung zu bringenden Vorschriften. Es ist jedoch zum Beweise, daß das im §. 5. des angeführten Edicts bestimmte geringste Kauf- oder Erbstandsgeld erreicht worden, die Bestätigung solcher Veräußerungen durch die Section für Domainen oder durch die nachher an deren Stelle getretene Immediat-Domainen-Veräußerungs-Commission erforderlich.

Was endlich

d. die seit dem 5. März 1813 vorgenommenen Veräußerungen betrifft, so ist das dabei zu beobachtende Verfahren in der Verordnung von demselben Dato S. 27. der Ge-

setzsammlung von 1813 bestimmt, und genügt hiernach die Genehmigung der Immediat-Veräußerungs-Commission und jetzt des Finanz-Ministerii.

3. Bei allen Domainen-Veräußerungen, welche den Etat vom 12. April 1809 überschreiten, bleibt es bei der Regel §. 5. des Hausgesetzes, daß die Veräußerungs-Urkunden nicht nur von dem Souverain, sondern auch von dem Thronfolger und von dem ältesten Prinzen des Königl. Hauses vollzogen werden sollen. Da es in dieser Hinsicht darauf ankommt, daß von Seiten der Finanz-Behörden selbst der Etat nicht überschritten werde, so hat der Chef der Justiz in Absicht der Vergangenheit genaue und vollständige Verzeichnisse aller in dem Departement eines jeden Landes-Justiz-Collegii bis jetzt veräußerten oder verpfändeten Domainen, mit Bemerkung des Kaufpreises oder der Summe der eingetragenen Schulden verlangt. Die von dem Königl. Finanz-Ministerio hierauf mitgetheilten beglaubigten Verzeichnisse der in der Kur- und Neumark, und dem Ressort der Königl. Ober-Landesgerichte gehörigen veräußerten, und mit hypothekarischen und andern Verbindlichkeiten belasteten Domainen, empfangen die Collegia in den Anlagen zur Nachricht und mit der Anweisung, das Hypothekenbuch damit zu vergleichen, und nach erlangter Ueberzeugung, daß das etatsmäßige Beitragsquantum nicht überschritten, und sonst kein Umstand weiter vorhanden ist, mit der Berichtigung des Besitztitels für die Domainen-Erwerber zu verfahren.

In Absicht der von jetzt an vorkommenden künftigen Veräußerungen und Verpfändungen, ist der Vorschlag gemacht, daß das Königl. Finanz-Ministerium der Approbation derselben jedesmal das Attest beifügen lasse:

daß der Verkauf oder die Verpfändung innerhalb des für die Provinz vollzogenen Schulden-Tilgungs-Etats geschehen sei.

Außerdem muß das Collegium über alle einzutragende Domainen-Veräußerungen und Verpfändungen ein besonderes Register führen, jede dem Staate dadurch zufließende Summe vom Etats-Quanto abschreiben lassen, und so in beständiger Uebersicht des Ganzen zur Vermeidung jeder etwa möglichen Ueberschreitung des Etats sich erhalten.

4. Ganz besondere Schwierigkeiten zeigen sich bei der Veräußerung solcher Domainen, über welche schon frühere Dispositionen getroffen sind. Namentlich gilt dies von den mit Pfandbriefen belegten Domainen. Der sicherste Weg ist die Veräußerung und Eintragung des Besitztitels so lange auszusetzen, bis entweder die Löschung aller auf ein ganzes Domainengut eingetragenen Pfandbriefe erfolgt, oder das nach den Gesetzen, besonders der Hypotheken-Ordnung Tit. 2. §. 31. erforderliche Uebereinkommen zwischen den Domai-

nen-Erwerbern und den Pfandbriefs-Inhabern und Gläubigern nachgewiesen ist.

Wegen der den Kur- und Neumärkschen Ständen mittelst Contracts vom 24. März 1809 wieder käuflich überlassenen Domainen ist an des Königs Majestät berichtet, und deshalb nähere Instruction noch zu erwarten.

5. Nach dem A. L. R. Th. II. Tit. 14. §. 16. können Domainengüter nur in so weit an Privatbesitzer gelangen, als der Staat dagegen auf andere Art schadlos gehalten worden, auch nach dem §. 3. Litt. C. des Hausgesetzes soll die Veräußerung der Dominial-Grundstück-Gefälle und Rechte nur gegen Entgeld zulässig sein. Es ist die Frage aufgeworfen, was für Zahlungsmittel, und ob besonders Staatspapiere nach dem Nominalwerth angenommen werden können? Bei genauer Erwägung der Sache zeigt es sich, daß die Wahl dieser Mittel, so wie die Bestimmung des Kaufpreises des Betrages der Erbstands- und Ablösungsgelder zum Ressort der Finanzbehörden geeigner ist, daß also die Verantwortlichkeit auf sie zurückfällt, und daß die Hypotheken-Behörden an ihrer Seite genug thun, wenn sie in jedem Falle, wie das Kauf-, Erbstands- oder Ablösungsgeld für Domainen-Grundstücke, Gefälle und Rechte bezahlt ist, oder noch bezahlt werden wird, genau constatiren, und bei der Berichtigung des Besitztitels bemerken, ob und in wie weit die Zahlung in baarem Gelde, oder in Staatspapieren und in welchen geleistet sei, oder werde.

Nach der unterm 17. December v. J. von der Immediat-Commission zur Veräußerung der Staatsgüter gegebenen Versicherung, wird streng darauf gehalten, daß bei Domainen-Veräußerungen nur gesetzlich zulässige Zahlungsmittel angenommen werden.

Für gesetzlich zulässige Zahlungsmittel sind baares Geld und Staatspapiere zu achten. Wenn aber Domainen für Provinzial- und Communal-Schuld-Verschreibungen verkauft werden sollen, so muß die Verkaufs-Urkunde nicht nur von dem Souverain, soodern auch von dem Thronfolger und dem ältesten Prinzen des Königlichen Hauses vollzogen sein, weil alsdann der Etat vom 12. April 1809 und was in Absicht dieses Etats in dem §. 5. des Hausgesetzes verordnet ist, keine Anwendung findet. Endlich

6. versteht es sich von selbst, daß hier überall nur von wirklichen Domainen die Rede ist, weshalb es auch bei den nähern Bestimmungen des Hausgesetzes §. 3. das Bewenden hat. Was dagegen die eingezogenen geistlichen Güter, auf welche das Hausgesetz nicht zu ziehen ist, imgleichen solche Güter betrifft, über welche specielle Verträge oder letztwillige Dispositionen die Norm geben, so ist bei deren Veräußerung

nach den besondern deshalb ergangenen Vorschriften zu verfahren.

Da Vorstehendes genügen wird, die bisherigen Zweifel und Bedenklichkeiten zu heben, dem Staate aber daran gelegen ist, den Beschwerden der Domainen-Erwerber abzuhelfen und das Domainen-Veräußerungs-Geschäft nach aller Möglichkeit zu befördern, so wird das Königl. Kammergericht (Ober-Landesgericht) hiermit angewiesen, die Berichtigung der Besitztitel für die einzelnen Erwerber zu beschleunigen, und wenn auch bei einigen derselben etwa besondere Umstände sich finden sollten, doch die Eintragung der übrigen nicht aufzuhalten, sondern nur über jene Umstände mit der Regierung unverzüglich zu communiciren, oder allenfalls zu berichten und jedes Hinderniß baldmöglichst zu heben zu suchen.

Berlin, den 10. März 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 11.)

II. 14. §. 16. ff. Anwendbarkeit der Verordnung vom 16. März 1811 wegen Ablösung der Dominial-Abgaben auf den sacularisirten geistlichen Gütern in Schlesien.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Glogau wird auf den Bericht vom 9. Januar c., in Verfolg der vorläufigen Verfügung vom 21. ejusd. eröffnet, daß der Justiz-Minister im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister, über die Anwendbarkeit der Verordnung vom 16. März 1811, wegen Ablösung der Dominial-Abgaben auf den säcularisirten geistlichen Gütern in Schlesien keinen Zweifel hat, da die gedachten säcularisirten Güter eben so gut Staatsgüter sind, als die älteren Domainen, so daß es hierüber keines declaratorischen Gesetzes bedarf.

Berlin, den 19. Aug. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 9.)

II. 14. §. 16. ff. Bestätigung der Verträge über Domainen-Veräußerungen.

Nachdem über die Frage:

ob die Ober-Präsidenten befugt sind, die Verträge über Domainen-Veräußerungen zu bestätigen?

eine Berathung im Königlichen Geheimen Staats-Ministerio Statt gefunden hat, ist beschlossen worden, daß die Regierungen alle Verträge dieser Art dem Finanz-Ministerium zur Confirmation einsenden, die Ober-Präsidenten aber davon entbunden sein sollen. Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird, da diese Angelegenheit bei demselben zur Sprache gekommen ist, von dieser Anordnung Kenntniß mitgetheilt.

Berlin, den 8. März 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 9.)

II. 14. §. 16. Grundsätze zur Beurtheilung der Gültigkeit der Domainen-Veräußerungen und Ablösungen.

A.

Ew. Excellenz wünschen nach dem verehrlichen Schreiben vom 4. d. Mts., die Verwaltungs-Principien und Nor-

men näher bezeichnet zu sehen, nach welchen die Domainen-Veräußerungen in den neuen und wieder vereinigten Provinzen bis zur Publication der im §. 6. des Gesetzes vom 9. März d. J. vorbehaltenen besondern Verordnung, seit der Preußischen Besitznahme behandelt worden sind, und in Gemäßheit der Königlichen Cabinets-Ordre von demselben Dato an das Staats-Ministerium, bis zu jenem Zeitpunkte ferner behandelt werden sollen. Besonders wünschen Ew. Excellenz, daß diejenigen Fälle mit gesetzlichen Belägen angedeutet werden möchten, in denen es nach Verschiedenheit der Umstände entweder einer unmittelbaren Königlichen Bestätigung, oder nur einer Approbation Seiten des Finanz-Ministeriums bedürfe. Ich beehre mich hierauf Folgendes ganz ergebenst zu bemerken: Eben weil es an gesetzlichen Vorschriften des Preußischen Gouvernements über die Art und Weise der Domainen-Veräußerungen in den neuen und wiedervereinigten Bestandtheilen des Staats mangelt, welchem Mangel die vorbehaltene besondere Verordnung abhelfen soll, hat man dort bei den vorgefundenen Normen der Zwischen-Regierungen im Wesentlichen einstweilen stehen bleiben müssen, nach welchen die Zuträglichkeit der Domainen-Veräußerungen in allen einzelnen Fällen nach staatswirthschaftlichen und financiellen Rücksichten geprüft und beurtheilt, diesem vorgängig aber zu der Veräußerung selbst, der Regel nach nur im Wege der öffentlichen Licitation, und nur gegen baares Geld geschritten wird. Insofern besondere Umstände eine Ausnahme von der Licitations-Regel erforderten und rechtfertigten, geschah und geschieht die Veräußerung aus freier Hand nur mit Allerhöchster Genehmigung. In allen übrigen Fällen aber approbirte und approbirt das Finanz-Ministerium die erlangten Meistgebote, wenn es sie nach vorheriger Prüfung dem wahren Werthe der Verkaufsobjecte angemessen findet, und zwar bei Gegenständen, deren Taxwerth die Summe von 1000 Rtblr. übersteigt, unter Zustimmung der Königl. General-Controlle. Die Bestätigung der Verträge, welche bis zur Publication der neuesten Regierungs-Instruction ausschließlich vom Finanz-Ministerio erfolgte, war seitdem den Ober-Präsidien überlassen. Nachdem aber durch den bekannten Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums hierin eine Abänderung getroffen worden, bestätigt das Finanz-Ministerium alle Kauf-Contracte wieder selbst, und überläßt den Ober-Präsidien bloß die Confirmation der Erbpacht-Contracte, insofern letztere nicht bestimmte Ablösungs-Verbindlichkeiten mit aussprechen, in welchem Falle sich das Finanz-Ministerium die Bestätigung vorbehalten hat. Hiernach würden die Ober-Landesgerichte der gedachten Provinzen, nach der Ansicht des Finanz-Ministeriums, nur darauf sehen müssen, ob die in Rede stehenden Verträge nach Verschiedenheit der vor-

bemerkten Fälle und Zeiträume, von der competenten Behörde ihre Confirmation erhalten haben. Eine Verweisung der Ober-Landesgerichte auf die Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 14. §. 16. ff. würde hingegen die Gerichtsbehörden zu der Meinung hinführen können, daß sie auch von dem rein administrativen Punkte der Domainen-Veräußerung, mithin von der vollständigen Schadloshaltung des Staats Notiz zu nehmen hätten. Ich beziehe mich jedoch dieserhalb auf den Inhalt meines frühern Schreibens vom 20. August d. J., und bemerke nur noch ganz ergebenst, daß auch in dem von Ew. Excellenz unterm 10. März 1814 an die Landes-Justiz-Collegia der ältern Provinzen erlassenen Instructiv-Rescripte ausdrücklich bestimmt ist:

> die Wahl der Mittel, um den Staat bei Domainen-Veräußerungen schadlos zu halten, gehöre, so wie die Bestimmung des Kaufpreises oder die Erbstands- und Ablösungs-Capitalien, lediglich zum Ressort und zur Verantwortlichkeit des Finanz-Ministeriums.

Ew. Excellenz muß ich nun um eine gefällige, dem Vorstehenden gemäße Anweisung der betreffenden Ober-Landesgerichte, und um geneigte Benachrichtigung davon, wiederholentlich ganz ergebenst ersuchen.

Berlin, den 12. Octbr. 1819.

v. Klewitz.

An des Königl. wirkl. Geheimen Staats- und Justiz-Ministers ꝛc. Herrn v. Kircheisen Exc.

B.

Die von dem Königl. Ober-Landesgerichte unterm 21. Juli d. J. an den Herrn Ober-Präsidenten v. Vincke zu Münster gerichtete Anfrage,

> über die Grundsätze zur Beurtheilung der Gültigkeit der Domainen-Veräußerungen und Ablösungen,

ist dem Justiz-Minister zugekommen, uud hat zwischen diesem und dem Königlichen Finanz-Ministerium eine Communication veranlaßt. Wenn das Collegium, wie es scheint, dafür hält, daß den Hypotheken-Eintragungen, welche in den wiedererworbenen und neu vereinigten Provinzen nachgesucht werden, in Bezug auf solche Domainen-Veräußerungen und Ablösungen, die seit Einführung der Königlichen Behörden dort vorgekommen sind, und ferner bis zur Publication der im §. 6. des Gesetzes vom 9. März d. J. über die rechtliche Natur der Domainen in jenen Provinzen, vorbehaltenen besondern Verordnung vorkommen werden, eine Prüfung der dabei in Anwendung gebrachten administrativen Grundsätze Seitens der Hypotheken-Behörde vorhergehen müsse; so läßt sich diese Meinung nicht rechtfertigen.

Des Königs Majestät haben nämlich durch jenen An-

spruch alle vorerwähnten resp. schon zu Stande gekommenen, und bis zu dem bemerkten Zeitpunkte ferner zu Stande kommenden Domainen-Veräußerungen und Ablösungen pure bestätigt, und der Zwischensatz

„nach den bisherigen Grundsätzen"

deutet, nach dem Zusammenhange, offenbar nur an, daß die erst noch zu ertheilenden Vorschriften, der in dem neuen Gesetze vom 9. März d. J. angekündigten besondern Verordnung, auf die bis zur Publication der letztern schon geschlossenen und noch zu schließenden Domainen-Veräußerungen und Ablösungs-Verträge, keine Anwendung finden sollen.

Ueberhaupt stehet den Gerichts-Behörden bei Berichtigung der Besitztitel und bei den Hypotheken-Eintragungen in Gefolge von Domainen-Veräußerungen oder Ablösungen eine Prüfung des vorausgegangenen administrativen Verfahrens nicht zu, und nach dem Beschluß des Königlichen Staats-Ministerii haben die, die Hypothekenbücher führenden Behörden, bei der Prüfung der ihnen als vollzogen vorgelegten Verträge und Urkunden, lediglich dasjenige zu beobachten, was die Verordnung in Rücksicht der gegen die neuen Erwerber zu nehmenden Sicherheitsmaaßregeln und in Bezug auf die Form und Vollziehungsart der gedachten Verträge und Urkunden verzeichnet. Da nun bei allen Domainen-Veräußerungen und Ablösungen, welche seit der Einführung der Preußischen Behörden in den wiedererworbenen und neuen Provinzen Statt gefunden haben, und bis zur Publication einer Verordnung ferner Statt finden werden, das bis jetzt geltende Verfahren in Anwendung gekommen ist, und resp. ferner in Anwendung kommen wird, das Königl. Finanz-Ministerium aber in einzelnen Veräußerungs- und Ablösungsfällen nur auf den Grund einer jedesmaligen vorherigen Prüfung, nach den noch zur Zeit bestehenden Verwaltungsgrundsätzen und Normen, entweder seine Genehmigung ertheilt, oder nach Verschiedenheit der Umstände, solche bei des Königs Majestät nachgesucht hat, und hiermit bis zur Publication der mehrgedachten Verordnung fortfahren wird: so ist es vollkommen hinreichend, wenn die Gerichts-Behörden vor der Berichtigung der Besitztitel und vor der Eintragung der Hypotheken-Rechte, auf Beibringung der Ministerial-Genehmigung bestehen, und sobald diese erfolgt ist, den administrativen Punkt als berichtigt betrachten.

Das Königl. Ober-Landesgericht wird angewiesen, sich nach dieser Instruction zu achten, und wird demselben zu diesem Behufe, nach Abschrift des Rückschreibens des Herrn Finanz-Ministers vom 12. v. Mts., mit dessen Inhalt der Justiz-Minister sich einverstanden erklärt, mitgetheilt.

Berlin, den 6. November 1819.

C.

Die von Seiten der Regierung zu Coblenz unterm 24. April c. in deren Amtsblatt zur Kenntniß gebrachte, auf eine Königliche Cabinets-Ordre sich gründende Verordnung des Königl. Staats-Ministeriums vom 31. März c.,

in Betreff der Domainen-Veräußerungen und Ablösungen,

hat das Ober-Landesgericht zu Paderborn veranlaßt, anzufragen, ob jene Verordnung in Absicht der in seinem Bezirk seit dem 1. Januar 1815 Statt gehabten Domainen-Veräußerungen zu befolgen, und darnach bei dem Hypothekenbuche zu verfahren sei. Dem Collegio ist darauf eröffnet worden, daß solches kein Bedenken leide, insofern die Veräußerungen erweislich nach den bestehenden Grundsätzen geschehen sei.

Die Prüfung der Anwendung dieser Grundsätze hat das Ober-Landesgericht demnächst bewogen, um Mittheilung derselben zu bitten, und nachdem hierüber mit dem Königl. Finanz-Ministerium communicirt worden, ist die abschriftlich anliegende Bescheidung an das Collegium ergangen, nach welcher das Königl. Ober-Landesgericht zu N. sich in vorkommenden gleichen Fällen zu achten hat.

Berlin, den 6. Novbr. 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 178.)

II. 14. §. 16. Bestätigung der Verträge über Domainen-Veräußerungen.

Bei einigen Ober-Landesgerichten hat die Bestimmung der Instruction für die Ober-Präsidenten, vom 23. Octbr. 1817, §. 5. Nro. 13., zu dem Zweifel Veranlassung gegeben: ob die darin den Ober-Präsidenten beigelegte Autorisation zur Bestätigung solcher Verträge, wozu die Regierungen höhere Genehmigungen einholen müssen, auch auf Domainen-Veräußerungs-Verträge Anwendung finde. Dieses Bedenken haben Se. Königl. Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 27. d. M, in der Art erledigt, daß es bei der allegirten Stelle der Instruction dahin sein Bewenden behält, daß den Ober-Präsidenten nicht bloß bei allen übrigen Verträgen, wozu die Regierungen höhere Genehmigung bedürfen, sondern namentlich auch bei den Domainen-Veräußerungen, die Revision und Bestätigung der ausgefertigten Verträge in allen den Fällen zustehe, wo die Veräußerung selbst, nach den von dem Königl. Ministerium der Finanzen im Allgemeinen genehmigten Grundsätzen, geschehen ist. Nach dieser Allerhöchsten Festsetzung weiset der Justiz-Minister die Hypotheken-Behörden auf das Bestimmteste an, die Hypotheken-Regulirung veräußerter Domainen, auf den Grund der bestätigten Verträge dieser Art, unweigerlich zu bewirken.

Berlin, den 31. Januar 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 14.)

II. 14. §. 16. Allerhöchste Königliche Cabinets-Ordre, die Veräußerung der Domainen betreffend.

In dem Edicte und Hausgesetze über die Veräußerlichkeit der Domainen, vom 6. November 1809, sind §. 3. Litt. c., alle damals schon vorhanden gewesenen Staatsschulden und diejenigen, welche zur Bezahlung der an Frankreich abzutragenden Kriegs-Contribution verwendet wurden, als solche erklärt, welche in der Erhaltung des Staats entstanden, und für deren Abzahlung nicht nur die Verpfändung und Belastung der Domainen aller Art, sondern auch deren Veräußerung gestattet sein solle. Mit Rücksicht auf den §. 5. des vorgedachten Edicts ist von Mir in dem unterm 12. April 1809 vollzogenen Etat der Betrag dieser Schulden auf die Summe von 45,000,000 Rthlr. festgesetzt, und zugleich das Concurrenz-Verhältniß bestimmt worden, wonach dieselbe mittelst Verpfändung oder Veräußerung der Domainen in den einzelnen Provinzen aufzubringen ist. Es liegt nun weder in den Worten, noch in dem Sinn des Edicts, daß man, wenn eine bloße Verpfändung der Domainen geschehen ist, deren Zurücknahme die mit der Regulirung der Staatsschulden beauftragte Behörde späterhin zu bewirken Gelegenheit fand, auf eine Veräußerung der verpfändet gewesenen Domainen in der Form, als dieselbe ursprünglich zulässig gewesen, nicht weiter zurückgehen dürfte. Denn das Edict verstattet in den oben erwähnten Stellen die Veräußerung von Domainen auf die ganze Summe des Schulden-Etats, und da nun die vorläufigen Verpfändungen derselben nur zu dem Zwecke geschehen sind, um dem Staat auf einen verhältnißmäßigen Betrag der Staatsschuld Credit zu verschaffen, nicht aber, um diesen Betrag abzuzahlen und den Staat von aller desfallsigen Verbindlichkeit völlig zu befreien; so versteht es sich von selbst, daß auch die Veräußerung, ungeachtet der Verpfändungen, welche inmittelst Statt gefunden und wieder aufgehoben sind, oder noch aufgehoben werden, gegenwärtig noch mit derselben Form, in Rücksicht auf das mehrgedachte Edict, zu bewirken ist, als dieselbe ursprünglich hätte geschehen können. Die Hauptsummen, die aus der Veräußerung der Domainen zu lösen sind, müssen den Fond zur Tilgung der 45 Millionen Staatsschulden darbieten, und können ihn auch nur darbieten, weil es dem Staat an andern Hülfsmitteln dazu fehlt. Die Verpfändung der Domainen hat gewählt werden müssen, weil es nicht möglich, und zur Verhütung großer Verluste für den Staat nicht rathsam ist, mit der Veräußerung einer so großen Anzahl von Domainen-Grundstücken auf einmal vorzugehen. So wie nun, nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes, die Kaufsummen unmittelbar zur Abzahlung der 45 Millionen verwendet werden können, so müssen sie

jetzt zur Bezahlung der Darlehne verwendet werden, welche der Staat, unter Verpfändung der Domainen, Behufs der Berichtigung der ursprünglichen Staatsschulden contrahirt hat, eben weil sie der einzige und gesetzliche Fonds zur Bezahlung dieser Darlehne sind. Es ist ganz gleichgültig, wenn auch die Staatskasse die Darlehne aus andern, augenblicklich disponibel gewesenen Geldern vorschußweise berichtigt hat; dieser Vorschuß muß aus den Domainen-Veräußerungsgeldern ersetzt, und die disponirten Gelder müssen hiedurch ihrer andern, nothwendigen Bestimmung, der sie nur augenblicklich haben entzogen werden können, zurückgegeben werden. Damit ferner auch der Bestimmung des Concurrenz-Verhältnisses der Provinzen in dem von Mir vollzogenen Etat vom 12. April 1809 nicht der Sinn untergelegt werde, als dürfe der angenommene Beitrag einer jeden Provinz unter keinerlei Umständen überschritten werden, so erkläre Ich, daß es bei Vollziehung jenes Etats, keineswegs die Absicht gewesen ist, in der durch den dritten Abschnitt des §. 5. des Hausgesetzes dem Finanz-Minister eingeräumten Befugniß,

> das Surrogat des im Etat zu Veräußerungen bestimmten, in der Folge aber nach den Umständen davon ausgeschlossenen Beitrags einer Provinz von einer andern zu fordern,

irgend eine Abänderung zu machen. Es steht daher der Finanzbehörde frei, mit verhältnißmäßiger Abschreibung der Beitragsquoten einer oder mehrerer Provinzen, eine größere Masse von Domainen, als womit andere Provinzen in dem Etat angesetzt sind, in diesen zu veräußern. In einem solchen Falle ist auch auf die bereits abgeschlossenen Contracte, welche den Beitrag einer Provinz überschreiten, von den Gerichten der Besitz-Titul ohne Umstände zu berichtigen, oder, wenn in denselben nur eine Verpfändung geschehen, diese einzutragen. Damit darüber kein Zweifel entstehen möge, daß in dem Verhältniß, als der Beitrag einer Provinz erhöht wird, eine Minderung desselben bei einer oder mehreren andern Statt finde, trage Ich Ihnen, dem Finanz-Minister, auf, eine vollständige Nachweisung der Summen, welche bei jeder einzelnen Provinz ab- und zuzuschreiben ist, Mir zur Vollziehung vorzulegen, welche dann, als Nachtrag zu dem Etat vom 12. April 1809, von den Behörden berücksichtigt werden muß. Sie, den Justiz-Minister, veranlasse Ich, alle Justiz-Behörden anzuweisen, nach dieser Meiner Willens-Erklärung in allen vorkommenden Fällen sich genau zu achten.

Berlin, den 27. Mai 1820. (v. K J. Bd. 15. S. 250.)

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister v. Kircheisen
und v. Klewitz.

II. 14. §. 16. ff. Abschreibung der Domainen-Veräußerungen vom Staats-Etat.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat dem Justiz-Minister mittelst Berichts vom 5. Juni d. J. verschiedene Bedenken vorgetragen, welche demselben bei Verfolgung der in der Verfügung vom 30. März a. pr. aufgestellten Grundsätze der Abschreibungen von Domainen-Veräußerungen von dem dazu in dem Hausgesetz von 1809 ausgesetzten Etat aufgestoßen sind. Nachdem der Justiz-Minister darüber mit dem Königl. Finanz-Ministerium Rücksprache genommen, wird dem Königlichen Ober-Landesgericht nunmehr Folgendes zur Resolution ertheilt:

1. der allgemeine, aus der Verfügung vom 10. März 1814, hergenommene Zweifel erledigt sich durch die Betrachtung, daß jene Verfügung, so generell sie sich über die Nothwendigkeit der Abschreibungen auch ausdrückt, doch immer nur von denjenigen sprechen kann, welche nach den Grundsätzen des Hausgesetzes überhaupt genommen werden müssen. Was daher nach dem letztern, §. 3. Lit. b., im gewöhnlichen Wege der Verwaltung und ohne den Formalitäten des Hausgesetzes unterworfen zu sein, von Domainen-Grundstücken veräußert werden kann, das bedarf auch keiner Abschreibung vom Etat, und ist folglich auch kein Gegenstand der in Rede stehenden Bestimmungen der Verfügung vom 10. März 1814 gewesen.

2. Was unter einzelnen Pertinenzien der Domainen zu verstehen, §. 3. Lit. b. des Hausgesetzes, hat die Verfügung vom 30. März pr. mit dem Bezug auf das Hausgesetz, entwickelt, und dabei die in dem A. L. R. Th. I. Tit. 2. §§. 42. 59. gegebenen Begriffe eines Pertinenzstücks nicht unbeachtet gelassen. Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß durch die Veräußerung dieser Gattung von Pertinenzien so bedeutende Summen aufkommen werden, als das Collegium vermuthet. Wäre dies aber auch hin und wieder der Fall, so würde doch darin, daß ein Kaufschilling die Abschreibung vom Etat lohnet, noch immer kein Grund zur Abschreibung liegen, sobald sie vom Gesetze selbst nicht geboten wird.

3. Bei dem dritten Bedenken scheint das Collegium den im Hausgesetze §. 3. Lit. c. aufgestellten Hauptgrundsatz, daß der Souverain alle Dominialgrundstücke, Gefälle und Rechte vererbpachten kann, nicht gehörig berücksichtiget zu haben. Nach solchen kann es bei Abschreibung aus Erbpachts-Contracten nur darauf ankommen, was dabei gleichzeitig aus dem Staatseigenthum völlig ausscheidet. Nur letzteres ist, als eine wirkliche Veräußerung der Abschreibung vom Etat unterworfen, und damit beschäftigen sich die Vorschriften der Verfügung vom 30. März v. J. bei diesem Gegenstande, die

auch in der Anwendung auf einzelne Fälle nicht schwierig sein können, sobald obiger Gesichtspunkt nur festgehalten wird.

4) Warum die in der mehrgedachten Verfügung bei einigen Positionen vorgeschriebene Abschreibung vor der Linie von dem Collegio für unzureichend gehalten wird, ist in dem Bericht nicht deutlich gemacht, und wahrscheinlich übersehen, daß die Summe dieser Abschreibungen vor der Linie eben so gut als disponirt betrachtet wird, als die Abschreibungen in der Linie, mit welcher sie zusammen gerechnet werden müssen, wenn die Frage beantwortet werden soll:

ob das Etatsquantum erschöpft ist oder nicht.

5. Wenn die Verfügung vom 30. März a. pr. die Ablösungssummen von Gefällen und Gerechtsamen, welche auf Bauergütern, Mühlen ꝛc. hafteten, zur Abschreibung vom Etat nicht geeignet erklärt, so liegt solches in dem §. 3. Lit. b. des Hausgesetzes, welches die Bauergüter und andre einzelne Pertinenzien selbst der alleinigen Disposition des Souverains, mit Bezug auf die Verordnung vom 27. Juli 1808, wegen Verleihung des Eigenthums an die Immediat-Einsassen in Preußen, und Ablösung der Dienste und Abgaben, unterwirft. Was aber von den Bauerhöfen selbst gelten soll, das muß auch um so mehr von den darauf haftenden Gefällen und Diensten gelten, wie solches auch in der Verfügung vom 7. Dec. pr. auseinander gesetzt ist. Es versteht sich aber von selbst, daß dieses Rescript nur von der Abschreibung vom Etat handelt, und nicht von einer Abschreibung im Hypothekenbuche, welche nach den allgemeinen Vorschriften der Hypothekenordnung zu beurtheilen, lediglich Sache der Hypothekenbehörde ist.

6. Der Einfluß, den die Verordnung wegen künftiger Behandlung des Staatsschuldwesens vom 17. Januar 1820 auf die Veräußerungen der Domainen und Ablösungen äußert, kann auch von dem Königl. Ober-Landesgerichte nicht übersehen werden. Wenn daher der §. 7. festsetzt, daß, vom 1. Januar 1820 ab keine Zahlung für veräußerte Domainen gültig sein soll, welche nicht von der Hauptverwaltung der Staatsschulden attestirt worden, so kann auch das Collegium da, wo es über die Gültigkeit einer solchen Zahlung urtheilen soll, die alleinige Quittung der Regierung nicht für hinreichend erachten. Die entgegengesetzte Meinung der dasigen Regierung ist irrig, und wird von dem Königl. Finanz-Ministerio berichtiget werden. Das von dem Königl. Ober-Landesgerichte aber allegirte Rescript vom 6. Novemb. 1810 (v. Kamptz Jahrb. Heft 28. S. 181.) paßt nicht hierher und ist vor Publication der Verordnung über die Staatsschulden ergangen. Endlich scheint auch

7. das Collegium über die Formalitäten der Veräußerung säcularisirter geistlicher Güter einen Zweifel gehabt zu

haben, welcher indessen durch Erwägung der Declaration vom 6. Juni 1812 (Gesetzsammlung S. 108.) wohl beseitiget sein wird, so weit hier von Anwendung der Vorschrift des Hausgesetzes die Rede ist. Daß aber die Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Januar 1820 auch von säcularisirten geistlichen Gütern spricht, lehrt der §. 3., und bedarf daher nicht erst einer besondern Erwähnung.

Berlin, den 20. Dec. 1822. (v. K. J. Bd. 20. S. 268.)

II. 14. §. 16. Verfahren bei Veräußerungen von Staatsgütern und Ablösungen der Dominial-Renten.

A.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden hält sich verpflichtet, das Publikum aufmerksam zu machen, daß bei Veräußerungen von Staatsgütern oder bei Ablösungen von Domanial-Renten, Erbpachts-Geldern, Zinsen, Zehnten, Diensten ꝛc., welche seit dem, in der Verordnung vom 17. Januar 1820,

wegen der künftigen Verwaltung des gesammten Staatsschuldenwesens, (Gesetzsammlung Nro. 577. §. 7.)

ausgedrückten Zeitpunkte bewirkt sind, in Gemäßheit derselben nur diejenigen Zahlungen als gültig anerkannt werden sollen, welche von der oben erwähnten Staats-Schulden-Verwaltungs-Behörde bescheinigt sind, weshalb zu diesem Zwecke alle über solche Zahlungen ertheilte, oder noch zu ertheilende Quittungen durch die betreffende Regierungs-Hauptcasse an die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse hieselbst eingesandt werden müssen.

Berlin, den 7. Juni 1823.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother, v. d. Schulenburg, v. Schütze, Beelitz.

B.

Dem Königl. Kammergerichte wird die von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden,

wegen Bescheinigung der Zahlungen bei Veräußerungen von Staatsgütern oder bei Ablösungen von Domanial-Renten, Erbpachts-Geldern und andern Grund-Abgaben, Zinsen, Zehnten, Diensten ꝛc.

unterm 7. Juni c. erlassene öffentliche Bekanntmachung mit der Anweisung zugefertigt: nicht allein diese Anordnung bei vorkommenden Fällen bei Berichtigung des Besitztitels und bei Löschungen gehörig zu berücksichtigen, sondern auch insofern sie bisher nicht in Ausübung gekommen sein sollte, zur Vermeidung künftiger, jetzt durch Nachholung noch leicht zu erledigender Weiterungen, das Nöthige, Hinsichts der von der

gedachten Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde nachträglich zu ertheilenden Zahlungsbescheinigungen zu veranlassen.

Berlin, den 11. Aug. 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 77.)

II. 14. §. 17.

Rescript vom 20. Februar 1813 und vom 14. Juni 1814, wegen Vererbpachtung der Domainen.

Siehe ad I. 21. §. 187.

II. 14. §. 19. Aufhebung der von der vorigen Französischen Regierung herrührenden Dotationen und Donationen.

Es ist vermöge einer, bei dem Abschlusse des Pariser Friedens vom 30. März 1814, getroffenen Vereinigung zwischen den verbündeten Mächten und der Französischen Regierung, von allen europäischen Mächten der Grundsatz anerkannt worden, daß von den ehemaligen Besitzern der, von der vorigen Französischen Regierung errichteten Donationen und Dotationen, außerhalb des jetzigen Französischen Gebiets, gegen keine der Regierungen, in deren Bezirke letztere befindlich waren, auf dergleichen Donations- und Dotations-Güter Eigenthums-Ansprüche erhoben werden können, vielmehr solche Güter den betreffenden Regierungen wieder anheim gefallen sind, und Kraft der gedachten Vereinigung, von selbst das Verhältniß der übrigen, im Lande befindlichen Domainen wieder angenommen haben.

Hiernach ist es keinem Zweifel unterworfen, den Besitztitel für den Preußischen Fiscus bei den, von dem vormaligen Französischen Kaiser verschenkten Grundstücken im diesseitigen Gebiete zu berichtigen, und hat das Königl. Ober-Landesgericht sich daher in vorkommenden Fällen, wegen der im Saalkreise der Grafschaft Mansfeld und dem Erfurtschen befindlichen vormals Französischen Dotations-Güter nach dieser Bestimmung zu achten.

Berlin, den 12. März 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 10.)

II. 14. §. 66.

Rescript vom 4. Mai 1814. über das gesetzliche Pfandrecht des Fiscus.

Siehe ad I. 20. §. 3.

II. 14. §. 78. Competenz der Regierungen, wegen Beitreibung rückständiger Schul-Abgaben.

Nachdem die Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts vom 1., 19. und 28. Juli c., in Betreff der Beitreibung der Pfarr- und Schulabgaben, eingekommen sind, so wird nunmehr das Collegium auf den Bericht vom 17. September 1813,

betreffend die von der Geistlichen- und Schul-Deputation der Litthauischen Regierung wider den Ober-Landes-

gerichtsrath N. als Besitzer des Köllnischen Guts N. wegen rückständigen Schulgetreides veranlaßte Execution, dahin beschieden, daß die gedachte Deputation der Litthauischen Regierung allerdings befugt gewesen ist, wider den ꝛc. N. die Execution zu verfügen. Das geforderte und früherhin nach einem allgemeinen Plan ausgeschriebene Schul-Getreide gehört unstreitig zu denjenigen allgemeinen Abgaben, weshalb nach §. 78. Tit. 14. Th. II. des A. L. R. und dem §. 36. der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden vom 26. December 1808 in der Regel kein Proceß Statt findet. Von den im §. 79. l. c. des A. L. R. gemachten Ausnahmen,

1. im Falle einer, aus besonderen Gründen behaupteten Exemtion und
2. im Falle einer Beschwerde über Prägravation findet nach dem Inhalte der vom Collegio eingereichten Vorstellung des ꝛc. N. vom 13. Juni v. J. nur die zweite hier Statt, indem derselbe nicht sowohl behauptet, daß er als Besitzer von N. einen Schulbeitrag zu leisten, überall nicht verbunden sei, als vielmehr nur, daß mehr von ihm gefordert werde, als ehemals von dem Gut geleistet worden und von ihm eingeräumt werden könne. In einem solchen Falle muß die Abgabe nach §. 80. l. c. des A. L. R. während des Processes entrichtet werden, und es findet hier auch die Vorschrift des §. 42. der allegirten Verordnung vom 26. December 1808 Anwendung, nach welcher die Regierungen berechtigt sind, die Beitreibung mit Vorbehalt des Rechts des Widersprechenden zu verfügen. Dem ꝛc. N. stehet daher nur frei, wegen der behaupteten Prägravation, Klage anzustellen, welcher Klage es indessen nicht einmal bedürfen wird, da die Geistliche und Schul-Deputation in ihrem Bericht an das Ministerium des Innern selbst einräumt, daß das Gut N. durch die neue Repartition vom Jahre 1795 über die Gebühr belastet worden, weshalb denn zu erwarten ist, daß dieser Prägravation abgeholfen werden wird.

Berlin, den 23. August 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 258.)

II. 14. §. 78. Befugniß der Regierungen öffentliche Gefälle beizutreiben.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte von der Neumark wird auf den unter dem 26. v. M. erstatteten Bericht, wegen Beitreibung der rückständig gebliebenen öffentlichen laufenden Gefälle von den unter gerichtlicher Administration stehenden Gütern zu erkennen gegeben, daß bei diesem Gegenstande alles darauf ankommt, nach demjenigen, was auch schon in dem Berichte angedeutet worden ist, zwischen denjenigen öf-

fentlichen Gefällen, wegen welcher die Finanz-Behörden im Falle eines eintretenden Concurses, sich in den Concurs nicht einzulassen haben, sondern außerhalb desselben abgefunden werden müssen, und solchen, welche der Erörterung bei dem Concurse unterworfen sind, und nur nach den Bestimmungen des Richters berichtigt werden können, den gehörigen Unterschied zu machen. In Rücksicht der ersteren muß angenommen werden, daß die verfügte Administration auf dieselben überhaupt nicht von Einfluß ist, und die Rechte der Finanz-Behörden auch ganz unverändert geblieben sind, daß also, insoweit diesen Behörden die executive Beitreibung zukommt, sie dieselbe auch noch fortdauernd haben. Es kann nicht wohl verlangt werden, daß die Finanz-Behörden ohne dringenden Grund diese Rechte aufgeben, und ein solcher Grund ist im Allgemeinen nicht vorhanden. Wenn die Administratoren und alle diejenigen, welche bei der Administration zu thun haben, dafür sorgen, daß diese Gefälle zur gehörigen Zeit berichtigt werden, und im Fall dieses wirklich nicht möglich ist, durch Anzeigen bei der Finanzbehörde und durch Vereinigung mit derselben über die künftige Leistung, so wie solche nach den Umständen möglich ist, der Execution vorbeugen, so wird diese nicht leicht eintreten.

Wenn sie aber hierin etwas versäumen, und wirklich alle mögliche Mittel anwenden, um die öffentlichen Gefälle zu berichtigen, so daß von der executiven Beitreibung von Seiten der Finanz-Behörden ein Erfolg zu erwarten ist, so kann nicht verlangt werden, daß dieselben, anstatt die Gefälle, nach dem ihnen zukommenden Rechte, da zu holen, wo sie zu erhalten sind, sich auf weitläuftige Correspondenzen einlassen. In Rücksicht der öffentlichen Gefälle, welche nach den für den Concurs gegebenen Bestimmungen bei einer eintretenden Administration nicht zu den Currenten zu rechnen sind, und deren Berichtigung den Bestimmungen des Richters unterworfen ist, kann allerdings den Finanzbehörden eine executive Beitreibung nicht verstattet werden. Dieses Recht werden sie aber auch im Allgemeinen gar nicht behaupten, und es kommt nur darauf an, um jede Verwechselung dieser öffentlichen Gefälle mit den laufenden zu vermeiden, daß bei Einleitung einer jeden Sequestration eine gehörige Regulirung erfolge. Sollten in einzelnen Fällen die Finanz-Behörden hierbei doch zu Beschwerden Veranlassung geben, so müssen diese auch einzeln erörtert werden.

Hiernach hat also das Königl. Ober-Landesgericht in den jetzt schon anhängigen Administrationen die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 12. Juli 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 260.)

II. 14. §§. 78—80. **Die executivische Beitreibung der Communal-Abgaben durch die Regierungen wird durch Provocation auf rechtliches Gehör nicht aufgehalten.**

Auf Veranlassung der, von dem Grafen N. N. zu N. so wie von mehrern in N. angestellt gewesenen, hiernächst versetzten Officianten, gegen die executivische Beitreibung der auf sie repartirten Beiträge zur Communal-Deficitsteuer, angestellten Possessorien-Klagen, worüber die Regierung zu Minden an das Königl. Ministerium des Innern berichtet hat, ist die Frage:

ob nach Maaßgabe der Verordnung vom 26. December 1808 bei Einziehung von Communal-Abgaben die Provocation auf rechtliches Gehör einen Suspensiv-Effect gegen die von der Regierung verhängte Execution habe?

zwischen den beiderseitigen Ministerien zur anderweiten Discussion gekommen, und einer genauern gesetzlichen Prüfung unterworfen worden, in Gefolge deren dem Königl. Ober-Landesgerichte Nachstehendes zu seiner Direction eröffnet wird.

Die Verordnung vom 26. December 1808 bezeichnet §§. 35. und 36. diejenigen Angelegenheiten des Regierungs-Ressorts, welche zu einer richterlichen Einmischung überhaupt nicht geeignet sind. — Sie macht sodann diejenigen Gegenstände namhaft, hinsichtlich deren der Rechtsweg einem jeden, welcher sich durch die Verfügungen der Regierung gravirt hält, nachgelassen werden muß. (cf. §§. 48. u. 41.) Sie bestimmt endlich die besondern Fälle, in denen als Ausnahme von der Regel die Behörden mit Vorbehalt des Rechtsweges, jedoch ohne Zulassung von Possessorien-Klagen, ihre Verfügungen gegen die Reclamenten in Vollzug setzen können. §§. 39. u. 42. Bleibt man bei dem buchstäblichen Inhalt jener Gesetzesstellen stehen, so erheben sich über die jetzt vorliegende Frage:

ob gegen die geforderte Entrichtung von Communal-Abgaben eine Possessorien-Klage zulässig sei, und die Provocation auf rechtliches Gehör einen Suspensiv-Effect hinsichtlich der von der Regierung erlassenen Executiv-Verfügungen hervorbringen könne?

allerdings gegründete Zweifel, indem die abgemessenen Bestimmungen der Verordnung vom 26. December 1808. nur

auf polizeiliche Anordnungen der Regierungen §. 38.

so wie

auf die ihnen anvertraute Vermögens-Verwaltung des Fiscus (§§. 41. u. 42.)

sich zu beschränken, mithin auf das Communalwesen keine Ausdehnung zuzulassen scheinen. Dringt man jedoch in den Geist des Gesetzes näher ein, setzt man damit die Geschäfts-Instruction für die Regierungen, worauf an mehreren Stellen der Verordnung vom 26. December 1808 Bezug genom-

men wird, in Verbindung, nimmt man endlich die Vorschriften der Städte-Ordnung analogisch zu Hülfe, so ist der Grundsatz:

daß zwar in dem beregten Falle der Weg Rechtens zulässig sei, aber der Suspensiv-Effect der erlassenen executivischen Verfügung dadurch nicht herbeigeführt werden könne,

für gerechtfertigt anzunehmen. Denn

1. Das A. L. R. spricht Th. II. Tit. 14. den Grundsatz aus:

daß über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der allgemeinen Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staats, oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landes-Verfassung unterworfen sind, nur insofern ein Proceß Statt finden soll, als die Befreiung von einer solchen Abgabe aus besondern Gründen in Anspruch genommen, oder eine ungebührliche Prägravation behauptet wird. Jedoch soll im letztern Falle, wofern nicht der Besitz der Freiheit während der letztern zwei Jahre nachgewiesen werden kann, die geforderte Abgabe mit Vorbehalt des Rechts durante processu entrichtet werden. §§. 78.—80. l. a.

2. Wenn sich obiger Grundsatz gleich zunächst und hauptsächlich nur auf solche Abgaben beziehen möchte, deren Erhebung aus dem Besteuerungsrechte, als einem Hoheitsrechte des Staats-Oberhaupts, entspringt, so ist doch in der Verordnung vom 26. December 1808 §. 41. nicht nur hierauf ausdrücklich Bezug genommen, sondern es wird auch zugleich bestimmt:

daß das, was von der Vermögens-Verwaltung des Fiscus gilt, in Absicht der Vermögens-Verwaltung anderer den Regierungen untergeordneten moralischen Personen gleichergestalt Statt finden soll.

3. In der Geschäfts-Instruction für die Regierungen vom 26. December 1808, womit die Verordnung von eben dem Tage in Verbindung steht, sind die Communal- und Kämmerei-Angelegenheiten (§. 2. Litt. K.) zum Ressort der Polizei-Deputation verwiesen. Nun soll zwar nach §. 38. der gedachten Verordnung über polizeiliche Verfügungen der Regierungen einem jeden der Weg Rechtens offen stehen, jedoch dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierungen es überlassen bleiben, ob sie des Widerspruchs ungeachtet, mit der Execution vorschreiten wollen.

Daß die Verfügungen, welche die Einziehung der Communal-Abgaben zum Gegenstande haben, hiernach zu den polizeilichen zu rechnen sind, läßt sich nicht bestreiten, da sie von der Landes-Polizei-Behörde, so wie von der in ihrer Mitte constituirten besondern Polizei-Deputation ausgehen.

Auch drückt sich die Verordnung sehr deutlich darüber aus, indem sie §. 38. sagt:

polizeiliche Verfügungen, von welcher Gattung sie sein mögen.

4. Eben dieser Geist des Gesetzes spricht sich §. 42. der allegirten Verordnung aus.

Die Regierungen sind — so heißt es daselbst — in allen dergleichen Fällen berechtigt, die Sache mit Vorbehalt des Rechts der Widersprechenden zur Execution zu bringen. Auch wird die Bestimmung: ob solches nothwendig sei, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Die Gerichte sind verpflichtet, keine Hindernisse in den Weg zu legen. Es sind daher auch keine Possessorien-Klagen über dergleichen executivische Maaßregeln der Regierungen weder gegen den Fiscus, noch gegen Corporationen zulässig. Auch muß es bei denselben so lange verbleiben, bis die Sache im Petitorium rechtskräftig entschieden ist.

5. Völlig hiermit im Einklange stehet die Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817. Sie legt ihnen sub titulo

executivische Gewalt der Regierungen

§. 17. die Befugniß bei, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch gesetzliche Zwangsmittel Nachdruck zu geben, ohne daß eine Execution darüber zulässig ist.

Hiernach hat das Gesetz die Pflichtmäßigkeit ihres Ermessens niemals der richterlichen Beurtheilung unterwerfen wollen, sondern die Vermuthung kathegorisch begründet, daß die Provinzial-Verwaltungs-Behörde jede bei ihr gemachte Reclamation sorgfältig prüfen, und — soweit der Weg Rechtens dagegen offen stehet — niemals ohne zureichende Ursachen mit der Execution verfahren wird.

6. Bei Vertheilung und Einziehung der Communal-Abgaben erscheint dieses Executiv-Verfahren um so gerechtfertigter, da hiervon die Erfüllung feststehender Etate abhängig ist. Auch wird der Reclamant dadurch in keiner Art gefährdet, indem ihm obsiegenden Falls, für die indebite erhobenen Abgaben, die ganze Commune verhaftet bleibt, anstatt, daß diese im umgekehrten Falle sehr leicht in Gefahr kommen könnte, ihren Regreß an ihn so wie an sein wandelbares Vermögen zu verlieren.

7. Das A. L. R. — insofern es in casu zur Anwendung kommen könnte, — schließt in dem Tit. 8. Th. II.

„von Städten und Stadt-Gemeinen,“

§§. 130. und 131. (des nachgelassenen Rechtsweges ungeachtet) die einstweilige Beitreibung der ausgeschriebenen Beiträge nicht aus, und die Städte-Ordnung vom 19. Novemb. 1808 liegt, indem sie die gemeinsame Verpflichtung aller

Bürger und Schutzverwandten zur Concurrenz zu den städtischen Bedürfnissen (§. 26.) feststellt, — den Stadtverordneten die Befugniß der Vertheilung vermöge eines für jeden Einwohner verbindlichen Beschlusses der General-Versammlung bei, dessen Vollziehung sodann dem Magistrate überlassen bleibt. (§§. 126. 127. und 184.)

Das Königl. Ober-Landesgericht wird angewiesen, sich in den vorliegenden und ferner vorkommenden Fällen, nach vorstehenden Grundsätzen zu achten. Die mit dem Berichte vom 26. September v. J. eingesandten Acten des Land- und Stadtgerichts zu N., in Sachen des Grafen N. N. wider die Gemeinde zu N., erfolgen hierneben zurück.

Berlin, den 9. Febr. 1820. (v. K. J. Bd. 14. S. 183.)

II. 14. §. 78. Ansprüche gegen den Fiscus in Steuersachen.

Ihrem in der Eingabe vom 29. v. Mts. enthaltenen Gesuche:

das Ober-Landesgericht zu Magdeburg zur Annahme der von dem Handlungshause N. N. gegen den Fiscus in Vertretung des dortigen Steuer-Amtes erhobenen Klage anzuweisen,

stehet nicht zu deferiren, indem der Justiz-Minister sich mit der Ansicht des Ober-Landesgerichts, welche Ihnen in der Resolution vom 12. October und 16. November a. pr. eröffnet ist, vollkommen einverstanden erklärt.

Der §. 28. der Verordnung vom 26. Mai 1818 stehet mit dem §. 17., worauf sich jene Resolutionen gründen, nicht in Widerspruch; denn er stellt nur die Verhaftung des Waarenführers für die Gefälle fest, ohne dadurch der Steuer-Behörde das Recht zu nehmen, welches ihr in dem §. 74. gegen den Declaranten beigelegt ist.

Eben so wenig wird die Wirkung des letztgedachten §. durch die Disposition des §. 93. alterirt, indem hierin lediglich nur die Art der Beweisführung über die wirklich erfolgte Ausfuhr der Waaren vorgeschrieben ist. Dies vorausgesetzt, erscheint die angestellte Klage nach Th. II. Tit. 14. §. 78. des A. L. R. unzulässig, und hat daher gesetzlich zurückgewiesen werden müssen.

Berlin, den 26. Jan. 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 169.)

II. 15. §. 80. Concurrenz des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten bei Strandungssachen

A.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

Ich will auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 7. d. Mts., die durch die Cabinets-Ordre vom 23. Mai 1802

geordnete Theilnahme des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an den Strandungssachen, auf die beiden Fälle:

1) wenn die Provinzial-Behörden über die Zulässigkeit einer aus dem Retorsitions-Recht zu entnehmenden strandrechtlichen Quote zweifelhaft sind, und
2) wenn die gestrandeten Gegenstände aus fremdem Fürsten- und Staats-Gut bestehen, oder einer an Meinem Hofe accreditirten diplomatischen Person eigenthümlich angehören,

hiermit einschränken, und Ihnen demgemäß das Weitere überlassen.

Berlin, den 26. Mai 1819.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister v. Kircheisen und Grafen Bernstorff.

B.

Circular an die Königl. Ober-Landesgerichte zu Königsberg, Insterburg, Stettin und Cöslin.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird von der, unter dem 26. Mai d. J. ergangenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre, die modificirte Theilnahme des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Strandungssachen betreffend, eine Abschrift, zur Nachricht und Nachachtung anliegend mitgetheilt.

Berlin, den 30. Juli 1819.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen. Minist. der auswärt. Angelegenh. v. Bernstorff.

C.

Circular an das Königl. Ober-Landesgericht zu Marienwerder.

Auf den Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts vom 23. Februar c., betreffend den Antrag des Commerz- und Admiralitäts-Collegii zu Danzig,

in Strandungs-Sachen der Bestimmungen des Rescripts vom 1. Juli 1802 nicht ferner zur Anwendung kommen zu lassen,

haben die unterzeichneten Staats-Minister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten, da jenes Rescript auf eine Königl. Cabinets-Ordre vom 23. Mai 1802 gegründet ist, Sr. Majestät dem Könige über die Sache Vortrag gemacht und dahin angetragen, Allerhöchst diejenigen Fälle zu bestimmen, in welcher bei jetzt veränderten Umständen künftig in Strandungssachen die Theilnahme des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten Statt finden soll. Dies ist durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. Mai d. J. geschehen, welche dem Königl. Ober-Landesgerichte zur Nachricht und Achtung, und um das Commerz- und Admiralitäts-Col-

legium zu Danzig darnach zu instruiren, in beiliegender Abschrift mitgetheilt wird.

Berlin, den 4. Juni 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 249.)

Der Justiz-Minister v. Kircheisen. Minist. der auswärt. Angelegenh. v. Bernstorff.

An das Königl. Ober-Landesgericht von Westpreußen zu Marienwerder.

II. 15. §. 147. Versendung der Briefe und postmäßigen Pakete durch eigene Boten.

(Auszug der Cabinets-Ordre vom 24. Jan. 1822.)

Die Bestimmung des A. L. R. Th. II. Tit. 15. §. 147., daß Jedem freistehe, seine Briefe oder postmäßigen, das heißt, noch nicht 40 Pfund wiegenden, Pakete durch eigene Boten oder Fuhrleute zu versenden, setzet voraus, daß der Bote oder Fuhrmann nur von einer Person gedungen sei. Es ist daher nicht erlaubt, daß ein Bote oder Fuhrmann von Mehreren als Einem gedungen werde, und Bestellungen jener Art von andern Personen als derjenigen, die ihn gedungen hat, übernehme.

Sämmtliche Gerichts-Behörden haben sich in vorkommenden Fällen hiernach gemessenst zu achten.

Berlin, den 4. Febr. 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 170.)

II. 15. §. 229. Die Beurtheilung der Zulässigkeit einer Mühlen-Anlage ist auch in den neuen Provinzen Sache der landwirthschaftlichen Polizei.

A.

Nachdem der, auf die Vorstellung des Herrn Justiz-Commissarius Bessel vom 18. Januar c., über die Beschwerde wegen der, von dem Verwalter N. auf den Gründen des Guts N. angelegten Wassermühle, erforderte Bericht der Ober-Landesgerichts-Commission zu Minden, eingekommen, so wird demselben nunmehro, im Verfolge der Verfügung vom 24. v. M., und unter Zurückgabe der Anlagen seiner Vorstellung, der Bescheid ertheilt, daß die Anwendbarkeit des Edicts vom 28. October 1813 auf den von ihm vorgetragenen Fall, in Gemäßheit des Publications-Patents vom 9. September 1814, gar keinen Zweifel leidet, und das Verfahren der Ober-Landesgerichts-Commission zu Minden hiernach vollkommen gerechtfertigt erscheint.

Dies vorausgesetzt, hängt die Zulässigkeit der, von dem Verwalter N. gemachten Mühlen-Anlage, so wie der zu dem Behuf eröffneten Wasserleitung, lediglich von der Beurtheilung der Landes-Polizei-Behörde ab, und der dagegen erhobene Widerspruch bleibt einzig und allein der Entscheidung dieser Behörde unterworfen, ohne daß desfalls ein förmlicher Rechtsweg Statt findet.

Durch frühere, unter der Herrschaft der vormaligen Fran-

zösischen Gesetze, erwirkte Judicate, worauf sich die Contradicenten stützen, kann das, in der Preußischen Gesetzgebung über die Mühlen-Anlagen vorgeschriebene Verfahren nicht gehemmt werden, da hier von einem, das allgemeine Landes-Interesse befassenden Rechtsverhältniß die Rede ist, welches, ohne eine wechselseitige verbindliche Handlung zum nächsten Grunde zu haben, lediglich unmittelbar aus dem Gesetze entspringt, hinfolglich mit diesem Gesetz stehet und fällt.

Gesetzt aber auch, daß die Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 15. §. 235. seq. hier zur Anwendung gebracht werden könnten, so würde der Herr Bittsteller dennoch mit seinem Widerspruch haben abgewiesen werden müssen, indem nach dem von dem Strom-Baumeister N. abgegebenen technischen Gutachten, den schon vorhandenen Mühlen durch die Mühlen-Anlage des N. das erforderliche Wasser nicht entzogen, noch solches zu ihrem Nachtheile zurückgesteuert wird, mithin der im §. 238. l. a. vorausgesetzte Fall, in welchem sich die Sache zur richterlichen Cognition eignen würde, nicht vorhanden ist.

Berlin, den 14. Febr. 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 244.)

B.

Der Königl. Ober-Landesgerichts-Commission wird in anliegender Abschrift zur Nachricht mitgetheilt, wie nach Eingang des, über die Beschwerde des Justiz-Commissarius Bessel zu Bielefeld, wegen der von dem Verwalter N. auf den Gründen des Guts N. angelegten Wassermühle, von dem Collegio unterm 6. d. M. erstatteten Berichts, der ꝛc. Justiz-Commissarius Bessel heute beschieden worden ist.

Berlin, den 14. Februar 1816.

Der Justiz-Minister.

II. 16. §. 113.

Rescript vom 19. Januar 1821.

Betreffend die Verjährung der Ansprüche auf Vergütigung, der durch den Bergbau zugefügten Beschädigungen, zum Landrecht I. 6. §. 54.

II. 17. §. 10. Abtrennung der Polizei-Verwaltung von der an ein Königl. Gericht übergehenden Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

Da mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit auch eine Polizei-Verwaltung und die Leitung der Gemeinde-Angelegenheiten verbunden zu sein pflegt, und bei einer Uebertragung jener Gerichtsbarkeit an die Königl. Gerichte, welche sich nicht mit den administrativen Functionen befassen dürfen, gleichzeitig die Behörden bestimmt werden müssen, auf welche diese übergehen, so wird das Königl. Kammergericht hiermit angewiesen, in allen Fällen, wo die Genehmigung einer freiwilligen Abtretung der Patrimonial-Jurisdiction auf dem platten Lande in Antrag gebracht wird, die betreffende Regierung

hiervon in Kenntniß setzen, damit diese Gelegenheit erhalte, die erforderlichen Maaßregeln wegen der Polizei-Verwaltung und Leitung der Gemeinde-Angelegenheiten zu treffen. Auch ist in dem Berichte, worin die Genehmigung des Justiz-Ministers zur Abtretung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit eingeholt wird, stets zu bemerken, daß die Communication mit der resp. Regierung erfolgt ist.

Berlin, den 8. Febr. 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 171.)

II. 17. §. 10. Anstalten wegen der Polizei-Verwaltung bei Vereinigung der Patrimonial-Gerichte mit Königl. Gerichten.

Dem Königl. ꝛc. wird hierdurch aufgegeben, in den Fällen, wenn Patrimonial-Gerichtsherren ihre Jurisdiction völlig auf- und abgegeben, und sie deshalb mit Königl. Gerichten verbunden werden soll, nicht bloß davon gleichzeitig Anzeige den competenten Regierungen zu machen, sondern mit der Verbindung dergleichen Patrimonial-Gerichte mit Königlichen, so lange Anstand zu nehmen, bis die Regierung sich erklärt hat, daß sie ihres Orts wegen der Polizei-Verwaltung das Erforderliche verfügt habe.

Von dem Erfolg dieser Erklärung ist in den an den Justiz-Minister zu erstattenden Berichten zugleich Anzeige zu leisten.

Berlin, den 20. März 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 278.)

II. 17. §. 19. ff. Wiederherstellung der Jurisdictions-Befugnisse der Standesherren in Schlesien.

A.

Auf Ihren Bericht vom 29. Juli d. J. genehmige ich es, daß den Schlesischen Standesherren die ihnen vor Erlassung Meines Befehls vom 9. Januar 1810, in Bezug auf die Administration der Justiz in ihren Städten zugestandenen, und in Gemäßheit dieses Befehls entzogenen Befugnisse, insofern sie es verlangen, wieder eingeräumt werden, wobei es sich indessen von selbst verstehet, daß die gedachten Standesherren die in der Zwischenzeit getroffenen Einrichtungen und die ohne ihre Zuziehung angesetzten Beamten beibehalten, und daß sie auch die Jurisdictions-Lasten in der Art, wie ihnen solches früher obgelegen hat, tragen müssen.

Töplitz, den 28. August 1820.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister v. Kircheisen.

B.

Die mancherlei Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung der, die Justiz-Verwaltung in den vormaligen Mediatstädten von Schlesien betreffenden Königl. Cabinets-Ordre vom 9. Januar 1810 entgegengesetzt haben, und die vielfältigen Reclamationen einzelner Standesherren haben die Veranlassung gegeben, bei des Königs Majestät auf die Wiederherstellung der früheren Verfassung anzutragen. In welcher

Art dieser Antrag Allerhöchst genehmigt worden, ersieht das Königl. Ober-Landesgericht aus der abschriftlich anliegenden Königl. Cabinets-Ordre vom 28. v. M.

In deren Gemäßheit hat das Collegium nunmehr die in seinem Jurisdictions-Bezirke wohnenden Standesherren zu ihrer Erklärung darüber, ob sie den frühern statum quo verlangen, aufzufordern, und nach dem Ausfall dieser Erklärung das Weitere zu verfügen, auch davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 15. Sept. 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 16.)

II. 17. §. 23. Patrimonial-Gerichtsbarkeit auf getrennten Parcelen der Rittergüter.

Das Königl. Ober-Landesgericht zu Cöslin hat nach einem, von der Pommerschen Regierung an den Herrn Minister des Innern erstatteten Berichte, bei dem theilweise erfolgten Verkaufe des Guts N. in Hinsicht der Theilbarkeit der Jurisdiction Grundsätze angenommen und geäußert, welche der Justiz-Minister nicht genehmigen kann. Das Collegium hält nämlich die Gerichtsbarkeit für eben so theilbar, als das Grundstück selbst, welches aber die Gesetze nirgends bestätigen, und den schon in dem Rescripte der Ministerien der Justiz und des Innern vom 5. März 1809 unter No. 6. (Mathis juristische Monatsschrift Bd. 10. S. 69.) ausgesprochenen Grundsätzen völlig entgegen ist. Nach diesen muß die Gerichtsbarkeit bei einer Zerstückelung immer bei dem Hauptstamme des Guts verbleiben, und nur in dem Falle einer Total-Dismembration kann die Gerichtsbarkeit an die mehreren Mitbesitzer des Gutes übergehen, welche dieselbe alsdann durch einen gemeinschaftlich zu bestellenden Justitiarius verwalten müssen, indem sonst die Patrimonial-Gerichte, welche, in Absicht der Zahl, möglichst beschränkt werden müssen, im Gegentheile unverhältnißmäßig vermehrt werden würden.

Diesen Grundsatz befolgt auch der Landesherr selbst bei der Dismembration der Domainen, indem bereits durch die Cabinets-Ordre vom 20. Febr. 1812 vorgeschrieben ist, daß die Gerichtsbarkeit nicht mit verkauft, sondern dem Staate vorbehalten werden soll. Nach dieser Anweisung hat sich also das Königl. Ober-Landesgericht in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 23. Febr. 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 14.)

II. 17. §. 23. Patrimonial-Gerichtsbarkeit auf den, während des Westphälischen Gouvernements erkauften, Rittergütern.

Der Königl. Ober-Landesgerichts-Commission wird auf den Bericht vom 30. v. M.,
betreffend die Anfrage: ob den von dem Kaufmann N.

während der Dauer des Westphälischen Gouvernements erkauften Rittergütern N. und N. die Patrimonial-Gerichtsbarkeit zustehe oder nicht,

zum Bescheide eröffnet: daß, da das Patent vom 9. Septbr. pr. in Ansehung der Wiederherstellung der Patrimonial-Jurisdiction keine Ausnahme macht, diejenigen Güter, welche unter der vorigen Regierung ohne Jurisdiction verkauft worden, wenn sie früher damit beliehen waren, von der Befugniß zur Patrimonial-Jurisdiction nicht ausgeschlossen werden können.

Berlin, den 10. Juni 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 26.)

II. 17. §. 23. ff. Patrimonial-Gerichte sollen nicht über 3 Meilen von den Ortschaften ihrer Jurisdiction entfernt sein.

Der Justiz-Minister hat aus dem Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts vom 21. v. M. gern ersehen, daß der Vorwurf, den die Regierung daselbst, der Einrichtung der Land- und Stadtgerichte im Departement des Collegii gemacht hat:

daß sie die Gerichts-Eingesessenen vier bis sechs Meilen zum Sitze des Gerichts zu reisen nöthige,

ungegründet ist, und wird vorausgesetzt, daß die Regierung durch das Collegium hiervon unterrichtet worden.

Daß dieser Uebelstand indeß bei so vielen Patrimonial-Gerichten wirklich eintritt, ist dem Justiz-Minister unangenehm, und muß dieser Mangel gehoben werden, da er nach der Schilderung der Regierung allgemeine Unzufriedenheit erregt. Die, auf den Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts vom 4. November 1815, am 8. desselben Monats erlassene Verfügung, welche es nachgelassen hat, entfernte einzelne Bauerhöfe zur Jurisdiction des Hauptguts zu legen, hat nur vorausgesetzt, daß dieses mit Zustimmung der Gerichts-Eingesessenen und aller Interessenten geschehe. Wenn aber, wie sich jetzt zeigt, die Landes-Polizei-Behörde sich dagegen erklärt, die wegen der Verbindung mit den Civil- und Criminal-Gerichten ein besonderes Interesse zur Sache hat, auch der Fall nicht bei einzelnen Bauerhöfen, sondern bei Besitzungen von sogar 14 Höfen eintritt, so muß jene Verfügung zurückgenommen werden, und hat das Königl. Ober-Landesgericht es dahin einzuleiten, daß die über 3 Meilen vom Sitze der Patrimonial-Gerichte entfernten Ortschaften, entweder zu einem näheren Gerichte oder zu einem Land- und Stadtgerichte geschlagen werden, und hat das Collegium das letztere in jeder Hinsicht möglichst zu erleichtern.

Berlin, den 19. Nov. 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 189.)

II. 17. §. 78. Bestätigung der Justitiariats-Contracte.

Auf die Beschwerde des Justitiarius N. N. wird dem

Königlichen Ober-Landesgericht, nach Eingang des unterm 21. December v. J. erstatteten Berichts, eröffnet: daß die in der Verfügung vom 7. Mai 1821 (v. Kamptz Jahrbücher Band 17. Seite 278.) enthaltene Bestimmung: daß Justitiariats-Contracte nur mit Vorbehalt der Revocation von Seiten des Gerichtsherrn, der einem Kreisgerichte beitreten, oder sich mit einem Stadtgericht vereinigen wolle, zu approbiren seien, die vom Königl. Ober-Landesgericht ertheilte Form der Confirmation der Justitiariats-Contracte über Polnisch-Jangel und Polnisch-Tschammendorff nicht justificirt. Dieselben sind, so wie der ꝛc. N. N. es in seiner Eingabe vom 24. October 1827 wünscht, dahin zu confirmiren, daß den Jurisdictionarien der Wiederruf nur auf den Fall frei bleibt, wenn sie die Jurisdiction bleibend mit einem Königl. Gerichte vereinigen, oder sie einem Kreisgerichte beitreten.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher den Contracten die Confirmation hiernach zu ertheilen, wenn Polnisch-Jangel und Polnisch-Tschammendorff nicht über drei Meilen von Neiße entfernt sind.

Uebrigens ist wegen der Stempel zu den Contracten das Rescript vom 19. October 1827 zu beachten.

Berlin, den 18. Januar 1828. (v. K. J. Bd. 31. S. 157.)

II. 17. §. 99. Entlassung und Entsetzung der Justitiarien.

A.

Da das A. L. R. Th. II. Tit. 17. §. 99. ausdrücklich bestimmt, daß, wer ein richterliches Amt bekleidet, nur bei den vorgesetzten Gerichten wegen seiner Amtsführung belangt, in Untersuchung genommen, bestraft, oder seines Amts entsetzt werden kann; so ist auch jeder Justitiariats-Contract zwischen einem Patrimonial-Gerichtsherrn und dem Justitiarius als auf die ganze Lebenszeit des letztern geschlossen zu betrachten, und es kann die in einigen Provinzen den Erben oder einem neuen Erwerber eines Guts gestattete Befugniß, den Justitiariats-Contract zu kündigen, nicht weiter Statt findeu; vielmehr kann der Justitiarius nur im Wege der Untersuchung durch richterliches Erkenntniß seines Amts entsetzt werden.

Berlin, den 3. Januar 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 9.)

B.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 16. d. M. hiermit eröffnet, daß die Verfügung vom 3. Januar d. J. sich auf eine an den Chef der Justiz und des Innern ergangene Cabinets-Ordre vom 25. December v. J. gründet, worin der Grundsatz ausgesprochen ist, daß die Anstellung der Justitiarien bei Patrimonial-Gerichten auf Lebenszeit schon in den bestehenden Gesetzen, und na-

mentlich dem A. L. R. Th. II. Tit. 17. §. 99., vorgeschrieben sei.

Es haben daher die diesem entgegenstehenden, in Absicht der dortigen Provinz angenommenen Grundsätze, nicht ferner Gültigkeit, und es können die jetzigen Justitiarien, wenn sie auch auf Kündigung angenommen sind, von den Gerichtsherrn nicht willkührlich entlassen werden. Bei neuen Justitiariats-Bestellungen müssen die Contracte zur Bestätigung des Königl. Ober-Landesgerichts eingereicht werden, damit von dem Collegio zu prüfen sei, ob die Contracte vollständig und nach den gesetzlichen Bestimmungen abgefaßt sind, und ob den erwählten Justitiarien die Uebernehmung der Justitiariate, ohne Nachtheil für ihre andern Amtsgeschäfte gestattet werden kann.

Das Königl. Ober-Landesgericht kann den Inhalt gegenwärtiger Verfügung, und der Verfügung vom 3. Januar d. J. durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Berlin, den 28. Januar 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 10.)

II. 17. §. 103. Ueberlassung der Strafgelder an den Gerichtshalter.

Das Königl. Ober-Landesgericht zu Stettin empfängt hierbei zu seiner Nachricht in Abschrift eine von dem Patrimonial-Gerichte zu Bernhagen, wegen der von dem Pächter N. zu entrichtenden Geldbuße, unter dem 10. d. M. eingereichte Vorstellung, nebst dem darin erwähnten Contracte vom 11. Januar 1810 und der dem gedachten Patrimonial-Gerichte heute ertheilten Bescheidung. Die in dem angezogenen Contracte enthaltene Bestimmung, nach welcher dem Gerichtshalter die Strafgelder überlassen worden sind, kann, als zu den gröbsten Mißbräuchen führend, und den Grundsätzen einer guten Rechtspflege entgegenlaufend, nicht gestattet werden, und daher wird das Königl. Ober-Landesgericht hiermit angewiesen, die Ungültigkeit dieser Bestimmung dem Gerichtsherrn sowohl, als dem Gerichtshalter bekannt zu machen, und des Letzten Verantwortung darüber zu erfordern.

Berlin, den 29. Decbr. 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 282.)

II. 17. §. 103. Ueberlassung der Gerichtssporteln an den Justitiarius.

Der Justiz-Minister hat zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß mehrere Gerichtsherren ihren Justitiarien die Gerichtssporteln statt der Besoldung, oder doch als Theil derselben anweisen, und daß die Obergerichte dergleichen Bestallungen oder Contracte bestätigen. Dieses geht aber gegen die klare Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 17. §. 103, nach welcher jeder Justizbediente mit einer bestimmten Besoldung versehen und niemals auf die Gerichtsgebühren angewiesen werden soll, und giebt den eigennützigen Justitia-

rien nur eine Veranlassung zum Sportuliren, welche dagegen, wie das Gesetz beabsichtigt, wegfällt, wenn die Gerichtsgebühren den Gerichtsherren berechnet werden müssen. In Hinsicht der in dieser Art schon abgefaßten Bestallungen und Contracte kann es nun zwar hierbei sein Bewenden haben, aber die von jetzt an zu ertheilenden und abzuschließenden müssen genau nach Vorschrift des A. L. R. gefaßt, und andern Falls nicht bestätigt oder zugelassen werden. Auch in solchen ältern Fällen, wo sich ergiebt, daß der Justitiarius von der Erlaubniß, die Sporteln selbst zu beziehen, Mißbrauch macht und Sportel-Excesse begeht, muß ihm sofort die Erlaubniß genommen, und er verpflichtet werden, die Gebühren dem Gerichtsherrn zu berechnen, und wegen seiner Entschädigung durch Erhöhung des Fixi sich mit demselben zu einigen.

Berlin, den 18. März 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 12,)

II. 17. §. 103. Dem Justitiar kann der Genuß der Sporteln nicht überlassen werden.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Liegnitz wird auf die in dem Bericht vom 29. März c. enthaltene Anfrage, die Bestätigung der Justitiariats-Contracte betreffend, zum Bescheide ertheilt, daß das Collegium von jetzt an keinen Justitiariats-Contract bestätigen kann, in welchem dem Justitiarius der Genuß der Sporteln überlassen ist, da das Rescript vom 18. März c. keine neuen Bestimmungen, sondern nur eine Verweisung auf die gesetzlichen Vorschriften des Landrechts enthält.

Berlin, den 11. April 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 15.)

II. 17. §. 113. Fructus jurisdictionis in den Städten.

Der Magistrat zu N. hat darüber Beschwerde geführt, daß das Königl. Ober-Landesgericht, in Gemäßheit der Ministerial-Verfügung vom 20. November v. J. die Stadtgerichte in seinem Bezirk angewiesen habe:

> die Ablieferung der, nach dem 1. Januar c. eingehenden Strafgelder, herrenlosen Erbschaften und anderen den Magistraten zugefallenen Nutzungen der Gerichtsbarkeit, vorläufig zu inhibiren.

Nach dem an des Königs Majestät in dieser Angelegenheit vom Staats-Ministerio erstatteten Bericht, macht der Fiscus keine Ansprüche auf die sonst zu den Kämmereien geflossenen Strafen und commoda jurisdictionis, wogegen ferner auch von den Städten die Criminal-Kosten gefordert werden. Die nähere Bestimmung hierüber wird die Königl. Entscheidung auf diesen Bericht enthalten.

Da inzwischen von den Städten überall die Entrichtung

der Criminal-Kosten gefordert wird, so genehmigt der Justiz-Minister, daß die durch oberwähntes Rescript angeordnete Beschlagnahme der fructuum jurisdictiouis aufgehoben werde, und hat das Königl. Ober-Landesgericht die Stadtgerichte in seinem Bezirk anzuweisen, dieselben den Magistraten salvo jure zu verabfolgen. — Der dortige Magistrat ist hiervon benachrichtiget.

Berlin, den 18. Juni 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 264.)

II. 17. §. 161. Erbschafts- und Stempel-Steuer von den ins Oesterreichische gehenden Erbschaften und Vermächtnissen.

Da die Kaiserlich Oesterreichische Regierung die im Jahre 1787 zwischen Preußen und Oesterreich getroffene Uebereinkunft, wegen wechselseitiger Befreiung der Unterthanen vom Collateral-Stempel und der Erbschafts-Steuer bei Verabfolgungen von Erbschaften und Vermächtnissen, neuerdings in mehreren Fällen aus den Augen gelassen, und das Kaiserlich Oesterreichische Ministerium, wiederholter Aufforderungen ungeachtet, eine Erklärung über das Fortbestehen gedachter Uebereinkunft nicht abgegeben hat, so ist letztere, mit Zustimmung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, als nicht mehr bestehend zu betrachten und in vorkommenden Fällen diesseits nach gleichem Grundsatze zu verfahren, folglich von ausgehenden Erbschaften eben dasselbe an Abgaben, wie von den im Lande bleibenden, zu erheben, und dieses namentlich auf den, nach dem Oesterreichischen Schlesien gegenwärtig zu verabfolgenden Canonicus Nschen Nachlaß, welchen der Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts vom 22. Decbr. p. zum Gegenstande hat, in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 2. März 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 45.)

II. 18. §. 1. Gültigkeit der Königl. Sächsischen Vormundschafts-Ordnung vom 10. October 1782, in den ehemals Sachsischen Provinzen.

Dem Königl. Kurmärkischen Pupillen-Collegio wird auf den Bericht vom 27. v. M. hierdurch zur Resolution ertheilet, daß die an dasselbe gelangten Vormund-schafts-Sachen aus den mit dem Departement des Kammergerichts vereinigten Districten von Sachsen, nach der Sächsischen Vormundschafts-Ordnung vom 10. October 1782, bis zu dem Zeitpunkte der Einführung der Preußischen Gesetze im Herzogthum Sachsen, geführt und behandelt werden müssen.

Berlin, den 21. Septbr. 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 279.)

II. 18. §. 12. Gränze der Justiz- und der Polizei-Gewalt in Beziehung auf Blödsinnige.

Durch die Mittheilung des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern, hat der Chef der

Justiz von der zwischen dem Königl. Ober-Landesgerichte und der Regierung zu Liegnitz, bei Gelegenheit des einzuleitenden Verfahrens wider den blödsinnigen N. N. auf N. entstandenen Differenz Kenntniß erhalten. Es läßt sich nun zwar dagegen, daß das Collegium die Aufsicht auf den gedachten N. N., während des Blödsinnigkeits-Processes, als zur Polizei gehörig, von sich abgelehnt, und der Regierung überlassen hat, nichts erinnern; dagegen hätte aber für die Sicherheit des Vermögens, insofern solche nöthig gewesen, von Seiten des Königl Ober-Landesgerichts gesorgt werden müssen, indem die polizeiliche Aufsicht nur zum Zweck haben kann, die Gefahr abzuwenden, welche aus dem Gemüthszustande eines solchen Menschen für seine eigne Person und für Andere zu besorgen ist, die Sicherstellung des Vermögens aber jederzeit nur eine Sache der gerichtlichen Vorsorge ist. Hiernach ist in künftigen, ähnlichen Fällen zu verfahren.

Berlin, den 18. Juli 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 239.)

II. 18. §. 51.

Rescript vom 25. März 1817,

über die Cura sexus in Sachsen.

Siehe ad II. 1. §. 495.

II. 18. §. 56. Vormundschafts-Forum der Erben Prinzlicher Officianten niedern Ranges in Berlin.

A.

Auf den, von dem Königl. Kurmärkischen Pupillen-Collegio im Gefolge der Verfügung vom 28. Mai c. unter dem 7. d. M. erstatteten Bericht, und nach dem darin enthaltenen Antrage, wird hierdurch genehmiget und demselben freigelassen, die Vormundschaften über minorenne Erben Prinzlicher Officianten niedern Ranges, dem hiesigen Vormundschaftsgerichte oder den Unterzerichten des Orts, wo der Erblasser gestorben ist, nach Anleitung der Proceß-Ordnung Tit. II. §. 101. in eben der Art zu delegiren, wie die Delegation überhaupt in Ansehung der Königl. Bedienten niedern Ranges nach dem §. 58. l. c. für zulässig zu achten ist; jedoch mit der Maaßgabe, daß wenn ein solcher Officiant in der Prinzlichen Wohnung stirbt, die Siegelung und Inventur von dem Königl. Pupillen-Collegio zu bewirken ist.

Berlin, den 14. Juni 1814.

B.

Dem Königl. Vormundschafts-Gerichte wird auf den unterm 12. v. M. erstatteten Bericht hierdurch eröffnet, daß die Direction der Vormundschaften über minderjährige Kinder Prinzlicher Officianten allerdings dem Pupillen-Collegio gebührt, indem der in der Proceß-Ordnung Tit. II. §. 102.

erwähnte Fall der Dimission von dem des Ablebens eines Prinzlichen Officianten ganz verschieden ist, und in diesem letztern Falle es bei der Regel §§. 20, 90, 95. a. a. O. das Verbleiben hat. Indessen ist das Pupillen-Collegium, seinem eigentlichen Antrage gemäß, wie die abschriftliche Anlage mit mehrerem besagt, authorisirt worden, die Vormundschaften über minorenne Erben Prinzlicher Officianten niedern Ranges zu delegiren, wonach das Königl. Vormundschaftsgericht sich zu achten hat.

Berlin, den 14. Juni 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 278.)

II. 18. §. 56. Ober-Vormundschaft über Juden.

Dem Königl. Kurmärkschen Pupillen-Collegio wird auf den, durch das Gesuch des Vice-Ober-Landes-Rabbiners und der Aeltesten der Judenschaft, ihnen die Fortsetzung der bereits eingeleiteten Vormundschaften zu überlassen, veranlaßten, unter dem 18. d. M. erstatteten Bericht, und die darin enthaltene Anfrage, hierdurch zur Resolution ertheilt, daß, da das Edict vom 11. März d. J. über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den §§. 29. und 30., die ganz ausdrückliche Bestimmung enthält, daß zwischen Juden und Christen in Absicht des Gerichtsstandes und der vormundschaftlichen Verwaltung, kein Unterschied Statt finden, und in keinem Falle sich Rabbiner und Judenältesten einer Gerichtsbarkeit oder einer vormundschaftlichen Einleitung und Direction anmaßen sollen, der oben erwähnte Antrag des Vice-Ober-Land-Rabbiners und der Judenältesten nicht Statt findet, vielmehr die nach dem eingereichten Verzeichnisse bereits anhängigen Vormundschaften an das Collegium und resp. die competenten Behörden abzugeben sind.

Berlin, den 30. Juni 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 68.)

II. 18. §. 56. Vormundschaft über die Juden.

A.

Bericht des Kurmärkschen Pupillen-Collegiums.

Ew. Excellenz haben mittelst Rescripts vom 30. Juni d. J. zu verfügen geruhet, daß wir die Direction auch derjenigen Vormundschaften über Juden übernehmen sollen, welche bereits zur Zeit der Publication des Gesetzes vom 11. März d. J. bei der bisherigen jüdischen Behörde anhängig waren.

Zur Ersparung vieler Zeit und großer, zum Theil unverhältnißmäßiger Kosten, welche nach dem Ew. Excellenz eingereichten Berichte des Vice-Ober-Land-Rabbiners unvermeidlich sind, wenn uns vollständige Acten in einer uns unverständlichen Sprache oder Schrift in jeder einzelnen Sache

communicirt werden sollen, haben wir darauf dem Vice-Ober-Land-Rabbiner aufgegeben, in jeder einzelnen Sache die Vormünder zur Legung einer Administrations-Rechnung aufzufordern, diese Rechnung sodann abzunehmen, und darüber Decharge zu ertheilen, oder zu verfügen, was noch beizubringen, oder zu bewirken sei, diese in deutscher Sprache zu führende Rechnungen demnächst mit beglaubten Uebersetzungen

a. der Todesanzeigen desjenigen, durch dessen Tod die Bevormundung veranlaßt worden, oder dessen Nachlaß ganz oder zum Theil auf die Curanden vererbt worden,
b. der Geburtsscheine der Pflegebefohlenen,
c. der Tutorien,
d. der Testamente, Erbverträge, Ehepacten oder sonstiger Verträge, die entweder Grundsätze in Rücksicht der Theilungen der Administration oder Erziehung der Pflegebefohlenen enthalten,
e. der Erbrecesse,

in jeder einzelnen Sache zu übersenden. Auf den Grund dieser bei der jüdischen Behörde zu legenden Schlußrechnung und übrigen Piecen könnte dann unsererseits die obervormundschaftliche Direction, und von den Vormündern die Administration fortgesetzt, und auf diese Art die viele Mühe und großen Kosten, welche mit einer Uebersetzung der vollständigen Acten verbunden sind, vermieden werden.

Wir halten es jedoch bei näherer Erwägung nach dem §. 306. Tit. 18. Th. II. des A. L. R. für zweifelhaft, ob wir diesen Weg, ohne uns responsabel zu machen, einschlagen können, und nicht vielmehr in jeder einzelnen Sache die vollständigen Acten erfordern, das bisherige Verfahren der Vormünder und des vormundschaftlichen Gerichts genau beurtheilen, die etwanigen Versehen derselben zu entdecken, und die schädlichen Folgen davon abzuwenden suchen müssen. Ist dies der Fall, so müssen wir in jeder einzelnen Sache Uebersetzungen der vollständigen Acten haben, und uns der gedachten Beurtheilung unterziehen.

Da dies auf einer Seite viele, und zum Theil unverhältnißmäßige Kosten, auf der andern Seite einen großen Zuwachs mühsamer, und wegen des dabei unentbehrlichen Studii der Ritual-Gesetze, sehr viele Zeit erfordernder Geschäfte zur Folge haben wird, unsere Kräfte aber nicht zureichen, die bisherigen gehörig zu bewirken; so finden wir uns veranlaßt, bei Ew. Excellenz,

1. uns Belehrung zu erbitten, ob wir es bei der getroffenen Einleitung belassen können, oder vollständige Acten erfordern, und diese einer genauen Prüfung unterwerfen müssen, um darüber eine authentische Declaration auszuwirken.

Hiernächst sehen wir voraus, daß in einzelnen Fällen dar-

über Zweifel entstehen werden, ob eine Vormundschaft als aufgehoben zu achten sei oder nicht. Denn obgleich vor dem Gesetze vom 11. März d. J. die Minderjährigkeit der Juden bis zum vollendeten 20. Jahre dauerte, so hört doch nach den Ritual-Gesetzen die vormundschaftliche Administration bei Personen männlichen Geschlechts mit dem vollendeten 13. und bei denen weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten 12. Jahre auf, indem, sobald die Pflegebefohlenen dies Alter erreicht haben, der Vormund ihnen ihr Vermögen herauszugeben schuldig ist.

Ritual-Gesetze der Juden, entworfen von dem Verfasser der philosophischen Schriften. Seite 26.

Es entstehet daher die zweite Frage:

ob, wenn jüdische Pflegbefohlenen schon zur Zeit der Emanation jenes Gesetzes resp. das 13. und 12. Jahr vollendet, und ihr Vermögen ausgeantwortet erhalten haben, oder nach den bisherigen Gesetzen solches zu verlangen befugt waren, aber uoch nicht das 24. Jahr zurückgelegt haben, wir es bei der geschehenen Extradition des Vermögens belassen, oder falls es noch nicht extradirt ist, ihnen solches extradiren können?

Auch hierüber erbitten wir uns ehrerbietigst Ew. Excellenz Vorbescheidung.

Endlich können wir nicht unbemerkt lassen, daß in Rücksicht der Behandlung und der Direction der Vormundschaften über minderjährige Juden, einige Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften nöthig zu sein scheinen.

Diese Nation war bisher genöthigt, ihren Unterhalt durch Handel und Geldgeschäfte zu erwerben. Von Handwerken, vom Landbau, uud von Bedienungen des Staats war sie ausgeschlossen.

Ihre Jugend wurde frühzeitig dem Handel gewidmet, und sie erhielt nach vollendetem 13. und 12. Jahre ihr Vermögen ausgezahlt, womit sie einen Handel anfing, und selbst die Aermern sich ihren nothdürftigen Unterhalt erwarben, weshalb sie in großer Verlegenheit gewesen sein würden, wenn es im gerichtlichen Deposito verschlossen geblieben, und ihnen die Zinsen davon verabreicht wären. Das Gesetz über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden giebt ihnen zwar, mit Ausnahme der Staatsbedienungen, alle den Christen erlaubte Mittel, sich ihren Unterhalt zu erwerben, und es ist ihnen namentlich nachgelassen, sich zu Handwerken und dem Landbau zu widmen; allein einestheils existiren schon mehrere Juden, die schon zu alt dazu geworden sind, anderntheils werden Vorurtheile nnd Abneigung auf beiden Seiten noch lange Zeit ein großes Hinderniß abgeben, ehe der Zweck erreicht wird, daß Juden durch Anstrengung physischer Kräfte sich zu ernähren suchen.

Es werden daher für jetzt noch viele Fälle vorkommen, wo minorenne Juden auf die Art keine Gelegenheit finden, sich ihren Unterhalt zu erwerben, und ihnen der Handel unentbehrlich ist, und in solchen Fällen ist es wohlthätig, und oft zu ihrer Subsistenz erforderlich, wenn ihnen, wie bisher, nach erlangtem 12ten oder 13ten Jahre, ihr geringes Erbtheil extradirt wird, um damit, unter Aufsicht des Vormundes, ein Gewerbe zu treiben.

Wir stellen Ew. Excellenz gehorsamst anheim:

uns hierüber mit näheren Vorschriften zu versehen.

Berlin, den 8. December 1812.

Das Kurmärksche Pupillen-Collegium.

B.

Resolution des Justiz-Ministers.

Aus dem, von dem Königl. Kurmärkschen Pupillen-Collegio unter dem 8. December v. J. erstatteten Berichte, sind die Bedenken ersehen worden, welche demselben bei der Uebernahme der Direction solcher Vormundschaften über Juden, welche bereits zur Zeit der Publication des Edicts vom 11. März 1812 bei der bisherigen jüdischen Behörde anhängig waren, aufgestoßen sind. Es wird dem Collegio darauf Folgendes zum Bescheide eröffnet:

ad 1. daß es bei der angezeigten zweckmäßigen Einleitung zu lassen, und über das aus dem A. L. R. Th II. Tit. 18. §. 306. genommene Bedenken wegzugehen ist, da einestheils ein weitläuftigeres, auf vollständige Uebersetzungen aller Actenstücke gegründetes Verfahren, unverhältnißmäßige Kosten verursachen, und doch nicht zum Ziele führen würde, anderntheils den jüdischen Behörden, welche bisher die Direction der Vormundschaften geführt haben zuzutrauen ist, daß sie bei Revision der zu legenden Schlußrechnung mit der gebührenden Sorgfalt und Aufmerksamkeit auf das Beste der Curanden zu Werke gehen, und überhaupt so verfahren werden, daß das Königliche Pupillen-Collegium, indem es diese Schlußrechnungen mit den erforderten Testamenten, Erb-Verträgen, Recessen ꝛc. als Grundlagen der fernern Direction annimmt, keiner Verantwortlichkeit sich aussetzt.

ad 2. ist als Regel anzunehmen, daß diejenigen Juden, welche vor der Publication des Edicts vom 11. März v. J. das 20ste Jahr zurückgelegt hatten, in die Minderjährigkeit nicht wieder zurückfallen.

Unter Vormundschaft sind also nur diejenigen zu setzen und zu halten, welche vor der Publication des angeführten Edicts das 20ste Jahr noch nicht erreicht hatten, und mithin bis zum 24sten Jahre für minderjährig zu achten sind. Auf die Ritual-Gesetze, welche die Ausantwortung des Vermögens

an die Minderjährigen erlaubt, sobald sie 12 und resp. 13 Jahr alt geworden sind, ist keine Rücksicht zu nehmen. Wenn also die Vermögens-Ausantwortung an dergleichen Minderjährige bereits geschehen ist; so muß ihnen nichts desto weniger ein Vormund bestellt, und mit Zuziehung desselben nach den Umständen ermessen werden, welche Vorkehrungen in Absicht des noch vorhandenen Vermögens zu treffen sind.

ad 3. liegt es im Zweck der Gesetzgebung, die Juden vom Kleinhandel und Schacher abzubringen, und sie zu andern nützlichen Gewerben und Beschäftigungen anzuführen. Minderjährige sind daher um so weniger in dem Hange zum eigenen Handel zu begünstigen, als es bei ihnen allemal noch Zeit ist, ein anderes Gewerbe zu ergreifen.

Was bei andern Minderjährigen in Absicht der Wahl ihrer Lebensart und der Verwaltung ihres Vermögens, besonders in Beziehung auf anzulegende und fortzusetzende Kaufmannshandlungen, Rechtens ist, muß auch bei den minderjährigen Juden zur Richtschnur dienen, daher die von dem Königl. Kurmärkschen Pupillen-Collegio in Vorschlag gebrachte Extradition des Erbtheils solcher Pflegebefohlenen an dieselben, sobald sie das 12te und 13te Jahr erreicht haben, nicht genehmigt werden kann.

Berlin, den 5. Jan. 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 181.)

II. 18. §§. 56. 137. Vormundschaft über die Juden in Berlin.

A.

Das Kurmärksche Pupillen-Collegium hat in dem, durch die Verfügung vom 21. November v. J., wegen Bevormundung der unehelichen Juden-Kinder, erforderten Bericht darauf angetragen, daß die Regel, wonach uneheliche Kinder allemal dem Foro der Mutter folgen, auch auf uneheliche Judenkinder angewendet, und mithin die Direction der Vormundschaft über solche Kinder, ohne Unterschied, ob sie von einem Christen, oder von einem Juden mit einer Jüdin außer der Ehe gezeugt worden, nach dem Gerichtsstande der Mutter bestimmt werde. Da hiernach das Kurmärksche Pupillen-Collegium die Bevormundung unehelicher Kinder der unter der Jurisdiction des Kammergerichts stehenden Jüdinnen, zu übernehmen bereit ist, so hat es dabei sein Bewenden, und kann also künftig der Fall, daß dem Vormundschaftsgerichte Bevormundung eines unehelichen Judenkindes obliegt, nur alsdann vorkommen, wenn die jüdische Mutter unter der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts steht, welches nach dem Reseript vom 2. März 1809 (Matthis All. Jurist. Monatsschrift Th. 8. S. 95) Statt findet, wenn die Mutter zu dem Gesinde und den Haus-Officianten eines hiesigen Juden gehört. Es versteht sich von selbst, daß hierbei die

Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 137., wonach Christen für Personen, die keiner der christlichen Religions-Parteien zugethan sind, und diese für jene, zu Vormündern nicht bestellt werden sollen, noch ferner zu beobachten, und demnach dem unehelichen Kinde einer Jüdin nur in dem Falle ein Christ zum Vormunde zu bestellen ist, wenn das Kind von einem Christen mit einer jüdischen Mutter gezeugt worden, und nach der Bestimmung des A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 643. in der christlichen Religion erzogen werden muß.

Dem Königl. Vormundschaftsgerichte wird dies in Verfolg der Verfügung vom 21. November v. J. zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 26. Januar 1813.

B.

Dem Königl. Vormundschaftsgerichte wird auf dessen Bericht vom 11. d. M., betreffend die Bevormundung unehelicher Kinder hiesiger Juden, eröffnet, daß die aus den Rescripten vom 17. Mai 1796 und 10. December 1798 erhobenen Zweifel erwogen, aber ganz unerheblich befunden sind. Beide Rescripte sprechen von der Bevormundung solcher minorennen Kinder, die zum Ressort des Kammergerichts und des Kurmärkschen Pupillen-Collegii gehören, welches hier nicht der Fall ist. Durch die Gesinde-Ordnung vom 2. Januar 1746 Tit 10. wurde schon die Gerichtsbarkeit über alles hiesige Gesinde, dem Gesinde-Amte beigelegt, und diese Gerichtsbarkeit, die anfänglich nur Gesindesachen zum Gegenstande hatte, auf alle Angelegenheiten der hiesigen Dienstboten, um nicht die nämlichen Menschen verschiedenen Gerichtsbarkeiten zu unterwerfen, ausgedehnt, und in dieser Art seit 60 Jahren von den hiesigen Untergerichten in Ausübung gebracht. Der Ursprung der dem Stadtgericht über dergleichen Personen zukommenden Gerichtsbarkeit ist also in der angeführten Gesinde-Ordnung eigentlich zu suchen, wozu nach dem Berichte des Stadtgerichts vom 21. November 1808 noch der Umstand kam, daß die Dienstboten der hiesigen Juden, gewöhnlich Kinder der Schutzjuden aus den Provinzialstädten, oder ganz fremder Juden waren, die auch in dieser Hinsicht vor die stadtgerichtliche Jurisdiction gezogen wurden. Es ergiebt sich hieraus ganz deutlich, daß von einer delegirten Jurisdiction hier gar nicht die Rede sein kann, und daß die in der A. G. O. Th. I. Tit. 2. §§. 101. u. 130. und in dem Rescripte vom 2. März 1809 gebrauchten Ausdrücke delegirte Gerichtsbarkeit, nur im uneigentlichen Verstande auf die stadtgerichtliche Jurisdiction über das jüdische Gesinde anzuwenden ist. Da die Bevormundung der unehelichen Kinder dieses Gesindes, eine Folge der dem Stadtgerichte über dasselbe ursprünglich zustehenden Gerichtsbarkeit

ist, so widerlegt sich die Behauptung des Vormundschaftsgerichts, daß ihm diese Bevormundung per modum delegationis mit Unrecht übertragen werde, von selbst, und muß es demnach bei der Verfügung vom 26. Januar c. das Verbleiben haben.

Berlin, den 23. Februar 1813.

C.

Der von dem Königl. Kurmärkschen Pupillen-Collegio in dem, auf das Rescript vom 23. März c., wegen der Vormundschaften über Juden, erstatteten gutachtlichen Berichte vom 6. d. M. gethane Vorschlag,

die hiesige Judenschaft generaliter anzuweisen, auf die Aufforderung des Vormundschafts-Gerichts, Vormundschaften über die zu dessen Ressort gehörigen Personen jüdischer Nation anzunehmen und in allen, solche Vormundschaften betreffenden, Angelegenheiten, sich diesem Gerichte zu unterwerfen,

wird hiermit genehmigt. Es ist jedoch nicht nöthig, daß solches durch die öffentlichen Blätter zur Notiz der hiesigen Judenschaft gebracht werde, sondern es bedarf nur der Bekanntmachung in der Schule, welche das Collegium sofort zu veranstalten hat.

Was hiernächst die Meinung des Königl. Kurmärkschen Pupillen-Collegio betrifft, daß auch die Kinder solcher einländischen Juden, welche außerhalb Berlins gewohnt haben, und in ihrer Heimath dem Untergerichte der Provinz unterworfen gewesen, dem Vormundschaftsgerichte zuzuweisen sein, so kann solche nicht gebilligt, sondern es muß allgemein der Grundsatz angenommen werden, daß alle Juden, welche die Rechte Preußischer Staatsbürger erlangt haben, mithin auch deren Kinder, wenn sie in der hiesigen Residenz ihren Aufenthalt haben, der Gerichtsbarkeit des Kammergerichts unterworfen, und folglich auch von dem Königl. Kurmärkschen Pupillen-Collegio zu bevormunden sind, und daß hiervon nur in Ansehung des Gesindes und der Haus-Officianten der hiesigen Juden eine Ausnahme Statt finde, wogegen es in Ansehung der Kinder ausländischer, und mit dem Staatsbürger-Rechte nicht versehener Juden, bei den Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 68. seq. das Bewenden hat.

Berlin, den 20. April 1813, (v. K. J. Bd. 2. S. 190.)

II. 18. §. 61. Bevormundung unehelicher Kinder majorenner Dienstboten.

A.

Die majorenne N. N., Tochter des zu N. N. verstorbenen Königl. Ober-Accise-Einnehmers N. N. ist in der Zeit, da sie hierselbst gedient, unehelich geschwängert, und hierselbst am 25. Juni v. J. mit einem Kinde entbunden worden,

dessen Bevormundung von uns verlangt wird, ohne daß wir uns von unserer Competenz überzeugen können.

Die Mutter, als Tochter eines Eximirten, hat ihr Forum, in welchem die Bevormundung des uuehelichen Kindes erfolgen muß, bei dem Königl. Ober-Landesgericht zu Frankfurt a. d. O., als dem letzten foro domicilii ihres Vaters, so lange, als sie selbst nicht durch Konstituirung eines förmlichen Wohnsitzes statt dieses fori originis, ein eignes forum domicilii erwirbt.

Durch den hier angenommenen Dienst aber hat sie ein Domicilium nicht constituirt, wie dies auch in der Verfügung des Ministerii des Innern vom 12. Mai 1819 ausgeführt ist, von welcher wir Abschrift anliegend beifügen und Ew. Excellenz ehrerbietigst zu bitten uns erlauben:

generaliter hochgeneigtest bestimmen zu wollen, daß uneheliche Kinder einer majorennen Tochter überhaupt, und insbesondere eines Eximirten, so lange sie bloß durch Dienen sich ernährt, und nicht einen förmlichen Wohnsitz aufschlägt, von dem letzten foro domicili ihres verstorbenen Vaters, als ihrem foro originis zu bevormunden ist.

Die in den Verfügungen resp. des Königl. Kurmärkischen Pupillen-Collegii vom 26. Novbr. pr. und des Königl. Pupillen-Collegii zu Frankfurt a. d. O. vom 15. v. M., welche sich originaliter in den beigehenden, hochgeneigtest zu remittirenden Acten befinden, für die entgegenstehende Meinung angeführten §§. 13. 20. und 98. Th. I. Tit. 2. der A. G. O. begründen diese unseres Erachtens deshalb nicht, weil, wenn sie auch als Ausnahme und gewißermaaßen als ein forum speciale causae das Gesinde dem Gerichtsstande der Herrschaft unterordnen, dennoch hierdurch im Allgemeinen keine Abänderung in der Lehre vom foro originis, domicilii et tutelae gemacht ist, der §. 20. l. c. aber ausdrücklich verordnet, daß der Gerichtsstand, unter welchem der Vater zur Zeit des Ablebens innerhalb Landes seinen Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichtsstand des Kindes bleibt, so lange dasselbe noch keinen eigenen Wohnsitz genommen hat — welche Voraussetzung beim Dienen nicht eintritt.

Die Entscheidung der streitigen Frage ist uns besonders deshalb wichtig, weil, wenn wir auch namentlich in dem vorliegenden Falle die Einleitung der Curatel willig übernehmen möchten, doch, bei der häufig erforderlichen Versorgung solcher Kinder, die größten Schwierigkeiten entstehen, indem die hiesige Armen-Direction ihre Verpflichtung, solche Kinder zu unterstützen, bestreitet, und die Communen des Wohnsitzes des Vaters bei der hier Statt gehabten Bevormundung, sich weigern, das Kind zu übernehmen.

Berlin, den 6. Februar 1823.

Das Vormundschafts-Gericht.

B.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 9. Dec. v. J. über die Frage:

ob der Gesindedienst einen Wohnsitz bewirkt?

auf den Grund eines von dem Königl. Staats-Ministerio gefaßten Beschlusses zu erkennen gegeben, daß dies nach der zeitigen Lage der Gesetze verneint werden muß, weil:

1. der für die Affirmative angeführt Th. I. Tit. 2. §. 13. A. L. R. nur von dem Gerichtsstande, nicht von dem Wohnsitze des Gesindes spricht, und dasselbe jenen nicht einmal vor den ordentlichen Gerichten des Dienstorts, sondern seine Herrschaft hat.
2. Weil die Ausnahme des Gesindes nach §. 24. a. a. O. von dem im §. 23. c. aufgestellten Satz ganz überflüssig sein würde, wenn das Gesinde als solches einen festen Wohnsitz constituirte, und dies schon nach §. 11. anzunehmen wäre, auch
3. im §. 142. Tit. 1. Th. II. des A. L. R. ausdrücklich vom Gesinde die Rede ist, welches noch irgend einen festen Wohnsitz aufgeschlagen hat.

Berlin, den 12. Mai 1819.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

An die Königl. Regierung zu Stettin.

C.

Die in dem geehrten Schreiben Eines Königl. ꝛc. Vormundschafts-Collegiums vom 22. v. M. geäußerte Meinung, daß uns, als forum originis der N. N. die Einleitung und Führung der Vormundschaft über das von ihr mit dem Sattlergesellen N. N. außer der Ehe erzeugte Kind gesetzlich obliege, können wir nicht theilen.

Aus der Zusammenstellung der §§. 13., 20. und 98. Tit. 2. der Prozeß-Ordnung, geht deutlich hervor, daß Kinder der Eximirten, welche bereits großjährig sind, und nicht unter väterlicher Gewalt stehen, dadurch, daß sie das forum originis verlassen, und durch Dienen einen andern Wohnsitz nehmen, in den Gerichtsstand der Herrschaft übergehen, und solchergestalt ihren ursprünglichen eximirten Gerichtsstand verlieren. Da diese gesetzliche Vorschriften auf die bereits majorenne Tochter des vor 10 Jahren verstorbenen N. N. volle Anwendung finden, so sehen wir uns außer Stande, der geehrten Requisition wegen ihres unehelichen Kindes zu genügen, und remittiren daher die Originalanlagen derselben hierbei ergebenst.

Frankfurt a. d. O., den 15. Januar 1823.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium.

Reck.

An ein Königl. ꝛc. Vormundschafts-Gericht zu Berlin.

D.

Unter Rücksendung der mit dem Bericht vom 10. Octbr. d. J. eingereichten Anlagen, wird dem Königl. Vormundschafts-Gericht eröffnet, daß das zu bevormundende Kind der unverehlichten N. N. nach dem A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 61. dem Gerichtsstand der Mutter folgt, deren Gerichtsstand das hiesige Stadtgericht, in Gemäßheit der A. G. O. Th. I. Tit. 2. §. 13. ist. Wenn man auch das abschriftlich beigelegene Ministerial-Rescript als eine gültige Auslegung des Gesetzes anerkennen wollte, so spricht dieses doch nur vom Wohnsitze, nicht vom Gerichtsstande, auf welchen letzteren es hier doch allein ankommt. Das Königl. Vormundschafts-Gericht hat sich daher der Bevormundung zu unterziehen, wenn dasselbe aber Bedenken dagegen hat, sich mit dem Pupillen-Collegio in Frankfurt in Correspondenz zu setzen, da N. N., wo das forum originis der Mutter der Pflegebefohlenen gewesen ist, im Bezirke des Ober-Landesgerichts von Frankfurt liegt.

Berlin, den 26. November 1822.

Königl. Preuß. Kurmärk. Pupillen-Collegium.

v. Scheve.

An das Königl. Vormundschafts-Gericht hier.

E.

Dem Königl. Vormundschafts-Gerichte wird auf den, wegen Bevormundung des unehelichen Kindes der N. N. unterm 6. d. M. erstatteten Bericht, bei Zurücksendung der eingereichten Acten, eröffnet: daß der Justiz-Minister den in dem Antwortschreiben des Pupillen-Collegiums zu Frankfurt, so wie des hiesigen, resp. vom 26. November v. J. und 15. Januar d. J. entwickelten Grundsätzen, vollkommen beipflichtet, und daher in Beziehung auf die bestimmten Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 61. weder die angetragene Verfügung erlassen, noch das Königl. Vormundschafts-Gericht in dem vorliegenden speciellen Falle von der Vormundschafts-Uebernahme entbinden kann.

Berlin, den 19. Febr. 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 254.)

II. 18. §. 156. Bestellung eines Ausländers zum Vormunde.

Bei den von dem Königl. Pupillen-Collegio von Ober-Schlesien mittelst Berichts vom 25. v. M. angezeigten Umständen, wird es hiermit genehmiget, daß den N. N.schen minderjährigen Kindern zu N. N., der Tuch-Fabrikant N. N. zu N. N. in Mähren zum Vormunde bestellt werde.

Was die zugleich gethane Anfrage betrifft, ob die Genehmigung des Justiz-Ministers zur Annahme eines Ausländers als Vormund auch in dem Falle einzuholen sei, wenn der Ausländer dazu testamentarisch ernannt, auch für diesel-

ben Curanden ein zweiter inländischer Vormund bestellt worden ist, so findet sich kein hinlänglicher Grund zu den in dem Berichte angezeigten Zweifeln.

Das A. L. R. verordnet Th. II. Tit. 18. §. 156. ganz allgemein, daß Fremde, welche in den Königl. Landen keinen ordentlichen Gerichtsstand haben, inländischen Pflegebefohlenen nur aus überwiegenden Gründen des Besten derselben, und nur unter Genehmigung des Justiz-Departements, zu Vormündern bestellt werden sollen. Wenn gleich auf den von dem Vater oder der Mutter der Pflegebefohlenen ernannten Vormund, nach §§. 172. 174. a. a. O. vorzügliche Rücksicht zu nehmen ist, so schließt dieses doch die Verpflichtung des vormundschaftlichen Gerichts nicht aus, zu untersuchen, ob die gesetzlich erforderlichen überwiegenden Gründe zur Annahme eines solchen Vormundes vorhanden sind, und das Resultat dem Justiz-Ministerio zur Genehmigung anzuzeigen. Auch ändert es nichts in der Sache, daß neben dem Ausländer auch ein Inländer zum Vormunde bestellt wird. Das Gesetz macht deshalb keinen Unterschied, und die Vorschrift des Gesetzes muß daher um so mehr stehen bleiben, da auch in dem Sinne desselben keine Veranlassung sich findet, einen Fremden unbedingt zum Vormunde anzunehmen, wenn zugleich mit ihm ein Inländer zum Vormunde ernannt worden ist. Das Königl. Pupillen-Collegium hat daher auch künftig in solchen Fällen an den Chef der Justiz zur Genehmigung zu berichten.

Berlin, den 7. Dec. 1815. (v. K. J. Bd. 6. S. 180.)

II. 18. §. 158. ff. Verpflichtung Königlicher Beamten zur Uebernahme von Vormundschaften.

Das Königl. Pupillen-Collegium sucht nach dem Berichte vom 9. v. M. darüber Belehrung nach:

1) ob ein auf Wartegeld stehender Beamter vom Civil- oder Militairstande den activen Beamten gleich zu achten ist, und daher zur Uebernahme einer Vormundschaft des im A. L. R. vorgeschriebenen Consenses der ihm vorgesetzten Behörde bedarf,
2) ob überhaupt in der Qualität als Beamter ein gesetzlicher Weigerungsgrund liegt, und dem vormundschaftlichen Gerichte die Befugniß zustehet, den Consens für den Weigernden zu extrahiren?

Was die Anfrage ad 1. anbelangt, so hat der Chef der Justiz kein Bedenken, daß ein auf Wartegeld stehender Militair- oder Civil-Beamte zur Klasse der als activ zu betrachtenden Beamten so lange gerechnet werden muß, bis er definitiv ausgeschieden ist.

Hinsichtlich der Anfrage ad 2. wird das Collegium auf die bestimmten Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 18.

§§. 161. 202. sq. und 208. verwiesen. Hiernach versteht es sich von selbst,

daß jeder Beamte, welcher von der Verbindlichkeit zur Uebernahme von Vormundschaften nicht ausdrücklich befreit ist, sich derselben bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile (cf. §§. 204. sq. l. a.) nicht entziehen darf.

Die vormundschaftlichen Gerichte sind aber in allen Fällen nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet, der vorgesetzten Behörde des zum Vormund ernannten Beamten von dessen Bestellung Nachricht zu geben, und deren Genehmigung abzuwarten.

Berlin, den 1. März 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 306.)

II. 18. §. 161. Uebernahme von Vormundschaften von Seiten der Geistlichen.

Es ist die Frage zur Sprache gekommen:

ob die Geistlichen zur Kathegorie derjenigen Beamten zu rechnen sind, welche nach Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 161. bei der Uebernahme von Vormundschaften der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde bedürfen?

In Einverständniß mit dem Königl. Ministerium des Cultus hat sich der Chef der Justiz für die bejahende Beantwortung jener Frage entschieden. Denn es leidet zuvörderst kein Bedenken, daß die Geistlichen als wirkliche Staatsdiener betrachtet werden müssen, indem sie nicht nur nach ihrem individuellen Wirkungskreise zur Classe der letztern gehören, sondern auch von dem Gesetze selbst mit dieser Benennung bezeichnet werden, und in solcher Qualität alle Prärogativen der Staatsdiener in ihrem gesammten, — zu Gunsten der Geistlichkeit oft noch weiter ausgedehnten — Umfange genießen.

A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 96.

Es unterliegt ferner keinem Zweifel, daß die Geistlichen im Gegensatz vom Militair nur unter der Rubrik der Civilbedienten gebracht werden können, da das A. L. R. sich Th. II. Tit. 10. §. 1. seq. bloß auf diese Classification hinsichtlich der Diener des Staats beschränkt hat. Nach obiger Auseinandersetzung muß daher die Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 161. auf sie ihre volle Anwendung finden. Es tritt hinzu, daß der Grund des Gesetzes,

welcher aus der nothwendigen Controlle der Staatsdiener hinsichtlich aller sie zerstreuenden und von ihrem amtlichen Berufe abziehenden Nebenbeschäftigungen entspringt,

bei den Geistlichen, nach dem Maaßstabe ihres Geschäftskreises und individuellen Berufs, so gut als bei allen übrigen Civilbeamten in Erwägung gezogen zu werden verdient.

Die Königl. Ober-Landesgerichte werden demzufolge angewiesen, in allen Fällen, wo von einem Geistlichen eine Vormundschaft übernommen wird, die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung des Provinzial-Consistoriums einzufordern, auch die Untergerichte ihres Ressorts danach anzuweisen.

Berlin, den 11. April 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 198.)

II. 18. §. 161. Verbindlichkeit der Geistlichen, Vormundschaften zu übernehmen.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird mit Beziehung auf das Rescript vom 11. April d. J. eröffnet, daß die den Geistlichen bei Uebernahme von Vormundschaften, zur Bedingung gemachte Einholung des Consenses des Provinzial-Consistoriums nur für die evangelische Geistlichkeit nothwendig ist; die katholischen Geistlichen aber, wofern sie in jenen Fall kommen, die Genehmigung von der ihnen besonders vorgesetzten geistlichen Behörde beibringen müssen.

Berlin, den 14. August 1818. (v. K. J. Bd. 12. S. 7.)

II. 18. §. 208. Ob Inquisitoriats-Beamte zur Uebernahme von Vormundschaften verpflichtet sind.

Dem Königlichen Inquisitoriate wird auf die Anfrage vom 15. d. M.

hinsichtlich der Verpflichtung der Inquisitoriats-Beamten zur Uebernahme von Vormundschaften,

eröffnet, daß die Inquisitoriate nicht zur Klasse derjenigen Königlichen Collegien gehören, von denen der §. 208. Th. II. Tit. 18. des A. L. R. spricht, und daher die angetragene Remedur als ein allgemein geltender Grundsatz nicht festgestellt werden kann. Es muß indeß nach §. 161. l. c. zunächst der Beurtheilung des dortigen Ober-Landesgerichts überlassen bleiben, ob es für den vorliegenden Fall, in Ansehung der dem Criminal-Richter N. N. aufgetragenen Vormundschaft Gründe findet, die vorgeschriebene Genehmigung zu versagen.

Berlin, den 28. Febr. 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 258.)

II. 18. §. 263. Honorarium des Vormundes in Processen.

Der Ober-Medicinalrath N. N. beschwert sich in der zur Remission beiliegenden Vorstellung vom 21. v. M., daß ihm alle, in der Graf von N. Nschen Sequestration und Subhastations-Sache, seit dem Tode der Frau Fürstin von N. N. von ihm liquidirten Gebühren gestrichen worden. Das deshalb ergangene, der Vorstellung in Abschrift beigefügte Decret vom 19. c. gründet sich darauf, daß der Ober-Medicinalrath N. N., indem er als Vormund der N. Nschen Erben gehandelt habe, als Partei anzusehen sei, welches auch an sich seine Richtigkeit hat. Da aber auch der Partei

selbst, nach der A. G. O. Th. I. Tit. 23. §. 25. No. 5., die auf die Correspondenz mit ihrem Assistenten verwendeten Kosten, und in dem Falle, wenn die Partei ein Justiz-Commissarius ist, nach dem Rescript vom 13. März 1797 (in Stengels Beiträgen Bd. VI. S. 238.) die baaren Auslagen nebst dem Honorario für schriftliche Aufsätze und Ausarbeitungen passiren, so scheint die Beschwerde des Ober-Medicinal-Raths N. N. nicht unerheblich zu sein, daher das Königl. Ober-Landesgericht angewiesen wird, die Sache nochmals zu erwägen, die von dem Ober-Medicinalrath N. N. liquidirten Gebühren mit Rücksicht auf die vorerwähnten Vorschriften anderweitig festzusetzen, und den Erfolg anzuzeigen.

Berlin, den 11. Septbr. 1813. (v. K. J. Bd. 3. S. 26.)

II. 18. §. 337. Verwendung des Capitals des Fideicommiß-Vermögens zur Erziehung.

Das Königliche Pupillen-Collegium zu Soldin empfängt hierbei urschriftlich eine von der verwittweten von N. in der Vormundschaftssache ihrer minderjährigen Tochter unterm 26. v. M. eingereichte Vorstellung, um daraus zu ersehen, aus welchen Ursachen dieselbe auf die Ausantwortung der vor dem Tode des Vaters aufgesammelten Fideicommiß-Revenüen der Tochter à 7 Rthlr. wiederholentlich angetragen hat. Nun ist es zwar an sich ganz richtig, daß diese aufgesammelten Revenüen nicht zu den laufenden Nutzungen des Vermögens der Curandin, sondern zu ihrem Capitalvermögen zu rechnen sind. Der verwittweten von N. steht auch der Erbrecess in so weit entgegen, als sie darin die Erziehung der Tochter gegen den Genuß der Zinsen von dem väterlichen Vermögen übernommen hat, und das A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 335. setzt überhaupt die Regel fest, daß die Kosten der Erziehung mit Rücksicht auf das Vermögen der Pflegebefohlenen, und nach dem Verhältnisse ihrer künftigen Bestimmung und Lebensart abgemessen werden sollen. Allein in dem §. 337. a. a. O. ist doch eine Ausnahme von der Regel gemacht, und selbst die Substanz des Vermögens anzugreifen erlaubt, wenn solches zum Zweck der Erziehung und der Ausbildung der Curanden nothwendig ist.

Da dieses nach der Behauptung der Bittstellerin hier der Fall, und sie selbst in Rücksicht der, seit der Schließung des Erbprocesses so sehr veränderten Umstände, und der schweren Zeiten nicht im Stande ist, die Erziehung der Tochter mit den jährlichen, kaum 100 Rthlr. betragenden Zinsen des väterlichen Erbtheils zweckmäßig zu vollenden, so hat das Königl. Pupillen-Collegium dieses näher zu untersuchen und zu erwägen, alsdann dem Gesuche der Bittstellerin entweder zu willfahren, oder dieselbe mit Gründen anderweit

zu bescheiden, und Abschrift der Resolution bei Zurücksendung der Vorstellung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 20.)

II. 18. §. 337. Verwendung des Vermögens zur Erziehung gegen die Bestimmung des Testaments.

Die verwittwete N. zu N. und der N. zu N., letzterer als Vormund der Nschen Kinder, haben in der sub lege remissionis in originali beigehenden Vorstellung vom 26. Oct. c. darauf angetragen, zu verstatten, daß die Zinsen von dem den ältesten Kindern ex testamento des ehemaligen General-Pächters N. legirten Capital von 2000 Rthlr. zu deren Unterhalt und Erziehung verwendet werden dürfen. Dem Königl. Pupillen-Collegio zu Breslau wird hierauf eröffnet, daß, wenn das Anführen der Mutter:

> daß sie die fernere Ausbildung der Kinder aus Mangel an Fonds einzustellen genöthigt sein würde, indem sie selbst in Gefahr stehe, ihr Vermögen zu verlieren,

gegründet ist, die angebrachten Beschwerden nicht unerheblich zu sein scheinen. Denn obgleich das Testament des r. N. ausdrücklich festsetzt, daß die Zinsen von dem Vermächtniß der 2000 Rthlr. zu Capital gemacht werden sollen, so erlaubt doch das A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 337. in dem Fall, wenn die Einkünfte des Vermögens der Pflegebefohlenen zum Zweck ihrer Ausbildung und Erziehung nicht hinreichen, sogar die Substanz zu diesem Zweck zu verwenden. Um so weniger kann die Verwendung der zum Capital zuschlagenden Zinsen zur Bildung und Erziehung der Kinder, in Ermangelung anderer Fonds, einem erheblichen Bedenken unterworfen sein, da die erklärte Absicht des Testators offenbar auf nichts anders, als auf das Beste der Kinder gerichtet ist, und das Beste derselben zuverlässiger dadurch, daß ihnen eine gute Erziehung verschafft werde, als durch das Aufsammeln der Zinsen zu dem entfernten Zweck ihrer künftigen Verheirathung rc. zu erreichen ist.

Das Collegium hat aus diesem Gesichtspunkte die Sache zu betrachten und sorgfältig zu erwägen; demnächst das Stadtgericht zu N. mit Anweisung, in jedem Falle aber die Bittsteller mit Resolution zu versehen, und wie es geschehen, anzuzeigen.

Berlin, den 14. Novbr. 1815. (v. K. J. Bd. 6. S. 182.)

II. 18. §. 409. Verfahren, wenn bei ehelicher Gütergemeinschaft bei dem Absterben des einen Ehegatten minorenne Kinder vorhanden sind.

Das Königl. Pupillen-Collegium wünscht nach seinem Berichte vom 19. v. M. darüber näher belehrt zu werden, welche Punkte der von demselben projectirten Grundsätze

hinsichtlich des Verfahrens in den Fällen, wenn bei dem Absterben des einen Ehegatten minorenne Kinder vorhanden sind, in der Verfügung vom 21. April c. nicht die Billigung des Justiz-Ministers erhalten haben. Obgleich die in gedachter Verfügung im Allgemeinen geäußerte Ansicht:

daß durch die Verordnung vom 8. Januar 1816 nur die, die eheliche Gütergemeinschaft angehenden Provinzial-Rechte und Statuten wiederhergestellt waren, und folglich nur in denjenigen Punkten, welche damit nothwendig zusammenhängen, darauf recurrirt werden kann, in allem Uebrigen aber das A. L. R. Platz greifen müsse,

dem Königl. Pupillen-Collegio bei dem Verfahren in gedachtem Falle um so mehr hätte zur Richtschnur dienen können, da demselben bereits bei andern Gelegenheiten zu erkennen gegeben ist, daß der Justiz-Minister nicht geneigt ist, den jedesmaligen Beschlüssen des Collegii vorzugreifen, so wird dem Collegio doch eröffnet, daß die in jener Verfügung enthaltene Mißbilligung sich eigentlich auf den §. 3. der erwähnten Grundsätze bezieht; derselbe fordert:

a. die eidliche Bestärkung des Inventarii;
b. die Ueberlassung der Mobilien pro taxato an den überlebenden Ehegatten;
c. die Theilung oder Sicherstellung des Antheils der Kinder an den Activis.

Was die eidliche Bestärkung ad a. betrifft, so ist es nicht nöthig, daß solche unbedingt und unter allen Umständen erfolge. Es tritt hier vielmehr die Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 18. §§. 389 — 391. ein.

Hinsichtlich des zweiten Punktes fehlt es dem A. L. R. l. c. §. 442. auch nicht an sehr billigen Bestimmungen, und wenn das Königl. Pupillen-Collegium nach solchen verfährt, so kann so wenig das Interesse der Kinder verletzt, als der überlebende Ehegatte beschwert werden. Das Collegium wird daher lediglich auf diese Vorschriften verwiesen. Eben so muß es in Hinsicht der Activorum und deren Theilung ganz bei den Vorschriften des A. L. R. verbleiben.

Die ad c. erwähnte Sicherstellung des abgeschichteten Vermögens der Kinder kann vom Vater nicht unbedingt gefordert werden. Das Collegium legt die Disposition des A. L. R. irrig aus, wenn es annimmt, daß die Kinder vom Vater hypothekarische Sicherheit fordern können, sobald er Grundstücke besitzt. Dies ist nach Th. II. Tit. 2. §. 18. des A. L. R. nur dann der Fall, wenn der Vater zur zweiten Ehe schreitet. Das Collegium wird daher auch in dieser Hinsicht auf die Vorschrift l. c. §. 179. seq. verwiesen.

Berlin, den 22. Juni 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 254.)

II. 18. §§. 419. 420. Forum der Auseinandersetzung minorenner Erben.

Dem Königlichen Ober-Landesgerichte zu Stettin wird auf den, wegen der Regulirung des Nachlasses des verstorbenen Majors N. N., und wegen Auseinaussetzung der minderjährigen Erben mit der großjährigen Erbin, unter dem 12. d. M. erstatteten Bericht, und auf die Anfrage, ob diese Regulirung und Auseinandersetzung dem Königl. Ober-Landesgerichte, oder dessen Vormundschafts-Collegio gebühre, hiermit eröffnet, wie der Justiz-Minister kein Bedenken findet, der Meinung derjenigen Mitglieder des Collegii beizutreten, welche dafür halten, daß die Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 18. §§. 419. 420. nur auf die älterliche Erbschaft eines Pflegebefohlenen, oder auf dessen ursprünglich ererbtes Vermögen Anwendung finden können.

Hiernach hat sich das Königl. Ober-Landesgericht daher in dem vorliegenden Falle sowohl, als in künftigen Fällen, zu achten.

Berlin, den 24. Mai 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 8.)

II. 18. §. 438. Aufbewahrung der Erwerbungs- und Besitz-Documente über Grundstücke der Curenden.

Das Land- und Stadtgericht zu Aschersleben hat gegen die Verfügung des Königlichen Pupillen-Collegiums vom 20. Juli d. J.,

nach welcher Erwerbungs-Documente über Grundstücke der Pupillen ad Depositum genommen werden sollen,

Remedur nachgesucht.

Der Justiz-Minister kann es nicht für gesetzlich nothwendig halten, Besitz-Documente über Grundstücke der Curenden in den Depositorien der Vormundschaftsgerichte aufzubewahren, da ein Mißbrauch mit dergleichen Documenten nicht Statt finden, und selbst im Falle des Verlustes ihrer Wiederherstellung, wo sie erforderlich, ohne Schwierigkeit bewirkt werden kann.

Das Königl. Pupillen-Collegium hat es daher bei dem Verfahren des Land- und Stadtgerichts zu Aschersleben, wonach dergleichen Documente den Vormündern zur Aufbewahrung anvertraut werden, zu belassen.

Berlin, den 13. Aug. 1827. (v. K. J. Bd. 30. S. 133.)

II. 18. §§. 550. — 578. Veräußerung der Pupillen-Güter aus freier Hand an Miterben nach aufgenommener Taxe.

Dem Königl. Vormundschafts-Collegio zu Stettin wird auf den, wegen nachgesuchter Dispensation von der Subhastation des den minderjährigen N. Nschen Kindern zur Hälfte gehörigen Hauses, unterm 27. v. M. erstatteten Bericht, hiermit zum Bescheide ertheilt, daß, obwohl nach dem A. L. R.

Th. II. Tit. 18. §. 578. der Vormund die Vereinigung mehrerer majorennen Miterben, wonach ein gemeinschaftliches Grundstück einem Dritten aus freier Hand zugeschlagen werden soll, beitreten muß, doch hierbei allemal vorausgesetzt wird, daß nach dem §. 579. a. a. O. eine Taxe vorhanden sei, woran es aber hier ganz zu fehlen scheint, da aus dem Berichte nicht erhellet, zu welchem Zwecke, und unter welchen Umständen und Modificationen der Werth des Grundstücks in dem erwähnten Testament des Aeltervaters der Minderjährigen auf 4000 Rthlr. angegeben worden ist. Das Königl. Vormundschafts-Collegium hat daher mit Einsendung eines Extractes dieses Testaments hierüber nähere Erläuterung zu geben, die Nachholung der Taxe allenfalls zu verfügen und nach anderweitiger Berichtserstattung fernere Resolution zu erwarten.

Berlin, den 5. Sept. 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 251.)

II. 18. §§. 550. — 578. Subhastationsfreier Verkauf erbschaftlicher Grundstücke.

Der Justiz-Minister kann über die Anwendbarkeit des §. 576. Tit. 18. Th. II. des A. L. R.,

den subhastationsfreien Verkauf eines erbschaftlichen Grundstücks betreffend,

keine generelle Entscheidung geben, vielmehr muß, nach der sehr richtigen Bescheidung des Pupillen-Collegii zu Magdeburg,

welche das Königl. Land- und Stadtgericht sich hätte sollen zur Belehrung dienen lassen,

in jedem speciellen Falle bei der vorgesetzten Behörde angefragt, und die eintretenden Umstände, von deren Erwägung sodann die Autorisation zu einem dergleichen subhastationsfreien Verkaufe abhängig ist, einberichten werden.

Berlin, den 23. März 1816. (v. K. J. Bd. 7. S. 10.)

II. 18. §§. 550. — 578. Verkauf der Pupillen-Güter an Miterben ohne Subhastation.

A.

Anfrage des Königlichen Pupillen-Collegiums zu Ratibor.

Zu dem Nachlasse des am 19. Juni 1816 zu N. N. Neißer Kreises verstorbenen Gärtners N. N., dessen alleinige Erben, eine bereits majorenne Tochter, und ein zwar noch minorenner, aber bereits 21 Jahr alter Sohn, sind, gehört die dort selbst sub Nro. 45. gelegene, am 15. Dec. 1817 auf 200 Rthlr. Cour. abgeschätzte, Gärtnerstelle.

Der Verkauf dieser Stelle wird nothwendig, da die majorenne Schwester auf Theilung dringt.

Aber auch ihr Antrag auf subhastationsfreie Veräußerung, welchem der Vormund der Pflegebefohlenen selbst und das vormundschaftliche Gericht beitreten, scheint des erheblichen Nutzens wegen, annehmlich zu sein.

Die majorenne Miterbin und deren Ehemann N. N., welche diese Stelle kaufen wollen, offeriren ein Kaufgeld von 250 Rthlr. Cour., wollen außerdem dem minorennen N. N. einst bei seiner Verheirathung 10 Rthlr. Cour. auf Ausstattung und einige Naturalien geben, ihm auch, wenn er, während seines ledigen Standes, krank werden sollte, freie Wohnung auf Stelle und unentgeldliche Verpflegung gewähren. Ueberdies soll der minorenne N. N., dem nach Abzuge der Schulden per 70 Rthlr. von den Kaufgeldern per 180 Rthlr. nur die Hälfte gebühren würde, hiervon ein Quantum von 100 Rthlr. erhalten, wogegen sich die majorenne N. N. mit 80 Rthlr. begnügen will, wenn ihr und ihrem Manne die Stelle unter den bemerkten Bedingungen überlassen wird.

Bei diesen die Taxe so bedeutend übersteigenden Vortheilen und mit Rücksicht auf die Kosten der Subhastation, lassen sich von letzterer gleich günstige Erfolge für den Pflegebefohlenen nicht erwarten, wir stellen daher

die Genehmigung des subhastationsfreien Verkaufs unter den bemerkten Bedingungen,

ehrerbietigst anheim.

Hiernächst finden wir uns, da das Hofrichteramt, auf erforderte Erklärung des Vormundes und die des Pflegebefohlenen, die letztere nicht für nöthig hält, und ein Theil des Collegii dieser Meinung beitritt, veranlaßt:

Ew. Excellenz hohe Vorbescheidung für künftige Fälle zu erbitten.

Die Vertheidiger sind der Meinung:

daß bei einer auch subhastationsfreien Veräußerung, die Erklärung eines mehr als 18jährigen Pflegebefohlenen nicht nöthig sei, wenn die Nothwendigkeit des Verkaufs eintritt, beziehen sich deshalb auf die Bestimmung §. 560. Tit. 18. Th. II. des A. L. R., weil der ausdrückliche Beisatz:

des bloßen Nutzens wegen,

andeute, daß nur in dem Falle, wo der erhebliche Nutzen allein der Grund des Verkaufs ist, die Zuziehung des Pflegebefohlenen über die Art des Verkaufs ausschließe, um so mehr als überhaupt nach §. 245. l. c. selbst bei erheblichen Vorfällen die Substanz des Vermögens betreffend, der Vormund an die Meinung des Pflegebefohlenen nicht gebunden ist.

Für die entgegengesetzte Meinung wird angeführt:

1. daß nach §. 244. l. c. überhaupt jeder Minorenner, welcher das 18. Jahr zurückgelegt hat, berechtigt ist, bei

erheblichen Vorfällen, welche die Substanz des Vermögens betreffen, mit seiner Meinung vernommen zu werden, welches die Bekanntmachung voraussetzt;

2. daß ihm nach §. 246 l. c., wenn dies entweder gar nicht geschehen, oder darauf nicht Rücksicht genommen worden ist, die Beschwerde an das vormundschaftliche Gericht frei steht, und ad

3. daß, wenn man auch aus der Fassung des §§. 560. und 561. entnehmen könnte; daß da, wo die Nothwendigkeit der Veräußerung concurrirt, nicht so unbedingt, nicht nur die Erklärung, sondern auch die Einwilligung, des mehr als 18jährigen Pflegebefohlenen, durchaus erforderlich sei, als bei einer, des bloßen Nutzens wegen, beabsichtigten Veräußerung:

dennoch da, wo zwar die Veräußerung an sich nothwendig ist, die Abweichung von der gesetzlichen Form des Verkaufs durch Subhastation aber doch bloß des Nutzens wegen geschehen soll, wo nicht die Einwilligung, doch wenigstens die Erklärung eines solches Pflegbefohlenen erforderlich sei.

Ratibor, den 31. Januar 1818.

Das Pupillen-Collegium von Oberschlesien.

B.

Resolution des Justiz-Ministeriums.

Das Königl. Pupillen-Collegium von Oberschlesien wird auf den Bericht v. 31. v. M. hierdurch autorisirt, die zum Nachlasse des Gärtners N. N. gehörige, auf 200 Rthlr. taxirte, zu N. unter Nro. 45. belegene Gärtnerstelle, dem N. N. für das Gebot von 250 Rthlr. Cour. aus freier Hand käuflich zu überlassen, jedoch müssen die Nebenbedingungen durch Eintragung in das Hypothekenbuch gesichert werden.

So viel die über die Nothwendigkeit der Berathung des 18jährigen Minorennen in Fällen dieser Art gemachte generelle Anfrage betrifft, so tritt der Chef der Justiz der Ansicht derjenigen Mitglieder des Königl. Pupillen-Collegii bei, welche sich für die bejahende Meinung erklärt haben, da die zur Unterstützung desselben angeführten Gründe sehr sprechend sind, und es von selbst einleuchtet, daß die von dem Minorennen zu erfordernde Aeußerung nicht nur der Sache unbeschadet, sondern auch dem gemeinsamen Interesse den concurrirenden Miterben nützlich ist, und die Verantwortlichkeit der vormundschaftlichen Behörde, welcher sie zugleich zu einem Leitfaden dienen kann, mindert.

Berlin, den 18. Febr. 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 10.)

II. 18. §§. 550. — 578. Veräußerung der Pupillen-Güter ohne Subhastation.

Auf den Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts vom

29. v. M. wird die nachgesuchte Dispensation zu der Subhastation des den N. Nschen Minorennen gehörigen Guts N. bei dem gegen die Taxe erfolgten bedeutenden Mehrgebote hiermit ertheilet.

Der Chef der Justiz kann aber der Meinung des Collegii nicht beitreten, daß ein Kauflustiger, der ein Gebot aus freier Hand thut, daran für den Fall nie werde gebunden sein wollen, wenn die Subhastation eingeleitet werden sollte, da, so lange er darüber nicht befragt worden, weder für die eine noch für die andere alternative Gewißheit vorhanden ist. Der Vortheil der Minorennen, welchen die Pupillen-Behörde immer vor Augen haben muß, erfordert es daher, solche Erklärungen zu fordern, und den Kauflustigen, wo möglich zur Gestattung einer kurzen freiwilligen Subhastationsfrist zu vermögen, damit der Gewinn, der bei der Licitation, als dem gesetzlich regelmäßigen Wege der Veräußerung der Güter der Minorennen, zu erwarten ist, den Minorennen nicht verloren gehe.

Berlin, den 8. Febr. 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 11.)

II. 18. §§. 550. — 578. Nothwendigkeit der Subhastation der Grundstücke bei Auseinandersetzung unter Minorennen.

Der Justiz-Minister ist mit der von dem Königl. Pupillen-Collegio in dem Berichte vom 11. d. M. vorgetragenen Ansicht ganz einverstanden,

daß in Fällen, wo mehrere Minorennen gemeinschaftlich verschiedene theilbare Grundstücke besitzen, und eine Auseinandersetzung unter ihnen nothwendig wird, es hierzu der Subhastation der Grundstücke nicht bedarf, sondern die Auseinandersetzung dergestalt bewirken kann, daß nach vorgängiger legalen Taxe der Grundstücke, diese in so viel dem ausgemittelten Werthe nach möglichst gleiche Theile vertheilt werden, als Erbinteressenten vorhanden sind, und die auf jeden derselben kommende Portion durch das Loos bestimmt wird, auch daß hierzu die Genehmigung der, der obervormundschaftlichen Behörde vorgesetzte Instanz, nicht erforderlich ist.

Das Collegium hat also in künftig vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

Berlin, den 24. April 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 259.)

II. 18. §§. 550—578. Ueberlassung des erbschaftlichen Grundstücks an Miterben.

Dem Königl. Pupillen-Collegio wird auf den Bericht vom 16. v. M.,

den subhastationsfreien Verkauf des N. Nschen Bauerguts zu N. N. betreffend,

eröffnet, daß der Justiz-Minister demjenigen Theile des Collegii beitritt, welcher der Meinung ist, daß unter dem §. 576. Th. II. Tit. 18. des A. L. R. gedachten Miterben eines Grundstücks nur Majorenne zu verstehen, indem der Vormund sowohl als die Vormundschafts-Behörde mit sich selbst in Widerspruch treten würden, wenn sie von einem Minorennen dem andern Vortheile stipuliren lassen wollte, welche nicht einmal von einem Fremden zu erwarten, und die daher praesumtive zum Nachtheil des Erstern gereichen müßten.

Im vorliegenden Fall scheint es mithin am angemessensten, die Volljährigkeit des Minorennen abzuwarten, welcher das Grundstück übernehmen will, da derselbe bereits das 23ste Jahr erreicht hat, also der Zeitpunkt der Majorennität ganz nahe ist.

Berlin, den 10. Septbr. 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 28.)

II. 18. §§. 550. — 578. Nothwendige und nützliche Veräußerung der Pupillengüter.

Dem Königl. Stadtgerichte wird auf den Bericht vom 18. v. M. bei Zurücksendung der eingereichten N. Nschen Vormundschafts-Acten folgendes eröffnet:

Das A. L. R. hat, in den (Th. II. Tit. 18. §. 550. seq.) gegebenen Vorschriften, einen sehr deutlichen und wesentlichen Unterschied zwischen Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Veräußerung der unbeweglichen Pupillengüter gemacht. Hinsichtlich der Nothwendigkeit enthält der §. 550. — 553. die Norm. — Die Nützlichkeit muß nach den Maaßgaben des §. 555. seq. beurtheilt und der in dem §. 533. aufgestellte Grundsatz dabei als Regel angenommen werden, ohne Rücksicht, ob das zu veräußernde Grundstück ein adliches Gut ist, oder nur zu der §. 555. bezeichneten Kathegorie gehört. Es versteht sich jedoch von selbst, daß in vorkommenden Fällen, mit Genehmigung der vorgesetzten Behörden, eine Ausnahme von der obigen Regel gemacht werden kann.

Berlin, den 4. Decbr. 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 279.)

II. 18. §§. 550. — 578. Veräußerungen der den Minderjährigen gehörenden Bergantheile und anderer Grundstücke, des Nutzens wegen aus freier Hand, oder an Miterben.

Eine Kohlen-Zoche in der Grafschaft Mark wird zur Hälfte von minderjährigen unter Vormundschaft stehenden Personen eigenthümlich besessen.

Dieselbe bauet vom Anfang des Betriebs an mit Zubuße, und nach dem Gutachten des Bergamts, ist auch für die Folge wenig Ausbeute zu erwarten.

Das vormundschaftliche Gericht hatte deshalb auch den Antheil seiner Pflegebefohlenen zur Subhastation gebracht, den Zuschlag indeß wegen des nicht einmal die Hälfte des

vom Bergamt ohngefähr veranschlagten Werths erreichenden Gebots versagt. Indeß wird jetzt von der Mutter der Pflegebefohlenen ein Kaufpreis offerirt, der sowohl von dem Gerichte als dem Vormunde für acceptabel erachtet ist, und das Erstere sucht auf den Grund des §. 556. und 577. Tit. 18. Th. I. des A. L. R. unsere Genehmigung nach.

So wenig dem §. 552. l. a. wegen Veräußerung bei dem Verfall der Grundstücke, als der §. 553. l. a. wegen Veräußerung aus Besorgniß eines in Zukunft zu erleidenden beträchtlichen Abbruchs, geben in diesen und andern häufig vorkommenden ähnlichen Fällen, den Grund zur Veräußerung ab. Es kann vielmehr eine Veräußerung von Bergantheilen, welche bloß zur Vermeidung fortgesetzter bedeutender Zubuße erfolgt, nur als eine Veräußerung des Nutzens wegen angesehen werden. Dieselbe kann mithin nicht anders erfolgen, als wenn das, bei der in diesem Falle nothwendig zu veranlassenden Subhastation erfolgte Meistgebot, die Taxe um $\frac{1}{4}$ übersteigt. §. 569. l. a.

Eine solche Taxe wird aber nach §. 410. des Anhanges zur Proceß-Ordnung nicht aufgenommen. Es fehlt mithin an einem gesetzlichen Maaßstabe, um den Zuschlag zu bestimmen. Zwar enthält die Declaration vom 25. Mai 1789 wegen der Veräußerung der Bergantheile oder Kuxen, welche Minderjährigen, oder andern unter Vormundschaft stehenden Personen zugehören, ausreichende Bestimmungen über die vorkommenden Fälle; indeß nach dem Eingangsworte dieser Verordnung soll dieselbe nur vorläufig bis zur Bekanntmachung des allgemeinen Gesetzbuches gelten.

Das nachher emanirte A. L. R. enthält darüber keine Bestimmung, eben so wenig ist aber auch jene Declaration bestätigt.

Das Patent vom 9. September 1814, welches dasselbe in die hiesigen Provinzen einführt, verleiht bloß den, das A. L. R. abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, Gesetzeskraft. Dazu gehört aber jene Declaration nicht. Eine nach Emanirung des A. L. R. erschienene Verordnung, welche jene Declaration gesetzlich bestätigt hat, ist uns nicht bekannt. Wir tragen deshalb Bedenken, dieselbe anzuwenden, müssen jedoch wünschen, daß die zweckmäßigen Bestimmungen derselben überall zur Anwendung kommen.

Wir tragen deshalb ganz gehorsamst darauf an: uns mit einer hochgeneigten Belehrung deshalb zu versehen, oder eventualiter die Bestätigung derselben zu erwirken.

Bei dieser Gelegenheit haben sich auch bei uns noch Zweifel darüber erhoben:

1. ob ein Grundstück, welches wegen der Nützlichkeit der Veräußerung zur Subhastation gebracht, dessen Zahlung jedoch wegen zu geringen Gebots nicht erfolgt, späterhin

für ein die Taxe um $\frac{1}{4}$ übersteigendes Gebot aus freier Hand zugeschlagen werden kann, ohne daß es eines neuen Licitations-Termins bedarf.

Der Zweck des Gesetzes scheint durch die erste Subhastation erreicht zu sein, der §. 585. l. a. aber einen Adjudications-Bescheid bei Strafe der Nichtigkeit zu erfordern:

2. ob der Zuschlag eines Grundstücks für die Taxe u. s. w. an einen Miterben aus freier Hand ohne Subhastation, welches der §. 576. u. 577. l. a. gestattet, nur bei der Theilung oder auch nach erfolgter Theilung, später erfolgen kann?

Der §. 574. l. a. scheint nur ersteres zu gestatten, und der §. 576. u. 577., worin jene Bestimmung nicht wiederholt ist, sich darauf zu beziehen. Der Grund jener Bestimmung dürfte in der Begünstigung der Theilung liegen, die späterhin erfolgte Abtretung des bei der Theilung bereits acquirirten Grundstücks als eine Veräußerung des Nutzens wegen angesehen werden, weshalb wir Bedenken tragen, unsere Genehmigung zu ertheilen. Wir bitten ganz gehorsamst, uns auch über diese Zweifel mit einer Belehrung hochgeneigtest. versehen zu wollen.

Hamm, den 12. Juni 1824.

Das Pupillen-Collegium.

An des Königl. wirkl. Geh. Staats- und Justiz-Ministers, Herrn von Kircheisen, Excellenz.

Aus dem Berichte des Königl. Pupillen-Collegii vom 12. v..M. ist ersehen worden, zu welchem Anfragen dasselbe sich, hinsichtlich des Verfahrens bei Veräußerung solcher Bergantheile, welche minderjährigen, oder andern, unter Vormundschaft stehenden Personen gehören, veranlaßt gefunden hat.

Das Taxations-Verfahren bei der Veräußerung von Hüttenwerken und Bergantheilen ist in dem Anhang zur allgemeinen Gerichts-Ordn. §. 410. Nr. 1. hinlänglich bestimmt. Wo diese Vorschrift, Behufs der Veräußerung solcher Bergantheile, bei welchen Unmündige concurriren, nicht ausreicht, wird es kein Bedenken haben, auf die Bestimmung der Declaration vom 25. Mai 1789 zurückzugehen, und die Principien zur Anwendung zu bringen, welche in dem §. 9. enthalten sind, und womit sich die damalige Gesetz-Commission einverstanden erklärt hat.

Hiernach hat daher das Königl. Pupillen-Collegium auch in dem vorliegenden concreten Falle zu verfahren.

So viel die am Schlusse des Berichts erwähnten Zweifel anbelangen, so wird es

ad 1. allerdings eines neuen Licitations-Termins bedürfen;

ad 2. der Zuschlag nach erfolgter Theilung in der Regel nicht mehr ertheilt werden können.

Indessen kommt es hierbei immer darauf an, wie sich der specielle Fall gestaltet, und das Collegium hat daher jedenfalls zur Genehmigung des Justiz-Ministers zu berichten.

Berlin, den 9. Juli 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 126.)

II. 18. §§. 550.—578. Begriff der Miterben und deren Vereinigung über den subhastationsfreien Verkauf von Grundstücken, wobei Minderjährige concurriren.

Das in der N. N.-Straße Nr. 21. belegene, im Hypothekenbuche des hiesigen Königl. Stadtgerichts, Vol. XVI. Nr. 1115. verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör ist nach dem am 14. November 1811 ab intestato erfolgten Ableben des Peter N. N. auf dessen Wittwe und zwei majorenne Söhne vererbt worden. Von diesen Söhnen starb am 10. October 1816 der Gutsbesitzer August Ferdinand N. N. und hinterließ drei minorenne Kinder, auf welche der Hausantheil ihres Vaters ($\frac{1}{4}$) zu gleichen Theilen vererbt ward, so daß der Besitztitel bei dem Grundstücke jetzt für folgende Personen berichtiget ist:

1. die Wittwe N. N. zu $\frac{1}{2}$,
2. der Branntweinbrenner und Kaufmann Carl Friedrich N. N. zu $\frac{1}{4}$,
3. die minorennen Kinder des August Ferdinand N. N.
   a. August Ferdinand,
   b. Friederike Amalie,
   c. Friedrich Wilhelm,
   Geschwister N. N. zu $\frac{1}{4}$.

Die letzteren stehen unter unserer Curatel.

Der ad 2. gedachte Mitbesitzer Carl Friedrich beabsichtigt, das in Rede stehende Grundstück für sich allein eigenthümlich zu erwerben, womit auch die Wittwe und der ad hunc actum bestellte Vormund unserer Curanden einverstanden sind.

Es sind bei uns Zweifel darüber entstanden, ob hier der Fall des §. 578. Tit. 18. Th. II. A. L. R. vorhanden sei, und das Grundstück ohne Subhastation oder ohne Dispensation von dieser Förmlichkeit, dem Carl Friedrich verkauft werden könne.

Die Majorität unseres Collegiums entscheidet für die Zulässigkeit des Verkaufs ohne Subhastation und ohne Dispensation aus dem Grunde: weil unsere Curanden in der Eigenschaft als Repräsentanten ihres verstorbenen Vaters zu den übrigen Mitbesitzern in dem Verhältniß als Miterben des Peter N. N. ständen, folglich der Vormund der Vereinigung der majorennen Miterben, wonach das Grundstück einem unter ihnen allein zugeschlagen werden solle, beitreten müsse, der §. 578. cit. auch dem Ausdrucke: „Mit-Erben" eine Beziehung bloß auf den Todesfall, welcher zur Einleitung der Curatel Anlaß gegeben, nicht ausdrücklich beilege.

Die Minorität dagegen ist der Meinung, daß der Verkauf des Grundstücks nur durch Subhastation oder mit Dispensation von dieser Form erfolgen dürfe, weil der im §. 578. cit. gebrauchte Ausdruck „Mit-Erben" nur das Verhältniß bezeichnen könne, welches durch den Tod des unmittelbaren Erblassers der Curanden zwischen diesen und den übrigen concurrirenden Personen entstanden, ein solches Verhältniß aber zwischen unsern Curanden und den majorennen Mitbesitzern des Grundstücks nicht vorhanden sei.

Bei der Erheblichkeit des Gegenstandes haben wir nicht unterlassen wollen, Ew. Excellenz diese Zweifel ganz gehorsamst vorzutragen, und bitten ehrerbietigst:

uns hochgeneigtest generaliter zu bescheiden, wie wir in Fällen, wie der vorliegende, zu verfahren haben.

Berlin, den 18. Mai 1826.

Das Vormundschafts-Gericht.

An den Königl. Geh. Staats- und Justiz-Minister, Herrn Grafen v. Dankelmann Excellenz.

Dem Königl. Vormundschafts-Gerichte wird auf den, wegen des subhastationsfreien Verkaufs des zu dem Nachlaß des verstorbenen Branntweinbrenners Peter N. N. gehörigen Wohnhauses nebst Zubehör, an den majorennen Mitbesitzer, Kaufmann Karl Friedrich N. N., unterm 18. v. M. erstatteten Bericht, bei Remission der eingereichten Acten eröffnet, daß in Betreff der vorgetragenen Frage:

ob der im §. 578. Tit. 18. Th. II. des A. L. R. gedachte Fall der Concurrenz majorenner und minorenner Mit-Erben, nur auf dasjenige Verhältniß bezogen werden könne, welches durch den Tod des unmittelbaren Erblassers der Curanden, zwischen diesen und den übrigen concurrirenden Personen entstanden ist,

die von der Majorität des Collegiums aufgestellte, verneinende Ansicht für die richtige zu achten, und also nach dieser, wie überall, so auch besonders in dem in Rede stehenden Fall, zu verfahren ist.

Berlin, den 9. Juni 1826. (v. K. J. Bd. 27. S. 277.)

II. 18. §. 586. Außergerichtlicher Verkauf eines pupillarischen Grundstücks ohne Taxe.

Der von dem Königl. Kurmärkischen Pupillen-Collegio in dem Berichte vom 13. d. M., wegen der Genehmigung des außergerichtlichen Verkaufs ohne Taxe, des zur Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Krieges- und Domainenraths N. N. gehörenden Grundstücks zu N. N. gethane Antrag, ist in den Gesetzen nicht gegründet, und da die Referenten solches selbst einräumen, so ist nicht abzusehen, wie das Collegium dessen ungeachtet auf die Ertheilung der Dispensation

von der Nothwendigkeit der Subhastation hat antragen können. Nach Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 586. und der Cabinets-Ordre vom 23. April 1812, kann der Justiz-Minister zwar von der Nothwendigkeit der Subhastation dispensiren, es müssen aber auch alsdann bei dem Verkaufe aus freier Hand den Pflegebefohlenen Vortheile zuwachsen, die bei der Subhastation nicht zu erwarten stehen. Im vorliegenden Falle kennt das Königliche Kurmärkische Pupillen-Collegium weder mit Genauigkeit den Realschulden-Zustand des Hauses, noch den dermaligen Werth desselben, indem eine Taxe gar nicht aufgenommen ist. Es läßt sich also auch zwischen diesem und den Realschulden keine Balance ziehen, ja selbst nicht absehen, wie nach diesem Berichte die N. Nschen Erben als eingetragene Gläubiger angenommen werden können, da der Besitztitel für den N. N. noch gar nicht berichtigt ist, vorausgesetzt, daß hier von einer Eintragung nach den Begriffen unserer Hypotheken-Ordnung die Rede ist. Insbesondre ist aber nicht abzusehen, welcher Vortheil den Minorennen durch diesen Verkauf aus freier Hand zuwachsen soll, da die 500 Thaler, welche der Kaufmann N. N. zahlen will, die große Insufficienz nicht alteriren, in welcher der Allodial-Nachlaß zurückgeblieben ist, und die Minorennen dadurch doch nicht würden in den Stand gesetzt werden, sich pure für Erben zu erklären. Als Beneficial-Erben aber vor Regulirung des Schuldenwesens ein Immobile ohne Vorwissen der Gläubiger verkaufen zu wollen, wird das Königl. Pupillen-Collegium wohl selbst nicht so unbedenklich finden, besonders wenn dies auf einem Wege geschehen soll, welcher nicht strenge mit den Vorschriften der Gesetze harmonirt.

Berlin, den 24. Aug. 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 9.)

II. 18. §. 686. Veräußerung eines Puvillen-Grundstückes, wenn der Vormund von obrigkeitlicher Aufsicht entbunden ist.

Dem Königl. Vormundschafts-Collegio zu Cöslin wird auf den, über die Beschwerde der verwittweten von N. zu N. unter dem 27. v. Mts. erstatteten Bericht zu erkennen gegeben, daß dasselbe die Disposition der Bittstellerin über den Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes zu sehr beschränkt, wenn es in dem decreto de alienando in Ansehung des zu diesem Nachlasse gehörenden Grundstücks zu N. bestimmt hat, daß die Kaufgelder nur gegen erfolgte Sicherstellung an sie verabfolgt werden dürfen.

Wenn das Collegium das Testament des Vaters der Curanden einmal anerkannt hat, und die Wittwe im Besitze des Nachlasses geblieben ist, so würde es ein Eingriff in die Rechte der Wittwe sein, von ihr den Nachweis der Verwendung oder Sicherstellung zu fordern, da sie zur freiesten Disposition durch das Testament autorisirt ist, und in dem Co-

dicille ausdrücklich bestimmt wird, daß das Vormundschafts-Collegium bei der Unterbringung der Gelder nicht concurriren soll. Wenn zur Verwaltung des Nachlasses ohne obervormundschaftliche Concurrenz autorisirte Vormünder Grundstücke veräußern, so erstreckt sich, wie der §. 167. des Anhanges zum A. L. R. zeigt, die Einwirkung des vormundschaftlichen Gerichts nur auf die Beurtheilung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Veräußerung. Wollten die vormundschaftlichen Gerichte sich um die Verwendung der Kaufgelder bekümmern, und in dieser Hinsicht die Vormünder dirigiren, so würde die Disposition des Testaments, welche ihnen eine freie Verwaltung zusichert, vereitelt werden. Denn nur die zweckmäßige Verwendung dieses Theils des Vermögens beurtheilen zu können, müßte von den Vormündern die ganze Lage der Masse entwickelt, und jede Operation der obervormundschaftlichen Beurtheilung und Revision unterworfen werden. Da der verwittweten von N. eine Vermögensmasse von mehr als 150,000 Thalern zu verwalten überlassen ist, so kann wegen einer Summe von 1060 Thaler keine Schwierigkeit gemacht werden, vielmehr muß der von N. entweder die Disposition über den ganzen Nachlaß genommen, oder ihr die unbedingte Disposition über jene 1060 Th. bewilligt werden. Glaubt das Collegium, daß Gründe zu der ersteren Verfügung vorhanden sind, so hat dasselbe nach §. 688. Tit. 18. Th. II. des A. L. R., mit Zuziehung des nach §. 168. des Anhanges zu bestellenden Ehrenvormundes, zu verfahren, und diese Sache so, wie es der §. 13. Tit. 39. Th. I. der A. G. O. vorschreibt, sonst aber ungesäumt die Autorisation, wie solche von der Bittstellerin nachgesucht worden ist, ausfertigen zu lassen. Denn wenn auch die in Rede stehenden Gelder nicht nach der Vorschrift der Prioritäts-Ordnung vertheilt werden, so gehen die Curanden dadurch noch nicht des beneficii inventarii verlustig, und der Grund, daß sie dadurch mit ihrem etwanigen eigenen Vermögen den Creditoren verantwortlich werden, ist nicht durchgreifend, da sie durch jede nachtheilige Disposition ihrer Mutter Schaden erleiden können.

Berlin, den 8. Juni. 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 10.)

II. 18. §. 696. Volljährigkeitstermin für einen mit seinem Vater in eine andere Provinz gezogenen Curanden.

Aus dem Berichte des Königl. Pupillen-Collegii vom 26. v. M. ist ersehen worden, welche Zweifel bei demselben, hinsichtlich des Volljährigkeits-Termins eines mit seinem Vater in eine andere Provinz gezogenen Curanden, obwalten.

Der Justiz-Minister tritt, mit Rücksicht auf die Vorschrift der A. G. O. Th. I. Tit. 2. §. 18., der Meinung

derjenigen Mitglieder des Collegiums bei, welche dafür halten, daß, wenn ein solcher Curande seinen Wohnsitz in einer Provinz nimmt, wo nach den zur Zeit noch bestehenden Gesetzen der terminus majorennitatis früher als in der Provinz, wo die Curatel angeordnet worden ist, eintritt, er nach jenen Gesetzen zu behandeln, mithin nach Zurücklegung des gesetzlichen Alters für majorenn zu erachten, und ihm sein Vermögen zu verabfolgen ist.

Uebrigens hätte es einer Anfrage über einen Gegenstand, welcher verfassungsmäßig zur Beurtheilung des Collegiums gehört, und worüber dasselbe durch Stimmenmehrheit bereits concludirt hat, gar nicht bedurft.

Berlin, den 9. Novbr. 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 282.)

II. 18. §. 699. Verlängerung des Volljährigkeits-Termins.

In Absicht der Verlängerung des Volljährigkeits-Termins geben die Gesetze dem vormundschaftlichen Gerichte nur in dem §. 699. Tit. 18. Th. II. des A. L. R. bezeichneten Falle eine Cognitions-Befugniß. Eine Ausdehnung dieser Befugniß findet nicht Statt; sie ist aber auch an sich nicht nöthig, da, wofern der zur Volljährigkeit gelangte Pflegebefohlene wegen Blödsinns oder Gemüthsschwäche für sich und seine Angelegenheiten zu sorgen außer Stande wäre, die Fürsorge des Staates für ihn, nach §§. 1. und 12. ff. a. a. O., ohnehin eintritt. Alsdann muß jedoch das in der A. G. O. Th. 1. Tit. 38. vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

Auf dieses Verfahren wird das Königliche Pupillen-Collegium zu Beantwortung der mittelst des Berichts vom 16. v. M. gethane Anfrage in dem vollkommen dazu geeignet scheinenden N. Nschen Falle zu seiner Direction lediglich verwiesen.

Berlin, den 11. März 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 172.)

II. 18. §. 715.

Rescripte vom 17. Juli 1813 und 4. Januar 1814,

betreffend die Entlassung aus der väterlichen Gewalt.

Siehe ad II. 2. §. 216.

II. 18. §. 721. Ertheilung der Volljährigkeits-Erklärungen an Personen des Bürger- und Bauernstandes.

Es hätte des von der Königl. Pupillen-Commission zu Emmerich unterm 27. v. M. erstatteten Berichts,

wegen der dem Kaufmann N. N. zu ertheilenden veniae aetatis,

nicht bedurft, da durch die Königliche Cabinetsordre vom 14. October 1807 und das Rescript vom 26. Juni 1808

(in Mathis allgemeiner juristischer Monatsschrift, Band VI. S. 193.) den Landes-Pupillen-Collegien und Vormundschafts-Gerichten die Majorennitäts-Erklärungen, in Absicht der Personen des Bürger- und Bauernstandes, in den dazu geeigneten Fällen ohne Rückfrage bei einer höhern Instanz, nachgelassen worden sind. Das Collegium hat hiernach das Weitere zu verfügen, die für den Bericht angesetzte Taxe und Stempel aber niederzuschlagen.

Berlin, den 11. Juli 1815. (v. K. J. Bd. 6. S. 7.)

II. 18. §. 736. Competenz der Vormundschaft über verheirathete Minderjährige beim Leben des Vaters.

Dem Königlichen Ober-Landesgericht wird auf den Bericht vom 1. d. M. eröffnet, wie es in Beziehung auf die Maaßgabe des A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 170. gar keinem Bedenken unterliegt, daß zu dem in Rede stehenden, zwischen dem N. N. und dem N. N. geschlossenen Kauf-Contract, hinsichtlich des dabei concurrirenden Interesses der annoch minderjährigen Glogauschen Ehefrau die obervormundschaftliche Genehmigung hinzutreten muß.

Eben so unzweifelhaft findet es der Justiz-Minister, daß der persönliche Richter des Vaters der Unmündigen in casu auch der obervormundschaftliche Richter ist, da durch die Verheirathung der Pflegebefohlenen die väterliche Vormundschaft nicht aufgehoben ist, vielmehr dem Vater alle Rechte und Pflichten eines Vormundes verbleiben (A. L. R. Th. I. Tit. 2. §. 229., Tit. 18. §. 736.). Hiernach hat das Königl. Ober-Laudesgericht sich zu achten, und das Weitere demgemäß zu verfügen.

Berlin, den 25. Februar 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 165.)

II. 18. §. 736. Fortdauer der Vormundschaft über Pflegebefohlene weiblichen Geschlechts nach ihrer Verheirathung mit Ausländern.

Der Justiz-Minister tritt auf den Bericht des Königl. Pupillen-Collegiums vom 24. Januar c.,

betreffend die Fortdauer der Vormundschaft über Pflegebefohlene weiblichen Geschlechts nach ihrer Verehelichung mit Ausländern,

der Ansicht der Majorität des Collegiums dahin bei,

daß durch die Verheirathung einer Pflegebefohlenen an einen Ausländer in der Vormundschaft nichts verändert werde.

Daraus, daß die Curandin in das Forum ihres Ehemannes übergeht, und als eine Unterthanin des auswärtigen Staats anzusehen ist, folgt nicht, daß die Rechte und Pflichten der diesseitigen Vormundschaft und die damit correspondirenden Rechte der Pflegebefohlenen auf Fortsetzung dieser

Vormundschaft ihr Ende erreicht haben. Beides, die Verheirathung an einen Ausländer und die Fortsetzung der Vormundschaft im diesseitigen Fors, können sehr wohl mit einander verbunden bleiben, und diese Verbindung wird in allen Fällen als zweckmäßig erscheinen, in welchen die Verheirathung zwar dem Besten der Curandin vortheilhaft und daher von Obervormundschaftswegen zu genehmigen, die Sache aber doch keinesweges dazu angethan ist, um die bisherige Administration des Vermögens aufzuheben.

Wenn nach §. 85. Tit. 18. Th. II. des A. L. R. schon in dem Falle einer im Inlande erfolgenden Veränderung in dem Wohnort des Pflegebefohlenen keine Veränderung in der Direction der Vormundschaft eintritt, so muß dieser Grundsatz noch weit mehr alsdann Anwendung finden, wenn der Wohnort einer Pflegebefohlenen außerhalb Landes verlegt wird, und davon die Rede ist, nunmehr die diesseitige vormundschaftliche Vermögens-Verwaltung gänzlich aufzuheben. Die Curandin bleibt vielmehr so lange, bis sie entweder die Volljährigkeit erreicht hat, oder für volljährig erklärt wird, in Bezug auf ihr Vermögen unter der Vorsorge ihres ursprünglichen Vaterlandes, auf welche sie weder Verzicht geleistet hat, noch Verzicht leisten kann. Der Termin ihrer Volljährigkeit kann auch nur nach den diesseitigen, und nicht nach den Gesetzen des Auslandes beurtheilt werden, welche auf eine in hiesigen Landen eingeleitete Vormundschaft keine Anwendung finden. Könnte das Gegentheil angenommen werden, so müßte jeder Consens in die Verheirathung einer Pflegebefohlenen an einen Ausländer, und in die damit verbundene Verlegung des Wohnsitzes an einen Ort, wo ein früherer Majorennitäts-Termin, als der diesseitige, Statt findet, äußerst bedenklich sein, und nicht leicht ertheilt werden können, weil zugleich die Entlassung aus der Vormundschaft und die Freigebung des Vermögens daraus folgen würde.

Der Justiz-Minister muß aus diesen Gründen der Meinung sein, daß es bei der Verheirathung einer diesseitigen Pflegebefohlenen an einen Ausländer, in Bezug auf die bisher geführte Vormundschaft, soweit nicht die Rechte des Ehemannes eine Abweichung nöthig machen, überall in statu quo verbleibe.

Berlin, den 10. März 1826.

Vorstehende Verfügung ist von Seiner Königlichen Majestät durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. Juli 1828 genehmigt worden.

Berlin, den 31. Juli 1828. (v. K. J. Bd. 32. S. 87.)

II. 18. §. 764. Ausantwortung des Vermögens einer Curandin bei ihrer Verheirathung.

Dem Königlichen Kurmärkischen Pupillen-Collegio wird

auf dessen Bericht vom 15. d. Mts., betreffend die Verheirathung der N. N. mit dem Kaufmann N. N. hiermit eröffnet, daß die Meinung derjenigen Mitglieder, welche annehmen,

daß das Vermögen einer Curandin, welche einen etablirten Kaufmann heirathet, demselben bei der Verlobung unter den im A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 764. seq. festgesetzten Bedingungen als Brautschatz versichert, und ohne Sicherheits-Bestellung nach der Hochzeit ausgeantwortet werden könne,

dem Sinne des Gesetzes, welches keinen Unterschied zwischen vor und während der Ehe erworbenem Vermögen zuläßt, ganz angemessen, und daher sowohl in künftigen Fällen, als auch besonders in dem gegenwärtigen Falle, um so mehr zu beachten ist, da die Braut die in Frage stehenden 5000 Rthlr. eigentlich jetzt nur erst von ihrem Stiefvater und ihrer Mutter erwirbt, diese Eheleute dem Ehecontracte als Mit-Contrahenten beitreten, und es wohl von ihnen abhängt, welchen Bedingungen sie ihre Freigebigkeit unterwerfen wollen. Uebrigens ist der Inhalt der mit dem Verlobungs-Contract eingereichten Beilagen nicht zu übersehen, da nach dem Protocoll vom 13. December v. J. wegen der Successions-Fälle nichts festgesetzt, sondern es überall bei den gesetzlichen Bestimmungen gelassen, in dem Abkommen vom 6. Januar 1812 aber wegen der auf die rechtmäßigen Erben fallenden 1200 Rthlr. auf den jüdischen Ritus Bezug genommen ist. Da hiernach in der Folge Anlaß zu Mißverständnissen genommen werden könnte, so wird dem Collegio überlassen, denselben durch Erforderung einer bestimmten Erklärung der Interessenten, mit Rücksicht auf den §. 20. des Edicts vom 11. März 1812 und das A. L. R. Th. II. Tit. 18. §§. 776. und 777., vorzubeugen.

Berlin, den 1. März 1814. (v. K. J. Bd. 4. S. 7.)

II. 18. §. 785. u. ff. Ausschließung der ehelichen Gütergemeinschaft.

Aus dem von dem Königlichen Ober-Landesgerichte von Westpreußen unter dem 24. v. M. erstatteten Berichte ist ersehen worden, welche Zweifel über die Auslegung der Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 780. ff. und des Rescripts vom 14. Mai 1806 entstanden sind, und wie das Collegium in der an das Land- und Stadtgericht zu N. erlassenen Verfügung vom 24. Juni d. J. angenommen hat, daß die dreimonatliche Frist, binnen welcher die gewesene Pflegebefohlene sich wegen der Ausschließung der ehelichen Gütergemeinschaft zu erklären hat, von dem Tage der geschehenen Belehrung in dem Falle zu rechnen sei, wenn diese Belehrung nur vor dem gänzlichen Ablaufe von drei Mona-

ten nach der eingetretenen Großjährigkeit bewirkt worden ist. Diese Erklärung hat einigen Schein der Zulässigkeit, vorausgesetzt, daß zwischen den Worten des §. 791. a. a. O., nach der von dem Richter ihr ertheilten Belehrung, und den Worten des §. 794. nach erlangter Volljährigkeit, ein wirklicher Widerspruch obwalte. Allein dieser anscheinende Widerspruch hebt sich durch die §§. 785. u. 786., wonach die Belehrung gleich nach aufgehobener Vormundschaft, welche nach §. 896. mit der erreichten Volljährigkeit aufhört, geschehen muß, so daß also die Zeit der von dem Richter zu ertheilenden Belehrung, mit der Zeit der erlangten Volljährigkeit in eines zusammentrifft, und mithin die Absicht des Gesetzes dahin geht, daß die der Pflegebefohlenen offen gelassene Frist zu ihrer Erklärung über die Gütergemeinschaft in jedem Falle von dem Tage der erlangten Volljährigkeit an zu rechnen sei.

In diesem Sinne ist das, auch in die Edicten-Sammlung aufgenommene Rescript vom 14. Mai 1806, abgefaßt, und da dasselbe ganz bestimmt verordnet, daß die dreimonatliche Frist zur Erklärung der gewesenen Pflegebefohlenen, von dem Tage der erreichten Volljährigkeit an zu rechnen sei, so muß es dabei ohne weitern Unterschied verbleiben, welches dem Königl. Ober-Landesgerichte zur Achtung hierdurch eröffnet wird.

Berlin, den 23. Juli 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 275.)

II. 18. §. 785. Ueber die Wahl der aus der Vormundschaft entlassenen Ehemänner zur Einführung oder Ausschließung der Gütergemeinschaft.

Es sind bei dem Königl. Ober-Landesgerichte von Litthauen, nach dessen Bericht vom 16. Mai, Zweifel darüber entstanden:

ob nach den §§. 782. und 785. Tit. 18. Th. II. des A. L. R., in dem daselbst gedachten Falle bloß die der Vormundschaft entlassenen Ehefrauen, das Recht zur Wahl haben, die Gütergemeinschaft mit ihren Ehegatten ferner auszuschließen oder einzuführen, oder ob dieses Recht auch männlichen Pflegebefohlenen, welche während der Vormundschaft die Ehe geschlossen, nach erlangter Großjährigkeit zustehet.

Für die erste Alternative wird angeführt, daß die allegirten Gesetzstellen

ausdrücklich nur von Aussetzung der Gütergemeinschaft bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft (782.) und von dem Rechte der Ehefrauen sie auch ferner auszuschließen (785.) reden, und sie daher als Ausnahme von der Regel,

daß die Gütergemeinschaft sogleich nach vollzogener Ehe nothwendig eintrete,

für jeden andern nicht in der Ausnahme begriffenen Fall diese Regel bestätigen. Ferner, daß es entgegengesetzten Falls an einer Bestimmung fehlen würde,

wie es zu halten, wenn beide Eheleute zur Zeit der Heirath unter Vormundschaft gewesen sind, der eine sich für, der andere gegen die Gemeinschaft erklärt hat, oder der eine früher, der andere später zur Majorennität gelangt.

Endlich wird zum Beweise:

daß der §. 782. nur von weiblichen Pflegebefohlenen spreche, auf die ausdrückliche Bestimmung des §. 415. Tit. I. Th. II. des A. L. R. Beziehung genommen.

Für die entgegengesetzte Meinung wird angeführt, daß die §§. 785. — 788. nur das bei weiblichen Pflegebefohlenen Statt findende Vorfahren nach erlangter Großjährigkeit festsetzen, dahin nämlich: daß sie unter Beobachtung der bei ähnlichen Erklärungen der Ehefrauen vorgeschriebenen Formen, über das ihnen beigelegte Wahlrecht von Amtswegen zu vernehmen seien, während daß bei Männern abzuwarten ist, ob und wohin sie sich erklären wollen. Wenn die Männer von diesem Wahlrecht ausgeschlossen wären, so würde die Bestimmung des §. 782. für dieselben in den meisten Fällen unnütz sein, da mit dem Augenblicke der aufgehobenen Vormundschaft die Gütergemeinschaft nothwendig eintreten, und nach §. 790. ihre Wirkungen auf den Anfang der Ehe zurück erstrecken würde.

Das Collegium wünscht daher über die Auslegung dieser gesetzlichen Vorschriften belehrt zu werden.

Obgleich die Interpretation der vorhandenen Gesetze, so fern nicht die Einholung einer authentischen Declaration durch Sr. Majestät den König nothwendig ist, lediglich den Justiz-Collegiis überlassen bleiben muß, so trägt doch der Justiz-Minister kein Bedenken, dem Königl. Ober-Landesgerichte auf die diesfallsige Anfrage seine Ansicht über den vorgelegten Gegenstand zu eröffnen.

Schon eine genaue Vergleichung des §. 780. Tit. 18. Th. II. des A. L. R. mit den folgenden §§. ergiebt,

daß die §§. 780. — 784. einschließlich von Pflegebefohlenen beiderlei Geschlechts, die §§. 785. seq. dagegen bloß von Pflegebefohlenen des weiblichen Geschlechts handeln.

Diese Differenz führt indeß keineswegs auf einen Widerspruch.

Ein Zwang zur Gütergemeinschaft soll nicht Statt finden, daher wird auch da, wo sie nach dem Provinzial-Recht üblich ist, die Ausschließung durch Vertrag zugelassen, Th. II. Tit. I. §. 412. des A. L. R.

Die entgegengesetzte Erklärung:

die Gütergemeinschaft nicht auszuschließen,

kann nur durch ein unbedingtes, nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse gefaßtes, Vertrauen gerechtfertiget werden, daher lassen die Gesetze zu dieser Erklärung mit rechtlicher Wirkung in der Regel bloß den majorennen Ehegatten oder den Vater des Minorennen zu.

Heirathet ein Pflegebefohlener, sei er männlichen oder weiblichen Geschlechts, so bleibt die Sache in der Regel in suspenso bis nach erreichter Volljährigkeit, und bloß in dem Falle, wenn der Vormund es dem Besten des Pflegebefohlenen offenbar zuträglich findet, kann er sich dieser Aussetzung mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts begeben.

Dieses ist der klare Sinn der §§. 780. — 784.

Der §. 780. erwähnt ausdrücklich

der Pflegebefohlenen männlichen oder weiblichen Geschlechts.

Der §. 781. spricht indistinct von Pflegebefohlenen, mithin von denjenigen des einen und andern Geschlechtes.

Der §. 782. steht unmittelbar in Verbindung mit den beiden vorigen §§., und es ist weder aus der Fassung, noch aus dem unmittelbaren Zusammenhange der mindeste Grund zu entnehmen, denselben bloß auf die weiblichen Pflegebefohlenen zu beschränken, und zwar um so weniger, da der die allgemeine Bestimmung desselben beschränkende §. 783. wieder im Allgemeinen den Ausdruck

der Pflegebefohlenen enthält.

Wenn nun der §. 785. bei dem im Fall der Aussetzung der Gütergemeinschaft Statt findenden Verfahren nach aufgehobener Vormundschaft ausdrücklich bloß von

den gewesenen Pflegebefohlenen, mithin von dem Falle handelt, da die unter Vormundschaft befindlich gewesene Person weiblichen Geschlechts

ist, auch die folgenden §§. bloß auf diesen Fall sich beziehen, so kann hieraus nur gefolgert werden,

daß dieses Verfahren und die mit dessen Beobachtung oder Nichtbeobachtung verknüpften Folgen bloß für den Fall gelten, da der bevormundet gewesene Ehegatte weiblichen Geschlechts ist;

nicht aber,

daß den männlichen Pflegebefohlenen in deren Hinsicht die Gütergemeinschaft nach §. 782. ausgesetzt worden, nicht das Recht zustehen soll, nach erlangter Volljährigkeit die Gemeinschaft auszuschließen.

Ein solcher Schluß würde, wie für die entgegengesetzte Meinung in dem Berichte vom 16. Mai mit Recht angeführt wird, um so mehr auf einen Widerspruch mit den §§. 780. und 782. führen, da die Einwilligung in die Gütergemein-

schaft nach §. 790. rückwirkende Kraft bis zum Anfang der Ehe hat,

daß in Beziehung auf weibliche Pflegebefohlene, und auf die, von diesen nach aufgehobener Vormundschaft

wegen Einziehung oder Ausschließung der Gütergemeinschaft,

zu erfordernde Erklärung ein besonderes Verfahren vorgeschrieben worden, steht mit den Grundsätzen, welche die Gesetze überhaupt bei Verpflichtungen der Ehefrauen gegen ihre Ehegatten, oder zum Vortheil derselben in Anwendung bringen, durchaus in Uebereinstimmung.

Dort wie hier, werden die gerichtliche Form

und

die Zuziehung eines Assistenten erfordert. A. L. R. Th. II. Tit. 1. §§. 198., 200., 343.

Wenn ein männlicher Pflegebefohlener während der Vormundschaft heirathet, und die Gütergemeinschaft nach §. 782. l. c. bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft ausgesetzt wird, so hat zwar ein solcher, wie sich von selbst versteht, wenn diese Aussetzung nicht ganz unnütz sein soll, ebenfalls nach erlangter Großjährigkeit das Recht die Gütergemeinschaft auszuschließen, er darf jedoch seine desfallsige Erklärung nicht 3 Monate aufschieben, um zuvörderst die Belehrung von Seiten des Richters abzuwarten; sondern er muß sogleich seine Erklärung abgeben, und die öffentliche Bekanntmachung bewirken.

Diese Interpretation, welche den Worten, dem Sinn und dem Zusammenhange der einzelnen fraglichen Vorschriften entspricht, wird auch durch die Materialien zum A. L. R., welche in dieser Beziehung eingesehen worden, gerechtfertigt.

Im gedruckten Entwurf zum Allg. Gesetzbuche Th. I. Abth. 3. Tit. 6. Abschn. 8. S. 170., welche von der Aufhebung der Vormundschaften handelt, wird die Lehre von dem Rechtsverhältnisse der Pflegebefohlenen in Ansehung der Gütergemeinschaft, welche der Gegenstand der §§. 780. — 799. Tit. 18. Th. II. des A. L. R. ist, in den §§. 541. — 551. vorgetragen. Die §§. 780. u. 781., welche von dem Fall sprechen, wo die Verheirathung der Minorennen bei Lebzeiten des Vaters geschieht, fehlen ganz.

Der Entwurf beginnt mit der Vorschrift des §. 782. des A. L. R., dort der §. 541., welcher also lautet:

die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, bleibt an Orten, wo sie nach Statuten oder Provinzialgesetzen Statt findet, in Ansehung einer verheiratheten Pflegebefohlenen, so lange dieselbe noch unter Vormundschaft steht, ausgesetzt.

Auch der folgende §., welcher die Beschränkung des §. 783.

des A. L. R. enthält, spricht wie der vorige, bloß von weiblichen Pflegebefohlenen.

Er lautet:

> doch kann der Vormund, wenn er solches der Pflegebefohlenen offenbar zuträglich findet, sich unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, dieser Aussetzung begeben.

Die Bestimmung des §. 784. fehlt im Entwurf. Dem §. 542. schließen sich vielmehr gleich die Vorschriften über das Verfahren nach aufgehobener Vormundschaft an. Die diesfallsigen §§. 543. u. 545. des Entwurfs sind mit den §§. 785. und 787. des A. L. R. ganz gleichlautend. Der §. 544. ist dagegen bloß dahin gefaßt,

> der Richter muß ihr alsdann ihre Gerechtsame und die Folgen der einzugehenden Gemeinschaft gehörig erklären.

Die Vorschriften der §§. 541. seq. des Entwurfs gründen sich, wie die Materialien des A. L. R. und die Acten des Justiz-Departements und der Gesetz-Commission ergeben,

> auf ein von dem Magistrat und der Bürgerschaft zu Bielefeld abgefaßtes und zur Confirmation eingereichtes Patentum auch das darüber eingezogene Gutachten der Gesetz-Commission und die darüber im Departement selbst stattgefundene Verhandlungen.

Gegen den oben angeführten §. 541. des Entwurfs wurden nun mehrere Erinnerungen gemacht. In Beziehung auf dieselben bemerkt Suarez:

> Um den Dubiis einiger Monitorum vorzubeugen, wird zu prämittiren sein, daß wenn die Heirath schon von dem Vater der Curandin geschlossen und dabei communio bonorum nicht excludirt wird, es dabei sein Bewenden habe, und der Vormund nur aus den allgemeinen gesetzlichen Ursachen auf deren Wiederaufhebung antragen könne.

Ferner zu dem nämlichen §. 541.:

> Was hier von weiblichen Curanden verordnet ist, gilt nämlich nach der Meinung einiger Monenten,
>
> auch von den männlichen,

womit sich Suarez einverstanden erklärt.

Nachdem nun der Groß-Kanzler diese Anträge gebilligt, so wurden in dem Concept des umgearbeiteten Entwurfs die an die Stelle der §§. 541.—542. tretenden §§. 780.—784. einschließlich wörtlich so gefaßt, wie sie auch in den publicirten Text übergegangen sind.

Wenn für die im Berichte vorgetragene erste Meinung auf den

> §. 415. Tit. 1. Th. 1. des A. L. R. Beziehung genommen, und aus diesem §. gefolgert wird, daß der §. 782. bloß von weiblichen Pflegebefohlnen handle, so ist zu erwägen,

daß dieser §., wie sich ganz klar aus den Materialien zum A.L.R. ergiebt, sich auf die Bestimmungen des gedruckten Entwurfs beziehet, nach welchem allerdings die Aussetzung der Gütergemeinschaft bloß zum Besten der weiblichen Pflegebefohlnen festgesetzt war, indem bei der damaligen Umarbeitung des Eherechts, welche vor der Umarbeitung des Vormundschafts-Rechts erfolgte, noch angenommen ward,

daß die §§. 541.—551. der 3. Abtheilung des 1. Th. des gedruckten Entwurfs, auf Minorenne männlichen Geschlechts nicht gezogen werden sollen.

Für den Fall endlich, wenn beide Ehegatten zur Zeit der Heirath unter Vormundschaft gewesen sind, ergeben sich die Bestimmungen aus den vorhandenen gesetzlichen Vorschriften von selbst, und konnte deren Entwickelung als in ein Lehrbuch oder in Rechtsausführungen gehörig, nicht in dem Gesetzbuche ihre Stelle finden. Auch die ehemalige Gesetz-Commission und das Justiz-Departement scheinen diese Auslegung der §§. 782. und 785. stets als die richtige vorausgesetzt zu haben.

In dem Gutachten der Gesetz-Commission vom 22. Oct. 1800, deren Antrag durch das Rescript vom 3. November desselben Jahres bestätiget worden, (Neues Archiv Bd. I. S. 388. seq.) ist zwar der Gegenstand der jetzigen Anfrage nicht speciell zur Sprache gekommen, indeß beziehet sich der erste Theil des Gutachtens auf die Anfrage der Pommerschen Regierung:

ob die Gütergemeinschaft unter Eheleuten, wenn die Ehe während der Vormundschaft geschlossen worden, auch an Orten, wo Lübesches Recht gilt, in Gemäßheit des A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 782. seq., bis nach Aufhebung der Vormundschaft in der Regel ausgesetzt bleibe, und nach deren Beendigung die Vernehmung der gewesenen Pflegebefohlenen, ob sie in die Gütergemeinschaft mit dem Ehemanne treten wolle, erforderlich sei.

Die Gesetz-Commission ist der Meinung,

daß die Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 782. seq. auch an Orten, wo die eheliche Gütergemeinschaft nach Lübeschem Rechte hergebracht ist, neben demselben im ganzen Umfange bestehen können, und durchgehends befolgt werden müssen.

Hiebei ist nun das Sachverhältniß entwickelt, und wenn gleich in dem Fall, der zur Anfrage Veranlassung gegeben, eine weibliche Pflegebefohlene concurrirt hat, so ist doch in den Gründen der Entscheidung indistinct von Pflegebefohlenen (also des einen und des andern Geschlechts) die Rede.

Nicht weniger ist in dem Rescripte vom 8. März 1802, auf eine ähnliche Anfrage derselben Regierung (Neues Archiv

Th. II. S. 352.) bei Allegirung des §. 782. derselbe im Allgemeinen auf die Verheirathung eines Pflegebefohlenen bezogen worden.

Berlin, den 14. August 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 32.)

II. 20. §. 1. Mitwirkung der Justiz-Behörden, rücksichtlich der Anordnungen, wegen der von Personen jugendlichen Alters begangenen Verbrechen.

Sämmtliche Königl. Justizbehörden werden hiermit angewiesen, sich nach der anliegenden (Anlage A.), von dem Königl. Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen unterm 2. October v. J. erlassenen Verfügung, betreffend die von Personen jugendlichen Alters begangenen Verbrechen, fortan zu achten.

Berlin, den 11. Juni 1827.

A.

Die nunmehr von fast sämmtlichen Königl. Regierungen eingegangenen Nachweisungen der von Personen im jugendlichen Alter begangenen Verbrechen, geben dem Ministerio zu folgenden allgemeinen Bemerkungen, Veranlassung.

Bei Einforderung dieser Nachweisungen hat das Ministerium keinesweges nur die Absicht gehabt, sich in den Besitz von Notizen zu setzen, um daraus eine vergleichende Zusammenstellung der einzelnen Provinzen hinsichtlich der Moralität der Jugend, oder einen Maaßstab für die Beurtheilung des Fortschrittes oder Rückganges in sittlicher Beziehung zu erhalten, sondern der unmittelbare und nächste Zweck ist gewesen, die einzelnen Fälle selber und das rücksichtlich ihrer von den Behörden beobachtete Verfahren näher und möglichst genau kennen zu lernen.

Ob in andern Zeiten solche Verbrechen öfter oder seltener vorgekommen sind, bedarf keiner Nachforschung; genug, daß sie in gegenwärtiger Zeit sich nur allzu häufig zeigen. Wenn nicht bloß Betrug, Diebstahl und Kirchenraub, sondern Mord, Brandstiftung, Sodomie und Selbstmord wiederkehrende Erscheinungen sind, wenn in gewissen Provinzen und Gegenden diese, in andern aber wieder andere Verbrechen vorzugsweise unter der Jugend zum Vorschein kommen, so erfordern solche Mißerzeugnisse die höchste Aufmerksamkeit, damit theils den Quellen nachgespürt und diese verstopft, theils der Ansteckung vorgebeugt, theils endlich die frühe verirrten Unglücklichen selbst, wo möglich von der Bahn des Lasters und des Verbrechens noch zurückgebracht werden.

Auf den letzterwähnten Zweck hat sich in der neuesten Zeit die Fürsorge vieler Privatpersonen und Vereine mit besonderer Theilnahme gelenkt, wovon die sich immer mehrende

Zahl von Rettungsanstalten Zeugniß giebt; auch bei den öffentlichen Straf- und Besserungshäusern sind Schulen und Erziehungs-Anstalten neu gegründet, oder erweitert, oder zweckmäßiger eingerichtet worden und endlich sind hie und da schon bestehende Waisenhäuser vorzugsweise der verwahrloseten und verwilderten Jugend geöffnet worden.

Bei solcher Vermehrung der Besserungs-Anstalten, wird auch doppelte Aufmerksamkeit nöthig, daß ihr Zweck wirklich erreicht, und, daß dazu die dienlichsten und wirksamsten Mittel angewendet werden, damit nicht Ungeschick oder unverständiger Eifer oder wirkliche Verkehrtheit sich der Ausführung bemächtigen und die gehofften wohlthätigen Wirkungen vereitelt, oder gar statt der Besserungshäuser, Wohnstätten und Fortpflanzungsörter der Untugend und des Lasters gestiftet werden. Die betrübenden Erfahrungen, welche darüber gemacht sind, legen die Pflicht der sorgfältigsten Wachsamkeit auf, und erheischen vor allen Dingen eine klare und bestimmte Verständigung über die Mittel und Einrichtungen, durch welche der wohlthätige Zweck jener Anstalten am sichersten erreicht werden muß.

Es kann dabei für jetzt auf sich beruhen, ob es nicht überall rathsam sei, diejenigen Anstalten, worin wirkliche junge Verbrecher, welche Strafe verwirkt haben, aufbewahrt werden, von denjenigen, worin bloß Verwahrloseten oder solche, die ihre Strafe bereits abgebüßt haben, der Besserung und Erziehung wegen aufgenommen sind, äußerlich zu trennen, da, bis auf das Maaß der Freiheit, welches in beiderlei Häusern verstattet wird, die innere Einrichtnng und Behandlungsart nicht wesentlich verschieden sein kann. Die Erziehung der Jugend beruht auf festen Grundregeln, und die Beschränkung der Freiheit, so wie die Disciplin und die Strafen, müssen sich auch bei den verdorbensten Individuen immer nach dem richten, was richtige Grundsätze der Erziehung hierüber an die Hand geben, und sich in den hiernach nothwendigen Schranken halten. Wäre der Grad der Verdorbenheit und der Bösartigkeit der Individuen so groß, daß mit diesem Maaß nicht auszukommen wäre, so würde allerdings keine Erziehung Statt finden können. Dieser Fall wird nicht leicht vorkommen. In einem solchen würde es darauf ankommen, durch eigentliche Zwangs- und Straf-Anstalten einen Zustand herbeizuführen, wo die Erziehung eingreifen kann. Es ist wichtig, daß die Erziehungs-Anstalt nicht in eine Zwangs- und Straf-Anstalt ausarte, und, daß man von den Zwangs- und Straf-Anstalten nicht Erziehung erwarte.

Es kommt bei der Einwirkung auf die unglücklichen Geschöpfe, welche solchen Anstalten anheim fallen, zuerst darauf an, daß sie gleichsam in eine ganz andere Welt versetzt wer

den, in welcher sie von ihren bisherigen Gewohnheiten nichts wieder finden, sondern wo allenthalben Ordnung, Regelmäßigkeit, Ruhe, Stille und Reinlichkeit ihnen entgegentritt, wo Beschäftigung mit Unterweisung abwechselt, und immer etwas Nützliches und Nothwendiges vorgenommen werden muß, wo man alle ihre Handlungen und Reden beobachtet und ihr ganzes Verhalten fortwährend beaufsichtigt, wo sie der Freiheit nur in dem Maaße mehr theilhaftig werden, als sie sich ihrer würdig machen, und wo endlich allenthalben Fürsorge, Antheil, Liebe unverkennbar sind, Ernst und Strafe aber als die nothwendigen Folgen der eignen Handlungen und als eine unvermeidliche Erfüllung der Pflicht der Gerechtigkeit erscheinen. In genauester Uebereinstimmung mit dieser Disciplinar-Ordnung muß aber auch der eigentliche Unterricht stehen, und das nämliche Ziel verfolgen. Nicht auf bloßes Mittheilen und Einprägen von Kenntnissen und Geschicklichkeiten, darf es ausschließlich abgesehen sein, sondern zugleich auf Entwickelung der Selbstthätigkeit, auf Erregung der Lust an nützlicher Einsicht, und ganz besonders auf Erhaltung der bei so verwahrloseten Geschöpfen immer höchst verworrenen und dunklen Begriffe, und folglich auf allmählige Gewöhnung an ein besonnenes, klares und folgerechtes Denken und Urtheilen. Wenn nun aber endlich bei einem lasterhaften und verderbten Menschen an wirkliche Umkehr und Besserung nicht eher zu denken ist, als bis die Gesinnung und der Entschluß dazu in ihm gegründet ist, und wenn dieser nicht eher erwartet werden kann, als bis das Gefühl des Abscheues gegen die früheren Vergehungen lebendig geworden ist, und wahre Reue empfunden wird, — und wenn diese Reue nur dann von ächter Art ist, sobald sie nicht ihren Grund in den äußeren Folgen der Sünde hat, sondern in dem Schmerze, den Willen Gottes verletzt zu haben, so folgt daraus auch zugleich die Nothwendigkeit, es zuletzt auf Bewirkung einer solchen Reue, und auf die daraus hervorgehende Gesinnung der Gottesfurcht und Frömmigkeit anzulegen.

Sehr unweise und verkehrt würde man jedoch verfahren, wenn man diese Bußgesinnung als dasjenige betrachten wollte, worauf hingewirkt werden soll, zuerst und zunächst bei denen, deren Besserung man beabsichtigt. Man wird sich vielmehr im Anfange begnügen müssen, ihnen nur die Gelegenheit zur Sünde zu benehmen, sie so nach und nach davon zu entwöhnen, und sie dagegen erst in einigen Stücken zur Ordnung und Gesetzmäßigkeit anzuhalten. Hat man es so weit gebracht, dann darf man mit den Anforderungen steigen, sie zur Pflichterfüllung bestimmter antreiben, diese ihnen lieb zu machen suchen, ihnen Freude am Gelingen einflößen, Muth und Vertrauen in ihnen erwecken, und so die Fähigkeit des

guten Entschlusses wieder in ihnen hervorrufen. Dann ist es Zeit, sie auf eine Vergleichung ihres gegenwärtigen Zustandes mit den früheren hinzuleiten, oder vielmehr, sie werden von selbst dahin geführt werden, und nun kann auch die wahre Reue erst recht zum Vorschein kommen, diejenige, welche ächte Früchte der Buße trägt, und welcher auch der Trost der Versöhnung und die Gewißheit der Wiederherstellung nicht fehlt. Wer es aber umgekehrt anfangen und gleich Reue und Zerknirschung verlangen, wer wohl gar statt der Milde und Nachsicht, denen Verirrte so sehr bedürfen, Ungeduld und Strenge beweisen, und durch äußere Gewalt erzwingen wollte, was doch nur aus innerer Freiheit entspringen kann, der würde das Uebel nur ärger machen, und zu den vorhandenen Untugenden noch die größte hinzufügen, nämlich Heuchelei der Frömmigkeit. Und hier ist eine große Gefahr vorhanden, und die sorgfältigste Wachsamkeit nothwendig, wie dies durch die Geschichte mancher älteren Anstalt, und durch neuere Erfahrungen hinlänglich bewiesen wird.

Das Ministerium kann nicht dringend genug die Aufmerksamkeit der Königl. Regierungen auf diesen Gegenstand lenken, und ihnen nicht bloß genaue Aufsicht auf die Behandlungsart in denjenigen Besserungs-Erziehungs- und Waisen-Häusern zur Pflicht machen, die ihrer Obhut anvertraut sind, sondern auch empfehlen, in dieser Hinsicht auf die etwa von Privat-Personen oder Vereinen gestifteten oder noch zu stiftenden Anstalten, denjenigen Einfluß auszuüben, welcher ohne die selbstständige Wirksamkeit jener Personen zu beschränken, oder ihren wohlgemeinten Eifer zu lähmen, durch Antheil, Rath, Fürsorge und Förderung irgend gewonnen werden kann.

Wo es aber an dergleichen Anstalten überall noch fehlen sollte, oder, wo eine unzweckmäßige und nachtheilige, allzugenaue Verbindung mit den Straf-Anstalten für Erwachsene Statt finden möchte, oder, wo Waisen-Häuser ohne Verletzung der Absicht ihrer Stiftung für die wohlthätigen Zwecke eingerichtet werden können, da erwartet das Ministerium, daß die Königlichen Regierungen, das nach Zeit, Ort, Umständen und Persönlichkeiten Angemessenste veranlassen, und den gegebenen Andeutungen gemäß, die Vermehrung der Besserungs-Anstalten und ihre erforderliche Einrichtung sich mit besonderem Eifer gern angelegen sein lassen werden.

Außer und neben der Sorge für die Mittel zur Besserung und Erziehung verwahrloseter oder gefallener Kinder, muß aber auch eine gleiche Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden, daß die Quellen der Verwilderung und des Verderbens unter der Jugend erforscht und verstopft werden.

Nach den dem Ministerio vorliegenden Erfahrungen und

Notizen, haben diese frühe traurigen Verirrungen vornehmlich in folgenden Umständen und Anlässen ihren Ursprung;

1) in dem Unglücke der unehelichen Geburt, wodurch die Kinder der strengeren, väterlichen Aufsicht beraubt, einer leichtsinnigen oder unverständigen Mutter überlassen, der Armuth und öfters der Verachtung hingegeben sind, und daher leichter verwildern und verderben;
2) in den schlechten Beispielen der Eltern, die durch Wort und That ihre Kinder zum Bösen reizen, und oft zu wirklichen Verbrechen anleiten;
3) in Vernachläßigung des Schul- und besonders des Religions-Unterrichts, welche hie und da in der schlechten Beschaffenheit der Schule und des Unterrichts, so wie in der Sorglosigkeit der Lehrer und Geistlichen, häufiger in Verwahrlosung und üblem Willen der Eltern und Angehörigen ihren Grund hat, aber auch nicht selten durch:
4) vagabundirende Lebensweise bewirkt wird, wobei kein ordentlicher Unterricht in Schule und Kirche Statt finden und controllirt werden kann, daneben schlechte Beispiele in den Bettelherbergen gesehen werden, und zu einer geregelten Thätigkeit alle Gelegenheit und Ermunterung fehlt;
5) in dem frühen Hingeben der Kinder zu Diensten, besonders Hirtendiensten, wo entweder im Hause verdorbenes, erwachsenes Gesinde und deren Sittenlosigkeit, oder auf dem Felde die Langeweile und Verführung zur Verletzung der Unschuld, zu groben, fleischlichen und andern Lastern und Verbrechen hinziehen, und der Unterricht, wenn auch nicht ganz, doch größtentheils, wenigstens zur Sommer- und Herbstzeit versäumt wird. Gleicherweise gehört hierher das Austhun der Kinder zu Fabrik-Arbeiten, wobei nicht nur alle die Nachtheile zu besorgen sind, die das Zusammensein mit rohen und sittenlosen Erwachsenen, so wie die Versäumniß der Schule mit sich führt, sondern auch der Gesundheit des Leibes oft unwiederbringlicher Schaden zugefügt, und durch die fortwährenden mechanischen Beschäftigungen zugleich die Geistesfähigkeit gelähmt und abgestumpft wird. Endlich:
6) in der Verführung zu den geheimen Sünden der Unkeuschheit, wodurch die Kräfte des Leibes und des Geistes zerstört, die edleren Gefühle erstickt, Trägheit, Unlust und Unstätigkeit erzeugt, und vor allen Dingen Offenheit und Wahrhaftigkeit des Wesens benommen werden.

Die traurigen Beweise, durch welche die unglückliche Ver-

breitung dieser Pest des jugendlichen Alters außer Zweifel gesetzt wird, fordern dringend zur Abhülfe auf.

Was nun die Mittel betrifft, durch welche die hier angegebenen Quellen der Verbrechen im jugendlichen Alter möglichst verstopft werden können, so scheinen folgende zunächst die zweckdienlichsten zu sein:

ad 1. daß unehelichen Kindern, nach Th. II. Tit. 2. §. 614. des A. L. R. überall Vormünder und zwar solche bestellt werden, von deren Einsicht und Rechtschaffenheit sich erwarten läßt, daß sie sich wirklich um die Erziehung ihrer Mündel nach Pflicht und Gewissen bekümmern können und werden, so wie auch, daß ihre thätige Einwirkung vorzüglich in Beziehung auf das Anhalten der Pflegebefohlenen zur Schule ernstlich in Anspruch genommen werde;

ad 2. daß offenbar schlechten Eltern, wenn die Ermahnungen der Geistlichen und die Drohungen der Polizei-Obrigkeiten nichts fruchten, nach der gesetzlichen Vorschrift (A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 90. u. f.) die Erziehung genommen, und, wo immer möglich, die Kinder in bessere Familien oder gute Anstalten untergebracht werden;

ad 3. daß nicht nur die bestehenden Vorschriften wegen regelmäßigen Schulbesuchs durch Mitwirkung aller concurrirenden Personen und Behörden streng durchgeführt, sondern auch ernstlich darauf gehalten werde, daß die Geistlichen den ihnen obliegenden Religionsunterricht, namentlich die Evangelischen den Confirmanden-Unterricht, pflichtmäßig besorgen. Bei den hierüber bestehenden, bestimmten Vorschriften bedarf es nur der fortgesetzten Wachsamkeit, daß denselben überall nachgelebt, Nachlässigkeiten aber nicht geduldet, sondern unnachsichtlich gerügt und gestraft werden;

ad 4. daß vagabundirende Personen, wo sie betroffen werden mögen, sofort aufgegriffen und in die Land-Armen-Häuser gebracht, deren Kinder aber unterrichtet, und zur Thätigkeit überhaupt angehalten werden.

ad. 5. daß das Vieh-Hüten durch Kinder, den bestehenden Verordnungen gemäß, nicht geduldet, in allen Fällen aber, und mit besonderer Wachsamkeit auf die in Dienste gegebenen, oder zu Fabrikarbeiten benutzten Kinder die Bestimmungen der §§. 43 — 46. Tit. 12. Th. II. des A. L. R., streng gehalten werden, wobei das Ministerium noch bemerkt, daß baldigst über die Benutzung der Kinder zu Fabrikarbeiten, noch besondere Vorschriften werden erlassen werden, und endlich;

ad 6. daß die rechten Mittel zur Ausrottung der geheimen Sünden, besonders zur Verhinderung der Ansteckung und zur Besserung der unglücklich Verirrten angewendet werden. Aus der Natur der Sache gehet hervor,

und die Erfahrung hat es hinlänglich bestätiget, daß, wo die Laster vor der herannahenden Entwickelung der Mannbarkeit sich zeigen, immer nur, nnd mit den allerseltensten Ausnahmen, Verführung ihre Quelle ist. Es bedarf daher vor allen Dingen der Mittel zur Verhütung der Ansteckung. Wo diese freilich in häuslichen Verhältnissen ihre Ursache hat, da ist wenig auszurichten, desto mehr aber kann in Schulen und besonders in Erziehungs-Häusern gethan werden. Ununterbrochene Wachsamkeit, Verhinderung des heimlichen Zusammenseins, strenges Halten auf Schaamhaftigkeit in Wort und That und unnachsichtliche Strafe, wo sie verletzt wird, werden ihre heilsamen Dienste nicht versagen. Viel schwieriger ist jedoch die Entdeckung des Lasters bei den schon gefallenen oder verführten Einzelnen, und es erfordert nicht geringe Erfahrung, Menschenkenntniß und Weisheit, um hier die rechten Maaßregeln nicht zu verfehlen. Zu welchen Mißgriffen ein liebloser oder ungeduldiger oder unverständiger Eifer verleiten, und in welcher Art ein unweises Benehmen seinen Zweck zerstören, statt Offenheit und Reue Verstocktheit und Hartnäckigkeit hervorbringen, oder gar bei ungegründetem Verdachte die Reinheit trüben, die Schaamhaftigkeit verletzen, und gerade zu Bekanntschaft mit denjenigen Sünden führen können, die vermeintlich gehoben werden sollen, darüber liefert die Geschichte der neuern Pädagogik höchst traurige und fast unbegreifliche Beläge. Es kann die Absicht dieser Verfügung nicht sein, und ist überall unmöglich, ein Verfahren näher bezeichnen zu wollen, welches in jedem einzelnen Falle ganz aus der Persönlichkeit des Lehrers oder Geistlichen, und des einzelnen Kindes aus dem Vertrauen und der Liebe, welche jener einzuflößen und dieses zu hegen vermag, und aus individuellen Verhältnissen und augenblicklichen Veranlassungen hervorgehen muß; und nur im Allgemeinen kann angedeutet werden, daß alle Mittel, sowohl der Schutzwehr als der Besserung, nicht bloß von äußerlicher Beschaffenheit, sondern vorzugsweise auf das Innere, auf Erregung und Befestigung der sittlichen Kraft, gerichtet sein müssen. Wenn schon der eigene, unsträfliche Wandel des Lehrers, seine Züchtigkeit in Wort nnd That, und sein unverholener Abscheu gegen alle Unreinlichkeit und Heimlichkeit nicht verfehlen werden, ähnliche Gesinnungen in seinen Schulkindern zu gründen; so stehen ihm außerdem die mannigfaltigsten Gelegenheiten und Mittel zu Gebote, auf unmittelbarem Wege und zwar nicht in ungewissen Andeutungen, sondern in klaren und bestimmten Aeußerungen, auf Schaamhaftigkeit, Zucht und Ehrbarkeit zu wirken, und die Gesinnung und den Entschluß der Keuschheit hervorzubringen. Antheil und Liebe werden ihm Neigung und Vertrauen erwecken und erwerben, und so wird er auch im

Stande sein, die Einzelnen nach ihren Bedürfnissen zu behandeln, die Reinen und Unverdorbenen zu bewahren und befestigen, die Leichtsinnigen und Schwankenden zu warnen und zu ermahnen, und die Gefallenen wieder aufzurichten und zu leiten. Vor allem andern aber haben die Geistlichen bei dem Religions-Unterrichte, bei der Vorbereitung zur Confirmation und bei der Ausübung specieller Seelsorge, Anlaß und Pflicht zu der allerfolgereichsten Einwirkung.

Das Ministerium hat hier nur im Allgemeinen die Aufmerksamkeit der Königlichen Regierungen auf diesen höchst wichtigen Gegenstand lenken wollen. Was in jedem einzelnen Regierungs-Bezirke nach der etwa schon gewordenen und vorhandenen Kenntniß von dem Umfange oder dem bestimmten Sitze des Uebels zu thun sein wird, oder in welcher Art die erforderlichen Nachforschungen erst noch angestellt werden müssen, und welche besondern Mittel und Organe zur Abhülfe in Wirksamkeit zu setzen sind, das muß dem einsichtsvollen und vorsichtigen Ermessen jeder Königlichen Regierung um so mehr überlassen bleiben, als sich erwarten läßt, daß dieselbe nicht durch bloße generelle Verordnungen und Circularien, durch welche nur ein unnöthiges Aufsehen gemacht, und das Mißtrauen der Eltern gegen die Schulen gelenkt werden müßte, sondern durch specielle Einwirkung, nach etwaniger Rücksprache mit erfahrenen Geistlichen und Schulmännern, und besonders durch die beiden Schul-Revisionen von dem Schulrathe nach Befinden der Umstände zu treffenden Maaßregeln, das Nöthigste und Angemessenste werde veranlassen wollen.

Ueberhaupt aber muß, auch in Beziehung auf die übrigen, in diesem Rescripte namhaft gemachten Quellen der frühen Verderbtheit und auf die angegebenen Gegenmittel, hier noch ausdrücklich bemerkt werden, daß das Ministerium nur die Absicht gehabt hat, einige der allgemeinen Ursachen anzuführen, und, wie solchen begegnet werden müsse, zu zeigen. Welche sonstigen Anlässe in den Verhältnissen der Oertlichkeit und in speciellen Umständen zu suchen sind, woher namentlich in gewissen Gegenden diese, in andern andre Verbrechen häufiger vorkommen, und welche Maaßregeln der Abhülfe dagegen angewendet werden müssen, das muß lediglich der Beurtheilung einer jeden Königlichen Regierung nach den deshalb veranlaßten Ermittelungen und Nachforschungen überlassen bleiben, und das Ministerium wünscht nur, von den Resultaten, zu welchen dieselbe gelangt sein muß, so ausführlich wie möglich in Kenntniß gesetzt zu werden.

Unabhängig aber von den bisher erörterten allgemeineren Maaßregeln, nämlich von der Sorge für die Mittel und Anstalten zur Besserung nnd Erziehung der verwahrloseten Kinder, und von der Ermittelung und Hemmung der Quel-

len des frühen Verderbens, muß nun auch in jedem einzelnen Falle das Nöthige geschehen, damit neben dem besonderen Zwecke der Behandlung und Besserung des jedesmaligen Individui auch der allgemeinere, dem Verderben unter der Jugend überhaupt Einhalt zu thun, möglichst erreicht werden könne.

Es reicht daher nicht hin, für die jungen Verbrecher und Uebertreter selbst auf zweckmäßige Weise dahin zu sorgen, daß das früher Versäumte möglichst nachgeholt, sie selbst in günstige Verhältnisse unter redliche Vormünder, zu wohlgesinnten Lehr- oder Dienstherren, oder in gute Anstalten gebracht, und in fortwährender Aufsicht gehalten werden; sondern es muß auch in jedem einzelnen Falle noch genau ausgeforscht werden, welcher Schuld etwa Eltern, Pflege-Eltern, Vormünder, Angehörige, Dienstherrschaften, Geistliche, Lehrer und Behörden durch Vernachlässigung ihrer Pflichten oder durch Fahrlässigkeit in der Aufsicht sich theilhaftig gemacht haben, um, wenn sich dergleichen ergiebt, die Schuldigen zu der ernstlichsten Verantwortung entweder selber zu ziehen, oder durch die nöthigen Requisitionen ziehen zu lassen.

Wie ein solches Verfahren, wenn es unausgesetzt beobachtet wird, schon durch sich selbst wirksam sein, und die Wachsamkeit verpflichteter Personen, namentlich des Geistlichen- und Lehrstandes und der Behörden, mindestens um der Rechenschaft zu entgehen, rege erhalten, und mithin schon als Vorbeugungsmittel dienen muß; so giebt auch diese specielle Nachforschung wiederum Gelegenheit, den Ursachen und Anlässen zu den Vergehungen junger Personen überhaupt auf die Spur zu kommen und darnach allgemeinere Maaßregeln der Abhülfe zu nehmen. Aus diesem Gesichtspunkte hauptsächlich muß die General-Verfügung vom 30. Novbr. v. J. und die darin angeordnete Einreichung der vierteljährigen Nachweisungen betrachtet werden.

Das Ministerium hat auch mit Wohlgefallen bemerkt, daß mehrere Königliche Regierungen die Absicht jener Verfügung wohl erkannt haben, und mit Antheil und Ueberzeugung auf ihren Zweck eingegangen sind, und wenn von anderen ein Gleiches bisher nicht geschehen ist, so wird es nur der hier geführten Auseinandersetzung bedürfen, um die wohlthätige Intention der Bestimmungen erkennen zu lassen und zur sorgfältigen Mitwirksamkeit für einen Zweck zu bewegen, der eben so sehr für die Pflicht der Menschlichkeit und Gewissenhaftigkeit, als der Sorge für das allgemeine Landeswohl gehalten werden muß.

Das Ministerium erwartet daher nun zuversichtlich, daß allenthalben nach den hier gegebenen Anleitungen mit Antheil und Nachdruck werde verfahren, folglich den betreffenden, von den Königlichen Regierungen ressortirenden Personen

und Behörden, also den Lehrern und Geistlichen, den Polizei-Behörden, den städtischen Schul-Commissionen und den landräthlichen Officien die nöthige Instruction und Vorschrift werde ertheilt, mit den richterlichen Behörden die erforderliche Abrede werde genommen, eine unausgesetzte, wachsame Controlle werde geführt, in jedem einzelnen Falle das Zweckdienliche werde verfügt, und die angeordnete, regelmäßige Berichtserstattung nicht werde verabsäumt werden.

Wo aber etwa bereits von den Königlichen Regierungen in der Absicht des Circulars vom 30. Novbr. v. J., aus eignem Antriebe verfahren worden ist, da läßt sich erwarten, daß auch die Rechenschaft darüber auf's Bereitwilligste werde abgelegt werden, damit der höchsten Behörde nicht bloß die Ueberzeugung, daß das Rechte geschieht, sondern auch Gelegenheit verschafft werde, die einzelnen Erfahrungen von ihrem höheren Standpuncte zu allgemeinen Zwecken und zur Herbeiführung der nach den Umständen nöthigen generellen, administrativen oder legislativen Maaßregeln zu benutzen.

Eben deshalb muß es auch bei der ergangenen Festsetzung, daß die Nachweisungen vierteljährig einzusenden sind, für's Erste noch bleiben.

Damit aber diese Nachweisungen übereinstimmend eingerichtet seien, und die Uebersicht und Vergleichung erleichtern, ist es nöthig, daß sie nach folgenden Rubriken abgetheilt werden:

1. laufende Nummer;
2. der landräthliche Kreis;
3. Vor- und Zuname des Verbrechers;
4. Geburts- und Aufenthaltsort desselben;
5. Stand und Verhältnisse der Eltern, wobei anzuführen ist, ob sie noch leben, oder eins oder beide verstorben sind, und namentlich, ob das Kind ehelich erzeugt ist;
6. Alter des Verbrechers;
7. Religion;
   hierbei ist zu bemerken, daß diese jederzeit nach der Religion der Eltern und bei gemischten Ehen nach den Bestimmungen Th. II. Tit. 2. §. 76. des A. L. R., anzugeben ist, es wäre denn, daß nach zurückgelegtem anno discretionis, die bestimmte Annahme einer andern Religion, als der älterlichen oder resp. väterlichen oder mütterlichen, Statt gefunden hätte;
8. der empfangene Schul- und Religions-Unterricht und die darauf bezüglichen Notizen, also: ob das Kind confirmirt, oder zum ersten Abendmahl gegangen sei oder nicht, und dergleichen mehr;
9. das Verbrechen;
10. nähere Lebensverhältnisse, besonders in Beziehung auf

diejenigen Umstände, welche das Verbrechen entschuldigen oder erschweren;

11. Gerichtliches Verfahren; dahin gehört die Angabe, ob die Untersuchung schon eingeleitet ist, ob sie noch schwebt, oder ob das Erkenntniß erfolgt ist, und im letzteren Falle, c. und welche Strafe verhängt und wie es mit deren Vollziehung gehalten ist oder wird gehalten werden.

12. die von der Königl. Regierung eingeleiteten oder genommenen Maaßregeln, sowohl zur Ermittelung der Schuld, welche wegen Verwahrlosung oder Amts-Nachlässigkeit Personen oder Behörden trifft, als auch zur Besserung des Uebertreters. Diese Nachweisungen sind jedesmal mittelst begleitenden Berichts einzureichen, zu welchem etwanige Specialien einzelner merkwürdiger Fälle, die Resultate der gemachten Erfahrungen und Beobachtungen, Vorschläge zu künftigen oder Nachrichten von getroffenen zweckmäßigen Einrichtungen, das mehr oder minder eifrige Zusammenwirken der Untergebenen, so wie überhaupt günstige oder hindernde Umstände, vergleichende Zusammenstellungen der verschiedenen Theile des Regierungsbezirks und mancherlei Bemerkungen, die bei antheilvoller Behandlung des Gegenstandes, sich von selbst darbieten, den reichhaltigsten Stoff hergeben werden.

Jedenfalls aber sind in diesem Berichte die von den Justizbehörden noch nicht abgemachten Fälle noch besonders zusammenzustellen, und in jedem folgenden Berichte mit der Angabe, ob und wie sie entschieden, und so lange, bis die Entscheidung erfolgt ist, immer aufs Neue zu erwähnen.

Endlich wird noch bemerkt, daß Verbrecher, die schon das 16te Jahr zurückgelegt haben, in die Listen nicht aufzunehmen sind, es wäre denn, daß besonders merkwürdige und für den Zweck der Nachweisungen interessante Umstände es rathsam machten.

Berlin, den 2. October 1826. (v. K. J. Bd. 29. S. 216. bis 230.)

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

An sämmtliche Königl. Regierungen.
Nr. 15336. Circulare.

II. 20. §. 1. Officielle Uebersicht der seit dem Tilsiter Frieden erfolgten Veränderungen und Erläuterungen der allgemeinen Criminal-Gesetze.

Damit die Gerichtshöfe in den wieder vereinigten Provinzen sich desto leichter mit den während der Zeit der Trennung ergangenen Vorschriften, wodurch der 20. Titel des II. Theils des A. L. R. und die Criminal Ordnung vom 11. Dec.

1805 abgeändert oder erläutert worden, bekannt machen, und solche desto früher und allgemeiner zur Anwendung kommen mögen, wird der Königl. Ober-Landesgerichts-Commission hierbei eine Uebersicht jener Vorschriften, nebst einer Nachweisung der Quellen und der Sammlungen, worin sich letztere befinden, zugefertiget, mit der Anweisung, davon nicht allein selbst den nöthigen Gebrauch zu machen, sondern solche auch den neu angeordneten Gerichten zur gleichmäßigen Benutzung mitzutheilen.

Berlin, den 1. Februar 1815.

Uebersicht der seit dem Jahre 1807 ergangenen Vorschriften, wodurch der 20. Titel des II. Theils des Allgemeinen Landrechts und die Criminal-Ordnung vom 11. Dec. 1805 abgeändert oder erläutert worden.

I.

Zum 20. Titel des II. Theils des Allgemeinen Landrechts.

1.

Zu §§. 88. 89. Bei Verwandlung verwirkter Geldbußen in Leibesstrafen, sollen letztere über einen zehnjährigen Verlust der Freiheit niemals ausgedehnt werden.

Cabinets-Ordre vom 24. Februar 1812. (Gesetzsamml. 1812. S. 14.)

2.

An die Stelle des Schwertes tritt die Todesstrafe des Beils.

Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1811. (Gesetzsamml. 1811. S. 199.) (Mathis Bd. 10. S. 491.)

3.

Die Aufflechtung des Körpers aufs Rad soll nicht ferner Statt finden.

4.

Wenn das Gesetz zwischen Festungs- und Zuchthausstrafe die Wahl läßt, so soll auf Festungsstrafe (Festungsarbeit) nur gegen solche Verbrecher erkannt werden, bei denen entweder keine Hoffnung der Besserung mehr eintritt, oder die zu einer lebenswierigen Einsperrung oder zur Einsperrung bis zur Begnadigung verurtheilt worden.

Von dieser Regel findet jedoch eine Ausnahme Statt, wenn die Persönlichkeit des Verbrechers eine größere Sicherheit der Aufbewahrung nothwendig macht, und solche in der Festung mehr als im Zuchthause erreicht werden kann.

Ministerial-Verfügung vom 6. Dec. 1809. (Mathis Monatsch. Bd. 8. S. 560.

5.

Verlust der National-Cocarde.
Verordnung vom 22. Febr. 1813. (Gesetzsamml. 1813. S. 22.) Cabinets-Ordre vom 30. Septemb. 1813. Ministerial-Verfügungen vom 3. und 10. Mai 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 282.)

6.

Zu §§. 293. 294. Die hier vorgeschriebene Verhaftung bezieht sich nicht bloß auf die Confiscation der Waaren oder Sachen, woran das Vergehen verübt worden, sondern auch auf die verwirkte Geldstrafe.
Declaration vom 19. Oct. 1812. (Gesetzsamml. 1812. S. 193.)

7.

Zu §. 339. Gegen einen zum Festungs-Arrest verurtheilten Beamten, soll nur alsdann auf Cassation als Folge der Festungsstrafe erkannt werden, wenn letztere länger als ein Jahr dauert.
Cabinets-Ordre vom 13. Januar 1813. (Gesetzsamml. 1813. S. 5.)

8.

Zu §. 499. u. f. Gegen Geistliche und Schulbediente soll nicht auf Translocation erkannt werden.
Ministerial-Verfügung vom 10. Nov. 1809. (Mathis Bd. 8. S. 497.)

9.

Zu §. 584. u. f. Die Privatgenugthuung ist aufgehoben.
Cabinets-Ordre vom 1. Febr. 1811. (Gesetzsamml. 1811. S. 149.)

10.

Zu §. 836. Einen Commentar dieses Gesetzes enthält die Ministerial-Verfügung vom 26. April 1810. (Mathis Bd. 9. S. 127.)

11.

Zu §. 1121. u. f. Wenn auf lebenswierige Einsperrung erkannt worden, fällt körperliche Züchtigung weg.
Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1811. (Gesetzsamml. 1811. S. 196.)

12.

Körperliche Züchtigung findet nur bei Verbrechern aus der untersten Volksclasse Statt.
Ministerial-Verfügung vom 23. Mai 1812. (v. K. J. Hft. 1. S. 7.)

13.

Verordnung wegen strengerer Bestrafung der in den Militair-Lazarethen verübten Betrügereien und Diebstähle vom 13. Oct. 1813. (Gesetzsamml. 1813. S. 127.)

14.

Zu §. 1143. Wegen der Pferdediebstähle.

Verordnung zur Verhütung der überhand genommenen Pferdediebstähle durch Vorbeugungsmittel und Strafen vom 28. Sept. 1808. (Mathis Bd. 7. S. 1.)

15.

Zu §. 1199. Das Allegat in diesem §. soll §. 1190. und nicht 1192. heißen.

Ministerial-Verfügung vom 16. März 1809. (Mathis Bd. 10. S. 108.)

II.

Zur Criminal-Ordnung.

1.

Zu §. 78. Wie es in Criminal- und Injuriensachen gegen beurlaubte und inactive Unterofficiere und Soldaten gehalten werden soll, bestimmt die Cabinets-Ordre vom 21. Febr. 1811. (Gesetzsamml. 1811. S. 153.)

2.

Zu §§. 96. 98. Die Berichte wegen der von auswärtigen Gerichten verlangten Auslieferung von Verbrechern, werden an den Justiz-Minister erstattet, welcher die Verfügung mit dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten gemeinschaftlich erläßt.

3.

Zu §. 99. Es sollen im December jeden Jahres allgemeine Uebersichten der Untersuchungen des verflossenen Jahres eingereicht werden.

Ministerial-Verfügung vom 4. März 1814. (v. K. J. 5. Hft. S. 7.)

4.

Zu §. 99. Die Ober-Landesgerichte reichen alle Vierteljahre die Liste der auf ihre Requisition zu den Festungen abgelieferten Verbrecher ein.

Ministerial-Verfügung vom 28. März 1809.

5.

Zu §. 156. Bei Obductionen muß der Richter einen vereideten Protocoll-Führer oder in dessen Ermangelung zwei vereidete Gerichtsbeisitzer zuziehen.

Ministerial-Verfügung vom 29. Januar 1810. (Mathis Bd. 8. S. 571.)

6.

Zu §. 158. Die Einsendung der Acten an den Justiz-Minister fällt weg.

Cabinets-Ordre vom 15. Juli 1809. (Mathis Bd. 8. S. 199.)

7.

Zu §. 177. An die Stelle des Ober-Collegii-Medici ist die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen im Ministerio des Innern getreten.

8.

Zu §. 194. Nähere Bestimmungen über die Concurrenz der Polizei-Behörden, enthält die

Ministerial-Verfügung vom 4. Sept. 1810. (Mathis Bd. 9. S. 320.)

9.

Zu §§. 255. 259. Die vorgeschriebenen Berichte werden an den Justiz-Minister erstattet.

10.

Zu §. 408. Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf den Fall, wenn wegen eines Mangels bei Ausmittelung des Thatbestandes auf die ordentliche Strafe nicht erkannt werden kann.

Ministerial-Verfügung vom 15. Oct. 1810. (Mathis Bd. 9. S. 424.)

11.

Zu §§. 508. 511. Der Einholung der Bestätigung des Erkenntnisses bedarf es in den Fällen nicht, wenn das Verbrechen in der thätlichen Beleidigung eines Officiers besteht, oder wenn der Angeschuldigte ein öffentliches Amt bekleidet. Dagegen ist diese Bestätigung alsdann nöthig, wenn die Untersuchung Straßenraub, Raub und Diebstahl in wirklichen Banden betrifft.

Cabinets-Ordre vom 15. Juli 1809. (Mathis Bd. 8. S. 202.

12.

Erkenntnisse, welche ein Duell betreffen, sind an den Justiz-Minister zur Bestätigung einzusenden.

Ministerial-Verfügung vom 4. Octob. 1809. (Mathis Bd. 8. S. 358.)

13.

Ist auf Adels- oder Ehrenverlust rechtskräftig erkannt worden, so sind die Acten vor der weiteren Bekanntmachung dieser Strafe bei dem Justiz-Minister einzureichen.
Ministerial-Verfügung vom 1. Aug. 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 204.)

14.

Zu §. 512. Die Einsendung ist nur alsdann erforderlich, wenn auf 10jährige Einsperrung und darüber erkannt worden.
Cabinets-Ordre v. 15 Juni 1809. (Mathis Bd. 8. S. 202.

15.

Zu §. 513. Das Obergericht ist befugt, in allen denjenigen Fällen die Bestätigung ohne Anfrage bei dem Justiz-Minister zu ertheilen, in welchen es selbst ohne diese Bestätigung nachzusuchen, zu erkennen ermächtigt ist.
Cabinets-Ordre vom 15. Juli 1809 (Matthis a. a. O.)

16.

Zu §. 514. Ueber die Einrichtung der Actenauszüge enthält Bestimmung die
Ministerial-Verfügung vom 23. Nov. 1810. (Mathis. Bd. 10. S. 3.)

17.

Zu §. 530. Nur Todesurtel und solche, welche auf lebenswierige Beraubung der Freiheit ausgefallen sind, gelangen zur unmittelbaren Königl. Bestätigung.
Cabinets-Ordre v. 15. Juli 1809. (Mathis Bd. 8. S. 202.)

18.

Der Verlust von Orden und Ehrenzeichen kann nur von Sr. Königl. Majestät Allerhöchst ausgesprochen werden. Die Erkenntnisse, welche gegen Personen, die einen Orden oder ein Ehrenzeichen tragen, ergangen sind, müssen daher, insofern das Vergehen oder die erkannte Strafe nach der Meinung des erkennenden Richters den Verlust des Ordens oder des Ehrenzeichens begründet, nach rechtskräftig entschiedener Sache, vor Vollstreckung der erkannten Lebens-, Leibes- oder Ehrenstrafe (Festungsarrest und Gefängniß ausgenommen), bei dem Justizminister, nebst den Acten zum Zweck der Berichtserstattung, an Sr. Königl. Majestät eingereicht werden.
Erweiterungs-Urkunde für die Königl. Preuß. Orden und Ehrenzeichen vom 18. Jan. 1810. (Matthis Bd. 8. S. 528.)

19.

Zu §. 569. Die Detention wegen ermangelnden Nachweises ehrlichen Erwerbes, und resp. bis zur Besserung, soll

in der Regel nicht länger, als zwei Jahre nach ausgestandener Strafe fortgesetzt werden.

Ministerial-Verfügung vom 18. April 1810. (Mathis Bd. 9. S. 45.)

20.

Zu §. 576. Geldstrafen von 5 Rthlr. und weniger, welche gegen Eximirte erkannt werden, fließen nicht nur zur Salarien-Kasse, sondern gebühren dem Fiscus.)

Ministerial-Verfügung vom 20. Juni 1812. (v. K. J. Heft. 1. S. 66.)

(v. K. J. Bd. 5. S. 23.)

II. 20. §. 4. Detention der Vagabonden.

Bei Remission der, mittelst Berichts vom 4. d. M. eingereichten Acten, in der Untersuchungssache wider N. N., wird der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts angewiesen, auf die in §. 23. seq. des Reglements vom 31. August 1800 festgesetzten Strafen der Vagabondität seiner Seits nicht ferner zu erkennen, sondern die Detention lediglich der Regierung zu überlassen, die Vagabondität mag mit einem Verbrechen anderer Art, welches zur Cognition des Criminal-Senats unstreitig gehört, concurriren oder nicht, und muß im erstern Falle der Verbrecher, nach gebüßter Criminalstrafe der Polizeibehörde überlassen werden.

Berlin, den 27. Januar 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 329.)

II. 20. §§. 4. u. 5. Einsperrung bis zur Begnadigung bei Ausländern.

Die Ansicht des Landgerichts zu N. N., aus welcher dasselbe nach dem Bericht des Königl. Ober-Appellationsgerichts vom 12. d. M. gegen den N. N. aus N. nicht auch auf Landesverweisung erkannt hat, ist allerdings nicht richtig. Es ist auch bei Ausländern, wie bei Inländern auf Begnadigung, auf welche vor Ablauf einer gewissen Zeit von Jahren nicht angetragen werden darf, und zugleich bei jenen auf Transport über die Grenze nach erfolgter Begnadigung zu erkennen.

Berlin, den 24. Febr. 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 333.)

II. 20. §. 17. Bestrafung unmündiger und schwachsinniger Personen.

Das, von dem Königl. Kammergerichte mittelst Berichts vom 27. Februar c. angezeigte Verfahren der Criminal-Deputation des hiesigen Stadtgerichts, in Bezug auf die zur richterlichen Cognition kommenden Vergehungen unmündiger und schwachsinniger Personen, wird durch die Natur der Sache, und durch die Vorschrift des §. 17. Tit. 20. Th. II.

des A. L. R. gerechtfertigt. In allen Fällen, in welchen nach dieser Vorschrift gegen Unmündige und Schwachsinnige keine Strafe, sondern nur Züchtigung Statt finden kann, tritt der Richter an die Stelle desjenigen, dem die Hauszucht über das Kind oder den Schwachsinnigen zusteht, und das dabei zu beobachtende Verfahren kann nicht überall dasjenige sein, welches die Criminal-Ordnung, unter Voraussetzung eines wirklich begangenen Verbrechens, und einer deshalb zu erkennenden Strafe, gegen erwachsene und zurechnungsfähige Personen, vorschreibt. Insbesondere kann es nicht auf die Abgabe von Erklärungen ankommen, wozu die Einsicht in den Gegenstand der Erklärung erfordert wird, welche bei Minderjährigen in der Regel nicht, und bei Schwachsinnigen niemals vorhanden ist. Hierzu gehört offenbar auch die Erklärung über die Einwendung des Rechtsmittels der weitern Vertheidigung, und es würde mit den Formen der Criminal-Rechtspflege ein Spiel getrieben werden, wenn man eine solche Erklärung von einem Kinde, dem alle zum Verstehen der vorgelegten Frage erforderlichen Begriffe fehlen, oder von einem Schwachsinnigen erfordern wollte.

Es kann daher bei dem, von der Criminal-Deputation des Stadtgerichts bisher beobachteten Verfahren auch noch fernerhin sein Bewenden haben, jedoch mit der Einschränkung, daß, wenn statt der für unzulässig erachteten körperlichen Züchtigung, eine Gefängnißstrafe gewählt wird, solche das Maaß von 14 Tagen nicht überschreiten darf. Kommt es auf die Festsetzung einer längern Gefängnißstrafe an, so muß solche durch ein Erkenntniß erfolgen, gegen welches dem Verurtheilten das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung freisteht, über welches derselbe allenfalls mit Zuziehung des Vaters oder Vormundes zu vernehmen ist.

Hiernach hat das Königl. Kammergericht die Criminal-Deputation des Stadtgerichts zu bescheiden, auch ist dem Ober-Appellations-Senate des Kammergerichts von dieser Verfügung Nachricht zu geben.

Berlin, den 14. März 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 30.)

II. 20. §. 35. Willkührliche Strafen.

Dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zu Liegnitz wird auf die, über einige zweifelhafte Strafbestimmungen, mittelst Berichts vom 25. v. M. gethane Anfrage zum Bescheide ertheilt, daß es zuvörderst keinen Zweifel hat, die Vorschrift des §. 35. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. in allen den Fällen zur Anwendung zu bringen, in welchen das Gesetz sich des Ausdrucks: „willkührliche Strafen," bedient, und dabei entweder auf den gedachten §. 35. ausdrücklich Bezug nimmt, wie solches in dem von dem Collegio allegir-

ten §. 1103. a. I. a. geschehen ist, oder eine solche ausdrückliche Bezugnahme auch nicht enthält. In allen den Fällen dagegen, in welchen ein anderes Prädicat der unbestimmten Strafe gebraucht, und zugleich auf den §. 35. nicht ausdrücklich Bezug genommen wird, ist der Richter an das Maaß der willkührlichen Strafe nicht gebunden, sondern befugt, nach Beschaffenheit des Falles und der Analogie anderer Vorschriften, über dieses Maaß hinauszugehen.

Berlin, den 7. Febr. 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 32.)

II. 20. §§. 85.—90. Minimum der Dauer der Zuchthausstrafe.

Es kann bei dem in dem Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts vom 5. d. M. angezeigten bisherigen Verfahren, nach welchem auf eine geringere, als dreimonatliche Zuchthausstrafe nicht erkannt wird, auch noch ferner in den Fällen sein Bewenden haben, in welchen die Gesetze die Zuchthausstrafe nicht als die einzige Art der Bestrafung ausdrücklich vorschreiben, und in der Sache selbst kein Grund zu einer Abänderung liegt.

Berlin, den 20. Juni 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 65.)

II. 20. §§. 85.—90. Verhältniß der Freiheitsverwirkung bis zur Besserung und bis zur Begnadigung.

In dem von dem Criminal-Senate des Königl. Ober-Landesgerichts zu Breslau, wegen des auf der Festung N. N. sich befindenden Strafgefangenen N. unter dem 14. v. M. eingereichten Berichte des dortigen Criminal-Collegii vom 31. März d. J. ist es sehr auffallend gewesen, wenn darin bemerkt worden, daß die Strafe der Beraubung der Freiheit bis zur erfolgenden Begnadigung eine kürzere Strafzeit, als die ordentliche Strafe voraussetze; da vielmehr das Gegentheil Statt findet, indem es von der Aufführung des Strafgefangenen abhängt, ob derselbe auch nach Verlauf der ordentlichen Strafe noch länger zu detiniren, und mithin entweder zu begnadigen sei oder nicht. Die Strafe bis zur Begnadigung kann, vorhandenen Umständen nach, bis zur lebenswierigen ausgedehnt werden.

(Verordn. vom 26. Februar 1799. §. 19.)

Eben so wenig können die Grundsätze zweifelhaft sein, wie ein solcher Zeitraum im Verhältnisse mit dem gesetzlichen Strafmaaße zu bestimmen sei, da dieser Zeitraum kein anderer, als die gesetzliche Strafe selbst sein kann, mithin das A. L. R. Th. II. Tit. 20. ergiebt, binnen welcher Zeit nicht auf Begnadigung anzutragen ist. Da nun im vorliegenden Falle das Criminal-Collegium auf 15 Jahre würde erkannt haben: so tritt auch der Antrag auf Begnadigung nicht vor dem Verlaufe dieses Zeitraums ein. Nach 15 Jahren ist

daher zu prüfen: ob der N. zur Begnadigung sich qualificirt, welches jetzt aus den vorangeführten Gründen und auch schon deshalb unstatthaft ist, weil derselbe nach dem Gutachten der Commandantur zu N. N. in den Arrestanten-Listen durch Züchtigung zur Ordnung angehalten werden muß.

Berlin, den 7. Mai 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 298.)

II. 20. §§. 85—90. Die Einsperrung bis zur Besserung oder Begnadigung ist als Strafe anzusehen.

Die Einsperrungen bis zur Besserung, und resp. bis zur Begnadigung, müssen, wenn dabei auch zum Theil polizeiliche Zwecke zum Grunde liegen, nach der Verordnung vom 26. Febr. 1799, doch als wahre Strafen angesehen werden. Diesen Character haben sie auch dadurch nicht verloren, daß nach einer späteren Verfügung ein Zeitraum bestimmt werden soll, vor Ablauf dessen die Entlassung des Verurtheilten und resp. der Antrag auf dessen Begnadigung nicht erfolgen soll, indem die Absicht dieser Verfügung nur dahin gegangen ist, die Dauer der Freiheitsentziehung mit dem begangenen Verbrechen in ein bestimmtes Verhältniß zu bringen, ohne zwischen der Einsperrung während dieses Zeitraums und derjenigen, nach demselben einen wesentlichen Unterschied einführen zu wollen. Die Einsperrung bis zur Besserung und bis zur Begnadigung ist also für alle damit bedrohete Verbrechen die ordentliche Strafe, welche einen vollständigen Beweis der Thäterschaft des Angeschuldigten voraussetzt. In Ermangelung dieses Beweises, wird auf die gedroheten Strafen nicht erkannt werden können, vielmehr wird sich die zu erkennende außerordentliche Strafe nur auf die Festsetzung eines nach den Vorschriften des A. L. R. zu arbitrirenden bestimmten Strafmaaßes einschränken müssen.

Der Justiz-Minister hat dem Ober-Appellations-Senat des Königl. Kammergerichts diese seine Ansicht über die aufgeworfene Frage auf den deshalb erstatteten Bericht vom 28. Mai c. nicht vorenthalten wollen, ist aber weit davon entfernt, dadurch die eigene Ueberzeugung der erkennenden Richter leiten zu wollen.

Die Entscheidung über die aufgeworfene Frage im Allgemeinen kann nur bei Gelegenheit der Revision der Strafgesetze erfolgen, zu welchem Zweck der erstattete Bericht dem Königlichen Ministerium zur Revision der Gesetze mitgetheilt worden ist.

Berlin, den 20. Juni 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 102.)

II. 20. §. 88. Verhältniß der Geldstrafe zur Gefängnißstrafe.

A.

Dem Königl. Kammergerichte wird hierbei der von dem Stadtgericht, in Sachen des Garnwebergesellen N. N. wider

den gewesenen Feldwebel N. erstattete Bericht vom 4. d. M. abschriftlich mit dem Eröffnen zugefertigt, daß das Stadtgericht zwar zur Publication des abgefaßten Appellations-Erkenntnisses angewiesen worden, das in diesem Erkenntnisse angenommene Verhältniß der Gefängnißstrafe zur Geldstrafe sich jedoch auf keine Weise rechtfertigen läßt. Der §. 88. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. setzt die Summe von 5 Rtl. als das Minimum der einer 8tägigen Gefängnißstrafe zu substituirenden Geldbuße fest, und die Worte: „der Regel nach" beziehen sich offenbar nur auf die in dem folgenden §. nachgelassene Erhöhung der Geldbuße bis auf 40 Rthlr. für 8 Tage, ohne eine Verminderung des angenommenen niedrigsten Satzes, welcher durch nichts begränzt sein würde, zu gestatten. Die Circular-Verordnung vom 30. Dec. 1798 hat nun zwar die Strafen der Injurien herabgesetzt, hierauf ist indessen auch schon bei Bestimmung der dem Beklagten auferlegten Gefängnißstrafe Rücksicht genommen worden, und da in dem Verhältnisse der Gefängnißstrafen zu den Geldstrafen durch die gedachte Circular-Verordnung keine Abänderung erfolgt ist, so hätte bei der Bestätigung des Urtels, in Absicht der gegen den Beklagten erkannten Gefängnißstrafe, auch keine Herabsetzung der Geldstrafe, die schon die gesetzlich niedrigste war, erfolgen sollen. Hierbei ist also wider ein klares Gesetz erkannt worden, und die in der Verfügung vom 16. August c. angeführten Gründe sind nicht dazu geeignet, um dieses Erkenntniß zu rechtfertigen.

Berlin, den 19. September 1812.

B.

Dem Königl. Stadtgericht wird auf den Bericht vom 4. d. M. in der Injuriensache des Garnwebergesellen N. N. wider den gewesenen Feldwebel N. N. bei Revision der Acten hierdurch eröffnet, daß die Meinung desselben, nach welcher eine Geldstrafe von 5 Rthlr. als das Minimum der, einer 8tägigen Gefängnißstrafe, zu substituirenden Geldbuße anzusehen, allerdings die richtige ist, und dem Kammergericht solches zu erkennen gegeben worden. Uebrigens ist das abgefaßte Erkenntniß zu publiciren und zu vollstrecken.

Berlin, den 19. Sept. 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 254.)

II. 20. §§. 85—90. Verlust der National-Cocarde.

A.

Dem Ober-Appellations-Senate des Königl. Kammergerichts wird auf den Bericht vom 19. v. M. zu erkennen gegeben, daß die bisherige Auslegung der Cabinets-Ordre vom 30. Sept. 1813, welche die Fälle bezeichnet, wann auf den Verlust der National-Cocarde erkannt werden soll, nicht die richtige ist. Schon aus der Fassung derselben geht her-

vor, daß der Mangel patriotischer Gesinnungen nicht mit dem der ehrliebenden für gleichbedeutend angesehen werden kann, und schon dieser Umstand hätte auf die richtige Anwendung des Gesetzes führen müssen, diese folgt aber auch aus der Sache selbst, indem es einestheils Verbrechen giebt, welche das Gesetz zwar mit Zuchthaus- oder Festungsarbeit ahndet, aus welchen aber an und für sich noch nicht folgt, daß derjenige, welcher sie begangen, einen solchen unmoralischen Character und niedrige Denkungsart besitze, weshalb gegen ihn eine so demüthigende Auszeichnung als der Verlust des National-Ehrenzeichens ist, Statt finden muß, anderntheils solche, die, wenn sie auch nur mit Gefängnißstrafe geahndet werden, doch den Verbrecher als einen so verdorbenen und unwürdigen Menschen darstellen, daß die Tragung eines National-Ehrenzeichens hiermit gar nicht vereinigt gedacht werden kann.

Der Umstand, daß es nicht die Art der Strafe, sondern die Art des Verbrechens ist, welche schändet, hat die Bestimmung Sr. Majestät des Königs in der Cabinets-Ordre vom 30. Septbr. 1813 veranlaßt, daß es auf den Mangel ehrliebender Gesinnungen, nicht aber auf die Art der Bestrafung ankomme, und in dieser Hinsicht ist zwischen dem Diebe im Lazarethe und außer demselben durchaus kein Unterschied vorhanden, und gegen beide gleichmäßig auf den Verlust der Cocarde zu erkennen. Als gesetzliche Uebertretung der erstgedachten Art erscheinen die Vergehungen aus Fahrlässigkeit, die Vernachlässigungen des Feuers und Lichts, des Schießgewehrs, die Duelle und Injurien, welche jedoch hier nur beispielsweise aufgeführt werden, indem nach der Berichtigung des allgemeinen Grundsatzes, die Anwendung desselben sich für den einzelnen Fall von selbst ergiebt.

Berlin, den 3. Mai 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 282.)

II. 20. §§. 85 — 90. Verlust der National-Cocarde.

B.

Der Criminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts wird auf die, in dem Berichte vom 5. d. M. gemachte, Anfrage über die Auslegung der wegen Tragung und Verlusts der Preußischen National-Cocarde ergangenen Verordnungen hierbei abschriftlich, anstatt Bescheides, die an den Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts unterm 3. d. M. erlassene Verfügung zugefertiget. Was die Bestrafung derjenigen betrifft, welche die Cocarde tragen, obgleich sie des Rechts dazu für verlustig erklärt worden, so ist solche der Polizei-Behörde zu überlassen, und daher derselben von einem Erkenntnisse, welches den Verlust des Rechts, die National-Cocarde zu tragen, ausspricht, jedesmal Nachricht zu geben.

Berlin, den 10. Mai 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 283.)

II. 20. §§. 85—90. Erkenntniß auf Verlust der National-Cocarde gegen Jemanden, der noch nicht 20 Jahr alt ist.

Die Criminal-Deputation des Stadtgerichts hat angezeigt, daß der Ober-Appellations-Senat des Königl. Kammergerichts in mehrern Fällen die Bestimmung des ersten Urtels, wodurch auf den Verlust des Rechts, die National-Cocarde zu tragen, erkannt worden, wieder aufgehoben hat, wenn der Verbrecher noch nicht 20 Jahr alt gewesen. Als Grund dieser Entscheidung wird in den Erkenntnissen angegeben, daß diejenigen, welche das 20. Jahr noch nicht erreicht haben, nach der Verordnung vom 22. Februar 1813 nicht berechtigt sein, die National-Cocarde zu tragen, sie mithin auch eines solchen Rechts nicht für verlustig erklärt werden. Diese Meinung ist aber keinesweges gerechtfertigt. Die Verordnung vom 22. Februar 1813 bestimmt unter No. 1., daß diejenigen Männer, welche das 20. Jahr zurückgelegt haben, die Preußische National-Cocarde tragen sollen, sie setzt also nur fest, von welchem Lebensjahre an ein Jeder verpflichtet sein soll, die Cocarde zu tragen, ohne darüber etwas zu bestimmen, von welchem Jahre an die Befugniß zur Tragung der Cocarde eintritt.

Aus der Verbindlichkeit der über 20 Jahr alten Männer, die Cocarde zu tragen, kann nun aber nicht auf das Verbot der Tragung der Cocarde für diejenigen, welche unter 20 Jahr alt sind, geschlossen werden. Vielmehr ist anzunehmen, daß auch diese eben so gut wie jene dieses Vereigungszeichen aller Preußischen Unterthanen zu tragen befugt sind, so wie denn diese Befugniß auch notorisch von solchen jüngern Personen ausgeübt wird. Die Letztern haben also eben so gut, wie diejenigen, welche über 20 Jahr alt sind, ihr Recht zur Tragung der National-Cocarde in den durch die Gesetze bezeichneten Fällen verwirkt, und es würde höchst auffallend sein, wenn man bei ganz gleichen Verbrechen dem einen die Cocarde entziehen, dem andern sie lassen wollte.

Diese Gründe werden hoffentlich hinreichend sein, um den Ober-Appellations-Senat zu veranlassen, von seiner angenommenen Meinung abzugehen, und dadurch die Verschiedenheit der Erkenntnisse über diesen Punkt zu vermeiden.

Berlin, den 4. Novbr. 1815. (v. K. J. Bd. 6. S. 196.)

II. 20. §§. 85—90. Cabinets-Ordre über den sich von selbst verstehenden Verlust der National-Cocarde bei den auf Lebenszeit verurtheilten Baugefangenen.

Der richterliche Ausspruch, daß der zu lebenswieriger Festungsarbeit verurtheilte vormalige Zoll-Einnehmer N. die National-Cocarde verlieren soll, ist zwar an sich gesetzmäßig, bei einem auf Lebenszeit verurtheilten Baugefangenen ver-

steht sich das aber von selbst, und muß daher nicht erst in das Urtel aufgenommen werden.

Aus diesem Grunde nehme Ich Anstand, das am 21. v. M. von Ihnen eingereichte und wieder beigefügte Confirmations-Rescript zu vollziehen, und will daher solches hiernach, mit Weglassung des bemerkten Zusatzes abgefaßt, erwarten.

Teplitz, den 1. Juli 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 23.)

Friedrich Wilhelm.

II. 20. §§. 85 — 90. Verlust der National-Cocarde bei Justiz-Beamten.

Auf Veranlassung des von dem Königl. Kammergerichte mittelst Berichts vom 27. December pr. eingereichten Verzeichnisses der im verflossenen Jahre zur Untersuchung gezogenen Justizbeamten, sind die hierbei zurückerfolgenden Untersuchungs-Acten wider den Stadtgerichts-Registratur-Assistenten N. N. brevi manu erfordert worden.

Aus dem in dieser Untersuchungssache gefällten Erkenntnisse hat der Justiz-Minister ersehen, daß das Königl. Kammergericht gegen einen Justiz-Beamten wegen Betrügereien auf Verlust der National-Cocarde erkannt, und doch nicht die Cassation ausgesprochen hat.

Hierbei verfällt es in einen offenbaren Widerspruch. Denn die National-Cocarde soll, nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. Sept. 1813, durch Vergehungen, welche einen Mangel ehrliebender Gesinnungen belegen, verloren gehen.

Wenn nun Justiz-Beamte, die die besondere Verpflichtung zu einem moralischen Wandel haben, durch Erkenntniß des Rechts, das allgemeine Nationalzeichen zu tragen, für verlustig erklärt werden, so muß ihnen eine solche Handlung zur Last fallen, die sie verächtlich macht, und sie können alsdann nach §. 363. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. nicht im Dienste bleiben. Ist indeß das Vergehen nicht von der Beschaffenheit, daß es sie verächtlich macht, also keinen Mangel ehrliebender Gesinnngen verräth, so läßt sich der Verlust der National-Cocarde nicht rechtfertigen, der an sich schon eine sehr erhebliche Ehrenstrafe ist.

Das Königliche Kammergericht hat daher in vorkommenden Fällen mit größter Sorgfalt zu erwägen, ob gegen einen Beamten auf Verlust der National-Cocarde zu erkennen ist, und wird alsdann finden, daß da, wo es auf den Verlust zu erkennen hat, auch die Dienstentsetzung in nothwendiger Verbindung steht.

In casu ist durch das Erkenntniß des Ober-Appellations-Senats, der das erste Erkenntniß hierüber abgeändert, die Verlegenheit gehoben, die daraus entstehen würde, einen Be-

amten, der solchergestalt öffentlich als nicht ehrliebend bezeichnet ist, im Dienste zu haben.

Berlin, den 2. Febr. 1825. (v. K. J. Bd. 25. S. 129.)

II. 20. §§. 85 — 90. Erläuterung, in Beziehung auf die zweite Kriegsdenkmünze.

Unter der in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 25. September 1817 erwähnten zweiten Kriegsdenkmünze ist keine andere zu verstehen, als diejenige, welche für Nicht-Combattanten durch die Cabinets-Ordre vom 14. December 1815 gestiftet worden, wie insbesondere auch aus dem zweiten Sach-Register der Gesetzsammlung Seite V. sub voce „Denkmünze" hervorgeht.

Dies wird dem zweiten Senat des Königlichen Ober-Landesgerichts auf den Bericht vom 17. v. M. in der Untersuchungssache wider die Tagelöhner N. Nschen Eheleute und Genossen, bei Remission der eingereichten Acten und des Erkenntnisses, eröffnet.

Berlin, den 16. Aug. 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 337.)

II. 20. §§. 85 — 90. Weglassung der körperlichen Züchtigung bei erkanntem Verlust des Adels.

Es sind in neuerer Zeit öfter die Fälle vorgekommen, daß in den, gegen Verbrecher adelichen Standes ergehenden Straferkenntnissen neben dem Adelsverluste zugleich eine körperliche Züchtigung festgesetzt worden, und des Königs Maj. haben daher zu befehlen geruhet, daß die körperliche Züchtigung in allen Fällen, wo auf Adelsverlust erkannt wird, wegfallen, und gleichzeitig neben diesem nicht ausgesprochen werden soll, wonach das Königliche Ober-Landesgericht sich zu achten hat.

Berlin, den 7. Decbr. 1827. (v. K. J. Bd. 30. S. 386.)

II. 20. §§. 85 — 90. Verlust des Russischen St. Georgen-Ordens 5. Klasse, wegen begangener Verbrechen.

Die General-Ordens-Commission hat auf die Benachrichtigung, daß der wegen Diebstahls verurtheilte Einwohner N. N. aus N., der schon früher des eisernen Kreuzes verlustig erklärt worden, nun noch nachträglich mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 30. v. M. auch des Erbrechts zum St. Georgen-Orden 5. Klasse verlustig erklärt worden sei, dem Justiz-Minister die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. September 1821 mitgetheilt, wodurch bestimmt ist:

daß in allen Fällen, wo der Verlust des eisernen Kreuzes oder des Erbrechts dazu von Sr. Maj. ausgesprochen wird, dies auch zugleich den Verlust des St. Georgen-Ordens 5. Klasse, oder der Erb-Berechtigung dazu nach

sich ziehen soll, ohne daß es dazu einer ausdrücklichen Erklärung bedarf.

Mit Bezug auf das Rescript vom 3. d. M. wird dem Königl. Ober-Landesgericht diese Bestimmung zur Beachtung für künftige Fälle bekannt gemacht.

Berlin, den 15. Decbr. 1828. (v. K. J. Bd. 32. S. 313.)

II. 20. §. 106. u. ff. Ausdehnung der Amnestie des Pariser Friedens-Tractats.

Zur Hebung der Zweifel, welche über die Anwendung des 16. Artikels des Pariser Friedens-Tractats, besonders auf die Einwohner der Preußischen Staaten zwischen der Elbe nnd dem Rhein, entstanden sind, ist die Allerhöchste Entscheidung dahin erfolgt, daß alle Personen, die wegen Anhänglichkeit an den bisherigen Feind, oder wegen der demselben geleisteten Dienste eingezogen, oder unter polizeiliche Observation gestellt worden, in sofern sie zur Zeit jener Verhältnisse nicht Unterthanen waren, nunmehr entlassen werden sollen, wenn diesem nicht eigentliche Verbrechen oder Schulden-Verhältnisse entgegen stehen, und daß diese Freilassung unter den angeführten Bestimmungen auch auf die Unterthanen der am linken Elbufer belegenen Königlichen Provinzen Anwendung finden soll. Es wird solches dem Königl. ꝛc. ꝛc. zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 30. Juli 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 281.)

II. 20. §. 129. Die aus amtlichen Verhältnissen erhaltenen Risse von Festungen, Operations-Plänen und andere geheime Nachrichten betreffend.

In dem §. 129. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. ist verordnet, daß Niemand, der nicht vermöge seines Amts dazu berechtigt ist, Risse von Festungen, Operations-Plänen, und andere geheime Nachrichten, deren Bekanntmachung, besonders in Kriegszeiten, dem Staate gefährlich sein könnte, sammeln und besitzen; vielmehr dieselben, wenn sie ihm zukommen, an die Behörde sofort abliefern soll. Gleichwohl ereignet es sich zuweilen, daß Privatpersonen gezeichnete Pläne diesseitiger Festungen, Terrainaufnahmen, und andere Zeichnungen nachlassen, bei denen es in militairischer Hinsicht wichtig ist, daß sie weder zum Verkauf kommen, noch überhaupt länger im Publico bleiben. Es kommt daher auf Maaßregeln an, wodurch die Befolgung des Gesetzes gesichert wird. Zu dem Ende wird hierdurch festgesetzt, daß, wenn sich in einer Nachlassenschaft folgende Gegenstände vorfinden:

1) gezeichnete Festungspläne, vorzüglich der zum Staate gehörigen, oder von diesseitigen Truppen besetzten, Festungen;

2) gezeichnete Pläne, Risse, Profile einzelner Befestigungs-Anlagen, oder Festungstheile;
3) Entwürfe zur Befestigung im Lande gelegener Orte und Gegenden;
4) gezeichnete Aufnahmen, Nivellements, Terrain-Recognoscirungen, Situations-Zeichnungen, und
5) sonstige gezeichnete Charten, Pläne und Risse, wozu jedoch nicht die zu landwirthschaftlichen Zwecken, Gemeinheits-Theilungen, und dergleichen aufgenommenen Charten gehören,

das den Nachlaß regulirende Gericht davon ein genaues Verzeichniß dem General-Commando der Provinz zukommen lassen, und solche bis zu dessen Erklärung, nicht verabfolgen soll.

Auch sind die Auctions-Commissarien anzuweisen, von dergleichen Gegenständen, wenn sie solche zum öffentlichen Verkaufe erhalten, das Verzeichniß dem General-Commando einzureichen, und bevor dieses nicht eine schriftliche Einwilligung in den Verkauf ertheilt hat, denselben nicht zu veranlassen.

Das General-Commando wird nach erhaltener Kenntniß von dem Vorhandenen, allenfalls nach eingeholtem Gutachten sachverständiger Personen bestimmen, ob dergleichen Gegenstände, ohne Nachtheil des Staates im Publico verbleiben, und aus einer Hand in die andere gehen können. Wird die Zurückbehaltung für nothwendig gehalten, so soll dem bisherigen Besitzer, oder dessen Erben, oder der Nachlaßmasse, der Werth solcher Gegenstände erstattet werden, so wie er durch vereidete Taxatoren ausgemittelt worden.

Nach diesen Bestimmungen hat sich das Königl. Kammergericht nicht allein selbst zu achten, sondern solche auch sämmtlichen Untergerichten und den Auctions-Commissarien, zu deren Befolgung, bekannt zu machen.

Berlin, den 22. Mai 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 243.)

II. 20. §. 160. Strafe fahrlässiger Transporteurs.

A.

Ew. Excellenz beehre ich mich, in der urschriftlichen Anlage, mit der Bitte um geneigte Rücksendung, einen Bericht der Regierung zu Bromberg ganz ergebenst mitzutheilen, in welchem dieselbe um die Anweisung der betreffenden Gerichtsbehörden bittet,

daß in den Fällen, wo die Entweichung von Transportaten Gegenstand eines richterlichen Erkenntnisses wird, dem letzteren zugleich eine Bestimmung über die Verpflichtung der Transporteurs, zur Tragung der §. 32. der Transport-Instruction vom 16. September 1816 gedachten Kosten beigefügt werde.

Da dieser Antrag gegründet erscheint, so ersuche Ew. Exc. ich ganz ergebenst, demgemäß das Erforderliche an die betreffenden Gerichts-Behörden geneigtest verfügen zu wollen.

Berlin, den 31. Dec. 1822.

v. Schuckmann.

Des Königl. wirkl. geh. Staats- und Justiz-Ministers Herrn v. Kircheisen, Excellenz.

B.

Mit dem Berichte des Königl. Ober-Appellationsgerichts vom 3. Febr. c., über den Antrag der Regierung zu Bromberg, wegen der in den Erkenntnissen gegen fahrlässige Transporteurs aufzunehmenden Verpflichtung zur Tragung der aufgelaufenen Transportkosten, kann der Justiz-Minister sich nicht einverstanden erklären.

Nach Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 160. wird die Strafe derjenigen Transportanten, welche beim Transport der Verbrecher ihre Pflicht versäumt, 6 monatliches Gefängniß nicht übersteigen, folglich die gegen sie einzuleitende Untersuchung, wenigstens in der Regel, nach der Proceß-Ordnung Tit. 35. §. 34. 1., immer nur eine fiscalische sein. In solchen Fällen kann zugleich auf Schaden-Ersatz mit erkannt werden, und da dies alsdann zur Beschleunigung allerdings gereichen kann, so kann die Requisition der Regierung nicht abgelehnt werden. Vielmehr sind die Landgerichte und Inquisitoriate darnach zu instruiren.

Berlin, den 3. März 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 331.)

II. 20. §§. 191. — 194. Verfahren gegen ausländische Vagabonden.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Februar d. J. *), ist die lebenswierige Strafe, zu der diejenigen Fremden verurtheilt, welche über die Gränze gebracht, und der schon ausgestandenen zweijährigen Strafe und des Verbots ungeachtet, zurückkehren, auf eine zehnjährige, ermäßigt.

Hierauf ist die Vollstreckung der Strafe eingeschränkt, und es ist mit den Commandanturen und Regierungen des Districts wegen Entlassung solcher Subjecte, nach Ablauf der zehnjährigen Strafzeit, die nöthige Rücksprache zu halten, und dafür zu sorgen, daß ihnen vor dem anderweitigen Transport über die Grenze, zum Protocoll, bei einer zum dritten Mal zu wagenden Rückkehr, eine lebenswierige Einsperrung angedroht werde.

Berlin, den 8. März 1817. (v. K. J. Bd. 9. S. 43.)

*) Gesetzsammlung v. J. 1817. Nro. 5. S. 36.

II. 20. §. 191. Fortschaffung der Landstreicher über die Gränze durch die Polizei.

Der Justiz-Minister kann der von dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts, in dem, auf Veranlassung der Untersuchungssache wider den N. N. auf Erfordern erstatteten Bericht vom 30. v. M. geäußerten Meinung:

daß die nach §. 191. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. Statt findende Fortschaffung fremder Landstreicher, welche sich keines Verbrechens schuldig gemacht haben, über die Gränze, und Androhung einer Strafe, auf den Fall der Rückkehr, nicht anders, als auf den Grund eines richterlichen Erkenntnisses erfolgen können,

nicht beitreten. Dergleichen Landstreicher gehören lediglich zur Disposition der Polizei-Behörden, welche daher auch vor ihrer Fortschaffung über die Gränze die gesetzliche Androhung, welche noch keine wirkliche Strafverhängung ist, zu bewirken haben. Gegen diese Verfügungen stehet dem Bestraften nur der Weg der Beschwerde bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde zu. Wenn die angedrohte Strafe demnächst in dem Falle der Rückkehr vollstreckt, und von dem Collegio darauf erkannt werden soll, so muß, wie sich von selbst verstehet, allerdings von demselben geprüft werden, ob die Strafandrohung zulässig gewesen, und ob in diesem Falle das ergangene Verbot von dem Angeschuldigten übertreten worden.

Der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts hat sich daher künftig der Untersuchung und des Erkenntnisses in solchen Fällen zu enthalten, und die demselben zu diesem Behuf von den Polizei-Behörden übersandten Verhandlungen, denselben zur eigenen weiteren Verfügung zurückzusenden.

Berlin, den 17. Mai 1817. (v. K. J. Bd. 9. S. 242.)

II. 20. §§. 191. — 194. Warnung vor der Rückkehr der Landstreicher.

Nach der Anzeige der Regierung zu Erfurt und nach den dem erstatteten Berichte beigefügten Erkenntnissen in der Untersuchungssache wider die verehelichten N. N. ist sowohl von dem Criminal-Senate, als auch von dem zweiten Senate des Königlichen Ober-Landesgerichts angenommen worden,

daß, wenn auf die im Th. II. Tit. 20. §. 192. des A. L. R. bestimmte Strafe der verbotswidrigen Rückkehr in das Land, erkannt werden solle, die im §. 194. l. c. vorgeschriebene Warnung gerichtlich ertheilt sein müsse.

Diese schon durch die Verfügung an den Criminal-Senat des Ober-Landesgerichts zu Halberstadt vom 17. Mai 1817. v. Kamptz Jahrb. Bd. 9. S, 242.

verworfene Meinung ist offenbar ungegründet. Denn die in dem §. 191. l. c. vorgeschriebene Wegschaffung eines fremden Landstreichers, dem kein sonstiges Verbrechen zur Last fällt, und die dabei nöthige Bekanntmachung wegen der auf den Fall der Rückkehr ihm bevorstehenden Strafe, ist ein Geschäft der Polizeibehörde und nicht des Gerichts. Das Amt des letztern tritt erst alsdann ein, wenn die Rückkehr, des Verbotes ungeachtet, erfolgt, und es darauf ankommt, nicht allein die Wahrheit des facti der Rückkehr, sondern auch die Zulässigkeit der dem Rückkehrenden von der Polizeibehörde ertheilten Warnung, zu prüfen. Nirgend aber ist vorgeschrieben, daß diese Warnung von dem Richter und in Gemäßheit eines richterlichen Erkenntnisses geschehen müsse. Was zur Unterstützung des angenommenen Grundsatzes in dem von dem Criminal-Senate an die Regierung zu Erfurt erlassenen Schreiben vom 15. Oct. d. J. angeführt worden, ist von keiner Erheblichkeit. Der Bezug auf den §. 572. der Criminal-Ordnung paßt nicht, da in demselben ein auf Landesverweisung und das Verbot der Rückkehr ergangenes Erkenntniß vorausgesetzt, nicht aber bestimmt wird, auch hier, an diesem Orte, gar nicht hat bestimmt werden können, daß in allen und jeden Fällen, mithin auch in solchen, wo von keinem Verbrechen, sondern nur von der Landstreicherei die Rede ist, über die Wegschaffung aus dem Lande und die dem Wegzuschaffenden dabei zu ertheilende Warnung von den Gerichten erkannt werden müsse.

Daß den Verhandlungen der Polizeibehörden, nach welchen dergleichen Warnungen ertheilt werden, völliger Glaube beizulegen sei, und also das Factum dieser Warnung, sollte der Angeschuldigte solches läugnen, durch diese Verhandlungen erwiesen werde, ist keinem Zweifel unterworfen, da die Verhandlungen in officio aufgenommen werden. Außerdem kann ja die Gewißheit, daß der über die Grenze gebrachte, und wegen der Folgen der Rückkehr verwarnte Angeschuldigte mit diesen Folgen bekannt sei, auch auf andern Beweisen, als den polizeilichen Protocollen, beruhen, und der in Bezug darauf in dem Schreiben vom 15. October v. J. angeführte Grund ist also in keinem Falle durchgreifend.

Der Justiz-Minister zweifelt nicht daran, daß das Königliche Ober-Landesgericht in künftigen Fällen bei nochmaliger sorgfältiger Erwägung die angenommene Meinung wieder aufgeben und kein Bedenken finden werde, auf die im §. 192. l. c. des A. L. R. festgesetzte Strafe zu erkennen, ohne eine vorausgegangene gerichtliche Verwarnung jederzeit zu erfordern.

Berlin, den 6. December 1822. (v. K. J Bd. 20. S. 297.)

II. 20. §. 191. Bestrafung fremder Landstreicher mit Bezug auf das Reglement für die Besserungs-Anstalt in Tapiau in Ostpreußen.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 28. Febr. d. J., nach geschehener Communication und in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Ministerium des Innern, eröffnet,

daß das Reglement der Landarmen- und Besserungs-Anstalt zu Tapiau vom 31. October 1793 in Bezug auf die darin §. 27. bestimmte Bestrafung fremder Landstreicher und ihrer Rückkehr in das Land, nach erfolgter Wegschaffung über die Grenzen, jetzt nicht mehr zur Anwendung gebracht werden könne,

vielmehr das gedachte Vergehen nach den Vorschriften der allgemeinen Gesetze zu beurtheilen ist.

Berlin, den 23. April 1824. (v. K. J. Bd. 23. S. 94.)

II. 20. §. 242. Ungültigkeit des Hausir-Edicts vom 17. Nov. 1747.

Es sind darüber Zweifel entstanden, ob bei vorfallenden Hausir-Contraventionen noch ferner auf die Strafen des Hausir-Edicts vom 17. November 1747 erkannt werden könne.

Da nun aber die Bestimmungen dieses Hausir-Edicts mit den Vorschriften des Edicts über die Einführung einer allgemeinen Gewerbsteuer vom 2. November 1810 nicht zu vereinigen sind, und daher die Aufhebung desselben unter der im §. 31. des Edicts vom 2. November 1810 erfolgten allgemeinen Aufhebung aller, den Inhalt dieses letztern Edicts zuwiderlaufenden Verordnungen begriffen ist, so müssen bei der Bestrafung des unbefugten Hausirens lediglich die Bestimmungen des Edicts vom 2. November 1810 und des Gesetzes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 zum Grunde gelegt werden. Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht (die Königl. Ober-Landesgerichts-Commission) sich zu achten.

Berlin, den 6. Juni 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 7.)

II. 20. §. 277. Druckfehler in der Verordnung zur Ergänzung der Zoll-Ordnung vom 19. November 1824.

In der Untersuchungssache wider N. N. u. Comp. wird dem Criminal-Senate des Königl. Ober-Landesgerichts, auf die Anfrage vom 7. December v. J. eröffnet, daß es, nach der Aeußerung des Herrn Finanz-Ministers, allerdings auf einem Druckfehler beruhet, wenn bei dem Abdruck der Verordnung, zur Ergänzung der Zoll-Ordnung vom 19. Novbr. 1824 der §. 154. der letztern angeführt worden ist, indem vielmehr statt dessen §. 134. hätte gesetzt werden müssen.

Berlin, den 18. Jan. 1828. (v. K. J. Bd. 31. S. 200.)

II. 20. §. 278. Strafe der Zoll-Defraudanten.

A.

Das Königl. Kammergericht hat in zwei Instanzen den Steuermann N. N. und den Schiffsherrn N. N., welcher ersterer in N. verschiedene, mit höheren Abgaben belegte, mit geringer impostirte, zusammengepackte Material- und Fartenwaaren nach dem Hamburger-Frachtbrief in der Zoll-Declaration nicht benannt hatte, freigesprochen.

Die Gründe dieser Entscheidung scheinen mir nicht überzeugend und sowohl der N. N. principaliter, als auch der N. N. in subsidium straffällig zu sein. Der §. 121. der Zoll-Ordnung sagt ausdrücklich:

> daß Gewerbetreibende und deren Frachtführer, welche die Waaren gar nicht oder unrichtig angeben, in die §. 111. bestimmte Defraudationsstrafe verfallen.

Wenn in diesem §. von dem Königl. Kammergericht eine Dunkelheit gesucht, und mit Zuhülfenahme des A. L. R. angeführt wird, daß auf den Frachtführer die Strafe nur dann angewendet werden könne, wenn er nach §. 282. Th. II. Tit. 20. wissentlich unrichtige oder unvollständige Frachtbriefe vorgezeigt, so steht diesem entgegen, daß sowohl der Buchstabe, als der Geist des Gesetzes, die unbedingte Strafbarkeit des Waarenführers für die unvollständige Declaration begründet. Es spricht der §. 121. die Verpflichtung des Frachtführers unbedingt aus, und mit keinem Worte ist darin gedacht, daß er die Declaration bloß nach dem Frachtbrief zu machen habe. Der §. 80. der Zoll- und Steuer-Ordnung bestimmt vielmehr, daß die Gattung und Menge der Waaren nach den Maaßstäben des Tarifs angegeben werden sollen, und §. 82. werden die Vorschriften für den Fall gegeben, daß der Frachtführer solches zu thun nicht im Stande sei. Hieraus folgt, daß der Führer genaue Kenntniß von seiner Ladung nehmen muß, und sich straffällig macht, wenn er, ohne sie zu besitzen, declarirt.

Der Geist des Gesetzes geht auch dahin, daß man sich an den Frachtführer halten soll, weil durch dessen Offenheit und Redlichkeit den Defrauden der Empfänger und allen Collisionen mit dem auswärtigen, im Straffalle nicht habhaft zu werdenden Versender vorgebeugt werden kann.

Wie nöthig eine solche, mit den allgemeinen Strafgrundsätzen vielleicht nicht im Einklange stehende, Bestimmung sei, hat die Erfahrung gelehrt, und darum sind, zur Sicherstellung der Staats-Einkünfte, die Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §§. 277. — 313. in der Steuer-Ordnung, wie ausdrücklich im §. 110. derselben gesagt worden, näher bestimmt und abgeändert worden, insonderheit durch den §. 121. daß der Frachtführer für die unrichtige Declaration straffäl-

lig sei, wodurch der §. 282. des A. L. R. Th. II. Tit. 20. bei dem Worte „wissentliche" eine Abänderung erlitten hat. Ich finde es bedenklich, bei jeder abweichenden Meinung eines einzelnen Gerichts, des Königs Majestät mit Declarationen zu behelligen, und in diesem Falle um so mehr, weil das Urtheil des Kammergerichts nur auf ein Uebersehen der Bestimmung des §. 110. der Zoll-Ordnung zu beruhen scheint, und stelle Ew. Excellenz daher ganz ergebenst anheim, ob nicht das Königl. Kammergericht hierunter zu belehren sein dürfte.

Berlin, den 24. Januar 1823.

v. Klewitz.

An des Königl. wirkl. Geh. Staats- und Justiz-Ministers, Herrn v. Kircheisen, Excellenz.

B.

Dem Königl. Kammergerichte wird, bei Remission der br. m. erforderten Acten,

in Steuer-Defraudationssachen wider den Steuermann N. N. und den Schiffsherrn N. N.,

das von dem Herrn Finanz-Minister wegen der erfolgten Freisprechung der Angeschuldigten erlassene Schreiben vom 24. Januar d. J. abschriftlich mitgetheilt, um von dem Inhalt Kenntniß zu nehmen, und in vorkommenden Fällen die darin motivirte Ansicht zu berücksichtigen.

Berlin, den 28. Febr. 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 312.)

II. 20. §. 278. Strafe der Zoll-Defraudanten.

A.

Ew. Excellenz haben uns durch den höchst verehrlichen Befehl vom 14. März c. in Untersuchungssachen ꝛc. zum ausweisenden Bericht über die ergangenen Entscheidungen unsers Collegii in erster und zweiter Instanz aufgefordert. Wir bemerken daher ganz gehorsamst:

1. daß die Entscheidung des Criminal-Senats unsers Collegii vom 11. Februar 1822 den Denunciaten freispricht, weil er unterm 29. Juli 1819 mit den Waaren an einer Stelle betroffen worden ist, welche damals noch nicht zum Controll-Bezirk gehörte. Die denuncirenden Steuer-Officianten nannten nämlich selbst die Chaussee von Paderborn nach Neuhaus, als diese Stelle; der Denunciat behauptete bei der gerichtlichen Untersuchung ebenfalls auf dieser Chaussee betroffen zu sein, welchem nunmehr ein anderer Steuer-Officiant, der bei dem Betreffen des Denunciaten nicht zugegen gewesen, im Allgemeinen widersprach, ohne seinen Widerspruch irgend weiter zu begründen. Es blieb mithin feststehend, daß Denunciat außer dem Controll-Bezirk im Innern be-

troffen worden sei. Hier ist aber, der Regel nach, der Verkehr ganz frei.

Der wörtliche Inhalt des §. 15. des Gesetzes vom 26. Mai 1818 zeigt, daß dessen Bestimmung, wegen anzustellender Recherchen über verdächtige Waarenlager und heimliche Niederlagen, auf den vorliegenden Fall, wo ein Tagelöhner Waaren auf einem Schiebkarren transportirte, nicht angewendet werden könne.

Wenn man nun aber auch annehmen wollte, daß der Richter erster Instanz bei den unvollständigen und sich widersprechenden Erklärungen verschiedener Steuer-Officianten Veranlassung gehabt hätte, der Denunciation ex officio nachzuhelfen, und deren Angaben über die Localität durch ein Resolut vorab aufzuklären, so war doch solches, nachdem Denunciat einmal freigesprochen, und die fiscalische Behörde ihrerseits ein Rechtsmittel eingelegt hatte,

2. in zweiter Instanz gesetzlich nicht mehr zulässig, und dies ist der Grund der Entscheidung des zweiten Senats unsers Collegii vom 13. August 1822. Der §. 99. Tit. 35. der Proceß-Ordnung spricht sich hierüber ganz bestimmt aus. Die Ausnahme von der Regel, daß, wenngleich ein Denunciat vom Richter einmal freigesprochen ist, doch gegen denselben ein nochmaliges Rechtsmittel zulässig sein soll, muß unserer unvorgreiflichen Meinung nach in ihren Bestimmungen **strictissime** interpretirt werden. Jene gedachte Gesetzstelle dtr Proceß-Ordnung gestattet nur eine fiscalische Deduction zur Begründung des Rechtsmittels gegen den Denunciaten.

Dabei ist noch besonders hinzugefügt worden, daß diese Deduction lediglich aus den Acten erster Instanz genommen sein soll, daß neue Thatsachen oder neue Beweismittel nicht zugelassen werden sollen.

Der Richter zweiter Instanz war durch diese Vorschrift gebunden, und durfte durch ein Resolut eine nachträgliche Instruction zweiter Instanz nicht verordnen, mußte vielmehr eine allenfallsige neue Untersuchung gegen den Denunciaten der fiscalischen Behörde überlassen.

Wir sind in den Steuer-Contraventions-Sachen den ad. I. und II. geäußerten Ansichten bisher stets gefolgt, stellen inzwischen Ew. Excellenz höherem Ermessen das Weitere allergehorsamst anheim, und beehren uns zugleich Ew. Excellenz Original-Verfügung vom 14. März c. nebst deren beiden Anlagen, so wie 3 Vol. Untersuchungs-Acten zu remittiren. Wir bemerken schließlich ehrerbietigst, daß das eine Volumen der Regierungs-Acten hier nicht mit eingegangen ist.

Paderborn, den 11. April 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

B.

Mit der in dem Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts vom 11. v. M.,
die Untersuchung wider N. N. betreffend, entwickelten Meinung, kann der Justiz-Minister sich nicht einverstanden erklären, denn so viel

ad I. die Befugniß der Zoll-Beamten zur Revision der Packenträger und Handfuhrwerke betrifft, so liegt solche, — abgesehen von den Bestimmungen des §. 15. des Gesetzes vom 26. Mai 1818 — nicht nur in der ganzen Tendenz des Instituts der Grenz-Controlle, sondern folgt auch schon aus den Vorschriften des §. 12. Lit. a. seq.

ad II. versirt das Collegium in einem Irrthum, wenn es die Disposition der A. G. O. Tit. 35. §. 99. auch auf den Fall ausdehnt, wo von Beziehung auf die in erster Instanz bereits vorgekommenen Thatsachen und Beweismittel die Rede ist. Es wird diesfalls wiederholentlich auf die Vorschriften der A. G. O. Tit. 14. §. 63. und Tit. 35. §. 63. verwiesen, welche in diesem Falle von selbst redend zur Anwendung kommen müssen.

Berlin, den 5. Mai 1823. (v. K. J. Bd. 3. S. 275.)

II. 20. §§. 282. 285. 300. Defraudationen der Brau- und Maisch-Steuer.

A.

Ew. Excellenz beehre ich mich, in der Anlage beglaubte Abschriften der beiden Allerhöchsten, die Brau- und Maisch-Steuer betreffenden Cabinets-Ordres vom 10. d. M. unter Beifügung der Bitte ganz ergebenst mitzutheilen, daß es Ew. Excellenz gefallen möge, die sämmtlichen Gerichts-Behörden durch Aufnahme dieser Ordres in die von Kamptz'schen Jahrbücher zur Nachachtung veranlassen zu wollen.

Berlin, den 27. Januar 1824.

v. Klewitz.

An den Königl. wirkl. Geh. Staats- und Justiz-Minister Herrn von Kircheisen Excellenz.

B.

Nach dem Antrage des Staats-Ministeriums habe Ich nunmehr definitiv genehmigt, daß in die Stelle des, durch das Gesetz vom 8. Febr. 1819 angeordneten Blasenzinses, eine Maischbottig-Steuer eingeführt, und bei deren Erhebung nach dem vorläufig von Mir gebilligten Regulativ vom 1. December 1820 verfahren werde. Um jedoch den gesetzlichen Steuer-Satz von 1 Sgr. 3 Pf. vom Quart gewonnenen Branntwein zu erreichen, und dabei dem ländlichen Gewerbe eine Erleichterung zu gewähren, setze Ich folgende nähere Maaßregeln fest:

1) Die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder mehligen Substanzen, ohne Unterschied der Stärke oder Bestimmung desselben, soll von den zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäßen mit Einem Silbergroschen Sechs Pfennigen für jede 20 Quart ihres Raum-Inhalts und für jede Einmaischung erhoben werden.

2) Landwirthschaftliche Brennereien, die nur vom 1. November bis 1. Mai im Gange sind, nur aus selbstgewonnenen Erzeugnissen brennen, und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum zum Einmaischen ansagen, entrichten Einen Silbergroschen Vier Pfennige von 20 Quart Maisch-Raum.

3) Die Gewerbsteuer der Branntweinbrenner, wie sie durch das Gesetz vom 30 Mai 1820 angeordnet ist, wird neben der Steuer von der inländischen Branntweinbereitung ferner nicht erhoben.

4) Für die Branntweinbereitung aus andern, als mehligen Substanzen, ist statt des Blasenzinses eine gleichmäßige Steuer von der zu verarbeitenden Substanz, nach deren Quantität festzusetzen und zu erheben. Sie haben dieserhalb das Erforderliche zu verfügen, und zugleich Sorge zu tragen, daß da, wo solche Branntweinbereitung nur eine Nebennutzung des Wein- und Obstbaues ist, eine ähnliche Erleichterung wie unter No. 2. eintrete.

5) Die Einmaischung oder Zubereitung von Maische, die dem Steuerbeamten gar nicht angesagt, oder die an andern Tagen, in andern Räumen oder in andern Gefäßen, als den angesagten, vorgenommen wird, soll an und für sich mit einer Geldbuße von 100 Rthlr. und der Confiscation der gebrauchten Gefäße bestraft werden, die gesetzliche Defraudationsstrafe daneben aber nur alsdann eintreten, wenn die Absicht einer Verkürzung der Steuer nachgewiesen wird.

Diese Bestimmungen sollen vom 1. Februar d. J. an in Kraft treten, weshalb Sie solche ungesäumt bekannt zu machen haben.

Nach Ablauf des Jahres haben Sie über den Erfolg der gegenwärtig angeordneten Maaßregeln und über deren Beibehaltung oder Modification an Mich zu berichten, und dann das Regulativ vom 1. December 1820, als Gesetz abgefaßt, mit Aufnahme der nach vorstehender Maaßgabe bleibenden Bestimmungen, zu Meiner Vollziehung einzureichen.

Berlin, den 10. Januar 1824.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister v. Klewitz.

C.

Die Mangelhaftigkeit der durch das Gesetz vom 8. Fe-

bruar 1819 angeordneten Controlle für die Brausteuer und die daraus entstehende Ungleichförmigkeit der Besteuerung, zum Nachtheil der gewissenhaftern Gewerbtreibenden, veranlassen Mich, auf den Antrag des Staats-Ministerii Folgendes zu bestimmen:

1) Jeder Brauer ist verbunden, seinen Vorrath an Malzschrot nur an einem gewissen, ein für allemal zu bestimmenden Ort, welcher zu jeder Zeit der Revision der Steuer-Beamten unterliegt, aufzubewahren. Alles Malzschrot, welches sich sowohl an diesem Orte, als anderwärts bei dem Brauer, über das zur Einmaischung längstens für den folgenden Tag declarirte und versteuerte Quantum vorfindet, soll ohne Rücksicht auf die angebliche Bestimmung als Gegenstand einer beabsichtigten Defraudation angesehen und die Aufbewahrung an einem andern als dem dazu declarirten Ort, abgesehen von der Defraudationsstrafe, mit einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler für den Centner geahndet werden.

2) Die Declaration des Brauers, Behufs der Versteuerung, soll sich auch darauf erstrecken, wie viel Bier er aus dem angegebenen und zu versteuernden Malzschrot ziehen will. Abweichungen von dieser Angabe, welche 10 Procent übersteigen, sollen eben so, wie Abweichungen von der angemeldeten Zeit der Einmaischung, bestraft werden.

3) Beim gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf zu letzterer reines Malzschrot nicht verwendet werden. Ein Gemenge von Schrot aus gemalztem und ungemalztem Getreide ist zulässig, die Mischung muß jedoch, vor dem Schroten auf der Mühle, in den Körnern geschehen. Wird neben der Brauerei Branntwein von Kartoffeln gebrannt, so soll zwar der Gebrauch von reinem Malzschrot zu letzterm Behuf gestattet werden, das hierzu sowohl als zur Brauerei zu verwendende muß jedoch besonders declarirt und aufbewahrt werden, und sind auch die Räume für jenes unter Aufsicht und Controlle der Steuer-Beamten zu setzen.

Diese Vorschriften haben Sie vom Tage der Bekanntmachung ab in Ausführung zu bringen.

Berlin, den 10. Januar 1824.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister v. Klewitz.

D.

Vorstehendes Schreiben nebst den dabei gefügten Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 10. d. M. wird sämmtlichen Gerichts-Behörden zur Nachricht und Achtung hierdurch mitgetheilt.

Berlin, den 6. Febr. 1824. (v. K. J. Bd. 23. S. 94—98.)

II. 20. §. 285. Confiscation bei Zoll- und Steuer-Defraudations-Sachen.

Nach Eingang des Berichts des Königlichen Ober-Landesgerichts vom 4. April d. J., hat sich der Chef der Justiz bewogen gefunden, mit dem Königlichen Finanz-Ministerio über die Anwendung der Bestimmung des §. 134. der Zoll-Ordnung in fernerweite Communication zu treten, und sich dadurch in der Ueberzeugung bestärkt, daß das Collegium bei der Auslegung des Gesetzes vom 26. Mai 1818 von einer Ansicht ausgeht, welche mit den deutlichen Bestimmungen, so wie mit dem überall sich ansprechenden Zwecke desselben gar nicht vereinbar ist.

Es ist ein in der Accise- und Zollverfassung von jeher anerkannter und durch das A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 285. bestätigter Grundsatz:

> daß bei jeder Contrebande oder Defraudation die Confiscation der Waaren und Sachen, wovon solche verübt worden, als unmittelbare Folge eintritt.

Diesen Grundsatz drückt das Gesetz vom 26. Mai 1818, §. 128., 130. und 136. in steter Beziehung auf die Dispositionen des A. L. R. von Neuem ganz unzweideutig aus. Eine Ausnahme hiervon greift einzig und allein nur in dem Falle Platz:

> wenn bloß der Waarenführer, welchem der Transport der Waaren allein anvertraut worden, die Contravention ohne Theilnehmung und Mitwissen des Eigenthümers begangen hat. (§. 134.)

Diese Ausnahme ist zugleich so stringent, daß in allen übrigen Fällen die von dem Zoll- oder Steuer-Amte etwa weggebrachte Waare, sogar gegen den bisherigen Eigenthümer vindicirt werden kann.

Der Grund hiervon liegt, — abgesehen davon, daß man sonst den Winkelzügen der Defraudanten Thor und Thür öffnen, und den ganzen Zweck der Zoll-Administration vereiteln würde, — unverkennbar darin:

> daß einzig und allein in dem vorgedachten Falle die Steuerbehörde sich wegen des Confiscationswerthes der Waare an den Waarenführer halten (§. 135.), in allen übrigen Fällen aber der Verlust der Waare unbedingt gegen den Eigenthümer ausgesprochen werden muß. (§. 130.)

Was unter dem Ausdruck:

„Waarenführer"

zu verstehen ist, darüber läßt das Gesetz durch die ausdrückliche Bezugnahme auf die §§. 295. und 296. des A. L. R. l. a. keinen Zweifel übrig. In dem letzteren werden nämlich bloß Schiffer und Frachtfuhrleute darunter bezeichnet.

Noch deutlicher wird dies mit Hinsicht auf die Vor-

schriften der §§. 132. 133. uud 139. des Gesetzes vom 26. Mai 1818, welche von der Verhaftung für die Confiscation der Waaren, so wie für die außerdem verwirkte Strafe sprechen; denn hierin sind die Waarenführer in dem Sinne, wie sie der §. 134. mit Beziehung auf das A. L. R. nimmt, unter den Personen nicht mitbegriffen, für welche jene Verhaftung eintritt.

Soviel hiernächst die Schuldigkeit zur Beweisführung anbelangt, so folgt schon daraus:

daß die Confiscation der Waare als Regel festgestellt, die Ausnahme von dieser Regel aber nur bedingt zugelassen ist. (§. 130 und 134.)

die unzweifelhafte Verbindlichkeit desjenigen, welcher die Ausnahme für sich in Anspruch nimmt, indem er diesen Anspruch nur auf den Beweis des Daseins der damit verknüpften Bedingung fundiren kann. Auch lassen sich in einem Falle, für welchen das specielle Strafgesetz so bestimmte Grenzen gezogen hat, die Maaßgaben der Allgemeinen Criminal-Ordnung §. 300 seq. gar nicht zur Anwendung bringen. Ueberdem ist kein Grund abzusehen, warum der, §. 134. bezeichnete Eigenthümer vor allen sonstigen Vindicanten (§. 137.), und selbst vor dem inländischen Committenten, hierunter eiuen Verzug genießen soll,

indem für diesen die beigepackte verbotene Waare unbedingt verloren geht (§. 128.), und er sich sogar von der außerdem verwirkten Strafe nur durch den vollständigen Beweis liberiren kann, daß die Beipackung ohne sein Vorwissen geschehen ist. (§. 129.)

Nach vorstehender Entwickelung tritt hier der Fall einer auf legislativem Wege zu veranlassenden Declaration des Gesetzes, welche das Collegium in Antrag bringt, überall nicht ein; vielmehr gewärtigt der Chef der Justiz, daß sich das Königliche Ober-Landesgericht nach gegenwärtiger Eröffnung gebührend achten wird.

Berlin, den 16. Juni 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 315.)

II. 20. §. 285. Confiscation in Gewerbesteuer-Contraventionen.

Die im §. 26. des Regulativs vom 28. April 1824 enthaltene Bestimmung, daß derjenige, welcher umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich über seine Befugniß dazu mittelst Gewerbscheins für das laufende Jahr ausweisen zu können, auch die Confiscation derjenigen Gegenstände verwirkt hat,

die er wegen seines Gewerbes bei sich führt,

hat zu dem Zweifel Veranlassung gegeben, ob zu den zu confiscirenden Gegenständen auch die Transportmittel gehören, deren der Gewerbtreibende zur Fortschaffung der Gegenstände seines Verkehrs sich bedient hat, z. B. sein Wagen und seine Pferde, die Schiffe u. s. w.

Damit hierüber überall nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, erhält die Königliche Regierung die Anweisung, bei Anwendung des Regulativs vom 28. April 1824 die Transportmittel als der Confiscation unterworfen nicht zu behandeln.

Berlin, den 21. Juni 1826.

Der Finanz-Minister v. Motz.

An sämmtliche Königl. Regierungen.

Sämtlichen Justiz-Behörden wird von der Abseiten des Königl. Finanz-Ministerii ergangenen Circular-Verfügung vom 21. Juni c. zur Nachachtung Kenntniß gegeben.

Berlin, den 26. Juli 1821. (v. K. J. Bd. 28. S. 112.)

II. 20. §. 300. Einschwärzung hochbesteuerter Waaren.

A.

Mit Bezug auf die im 9. Abschnitt des Zeitungs-Berichts der Regierung zu Münster vom verflossenen Monat enthaltene Anzeige, über das Einschwärzen hochbesteuerter Waaren, trage Ich dem Staats-Ministerio hierdurch auf, nachdrückliche Maaßregeln zu ergreifen, daß diesem verbrecherischen Verkehr Einhalt geschehe.

Berlin, den 22. December 1820.

Friedrich Wilhelm.

An das StaatsMinisterium.

B.

Ew. Excellenz beehre ich mich, von derjenigen Cabinets-Ordre vom 22. Decbr. 1820, welche in der letzten Staats-Ministerial-Conferenz Gegenstand des Vortrages zur Unterdrückung des Schleichhandels gewesen, hierbei eine Abschrift mitzutheilen. Der Königl. Befehl wird besonders dadurch mit erreicht, wenn in den Gerichtshöfen die anhängig werdenden Fälle wegen Schleichhandels möglichst rasch, den Gesetzen gemäß entschieden werden, und ich wünsche und ersuche daher Ew. Excellenz ganz ergebenst, sämmtliche Gerichts-Behörden demgemäß mit Bezug auf den Königlichen Befehl noch mit besonderer Anweisung zu versehen.

Berlin, den 6. März 1821.

v. Klewitz.

An des Königl. Staats- und Justiz-Ministers
Herrn v. Kircheisen Excellenz.

Abschrift dieses Schreibens nebst Beilage erhält das Königl. Ober-Landesgericht zu N. N., um sich bei den rechtshängigen und fernerweit vorkommenden Defraudations-Processen gemessenst darnach zu achten.

Berlin, den 12. März 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 299.)

II. 20. §. 308. Gebrauch der Waffen gegen Schleichhändler.

Nachdem des Königs Majestät durch die Allerhöchste Verfügung vom 28. März v. J. erklärt haben, daß gegen widerspenstige Schleichhändler der Gebrauch der Waffen allerdings gestattet sei, so wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. die, durch die Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818 angeordneten Grenz-Bewachungs-Beamten können, bei Ausrichtung ihrer Dienstobliegenheiten, Waffen führen;
2. sie sollen solche dann gebrauchen, wenn diejenigen, welche im Grenzbezirke Fuhrwerke oder Kähne führen, oder Sachen transportiren, nicht auf ihren Anruf anhalten, und diejenigen Ausweise geben, oder diejenige Mitfolge zu einer Steuer-Stelle oder Orts-Obrigkeit willig leisten, welche die Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818 vorschreibt;
3. bei dem Gebrauche selbst haben die Grenz-Beamten diejenigen Vorschriften zu beachten, welche deshalb den Gendarmen in der Instruction vom 30. Decbr. v. J. §. 28. gegeben worden sind; welche Vorschriften daher bei der Bekanntmachung dieser Verfügung und bei der Instruction der Behörden mit abzudrucken sind;
4. kommen die Beamten hiernach in den Fall, die Waffen gebrauchen zu müssen, so müssen sie, bis einer Dienstkleidung wegen im Allgemeinen Bestimmungen erfolgen, das, in Gemäßheit des §. 10. der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818, zu führende Brustschild unverdeckt tragen.

Die Regierungen und Justiz-Behörden haben sich hiernach zu achten, Erstere auch diese Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und die Grenz-Aufsichts-Beamten danach zu instruiren.

Berlin, den 29. Jan. 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 298.)

Ministerium der Justiz. v. Kircheisen. Ministerium der Finanzen. v. Klewitz.

II. 20. §. 308. Den, den Grenzaufsehern verstatteten Gebrauch der Waffen betreffend.

A.

Die von unsern beiderseitigen Ministerien gemeinschaftlich erlassene Verfügung vom 29. Jan. 1821 (A. 2223.) wegen des Gebrauchs der Waffen von Seiten der Grenzaufseher, welche Ew. Excellenz nach Inhalt des geehrtesten Schreibens vom 14. d. M. in mancher Hinsicht abgeändert zu sehen wünschen, ist wörtlich so gefaßt, wie der Entwurf dazu vom Staats-Ministerium berathen, angenommen, und des Königs Majestät vorgelegt worden ist, worauf Allerhöchstdieselben sich zustimmend erklärt haben. Die Verwaltung muß

allerdings darauf Bedacht nehmen, daß diese durch die Frechheit der Hefe des Volks leider gebotene Maaßregel, so wenig Schaden zufüge, als nur irgend möglich ist, und daß der nothwendige Gebrauch der Waffen nicht zu leichtfertig Statt habe. Dazu wird aber jede Gelegenheit wahrgenommen, wie Ew. Excellenz sich aus dem Inhalte der in Abschrift angeschlossenen Verfügung an die Regierung zu Merseburg vom 21. Juni 1821, gefälligst überzeugen wollen. Bereit zur Mitvollziehung aller Verfügungen, welche dem förderlich sein können, muß ich aber wünschen, daß solche nicht in Worten gefaßt sein mögen, welche die Gerichte verleiten können, den Zweck der Sache ganz zu vereiteln, und brave Beamte um Ehre und Glück zu bringen.

In dieser Beziehung habe ich zu dem mir in Abschrift gefälligst mitgetheilten Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts zu Naumburg vom 14. Februar d. J. Folgendes zu bemerken.

Wer vermöge des Gesetzes verpflichtet ist, Mitfolge zu leisten, oder Auskunft zu geben, und Statt einer oder der andern dieser Verpflichtungen zu genügen, davon läuft, ist widerspenstig; dies haben Ew. Excellenz in dem gefälligen Schreiben vom 26. März 1821 selbst erklärt. Jeder, welcher im Grenzbezirke Sachen fortschafft, er mag sie tragen, fahren, karren, schleppen, schiffen, ja selbst dann, wenn er ledige Kähne, Wagen, Karren u. s. w. fährt, ist schuldig, den Grenzbeamten Rede zu stehen, und Antwort zu geben, oder Mitfolge zu leisten, nach §. 12. der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818, welche auch einige ganz wenige Ausnahmen dabei bestimmt. Wer dies nicht thut, der wird durch die zwingende Kraft der Executivgewalt, — das sind hier die Grenzaufseher — dazu angehalten, der Nachtheil, welcher ihm daraus erwächst, ist seine Schuld, und er verfällt noch überdies in diejenigen Strafen, welche in der Zoll-Ordnung §. 147. bestimmt sind. Setzt die Executivgewalt mehr Kraft in Anwendung als zur Ueberwältigung des Widerstandes nöthig ist, so ist sie dafür verantwortlich. Wer mitgehen soll, und davon läuft, muß durch Hieb und Schuß zum Gehorchen vermocht werden; dies sind allgemeine Verhaft- und Transport-Regeln, ohne welche die öffentliche Gewalt ganz null sein würde, gegen den Verbrecher.

Wer die durch das Gesetz gebotene Auskunft nicht geben kann, oder sie zu geben verweigert, oder die Mitfolge zu dem Zwecke versagt, ist entweder Contravenient oder Defraudant, mithin Schleichhändler. Nach der Ansicht des Ober-Landesgerichts zu Naumburg würde es den Schleichhändlern in der That sehr bequem gemacht werden; die Grenzaufsichtsbeamten würden müßige Zuschauer und Beobachter sein, wenn ganze Banden von Schleichhändlern, oder ganze Wagenzüge mit

Contrebande bei ihnen vorüberziehen. Bisher haben die Folgen des Gebrauchs der Waffen, von Seiten der Grenzaufsichtsbeamten, nur die durch unredliche Kaufleute verführte Hefe des Volks getroffen, wogegen mancher brave Beamte getödtet oder auf Lebenszeit um seine Gesundheit gebracht worden ist. Die Grenzaufseher sind aber lange gediente, an Ordnung und Gehorsam in ihrem Verhältniß gewöhnte Krieger, besonders aus den Königl. Garden, aus welchen nur die besten zu diesen Stellen gewählt werden, und wenn gleich dennoch unter ihnen schlechte Subjecte vielleicht gefunden werden können, so steht dies Corps doch noch immer sehr hoch über jenem Auswurf der Nation. Das einzige Bedenken, was hiernach übrig bleibt, ist der mögliche Fall einer vorhandenen Taubheit. Wer an diesem Mangel laborirt, muß sich aber nicht bepackt herumschleichen, und wer, indem er die durch ihre Dienstumkleidung sich sattsam genug markirende Grenzaufseher ansichtig wird, mit seinem Packen, oder nach deren Abwerfung wegläuft, von dem kann nicht supponirt werden, daß er ihren Anruf nicht vernommen habe.

Eine Verfügung, wie sie das Ober-Landesgericht zu Naumburg vorschlägt, daß nicht anders zum Gebrauch der Waffen geschritten werden soll, als wenn dringende Vermuthung vorhanden ist, daß die Angerufenen sowohl wirkliche Schleichhändler sind, als auch, daß sie wissentlich und zwar in der Absicht die schuldige Folgsamkeit zu verweigern, um die Defraudation zu vollführen, und nicht bloß um ihre Person in Sicherheit zu bringen, scheint mir nach den obigen Gegenbemerkungen der Sache nicht zu entsprechen, und den Grenzaufseher so zaghaft und schüchtern zu machen, daß sie ihren Beruf zu erfüllen außer Stande sind. Wo kann der Grenzaufseher, von Leuten, welche mit Päcken beladen, vorüber ziehen, im Voraus wissen, daß sie wirklich Schleichhändler sind, wogegen sie in kaum einer Minute das Gegentheil bestimmt nachweisen können, und warum soll dem Verbrecher die volle Sicherheit dafür gegeben werden, daß, wenn er nur davon läuft, er sicher und gänzlich straffrei ist?

In diesem Entlaufen unter dem Anschein der Abwerfung von Sachen, liegt gerade das Mittel, die Defraudation durchzuführen, wie die Regierung zu Münster, in ihrem Berichte vom 31. Januar c., von dem ich Abschrift hier beifüge in einem Beispiele klar darlegt. Weit natürlicher ist der Satz, wer ungehorsam ist, der wird zum Gehorsam gezwungen, und die Folge dieses Zwanges ist seine Schuld. Uebrigens muß ich noch hinzufügen, daß des Königs Majestät selbst die Grenzaufseher mit Schießwaffen aus den Zeughäusern haben versehen lassen, und daß, nachdem von der Regierung zu Münster in ihrem Berichte vom 31. Jan. d. J. dargelegten Fällen, eine Staatsverfassung an wesentlichen Män-

geln leidet, wo der Gehorchende dafür entehrend bestraft wird, daß er den ihm ertheilten Vorschriften schuldige Folge leistet, und der dem Gesetze und der Zwangsgewalt trotzigen Widerstand entgegensetzende Verbrecher frei ausgeht. Diejenigen, welche befahlen, nicht aber, welche gehorcht haben, sind, wenn gefehlt worden, die fehlenden Personen, und gegen sie allein mußte dann verfahren werden. Wenn so die ersten Regeln der Unterordnung und des Gehorchens über den Haufen gestoßen werden, dann kann dies nur von den nachtheiligsten Folgen für das Ganze begleitet sein.

Berlin, den 25. April 1823.

v. Klewiz.

An den Königl. wirkl. geh. Staats- und Justiz-Minister, Herr v. Kircheisen, Ecellenz.

B.

Der Gebrauch der Waffen ist den Grenz-Zoll-Beamten bei Ausübung ihres Amtes deshalb gestattet worden, um die Befolgung der gesetzlichen Anordnungen da zu erzwingen, wo der Gehorsam versagt wird, und gelindere Mittel, Folge herbeizuführen, fruchtlos bleiben. Wenn demnach ein einzelner Packenträger, oder ein Fuhrmann, sich beharrlich weigert, dem Beamten, der es verlangt, zu folgen, so muß derselbe dies durch thätliches Handanlegen an Personen und Sachen zu erzwingen suchen. Erreicht er schon dadurch seinen Zweck, so ist die Sache bis auf die nachfolgende Strafe für bewiesene Renitenz abgemacht, entgegengesetzten Falls tritt der Schleichhändler, gegen den der Beamte zu wirken hat, in die Lage, durch Ablenken des Fuhrwerks oder durch gewaltsames Sperren und Sträuben solchen thätlichen Widerstand zu Tage zu legen, wovon der §. 28. zu b. der Instruction vom 30. Dec. v. J. spricht, und welcher den Beamten berechtigt, sich seiner Waffen nach Maaßgabe der am Schlusse dieses §. enthaltenen Bestimmungen zu bedienen. Wird ein Pakenträger oder Fuhrmann zum Anhalten aufgefordert, so versteht es sich von selbst, daß der Beamte, der dies von ihm verlangt, die Gewißheit haben muß, daß man ihn gehört und verstanden habe, und daß er unrecht thun würde, sich gleich, ohne vorher mildere Versuche angewandt zu haben, des Schießgewehrs zu bedienen. Er muß also durch Ergreifen der Personen oder der Zügel der Pferde ꝛc. dem Weigernden Widerstand entgegensetzen, und dieser letztere von der andern Seite das Verhältniß herbeiführen, worauf die obgedachte Stelle der Instruction Anwendung findet.

Die Verfügung vom 28. April d. J. III. 7686. ist daher keinesweges, wie die Königl. Regierung in ihrem Berichte vom 31. v. M. annimmt, eine Aenderung desjenigen, was das Gesetz dieserhalb bestimmt, und es ist also auch gar

nicht nöthig, über solche Details, die nur die Ausführung der gesetzlichen Vorschriften betreffen, die Amtsblätter mit öffentlichen Bekanntmachungen zu füllen. Desto mehr aber ist es erforderlich, daß sich die Ober-Inspectoren das ganze Sachverhältniß klar vergegenwärtigen, und erwägen:

daß in den meisten Fällen, die den Schleichhändlern bekannt gewordene Befugniß der Grenzbeamten, den Unfolgsamen durch den Gebrauch der Waffen nöthigenfalls zum Gehorsam gegen das Gesetz zu zwingen, schon an sich dem Widerstande Grenzen setzen wird, daß aber dann, wenn der letztere nicht anders als durch die Gewalt der Waffen zu beseitigen ist, zu diesem äußersten Mittel geschritten werden darf, und daß sie demgemäß die Ober-Controlleurs und Grenz-Aufseher mit gemessenen Anweisungen versehen.

Was die durch den anbei zurückgehenden Dienstbericht des Haupt-Zollamts Eilenburg auf den Monat April c. in Anregung gebrachte Frage betrifft, ob die Grenzjäger ihr Gewehr mit Schrot oder Kugeln laden wollen, so ist darüber eine Anweisung zu geben seither nicht nöthig erachtet.

Berlin, den 21. Juni 1821.

Finanz-Ministerium.
General-Verwaltung der Steuern.
Maaßen.

An die Königl. Regierung zu Merseburg.

C.

Das Bedenken, welches das Königl. Ober-Landesgericht in seinem Berichte vom 14. Febr. d. J.

über den Gebrauch der Waffen gegen widerspenstige Schleichhändler,

zur Sprache gebracht hat, ist der Gegenstand einer umständlichen Communication mit dem Königl. Finanz-Ministerio geworden, und es wird dem Collegio nunmehro Folgendes zu seiner Direction eröffnet.

Die von den Ministerien der Justiz und der Finanzen unter dem 29. Januar 1821 erlassene Circular-Verfügung gründet sich auf einen im Königl. Staats-Ministerium gefaßten Beschluß, und ist eine Folge der unter dem 28. März uud 22. December 1820 an dasselbe ergangenen Allerhöchsten Cabinets-Ordres.

In der erstern haben Se. Majestät den Gebrauch der Waffen gegen widerspenstige Schleichhändler gestattet, und in der letzteren dem Staats-Ministerium noch ganz besonders die Ergreifung nachdrücklicher Maaßregeln gegen das Einschwärzen hochbesteuerter Waaren zur Pflicht gemacht, hiernächst auch die Grenz-Aufseher mit Schießgewehren aus den Zeughäusern versehen lassen. Die Allerhöchste Intention,

dem überhand nehmenden Schleichhandel die kräftigsten Maaßregeln entgegenzusetzen, und dadurch nicht nur die Königlichen Intraden zu sichern, sondern auch den bei Ausübung ihres Amts so oft in Lebensgefahr kommenden Officianten den möglichsten Schutz zu gewähren, ist hierdurch auf das unzweideutigste ausgesprochen. Wenn sodann die obgedachte Circular-Verfügung sich auf die der Gensd'armerie gegebene Instruction vom 30. December 1820. §. 28. bezieht, so verstehet es sich von selbst, daß zur richtigen Deutung dieser Bezugnahme die Obliegenheiten nnd der specielle Standpunkt der Grenz-Officianten gehörig erwogen werden müssen. In beiderlei Hinsicht sind die Gensd'armen zwar sehr merklich von ihnen verschieden. Bei näherer Zusammenhaltung findet es sich jedoch, daß,

> wenn die Instruction vom 30. December 1820 der Gensd'armerie das Recht ertheilt, ihre Waffen zu gebrauchen sobald sie ihren Posten nicht behaupten oder die ihnen anvertrauten Personen nicht schützen können,

eben dieser Fall bei den Grenz-Beamten mutatis mutandis eintritt, sobald derjenige, welcher im Grenzbezirk mit Waaren angetroffen wird, auf das Anrufen der Grenz-Beamten die nähere Auskunft nicht nur verweigert, sondern seine Person der schuldigen Mitfolge durch die Flucht zu entziehen sucht, und es den Officianten unmöglich macht, ihn zu erreichen, wofern sie sich nicht der Waffen zu diesem Behuf bedienen. Diese ihnen nachgelassene Maaßregel berechtigt sie freilich nur, jene Waffen nur mit pflichtmäßiger Vorsicht zu gebrauchen, und schließt die Ahndung eines dabei begangenen Excesses nicht aus. Die Würdigung eines dergleichen Excesses hängt aber jedesmal von den Umständen ab, und es lassen sich darüber keine so abgemessene Vorschriften geben, daß die richterliche Beurtheilung dadurch für den concreten Fall vinculirt oder ausgeschlossen werden könnte.

In dem abschriftlich anliegenden Schreiben des Königl. Finanz-Ministerii vom 25. April d. J. ist dies umständlich auseinandergesetzt, und die Deutung, so wie der Zweck der qu. Circular-Verfügung so richtig entwickelt, daß der Chef der Justiz das Königl. Ober-Landesgericht für vorkommende Fälle lediglich darauf verweisen muß. Die diesem Schreiben abschriftlich beigelegte Verfügung an die Regierung zu Merseburg erledigt zugleich den von dem Königl. Ober-Landesgericht hinsichtlich der näheren Instruirung der Grenz-Officianten gemachten Antrag.

Berlin, den 16. Juni 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 302.)

II. 20. §. 309. Strafe der mit bewaffneter Hand verübten Zoll-Defraudation.

Aus einem von dem General-Commando des 7ten Ar-

meecorps erstatteten, und dem Justiz-Minister mitgetheilten Bericht hat letzterer ersehen, daß wider zwei, wegen Theilnahme an einer mit bewaffneter Hand verübten Zoll-Defraudation, angeschuldigte Individuen, Namens N. und N. auf Festungs-Arrest erkannt, und die Verurtheilten auch bereits zur Festung Wesel abgeführt worden. Diese Personen scheinen sich nun nach ihrem Stande und Vermögen nicht zum Festungs-Arreste zu qualificiren.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat sich zwar in dem an das General-Commando erlassenen Schreiben vom 11. August d. J. zur Rechtfertigung des ergangenen Erkenntnisses auf den §. 148. des Steuergesetzes vom 26. Mai 1818. bezogen, nach welchem das bezeichnete Verbrechen nur mit Festungs-Arrest bestraft werden soll. Es ist aber dabei die in der Gesetzsammlung aufgenommene Cabinets-Ordre vom 8. September 1821 übersehen worden, welche ausdrücklich bestimmt, daß auch in den Fällen, in welchen die Strafgesetze nur des Festungs-Arrestes erwähnt haben, auf Festungs-Arbeit und Zuchthaus-Arbeit erkannt werden könne, und die Wahl zwischen diesen Strafen nach dem Stande des zu bestrafenden und seiner individuellen Verhältnisse geleitet werden müsse. Der Justiz-Minister erwartet, daß sich die erkennenden beiden Senate des Königl. Ober-Landesgerichts nach dieser gesetzlichen Bestimmung in künftigen Fällen genau achten werden.

Berlin, den 22. Nov. 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 334.)

II. 20. §. 333. Einfluß des Inhalts des Diensteides auf die Bestrafung der Beamten.

Der Herr Finanz-Minister hat dem Chef der Justiz das in der Untersuchungssache wider den ehemaligen Rittmeister N. N. und Domainen-Beamten N. N. ergangene Erkenntniß mitgetheilt, und dabei die darin angenommene Meinung bestritten, daß der Domainen-Beamte N. N. in Rücksicht der von ihm erhobenen Forstgefälle nicht als Rendant anzusehen gewesen sei. Insofern diese Meinung darauf gegründet worden, daß der von dem Domainen-Beamten N. N. abgeleistete Diensteid nicht ausdrücklich die ihm in Absicht der Forstgefälle obliegenden Pflichten betrifft, ist solche offenbar ungegründet. Weder im 10. Tit. des II. Th. des A. L. R., wo von den Staatsdienern, deren Rechten und Pflichten gehandelt wird, noch im 20. Tit. desselben Theils §. 323. seq., wo die Strafen ihrer Verbrechen bestimmt werden, ist eine Vorschrift enthalten, nach welcher das unterscheidende Merkmal eines jeden Amtes, oder das dem Beamten obliegende Geschäft, durch den Inhalt des Diensteides bestimmt wird. Vielmehr heißt es im §. 85. Tit. 10. Th. II. ausdrücklich:

Die Rechte und Pflichten der Civilbedienten in Beziehung auf das ihnen anvertraute Amt werden durch die darüber ergangenen besonderen Gesetze und durch ihre Amts-Instructionen bestimmt.

Eine Uebertragung der Amts-Instructionen in den Diensteid ist nirgends erwähnt, und wenn nur die Verletzung derjenigen Pflichten, die in den Eid besonders aufgenommen worden, als Amtsvergehungen bestraft werden sollten, so würde es in allen Fällen niemals auf die Amts-Instruction oder die Bestallung, sondern lediglich auf den Inhalt des abgeleisteten Eides ankommen. Wie wenig sich eine solche Meinung insbesondere mit dem durch die Verordnung vom 26. October 1799 vorgeschriebenen allgemeinen Diensteid vereinigen läßt, bedarf keines Beweises. Das Königl. Ober-Landesgericht wird daher in künftigen ähnlichen Fällen auf die den Domainen-Beamten ertheilte Amts-Instruction allerdings Rücksicht zu nehmen haben.

Berlin, den 8. Febr. 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 19.)

II. 20. §. 333. Bestrafung pensionirter Beamten.

Da zur Zeit mehrmals Fälle vorgekommen sind, in denen die Gerichtsbehörden, bei Abfassung von Straf-Erkenntnissen, die Vorschriften der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. Mai v. J., betreffend die Pensionirung der Königl. Beamten, und die Fälle, in welchen solche verwirkt oder ausgesetzt werden soll, unberücksichtigt gelassen haben: so wird zur Abwendung fernerer Nachtheile für das fiscalische Interesse sämmtlichen Ober- und Untergerichten die Beachtung jener Allerhöchsten Vorschrift und die gehörige Berücksichtigung des Verhältnisses: ob ein in Untersuchung befindlicher Beamter Wartegelder-Empfänger oder Pensionair sei, in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 3. Novbr. 1826. (v. K. J. Bd. 28. S. 304.)

II. 20. §. 334. Degradation der Unter-Beamten durch die Königlichen Ministerien.

Des Königs Majestät haben, besage der extractweise beigefügten Allerhöchsten Cabinets-Ordre, d. d. Verona den 2. November 1822 dem Königl. Finanz-Ministerio neuerdings, wie schon vormals die Befugniß zur Degradation aller verdächtigen und im Dienste nachlässigen Steuer-Beamten, bis auf die Steuer-Räthe und Ober-Inspectoren, zu ertheilen geruht. Die Regierungen sind daher von Seiten des Königl. Finanz-Ministerii unterm 2. December pr. angewiesen worden, in vorkommenden Fällen nach Inhalt dieser Allerhöchsten Bestimmung, die weiteren Einleitungen zu treffen, und nach vollständiger Erörterung der Inculpation die Untersu-

chungs-Verhandlungen mit einer gehörig abgefaßten Relation zur weitern Bestimmung einzusenden.

Sämmtliche Königl. Justiz-Behörden werden von dieser Anordnung hierdurch in Kenntniß gesetzt, um sich darnach ebenfalls zu achten.

Berlin, den 3. Januar 1823.

A.

Extract.

Um übrigens der Central-Verwaltung die Mittel zu gewähren, nachlässige und verdächtige Beamten in der indirecten Steuer-Partie unschädlich zu machen, ertheile Ich dem Finanz-Ministerio hiermit die Befugniß, alle Steuer- und Zoll-Beamte — mit Ausnahme der Steuer-Räthe und Ober-Inspectoren — gegen deren Dienstführung wesentliche Erinnerungen zu machen sind, durch Versetzung mit Gehalts-Verluste, oder in eine andere Stufe zu degradiren, mit der Maaßgabe jedoch, daß bei Ausübung dieses Strafrechts nach der Bestimmung der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818 §. 109. verfahren werde, und jedesmal eine summarische Untersuchung unter Zuziehung einer Gerichtsperson, vorangehen. Steuerräthe oder Ober-Inspectoren, welche der begründete Vorwurf der Pflichtwidrigkeit in einer oder der andern Beziehung trifft, sollen dagegen nur, nach vorgängigem Vortrage des Finanz-Ministers im gesammten Staats-Ministerio und auf dessen Beschluß, mit Gehalts-Verlust versetzt werden können.

Verona, den 2. Novbr. 1822. (v. K. J. Bd. 21. S. 49.)

Friedrich Wilhelm.

II. 20. §. 339. Die Verurtheilung eines Staatsdieners zur Zuchthaus-Strafe bei Verlust des Dienstes.

Circular-Rescript des Königl. Staats-Ministeriums.

Auf geschehene Anfrage:

ob ein zur Zuchthausstrafe verurtheilter Staatsdiener, insofern in dem Erkenntnisse die Dienstentsetzung nicht ausdrücklich festgesetzt worden, nach ausgestandener Strafe wieder zum Dienste zugelassen werden soll?

ist beschlossen worden:

daß in allen Fällen, wo ein Beamter Zuchthausstrafe erlitten hat, er seiner Stelle von selbst verlustig sein soll, es sei denn, daß derselbe in besonderen Fällen auf vorherigen Bericht der Behörde durch einen Beschluß des Staats-Ministeriums zur Fortsetzung seiner Amts-Verwaltung für fähig erklärt worden.

Die Königl. Regierung hat sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 10. Sept. 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 296.)

Kircheisen. Bülow. F. zu Wittgenstein.
Schuckmann. Boyen.

II. 20. §. 350. Verschwägerung eines Stadtgerichts-Directors und Assessors.

Dem Herrn Kammergerichts-Präsidenten Woldermann wird auf den,

wegen Ertheilung des Consenses zur Verheirathung des Gerichts-Assessors N. zu N. N. mit der Tochter des dasigen Gerichts-Directors N. N.

unterm 13. v. M. erstatteten Bericht eröffnet: daß bei einem Gerichte, welches aus drei Mitgliedern bestehet, eine Verschwägerung des Dirigenten und eines Mitgliedes des Gerichts nicht geduldet werden kann. Denn das A. L. R. verbietet Th. II. Tit 8. §. 124, Verbindungen dieser Art zwischen den Magistrats-Mitgliedern, und was daselbst von diesen bestimmt ist, muß noch jetzt auf das Stadtgericht zu N. in Anwendung gebracht werden, da dieses von dem Magistrate erst ausgeschieden ist, seitdem die Städte-Ordnung eingeführt worden, und da die Verschwägerung der Beamten eines so kleinen Collegii alle collegialische Berathung aufhebt.

Ueberdies zeigt die Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 350., daß solche Verbindungen nur mit Consens der vorgesetzten Behörde geduldet werden können, und der, welcher sie ohne Genehmigung eingehet, strafbar wird.

Der Herr Kammergerichts-Präsident Woldermann wird hierin zureichende Gründe zur Verweigerung des von dem Assessor N. N. nachgesuchten Heirath-Consenses finden; damit aber die intendirte Verbindung nicht gestört werde, hat der Herr Präsident auf die Translocation des ꝛc. N. N. zu denken und deshalb Vorschläge zu machen.

Berlin, den 19. Sept. 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 16.)

II. 20. §. 409. Domainen-Beamte, denen Kassen anvertraut sind, werden als Kassenbeamte bestraft.

A.

Dem Königl. Kammergerichte wird hierbei abschriftlich das Schreiben zugefertiget, welches die Departements für die allgemeine Polizei und für die Staatseinkünfte, in Betreff des wider den vormaligen Domainen- und Forstbeamten N. N. zu N. N. ergangenen Erkenntnisses, unterm 26. v. M. an den Chef der Justiz erlassen haben. Die von gedachten Departements angenommene Meinung, daß ein Domainen-Beamter, wegen der von ihm zu erhebenden Forstgefälle, obgleich er zum Kassendienst nicht speciell verpflichtet, und ihm keine besondere Instruction eingehändigt worden, dennoch als Rendant anzusehen, und die von ihm in dieser Eigenschaft begangenen Verbrechen als Kassenverbrechen zu bestrafen, wird durch die angeführten Gründe und besonders dadurch vollkommen gerechtfertiget, daß es bei Bestrafung der

Kassenverbrechen jetzt nicht mehr auf das Kassenedict von 1769, sondern lediglich auf die Vorschriften des A. L. R. ankommt, welches die specielle Verpflichtung eines Rendanten zum Kassendienst eben so wenig, als die Einhändigung einer Instruction zur Bedingung der Strafbarkeit einer Kassen-Veruntreuung gemacht hat.

Das Königliche Kammergericht wird daher bei näherer Erwägung in künftigen ähnlichen Fällen von der in dem Urtel wider N. N. zum Grunde gelegten, entgegengesetzten Meinung ohne Zweifel selbst abgehen, und dadurch dem Nachtheile vorbeugen, welcher die zu gelinde Bestrafung eines Kassen-Verbrechers für den Königl. Dienst mit sich führt. Sollte dasselbe aber dennoch bei seinem angenommenen Principio beharren, so sieht der Justiz-Minister darüber dem umständlichen Bericht des Collegii entgegen.

Die brevi manu erforderten Acten wider N. N. erfolgen hierbei zurück.

Berlin, den 23. Februar 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 27.)

B.

Aus dem, durch die Verfügung vom 23. Febr. c., in der Untersuchungssache wider den Domainenbeamten N. N., veranlaßten Bericht des Königl. Kammergerichts vom 21. Juni c., ist ersehen worden, daß das Collegium von seiner früher geäußerten Meinung, als sei zur Bestrafung eines ungetreuen Cassenbedienten die geschehene Einhändigung einer besonderen Dienst-Instruction erforderlich, wieder abgegangen ist, hingegen fortwährend dafür hält,

daß ein Domainen-Beamter, wegen der von ihm zu erhebenden Forstgefälle, als Rendant nicht anzusehen, und die von ihm verübte Unterschlagung von Geldern als Cassenverbrechen nicht zu bestrafen, weil er zum Cassendienst nicht speciell verpflichtet worden.

Die für diese Behauptung angeführten Gründe sind indessen so wenig befriedigend, daß es nicht wohl einzusehen ist, wie die Majorität des Collegii derselben hat beitreten können. Weder im 10. Titel des II. Theils des A. L. R., wo von den Staatsdienern, deren Rechten und Pflichten gehandelt wird, noch im 20. Titel desselben Theils §. 323. seq., wo die Strafen ihrer Verbrechen bestimmt werden, ist irgend eine Vorschrift enthalten, aus welcher hergedeutet werden könnte, daß das unterscheidende Merkmal eines jeden Amtes, oder das dem Beamten obliegende Geschäft, durch den Inhalt des Diensteides bestimmt werden sollen. Vielmehr heißt es im §. 85. Tit. 10. Th. II. ausdrücklich:

Die Rechte und Pflichten der Civilbedienten, in Beziehung auf das ihnen anvertraute Amt, werden durch die

darüber ergangenen besonderen Gesetze, und durch ihre Amts-Instruction bestimmt.

Einer Uebertragung der Amts-Instructionen in den Diensteid ist nirgends erwähnt, und wenn nur die Verletzung derjenigen Pflichten, die in dem Eide besonders aufgenommen worden, als Amtsvergehen bestraft werden sollten, so würde es in allen Fällen niemals auf die Amts-Instruction oder die Bestallung, sondern lediglich auf den Inhalt des abgeleisteten Eides ankommen. Wie wenig eine solche an und für sich schon ganz ungegründete Meinung sich mit der Verordnung vom 26. October 1799, durch welche ein allgemeiner Diensteid vorgeschrieben worden, vereinigen läßt, hat der Verfasser des Berichts selbst eingesehen, und seine Berufung auf das A.L.R., worin vergeblich gesucht wird; was er darin findet, ist um so auffallender, als dem Landrechte, wenn es wirklich eine entgegengesetzte Verfügung enthielte, durch die spätere Verordnung derogirt worden sein würde.

Der Chef der Justiz zweifelt nicht, daß, wenn sämmtliche Mitglieder des Criminal-Senats die Sache nochmals in reifliche Erwägung ziehen, eine Meinung nicht ferner in Schutz genommen werden wird, die kein Gesetz und keine Analogie des Gesetzes für sich hat, die Bestrafung eines ungetreuen Cassenbedienten an eine leere, nirgends vorgeschriebene Form bindet, und dadurch dem Staatsdienste wesentlichen Eintrag thut. In künftigen Fällen ist daher der in der Untersuchung wider N. N. begangene Irrthum zu vermeiden.

Berlin, den 31. Juli 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 27.)

II. 20. §. 463. Circular-Verordnung, über Bestrafung der Vergehungen der Landwehr-Officiere und Landwehrmänner.

Des Königs Majestät haben in der Instruction für die Inspecteure und Commandeure der Landwehr vom 10. Dec. 1816 zur nähern Erläuterung und Ergänzung des §. 74. der Landwehr-Ordnung in Betreff der Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen der Landwehr-Officiere und Wehrmänner Folgendes festzusetzen geruhet:

1. Alle Individuen der Landwehr, welche sich bei dem Stabe besoldet befinden, bleiben ohne Ausnahme, in Criminal- und Injuriensachen der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen. Die übrigen beurlaubten Officiere und Wehrmänner stehen dagegen unter den Civilgerichten, und haben erstere den Gerichtsstand der Eximirten.

2. Von allen durch die Civilgerichte gegen Officiere erkannten Strafen wird der betreffende Bataillons-Commandeur durch Mittheilung einer Abschrift des Erkenntnisses benachrichtigt.

3. Die gegen einen Officier erkannte Geldstrafe wird

ohne Weiteres vollzogen. Den zuerkannten Arrest erleidet derselbe in einem, seinem Verhältnisse und Gerichtsstande angemessenen Gefängnisse, oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, in dem nächsten Militair-Arrest. Ist auf Festungs-Arrest erkannt worden: so wird die Abführung des verurtheilten Officiers nach einer Festung durch den Bataillons-Commandeur veranstaltet.

4. In rein Militair-Disciplinar-Angelegenheiten ist der Landwehr-Officier allein der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen. Bei Herausforderungen und Zweikämpfen soll zwar die Untersuchung von dem competenten Civilgericht geführt werden; die zum Spruch reifen Acten aber werden den Militairgerichten, Behufs des abzuhaltenden Kriegsgerichts, übergeben.

5. Alle Vergehungen der Wehrmänner, welche in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei Ausübung der Gewerbe verübt worden, gehören vor die Civil-Gerichte.

Es sind mithin davon ausgeschlossen, und werden von den Militairgerichten untersucht und bestraft:

a. die während der Uebungszeit bei der versammelten Compagnie oder Escadron begangenen Vergehen;
b. alle militairische Dienstvergehen, die Landwehr mag zusammengezogen sein oder nicht. Dahin gehören
   1. Desertion oder Entweichung aus der Heimath, um sich dem Militairdienst zu entziehen;
   2. Insubordination gegen Militair-Vorgesetzte in Dienst-Angelegenheiten. Die Cognition der Militair-Gerichte wird aber nur alsdann begründet, wenn das Insubordinations-Vergehen durch eine Widersetzlichkeit gegen einen bestimmten, durch außerordentliche Verhältnisse nöthig gewordenen Dienstbefehl begangen worden. Ein zufälliges Zusammentreffen in bürgerlichen Verhältnissen, wobei Beleidigungen oder Widersetzlichkeiten vorgefallen sind, ist dahin nicht zu rechnen.

6. Bei allen zur Untersuchung und Bestrafung der Civilgerichte gehörigen Vergehen der Landwehr wird nach Vorschrift der allgemeinen Strafgesetze, jedoch mit Rücksicht auf die in den Kriegs-Artikeln bestimmten Arten der Strafen erkannt.

Die Civilgerichte können mithin

a. auf Geld-,
b. auf Gefängniß-,
c. auf Festungsstrafe

erkennen, und bei den letztern beiden Strafarten auch auf körperliche Züchtigung, insofern solche durch die Kriegs-Artikel für gewisse Vergehen bestimmt ist, und mit dem strengen Arrest und der Festungsstrafe gleichzeitig verhängt wird. In

diesem Falle muß aber der Landwehrmann durch das Erkenntniß des Civil-Gerichts vorher in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzt worden sein, weil ohne diese Versetzung die körperliche Züchtigung nicht Statt findet.

7. Ist auf Geldstrafe erkannt worden, so kann solche gegen den Landwehrmann ohne Weiteres vollstreckt werden.

Den erkannten Arrest kann derselbe in einem jeden bürgerlichen Gefängniß seiner Heimath oder eines benachbarten Ortes erleiden; jedoch nicht in einem solchen, welches bloß zur Aufbewahrung eigentlicher Verbrecher, als Diebe, Betrüger und dergleichen, bestimmt ist.

8. Die Kosten der Bewachung und des Unterhalts des Arrestaten, so wie alle sonstige bei Untersuchungen gegen Landwehrmänner vorfallende baare Auslagen fallen bei dem Unvermögen des Angeschuldigten, oder bei dessen gänzlicher Freisprechung demjenigen zur Last, welchem die subsidiarische Verpflichtung zur Uebernehmung der Untersuchungskosten überhaupt obliegt.

9. Auch auf Zuchthausstrafe sind die Civilgerichte zu erkennen befugt. Ist aber darauf, oder auf Festungsstrafe wirklich erkannt worden, so erleidet der Landwehrmann diese Strafe als strengen Arrest in dem nächsten Militair-Gefängniß oder als Festungsstrafe bei einer Straffection. Die erkannte Strafe wird daher durch das Militairgericht in eine der zulässigen Strafarten verwandelt.

Bei einem Unterofficier tritt entweder statt des strengen Arrestes ein verlängerter mittler Arrest ein, oder der Verbrecher wird nach Vorschrift der Kriegs-Artikel degradirt.

In allen Fällen, in welchen auf Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt worden, wird also der verurtheilte Landwehrmann, zur Vollziehung der Strafe, an das nächste Militairgefängniß abgeliefert.

10. Die Verpflegung während der Arrestzeit geschieht auch hier auf Kosten des Verurtheilten oder desjenigen, der dazu subsidiarisch verpflichtet ist.

11. Sobald die Festungsstrafe über Ein Jahr dauert, kann der Verbrecher auch aus der Landwehr entfernt werden. Dieses geschieht indessen von Seiten des Militairgerichts.

12. Eine zuerkannte körperliche Züchtigung darf niemals öffentlich Statt finden, und wird durch den Capitain oder Commandeur der Compagnie dem Feldwebel oder einem Unterofficier zur Vollziehung aufgetragen. Auf eine andere Art darf solche nie vollstreckt werden.

13. Wenn ein beurlaubter Wehrmann sich im Gesinde- oder Hofedienst der Grundherrschaft faul, unordentlich oder widerspenstig bezeigt, so steht der Herrschaft das Recht zu, ohne Zuziehung des Gerichts, denselben mit 24stündiger bis dreitägiger Gefängnißstrafe zu belegen. In Absicht des Ge-

fängnisses, worin die Strafe vollstreckt werden soll, tritt die Vorschrift sub Nr. 7. ein. Wegen Bestrafung angesessener Wirthe, insofern sie sich im Dienste vergehen, hat es bei den Bestimmungen des §. 232. u. f. Tit. 7. Th. II. des A. L. R. sein Bewenden.

In Beziehung auf die Festsetzung ad No. 10. wird noch bemerkt, daß für die Kosten der Verpflegung des Verurtheilten, während der von den Militairbehörden zu bewirkenden Vollstreckung der Strafe, insofern der Verurtheilte selbst, oder dessen gesetzlich dazu verpflichtete Verwandte, die Kosten herzugeben nicht im Stande sind, von den Militairbehörden beschafft werden müssen, und den Dominien und Städten nicht zur Last fallen können. Den Gerichten liegt aber ob, in allen Fällen, in welchen der Verurtheilte oder dessen Verwandte die Kosten der Verpflegung während der Vollstreckung der Strafe zu zahlen im Stande sind, dafür zu sorgen, daß diese Kosten an diejenige Militair-Behörde, welche die Strafe zu vollstrecken hat, auf die Dauer der Arrestzeit, oder bei Strafen, die länger als drei Monate dauern, alle Vierteljahre regelmäßig vorausbezahlt werden.

Der Betrag dieser Verpflegungskosten beläuft sich bei solchen Individuen, die zu Erleidung der Festungsstrafarbeit in Staffectionen eingetheilt sind, auf 3 Rtlr. 6 Gr. für jeden Monat; bei denjenigen Individuen dagegen, welche mit bloßer Arreststrafe in den Militairgefängnissen belegt werden, auf 2 Gr. täglich.

Auch ist jederzeit dahin zu sehen, daß die Verurtheilten nicht ohne die nöthige, und auf die Dauer der Strafzeit ausreichende, Kleidungsstücke, an die Militairbehörde abgeliefert werden.

Vorstehende, sämmtliche Bestimmungen finden auf die zur Kriegs-Reserve gehörenden Soldaten und auf die Train-Soldaten ebenfalls Anwendung, mit dem Unterschiede, daß diese Soldaten, als Truppentheile des stehenden Heeres, in Gemäßheit der Verordnungen vom 11. December 1802 und 21. Februar 1811, von Untersuchungskosten frei sind.

Das Königl. Kammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte, haben sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten, und die Untergerichte demgemäß anzuweisen.

Berlin, den 6. Mai 1817. (v. K. J. Bd. 9. S. 243.)

II. 20. §. 463. Bestrafung, insbesondre Detention, der Landwehrmänner.

Wenn in der Verfügung vom 6. Mai c., betreffend die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen der Landwehrmänner, in Gemäßheit der Instruction für die Inspecteure und Commandeure der Landwehr vom 10. Decbr. pr. auf die in den Kriegsartikeln bestimmten Arten der Strafen Be-

zug genommen wird, so bezieht sich diese Anführung, wie der Zusammenhang ergiebt, auf die gleich darauf speciell genannten Strafarten. In Absicht aller solcher Bestimmungen, die nicht die dem Militair eigenthümlichen Strafarten betreffen, kommen gegen die in ihre Heimath entlassenen Landwehrmänner die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung. Dazu gehört denn auch die vorgeschriebene Detention, nach Ablauf der Strafzeit und bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes, welche gegen denjenigen erkannt werden muß, der sich eines gewaltsamen Diebstahls schuldig gemacht hat. Es bedarf daher, nach der übereinstimmenden Meinung der Ministerien der Justiz und des Krieges, der in dem Berichte des Königlichen Ober-Landesgerichts vom 26. Juni c. in Antrag gebrachten Landesherrlichen Bestimmungen nicht. Die Detention selbst erfolgt übrigens bei der nämlichen Strafabtheilung, bei welcher die Festungsstrafe des Verbrechers erlitten worden ist.

Berlin, den 16. Aug. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 34.)

II. 20. §. 463. Bestrafung der Landwehrmänner.

Die von dem Criminal-Senate des Königlichen Ober-Landesgerichts von Ober-Schlesien in dem Berichte vom 19. v. M. geäußerte Meinung, daß das Collegium befugt sei, gegen der in ihre Heimath entlassenen Landwehrmänner auf die in den Krieges-Artikeln bestimmten militairischen Strafen zu erkennen, findet der Justiz-Minister nicht hinlänglich gerechtfertigt. Die einzige militairische Strafe, auf welche den Civil-Gerichten durch die Circular-Verfügung vom 6. Mai d. J. zu erkennen überlassen worden, ist die Versetzung des Angeschuldigten in die zweite Klasse des Soldatenstandes. Sonst ist überall nur auf die in den allgemeinen Strafgesetzen bestimmten Strafen zu erkennen, welche, wenn sie in Zuchthaus- oder Festungsarbeit bestehen, durch das Militair-Gericht in eine Militairstrafe verwandelt werden. Da nun die Unterscheidung des mittleren und strengen Arrestes lediglich auf den Krieges-Artikeln beruhet, so hat das Collegium sich des Erkenntnisses auf diese Strafarten zu enthalten; vielmehr, wenn das Vergehen nur mit Gefängniß geahndet wird, nur auf dieses ohne weitern Beisatz zu erkennen.

Auch bedarf es in einem solchen Falle nicht der Concurrenz des Militairgerichts, bei Bestimmung und Vollstreckung der Strafe.

Berlin, den 9. Sept. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 35.)

II. 20. §. 463. Strafen der Landwehrmänner.

Des Königs Majestät haben bei der Bestätigung mehrerer kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen beurlaubte Landwehr-

männer, wider welche vorher von den Civil-Gerichten erkannt worden, zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß von letztgedachten Gerichten in ihren Aussprüchen oft mehrere Bestimmungen übergangen worden, welche die militairischen Strafgesetze nothwendig machen. Wenn es bisher zweifelhaft gewesen ist, ob die Allerhöchste Instruction für die Inspecteurs und Commandeurs der Landwehr vom 10. December 1816, und die darauf gegründete Circular-Verfügung vom 6. Mai 1817 die Civil-Gerichte berechtige und verpflichte, auf Strafen, die in den Kriegs-Artikeln vorgeschrieben sind, zu erkennen, so wird dieser Zweifel durch die deshalb an den Justiz-Minister erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. August d. J. erlediget, und erhält das Königl. Kammergericht folgende Anweisungen:

1) Auf die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes muß nicht allein alsdann erkannt werden, wenn der Angeschuldigte eine körperliche Züchtigung verwirkt hat, sondern auch nach den Kriegsartikeln 31., 33., 43., 44. und 54. in den darin bezeichneten Fällen.

2) Auf den Verlust des National-Militair-Abzeichens, welches mit der National-Cocarde nicht gleichbedeutend ist, ingleichen des Landwehrkreuzes, ist zu erkennen, beim Diebstahl und Diebeshelerei.

3) Der Verlust der Kriegs-Denkmünze muß zufolge der Cabinets-Ordre vom 30. October 1814 in allen den Fällen im Erkenntnisse festgesetzt werden, in welchen das Verbrechen Cassation oder Ausstoßung des Thäters aus dem Soldatenstande zur Folge hat. Bei geringern Vergehungen tritt der Verlust der Kriegs-Denkmünze nur alsdann ein, wenn das National-Militair-Abzeichen oder Landwehrkreuz verwirkt worden.

4) Da schon Fälle vorgekommen sind, wo die mit dem Vergehen verbundene Ehrenstrafe, als Degradation ꝛc. nicht hat Statt finden können, weil die erkannte Gefängnißstrafe ohne Rücksicht auf die hinzutretende, nach dem 55. Kriegs-Artikel aber das Strafmaaß verkürzende Degradation von der Civil-Behörde vor deren Festsetzung vollzogen worden, so muß jederzeit, wenn Degradation eintritt, und darüber, so wie über die daraus folgende Verkürzung der Freiheitsstrafe, von dem Militair-Gerichte zu entscheiden ist, diese Entscheidung abgewartet, und bis dahin die Vollstreckung der Gefängnißstrafe ausgesetzt werden.

Nach diesen Bestimmungen hat das Königl. Kammergericht sich nicht allein selbst zu richten, sondern auch solche den Gerichten seines Bezirks zur genauesten Befolgung durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 1. Nov. 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 255.)

II. 20. §. 463. Ergänzende Verordnungen zu den Kriegs-Artikeln.

Auf Veranlassung des in dem Bericht des zweiten Senats des Königlichen Ober-Landesgerichts vom 23. Mai c. enthaltenen Antrages wegen Mittheilung derjenigen Verordnungen, wodurch die Kriegs-Artikel, in Bezug auf die von den Civil-Gerichten wieder beurlaubten Landwehrmänner ꝛc. jetzt zu erkennende Militairstrafen abgeändert oder ergänzt worden, hat der Justiz-Minister mit dem Königlichen General-Auditoriat die erforderliche Rücksprache genommen. Nach dem Antwortschreiben des letzteren sind außer den, in die Gesetzsammlung aufgenommenen Bestimmungen, wegen Verlustes des Landwehrkreuzes, der Kriegs-Denkmünze, der Orden und Ehrenzeichen, keine besondere Vorschriften ergangen, welche sich auf die von den Civil-Gerichten zu beachtenden Festsetzungen der Krieges-Artikel beziehen, und solche abändern, erläutern oder ergänzen.

Berlin, den 9. Juli 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 108.)

II. 20. §. 463. Erkenntniß auf Verlust des Landwehrkreuzes oder des National-Militair-Abzeichens.

Im Verfolg Meiner Ordre vom 23. d. M., durch welche Ich festgesetzt habe, daß diejenigen Landwehr-Bataillons, denen Ich die Tragung von Czakos erlaubt habe, auf denselben außer dem Landwehrkreuze auch das National-Militair-Abzeichen tragen sollen, bestimme Ich hierdurch noch, daß bei allen Vergehungen, welche den Verlust des Landwehr-Kreuzes nach sich ziehen, die Gerichte künftig nicht bloß auf dessen Verlust, sondern allgemein „auf den Verlust des Landwehrkreuzes oder des National-Militair-Abzeichens" zu erkennen haben. Bei Vollziehung der Straf-Erkenntnisse aber wird den verurtheilten Landwehrmännern bei denjenigen Bataillons, welche Mützen tragen, das Landwehrkreuz, und bei denjenigen Bataillons, welche Czakos tragen, nur das National-Militair-Abzeichen, wie bei den Linien-Regimentern, abgenommen und im letztern Fall das Landwehrkreuz beibehalten. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung resp. den Gerichten und der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 27. Decbr. 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 335.)

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister von Kircheisen
und v. Hake.

II. 20. §. 463. Militairpersonen, welche zum Gemeinen degradirt werden müssen.

Es ist in einem einzelnen Fall zur Sprache gekommen, daß wider einen beurlaubten Trompeter — der wegen begangener Vergehen zum Verlust der National-Cocarde und

zu sechszehnwöchentlichem Gefängniß verurtheilt wurde — nicht zugleich, da er als Trompeter Unterofficiers-Rang hat, auf Degradation erkannt worden ist. Sämmtlichen Königlichen Gerichtsbehörden wird daher zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht, daß bei folgenden Militair-Personen gesetzlich die Degradation zum Gemeinen als Strafe eintreten kann:

1. bei Feldwebeln, Wachtmeistern und Ober-Feuerwerkern;
2. bei den mit ihnen im gleichen Rang stehenden Porte-Epée-Fähnrichen;
3. bei den übrigen wirklichen Unterofficieren;
4. bei den Trompetern und Hautboisten;
5. bei den Regiments- und Bataillons-Tambouren und den Stabs-Hornisten.

In Hinsicht der Porte-Epée-Fähnriche wird jedoch bemerkt, daß deren Degradation, da mit derselben der Verlust des Porte-Epée verbunden ist, in Folge der Verordnung vom 22. Febr. 1823, ebenso wie die Degradation der Feldwebel, jedesmal der Allerhöchsten Bestätigung bedarf.

Berlin, den 8. Jan. 1827. (v. K. J. Bd. 29. S. 115.)

II. 20. §. 467. Confiscation des Vermögens ausgetretener Cantonisten und Deserteurs.

Es ist bemerkt worden, daß die Militairgerichte, ungeachtet der zum vormaligen Finanz-Ministerium am 17. Nov. 1809 getroffenen Bestimmung, nach welcher das confiscirte Vermögen der ausgetretenen Cantonisten und Deserteurs, welches sonst zur General-Invaliden-Casse geflossen, künftig bei den Regierungs-Haupt-Cassen erhoben, auch die rechtlichen Ansprüche im Namen derselben bei den competenten Gerichten angemeldet und verfolgt werden sollen, hie und da nach wie vor das confiscirte Vermögen der Deserteurs den Invalidenfonds zusprechen. Da es so nothwendig als zweckmäßig ist, daß dieses von Seiten der Militair-Gerichte nicht ferner geschehe, so wird dem Königl. General-Auditoriate hiermit aufgegeben, die Militair-Gerichte anzuweisen, daß sie künftig das confiscirte Vermögen der Deserteurs den Regierungs-Haupt-Cassen zusprechen.

Berlin, den 20. März 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 32.)

II. 20. §. 467. Confiscation des Vermögens der Deserteurs in den Provinzen, wo das A. L. R. noch nicht gilt.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 2. April d. J. ist festgesetzt worden:

daß auch in denjenigen Provinzen, in welchen das A. L. R. keine Gesetzeskraft hat, die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteure, welche von den Militair-

Gerichten bei Erlassung der Citation derselben veranlaßt wird, vollzogen werden soll, und die diesfälligen Requisitionen der Militairgerichte nach den bestehenden Formen zur Vollstreckung zu bringen sind.

Zur Vermeidung eines verschiedenartigen Verfahrens, wird dasselbe, in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium, für die Gerichte in den Rheinprovinzen nach den dort bestehenden Gesetzen dahin bestimmt:

daß die Requisitionen der Militair-Behörden um Beschlagnahme des Vermögens eines Deserteurs an den Ober-Procurator gehen; dieser sie dem Landgerichte vorlegt, welches dieselben executorisch erklärt, der Ober-Procurator der Königlichen Regierung diesen Beschluß zur Vollstreckung und weitern Verfolgung mittheilt, und der requirenden Militair-Behörde von dem Geschehenen Nachricht giebt.

Es wird Ihnen diese Verfügung bekannt gemacht, und Sie werden angewiesen, solche zur Kenntniß des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, und durch die Königl. Ober-Procuratoren zur Kenntniß der Landgerichte zu bringen.

Berlin, den 15. Septbr. 1826. (v. K. J. Bd. 28. S. 121.)

II. 20. §. 468. Allgemeine Niederschlagung aller auf Conscriptions-Verbrechen aus der Zeit der Französischen und Westphälischen Regierung erkannten Strafen und schwebenden Untersuchungen.

A.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

Ich will alle auf Conscriptions-Vergehen aus der Zeit der Französischen Regierung erkannte Strafen hiermit erlassen, und die etwa noch nicht beendigten Untersuchungen darüber niederschlagen. Ich authorisire Sie daher, hiernach sowohl auf das beiliegende Gesuch des Joseph Lenzen, als auch im Allgemeinen das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 10. Novbr. 1817.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister
von Kircheisen.

B.

Rescript des Justiz-Ministers an die Immediat-Justiz-Commission zu Cöln.

Die Königl. Immediat-Justiz-Commission wird aus der in Abschrift anliegenden Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. d. M. ersehen, daß Se. Königl. Majestät nicht allein die dem Joseph Lenzen zuerkannte Strafe, sondern alle auf ähnliche Conscriptions-Vergehen aus der Zeit der Französischen Regierung zuerkannten Strafen zu erlassen geruht ha-

ben, und hat dieselbe hiernach das weiter Erforderliche an die Justiz-Behörden zu verfügen, auch den Supplicanten auf das angebogene Immediat-Gesuch zu bescheiden.

Berlin, den 20. Septbr. 1817.

An die Königl. Immediat-Justiz-Commission zu Cöln.

B.

Rescript des Justiz-Ministers an die Ober-Landes-Gerichte zu Magdeburg, Halberstadt, Paderborn und Naumburg.

In Betreff der Folgen des Austritts militairpflichtiger Unterthanen in der mit dem Preußischen Staat wieder vereinigten, ehemals Westphälischen, Provinzen ist festgesetzt worden:

1. daß wider diejenigen Unterthanen, welche vor der Wiederbesitznahme oder dem 1. Novbr. 1813 ausgetreten sind, ein gerichtliches Verfahren nicht Statt finde, der Austritt mag vor der Abtretung der Provinzen im Jahr 1807 oder nachher geschehen sein.
2. daß, insofern gegen ausgetretene Unterthanen vor dem Jahr 1807 auf Confiscation des Vermögens von Preußischen Gerichten bereits rechtskräftig erkannt worden, es zwar dabei sein Bewenden haben und das etwa noch vorhandene Vermögen eingezogen werden müsse; es jedoch bei der gegenwärtigen Einrichtung des Hypothekenwesens keiner speciellen Ausmittelung und Anmeldung der zur Sicherstellung solches confiscirten Vermögens etwa erfolgten Eintragung bedürfe.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird solches zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Berlin, den 18. Novbr. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 259.)

II. 20. §. 607. Unanwendbarkeit der Circular-Verordnung vom 30. Decbr. 1798 auf Injurien gegen Beamte bei Ausübung ihres Dienstes.

Wenn es gleich zu dem Amte des Justiz-Ministers nicht gehört, den Gerichten oder einzelnen Justiz-Bedienten über zweifelhafte Rechtsfragen Belehrungen zu ertheilen, die Gerichte diese vielmehr in den Gesetzen selbst zu suchen, und über den Inhalt der letztern lediglich ihrer eigenen Ueberzeugung zu folgen haben, so findet der Justiz-Minister dennoch kein Bedenken, auf Ihre Anfrage vom 26. v. M. der Ansicht des Ober-Landesgerichts zu Magdeburg dahin beizutreten, daß die Vorschriften der Circular-Verordnung vom 30. December 1798, die Strafen der Injurien betreffend, auf Beleidigungen, welche Beamten bei oder in Ausübung ihres Dienstes zugefügt worden, keine Anwendung finden.

Die Strafbarkeit dieser Art von Beleidigungen wird nicht bloß durch die Gesetze des A. L. R. über Injurien, sondern auch durch die in dem Abschnitt desselben von Majestäts-Verbrechen enthaltenen Vorschriften bestimmt. Auf Majestäts-Verbrechen aber kann die Circular-Verordnung vom 30. December 1798 nicht ausgedehnt werden, so wie sie denn, bei den milderen Bestimmungen über die Strafen der Injurien, offenbar nur Beleidigungen, welche von Privat-Personen andern Privat-Personen zugefügt worden, im Auge gehabt hat.

Berlin, den 11. Juli 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 103.)
An den Land- und Stadtgerichts-Director
Herrn Schenk zu Calbe.

II. 20. §. 607.

Rescript vom 7. Juli 1825.

über den Begriff des höhern Bürgerstandes.

Siehe ad II. 1. §. 31.

II. 20. §. 643. Gendarmen sind in Absicht der wider sie verübten Injurien als Militairpersonen zu betrachten.

Mittelst einer von dem Ober-Brigadier der Ostpreußischen Gendarmerie, Obrist-Lieutenant von N., in der Denunciationssache des Gensdarmerie-Unterofficiers N., wider den Bürger N. zu N. hier angebrachten Beschwerde, ist die Resolution, welche das Königl. Ostpreuß. Tribunal auf das Milderungsgesuch des N. abgefaßt hat, zur Kenntniß des Justiz-Ministers gekommen. In dieser Resolution ist angenommen worden, daß die Gendarmen bei Beurtheilung der wider sie verübten Injurien nicht als Militairpersonen angesehen und die Strafe des Beleidigers nicht nach den bei den Injurien zwischen Militair- und Civilpersonen feststehenden Grundsätzen bestimmt werden können. Der §. 20. des Anhanges zur allgemeinen Gerichts-Ordnung schreibt aber ausdrücklich vor, daß die in Absicht des Gerichtsstandes der Militairpersonen ertheilten Vorschriften auch auf die Gensdarmerie Anwendung finden. Hiernach muß die Gendarmerie auch in Rücksicht aller übrigen rechtlichen Verhältnisse als ein militairisches Corps, und die wider Mitglieder derselben verübten Injurien müssen als solche angesehen werden, welche Militair-Personen zugefügt worden sind.

Der Justiz-Minister erwartet, daß das Collegium in künftigen ähnlichen Fällen auf diese gesetzlichen Vorschriften gehörig Rücksicht nehmen werde.

Berlin, den 6. Juli 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 24.)

II. 20. §. 646. Die Bürgerwache wird als Militairwache betrachtet.

Der Justiz-Minister tritt auf den Bericht des Criminal-

Senats der Königl. Ober-Landesgerichts-Commission vom 14. d. M., wegen Anwendung der §§. 646. 643. und 644. Th. II. Tit. 20. des A. L. R. auf Bürgerwachen, der Meinung derjenigen Mitglieder des Collegii bei, welche annehmen:

daß die, einer aus Mitgliedern einer Bürger-Compagnie bestehenden Wache zugefügten Injurien, eben so bestraft werden müssen, als diejenigen, welche einer Militairwache zugefügt werden.

Wenn die Bürger-Compagnien die Stelle des Militairs vertreten, und der Zweck ihres Dienstes erreicht werden soll: so müssen sie, eben so wie das Militair selbst, gegen alle Beleidigung kräftigst geschützt werden, und es hat um so weniger Bedenken, sie dem letztern in dieser Rücksicht gleich zu stellen, als sie bei ihren Dienstvergehungen gleich dem Militair nach den Kriegsartikeln gerichtet werden.

Berlin, den 25. Nov. 1815. (v. K. J. Bd. 6. S. 194.)

II. 20. §. 654. Eröffnung einer Untersuchung wegen Injurien.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Breslau wird auf die in der Denunciationssache des N. wider den N. mittelst Berichts vom 3. v. M. gethanen Anfrage hiermit zum Bescheide ertheilt, daß nicht in allen Fällen die §§. 654. 655. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. vorzugsweise vor den Vorschriften der Circular-Verordnung vom 30. Dec. 1798 in Anwendung zu bringen sind, sondern, wie sich von selbst versteht, in jedem vorkommenden Falle, nach den Umständen zu erwägen, und zu beurtheilen ist, ob die Einleitung der Injurien-Klage, oder die Verfügung der Untersuchung Statt finde. —

Berlin, den 2. Juli 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 284.)

II. 20. §. 659. Verjährung der Injurien-Klagen.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Stettin, wird auf die mittelst Berichts vom 19. v. M. gethane Anfrage wegen der Verjährungsfrist der Injurienklagen, hiermit zum Bescheide ertheilt, daß, da durch den Königl. Befehl vom 1. Febr. 1811 so wenig in Absicht des Verfahrens bei Injurien-Sachen, als in Absicht der dabei Statt findenden Verjährung eine Abänderung der bisherigen gesetzlichen Vorschriften erfolgt ist, und die specielle Disposition des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 659. die Anwendung der in dem §. 601. der Criminal-Ordnung enthaltenen, ohnehin bloß auf eigentliche im Wege einer Untersuchung auszumittelnde Vergehungen sich beziehenden Vorschrift ausschließt, es dabei, daß in allen Fällen, in welchen die Injurie nicht von Amtswegen zu rügen ist, die Klage binnen drei Monaten verjähre, sein Verbleiben hat.

Berlin, den 13. Oct. 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 270.)

II. 20. §. 667. Cabinets-Ordre wegen der Duelle unter Officieren.

Ich habe mit steigendem Mißfallen bemerkt, daß die Duelle in der Armee eher zu-, als abnehmen. In den letzten Jahren sind dem Vorurtheil, zum Theil um elender Kleinigkeiten willen, mehrere Opfer gefallen, der Armee dadurch hoffnungsvolle Officiere entrissen, und Schmerz und Kummer in die Familien gebracht worden.

Das Leben des Officiers ist der Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes geweiht, und wer dasselbe, um einen kleinlichen Zwist einsetzet, beweiset, daß er sich seiner ernsteren Bestimmung nicht bewußt ist, und nicht die richtige Haltung zu behaupten weiß, welche auf Sittlichkeit und wahrem Ehrgefühl beruhet.

Ich verlange von den Officier-Corps, daß sie durch eine wechselseitige Aufsicht auf das Benehmen ihrer Kameraden, Ausbrüche ungesitteten Betragens verhindern, und Streitigkeiten auf angemessene Art, durch Zurechtweisung der Parteien schlichten, nöthigenfalls auch von der ihnen in Meiner Verordnung vom 15. Februar 1821, wegen der Ehrengerichte gegebenen Befugniß Gebrauch machen, und Schuldige vor dieses Forum ziehen.

Ein Officier-Corps, welches durch zweckmäßige Behandlung solcher Ehrensachen die Duelle verbannt, wird sich ein Recht auf Mein Wohlwollen erwerben, und darthun, daß ein Geist wahrer Ehre in ihm wohnet. Ich mache es demnächst auch den Vorgesetzten ganz besonders zur Pflicht, durch Wachsamkeit und Belehrung, dem verderblichen Vorurtheil entgegen zu arbeiten. Wer ihren Warnungen kein Gehör giebt, oder gar seinen Gegner auf Pistolen fordert, den werde Ich die Strenge des Gesetzes empfinden lassen, und ohne alle Schonung soll derjenige behandelt werden, der durch vorsetzliche Verletzung des Anstandes oder freche Beleidigung den Anreiz zum Zweikampf giebt.

Ich beauftrage Sie, dies den Officieren der Armee mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß Ich zu Ihrer Gesinnung das Vertrauen hege, Sie werden den wohlerworbenen kriegerischen Ruhm der Armee, durch Verbannung veralteter Vorurtheile und gesteigerte sittliche Veredelung zu erhöhen suchen.

Berlin, den 13. Juni 1828. (v. K. J. Bd. 31. S. 289.)

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister General der Infanterie
von Hacke.

II. 20. §. 702. Oeffentliche Bekanntmachung der wegen ärztlicher Pfuscherei erkannten Strafen.

Die häufig vorkommenden Fälle von Uebertretung der

gesetzlichen Vorschriften gegen die ärztliche Pfuscherei, haben bei dem Königl. Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten den Wunsch veranlaßt, daß theils zum Zweck der Abhaltung Anderer vor ähnlichen Vergehungen, und theils um das Publicum von der Gefährlichkeit solcher Pfuscherei zu unterrichten, die wider Contravenienten dieser Art ergangenen richterlichen Erkenntnisse, mit namentlicher Bezeichnung der Verurtheilten, und Angabe des angerichteten Schadens, jedoch ohne Nahmhaftmachung des Beschädigten, jedesmal zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Der Justiz-Minister, welcher dieses sehr zweckmäßig findet, fordert das Königl. Kammergericht auf dergleichen Warnungsanzeigen, in Gemäßheit des §. 574. der Criminal-Ordnung, und insofern dagegen nicht ein besonderes Bedenken eintritt, in den vorgedachten Fällen der Bestrafung ärztlicher Pfuscher jedesmal zu erlassen.

Berlin, den 9. April 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 118.)

II. 20. §. 702. Bestrafung der Medicinal-Pfuscherei.

Der von dem Königl. Ober-Landesgerichte unter dem 13. Juli v. J. erstattete Bericht, betreffend die Grundsätze bei Bestrafung der Medicinal-Pfuschereien, und die Einsicht der damit eingegangenen, mit der Verfügung vom 27. Sept. pr. zurückgesendeten Acten, haben zu folgenden Bemerkungen Veranlassung gegeben, welche dem Collegio zur Berücksichtigung in künftigen Fällen hierdurch nachträglich mitgetheilt werden.

Um den §. 702. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. zur Anwendung zu bringen, nimmt das Königl. Ober-Landesgericht an, daß die Ausübung der Pfuscherei dreimal im Jahre geschehen sein müsse, weil erst alsdann behauptet werden könne, daß mit der unerlaubten Kur ein Gewerbe getrieben werde. Diese Ansicht läßt sich nicht rechtfertigen.

Das Treiben eines Gewerbes muß schon durch einen einzigen Fall als vorhanden angenommen werden, sobald nur aus den Umständen erhellet, daß der Angeschuldigte bereit gewesen ist, einem Jeden auf sein Verlangen Dienste gegen Bezahlung zu leisten, und daß die Belohnung gefordert oder in Empfang genommen worden, um auf diese Weise den Lebensunterhalt zu gewinnen. Auf den im §. 266. Tit. 20. Th. I. des A. L. R. in einer ganz andern Beziehung und zu einem ganz andern Zwecke aufgestellten Begriff eines Gewerbes, kann bei der Beurtheilung der Frage, ob ein im Strafrecht verpöntes Gewerbe, und namentlich das unerlaubte Gewerbe der Kur der Wunden und innerlichen Krankheiten, getrieben worden, nicht zurückgegangen werden. Es könnten sonst wider die Absicht des Gesetzes dergleichen Pfuscher Jah-

relang ihr schädliches Gewerbe fortsetzen, wenn solches nur nicht dreimal im Jahre geschiehet.

Berlin, den 28. Jan. 1825. (v. K. J. Bd. 25. S. 134.)

II. 20. §§. 887.—991. Oeffentliche Bekanntmachung der gesetzlichen Vorschriften gegen Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt.

A.

Der Justiz-Minister findet es auf den Bericht des Criminal-Senats der Königl. Ober-Landesgerichts-Commission vom 10. Dec. a. pr. allerdings zweckmäßig, daß die gesetzlichen Vorschriften, in Betreff der Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt, mehr, als durch die Wiedereinführung des A. L. R. geschehen ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Zu diesem Zwecke ist das anliegende Publicandum entworfen worden, und das Collegium wird angewiesen, solches von Zeit zu Zeit in die Amtsblätter einrücken, auch dasselbe an schicklichen Orten anschlagen zu lassen.

Die halbjährige Convocation der Stadt- und Dorfgemeine zum Behuf dieser Bekanntmachung, ist mit manchen nachtheiligen Folgen verbunden, und daher schon bei einer andern Gelegenheit gemißbilligt worden. Wenn aber die Zusammenberufung zu einem andern Zwecke ohnehin nöthig ist, so kann die Ablesung des Publicandum vor der versammelten Gemeine dabei erfolgen. Hiernach ist das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 11. Januar 1817.

B.

Der Königlichen Ober-Landesgerichts-Commission wird abschriftlich die an den Criminal-Senat der Ober-Landesgerichts-Commission zu Cleve erlassene Verfügung,

betreffend die Bekanntmachung der gesetzlichen Vorschriften wegen Bestrafung der Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt,

nebst dem beigefügten Publicando zugefertigt, um sich darnach gleichfalls zu achten.

Berlin, den 11. Januar 1817.

C.

Publicandum gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc., Unser allergnädigster Herr, haben in dem A. L. R. für die Preußischen Staaten nicht nur die Strafen wider die Uebertreter der Gesetze bestimmt, sondern Ihre Landesväterliche Absicht gehet

auch vorzüglich dahin, durch weise Veranstaltungen und Warnungen Verbrechen zu verhüten, und von Ihren getreuen Unterthanen die unglücklichen Folgen abzuwenden, welche bei den Bestrafungen unvermeidlich sind. Kirchen- und Schullehrer lassen keine Gelegenheit aus der Acht, die ihnen Anvertrauten zur Tugend zn ermahnen. Da ihnen jedoch nicht überall Gehör gegeben wird, so sind Strafen zur Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Staate nothwendig.

Der Kindermord, dieses schreckliche Verbrechen, welches alle natürlichen und menschlichen Empfindungen empört, an einem unschuldigen, wehrlosen Geschöpfe verübt, und nur zu oft durch unzeitige Furcht vor Mangel und Schande veranlaßt wird, hat Sr. Königl. Majestät vorzügliche Aufmerksamkeit erregt, und es ist, damit Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, die Veranstaltung getroffen worden, daß ein Auszug der wegen Verhütung und Bestrafung dieses Verbrechens ergangenen Gesetze so allgemein als möglich gemacht werden soll.

Jede außer der Ehe geschwängerte Frauensperson ist dafür allein, nach den Landesgesetzen nicht strafbar; es darf ihr über ihre Schwachheit, bei nachdrücklicher Ahndung, kein Vorwurf gemacht, und ihr nirgends ein Unterscheidungszeichen beigelegt werden, welches auf ihren Fall die geringste Beziehung haben, oder ihrem guten Namen und weiterem Fortkommen in der Welt nachtheilig sein könnte.

Von demjenigen, durch den sie Mutter wird, hat sie nach den Gesetzen kräftige Unterstützung für sich und das Kind, nach Verschiedenheit der Fälle, zu erwarten, und darf sie sich nur deshalb in den Gerichten zur nähern Anweisung melden, wenn ein gütliches Abkommen nicht Platz greifen sollte.

Dagegen muß eine solche Frauensperson, so lieb ihr das Leben, die Ehre und ihre Freiheit ist, nachstehende Vorschriften aufs genaueste beobachten.

Diejenige, welche sich eines außer der Ehe gepflogenen Beischlafs mit einer Mannsperson bewußt ist, muß auf ihre körperliche Beschaffenheit genau Acht geben, und sobald sie das allergeringste Ungewöhnliche wahrnimmt, nicht allein demjenigen, der sie in diese Umstände wahrscheiniich versetzt hat, sondern auch ihren Eltern oder ihrem Vormunde, oder einer Hebamme, oder Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, welche selbst Kinder gehabt hat, davon Nachricht geben, und sich sowohl während der Schwangerschaft als bei der Geburt, nach den Anweisungen dieser Personen zur Erhaltung ihrer Leibesfrucht aufs genaueste achten.

Thut sie dies nicht, und es geschieht dem Kinde, durch Thun oder Lassen, Leid, so hat die Mutter, je nachdem es vorsätzlich, oder nur durch Schuld geschieht, das Kind aber

beim Leben bleibt, oder nicht, öffentliche Hinrichtung mit dem Schwerte, Staupenschlag, lebenswierige oder vieljährige Zuchthausstrafe zu erwarten.

Bringt sie ein lebendiges Kind zur Welt, und erhält dessen Leben durch ihre mütterliche Pflege, so wird sie von aller Strafe der verheimlichten Schwangerschaft und Niederkunft frei. Ist aber die Frucht unzeitig oder todt zur Welt gekommen, oder bald nach der Geburt verstorben, so darf die Mutter bei der nachdrücklichsten Ahndung, das Kind nicht wegschaffen oder verheimlichen, sondern sie muß dafür sorgen, daß selbiges der Obrigkeit auf Erfordern vorgezeigt werden könne.

Jede Mannsperson, die sich eines unerlaubten Umganges mit einer Frauensperson bewußt ist, muß auf die Folgen desselben aufmerksam sein. Sobald der Schwängerer eine Schwangerschaft vermuthet, muß er die Geschwächte zur gesetzlichen Entdeckung vermögen, und wenn solches von ihr nicht geschiehet, diese Entdeckung, bei Vermeidung nachdrücklicher Festungs- oder Gefängnißstrafe, selbst bewirken. Hat er die Geschwächte zum Kindermorde angereizt, so soll er mit dem Schwerte hingerichtet werden.

Eltern, besonders die Mutter, oder die an deren Stelle tritt, die Dienstherrschaften, die Hausbedienten, welche über das weibliche Gesinde die Aufsicht haben, ingleichen die Haus- und Stubenwirthinnen, bei welchen ledige Weibspersonen sich aufhalten, müssen auf die einer Schwangerschaft verdächtige Personen genau Acht haben, und sobald ihr Verdacht zunimmt, die Geschwächte durch gütliche Ermahnungen zum Geständniß bringen, bei beharrlichem Laugnen aber, den Vorgang der Obrigkeit zur weitern Verfügung anzeigen.

Wer dies unterläßt, verfällt in eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe.

Wer sonst zum Kindermord, oder zu Verheimlichung der Schwangerschaft oder Geburt, eine Frauensperson anreizt, oder eines oder das andere begünstiget, wird mit dem Schwerte hingerichtet, oder mit nachdrücklicher Leibesstrafe belegt.

Auch solchen Personen, welche mit der Geschwängerten in keiner besondern Verbindung stehen, liegt ob, dieselbe, wenn sie ihnen ihre Schwangerschaft anvertraut oder eingestehet, zu Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften anzumahnen.

Nehmen sie wahr, daß die Geschwächte ihre Schwangerschaft auf eine gesetzwidrige Weise zu verheimlichen Willens sei, so müssen sie solches ihren Eltern, Vormündern oder andern Personen, unter deren näheren Aufsicht sie sich befindet, oder auch der Obrigkeit ungesäumt anzeigen. Die unterlassene Beobachtung dieser Vorschriften soll mit einer dem Vergehen angemessenen Gefängnißstrafe geahndet werden.

Hebeammen, denen eine außer der Ehe geschwängerte Person sich entdeckt und anvertraut, müssen sich derselben, nach ihrer Instruction, treulich annehmen, sie mit Glimpf und Schonung behandeln, und die ihnen gemachte Entdekkung, bei Vermeidung schwerer Verantwortnng, so lange verschweigen und geheim halten, als keine Gefahr eines von der Geschwächten an dem Kinde zu begehenden Verbrechens die Anzeige an die Obrigkeit nothwendig macht. Eine gleiche Pflicht der Verschwiegenheit liegt auch allen andern Personen ob, denen die Geschwängerte sich entdeckt hat: so daß sie die Schwangerschaft nur im höchsten Nothfall, und auch alsdann nur der Obrigkeit, oder den Gerichten des Orts anzeigen dürfen.

Die Dorfgerichte auf dem Lande sind schuldig, wenn ihnen eine solche Anzeige geschieht, oder wenn sie selbst inne werden, daß eine unverehelichte Weibsperson am Orte ihre Schwangerschaft zu verbergen sucht, solches dem Gerichtshalter oder der Gerichtsobrigkeit selbst, bei nachdrücklicher Ahndung sofort zu melden, damit die Sache näher untersucht und zur Verhütung eines besorglichen Verbrechens die nöthigen Anstalten getroffen werden können.

Jedermann hat sich also nach diesen Vorschriften der Gesetze sorgfältig zu achten, und für Schaden und Nachtheil zu hüten.

(v. K. J. Bd. 9. S. 44.)

II. 20. §. 887. u. ff. Decretum über die Bekanntmachung des Publicandi gegen den Kindermord ꝛc.

Durch ein Versehen ist der, in den v. Kamptzschen Jahrbüchern Bd. 9. S. 44. abgedruckten Verfügung an den Criminal-Senat der Ober-Landesgerichts-Commission zu Cleve vom 11. Januar 1817 das ältere Publicandum gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt, und nicht des neuern, erst im Jahre 1817 entworfene, beigefügt worden. Dieser Irrthum wird durch den Abdruck des neuern Publicandums, von welchem dem Herrn wirklichen Geh. Ober-Regierungs-Rath v. Kamptz eine Abschrift mitzutheilen ist, und durch eine beizufügende Bemerkung zu berichtigen sein.

Berlin, den 30. September 1822.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

An den Königl. wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath ꝛc. Herrn v. Kamptz, Hochwohlgeb.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1.

Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch

Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3.

Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeiget werden, es mag todt oder lebendig sein.

4.

Vorsätzliche Tödung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5.

Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6.

Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder, oder Dienstherrschaften ihre Pflichten: so sind sie strafbar und verantwortlich.

7.

Uneheliche Schwangerschaften allein sind nicht strafbar, und die Schwängerer sind nach den Gesetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin, den 11. Jan. 1817. (v. K. J. Bd. 20. S. 76.)

II. 20. §. 887. u. ff. Publicandum gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft.

Zur Verhütung jeder Mißdeutung des §. 7. des dem Königl. Ober-Landesgericht zur Bekanntmachung zugefertigten, in den v. Kamptzschen Jahrbüchern, Bd. 20. S. 76. abgedruckten Publicandums vom 11. Januar 1817, betreffend die Strafen des Kindermordes und der Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt, kann in die Amtsblätter eine Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden, daß es keinesweges die Absicht gewesen sei, die uneheliche Schwängerung für eine gleichgültige, oder von der Obrigkeit gestattete Handlung zu erklären, daß vielmehr nur habe geäußert wer-

den sollen, wie deshalb allein eine gerichtliche Untersuchung und Bestrafung nicht Statt finde.

Wenn dieses Publicandum noch künftig einer oder der andern Behörde zugefertigt wird, so ist der §. 7. desselben gänzlich daraus wegzulassen. Dem Königl. Ober-Landesgericht wird dieses auf den Bericht vom 4. April c. zur weitern Verfügung eröffnet.

Berlin, den 5. Mai 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 328.)

II. 20. §. 932. Erläuterung des §. 932.

Durch das Rescript des Justiz-Ministers an den Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts von Ostpreußen, in der Untersuchungssache wider die unverehelichte M. und Mitschuldige, ist das abgefaßte Erkenntniß mit der Abänderung bestätigt worden:

daß dem N. N., welcher zwar wegen Vernachlässigung der ihm obliegenden Aufsicht auf die Inculpatin, zur Untersuchung gezogen, jedoch mit aller Strafe verschont worden, die Kosten nicht zur Hälfte und eventualiter in solidum zur Last zu legen, vielmehr derselbe ganz damit zu verschonen sei.

Denn die Bestimmung des §. 932. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. kann nur in dem Falle eintreten, wenn entweder nach §. 927. oder 931. eine Strafe zu erkennen ist, weil sonst, wie im vorliegenden Falle, die vorausgesetzte Bedingung, eine Vernachlässigung der obliegenden Pflicht zur Entdeckung der Schwangerschaft, im Sinne des Gesetzes nicht vorhanden ist.

Berlin, den 17. Nov. 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 265.)

II. 20. §. 933. u. ff. Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt.

Da die von dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts in dem Berichte vom 12. v. M. angeführten Bestimmungen wegen Publication der Vorschriften, die Bestrafung des Kindermords und der Verheimlichung der Schwangerschaft und der Geburt betreffend, nicht in dem A. L. R. enthalten sind, diese Bestimmungen vielmehr nur der bessern Erreichung des Zwecks wegen gegeben worden, so kann auch deshalb allein, daß der dadurch angeordnete specielle modus publicationis nicht beobachtet worden, von der ordentlichen Strafe nicht abgegangen werden. In einzelnen Fällen wird es indessen allerdings darauf ankommen, ob die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt, und keines andern Vergehens angeschuldigte Weibsperson, sich nach §. 13. der Einleitung des A. L. R. mit der Unwissenheit entschuldigen kann, da, wenn auch die Verheimlichung der Schwangerschaft

und Geburt an und für sich durch das Edict vom 8. Febr. 1765 als strafbar bereits anerkannt worden, doch in eben diesem Edict eine besondere Art der Publication vorgeschrieben ist, und nur unter der Voraussetzung, daß diese Publication geschehen, die Verheimlichung als eine strafbare Handlung angesehen werden kann.

Berlin, den 5. Juni 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 303.)

II. 20. §. 953. Bei Anwendung des §. 953. muß eine Besichtigung des Kindes nicht haben Statt finden können.

Die Untersuchungssache wider die Dienstmagd N., in welchen die Acten nebst dem Erkenntnisse und dem Confirmations-Rescripte dem Königl. Ober-Landesgericht mittelst Verfügung vom heutigen Tage zugehen, hat noch zu folgenden Bemerkungen Veranlassung gegeben.

Der §. 953. Tit. 20. Th. II. des A. L. R., worin es heißt:

Kann die Art und Ursache des Todes durch Besichtigung des Kindes nicht mehr ausgemittelt werden, so hat die Gebährerin zweijährige Zuchthausstrafe verwirkt,

findet auf die N. N. keine Anwendung, da derselbe voraussetzt, daß keine Besichtigung hat Statt finden können.

Im vorliegenden Falle ist aber die Obduction erfolgt, und hat das Resultat geliefert:

1) daß das Kind reif, völlig ausgetragen, gut ausgebildet, und lebensfähig gewesen,
2) daß es nach der Geburt sehr wahrscheinlich gelebt und geathmet habe, und
3) auf eine unnatürliche oder gewaltsame Art gestorben sei.

In dem ärztlichen Gutachten heißt es ferner:

Aus den Spuren der erlittenen Contusion folgt keineswegs, daß die Mutter des Kindes gewaltsame Hand gebraucht habe, es kann geschehen sein, daß das Kind plötzlich aus den Geburtstheilen herausgeschossen, und an ein Seiten- oder an das Fußbrett, womit die Bettstelle an den Seiten beschlagen ist, mit dem Kopfe angeprellt und kurze Zeit darauf gestorben.

Berlin, den 20. Octb. 1820. (v. K. J. Bd. 20. S. 266.)

II. 20. §. 961. Strafe der Wegschaffung heimlich geborner Kinder.

In der Untersuchungssache wider die N. N. wird das, von dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts mit dem Berichte vom 5. v. M. eingereichte, nebst der Re- und Correlation und den Acten hierbei zurück erfolgende Erkenntniß dahin bestätigt:

daß Inculpatin wegen verheimlichter Schwangerschaft, Niederkunft und Wegschaffung ihres neugebornen Kindes, mit sechsjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

Hiernach ist das Erkenntniß anderweit abzufassen und zu publiciren. Der §. 961. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. findet für diesen Fall keine Anwendung. Hier hat die Mutter nichts anders gethan, als das Kind vergraben; die Obduction ist durch die Verwesung des Kindes, mithin durch den Lauf der Natur unmöglich geworden. Der §. 961. l. c. erfordert dagegen ein Factum der Mutter, welches eine absolutio corporis delicti enthält, wie alsdann der Fall ist, wenn sie den Körper des Kindes sofort zerstört, oder durch Naturkräfte oder Thiere plötzlich zerstören läßt, und dadurch jede ärztliche Untersuchung unmöglich macht. Dies liegt schon in dem Worte dergestallt, welches auch mit dem Wegschaffen und nicht bloß mit dem Behandeln in Verbindung gebracht werden muß.

Berlin, den 3. Decbr. 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 254.)

II. 20. §. 1023. Bestrafung der Winkel-Hurerei.

Dem Ober-Appellations-Senate des Königl. Kammergerichts wird hierneben ein, von dem Instructions-Senate unter dem 20. v. M. erstatteter Bericht sub lege remissionis in originali mitgetheilt, um daraus zu ersehen, auf welche erhebliche Gründe die Meinung des Instructions-Senats, daß das Rescript vom 11. November 1799, betreffend die Anwendung der im A. L. R. bestimmten Strafen der Winkel-Hurerei, nur für Berlin gültig sei, gebaut ist. Da nun auch, wenn die Sache aus dem Gesichtspunkte der Gesetzgebung betrachtet wird, nicht abzusehen ist, warum die ganz bestimmten Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1023. geändert, und die Bestrafung der von der Hurerei ein Gewerbe machenden Weibspersonen, so wie in dem allgemeinen Rescripte geschehen, beschränkt werden sollen, indem dergleichen Weibspersonen, die eben deswegen, weil sie die Hurerei als ein Gewerbe treiben, um die darauf sich beziehenden Gesetze sich bekümmern, und darnach sich erkundigen müssen, nicht einmal der §. 13. der Einleitung des A. L. R. zu statten kommen kann, und daher auch bei der jetzigen Revision des Criminal-Rechts, jenes Rescript vom 11. Novbr. 1799 nicht aufgenommen worden, so wird der Ober-Appellations-Senat des Königl. Kammergerichts hierauf aufmerksam gemacht, um sich in künftigen Fällen danach zu achten.

Berlin, den 19. Juli 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 285.)

II. 20. §. 1036. Bestrafung der Unzucht zwischen Stief-Eltern und Stief-Kindern.

Indem dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts die beiden Volumen Acten, in Untersuchungssachen gegen den Gerichts-Schulzen N. N. und dessen Stieftochter

zugefertigt werden, erhält derselbe zugleich Abschrift einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. Januar c., nach welcher der N. N. der Ueberrest der gegen sie erkannten Zuchthausstrafe erlassen worden ist, und hat das Collegium für die ungesäumte Entlassung der N. N. aus dem Zuchthause in Jauer zu sorgen. Bei dieser Gelegenheit kann der Justiz-Minister nicht unbemerkt lassen, daß der §. 1036. des Straf-Rechts nicht richtig angewendet worden ist. Der Zusammenhang im §§. 1035. und 1036. a. a. O. ergiebt, daß Stief-Kinder, wenn sie mit Stief-Eltern Unzucht getrieben haben, nur dann mit der Strafe des §. 1036. belegt werden können, wenn sie als Verführende angesehen werden müssen, und daß der Mangel der Verführung von Seiten der Stief-Eltern allein, nicht für das Gegentheil angesehen werden kann, von welchem das Gesetz die Strafe der Stiefkinder abhängig macht.

Berlin, den 14. Jan. 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 196.)

II. 20. §. 1121. Beträchtlichkeit eines Diebstahls.

In Bezug auf die in dem Berichte der Criminal-Deputation des Königlichen Stadtgerichts vom 17. d. M. enthaltene Anfrage

über die Beträchtlichkeit eines Diebstahls,

entscheidet sich der Justiz-Minister für die Meinung derjenigen Mitglieder des Collegii, welche annehmen, daß in jedem einzelnen Falle von dem Richter beurtheilt werden müsse, ob ein begangener Diebstahl, im Sinne des §. 18. der Verordnung vom 26. Februar 1799, als ein beträchtlicher anzusehen sei.

Hier so wenig, als im §. 256. Tit. 20. Th. II. des A. L. R., wo von beträchtlichen Summen falscher Münzen, die ins Publicum gebracht worden, die Rede ist, sind die Grenzen zwischen dem Beträchtlichen und Unbeträchtlichen näher bestimmt, vielmehr ist Alles dem richterlichen Arbitrio überlassen worden.

Berlin, den 31. Octbr. 1825. (v. K. J. Bd. 26. S. 418.)

II. 20. §§. 1122. 1124. Verfahren bei Untersuchung kleiner Diebstähle.

Durch den bei Diebstählen eintretenden Verlust des Rechts, die National-Cocarde zu tragen, ist in der durch die §§. 1122. 1124. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. vorgeschriebenen Art der Untersuchung einiger Gattungen des gemeinen Diebstahls und der davon abhängenden Competenz des untersuchenden und erkennenden Gerichts nicht abgeändert worden, und es ist auch jetzt um so weniger Veranlassung, vorgedachte Gattungen des Diebstahls ganz nach den Vorschriften der Criminal-Ordnung zu behandeln, und vor das

Criminal-Gericht zu verweisen, als durch die neueren Bestimmungen wegen Wiedererlangung des Rechts, die National-Cocarde zu tragen, die Strafe des Verlustes desselben bedeutend gemildert worden.

Dies wird dem Criminal-Senat des Königlichen Ober-Landesgerichts auf den Bericht vom 19. v. M. eröffnet.

Berlin, den 5. April 1824. (v. K. J. Bd. 23. S. 213.)

II. 20. §. 1122. Verfahren bei der Untersuchung kleiner Diebstähle an Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können.

Der Justiz-Minister findet kein Bedenken, auf den Bericht des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landesgerichts vom 1. Juni zu genehmigen, daß Diebstähle an Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, wenn der Werth des Entwendeten nur fünf Thaler oder weniger beträgt, wie jeder andere gemeine, kleine Diebstahl, polizeimäßig untersucht werden können.

Die ein entgegengesetztes Princip aussprechenden Verfügungen vom 13. August 1819 und 7. März 1823 (v. K. J. 14. Band, S. 63., und 21. Band, S. 325) werden hiernach modificiret.

Birlin, den 1. Juli 1825. (v. K. J. Bd. 26. S. 220.)

II. 20. §. 1123. u. ff. Einschränkung der körperlichen Züchtigung auf die niedrigste Volksklasse.

Die Verordnung vom 26. Februar 1799, auf deren Declaration in Rücksicht der Peitschen-Züchtigungen der Ober-Appellations-Senat des Königlichen Kammergerichts in dem, auf Veranlassung des in der Untersuchungssache wider den Zimmergesellen B. und Consorten abzufassenden Erkenntnisses erstatteten, Berichte vom 13. v. M. anträgt, schreibt die körperliche Züchtigung durch Peitschen- oder Ruthenhiebe bei Diebstählen allgemein vor, gestattet indessen Ausnahmen von der Regel, indem der §. 9. disponirt, daß, wenn die körperliche Züchtigung nicht anwendbar befunden wird, an deren Stelle Einsperrung treten solle. Daß nur solche Diebe, welche sich dieses Vergehens schon öfter schuldig gemacht haben, einen besondern Hang zum Stehlen, und mit dem Stehlen ein Gewerbe getrieben haben, körperlich gezüchtigt werden können, läßt sich aus der gedachte Verordnung nicht rechtfertigen. Dagegen haben des Königs Majestät, in einer, kürzlich bei Gelegenheit einer bewilligten Begnadigung erlassenen Cabinets-Ordre zu äußern geruht, daß die körperliche Züchtigung nur für Verbrecher aus der untersten Volksklasse geeignet sei. Inwiefern nun eine solche bei der unverehelich-

ten B. Anwendung findet, bleibt der richterlichen Bestimmung überlassen.

Berlin, den 23. Mai 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 6.)

II. 20. §. 1135. Der Lehrherr hat in Ansehung der Rüge der, von dem Lehrburschen bei ihm begangenen, Diebstähle die Rechte des Vaters.

Dem Criminal-Senate des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin wird auf den, wegen des Handlungs-Lehrburschen N. unter dem 4. d. M. erstatteten Bericht, hiermit zu erkennen gegeben, daß ein in die Lehre eines Kaufmanns gegebener junger Mensch, über welchen der Erstere alle Rechte des Vaters, Erziehers und Lehrers ausübt, als ein Zögling desjenigen angesehen werden muß, dem er auf diese Weise anvertraut worden ist, und daß, wenn ein solcher einen Diebstahl begeht, die Untersuchung und Bestrafung desselben nach §. 1135. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. nicht anders, als auf die Rüge und den Antrag des Lehrherrn erfolgen kann. In Rücksicht auf den ꝛc. N. hat dessen Lehrherr, der Kaufmann N., einen solchen Antrag bei dem competenten Gerichte nicht angebracht, vielmehr die Untersuchung und Bestrafung verbeten. Hiernach hat es bei der Verfügung vom 23. v. M., welche sich nicht auf Milde, sondern auf die gesetzlichen Vorschriften gründet, sein Bewenden.

Berlin, den 20. August 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 286.)

II. 20. §. 1137. Bestrafung der Hausdiebstähle.

Die in dem Berichte vom 3. d. M., betreffend die Bestrafung der Hausdiebstähle, enthaltenen Anfragen werden dahin beantwortet:

1. bei größern Hausdiebstählen oder bei solchen, bei denen der Werth mehr als 5 Rthlr. beträgt, tritt das richterliche Verfahren von Amtswegen ein, sobald zur Veranlassung einer Untersuchung überhaupt gesetzliche Gründe vorhanden sind. Die Erklärung des Hausvaters, daß er den Diebstahl nicht rügen wolle, und die Untersuchung verbitte, kann die Einleitung und Fortsetzung derselben nicht hindern, da nur bei kleinen Hausdiebstählen die Rüge des Hausvaters zum richterlichen Verfahren erforderlich ist. Wenn in einzelnen Fällen die Einmischung des Richteramtes in häusliche Angelegenheiten wider Willen des häuslichen Vorstehers als unbequem erscheint, so ist zu erwägen, daß es hier auf das allgemeine öffentliche Interesse ankommt, bei dessen Beförderung das Privat-Interesse zurückstehen muß. Nur in den Fällen der §§. 1133. — 1135. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. hat der Gesetzgeber das Privat- und Familien-Interesse für so wichtig gehalten, um die Bestrafung des Diebstahls, ohne Rücksicht auf den Werth des Entwendeten, von der Rüge

einer Privatperson abhängig zu machen. Bei größern Hausdiebstählen ist dagegen das öffentliche Interesse für überwiegend angenommen worden, und hiernach findet bei dieser Art von Verbrechen das im Allgemeinen vorgeschriebene Verfahren Statt.

2. Bei der Frage:

ob kleine Hausdiebstähle, welche an einem Hausgenossen begangen worden, auch alsdann untersucht werden müssen, wenn nur der bestohlene Hausgenosse, nicht aber der Hausvater, den Diebstahl rügt?

ist die Meinung derjenigen Mitglieder des Collegii, welche diese Frage verneinen, die richtige. Sie wird nicht allein durch die ausdrückliche Vorschrift des §. 1139. l. c. des A. L. R., sondern auch dadurch begründet, daß nur dem Hausvater gegen die in seinem Lohne oder Brodte stehenden Personen das Recht der häuslichen Polizei zustehet, und jeder Hausgenosse, welcher mit dem Vater in ein solches Verhältniß getreten ist, sich auch seiner Hauspolizei unterwerfen muß.

Hiernach hat sich die Criminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts in künftigen Fällen zu achten.

Berlin, den 7. Novbr. 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 272.)

II. 20. §. 1141. Forst-Contraventionen und unbefugtes Hüten in der Schonung.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte von der Neumark wird auf den in der Untersuchungssache wider den Erbpächter N. N. zu L unter dem 2. d. M. erstatteten Bericht, bei Zurücksendung der Acten, zum Bescheide ertheilt, daß, da die Cabinets-Ordre vom 5. August d. J. sich des allgemeinen Ausdrucks „Forst-Contraventionen" bedient, wohin das unbefugte Hüten in der Schonung unstreitig gehört, und mithin dasjenige, was in der früheren Cabinets-Ordre vom 9. Januar 1810 in Absicht der Holzdiebstähle bestimmt ist, auf alle Forst-Contraventionen Anwendung findet; in dem vorliegenden Falle, bei der öftern Wiederholung des Vergehens, die Begnadigung ausgeschlossen bleiben, und das ergangene Erkenntniß zur Vollstreckung gebracht werden muß.

Berlin, den 17. Decbr. 1814. (v. K. J. Bd. 4. S. 212.)

II. 20. §. 1141. Bestrafung der Forstcontraventionen.

Dem Criminal-Senate des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Frankfurt wird auf den wegen der Streulings-Defraudationen erstatteten Bericht vom 7. v. M. eröffnet, daß das Gesetz über die Bestrafung des Holzdiebstahls nicht auf andern Forst-Contraventionen angewendet werden kann.

Berlin, den 23. Sept. 1822. (v. K. J. Bd. 20. S. 78.)

II. 20. §. 1141. Strafe des Holzdiebstahls.

Der Justiz-Minister kann sich mit den in dem Berichte vom 18. v. M. ausgesprochenen Grundsätzen, betreffend die Bestrafung des an dem im Walde oder auf den Ablagen stehenden Holze begangenen Diebstahls durchaus nicht einverstanden erklären, und findet das Verfahren, nach welchem auch bei einem solchen Diebstahl zwischen einem großen und kleinen Object unterschieden wird, keinesweges durch die angeführten Gründe gerechtfertiget.

Auch abgesehen von den Vorschriften des Gesetzes vom 7. Juni 1821, würde eine richtige Interpretation der Vorschrift des A. L. R. das Resultat ergeben, daß es auf den gemachten Unterschied bei Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung genommen werden können, gar nicht ankommt, denn der §. 1141. bezieht sich unmittelbar auf den §. 1140., welcher der Verlängerung und Schärfung der gewöhnlichen Strafe erwähnt, und wenn es daher im §. 1141. heißt:

eine gleiche Verlängerung und Schärfung ꝛc.

so ist es wohl ganz klar, daß Verlängerung und Züchtigung zusammen genommen bei den Fällen der §§. 1141. seq. Statt finden soll, und es eine höchst gezwungene Erklärungsart sein würde, die gedachten Worte so zu erklären

resp. Verlängerung und Schärfung,

und daher von der Verlängerung der Strafzeit ganz zu abstrahiren, und den §. 1139. anzuwenden, wenn der Diebstahl weniger als 5 Rthlr. beträgt.

Noch unbedenklicher erscheint aber die Sache nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 7. Juni 1821.

Der §. 32. dieses Gesetzes bezieht sich allein auf die §§. 1140 — 44., in welchen der Unterschied zwischen großen und kleinen Diebstählen gar nicht vorkommt. In den gedachten Fällen soll es bei den Vorschriften des A. L. R., jedoch mit Weglassung der körperlichen Züchtigung, sein Bewenden haben.

Der §. 1139. enthält aber allein die Schärfung der Strafe durch körperliche Züchtigung, ohne Verlängerung der Dauer der Strafe. Fällt nun die Züchtigung fort, so würde mithin nach den Grundsätzen des Collegii auch alle Verschärfung bei einem kleinen Diebstahl in den Fällen des §. 1141. seq. wegfallen, und weder die Absicht des A. L. R., welches eine härtere Bestrafung bei dem Eintritte erschwerender Umstände bezweckt, noch die des Gesetzes vom 7. Juni 1821, welches mit Ausschließung der Züchtigung hierbei nichts hat äußern wollen, erreicht werden, und ein unter erschwerenden Umständen begangener Diebstahl, nur wie ein gemeiner bestraft werden, welches sich gar nicht denken läßt, und vollständig die Unrichtigkeit der bisherigen Interpretation ergiebt.

Der Justiz-Minister kann voraussetzen, daß diese Gründe das Collegium veranlassen werden, eine Meinung aufzugeben, welche offenbar auf irrigen Prämissen beruht, und daß es nicht nöthig sein werde, eine Declaration des Gesetzes zu veranlassen, deren es in der That nicht bedarf.

Berlin, den 2. April 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 308).

II. 20. §. 1141. Bestrafung des Holzdiebstahls.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 3. Jan. c., in Betreff der Bestrafung des Holzdiebstahls eröffnet:

ad I. daß es einer Declaration des Gesetzes vom 7. Juni 1821 nicht bedarf. Die Forst-Ordnungen sind beim Holzdiebstahl aufgehoben worden, und es kommt daher auf die Distinctionen der Westpreußischen Forst-Ordnung nicht mehr an. Sollte auch in dem angezeigten Falle und in ähnlichen Fällen der Waldeigenthümer durch den vier- oder sechsfachen Werth nicht völlig entschädigt werden, so erhält er für die bei weitem größere Zahl der gewöhnlichen Diebstähle eine Entschädigung, welche ihn diesen Schaden leicht übersehen läßt.

Was die Beschädigung der Alleen betrifft, so hat die Cabinets-Ordre vom 9. Aug. 1822, welche abschriftlich beiliegt, festgesetzt, daß die Strafe des §. 212. Th. II. Tit. 20. des A. L. R. durch die eigennützige Absicht bei dem Frevler nicht ausgeschlossen wird,

was

ad II. die Frage betrifft, welche Taxe bei den Holzdiebstählen in Privatwaldungen vom Gesetzgeber verstanden sei? so ist die Meinung, daß auch bei Privatwaldungen die Königl. Holztaxe und zwar der nächsten Königl. Forst zum Grunde zu legen, die richtige, und muß befolgt werden.

Berlin, den 17. Febr. 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 324.)

II. 20. §. 1141. Strafe des Holzdiebstahls gegen mehrere Theilnehmer.

Das Königl. Land- und Stadtgericht wird auf seine Anfrage vom 1. August d. J.,

betreffend die Auslegung des Gesetzes wegen Holzdiebstahls vom 7. Juni 1821

dahin beschieden:

daß bei einem, nach dem erwähnten Gesetze zu bestrafenden, von mehreren gemeinschaftlich begangenen Holzdiebstahle, gegen einen jeden Theilnehmer, zwar die volle gesetzliche Strafe erkannt, daß indessen den Waldeigenthümer nur der einfache Betrag dieser Geldbuße, oder

die für diesen einfachen Betrag zu substituirende Forstarbeit, zugesprochen, die von den übrigen Theilnehmern zu erlegende Geldstrafe dagegen, zu den betreffenden öffentlichen Fonds eingezogen, oder durch eine zu substituirende verhältnißmäßige Gefängnißstrafe abgebüßt werden muß.

Hiernach hat sich das Königl. Land- und Stadtgericht in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 22. Sept. 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 104.)

II. 20. §. 1141.

Rescript vom 5. November 1824.

wegen des Pfandgeldes bei Holzdiebstählen.

Siehe ad l. 14. §. 439.

II. 20. §. 1141. Berücksichtigung des Werthes der gestohlenen Sachen.

Der Justiz-Minister tritt auf den Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts vom 5. d. M. der Meinung derjenigen Mitglieder des Collegii bei, welche dafür halten, daß es bei der Anwendung des §. 1141. Tit. 20. Th. II. des A. L. R., auf den Unterschied des großen und kleinen Diebstahls in Bezug auf das Minimum der Strafe nicht ankommen, vielmehr jeder, auch der kleinste, an Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, begangene Diebstahl, mit keiner geringern Strafe, als einer sechswöchentlichen Strafarbeit belegt werden könne. Der §. 1141. a. a. O. macht den gedachten Unterschied nicht, und will die, im §. 1140. genau bestimmte Strafe von 6 Wochen bis zu 3 Jahren eintreten lassen. Es kann daher dem Richter auch nicht erlaubt sein, von dieser Bestrafung diejenigen Fälle auszunehmen, in denen der Werth des Gestohlenen nur 5 Rthlr, oder weniger beträgt, zumal die Höhe der Strafe bei Entwendung von Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht unb Verwahrung gehalten werden können, vorzüglich darauf beruhet, daß Eigenthum dieser Art mehr als ein anderes von dem Gesetz in Schutz genommen werden muß, und es dabei weniger auf den Werth des Entwendeten, als auf die Erhaltung des, dem bürgerlichen Verein so nothwendigen öffentlichen Vertrauens ankommt.

Berlin, den 13. August 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 63.)

II. 20. §. 1158. u. ff. Die Verordnung vom 26. Februar 1799 wegen Entweichung verhafteter Diebe ist auf Baugefangene nicht anzuwenden.

Der Criminal-Senat der Königl. Ober-Landesgerichts-Commission zu Halberstadt wird auf den Bericht vom 25. v. M. eröffnet, daß, da die Verordnung vom 26. Febr. 1799

bei Bestimmung der Strafe der Entweichung der wegen Diebstahls oder Raubes verurtheilten Verbrecher, Besserungsanstalten voraussetzt, wofür die Festungen nicht gehalten werden können, die gedachte Verordnung auf solche Fälle, in welchen Baugefangene von den Festungen entweichen, keine Anwendung findet, vielmehr die Ahndung einer solchen Entweichung den Festungs-Commandanten zu überlassen ist.

Berlin, den 5. Dec. 1815. (v. K. J. Bd. 6. S. 196.)

II. 20. §. 1177. Erklärung zur Strafe des Kirchen-Diebstahls.

Dem Criminal-Senate des Königl. Ober-Landesgerichts wird auf den Bericht vom 24. v. M. eröffnet, daß die in den Ausgaben des A. L. R. von 1791, 1794, 1804 und 1816 im §. 1177. des 20. Titels, II. Theils, hinter dem Worte „Kirchen" sich findenden zwei kleinen Striche, welche eine Verbindung dieses Worts mit dem nachher folgenden Worte „Cassen" andeuten, offenbar nur aus einem Versehen aufgenommen worden sind. Der Entwurf des allgemeinen Gesetzbuches enthält im §. 925. Tit. 8. Th. I. die richtige Interpunction, und aus §. 1149. Tit. 20. Th. II. des A. L. R., verglichen mit dem §. 1177. l. c. ergiebt sich, daß, so wie in jenem die Strafe desjenigen, welcher den Kirchen durch gemeinen Diebstahl etwas entwendet hat, festgesetzt worden, im §. 1177. hat bestimmt werden sollen, wie derjenige zu bestrafen ist, der Kirchen vermittelst eines gewaltsamen Diebstahls bestohlen hat.

Berlin, den 8. Octbr. 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 332.)

II. 20. §. 1181. Bestrafung des wiederholten gewaltsamen Diebstahls.

Das von dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts von Westpreußen in der Untersuchungssache wider die Festungs-Baugefangenen N. und N. abgefaßte Erkenntniß, welches im Entwurf und in der Ausfertigung, nebst der Re- und Correlation und den Acten anbei zurück erfolgt, wird hierdurch lediglich dahin bestätigt, daß

1) der angeschuldigte N. N. wegen nach vorgängiger gewaltsamen Ausbrechung aus der Festung und mehrmaliger Bestrafung wegen verschiedener großen Diebstähle, begangenen wiederholten gewaltsamen und großen gemeinen Diebstahls, mit Neunzig derben Peitschenhieben in drei auf einander folgenden Tagen und mit Festungsarbeit bis zur Begnadigung, auf welche vor Ablauf von Funfzehn Jahren von Amtswegen nicht angetragen werden darf, zu bestrafen.
2) Der Mitangeschuldigte N. N., wegen thätiger Theilnahme an diesen Diebstählen, nach ebenmäßiger ge-

waltsamer Ausbrechung aus der Festung, und wegen des sich so nach und nach, und nachdem er wegen Diebstahls und Straßenraubs schon bestraft worden, schuldig gemachten ersten gewaltsamen und wiederholten großen gemeinen Diebstahls, mit dem Verlust des Rechts, die Preußische National-Cocarde zu tragen, mit Neunzig derben Peitschenhieben in drei Tagen und Festungsarbeit bis zur Begnadigung, auf welche vor Ablauf von Zwanzig Jahren, vom 12. Februar 1825 an gerechnet, von Amtswegen nicht angetragen werden darf, zu bestrafen.

Es ist daher dasselbe zu publiciren und demnächst weiter rechtlich zu verfahren.

Zu rügen findet der Justiz-Minister Folgendes:

I. Pag. 12. des Erkenntnisses wird in Absicht des N. N. bemerkt, daß er schon früher, im Jahre 1814, einen gewaltsamen Diebstahl unter erschwerenden Umständen begangen, und die ihm dafür auferlegte fünfjährige Festungsarbeit bereits abgebüßt habe, und daß also Rücksichts seiner die Anwendung des §. 18. der Circular-Verordnung vom 26. Februar 1799, wonach ein wegen gewaltsamen Diebstahls schon Bestrafter, wenn er dieses Verbrechens nachher aufs neue überführt wird, mehrmalige strenge Züchtigung und Einsperrung bis zur Begnadigung erleiden soll, unbedenklich sei.

In dieser Hinsicht wird erinnert: Entweder bezieht sich die Behauptung, daß N. die fünfjährige Festungsarbeit bereits abgebüßt habe, auf die Zeit, da das Erkenntniß entworfen worden, und dann ist sie zwar in facto gegründet, paßt jedoch nicht recht zu dem folgenden Satz, da es nach §. 18. der gedachten Circular-Verordnung, vom 26. Februar 1799, auf die Zeit des zweiten gewaltsamen Diebstahls ankommt; oder jene Behauptung bezieht sich auf die letztgedachte Zeit, dann ist sie in facto nicht richtig, da N. am 19. Juli 1819, als er aus dem Fort Weichselmünde ausgebrochen und eben so wenig zur Zeit des zweiten gewalt: Diebstahls, die fünfjährige Festungsarbeit, die er am 31. August 1814 angetreten, noch nicht vollständig abgebüßt hatte.

Dennoch hat die Bestätigung des Erkenntnisses deshalb erfolgen müssen, weil der §. 18. der gedachten Circular-Verordnung vom 26. Februar 1799, welcher die Strafe für den Fall bestimmt, wenn ein bereits wegen gewaltsamen Diebstahls Bestrafter eines nachher begangenen gewaltsamen, oder auch nur beträchtlichen Diebstahls überführt wird, aus dem §. 1183. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. zu interpretiren ist,

worin bloß vorausgesetzt wird, daß der Dieb, wegen gewaltsamen Diebstahls, einmal verurtheilt worden.

Hiernach wird jene Stelle in den Gründen des Erkenntnisses vor dessen Publication zu berichtigen sein.

2. In der Folge ist, wenn mit den Untersuchungs-Acten mehrere adhibenda übersandt werden, entweder eine Specification sämmtlicher Acten dem Berichte beizufügen, oder falls bereits eine solche Specification in einem Actenstücke befindlich ist, in dem Berichte der Actenband und das Folium zu bezeichnen.

In dem vorliegenden Falle befindet sich ein Acten-Verzeichniß auf der Rückseite des den Criminal-Acten des Land- und Stadtgerichts zu Danzig Litt. M. Nr. 305. vorgesetzten rotuli; es stimmt aber nicht vollständig mit den übersandten Acten.

Berlin, den 27. Sept. 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 86.)

II. 20. §. 1326. Bestrafung des Betrugs ohne anhängigen Civil-Proceß.

Nach dem §. 1326. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. und der Parallelstelle §. 56. Tit. 23. Th. I. der A. G. O., soll zwar, wenn in einem Rechtsstreite ein bei Gelegenheit eines Contracts, oder sonst im Handel und Wandel verübten grober Betrug ausgemittelt worden, in dem Urtel über die Hauptsache zugleich auf Bestrafung des Betrügers erkannt werden. Hieraus folgt aber nicht, daß, wenn über den Civil-Anspruch des Betrogenen kein Proceß schwebt, und solcher auch nicht zu erwarten ist, der Betrüger ganz unbestraft bleiben solle.

Eine solche, den Grundsätzen des Strafrechts zuwider laufende, Straflosigkeit kann nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben. Diese ist vielmehr bei der Vorschrift des §. 1326. l. c. des A. L. R. nur dahin gegangen, die Eröffnung einer besonderen Untersuchung in solchen Fällen zu vermeiden, in welchen von dem Civilrichter zugleich über die Bestrafung des Schuldigen erkannt werden kann.

Ist also der Fall eines Civilprocesses nicht vorhanden, so muß wegen des verübten Betruges das Amt des Criminalrichters eintreten.

Berlin, den 15. Aug. 1815. (v. K. J. Bd. 6. S. 23.)

II. 20. §. 1384. Verfälschung von Dienstentlassungs-Scheinen, Wanderbüchern, Pässen und ähnlichen polizeilichen Attesten.

Der Justiz-Minister tritt der von dem Königl. Kammergerichte, zufolge Berichts vom 26. v. M. angenommenen Meinung,

daß die Verfälschung von Dienstentlassungs-Scheinen, Wanderbüchern, Pässen und ähnlichen polizeilichen Attesten, wenn solche bloß in der Absicht geschieht, um sich

dadurch ein besseres Fortkommen zu verschaffen, nicht nach den Vorschriften des §. 1384. seq. Tit. 20. Th. II. des A. L. R., sondern nach den Bestimmungen der §§. 1264. u. 1265. a. a. O. zu bestrafen,

lediglich bei, hat jedoch veranlaßt, daß dieser Gegenstand bei der im Werke begriffenen Revision der Strafgesetze berücksichtigt werde.

Berlin, den 11. Febr. 1828. (v. K. J. Bd. 31. S. 198.)

II. 20. §. 1400. Anwendung des §. 1400. auf einheimische Unterthanen.

Der Justiz-Minister tritt zwar auf den Bericht des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landesgerichts vom 12. Mai c., betreffend die Anwendung des §. 1400. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. auf Preußische Unterthanen,

der Ansicht derjenigen Mitglieder des Collegii bei, welche das allegirte Gesetz auch auf diesseitige Unterthanen für anwendbar halten. Die aufgeworfene Frage ist jedoch zu einer ministeriellen Entscheidnng oder Belehrung nicht geeignet. Wenn darüber in dem Fall, welcher zu der Frage die Veranlassung gegeben hat, keine Vereinigung erfolgen kann, so muß die Majorität der Stimmen den Ausschlag geben. Damit aber die entstandenen, allerdings nicht unerheblichen, Zweifel und Bedenken bei der Revision des 20. Tit. des II. Th. des A. L. R. zur Erörterung kommen können, ist dem Königl. Ministerium zur Revision der Gesetze der erstattete Bericht mitgetheilt worden.

Berlin, den 20. Juni 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 101.)

II. 20. §. 1405. Verlust der bürgerlichen Ehre.

A.

Die Wittwe des Schuhmacher-Meisters N. N., geborne N. zu N. N. in Ostpreußen, ist, zufolge des unterthänigst beigefügten Acten-Extracts, wegen begangenen Meineides, nicht bloß zu einer Leibes- und Geldstrafe verurtheilt, sondern auch aller bürgerlichen Ehre und Gewerbe für immer verlustig erklärt worden. Ew. Königl. Majestät haben im Allgemeinen befohlen, daß in Fällen, wo über Ehrenverlust erkannt worden, die Erkenntnisse Allerhöchstdenenselben zur Bestimmung wegen des etwa auszuübenden Begnadigungsrechts vorgelegt werden sollen.

Was den gegenwärtigen Fall betrifft, so ist schon früher bei einer andern Gelegenheit vom Justiz-Ministerium angenommen worden, daß die Vorschrift des §. 1405. Tit. 20. Th. II. des A. L. R., wonach derjenige, welcher einen falschen Eid geleistet hat, aller bürgerlichen Ehre verlustig erklärt werden soll, nur alsdann zur Anwendung kommen

könne, wenn der Beschuldigte irgend einen Vorzug in der bürgerlichen Gesellschaft genießt, dessen er verlustig gehen soll; daß aber da, wo dieses nicht der Fall ist, der Verlust der bürgerlichen Ehre auf eine Infamie und Ehrlosigkeit führen würde, welche durch das Gesetz nicht beabsichtigt worden. Dieser Ansicht muß ich meinerseits beitreten, und Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst anheimstellen:

den gegen die verwittwete N. N. erkannten Verlust aller bürgerlichen Ehre, in Gnaden aufzuheben.

Berlin, den 24. März 1819.

v. Kircheisen.

An Se. Königl. Majestät, meinen allergnädigsten Herrn.

B.

Ich will auf Ihren Bericht vom 24. v. M., einverstanden mit der von Ihnen angezeigten Auslegung des §. 1405. Tit. 20. Th. II. des A. L. R., den gegen die Wittwe des Schuhmacher-Meisters N. N. zu N. N. in Ostpreußen ausgesprochenen Verlust aller bürgerlichen Ehre, hiermit aufheben.

Berlin, den 1. April 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 313.)

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister v. Kircheisen.

II. 20. §. 1426. Vereidung der Privat-, Haus- und Wirthschafts-Bedienten.

Die von dem Königlichen Ober-Landesgerichte in dem Berichte vom 6. März c. zur Entscheidung vorgetragene Frage:

ob eine Privatperson berechtigt ist, seine Haus- und Wirthschafts-Bedienten vereidigen zu lassen,

kann in dieser Allgemeinheit nach den bestehenden Gesetzen, nur verneinend beantwortet werden. Denn in dem A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1426. sind alle außergerichtliche Versprechungseide verboten, und hiermit stimmen auch die Parallelstellen des A. L. R. Th. I. Tit. 5. §. 199., und der Proceß-Ordnung Tit. 10. §. 247. sq. überein. Unter einem gerichtlichen Eide ist aber nicht bloß derjenige Eid zu verstehen, den ein Richter abnimmt, sondern der, den derselbe mit dem Beifall der Gesetze abnehmen darf, denn eine an sich unzulässige Handlung wird dadurch allein nicht zulässig, daß sie der Richter vornimmt. Es kommt also in Hinsicht der Versprechungseide jedesmal darauf an, ob die Gesetze einen solchen Eid nachgegeben haben, wie z. B. den Cautionseid, den Manifestationseid, den Eid der Sachverständigen ꝛc. Ueber die Gesetze hinaus kann aber ein promissorischer Eid auch vom Richter nicht abgenommen werden, wenngleich derjenige, der ihn schwören soll, dazu bereit ist, weil sonst keine Grenze

mehr vorhanden sein, und zum höchsten Mißbrauch der Eide jeder Contract und jedes sonst erlaubte Versprechen würde beeidigt werden können, wenn der versprechende Theil sich dazu bereitwillig finden ließe. Von der Statthaftigkeit der Diensteide der Beamten des Staats oder der öffentlichen Anstalten läßt sich auf die Statthaftigkeit der Eide der Dienstleute der Privatpersonen kein Schluß machen, vielmehr zeigt die Gerichts-Ordn. Th. I. Tit. 10. §. 247., indem sie der Diensteide der Beamten ausdrücklich erwähnt, schon an, daß diese Art von promissorischen Eiden nur ausnahmsweise verstattet sei, und es der Regel nach bei dem Verbote derselben verbleiben solle.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht den Justiz-Amtmann N. N., der zu dieser Anfrage Gelegenheit gegeben, zu bescheiden.

Berlin, den 14. Mai 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 249.)

II. 20. §. 1480. Anzeige des strafbaren Bankeruts durch die Vorsteher der Kaufmannschaft.

Die von dem Königl. Ober-Landesgerichte, mittelst Berichts vom 17. d. M., vorgetragenen Zweifel über die Eröffnung der Untersuchung gegen Bankerutirer, und über die nach §. 1480. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. den Vorstehern und Aeltesten der Kaufmannschaft jedes Orts obliegende Verpflichtung, die ihnen bekannt werdenden Fälle eines strafbaren Bankeruts dem Richter anzuzeigen, erledigen sich aus den gesetzlichen Vorschriften:

1) Nach dem §. 1476. a. a. O. soll der Richter jeden erfolgenden Bankerut von Amtswegen untersuchen. Nun ist es aber nach §. 201. der Criminal-Ordnung zur Eröffnung einer Untersuchung hinreichend, wenn eine Insufficienz des Vermögens dargethan werden, und die Entstehung der Schuldenlast sich nur durch ein betrügliches, muthwilliges oder unbesonnenes Benehmen erklären läßt. In dem §. 1477. a. a. O. des A. L. R. wird ferner verordnet, daß ein zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern getroffenes Abkommen, denselben von der Untersuchung und Bestrafung des Bankeruts nicht befreie. Da hier zwischen einem gerichtlichen und außergerichtlichen Abkommen kein Unterschied gemacht wird, so ist der Richter auch alsdann zur Eröffnung einer Untersuchung befugt und verpflichtet, wenn ein außergerichtlich geschlossenes Abkommen zwischen einem insolventen Schuldner und seinen Gläubigern zu seiner Kenntniß gelangt, und zugleich keine Gründe vorhanden sind, die Entstehung der Schuldenlast bloßen Unglücksfällen zuzuschreiben. Die Insolvenz des Schuldners muß aber aus dem Facto eines mit seinen Gläubigern geschlossenen Nachlaßvergleiches als so wahrscheinlich angenommen werden, daß es, um die

Untersuchung zu eröffnen, nicht erst der Aufnahme eines status bonorum bedarf.

2) Die Verpflichtung der Vorsteher und Aeltesten der Kaufmannschaft zur gerichtlichen Anzeige der ihnen bekannt werdenden Fälle eines strafbaren Bankeruts, ist in dem §. 1480. a. a. O. ganz klar enthalten, und die Aeltesten der Breslauer Kaufmannschaft können von der Befolgung dieser gesetzlichen Vorschrift nicht dispensirt werden. Aber nicht jede Insolvenz eines Kaufmanns ist ein strafbarer Bankerut, und die Aeltesten der Kaufmannschaft sind daher nicht zur Anzeige einer jeden solchen Insolvenz und eines jeden außergerichtlichen Abkommens zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern verpflichtet. Es kommt vielmehr darauf an, ob diesen Vorstehern auf eine glaubhafte Art Facta bekannt geworden sind, welche einen strafbaren Bankerut bezeichnen. Dahin gehören alle diejenigen Thatsachen, welche §. 1452. u. ff. aufgeführt sind. Die Lage und die Verhältnisse der Kaufmanns-Aeltesten bringen es mit sich, daß sie weit eher als andere zu einer Kenntniß solcher strafbaren Bankerute gelangen, und keine Furcht vor Injurienklagen, die überdies in einem solchen Falle ganz unzulässig sein würden, kann sie abhalten, ihrer gesetzlichen Verbindlichkeit durch Anzeige bei dem Gerichte ein Genüge zu leisten.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht die Criminal-Deputation des dortigen Stadtgerichts, auf ihren Bericht vom 11. d. M., und durch sie die Aeltesten der Kaufmannschaft zu bescheiden.

Berlin, den 28. März 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 33.)

II. 20. §. 1480. Verbindlichkeit zur Anzeige des strafbaren Bankeruts.

Dem Königlichen Ober-Landesgerichte wird aus der urschriftlichen Anlage zu ersehen gegeben, welche Beschwerde der Kaufmann N. N. gegen das Comité der dortigen Kaufmannschaft bei dem Chef der Justiz vorgetragen hat. Das Verfahren des gedachten Comité gründet sich zwar auf die von dem Ober-Landesgericht unter dem 23. Juni d. J. erhaltene Anweisung, es läßt sich aber bei näherer Prüfung mit den gesetzlichen Vorschriften nicht vereinigen. Das A. L. R. legt den Vorstehern und Aeltesten der Kaufmannschaft jedes Orts die Verpflichtung auf, die ihnen bekannt werdenden Fälle eines strafbaren Bankeruts dem Richter anzuzeigen, ohne sie jedoch hierdurch zu einer förmlich inquirirenden Behörde bestellen zu wollen.

Die Beurtheilung der Frage, ob es einer solchen förmlichen Untersuchung bedürfe, ist lediglich dem Richter überlassen, und sie richtet sich theils nach den von den Vorstehern an die Hand gegebenen, theils nach den durch das Gericht auf anderm Wege eingezogenen Nachrichten.

cf. Th. II. Tit. 20. §§. 1480. und 1481.

Die Thatsachen, welche einen strafbaren Bankerut hauptsächlich bezeichnen, finden sich §. 1452. l. all. aufgeführt, und ihr Dasein in dem concreten Falle kann nicht aus der kundbar gewordenen Insolvenz eines Schuldners allein genommen werden, insofern nicht noch andere Umstände hinzutreten, welche die Vermuthung erwecken, daß sein Unvermögen nicht bloßen Unglücksfällen zuzuschreiben sei. Dergleichen Umstände dem Richter anzuzeigen, gehöret zu den speciellen Obliegenheiten der Vorsteher und Aeltesten der Kaufmannschaft, da es sich annehmen läßt, daß durch ihre mercantilischen Verhältnisse und Beziehungen mit dem Gemeinschuldner, so wie durch die vielfache Gelegenheit, ihn und seinen Handelsverkehr zu beobachten, die Wissenschaft davon ihnen am meisten beiwohnt.

Wenn sodann der Richter die Vorlegung der Handlungsbücher zur nähern Constatirung der That nöthig erachtet, so hängt dies von seinem Ermessen ab, und er kann sich dabei der sachkundigen Assistenz der Vorsteher der Kaufmannschaft bedienen.

Die letztern sind aber keinesweges befugt, den Gemeinschuldner zur Darlegung seiner Handlungsbücher vorzuladen, und ihn in der Citation mit einem Präjudiz zu bedrohen, welches in das Materielle der Untersuchung eingreift, und daher mit voller Wirkung nur von dem Gericht ausgesprochen werden kann.

Nach vorstehenden Grundsätzen hat sich das Königliche Ober-Landesgericht zu achten, auch die Vorsteher der dortigen Kaufmannschaft in die Schranken ihrer gesetzlichen Befugnisse zurückzuweisen, zugleich aber dieselben zur nähern Anzeige der Verdachtsgründe eines strafbaren Bankeruts, welche nach Inhalt der Citation vom 8. Mai c. gegen den Kaufmann N. N. obzuwalten scheinen, aufzufordern, und, dem Befund nach, was Rechtens ist, über ihn zu verhängen.

Berlin, den 18. August 1818. (v. K. J. Bd. 12. S. 39.)

II. 20. §. 1510. Strafe der Brandstiftung.

Auf Ihren Bericht vom 25. v. M. will Ich die gegen den Gemeinhirten Joseph Buchwald zu Becken in Schlesien, wegen vorsätzlicher Brandstiftung erkannte Todesstrafe zwar in der Rücksicht, daß dabei Niemand ums Leben gekommen, oder bedeutend an seiner Gesundheit beschädigt ist, in lebenswierige Festungsarbeit verwandeln und das hiernach anderweitig abzufassende Bestätigungs-Rescript zu Meiner Vollziehung erwarten. Indessen finde Ich Selbst, daß man bei dem Verbrechen der vorsätzlichen Brandstiftung das Maaß der Strafe zuviel von dem Erfolg dieser so höchst strafbaren Handlung abhängig macht, statt daß man bloß auf den größeren

oder minderen Grad der gemeinsamen Gefahr und auf die mehr oder minder strafbare Absicht des Verbrechers Rücksicht nehmen sollte. Das Maaß der Strafe von einer bestimmten Summe des angerichteten Schadens zu Gelde gerechnet abhängen zu lassen, scheint Mir deshalb vollends unpassend zu sein, und Ich beauftrage Sie daher, dies bei der Revision des zwanzigsten Titels des zweiten Theils des Landrechts in nähere Erwägnng zu ziehen, und darnach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 29. Januar 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 5.)

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister
von Kircheisen.

II. 20. §. 1510. Berücksichtigung psychischer Krankheitszustände bei Brandstiftern.

A.

Dem Königl. Kammergerichte wird das von der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen über die Frage:

ob wissenschaftlich die Behauptung, daß das Verbrechen der Brandstiftung oft in psychischen Krankheitszuständen, die meistens mit der Entwickelung oder den Eintritt des Geschlechtstriebes zusammenhängen, begründet sei, bereits dergestalt und durch so häufige Fälle festgestellt worden sei, daß es nothwendig werde, bei der Strafgesetzgebung darauf Rücksicht zu nehmen?

unter dem 28. Aug. 1824 an das Königliche Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten erstattete Gutachten abschriftlich zugefertigt, um daraus zu entnehmen, welche Ansicht die gedachte Behörde über diesen Gegenstand hat, und bei Anwendung des §. 280. der Criminal-Ordnung hierauf Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 6. Sept. 1824.

B.

Von einem hohen Konigl. Ministerium der Geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist der unterzeichneten wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen am 6. Juli d. J. befohlen worden, ein Gutachten zu erstatten darüber:

ob wissenschaftlich die Behauptung, daß das Verbrechen der Brandstiftung oft in psychischen Krankheitszuständen, die meistens mit der Entwickelung oder dem Eintritt des Geschlechtstriebes zusammenhängen, begründet sei, bereits dergestalt und durch so häufige Fälle festgestellt worden sei, daß es nothwendig werde, bei der Strafgesetzgebung darauf Rücksicht zu nehmen?

Diesem Auftrage zufolge giebt die unterzeichnete wissenschaftliche Deputation ihr Gutachten dahin ab: daß allerdings zahlreichen Erfahrungen zufolge, die bei jugendlichen Individuen

häufig sich äußernde Feuerlust und Neigung zur Brandstiftung nicht selten eine Folge ist, von einem regelwidrigen körperlichen Zustande, besonders einer unregelmäßigen organischen Entwickelung, zur Zeit der Annäherung oder des Eintritts der Mannbarkeit. Nur allein in Kleins Annalen, die Gesetzgebung und Rechtsgelahrtheit in den Preußischen Staaten betreffend, und in Ernst Platners gerichtlichen medicinischen Programmen kommen zwanzig Fälle vor von Brandstiftungen, die von Knaben und jungen Mädchen unternommen wurden, und von denen ohne Zweifel, wie aus der gegebenen Darstellung erhellet, der größere Theil durch einen krankhaften Gemüthszustand herbeigeführt wurde, welche von einer regelwidrigen organischen Entwickelung zur Zeit der Annäherung und des Eintritts der Mannbarkeit abhängig war. Henke hat dieselbe in seinen Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Midizin zusammengestellt, und die Regeln angegeben, die von dem Gerichtsarzte bei der Beurtheilung solcher Fälle zu besorgen sind, auch stimmen damit die Erfahrungen und Urtheile anderer Aerzte, so wie z. B. Osianders (in seinen Schriften über den Selbstmord und die Entwickelungs-Krankheiten in den Blüthenjahren des weiblichen Geschlechts) überein, und sind auch seitdem noch andere neuere Fälle dieser Art öffentlich bekannt gemacht worden, namentlich von Albrecht Mekel in seinen Beiträgen zur gerichtlichen Medicin. Hiermit sind übereinstimmend unsere eigene Beobachtungen und Erfahrungen, welche zur Bestätigung des Gesagten dienen.

Die unterzeichnete wissenschaftliche Deputation ist demnach der Meinung, daß die Erfahrungen über diesen Gegenstand bereits dergestalt festgestellt sind, daß es allerdings nothwendig wird, bei der Strafgesetzgebung darauf Rücksicht zu nehmen, und daß demnach bei allen Brandstiftungen, wo der Thäter sich in den Jahren der eintretenden oder sich entwickelnden Pubertät befindet; namentlich zwischen dem 12. und 20. Lebensjahre, — indem der Eintritt der Pubertät zu sehr verschiedener Zeit erfolgen kann, und dieselbe häufig mehrere Jahre zu ihrer vollständigen Entwickelung bedarf, — das Gutachten der Sachverständigen vor Abfassung des Erkenntnisses einzuholen sein dürfte.

Berlin, den 28. August 1824.

Die wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen.

Berens. Horn. v. Könen. v. Siebold. Hermstädt. Rudolphi.

Die übrigen Landes-Justiz-Collegien und Gerichte haben sich hiernach ebenfalls zu achten.

Berlin, den 6. Sept. 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 155.)

Nachtrag

der

zum Allgemeinen Land-Rechte im Jahre 1829 erschienenen Verordnungen.

II. 2. §. 187. Ob der wieder verheirathete Vater bei einem spätern Verkaufe seiner Grundstücke von der für das Vermögen der Kinder erster Ehe bestellten Sicherheit wieder entbunden werden kann?

Es sind mehrmals Zweifel darüber entstanden:

ob der Vater, der bei Eingehung der zweiten Ehe das mütterliche Vermögen der Kinder erster Ehe auf seine Grundstücke gesetzlich hat eintragen lassen, von der hierdurch geleisteten Sicherheit auf seinen Antrag wieder entbunden werden dürfe, wenn er späterhin die Grundstücke verkauft,

und es ist daher die Frage einer sorgfältigen Prüfung unterworfen worden, welche das Resultat gegeben hat:

daß die Vorschrift im §. 187. Tit. 2. Th. II. des A. L. R. jene Frage nicht entscheide, vielmehr eine Lücke lasse, welche nur im Wege der Gesetzgebung ausgefüllt werden könne; daß der Ministerial-Verfügung vom 16. August 1806 (Mathis Bd. 9. S. 527.), welche den Mangel einer solchen Bestimmung in der Art ergänzt, daß der Vater von der geleisteten Sicherheit wieder entbunden werden dürfe, — keine gesetzliche Kraft beigelegt werden könne, und daß folglich die Vormundschaftsgerichte nicht befugt sind, den Vater von der einmal bestellten Sicherheit zu entbinden, ihm das Cautions-Instrument zurück zu geben, und in die Löschung zu willigen.

Diese Grundsätze sind von des Königs Majestät bei Gelegenheit einer Beschwerde durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. März c. genehmigt worden. Sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden werden daher angewiesen, sich hiernach genau zu achten.

Berlin, den 27. April 1829. (v. K. J. Bd. 33. S. 339.)

II. 20. §. 463. Gegen Bombardiere und Vice-Bombardiere kann ohne Degradation nicht auf Einstellung in eine Straffection erkannt werden.

Da die Bombardiere bei der Artillerie zu den wirklichen Unterofficieren gehören, den Vice-Bombardieren aber durch Allerhöchste Bestimmungen die Prärogativen der wirklichen Bombardiere beigelegt worden sind, so kann gegen Individuen der Landwehr, welche während ihres Dienstes in der Artillerie des stehenden Heeres zu Bombardieren und Vice-Bombardieren avancirt worden, auf Einstellung in eine Straffection nicht erkannt werden, ohne zugleich nach der Verordnung vom 22. Februar 1823 §. 4. die Degradation auszusprechen.

Sämmtliche Königl. Gerichte haben diese Verhältnisse in vorkommenden Fällen zu beachten.

Berlin, den 5. März 1829. (v. K. J. Bd. 33. S. 135.)

II. 20. §. 1124. Verfahren in Untersuchungen der Diebstähle an Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können, und an gefälltem Holze unter 5 Rthlr. an Werth.

Dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts wird auf den Bericht vom 23. v. M. eröffnet, daß

1. das Verfahren in Untersuchungen an Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, insofern der Werth des Entwendeten nur 5 Rthlr. oder weniger beträgt, kein anderes als dasjenige sein kann, welches im §. 1124. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. vorgeschrieben ist.
2. daß dieses Verfahren auch dann Statt findet, wenn gefälltes Holz, welches 5 Rthlr. oder weniger werth ist, gestohlen worden.

Berlin, den 19. März 1829. (v. K. J. Bd. 33. S. 133.)

Zur Nachricht.

Die Berichtigung der etwa vorkommenden Druckfehler wird am Schlusse des fünften Bandes erfolgen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gräff, Heinrich,

Sammlung sämmtlicher Verordnungen, welche bis Ende 1833 in den von Kamptz' schen Jahrbüchern für Preußische Gesetzgebung enthalten sind nach den Materien zusammengestellt
Bd.: 1

Berlin und Breslau 1830

J.germ. 73 o-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551360-9